FRANKFURT AM MAIN

IN SEINEN

HYGIENISCHEN VERHÄLTNISSEN

UND EINRICHTUNGEN.

Pol. civ
249 x

Frankfurt a. M.

1327 I/82

FRANKFURT AM MAIN

IN SEINEN

HYGIENISCHEN VERHÆLTNISSEN UND EINRICHTUNGEN.

FESTSCHRIFT

ZUR FEIER DES

FÜNFZIGJÆHRIGEN DOCTOR-JUBILÆUMS

DES HERRN

GEH. SANITÆTSRATH DR. GEORG VARRENTRAPP,

HERAUSGEGEBEN VON

COLLEGEN, FREUNDEN UND MITBÜRGERN DES JUBILARS,

REDIGIRT VON

DR. ALEXANDER SPIESS.

MIT 20 TAFELN.

K. B. STAATSMINISTERIUM

FRANKFURT AM MAIN.
DRUCK UND VERLAG VON MAHLAU & WALDSCHMIDT.
1881.

G. W. 124

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

HERRN GEHEIMEN SANITÆTSRATH

D^R. GEORG VARRENTRAPP

ZUR FEIER SEINES

FÜNFZIGJÆHRIGEN DOCTOR-JUBILÆUMS

AM 24. SEPTEMBER 1881.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Hochgeehrter Herr Geheimer Sanitätsrath!

Am heutigen Tage feiern Sie die fünfzigste Wiederkehr des Jahrestages, an welchem Ihnen die Doctorwürde ertheilt wurde und Sie in eine Wirksamkeit eintraten, auf deren Erfolge Sie mit hoher Befriedigung zurückblicken können.

Die segensreichen Früchte Ihrer langjährigen unermüdlichen Arbeiten sind nicht blos Ihren Mitbürgern, sondern dem ganzen Vaterlande zu gute gekommen und haben insbesondere die wissenschaftliche Ergründung, wie die praktische Durchführung der geeignetsten Maassregeln und Einrichtungen zur Verhinderung der Entstehung und Verbreitung menschlicher Krankheiten überall mächtig gefördert.

Durch eifrige und ununterbrochene Forschungen, durch eine grosse Zahl wissenschaftlicher Publikationen, an der Spitze vieler Vereine und Commissionen zur Vorbereitung von Gesetzen zum Schutze von Leben und Gesundheit — auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens haben Sie fünfzig Jahre hindurch selbstlos im Dienste der Wissenschaft und der Humanität gearbeitet.

Aber der Ausgang und die feste sichere Grundlage aller Ihrer Bestrebungen, wie deren praktische Ergebnisse liegen doch vor allem in Ihrer Vaterstadt.

Hier wirkten Sie ohne Unterbrechung volle fünfzig Jahre als praktischer Arzt; hier waren Sie als Mitglied der städtischen Vertretungskörper, als Begründer, Förderer

und Leiter wohlthätiger Vereine und nützlicher Unternehmungen thätig; hier erweckten Sie durch persönliche Anregung und Belehrung das Interesse für die öffentliche Gesundheitspflege und die Opferfreudigkeit für die derselben dienenden Einrichtungen in den weitesten Kreisen Ihrer Mitbürger; hier verdanken wir viele wichtige und durchgreifende Maassregeln auf diesem Gebiete vorzugsweise Ihrer Anregung und Mitwirkung.

Ihren Mitbürgern gebührt es daher vor allem, Ihnen am heutigen Tage ihre Anerkennung und ihre dankbare Verehrung auszudrücken.

Betrachten Sie, hochverehrter Herr, als Ein Zeugniss dieser Gesinnungen Ihrer Vaterstadt, das Werk, welches in den nachfolgenden Blättern ein Kreis von Freunden, Collegen und Mitbürgern Ihnen widmet.

Sie beschrieben »Frankfurt in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen« zur Feier Ihres fünfzigjährigen Doctorjubiläums und zur dauernden Erinnerung an dasselbe, in der Hoffnung, dass eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der hygienischen Einrichtungen Ihrer Vaterstadt, Ihnen, der Sie nicht um Ehren, sondern allein um nützliche und wohlthätige Erfolge arbeiteten und kämpften, besondere Freude bereiten würde.

Eine grosse Anzahl von Behörden und Privatpersonen, welche den beschriebenen Einrichtungen nahe stehen, hat mitgewirkt, um eine richtige und möglichst vollständige

Schilderung der Entstehung und Entwicklung aller in unserer Stadt vorhandenen Institute, Veranstaltungen und getroffenen Maassregeln zur Pflege der Gesundheit und der Wohlfahrt der Bevölkerung zu geben. Sie finden insbesondere neben einer allgemeinen Topographie der Stadt und einer Darstellung des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, wie der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, eine Reihe von Abhandlungen über das Bauwesen, die Wohnungsverhältnisse und die Bestrebungen für Beschaffung besserer Wohnungen; die Beschreibung der Canalisation, der Wasserversorgung und der Reinigung der Stadt, des Schlacht- und Viehhofes, der Einrichtungen für den Vertrieb von Nahrungsmitteln und deren Controle, der Gefängnisse, der sanitären Einrichtungen in den Schulen und der Wirksamkeit von Corporationen, Stiftungen und Vereinen für die Gesundheit und die Wohlfahrt der Jugend, namentlich der unbemittelten Classen, wie der Waisenkinder; eingehende Mittheilungen über das Armenwesen, die öffentlichen und privaten wohlthätigen Stiftungen und die sonstigen zahlreichen Wohlthätigkeitsvereine; Schilderungen der Hospitäler, ihrer Entstehung und Bedeutung, der Veranstaltungen für die Krankenpflege, des Beerdigungswesens, des Veterinärwesens, der wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereine, deren Aufgaben in engeren und weiteren Beziehungen zur Gesundheitspflege stehen. Endlich geben besondere Abschnitte eine gedrängte Uebersicht der Organisation und Thätigkeit der Sanitätsbehörden, sowie des zur Ausübung der praktischen

Heilkunde berufenen Personals und der für dasselbe bestehenden Einrichtungen, nebst einer Skizze der Entwicklung der wissenschaftlichen Medicin in unserer Stadt.

Wenn auch Ihrem Kennerblicke manche Lücken im Einzelnen sich zeigen mögen, so glauben die Mitarbeiter doch hoffen zu dürfen, dass auch nach Ihrem Urtheil auf diese Weise ein Gesammtbild unserer hygienischen Verhältnisse und Einrichtungen entstanden ist, welches, die Vergangenheit und Gegenwart aus authentischen Quellen darstellend, so bedeutsam die bisherigen Ergebnisse auch sind, doch das Bedürfniss weiteren Arbeitens auf diesem Gebiete nachweist und so zur eifrigen Fortsetzung der bisherigen Anstrengungen anspornt und ermuthigt.

Zahlreiche Blätter des vorliegenden Werkes werden Ihnen Ihre eigenen hervorragenden Arbeiten und Leistungen in die Erinnerung zurückrufen.

Die Mitarbeiter widmen Ihnen die gemeinsame Arbeit mit dem herzlichen Wunsche, dass es Ihnen vergönnt sein möge, noch viele Jahre die humanen Bestrebungen, denen Sie Ihr Leben widmeten, in der Wissenschaft und Praxis weiterzuführen und insbesondere in unserer Stadt an dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden sanitären Einrichtungen in bisheriger segensreicher Weise mitzuwirken.

Frankfurt a. M., den 24. September 1881.

J. MIQUÉL,
Oberbürgermeister.

INHALTS-VERZEICHNISS.

I. Allgemeine Topographie.

Seite

1. Oertlichkeit. *Von Oberingenieur W. H. Lindley* (mit Plan, Tafel 1) . 1
2. Bodenverhältnisse. *Von Landesgeolog Dr. Carl Koch* 4
3. Die meteorologischen Verhältnisse Frankfurts. *Von Dr. Alex. Spiess* 9
4. Mainwasser und Grundwasser. *Von Dr. Julius Ziegler* 13

II. Bevölkerung und deren Erkrankungen.

5. Stand und Bewegung der Bevölkerung. *Von Dr. Alexander Spiess* . . 17
6. Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse. *Von Dr. Alexander Spiess* . 28

III. Strassen und Wohnungen.

7. Baupolizei und Bauordnung. *Von Senator Dr. v. Oven* 37
8. Wohnungsstatistik. *Von Dr. C. v. Obernberg* 53
9. Frankfurter Gemeinnützige Baugesellschaft. *Von Dr. Adolf v. Harnier* (mit Plänen, Tafel 2 u. 3) 62
10. Bau- und Sparverein. *Von Dr. Eduard Cnyrim* 66
11. Gesellschaft zur Beschaffung billiger Wohnungen. *Von Dr. Alex. Matti* 68
12. Schläferherbergen. *Von Kreiswundarzt Dr. Wilbrand* 71
13. Strassenreinigung und Strassenbegiessung. *Von Stadtrath Dr. Knopf* . 77

IV. Canalisation und Wasserversorgung.

14. Canalisation. *Von Oberingenieur W. H. Lindley* (mit Plan, Tafel 4) . . 81
15. Quellwasserleitung u. Brunnen. *Von Stadtrath Holthof* (mit Plan, Tafel 5) 95

V. Nahrungsmittel.

16. Markthalle und Marktpolizei. *Von Stadtrath Holthof* 107
17. Schlacht- u. Viehhof. *Von Bauinspector Rügemer* (mit Plan, Tafel 6) . 111
18. Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel und sonstigen Verbrauchsgegenstände. *Von Dr. Ph. Fresenius* 115
19. Die Frankfurter Milchkuranstalt. *Von Dr. Victor Cnyrim* 118

VI. Behördliche Thätigkeit.

20. Das Sanitätswesen und die Sanitätscommission. *Von K. Polizeipräsidium* 121
21. Städtischer Gesundheitsrath. *Von Senator Dr. v. Oven* 125
22. Oeffentliches Impfwesen. *Von Dr. E. Marcus* 133
23. Ueberwachung u. Untersuchung d. Prostituirten. *Von K. Polizeipräsidium* 136

VII. Gefängnisswesen.

Seite

24. Gefängnisse. *Von Oberstaatsanwalt Schmieden* 141
25. Frankfurter Gefängnissverein. *Von Dr. Otto Ponfick* 146

VIII. Unterrichts- und Erziehungswesen.

26. Oeffentliche städtische Schulen 149
 A. Entwicklung und Organisation des Schulwesens. *Von Dr. jur. Ebner* 149
 B. Die älteren Schulbauten. *Von Bauinspector G. Rügemer* (mit Plänen, Tafel 7 u. 8) 158
 C. Die neuesten Schulbauten. *Von Baurath Behnke* (mit Plänen, Tafel 9 u. 10) 170
 D. Die hygienischen Verhältnisse der Frankfurter Schulen. *Von Kreiswundarzt Dr. Wilbrand* 173
27. Realschule der israelitischen Gemeinde. *Von Director Dr. Bärwald* . 185
28. Realschule der israelit. Religionsgesellschaft. *Von Director Dr. Hirsch* (mit Plan, Tafel 11) 188
29. Untersuchung der Schulkinder auf ihre Grössenverhältnisse. *Von Dr. Ph. Steffan* . 192
30. Untersuchung der Schüler des Gymnasiums auf Kurzsichtigkeit. *Von Dr. Gustav Krüger* 195
31. Untersuchung der Schulkinder auf Farbenblindheit. *Von Dr. August Carl* 198
32. Feriencolonieen armer kränklicher Schulkinder. *Von Rector Dr. Veith* 200
33. Kleinkinderschulen. *Von Dr. J. de Bary* 208
34. Kindergärten. *Von C. W. Wunderlich* 211
35. Säuglings-Bewahr-Anstalten (Krippen). *Von Dr. Fr. J. Stiebel* . . . 213
36. Verein zum Schutze der Kostkinder. *Von Dr. Fr. J. Stiebel* 216
37. Städtischer Waisenrath. *Von J. C. Hellfeld* 218
38. Waisenhausstiftung. *Von Dr. G. Humser* 220
39. Waiseninstitut der Niederländischen Gemeinde Augsburg. Confession. *Mitgetheilt von dem Vorstande* 223
40. Israelitische Waisen-Anstalt. *Von Dr. Joseph Werner* 225
41. Israelitischer Frauen-Verein (Waiseninstitut für Mädchen). *Von Director Dr. Bärwald* . 227
42. Siegmund Stern'sche Waisenstiftung. *Von Dr. J. Riesser* 228
43. Taubstummen-Erziehungs-Anstalt. *Von Landgerichtsrath Dr. Schrader* 229
44. Blinden-Anstalt. *Von Landgerichtsrath Dr. Diehl.* (Hierzu Tafel 12). 231
45. Pestalozzi-Verein. *Von Consistorialrath Pfarrer Dr. Ehlers* 235
46. Magdalenen-Verein und Magdalenen-Asyl. *Von Pfarrer G. Schlosser* . 239

IX. Wohlthätigkeits-Anstalten.

47. Städtisches Armen- und Stiftungswesen. *Von Senator Dr. v. Oven* . . 243
48. Städtische Polizei-Section (Armenwesen). *Von Stadtrath Holthof* . . 260
49. Armenverein. *Von Dr. Karl Oppel* 267
50. Allgemeiner Almosenkasten. *Mittheilung des Pflegamtes* 269
51. Evangelisch-lutherischer Almosenkasten. *Von Rector Dr. Mohr* . . . 278
52. Diaconie der deutschen evangelisch-reformirten Gemeinde. *Mittheilung der Diaconie* . 280

Seite

53. Diaconie der französisch-reformirten Gemeinde. *Von Dr. Eduard v. Harnier* . 282
54. Katholische Armenanstalt. *Von Amtsgerichtsrath Dr. Lincker* . . . 284
55. Almosenkasten der israelitischen Gemeinde. *Mittheilung des Pflegamtes* 287
56. Das Versorgungshaus. *Von Dr. Adolf v. Harnier* 289
57. Pfründneranstalt der Dr. Senckenberg'schen Stiftung. *Von Dr. Moritz Schmidt* . 294
58. Louise und Stephan v. Guaita'sche Stiftung und v. Guaita'sche Stiftung. *Von Max v. Guaita* . 295
59. Schmidborn'sches Siechenhaus. *Von Pfarrer Leydhecker* 298
60. Rücker'sches Siechenhaus. *Von Pfarrer Leydhecker* 299
61. Versorgungsanstalt für Israeliten. *Von Dr. S. Kirchheim* 300
62. St. Katharinen- und Weissfrauenstift. *Mittheilung des Pflegamtes* . . 303
63. Frauenverein. *Von Dr. Adolf Fester* 305
64. Allgemeiner Frauenverein »Zur Wohlthätigkeit«. *Von Amtsgerichtsrath Dr. Fleck* . 308
65. Vaterländischer Frauenverein. *Von Consistorialrath Pfr. Dr. Ehlers* . 310
66. Der Vincenz-Verein. *Von Rector B. Widmann* 312
67. Elisabethen-Verein. *Von Rector B. Widmann* 314
68. Frauenverein der deutsch-katholischen (freireligiösen) Gemeinde. *Von J. H. Weber* . 315
69. Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. *Von Consistorialrath Pfarrer Dr. Ehlers* 316

X. Hospitäler.

70. Hospital zum Heiligen Geist. *Von Dr. G. Wiesner* (mit Plan, Tafel 13) 321
71. Das Dr. Senckenberg'sche Bürgerhospital. *Von Dr. Moritz Schmidt* (mit Plan, Tafel 14) . 328
72. Anstalt für Irre und Epileptische. *Von Geh. San.-Rath Dr. Hoffmann* (mit Plan, Tafel 15) . 333
73. Rochushospital. *Von Dr. E. Marcus* (mit Plan, Tafel 16) 341
74. Städtische Entbindungs-Anstalt. *Von Dr. E. Marcus* 349
75. Das Dr. Christ'sche Kinderhospital und Entbindungshaus, sowie die von Mühlen'sche Stiftung. *Von Dr. Fr. J. Stiebel* 353
76. Clementine-Mädchen-Spital. *Von Dr. J. de Bary* (mit Plan, Tafel 17) 356
77. Georgine Sara v. Rothschild'sche Stiftung für erkrankte fremde Israeliten. *Von Dr. Rudolf Pfefferkorn* 358
78. Israelitisches Gemeindehospital. *Von Dr. S. Kirchheim* (mit Plan, Tafel 18) . 360
79. Die israelitischen Krankenkassen. *Von Dr. G. Altschul* 364
80. Diaconissenanstalt. *Von Pfarrer Leydhecker u. Dr. Heinrich Roth* . . 367
81. Armenklinik. *Von Sanitätsrath Dr. Max Getz* 371
82. Dr. Bockenheimer'sche Chirurgische Klinik. *Von Dr. Bockenheimer* (mit Plan, Tafel 19) . 374
83. Frankfurter Augen-Heilanstalt. *Von Dr. G. Passavant* 377
84. Dr. Steffan'sche Augen-Heilanstalt. *Von Dr. Ph. Steffan* 380
85. Dr. Carl's Augen-Heilanstalt. *Von Dr. August Carl* 382
86. Klinik und Poliklinik für Hautkranke. *Von Dr. Herxheimer* 383
87. Gynækologische Klinik. *Von Dr. Carl Stahl* 384
88. Pneumatische Heilanstalt. *Von Hofrath Dr. E. v. Pander* 385

XI. Krankenpflege.

Seite
89. Armenärzte. *Von Dr. A. Marx* 387
90. Die Anstalten für Krankenpflege. *Von Dr. E. Marcus* 392
A. Pflegerinneninstitut des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 392
B. Evangelische Diaconissen-Anstalt 393
C. Diaconissen-Anstalt des Bethanien-Vereins 395
D. Schwesternhaus Bethanien 395
E. Barmherzige Schwestern 395
F. Genossenschaft der armen Schwestern vom heil. Franziskus . . 398
G. Barmherzige Brüder 399

XII. Beerdigungswesen.

91. Standesamt und Leichenschau. *Von Dr. J. Auerbach* 401
92. Friedhöfe und Friedhofs-Commission. *Von Dr. F. Ohlenschlager* . . 406

XIII. Veterinärwesen und Thierschutz.

93. Veterinärwesen. *Von Kreisthierarzt Prof. Dr. Leonhardt* 415
94. Verein zum Schutze der Thiere. *Von Oberlehrer Dr. H. Nabert* . . 423

XIV. Wissenschaftliche und gemeinnützige Vereine und Institute.

95. Dr. Senckenberg'sches Medicinisches Institut. *Von Dr. Moritz Schmidt* (mit Plan, Tafel 20) 425
96. Aerztlicher Verein. *Von Dr. E. Marcus* 430
97. Mikroskopischer Verein. *Von Dr. Adolf Schmidt* 433
98. Verein für Geographie und Statistik. *Von Senator Dr. v. Oven* . . 435
99. Senckenberg'sche Naturforschende Gesellschaft. *Von Dr. Heinrich Schmidt* . 440
100. Physikalischer Verein. *Von Dr. Th. Petersen* 448
101. Chemische Gesellschaft. *Von Dr. Th. Petersen* 452
102. Verein für naturwissenschaftliche Unterhaltung. *Von Dr. F. Kinkelin* 453
103. Neue Zoologische Gesellschaft. *Von Director Dr. Max Schmidt* . . 455
104. Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften (Polytechn. Gesellschaft.) *Von Senator Dr. v. Oven* 457

XV. Heilpersonal.

105. Skizze der Entwicklung der wissenschaftlichen Medicin in Frankfurt. *Von Dr. W. Stricker* 469
106. Aerzte, Chirurgen, Hebammen, Apotheken. *Von Kreisphysicus Sanitätsrath Dr. Kloss* 476
107. Aerztliche Wittwen-Kasse. *Von Dr. J. de Bary* 481
108. Aerztlicher Pensions- und Hülfsverein. *Von Dr. J. de Bary* . . . 484

Verzeichniss der Mitarbeiter 486
Verzeichniss der Tafeln 488

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. ALLGEMEINE TOPOGRAPHIE.

1. ŒRTLICHKEIT.

Von Oberingenieur W. H. LINDLEY.

Die Stadt Frankfurt am Main, nach der Volkszählung vom 1. December 1880 mit 136 831 Seelen die neunt-grösste Stadt im Deutschen Reiche, liegt am nördlichen (rechten) Ufer des Mainflusses, die Vorstadt Sachsenhausen am südlichen Ufer desselben, 36 Km oberhalb dessen Einmündung in den Rhein.

Der Thurm der St. Bartholomäus-Kirche, der Pfarrthurm, ist in seiner geographischen Lage als trigonometrischer Fixpunkt der Landesvermessung bestimmt und als Grundlage der trigonometrischen Stadtvermessung angenommen; derselbe hat:

eine nördliche Breite von 50° 6′ 40·36″ und
eine östliche Länge von Ferro von 26° 20′ 57·95″

Der Flächenraum der Gemarkung Frankfurt und Sachsenhausen beträgt zusammen 7435 Ha, einschliesslich der Wasserfläche des Mainflusses auf seinem Laufe durch die Gemarkung.

Hiervon entfallen:

1. Auf das Gebiet der dichten städtischen Bebauung

a) am rechten Ufer (die Fläche der Promenaden und der Gärten der Wall-Grundstücke mit 36·3 Ha ausgeschlossen)	150 Ha
b) am linken Ufer (Begrenzungslinie Schifferstrasse, Oberräder Fussweg, Wasserweg)	29 »
zusammen	179 Ha = 2·4%

des ganzen Flächenraums der Gemarkung.

2. Auf das Gebiet der vorstädtischen Bebauung

a) am rechten Ufer, einschliesslich der Promenaden nebst Wallgärten und Bornheim (nach der Begrenzungslinie, die vom Statistischen Amte, die äussersten, zusammenhängend bebauten Stadttheile umschliessend, bestimmt wurde)	647·7 Ha	
b) am linken Ufer (ebenfalls innerhalb der vom Statistischen Amte, wie sub 2a aufgestellten Begrenzungslinie)	247·7 »	
zusammen	895·4 Ha	= 12·0%
3. Auf das Landgebiet am rechten und linken Ufer zusammen	2770·6 »	= 37·3%
4. Auf den Stadtwald	3480·0 »	= 46·8%
5. Auf die Wasserfläche des Mains	110·0 »	= 1·5%

Die grösste Länge, in welcher sich die Gemarkung von Osten nach Westen erstreckt, beträgt . . . 14·64 Km,
von Norden nach Süden 11·68 »

Die Höhenlage des Nullpunktes des Main-Pegels an der alten Frankfurt-Sachsenhäuser Brücke, der als der allgemein niedrigste Wasserstand des Flusses gelten kann (es sind nur in äusserst seltenen Fällen Wasserstände, die unter jenen Nullpunkt hinabgingen, vorgekommen), beträgt nach dem, in Anschluss an das Nivellement der Nassauischen Landesvermessung ausgeführten städtischen Nivellement, 91·163 m über dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels.

Die Höhenverhältnisse des Bodens wie die Gestaltung und das Gefälle der Oberfläche desselben sind auf der Tafel I durch die photolithographische Wiedergabe einer Reliefkarte im Maassstabe 1 zu 50 000 veranschaulicht. Jede Höhenschichte im Relief entspricht einer Ansteigung des Bodens von 10 Fuss (Frankfurter Maass), vom Nullpunkt des Pegels ausgehend.

Nach seiner Höhenlage und Oberflächenbildung lässt sich das Gebiet der Stadt und Gemarkung in zwei Theile trennen,

1. in eine Ebene, die längs beiden Ufern des Flusses sich hinzieht und in dem sich im Westen wie im Osten der Stadt erweiternden Thale bis zum Fusse des ansteigenden bergigen Terrains sich ausbreitet, und
2. in das ebengenannte ansteigende, bergige Terrain.

Darstellung der Höhenverhältnisse des Bodens nach einer Reliefkarte. Tafel I.



Maassstab 1 : 50 000.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt. Frankfurt a. M.

Die Höhenlage der Ebene variirt zwischen 3 und 7 m über dem niedrigsten Wasserstande des Flusses, im Allgemeinen liegt die Oberfläche zwischen 5 und 6 m über demselben. Da der höchste Wasserstand des Maines in diesem Jahrhundert, das Hochwasser im Jahre 1845 (am 31. März), die Höhe von 22 Fuss 5 Zoll = 6·38 m über dem Nullpunkte des Pegels erreichte, so stand damals der grösste Theil dieser Mainebene unter Wasser.

Auch die Strassen der ältesten Stadttheile am rechten Ufer, innerhalb der Umwallungslinie vom 9. Jahrhundert, liegen zum grossen Theile unter dieser Ueberschwemmungshöhe des Flusses; das Ufer hat sogar an verschiedenen Stellen eine Höhe von nicht einmal 4 m über dem niedrigsten Wasserstande.

Als Begrenzungslinie zwischen der Mainebene und dem ansteigenden bergigen Terrain kann auf dem rechten Ufer der untere Röderbergweg, eine gerade Linie vom Hanauer Bahnhof durch die Schnurgasse bis zum Taunus-Thor, von hier aus eine Linie, die durch die Taunus-Anlage bis zum Kettenhofweg zieht und diesem letzteren westwärts folgt, angesehen werden. Diese Begrenzung hat durchwegs 8—9 m über dem Nullpunkt des Brückenpegels.

Auf dem linken Ufer folgt die Offenbacher und Mörfelder Landstrasse der Begrenzung zwischen Ebene und Berg.

Von der Ebene steigt das Terrain auf der rechten Mainseite allmälig im Osten sehr schroff an und erreicht seine grösste Höhe innerhalb des Frankfurter Gebietes an der Friedberger Warte mit 69·2 m über dem Nullpunkte.

Auf der linken Mainseite ist die Ansteigung eine steile und wird die grösste Höhe mit 58·6 m am Accishause, an der Abzweigung der Babenhäuser und Darmstädter Landstrassen erreicht.

Die grösste Höhe, auf welche sich die vorstädtische Bebauung erstreckt, beträgt 47 m über dem Nullpunkte (im nördlichen Theile von Bornheim). Die höchste Strasse der inneren Stadt, die Bleichstrasse, liegt an ihrer höchsten Stelle, gegenüber der Brönnerstrasse, 15·6 m über dem Nullpunkt.

2. BODENVERHÆLTNISSE.

Von Dr. CARL KOCH,

Kgl. Landesgeologe und Museums-Inspector in Wiesbaden.

Die südöstlichen Abhänge des Taunusgebirges, welche nach der breiten Ebene des unteren Main- und mittleren Rheingebietes, sowie östlich anschliessend nach der Wetterau absenken, bestehen aus alten paläozoischen Gesteinen, deren Schichtenreihe mit vordevonischen Sericitgneisen und Sericitschiefern beginnt; darüber lagern wechselnde Bänke vordevonischer Taunusphyllite mit gräulich-grauen Quarziten, körnigen Sericitphylliten und vorwaltenden rothen Schiefern, über welchen sich das Devonsystem, mit den mächtigen Taunusquarziten beginnend, anlagert.

Königstein und Cronberg liegen noch im vordevonischen Gebiete der Sericitgneise und Sericitschiefer; der Feldberg und der Altkönig bestehen wesentlich aus Taunusquarzit, und zwischen beiden tritt sattelartig eine Gebirgsfalte von schiefrigen Taunusphylliten heraus. In nordwestlicher Richtung lagern Hunsrückschiefer auf den Quarziten und folgen diesen jüngere Devonschichten in vollständiger Schichtenreihe bis zur Lahn hin, während südlich und östlich (also gegen Frankfurt hin) solche mit den nach oben anreihenden Gliedern der paläozoischen Periode gänzlich fehlen. Erst das permische Rothliegende findet in der hier vorhandenen Lücke der regelmässigen Schichtenfolge wieder Raum. Dasselbe tritt bei Langenhain im Taunus isolirt auf; seine östliche Fortsetzung verbreitet sich mehr und mannigfaltiger bei Vilbel, ebenso ein südlicheres Vorkommen dieser Formation bei Sprendlingen, Dreieichenhain und Diezenbach, wo Melaphyr, Basalt und Trachyt die Schichten durchbrechen und in kleinen Kuppen aus dem ebenen Gebiete hervortreten. Ganz in der Nähe von Frankfurt, mainaufwärts gegen Offenbach, steht dasselbe Rothliegende im Maine an und nicht weit davon wurde dasselbe in dem städtischen Wasserschachte am Röder-Wäldchen in seiner typischen Gestalt angehauen.

Aus diesen Aufschlüssen geht hervor, dass von älteren Gesteinen dieses permische Rothliegende als Basis der erreichbaren Gebirgsschichten, über welchen die altehrwürdige Stadt Frankfurt aufgebaut ist, angesehen werden muss.

Mesozoische Schichten haben in weitgreifender Umgebung keinen einzigen Vertreter, und muss demnach das ganze Gebiet von Frankfurt und weit darüber hinaus während der Triaszeit, der Jurazeit und der Kreidezeit bis in die erste Hälfte der Tertiärzeit hinein sich über dem Meeresspiegel langandauernder Schöpfungsperioden befunden haben.

Erst mit der Mittel-Oligocänzeit wurde das Gebiet wieder erreicht von der salzigen Fluth einer schmalen Meeresbucht, welche in ihren sandigen und thonigen Ablagerungen die Basis zu derjenigen Schichtenfolge abgab, welche man jetzt unter der Bezeichnung »Mainzer Becken« begreift.

Die Ufer dieses Tertiärmeeres bezeichnen runde, glatte Quarzgerölle, wie man solche am Capellenberg bei Hofheim, in der Umgebung von Cronberg, bei Oberhöchstadt und bei Oberursel in mächtigen Ablagerungen findet; nach der Ebene hin sind diese Schichten sandiger und führen eine reiche Fauna von Meeresconchylien, wie z. B. bei Alzey in Rheinhessen; bei Frankfurt und in dessen Umgebung liegen sie aber sehr tief unter den auflagernden tertiären Thonen, Mergeln und Kalken und sind bis jetzt noch durch keine Tiefbohrung erreicht worden.

Als zweites Glied der Tertiärschichten erscheint der Septarien-Thon in bedeutender Mächtigkeit; dessen obere Grenze tritt zwar auch nicht bei Frankfurt selbst zu Tage auf, aber doch in nicht zu grosser Entfernung, wie in der Stadt Offenbach und in grösseren Aufschlüssen südlich davon gegen die Tempelseemühle; ebenso bedecken diese Septarienthone das Rothliegende von Vilbel und in südwestlicher Richtung werden solche Thone zur Cementfabrikation an dem Mainufer bei Flörsheim ausgebeutet.

Das Tertiärmeer des Mainzer Beckens, in welchem sich die erwähnten Sand- und Thonschichten ablagerten, ist in jener Zeit in das Gebiet eingedrungen in Folge einer entsprechenden Senkung des Bodens, von welcher ganz Norddeutschland, Frankreich, Belgien, Holland etc. berührt waren; darauf folgte wieder langsame Hebung, welche den Zusammenhang mit dem Grossen Ocean alterirte und aufhob; brakische Wasserbecken, in welchen sich Austern, Cyrenen, Cerithien und andere Weichthiere erhielten, lagerten blaugrauen

Schlamm ab, welcher jetzt dem geologischen Beobachter als Cyrenen-Mergel erscheint und die dritte Stufe unserer Tertiärschichten repräsentirt.

Sehen wir von der localen Deltabildung, dem Landschneckenkalke von Flörsheim, ab, weil sie unser Gebiet nicht berührt, so finden wir einerseits in Ablagerungen von gelbem feinem Sande mit Kiesstreifen, andererseits in gleichzeitig abgelagerten Kalkschichten die vierte Stufe unserer Tertiärschichten; es sind dieses die Cerithiensande und Cerithienkalke, beide von ausgeprägt brakischem Charakter. Erfüllt von den typischen Leitpetrefacten ist der Cerithienkalk bei Kleinkarben aufgeschlossen; von da geht dessen Zug über den Scheelberg bei Vilbel nach Eckenheim und Ginheim, von wo derselbe südlich bis in die Nähe von Bockenheim nachweisbar ist. In einem Theile des Frankfurter Gebietes und daran anschliessend, gehören die Cerithienkalke schon mehr zu den hervortretenden, bodenbildenden Gebirgsschichten. An dem Hanauer Bahnhofe in Frankfurt beginnend, bilden Cerithienkalke und Mergel die Basis des Hügelzuges, welcher die Mainebene gegen Seckbach und Enkheim begrenzt; auf der linken Mainseite erscheinen sie am Fusse des Mühlbergs vor Sachsenhausen und bilden von da einen geschlossenen, aber vielfach von jüngeren Schichten bedeckten Zug bis nach Offenbach, wo sie in südlicher Richtung bei der Tempelseemühle sich höher erheben und dort zur Cementfabrikation ausgebeutet werden.

Auch die fünfte Stufe unserer Tertiärschichten hat noch brakischen Charakter, aber schon weiter ausgesüsst, indem ächte Süsswasser- und Landschnecken darin vorkommen; diese Stufe bezeichnet der Geologe mit dem Namen »Corbiculaschichten«, weil eine Muschel (*Corbicula Faujasii*) ganze Bänke dieser Kalkschichten erfüllt. Die meisten Kalksteine, welche in der Nähe von Frankfurt gebrochen werden, von der Oberschweinstieg über den Lerchesberg und Mühlberg bei Sachsenhausen gegen Oberrad hin und weiter, gehören den Corbiculaschichten an, ebenso auch die Kalksteine und Mergel, auf welchen die nördlichen Stadttheile von Frankfurt sich erheben; mit diesen stehen im Zusammenhange die Kalkschichten bei dem Wasserreservoir unter der Friedberger Warte, wie die über Bornheim und Seckbach zum Hessler und Honigberge bei Berkersheim; auch an dem Röderberg von Frankfurt treten Corbiculakalke hervor und stehen in directem Zusammenhange mit den Bornheimer Kalkschichten, deren ausgedehnte Zwischenschichte aus blaugrauem Mergel besteht, welcher ebenfalls zu den Corbiculaschichten gehört.

Die sechste Stufe der Tertiärschichten des Mainzer Beckens schliesst das Tertiärsystem nach oben ab, es sind dieses die Litorinellen- oder Hydrobienschichten, welche zuweilen ganz aus den zierlichen Schälchen einer kleinen Gasteropode (*Litorinella acuta*) zusammengesetzt sind. Diese Schichten beginnen gewöhnlich mit braungrauen, schieferig spaltenden Thonschichten, wie solche in dem Eisenbahndurchstiche unter dem Lerchesberg bei Sachsenhausen blossgelegt wurden. In dieser Form wurden diese Litorinellenschichten an mehreren Orten der unteren Stadttheile bei den Canalbauten aufgegraben, sonst finden sie sich in unserem Gebiete nur noch auf beschränktem Raume in Bornheim.

Ueber diesen Tertiärschichten lagert ein mächtiges Diluvium, in der Ebene, besonders durch den ganzen Frankfurter Wald und weiterhin, aus Sand und Kies bestehend. Darin finden sich Trümmer aller Gebirgsarten, durch welche der Main mit seinen seitlichen Zuflüssen hindurchbricht. Ursprünglich floss der Main auf höherer Terrasse, daher auch die hochgelegenen Sande von Bornheim, Bergen und Bischofsheim, sowie auf der linken Mainseite auf dem hochgelegenen Gebiete von Isenburg, der Gehspitze und des Frankfurter Stadtwaldes. In späterer Diluvialzeit erodirte das Flussbett tiefer ein, und zieht durch den Frankfurter Stadtwald noch ein altes Mainufer, welches von der Tränke am Schwengelbrunnen genau von Osten nach Westen bis nach Kelsterbach verläuft, wo dasselbe mit dem steil abfallenden hohen Mainufer der Gegenwart unterhalb Kelsterbach zusammenfällt.

Dieses aus Kies und Sand bestehende Diluvium verbreitet sich wesentlich über das Gebiet der linken Mainseite; auf die rechte Mainseite greift dasselbe über von Rumpenheim und Bischofsheim durch den Fechenheimer, Enkheimer und Röder-Wald, und erscheinen dahin gehörende Sande noch in der Stadt Frankfurt selbst, wie vor dem Sandweg, auf dem Schillerplatz und Rossmarkt und unterhalb der Stadt gegen Rödelheim hin.

Die höher abgelagerten Diluvialschichten nördlich, nordöstlich und nordwestlich der Stadt gehören dem Löss an, welcher als Stauwasser-Niederschlag aus der Zeit des Abganges von der diluvialen Eiszeit zu betrachten ist.

Dem sandigen Diluvium lagern die alluvialen Torfbildungen und Riethboden auf und bezeichnen alte Flussläufe, wie das Sumpfland von Bischofsheim, Enkheim, Seckbach und dem Metzgerbruch, welches durch den niedrig gelegenen Stadttheil von dem Rechnei-

graben über den Paulsplatz nach dem kleinen Hirschgraben zieht und an dem Grindbrunnen, der bekannten, aus Cyrenenmergel hervortretenden Schwefelquelle, nach der linken Mainseite sich wendet, wo dieser Strich von Rieth- und Torfboden westlich vom Oberforsthaus über den Goldstein durch den Schwanheimer Wald nach Kelsterbach zu verläuft, und hier wie dort das alte Mainbett bezeichnet.

Bei Niederrad hat dieser Streifen einen Einlauf von Osten her, indem ein zweiter Zug von Riethboden von Offenbach her durch Sachsenhausen nach dem Sandhofe verläuft.

Jüngeres Alluvium besteht in neueren Sedimenten des Maines oder verwehtem Flugsande des älteren Diluviums und bilden diese Partieen nur untergeordnete Schichten.

Wesentlich sind noch die Basaltdurchbrüche, deren Entstehung gegen den Schluss der Tertiärzeit fällt: mächtige Ströme poröser Lava drangen aus Spalten des Bodens und verbreiteten sich über die bereits abgelagerten Tertiärschichten. Auf einem solchen alten Lavastrom liegt Bockenheim; damit hängt der Basalt an dem Affenstein zusammen; nördlich von da erscheinen die Basalte von Eschersheim und ein anderer südlich von Bonames. Bei Eckenheim ist der Basaltstrom deutlich über Cerithiensand und darauf lagerndem Mergel aufgeschlossen; entfernter liegende Vorkommen wurden oben schon erwähnt, und ganz in der Nähe von Frankfurt verbreitet sich der interessanteste dieser Basaltströme unter dem Diluvialsande über einen Theil des Frankfurter Waldes, wo er in dem ersten Einschnitte der Main-Neckarbahn von dem Uebergange der Isenburger Strasse bis zu dem Parke der Louisa aufgeschlossen wurde. In diesem Parke sieht man noch die alten Steinbrüche, wo Basalt zum Strassenbau gewonnen wurde; dort kamen neben einigen anderen interessanten Mineralien auch Edelopale von besonderer Schönheit vor. Diese sind in der todten Natur die einzigen Edelsteine, welche auf dem Frankfurter Boden gewachsen; herrlichere und kostbarere Edelsteine schmücken aber die Bürgerkrone der Stadt in den geistigen Blüthen wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen hervorragender Männer, welche auf dem beschriebenen Boden das Licht der Welt erblickten.

3. DIE METEOROLOGISCHEN VERHÆLTNISSE FRANKFURTS.

Von Sanitätsrath Dr. ALEXANDER SPIESS.

Die folgenden meteorologischen Mittheilungen beziehen sich grösstentheils auf den Zeitraum der letzten 30 Jahre. 1850—1880 und sind berechnet nach den Beobachtungen, die der Physikalische Verein in nahezu übereinstimmender Weise in dieser Zeit angestellt und veröffentlicht hat. Die Beobachtungen aus früheren Zeiten lassen sich meistens mit jenen der letzten Decennien nicht direct vergleichen und sind deshalb den Berechnungen nicht mit zu Grunde gelegt worden. Die Beobachtungsinstrumente sind in dem Botanischen Garten des SENCKENBERG'schen Stiftes aufgestellt, die Beobachtungen von dem jeweiligen Stiftsgärtner oder unter dessen specieller Aufsicht und Controle gemacht.

TEMPERATUR.

Die mittlere Temperatur der letzten 30 Jahre betrug:

Winter [1])	Frühjahr	Sommer	Herbst	Jahr
1·13 ° C.	9·58 ° C.	18·87 ° C.	9·77 ° C.	9·84 ° C.

Von den letzten 30 Jahren war in 5 die mittlere Temperatur zwischen 8 ° und 9 ° C., das kälteste Jahr, 1871, hatte eine Mitteltemperatur von 8·18 ° C.; in 11 Jahren war die mittlere Jahrestemperatur zwischen 9 ° und 10 ° C., in 12 Jahren zwischen 10 ° und 11 ° C. und in 2 Jahren über 11 ° C.; das wärmste Jahr, 1868, hatte eine Mitteltemperatur von 11·29 ° C.

Die höchste in jener Zeit beobachtete Wärme war 36·6 ° C. am 21. Juli 1865, der wärmste Monat war der Juli 1859 mit einer Mitteltemperatur von 23·84 °C. Die grösste Kälte, —21·3 °C., brachte der 7. Januar 1861, der kälteste Monat war der December 1879 mit einer Mitteltemperatur von —7·93 ° C.

[1]) Unter Winter ist hier wie überall in diesem Aufsatz December, Januar und Februar verstanden, unter Frühjahr März, April und Mai etc.

Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Mittelwerthe, Maxima und Minima:

Monat	Mittel	Höchstes Mittel		Niedrigstes Mittel	
	° C.	Jahr:	° C.	Jahr:	° C.
Januar . . .	+ 0·56	1853:	+ 4·38	1861:	— 5·23
Februar . .	+ 1·95	1869:	+ 6·78	1855:	— 3·63
März	+ 4·83	1859:	+ 7·92	1853:	+ 0·75
April . . .	+ 9·93	1865:	+ 13·14	1853:	+ 7·88
Mai	+ 13·98	1868:	+ 19·17	1876:	+ 11·31
Juni	+ 17·95	1858:	+ 22·25	1871:	+ 14·60
Juli	+ 19·69	1859:	+ 23·84	1879:	+ 16·99
August . . .	+ 18·97	1857:	+ 22·13	1864:	+ 16·60
September . .	+ 15·25	1865:	+ 17·86	1877:	+ 11·49
October . . .	+ 9·95	1857:	+ 12·13	1871:	+ 6·88
November . .	+ 4·10	1852:	+ 8·63	1858:	— 1·13
December . .	+ 0·89	1868:	+ 6·14	1879:	— 7·93
Jahr . .	+ 9·84	1868:	+ 11·29	1871:	+ 8·18.

Sommertage, d. h. Tage, an denen das Temperaturmaximum über 25 ° C. steigt, hat das Jahr im Durchschnitt 46, von denen 3 auf den Mai, 10 auf Juni, 17 auf Juli, 12 auf August und 4 auf September kommen.

Frosttage, d. h. Tage, an denen das Thermometer unter den Gefrierpunkt sinkt, hat das Jahr im Durchschnitt 73 und zwar 1 im October, 8 im November, 18 im December, 19 im Januar, 15 im Februar, 10 im März und 2 im April.

Eistage, d. h. Tage, an denen das Thermometer nicht über den Gefrierpunkt steigt, hat das Jahr im Durchschnitt 23, nämlich 1 im November, 10 im December, 8 im Januar und 4 im Februar.

LUFTDRUCK.

Der Luftdruck betrug im Durchschnitt der letzten 30 Jahre:

Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst	Jahr
754·61 mm	752·17 mm	753·48 mm	753·49 mm	753·44 mm.

Das Jahr mit dem niedrigsten mittleren Barometerstand der letzten 30 Jahre war das Jahr 1853 mit 750·82 mm, dasjenige mit dem höchsten Barometerstand das Jahr 1854 mit 757·03 mm.

Den höchsten monatlichen Barometerstand hat nach dem Durchschnitt der Januar mit 754·97 mm, den niedrigsten der März mit 751·82 mm. Das höchste beobachtete Monatsmittel der letzten 30 Jahre betrug 765·06 mm im December 1857, das niedrigste 742·62 mm im Februar 1853.

Der höchste beobachtete Barometerstand der letzten 30 Jahre war 777·81 mm am 2. März 1854, der tiefste 724·77 mm am 20. Januar 1873.

WINDRICHTUNG.

Die Windrichtung ist in Frankfurt eine vorwiegend südwestliche; es kommen auf

Nord	7·8%	Süd	7·8%
Nordost	15·5%	Südwest	33·4%
Ost	14·5%	West	11·2%
Südost	5·2%	Nordwest	4·6%

mithin kommen auf Nord- und Ostwinde 43·0%
Süd- und Westwinde 57·0%.

Die vorstehenden Zahlen sind übrigens nur ungefähre, da in den letzten Decennien die Art der Beobachtung und Aufzeichnung der Winde mehrmals geändert wurde und deshalb eine genaue Durchschnittsberechnung nicht möglich ist.

HEITERE UND TRÜBE TAGE.

Die Zahl der heiteren und trüben Tage gestaltet sich in Frankfurt nach dem 30jährigen Durchschnitt so, dass auf 128 heitere Tage im Jahr 237 trübe kommen und zwar hat

	Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst
heitere Tage	19	38	40	31
trübe Tage	71	54	52	60

Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Mittel, Maxima und Minima:

Monat	Mittel		Höchste Zahl der heiteren und niedrigste Zahl der trüben Tage			Höchste Zahl der trüben und niedrigste Zahl der heiteren Tage		
	heiter	trüb	Jahr:	heiter	trüb	Jahr:	trüb	heiter
Januar . .	7	24	1864:	17	14	1866, 1867:	31	0
Februar . .	7	21	1858:	16	12	1877, 1879:	28	0
März . . .	10	21	1880:	20	11	1861:	29	2
April . . .	13	17	1852, 1865:	22	8	1867:	29	1
Mai . . .	14	17	1876:	24	7	1854:	24	7
Juni . . .	12	18	1877:	23	7	1854:	30	0
Juli . . .	14	17	1852:	25	6	1861, 1867:	26	5
August . .	14	17	1876:	24	7	1866:	29	2
September .	14	16	1865:	24	6	1866:	25	5
October . .	11	20	1874:	20	11	1867, 1880:	27	4
November .	6	24	1859, 1873:	10	20	1854, 1872:	28	2
December .	6	25	1879:	17	14	1860, 1866:	31	0
Jahr . .	128	237	1851:	197	168	1866:	303	62

REGEN- UND SCHNEETAGE.

Die Zahl der Regen- und Schneetage beträgt nach dem 30jährigen Durchschnitt 159 im Jahre, von denen 132 reine Regentage sind, 27 Tage, an denen es schneit, resp. regnet und schneit. Die meisten Tage, an denen Niederschläge fielen, hatte das Jahr 1878, nämlich 220, die wenigsten das Jahr 1853, nur 83. Die meisten Schneetage, 50, hatte das Jahr 1879, die wenigsten, 9, das Jahr 1863. Jahre ohne Schneetage in den letzten 3 Monaten kamen nicht vor, nur je 1 Schneetag hatten die Jahre 1852, 1865, 1868 und 1873.

NIEDERSCHLÆGE.

Die Menge der Niederschläge beträgt nach dem 30jährigen Durchschnitt im Jahr 636·2 mm und zwar kommen auf

Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst
132·1 mm	131·2 mm	219·3 mm	153·6 mm.

Von den letzten 30 Jahren war das regenreichste das Jahr 1856 mit 868·7 mm; die geringste Regenmenge, nur 366·3 mm, hatte das Jahr 1864.

Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Mittel, Maxima und Minima:

Monat	Mittel	Maximum		Minimum	
	mm	Jahr:	mm	Jahr:	mm
Januar . . .	48·4	1853:	93·0	1880:	9·7
Februar . .	33·5	1866:	83·9	1858:	9·1
März . . .	38·5	1876:	110·2	1856:	11·8
April . . .	38·2	1856:	111·3	1865:	2·4
Mai	54·5	1856:	156·0	1880:	5·3
Juni. . . .	76·3	1861:	196·3	1858:	11·5
Juli	78·4	1862:	208·1	1863:	19·3
August. . .	64·6	1860:	173·2	1851:	10·8
September .	45·7	1876:	91·2	1865:	0·7
October . .	54·5	1880:	147·4	1861:	2·0
November. .	53·4	1872:	153·3	1867:	10·7
December. .	50·2	1868:	105·6	1853:	6·1
Jahr . .	636·2	1856:	868·7	1864:	366·3

Der regenreichste Monat der letzten 30 Jahre war der Juli 1862 mit 208·1 mm, der regenärmste der September 1865 mit nur 0·7 mm.

4. MAINWASSER UND GRUNDWASSER.

Von Dr. phil. JULIUS ZIEGLER

MAINWASSER.

Der Main durchfliesst die Stadtgemarkung in ziemlich gerader Richtung von Osten nach Westen; die Länge, auf welcher derselbe in seinem Laufe das Stadtgebiet berührt ist, 9·7 Km.

Das Gefälle des Mains von seiner höchsten Quelle im Fichtelgebirge (650 m) bis zu seinem Einfluss in den Rhein bei Kastel-Mainz (80·79 m) beträgt ca. 570 m und vertheilt sich auf eine Länge von ca. 445 Km. Im Stadtgebiete Frankfurts beträgt dasselbe 3·7 m oder durchschnittlich 1 zu 2600.

Auf seinem weiteren Laufe nach dem Rhein hat der Main ein, für Flüsse dieser Grösse ungewöhnlich starkes Gefälle und zwar auf der 37.600 m betragenden Länge 10·37 m, oder rund 1 : 3600; jedoch ist dieses Gefälle nicht regelmässig vertheilt, sondern es kommen Stromschnellen mit Gefällen von 1 zu 1500 bis 1 zu 700 vor.

Dieses starke Gefälle des unteren Mains ist bedingt durch die Härte des Gesteins, durch welches der Fluss bei Frankfurt hat durchbrechen müssen und welches heute noch dem Auswaschen eines tieferen Bettes Widerstand leistet.

In Folge des starken Gefälles hat der Fluss eine grosse Geschwindigkeit und trotz seiner grossen Wassermenge nur geringe Tiefen.

Bei Frankfurt ist der Fluss bei normalem Wasserstande durchschnittlich etwa 150 m breit; die grösste Breite von über 250 m erreicht er bei der alten Brücke. Die Unterschiede werden übrigens durch Uferbauten mehr und mehr ausgeglichen, ebenso wie auch die schwankende Tiefe des Flussbettes durch Ausbaggerung des angeschwemmten Kieses und Sandes geregelt wird.

Gleich anderen in der Richtung der Breitegrade verlaufenden Flüssen zeigt auch der Main grosse Schwankungen in seinen Wasserständen, daher rührend, dass atmosphärische Niederschläge oder Thauwetter einerseits, und Trockniss auf der anderen Seite über dessen ganzes Stromgebiet fast gleichzeitig eintreten.

Das Niederschlagsgebiet des Mains oberhalb Frankfurt beträgt 25 094 qKm, an der Einmündung in den Rhein 27 546 qKm und stellen sich die Abflussmengen bei den verschiedenen Wasserständen wie folgt:

Wasserstand über dem Nullpunkte des Pegels.	Wassermenge cbm pro Secunde.	Geschwindigkeit m pro Secunde.
0·0 m	70	0·59
0·6 »	180	0·79
1·1 »	300	0·95
2·1 »	600	1·23
3·1 »	940	1·41
Hochwasser 1845 = 6·38 m	2540	1·93

Die Abflussmenge bei niedrigem Sommer-Wasserstande (0 am Pegel) entspricht demnach einer vom gesammten Entwässerungs-Gebiet abfliessenden Regenhöhe von etwa 0·25 mm pro 24 Stunden, = 90 mm pro Jahr. Der Abfluss bei mittlerem Wasserstande (0·60 m am Pegel) entspricht einer abfliessenden Regenhöhe von 0·60 mm pro 24 Stunden = 220 mm pro Jahr, während der maximale Abfluss beim Hochwasser des Jahres 1845 sich auf 8·5 mm pro 24 Stunden stellt.

Als höchster, sicher bekannter Wasserstand wird ein solcher von 7·85 m über dem Nullpunkt des Brückenpegels (91·163 m über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels) im Juli 1342 angenommen, als tiefster 0·18 m unter dem Nullpunkt des Brückenpegels am 15. December 1859. Der mittlere Wasserstand beträgt 0·63 m, das niedrigste monatliche Mittel 0·25 m im September, das höchste 1·12 m im März. Durchschnittlich steht der Main während 2 Monaten im Jahre niedriger als 0·30 m über dem Nullpunkt des Brückenpegels, während 2 Monaten höher als 1·00 m. Im Durchschnitt kommen auf das Jahr 3 Tage, an welchen der Uferrand des rechtsseitigen Quais erreicht bezw. überschritten wird.

Die Farbe des Mains ist nach starken Regengüssen oder Schneeschmelzen durch suspendirte Erdtheilchen rothbraun, während sie

andernfalls, bei oft vollkommener Klarheit, tief grün erscheint; dies in Folge des gelben Sandgrundes sowie niederer die Steine bekleidenden Pflanzen.

Schwankend wie der Stand ist auch die chemische Beschaffenheit des Wassers, ebenso dessen Temperatur, welche in sachteren Curven denjenigen der Lufttemperatur um einen oder mehrere Tage verzögert folgt, 25 ^{0} C. gewöhnlich nicht überschreitend. Im Winter zeigt der Main fast in jedem Jahre Eis, doch friert er bei Frankfurt nur selten vollkommen zu.

GRUNDWASSER.

Die Beobachtung der Grundwasser-Schwankungen wurden hier zuerst im Jahre 1866 in einem Brunnen des Bürgerhospitals, seit 1869 an einer grösseren Anzahl (ursprünglich 15) über die Stadt vertheilter Stellen vorgenommen und die Ergebnisse in tabellarischer und graphischer, den Vergleich mit den Schwankungen des Mainspiegels, der Luftfeuchtigkeit und der Wasserhöhe der Niederschläge gestattender Zusammenstellung in den Jahresberichten des Physikalischen Vereins veröffentlicht.

Die Schwankungen des Grundwassers erscheinen hier fast ausschliesslich durch den unterirdischen Abfluss und die Verdunstung einerseits und die Zufuhr meteorischen Wassers andererseits bedingt. Die grössten und häufigsten Schwankungen zeigen sich in den höheren Lagen, wo bei stärkerem Gefälle sowohl der Oberfläche wie der undurchlässigen Schicht auch der Abfluss durch das Erdreich im Allgemeinen ein rascherer ist.

Wie der Main, so hat auch das Grundwasser seinen niedersten Stand gewöhnlich im Herbst, während die höchsten Stände in den Winter und Frühling zu fallen pflegen. Die Schwankungen des Grundwassers sind natürlich nicht so auffallend, wie die des oft rasch und hoch anschwellenden oder fallenden Flusses. Zuweilen tritt übrigens ein Steigen bei dem Main allein auf in Folge von Niederschlägen oder Schneeschmelzen in seinem oberen Lauf. Andererseits kommt es auch vor, dass bedeutende Niederschläge in der Umgegend den Fluss beträchtlich anwachsen machen, ohne ein nennenswerthes Steigen des Grundwassers zu veranlassen, indem ein rasches oberirdisches Abfliessen und Verdunsten oder auch ein Zurückhalten in trockenem Erdreich stattfindet.

Der Wasserstand des Mains ist im Allgemeinen von keinem grossen Einfluss auf den des Grundwassers: er ist es vorwiegend nur durch das von ihm theilweise abhängige grössere oder geringere Gefälle der unterirdischen Wasserfläche; ein Zuströmen von Seiten des Flusses dürfte sich dagegen nur auf Ausnahmefälle (besonders Hochwasser) beschränken.

Oertliche Veränderungen, vornehmlich die Anlage von Sielen, hatten mehrfach ein vorübergehendes abnormes Sinken zur Folge, meistens mit nachheriger Wiederausgleichung bis zu einem bleibend im Verhältniss gegen früher etwas niedrigeren Stande.

Was die Temperatur des Grundwassers betrifft, so bleibt diese in noch weit höherem Maasse, als dies bei dem Main der Fall ist, von den Extremen der Lufttemperatur fern. Die grösste Erwärmung und die grösste Erkaltung treten ein bis zwei Monate später auf, als bei der Luft.

Als Trinkwasser ist das hiesige Grundwasser ein gutes, als Nutzwasser dagegen etwas hart; Verunreinigungen durch Gruben, alte Canäle u. s. w. kamen jedoch nicht selten vor und werden auch noch jetzt zeitweise beobachtet.

II. BEVŒLKERUNG UND DEREN ERKRANKUNGEN.

5. STAND UND BEWEGUNG DER BEVŒLKERUNG.

Von Sanitätsrath Dr. ALEXANDER SPIESS.

STAND DER BEVŒLKERUNG.

Die Stadt Frankfurt a. M. wird seit einer Reihe von Jahren zum Zweck aller statistischen Erhebungen in 6 Stadttheile zerlegt, die der allmäligen Entwicklung der Stadt entnommen sind. Es sind dies auf der rechten Mainseite die Altstadt, die Neustadt, die Frankfurter Aussenstadt und Bornheim, auf der linken Mainseite Sachsenhausen und Sachsenhäuser Aussenstadt.

Die Altstadt umfasst den ältesten Theil der Stadt und wird begrenzt vom Main, der Schneidwallgasse, Weissfrauenstrasse, grossem und kleinem Hirschgraben, Catharinenpforte, Holz- und Baugraben, Bornheimerstrasse, Judengasse, Wollgraben, Brückhofstrasse und Fahrgasse bis zum Main.

Die Neustadt ist der Theil zwischen der Altstadt und den Promenaden. Altstadt und Neustadt zusammen werden als Innenstadt bezeichnet.

Die Frankfurter Aussenstadt ist der ausserhalb der Promenaden gelegene Stadttheil.

Bornheim bezeichnet die frühere Gemeinde Bornheim (incl. der nun bereits zum grössten Theile bebauten Bornheimer Haide), die seit 1877 der Stadtgemeinde einverleibt ist.

2

Sachsenhausen ist der innerhalb, Sachsenhäuser Aussenstadt der ausserhalb der alten Sachsenhäuser Stadtmauer gelegene Stadttheil auf dem linken Mainufer.

Die Gesammtzahl der Bevölkerung bei der Zählung vom 1. December 1880, deren Ergebnisse, soweit sie bis jetzt zusammengestellt sind, mir vom Statistischen Amte auf das bereitwilligste zur Verfügung gestellt worden sind, betrug einschliesslich 1806 Mann activen Militärs 136 831 und zwar 64 594 männlichen und 72 237 weiblichen Geschlechts.

Wie sich diese Zahlen zu den Ergebnissen der Volkszählungen der letzten 60 Jahre verhalten, zeigt die folgende Tabelle:

Ortsanwesende Gesammtbevölkerung.

Jahr.	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.	Jährliche Zu- oder Abnahme.
1817	20 020	21 438	41 458	
1823	20 667	23 251	43 918	+ 1·0 %
1837	28 235	26 587	54 822	+ 1·8 %
1840	28 693	28 246	56 939	+ 1·3 %
1843	27 756	28 524	56 280	— 0·3 %
1846	29 388	29 052	58 440	+ 1·3 %
1849	34 558	29 967	64 525 [1])	+ (0·5 %)
1852	35 721	31 611	67 332	+ 1·4 %
1855	36 857	31 994	68 851	+ 0·7 %
1858	39 297	33 486	72 783	+ 1·9 %
1861	40 671	35 259	75 930	+ 1·4 %
1864	44 600	37 734	82 334	+ 2·8 %
1867	38 625	39 652	78 277	— 1·6 %
1871	44 456	46 584	91 040	+ 4·1 %
1875	50 873	52 263	103 136	+ 3·3 %
1880	64 594	72 237	136 831 [2])	+ (4·2 %)

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Zunahme der Bevölkerung nur eine sehr langsame war, zeitweise sogar eine Abnahme statthatte, dass aber seit den sechziger Jahren die Zunahme eine stets wachsende ist, unterbrochen nur durch den zeitweisen Rückgang in Folge der Er-

[1]) Nach den Unruhen des Jahres 1848 wurden über 5000 Mann Bundestruppen nach Frankfurt verlegt, wodurch die starke Zunahme der Bevölkerung bedingt ist, bei einem im Uebrigen sehr geringen Anwachsen der Bevölkerung um nur 0·5 % jährlich.

[2]) Im Jahre 1877 wurde die Aussengemeinde Bornheim mit über 10000 Seelen dem Stadtverband einverleibt, daher die so sehr bedeutende Zunahme; die 4·2 % sind nur die regelmässige Zunahme der Stadt mit Bornheim, das bei der Zählung von 1875 noch nicht mitgezählt ist.

eignisse des Jahres 1866, und dass sie in der letzten Zählungsperiode (selbstverständlich bei Nichtberücksichtigung des starken Zuwachses durch die Einverleibung der Gemeinde Bornheim) die grösste war, nämlich 4·2% jährlich betrug.

Die Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Stadttheile zeigt die folgende Tabelle, in welcher zugleich für jeden Stadttheil die Grösse seines Flächenraumes sowie die hieraus berechnete Dichtigkeit der Bevölkerung des betr. Stadttheils angegeben ist.

Vertheilung der Bevölkerung nach Stadttheilen.

Stadttheil.	Einwohnerzahl am 1. Dec. 1881.				Flächenraum.	Einw. p. Hectar.[1]
	Männlich.	Weiblich.	Zus.	%		
Altstadt	12 426	11 789	24 215	17·7	41·6 Ha	582
Neustadt	15 714	17 353	33 067	24·2	108·4 »	305
Frkftr. Aussenstadt .	19 320	25 330	44 650	32·6	526·0 »	77
Bornheim	7 913	8 270	16 183	11·8	85·4 »	163
Sachsenhausen . .	5 149	5 300	10 449	7·7	29·0 »	360
Sachsh. Aussenstadt	4 072	4 195	8 267	6·0	247·7 »	29
Ganze Stadt . .	64 594	72 237	136 831	100·0	1038·1 Ha	120

Es kommen somit 86·3% der Bevölkerung auf die rechte (Frankfurter) und 13.7% auf die linke (Sachsenhäuser) Mainseite. Der grösste Stadttheil ist die Frankfurter Aussenstadt, auf die nahezu ein Drittel der ganzen Bevölkerung kommt, zugleich ist er aber auch der Stadttheil, der die geringste Dichtigkeit der Bevölkerung hat, wenn man die z. Z. noch sehr geringe Bebauung der Sachsenhäuser Aussenstadt ausser Acht lässt. Die grösste Dichtigkeit hat die Altstadt, während Sachsenhausen und die Neustadt ziemlich gleich stehen und in dem noch mehr einen ländlichen Charakter tragenden Bornheim die Dichtigkeit nur etwa halb so gross als in Sachsenhausen ist.

Die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter und zwar in fünfjährigen Altersclassen wird aus der folgenden Tabelle ersichtlich, in welcher ich zugleich eine Gegenüberstellung der procentischen Zusammensetzung der Bevölkerung bei den vier vorhergegangenen Zählungen, bis zurück vor das Jahr 1866, zugefügt habe, und zwar, wegen des wechselnden Standes des activen Militärs, nur der Civilbevölkerung.

[1]) Bei „Frankfurter Aussenstadt“, „Bornheim“, „Sachsenhäuser Aussenstadt“ sind die allzusehr an der Peripherie und vereinzelt liegenden Häuser (darunter auch die Infanteriecaserne) nicht mitgerechnet, da das Dichtigkeitsverhältniss dann allzusehr verringert und entschieden unrichtiger würde.

Vertheilung der Bevölkerung nach dem Alter.

Geburtsjahr	Gesammtbevölkerung			Alter [1])	Civilbevölkerung				
	Männl.	Weibl.	Zusammen		1880 in %	1875 in %	1871 in %	1867 in %	1864 in %
1880—1876	7 915	7 816	15 731	0— 5	11·7	9·5	9·1	8·6	7·0
1875—1871	5 907	6 051	11 958	5—10	8·9	7·5	7·4	6·5	5·9
1870—1866	4 909	4 983	9 892	10—15	7·3	6·6	6·4	6·6	6·7
1865—1861	5 966	7 605	13 571	15—20	10·0	11·5	11·8	12·1	13·1
1860—1856	7 186	9 613	16 799	20—25	11·2	13·3	13·3	13·2	15·7
1855—1851	7 030	8 161	15 191	25—30	11·2	12·4	12·2	12·4	12·4
1850—1846	6 503	6 865	13 368	30—35	9·9	9·6	9·4	9·1	8·9
1845—1841	5 203	5 272	10 475	35—40	7·8	7·6	7·3	6·9	6·5
1840—1836	4 172	4 304	8 476	40—45	6·3	5·7	5·4	5·9	6·0
1835—1831	2 929	3 079	6 008	45—50	4·5	4·3	4·7	5·0	4·5
1830—1826	2 098	2 366	4 464	50—55	3·3	3·7	4·0	3·8	3·9
1825—1821	1 674	1 939	3 613	55—60	2·7	2·9	2·9	3·5	3·2
1820—1816	1 250	1 643	2 893	60—65	2·1	2·1	2·4	2·6	2·7
1815—1811	830	1 106	1 936	65—70	1·4	1·6	1·8	1·9	1·6
1810—1806	542	776	1 318	70—75	1·0	1·0	1·1	1·0	1·1
1805—1801	279	424	703	75—80	0·5	0·5	0·5	0·6	0·5
1800—1796	109	160	269	80—85					
1795—1791	26	35	61	85—90	0·2	0·2	0·3	0·3	0·3
1790—1786	5	7	12	90—95					
1785—1781	—	—	—	95-100					
Ohne Angabe	61	32	93	Ohne Ang.	[2])	[2])	[2])	[2])	—
	64 594	72 237	136 831		100·0	100·0	100·0	100·0	100·0

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt vor Allem die stete Zunahme der Kinder. Die Kinder unter 5 Jahren, die bei der Zählung von 1864 nur 7·0 % der ganzen Civilbevölkerung betrugen, sind allmälig bis auf 11·7 % gestiegen, und zwar war die erste bedeutende relative Zunahme zum Jahr 1867 hauptsächlich die Folge der sehr beträchtlichen Abnahme der Altersclassen 15—25, die zweite noch bedeutendere Zunahme hat ihren Grund grösstentheils in der

[1]) Die einzelnen Altersclassen entsprechen nicht genau dem wirklichen Alter: da die Zählung nicht am 1. Januar 1881, sondern schon am 1. December 1880 stattfand, so umfasst, da das Statistische Amt nur das Geburtsjahr, nicht aber das wirkliche Alter am Zählungstage angibt, die erste Classe alle vom 1. Januar 1876 bis 1. December 1880 Geborenen, mithin nur einen Zeitraum von $4^{11}/_{12}$ Jahren. Die erste Classe würde also um $1/60$ zu klein sein, wenn in den 5 ersten Lebensjahren die Zahl der Lebenden eine annähernd gleiche wäre; da dies aber in Folge der sehr grossen Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr nicht der Fall ist und die Zahl der Kinder zwischen 4 und 5 Jahren wesentlich geringer als zwischen 0 und 1 Jahr ist, so beträgt die Differenz nicht $1/60$, sondern weniger, ca. $1/70$.

[2]) Die ohne Altersangabe Aufgeführten habe ich bei der Procentberechnung pro rata auf die verschiedenen Altersclassen vertheilt.

Einverleibung des einen weit mehr ländlichen Charakter besitzenden, kinderreichen Bornheims, wo die Kinder unter 5 Jahren 18·1 % der Bevölkerung ausmachen. Durch diese letztere Zunahme ist ein Verhältniss in der Zusammensetzung der Bevölkerung entstanden, wie es bisher nie hier vorgekommen ist, dass nämlich die Altersclasse von 0—5 Jahren die grösste von Allen ist. Vor 1866 waren in jeder der 3 Altersclassen zwischen 15 und 30 Jahren mehr Personen als in den untersten, in der Altersclasse 20 — 25 mehr als doppelt so viele, jetzt sind sie sämmtlich unter die jüngste Altersclasse heruntergegangen.

In Betreff des Geschlechts der Bevölkerung haben sich in den letzten Decennien die Verhältnisse ebenfalls nicht unwesentlich geändert. Bis zum Jahr 1866 hat das männliche Geschlecht stets überwogen, zeitweise recht bedeutend. Mit dem Rückgang nach dem Jahr 1866, der seinen Hauptgrund in dem Wegziehen eines grossen Theiles der jugendlichen männlichen Arbeiterbevölkerung hatte, änderte sich dieses Verhältniss und es überwiegt seit jener Zeit das weibliche Geschlecht, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. Es kamen in der Civilbevölkerung

1858	auf	1000	Männer	982	Weiber
1861	»	»	»	967	»
1864	»	»	»	952	»
1867	»	»	»	1093	»
1871	»	»	»	1091	»
1875	»	»	»	1054	»
1880	»	»	»	1150	»

Die weibliche Bevölkerung überwiegt somit zur Zeit in weit höherem Grade als je in den letzten Decennien, und selbst bei Einschluss des Militärs, somit in der Gesammtbevölkerung, kommen nach der letzten Zählung immerhin noch

auf 1000 Männer 1118 Weiber.

Dies Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung ist in den einzelnen Altersclassen ein sehr verschiedenes. Bei den kleinsten Kindern überwiegt, wie bei den Geburten das männliche Geschlecht, später stellen sich beide Geschlechter ziemlich gleich, bis nach dem 15. Lebensjahr der Zuzug von aussen, der z. Z. vorwiegend in weiblichen Dienstboten und Arbeiterinnen besteht, beginnt und von diesem Lebensalter an die weibliche Bevölkerung stets das Uebergewicht behält.

In den einzelnen Stadttheilen ist das Verhältniss der beiden Geschlechter ebenfalls ein sehr verschiedenes. Es kamen in der

Altstadt	auf 12 426 M.	11 789 W.	oder auf 1000 M.	949 W.
Neustadt	» 15 714	» 17 353	» » » »	» 1104 »
Frankf. Aussenstadt .	» 19 320	» 25 330	» » » »	» 1311 »
Bornheim	» 7 913	» 8 270	» » » »	» 1045 »
Sachsenhausen . .	» 5 149	» 5 300	» » » »	» 1029 »
Sachsenh. Aussenstadt	» 4 072	» 4 195	» » » »	» 1030 »
Ganze Stadt . . .	auf 64 594 M.	72 237 W.	oder auf 1000 M.	1118 W.

In der Altstadt überwiegt mithin das männliche Geschlecht, in allen andern Stadttheilen das weibliche, in der Frankfurter Aussenstadt mit ihrer wohlhabenden Bevölkerung und deren zahlreichen meist weiblichen Dienstboten überwiegt das weibliche Geschlecht weitaus am meisten.

In Betreff der Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Civilstand und dem Religionsbekenntniss sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht zusammengestellt. Ich muss mich also begnügen hier die Verhältnisse mitzutheilen, wie sie die vorletzte Zählung vom 1. December 1875 ergeben hat.

Vertheilung der Bevölkerung nach dem Civilstand:

Civilstand.	Zahl:			In Procenten:		
	Männlich.	Weiblich.	Zusm.	Männl.	Weibl.	Zus.
Ledig	32 830	32 923	65 753	64·5	63·0	63·7
Verheirathet	16 499	15 231	31 730	32·4	29·1	30·8
Verwittwet	1 463	3 966	5 429	2·9	7·6	5·3
Geschieden	81	143	224	0·2	0·3	0·2
	50 873	52 263	103 136	100·0	100·0	100·0

Vertheilung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniss:

Religionsbekenntniss.	Zahl:			In Procenten:		
	Männlich.	Weiblich.	Zusm.	Männl.	Weibl.	Zus.
Protestanten	30 062	32 134	62 196	59·1	61·5	60·2
Römischkatholiken . .	13 891	13 730	27 621	27·3	26·2	26·8
Deutschkatholiken . .	278	189	467	0·6	0·4	0·5
Israeliten	6 071	5 816	11 887	11·9	11·1	11·5
Andere Bekenntnisse .	194	186	380	0·4	0·4	0·4
Ohne Angabe	377	208	585	0·7	0·4	0·6
	50 873	52 263	103 136	100·0	100·0	100·0

BEWEGUNG DER BEVŒLKERUNG.

Die Bewegung der Bevölkerung, soweit sie in den Geburten und Sterbefällen ihren Ausdruck findet, sowie die Zahl der Eheschliessungen in den letzten 30 Jahren zeigt in fünfjährigen Zusammenfassungen die folgende Tabelle:

Jahr.	Eheschliessungen, durchschn. per Jahr		Geburten, durchschn. per Jahr		Todesfälle, durchschn. per Jahr	
	Zahl	auf 1000 Leb.	Zahl	auf 1000 Leb.	Zahl	auf 1000 Leb.
1851—55	347	5·13	1327	19·65	1129	16·71
1856—60	380	5·27	1373	19·04	1234	17·11
1861—65	454	5·71	1695	21·35	1428	17·99
1866—70	610	7·42	2265	27·56	1665	20·26
1871—75	1075	11·17	2881	29·92	2037	21·16
1876—80	1265	10·26	4189	33·97	2525	20·48
1851—80	—	7·93	—	24·00	—	19·23

Die Eheschliessungen zeigen bis zu der Mitte der sechziger Jahre ein fast vollkommenes Gleichbleiben. Mit den in der ersten Hälfte jenes Decenniums eingetretenen Veränderungen in den Erfordernissen zu Eheschliessungen und den hierdurch bedingten Erleichterungen der Heirathen hat die Zahl der Eheschliessungen rasch sehr bedeutend zugenommen, so dass sie in der ersten Hälfte der siebziger Jahre mehr als das Doppelte derjenigen der fünfziger Jahre betrug. Mit dem Jahre 1875 hat diese Zunahme ihren Höhepunkt erreicht, in den nächsten Jahren nahm sie, wohl in Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse, rasch ab und thut dies in geringerem Grade auch noch in den letzten Jahren. Es kamen nämlich

1875	auf	1000	Lebende	13·30	Eheschliessungen,
1876	»	»	»	12·97	»
1877	»	»	»	11·20	»
1878	»	»	»	9·35	»
1879	»	»	»	9·28	»
1880	»	»	»	9·11	»

Die bedeutende Zunahme der Eheschliessungen hatte zur natürlichen Folge eine Zunahme der Geburten überhaupt und eine bedeutende Abnahme der unehelichen Geburten. Die Zahl der Geburten zeigt wie die der Ehen eine starke Zunahme seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre, erreichte ihren Höhepunkt aber zwei Jahre

später als die Zahl der Eheschliessungen, nämlich erst 1877, und nimmt seitdem ebenfalls stetig ab. Es kamen nämlich

1877	auf	1000	Lebende	35·75	Geburten,
1878	»	»	»	34·30	»
1879	»	»	»	34·07	»
1880	»	»	»	32·90	»

Das Verhältniss der unehelichen Geburten zu den ehelichen zeigt, dem genau entsprechend, das umgekehrte Verhältniss, es war am ungünstigsten in der ersten Hälfte der sechziger Jahre und nahm dann stetig ab. Es kamen

1861—1865	auf	1000	Geburten	200·3	uneheliche,
1866—1870	»	»	»	163·9	»
1871—1875	»	»	»	126·0	»
1876—1880	»	»	»	102·9	»

Auch hier zeigt das Jahr 1877 die günstigsten Verhältnisse, nur 91·5 pro mille unehelicher Geburten; in den letzten Jahren nimmt ihre Zahl wieder etwas zu und betrug 1880 100·4 pro mille.

In ähnlichem aber geringerem Maasse nahm mit der Zunahme der Eheschliessungen und der Abnahme der unehelichen Geburten auch die Zahl der Todtgeburten ab. Es kamen

1861—1865	auf	1000	Geburten	42·0	Todtgeburten,
1866—1870	»	»	»	39·3	»
1871—1875	»	»	»	34·3	»
1876—1880	»	»	»	34·5	»

Auch hier zeigt sich wieder eine geringe Verschlechterung in den letzten Jahren, 1880 betrug ihr Verhältniss 35·9 pro mille.

Die Zahl der Todesfälle zeigt nicht minder wie diejenige der Eheschliessungen und der Geburten wesentliche Veränderungen im Laufe der letzten 30 Jahre. Bei der unverhältnissmässig grossen Sterblichkeit im frühesten Kindesalter muss, wie allgemein bekannt, eine Zunahme der Geburten auch eine Zunahme der Todesfälle zur Folge haben und so zeigt denn die obige Tabelle eine stete Steigerung der Sterblichkeitsziffer von 16·71 pro mille zu Anfang der fünfziger Jahre auf 20·48 pro mille im letzten Quinquennium; die noch etwas höhere Zahl für die erste Hälfte der siebziger Jahre ist eine abnorme, bedingt durch die grosse Sterblichkeit des Kriegsjahres 1870—1871. Lässt man das Jahr 1871 ausser Rechnung, so ergibt sich für die 4 Jahre 1872—1875 eine Mortalitätsziffer von 20·38 pro mille,

die genau in die aufsteigende Reihe passt. Also auch hier wieder die niedere Mortalitätsziffer bis zu der Mitte der sechziger Jahre und dann eine rasche, später eine langsame Steigerung.

Wie sehr diese Steigerung nur die Folge der veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung ist, wird ersichtlich, wenn man, dieser Zusammensetzung Rechnung tragend, die Sterblichkeit in den einzelnen Altersclassen vergleicht.[1]) Ich wähle hierzu das letzte Zählungsjahr vor 1866, dem Jahr, das den Hauptanstoss zu jener Veränderung gab, und das letztverflossene Jahr.

Verhältniss der Todesfälle nach dem Alter.

Alter	1864			1880			Differenz	
	Bevölkerung	Todesfälle	%	Bevölkerung	Todesfälle	%	+	—
0—10	9 948	468	4·7	27 709	1225	4·4	—	0·3
10—20	15 466	57	0·4	23 480	81	0·3	—	0·1
20—30	25 881	145	0·6	32 010	217	0·7	0·1	—
30—40	12 626	135	1·1	23 860	284	1·2	0·1	—
40—50	8 176	112	1·4	14 494	203	1·4	0	0
50—60	5 523	162	2·9	8 082	238	2·9	0	0
60—70	3 320	183	5·5	4 832	224	4·6	—	0·9
über 70	1 394	189	13·6	2 364	283	12·0	—	1·6
	82 334	1 451	1·76	136 831	2755	2·01	—	—

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass, obgleich sich die Gesammtmortalität des Jahres 1880 um 2·5 pro mille höher stellt als im Jahre 1864, in den meisten Altersclassen und grade in denjenigen, die die zahlreichsten Todesfälle bedingen, so namentlich im Kindesalter, die Sterblichkeit 1880 entschieden günstiger war als 1864 und nur in den Jahren von 20—40 sich das Mortalitätsverhältniss um ein Geringes ungünstiger stellte, ein Beweis, einmal wie wenig zuverlässig die Mortalitätsziffer ist, wenn man die Zusammensetzung der Bevölkerung unberücksichtigt lässt, — dann aber auch, dass die Zunahme der Mortalitätsziffer für Frankfurt keineswegs eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bedeutet.

Die Zunahme der Sterblichkeit ist am bedeutendsten bei der Kindersterblichkeit, die natürliche Folge davon, dass die Bevölkerungszunahme am bedeutendsten im Kindesalter ist. Die Todesfälle bei Kindern im ersten Lebensjahre haben sich im Verhältniss zur Bevölkerung fast verdoppelt. Dass aber auch diese Zunahme nur

[1]) Aehnliche Berechnungen mit entsprechendem Resultat habe ich auch für die Jahre 1867 und 1871 angestellt; s. Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens etc. Bd. XI, 1867, S. 28 und Bd. XVI, 1872, S. 33.

eine scheinbare ist, lehrt ein Vergleich mit den betreffenden Zahlen der Lebenden unter 1 Jahr. Es kamen

Todesfälle bei Kindern im 1. Lebensjahre.

Durchschnitt der Jahre.	Auf 1000 Geburten (leb.)	Auf 1000 Todesfälle überhaupt.	Auf 100 000 Lebende überhaupt.	Auf 1000 Lebende im 1. Jahre.
1851—55	158·1	178·1	297·5	226·5
1856—60	174·4	185·6	317·5	234·0
1861—65	171·5	195·2	351·2	222·5
1866—70	183·9	204·4	487·1	261·5
1871—75	186·7	254·9	539·4	239·1
1876—80	176·6	282·3	578·1	225·7
1851—80	177·3	233·7	449·4	234·6

Die vorstehende Tabelle zeigt die sehr regelmässige und bedeutende Zunahme der Kindersterblichkeit sowohl der Gesammtsterblichkeit als der Einwohnerzahl gegenüber, sie zeigt andererseits aber auch bei einem Vergleich mit den Geburten und mit den Lebenden im ersten Jahr zwar mannigfache Schwankungen, aber keine Zunahme; im Gegentheil sind in beiden Colonnen die Zahlen des letzten Quinquenniums unter dem 30jährigen Durchschnitt geblieben.

Was die Vertheilung der Sterbefälle nach dem Geschlecht betrifft, so ist es nothwendig, die Zeit vor 1866 mit der stark überwiegenden männlichen und die nach 1866 mit der überwiegenden weiblichen Bevölkerung gesondert zu betrachten. Es kommen durchschnittlich

	Einwohner	Todesfälle
1851—1865	auf 1000 M. 863 W.	auf 1000 M. 950 W.
1866—1880	» » » 1061 »	» » » 874 »

Unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Zusammensetzung der Bevölkerung kommen also

1851—1865 auf 1000 M. 1101 W. Todesfälle
1866—1880 » » » 823 » »

Solange das männliche Geschlecht überwog, war somit dessen Sterblichkeit relativ geringer, sobald das weibliche das Uebergewicht bekam, sank dessen Sterblichkeit und der Grund hierfür scheint mir vor Allem der, dass das Ueberwiegen stets durch Zuzug von im besten Lebensalter stehenden arbeitsfähigen, also gesunden Menschen bedingt ist, vor 1866 durch die grosse männliche Arbeiterbevölkerung und

die sehr starke Garnison, seit 1866 durch die weiblichen Dienstboten und Arbeiterinnen.

In Betreff der Jahreszeiten vertheilen sich nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre die Todesfälle so, dass die geringste Zahl in den November fällt (16·6 per Jahr auf 1000 Lebende), sie dann allmälig steigt bis zum Maximum im April (21·8 ‰) und dann den Sommer hindurch wieder bis zum Minimum im Herbst fällt. Es kommen danach auf

Winter	Frühjahr	Sommer	Herbst
25·7 %	27·9 %	24·5 %	21·9 %

aller Todesfälle.

Eine Vertheilung der Todesfälle nach den Stadttheilen ist mir nur für die letzten 5 Jahre möglich, weil erst seit jener Zeit die Todesfälle auch nach den Stadttheilen, in welchen die Erkrankung erfolgte, zusammengestellt werden. Es kamen danach im Durchschnitt der 5 Jahre 1876—1880 bei einer Gesammtmortalität von 20·5 ‰ und bei Ausschluss von durchschnittlich 2·5 % Verstorbener, die auswärts erkrankten, in der

Altstadt	21·4	Todesfälle	auf	1000	Lebende,
Neustadt	19·4	»	»	»	»
Frankfurter Aussenstadt . .	14·9	»	»	»	»
Bornheim	29·3	»	»	»	»
Sachsenhausen	24·8	»	»	»	»
Sachsenhäuser Aussenstadt .	22·7	»	»	»	»

Die Frankfurter Aussenstadt mit ihrer geringsten Dichtigkeit und ihrer grössten Wohlhabenheit hat naturgemäss die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse, während die ungünstigsten auf den relativ kinderreichsten Stadttheil, Bornheim, kommen, dessen Einverleibung in die Stadtgemeinde die allgemeine Mortalitätsziffer seitdem stets etwas herabdrückt.

6. KRANKHEITS- UND STERBLICHKEITS-VERHÆLTNISSE.

Von Sanitätsrath Dr. ALEXANDER SPIESS.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Frankfurt lassen sich nicht getrennt behandeln, da wir hier so wenig wie anderwärts im Stande sind eine Morbiditätsstatistik aufzustellen, indem eine Anzeigepflicht nur für ganz wenige Krankheiten existirt und auch sonst keinerlei Material, etwa in Berichten von Armen-, Gesellschafts-Aerzten oder drgl., vorhanden ist, aus dem sich ein Bild über die vorkommenden Erkrankungen ergäbe. Wir sind also auch hier, wie in fast allen übrigen Städten, darauf angewiesen, die Erkrankungen nur nach den Todesfällen an den betr. Krankheiten zu beurtheilen, ein wissenschaftlich zwar ziemlich ungenügender Nothbehelf, der aber praktisch doch fast dasselbe zu leisten im Stande ist, da die Krankheiten, die nicht zum Tode führen, in hygienischer Beziehung immerhin von mehr untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist es mitunter auch gelungen, für eine gerade herrschende Epidemie durch freiwillige Mittheilung der Aerzte ein fast vollständiges Material über die Erkrankungen zu erhalten.

Aber auch aus der blossen Berücksichtigung der Todesfälle sind wir hier in Frankfurt in der Lage ein ziemlich zuverlässiges Bild der Krankheitsverhältnisse unserer Stadt zu erlangen, da uns, wie wenigen Städten, ein reiches und zuverlässiges Material zu Gebote steht. Eine eigentliche Leichenschau haben wir nicht. Dagegen besitzen wir seit dem Jahre 1851 ein Civilstandesamt, bei dem alle Todesfälle in den letzten 30 Jahren in vollkommen gleicher Weise angezeigt und ärztlich bescheinigt worden sind. Die Todesfälle müssen von dem behandelnden Arzte unter genauer Angabe der Todesursache bescheinigt sein, und in den äusserst wenigen Fällen, in denen Jemand ohne ärztliche Behandlung gestorben ist, oder bei plötzlichem oder gewaltsamem Tod muss einer der Physici, ebenfalls

mit möglichst genauer Angabe der Todesursache, das ärztliche Zeugniss ausstellen. Dadurch besitzen wir für die letzten 30 Jahre ein sehr zuverlässiges, vollständiges und übereinstimmendes Material.

Die wissenschaftliche Verwerthung dieses Materials geschieht zwar nicht in officieller Weise, da ein städtischer Gesundheitsbeamter nicht existirt und auch das Statistische Amt keinen Arzt zur Bearbeitung der Medicinalstatistik hat, aber es haben sich stets Aerzte gefunden, die freiwillig[1]) diese Arbeit übernommen haben, so dass den Veröffentlichungen des Standesamtes immer auch die betr. Zusammenstellungen nach den Todesursachen beigegeben werden konnten, und auch in den seit dem Jahr 1857 vom Aerztlichen Verein herausgegebenen »Jahresberichten über die Verwaltung des Medicinalwesens» Mittheilungen über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse Frankfurts in immer vollständigerer Weise veröffentlicht wurden.

Auf Grund dieses Materials nun soll in Folgendem eine ganz gedrängte Uebersicht der Erkrankungs- und Sterblichkeitverhältnisse Frankfurts in den letzten 30 Jahren gegeben werden.

ZYMOTISCHE KRANKHEITEN.

Blattern sind bis zum Jahr 1870 hier immer nur vereinzelt, meist als eingeschleppte Fälle aufgetreten, seit jenem Jahr aber haben sie zweimal epidemisch geherrscht. Wie fast überall in Deutschland hat auch Frankfurt im Zusammenhang mit dem deutsch-französischen Kriege eine Blatternepidemie gehabt, die schon vor Ausbruch des Krieges im März 1870 begann, ihren Höhepunkt im April 1871 erreichte und erst 1872 zu Ende ging. Die Zahl der Blatternkranken betrug

1870:	ca. 260	Erkrankungen mit	23	Todesfällen	= 8·8 %
1871:	ca. 910	» »	120	»	= 13·2 %
1872:	ca. 120	» »	19	»	= 15·8 %
Summa:	ca. 1290	Erkrankungen mit	162	Todesfällen	= 12·6 %

In den nächsten Jahren verschwanden Blattern fast ganz, bis im November 1875 eine neue, aber viel mildere Epidemie auftrat, die sich von einem durch Einschleppung bedingten Krankheitsherd in der Altstadt ausbreitete, bis zum August 1876 währte, und in dieser Zeit ca. 290 Blatternerkrankungen mit 18 Todesfällen ver-

[1]) 1851 und 1852 hat dies der Organisator der hierhergehörigen Einrichtungen, der Physicus primarius Dr. Mappes gethan, 1853—1861 der leider so früh verstorbene Dr. Friedrich Kellner, seit 1862 Dr. Alexander Spiess.

ursachte. Die letzten 4 Jahre hatten nur einen Blattern-Todesfall im Februar 1877 und nur 3 Erkrankungen bei Zugereisten, die aber keine Ansteckung bedingten.

Masern sind die Krankheit, die am regelmässigsten von allen exanthematischen Krankheiten in bestimmten Epidemieen mit vollkommen freien Zwischenräumen aufgetreten sind und zwar früher alle 3 Jahre, später bei stärkerer Zunahme der Bevölkerung alle 2 Jahre. Die Epidemieen dauerten meist von 5 bis 10 Monaten, hatten aber ganz unabhängig von der Dauer fast alle eine ziemlich übereinstimmende Zahl von Todesfällen, die der Zunahme der Bevölkerung entsprechend von 40 auf 50 in der Mitte der sechziger Jahre stieg, dann bei dem Wechsel zum zweijährigen Turnus auf 34 herabging und nun bei der sehr raschen Zunahme der Bevölkerung auf 45, 66, und auf 77 in der letzten Epidemie, die vom Herbst 1878 bis zum Sommer 1879 währte, hinaufging. Doch scheinen auch Masern gleich den andern Kinderkrankheiten ihren typischen Verlauf nunmehr aufzugeben, denn seit dem Frühjahr 1880 kommen vereinzelte Erkrankungen und Todesfälle ununterbrochen vor, ohne dass sich eine eigentliche Epidemie entwickelte, so dass bis Ende des Jahres nur 7 Masern-Todesfälle gemeldet sind.

Scharlach war früher ebenfalls in bestimmten Epidemieen aufgetreten, wenn die Zwischenzeiten auch nie so ganz frei von Scharlach waren, wie dies bei Masern der Fall war. Die erste Epidemie der fünfziger Jahre war 1856 bis 1857 mit 31 Todesfällen, die zweite, viel heftigere, währte vom März 1861 bis zum Sommer 1863 und raffte in dieser Zeit 220 Scharlachkranke dahin. Es war dies die schwerste und andauerndste Scharlachepidemie dieses Jahrhunderts, und im Jahre 1862, in welchem die Epidemie, die sich zu der Zeit über einen grossen Theil Südwest-Deutschlands erstreckte, ihren Höhepunkt erreichte, kamen 155 oder über 10% aller Todesfälle des Jahres auf Scharlach. Das folgende Jahr, 1864, brachte keinen Todesfall, dann tritt Scharlach allmälig wieder auf, um nun nicht mehr zu verschwinden. Ohne sich je wieder zu einer Epidemie zu entwickeln, aber auch ohne je ganz aufzuhören, zeigt Scharlach in den Jahren seit jener schweren Epidemie ein stetes Zu- und Abnehmen mit einem sehr regelmässigen vierjährigen Typus. Vom Jahre 1864 ohne Scharlachfall, stieg die Zahl der Todesfälle, bis sie 1868 mit 69·9 Todesfällen auf 100 000 Lebende ihr Maximum erreicht, fiel dann ganz gleichmässig bis zum Minimum von 4·3 Todesfällen im Jahre 1872, stieg von Neuem eben so regelmässig bis 39·0 im Jahre 1876,

um dann wieder zu fallen zu dem Minimum von 6·2, das aber schon im Jahre 1879 eintrat. Vielleicht ändert Scharlach diesen Turnus aus einem vierjährigen nunmehr in einen dreijährigen, wie es Masern mit ihren Epidemieen, denen ein solches rhythmisches An- und Abschwellen doch entspricht, in ähnlicher Weise gethan haben.

Diphtherie ist in Frankfurt zuerst im Jahre 1858 aufgetreten, doch blieben bis zum Jahre 1863 die Fälle nur sehr vereinzelt und die Zahl der jährlichen Todesfälle überstieg 6 nicht. Mit dem Jahre 1864 nahmen sie etwas mehr zu und in den folgenden 12 Jahren schwankte die Zahl der jährlichen Todesfälle zwischen 9 und 21, blieb im Ganzen stets ziemlich in gleicher Ausdehnung und eine eigentliche Epidemie entwickelte sich nie; 1866—1870 kamen durchschnittlich 19·0, 1871—1875 17·2 Diphtherie-Todesfälle auf 100 000 Lebende. Mit dem Jahre 1876 aber trat rasch eine bedeutende Steigerung ein, die ihren Höhepunkt 1877 erreichte und seitdem langsam wieder zurückgeht. Es starben:

1875: 21 = 20·6 auf 100 000 Lebende.
1876: 49 = 46·6 » » »
1877: 74 = 61·0 » » »
1878: 69 = 54·7 » » »
1879: 42 = 32·4 » » »
1880: 23 = 17·1 » » »

Eine eigentliche Epidemie entwickelte sich auch in diesen Jahren nicht und die regelmässige Abnahme der Todesfälle hat deren Zahl wieder unter das Mittel des Decenniums 1866—1875 heruntergebracht.

Keuchhusten ist, gerade wie Masern, früher stets in abgeschlossenen Epidemieen aufgetreten, die etwas länger als die Masernepidemieen dauernd, diesen meist vorausgingen. In den letzten Jahren verwischen sich auch beim Keuchhusten, wie bei Scharlach, diese Verhältnisse mehr und mehr, die Epidemieen wurden stets länger die Zwischenräume kürzer und nachdem nach der letzten, von Anfang 1875 bis Herbst 1876 andauernden Epidemie noch einmal 5 Monate ohne Keuchhusten-Todesfall geblieben waren, traten sie im März 1877 von Neuem auf und seitdem ist kein Monat ohne Keuchhusten-Todesfälle gewesen. Die Zahl der in den letzten 4 Jahren an Keuchhusten gestorbenen Kinder betrug 238 = 46·5 Todesfälle auf 100 000 Lebende, im schlimmsten Jahre, 1878, war ihre Zahl 74 = 58·7 und nimmt seitdem etwas ab, so dass sie 1880 56 = 41·7 auf 100 000 Lebende betrug.

Flecktyphus war mit Ausnahme vereinzelter Fälle seit den ersten Decennien dieses Jahrhunderts nicht mehr vorgekommen, bis das Jahr 1868 eine kleine Epidemie brachte, die vom Januar bis April dauerte und ca. 40 Erkrankungen mit 8 Todesfällen verursachte. Die Krankheit war nachweislich durch ungarische Mausefallenjungen eingeschleppt, die Befallenen waren zum weitaus grössten Theil Vagabunden der schlimmsten Sorte, »in einem furchtbaren, bis dahin hier wirklich ungekannten Grade schmutzig und lausig,«[1]) von denen 10, mit die Schwerstkranken, vor ihrer Erkrankung längere Zeit im hiesigen, damals sehr überhäuften, Arresthaus gewesen waren. Seitdem ist Flecktyphus epidemisch nicht mehr aufgetreten.

Abdominaltyphus ist in den letzten 30 Jahren in Frankfurt nie erloschen, doch sind die Fälle meist sporadische, über die ganze Stadt und über das ganze Jahr verbreitete gewesen und nur der Herbst zeigte stets eine mässige Zunahme der Todesfälle. So kamen in jener Zeit auf:

Winter (December bis Februar)	24·0 %
Frühjahr (März bis Mai)	18·3 %
Sommer (Juni bis August)	24·5 %
Herbst (September bis November) . . .	33·2 %

Im Allgemeinen entspricht diese Steigerung im Herbst und die niedrigste Zahl im Frühjahr dem Stand des Grundwassers, mit seinem höchsten Stand im Frühjahr und dem tiefsten Stand im Herbste, doch lassen sich so frappante Uebereinstimmungen von Steigen des Typhus mit dem Sinken des Grundwassers und umgekehrt, wie sie für München und manche andere Orte beobachtet sind, für Frankfurt nicht nachweisen.

Ausser dieser sporadischen Verbreitung des Typhus entwickelten sich nun mitunter locale Epidemieen, so zu Anfang des Jahres 1861 eine kleine Epidemie, die ihren Ausgangspunkt in der Gelnhäusergasse hatte; eine kurze Epidemie in den letzten 3 Monaten des Jahres 1865, die bis etwa Mitte Januar 1866 reichte und in dieser Zeit 53 Opfer forderte. Im letzten Quartal 1868 herrschte eine kurze aber heftige Typhusepidemie in der damals noch nicht zu der Stadt gehörigen Aussengemeinde Bornheim, die auch auf Frankfurt nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Dann nahm im Sommer 1873 Typhus wieder einen epidemischen Charakter an: vom Mai bis zum Herbst in dem nordöstlichen Theil der Neustadt (Vilbelergasse und benachbarte

[1]) S. Varrentrapp, Die Fleckenfieberepidemie in Frankfurt a. M. im Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens etc. Bd. XII. 1868, S. 36.

Strassen) und zu Ende des Jahres in den tiefstgelegenen Strassen der Altstadt (Schüppengasse und Umgebung). Diesen beiden leichten localen Epidemieen folgte dann im nächsten Jahre die heftigste Typhusepidemie,[1] die Frankfurt seit den Befreiungskriegen gesehen hat. Sie begann Ende Mai und war Anfang September vorüber und beschränkte sich fast ausschliesslich auf den nördlichen Theil der Altstadt, von Norden nach Süden, zwischen Zeil und Bendergasse-Schüppengasse, von Westen nach Osten zwischen Hirschgraben-Katharinenpforte und Judengasse gelegen. In den 3 Monaten kamen 619 Typhuserkrankungen mit 46 Todesfällen = 7·4% vor, von denen $^2/_3$, nämlich 405, in dem oben erwähnten Theile der Altstadt, der knapp $^1/_5$ der Bevölkerung umfasst, auftraten, und deren Ursprung sich auf 2 Häuser an der Ecke von Töngesgasse und Schärfengässchen zurückführen lässt.

Diese letzterwähnte Epidemie war für Frankfurt eine ungewöhnlich heftige, da bedeutendere Typhusepidemieen hier eben zu den grössten Seltenheiten gehören, und seit ihrem Erlöschen ist die Zahl der Typhuserkrankungen so zurückgegangen, wie nie früher, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. Es kommen nämlich im Durchschnitt der Jahre:

1851—1855:	84·7	Typhus-Todesfälle	auf 100 000	Lebende,
1856—1860:	87·3	»	»	»
1861—1865:	50·4	»	»	»
1866—1870:	57·2	»	»	»
1871—1875:	68·1	»	»	»
1876—1880:	20·9	»	»	»

Trotz der Typhusepidemie des Jahres 1874 war die Typhussterblichkeit des vorletzten Quinquenniums wesentlich geringer als die der beiden ersten und selbst die Sterblichkeitsziffer für Typhus von 112·7 im Jahr 1874 wird von zweien der fünfziger Jahre fast erreicht. Typhus hat in den sechziger Jahren schon bedeutend gegen die fünfziger Jahre abgenommen, in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre war diese Abnahme noch eine viel stärkere.

R ü c k f a l l t y p h u s war bis zum Jahr 1880 nie in Frankfurt vorgekommen. In diesem Jahre, in dem in der ganzen Umgegend zahlreiche Erkrankungen auftraten, wurden solche auch hier ein-

[1]) A. Spiess, Die Typhusepidemie von 1874, im Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens etc. Bd. XVIII, 1874 S. 53 u. ff., woselbst auch die ätiologischen Momente dieser Epidemie eingehend besprochen sind. Bei dieser Epidemie war es gelungen, von sämmtlichen hier practicirenden Aerzten mit e i n z i g e r Ausnahme genaue Mittheilungen über die ihnen vorgekommenen Erkrankungen zu erhalten.

geschleppt und in der Zeit von December 1879 bis Anfang Mai 1880 kamen circa 90 Fälle hier zur Behandlung (mit 5 Todesfällen), die ausnahmslos vagabundirendes Gesindel oder solche betrafen, die im Justiz- oder im Polizeigefängniss von diesen angesteckt worden waren.

Asiatische Cholera hat nie in Frankfurt Fuss gefasst, meist blieb die Stadt in Cholerajahren ganz frei, nur dreimal, in den Jahren 1849, 1854 und 1866 kam eine Anzahl Fälle hier vor. Im Jahr 1849 wurden im Herbst ein paar vereinzelte Cholerafälle bei krank hier Zugereisten beobachtet, die zwei Ansteckungen im Heilig-Geist-Hospital bedingten. Im Jahr 1854 veranlasste ein aus München zugereister Fremder eine örtliche Infection, in Folge deren 40 Personen (mit 22 Todesfällen) erkrankten, und 1866 kamen in den Monaten August bis October in Folge des Krieges 20 Cholera-Todesfälle vor, von denen 11 Soldaten der Mainarmee betrafen, die die Krankheit auswärts acquirirten; auch bei einigen der Andern ist ein solcher Ursprung nachgewiesen und nur bei zweien war eine Infection hier in der Stadt zu constatiren.

Ruhr ist in Frankfurt sehr selten, eine mässige Ruhrepidemie mit 14 Todesfällen und beschränkter localer Ausbreitung in Sachsenhausen brachte nur der Spätsommer 1876.

Auch Genickkrampf *(Meningitis cerebro-spinalis)*, der zuerst 1865 hier auftrat und seitdem immer nur einzelne Todesfälle veranlasste, hat hier nie epidemisch geherrscht.

LOCALISIRTE KRANKHEITEN.

Nicht die zymotischen, sondern die localisirten Krankheiten sind es, die eine Steigerung der Sterblichkeit in den letzten 30 Jahren verursachten, wie für die hauptsächlichsten derselben die folgende Zusammenstellung zeigt. Es kommen auf 100 000 Lebende Todesfälle an Krankheiten von

	Gehirn und Rückenmark	Herz und Gefässe	Respirations-organe	Unterleibs-organe
1851—1855	246·3	63·3	622·5	181·8
1856—1860	234·3	79·0	666·3	198·0
1861—1865	233·0	87·9	635·4	240·6
1866—1870	285·9	108·8	658·7	352·1
1871—1875	292·2	117·1	673·1	384·9
1876—1880	321·5	106·7	675·1	366·5
1851—1880	275·2	96·6	658·0	301·1

An der Steigerung der Sterblichkeit haben, wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, alle Krankheitsclassen Antheil, weitaus am meisten aber die Krankheiten der Unterleibsorgane.

Unter den Krankheiten von Gehirn und Rückenmark nehmen den hervorragendsten Platz die Hirnapoplexieen ein, auf die 30% aller Todesfälle dieser Classe kommen; sie zeigen in den letzten 30 Jahren keine nennenswerthe Veränderung; im Durchschnitt kommen 78·8 Todesfälle auf 100 000 Lebende. Die Zunahme in der Classe der Gehirnkrankheiten wird bedingt durch die Todesfälle an tuberculöser Gehirnentzündung und an Convulsionen, deren Steigerung mit der relativen Zunahme der Kinder, die allein diesen beiden Krankheiten erliegen, Hand in Hand geht.

Die Herzkrankheiten sind seit dem Beginn der fünfziger Jahre fast auf das Doppelte gestiegen, ohne dass sich hierfür in der Zusammensetzung der Bevölkerung ein Grund finden liesse; dieser liegt offenbar in andern, socialen und Zeitverhältnissen. Doch nimmt ihre Zahl in den letzten Jahren, wie es scheint, wieder etwas ab.

Unter den Krankheiten der Respirationsorgane ist es speciell eine Krankheit, die hier wie an den meisten anderen Orten das Hauptcontingent der Todesfälle bedingt, die Lungenschwindsucht, die eine stete Zunahme, von 321·5 Todesfällen auf 100 000 Lebende zu Anfang der fünfziger Jahre bis zu 395·0 im letzten Quinquennium zeigt, eine Zunahme, die Schritt hält mit der geringer werdenden Qualität der Bevölkerung, wie sie in Frankfurt nachweislich statt hat. An Lungenschwindsucht starben nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre fast 1/5 (19·1%) aller Gestorbenen, bei Ausschluss der Kinder aber kommen von den gestorbenen Erwachsenen über 1/4 (25·8%) auf Lungenschwindsucht. — An acuter Lungenentzündung starben nach dem 30jährigen Durchschnitt 135·1 auf 100 000 Lebende und wenn sich hierin je nach den Witterungsverhältnissen der einzelnen Jahre auch sehr bedeutende Schwankungen (von 92·3 im Jahre 1867 bis 188·3 im Jahre 1858) zeigen, im Ganzen bleibt ihr Verhältniss zur Bevölkerung in den 30 Jahren doch ziemlich genau dasselbe. Dagegen zeigen eine entschiedene Zunahme die Todesfälle an Bronchitis (von 27·5 im ersten bis 75·7 im letzten Quinquennium) und ebenso an Kehlkopfkrampf (von 4·1 auf 19·1), beides Folge der bedeutenden relativen Zunahme der Kinder. Croup aber zeigte eine regelmässige Abnahme von 22·8 in der ersten auf 8·9 in der letzten Periode.

Die Krankheiten der Verdauungsorgane nun sind es, die, wie obige Tabelle lehrt, mehr als alle übrigen Krankheiten eine stete Zunahme erfuhren, die aber ebenfalls zum grossen Theil nur Folge der sehr bedeutenden relativen Zunahme der Kinder ist. Die Steigerung in dieser Krankheitsclasse kommt nämlich ausschliesslich auf die Steigerung der Todesfälle der fast lediglich das früheste Kindesalter hinraffenden Krankheiten: Magen- und Darmcatarrh, Brechruhr und als deren Folgezustand Atrophie, während alle übrigen Todesursachen dieser Classe ziemlich genau gleichbleiben. Vergleicht man nun deren Zahl mit der Zahl der lebenden Kinder unter 1 Jahr, denen diese Todesfälle zum weitaus grössten Theil entstammen, so ergibt sich im fünfjährigen Durchschnitt

Jahr	Lebende unter 1 Jahr	Todesfälle an Darmcatarrh etc. und Atrophie	
		Zahl per Jahr	‰ der Lebenden unter 1 Jahr
1851—1855	888	54	60·4
1856—1860	979	71	72·9
1861—1865	1253	114	90·8
1866—1870	1531	202	131·9
1871—1875	2172	265	122·0
1876—1880	3159	322	101·9

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt zunächst den grossen Unterschied vor und nach 1866. In den fünfziger Jahren war in dem abgeschlossenen ziemlich proletariatlosen Frankfurt die Sterblichkeit an vorstehenden, fast ausschliesslich die ärmeren Classen heimsuchenden Krankheiten eine sehr geringe. Schon zu Anfang der sechziger Jahre änderten sich mit dem erleichterten Zuzug diese Verhältnisse, noch mehr aber thaten sie es von dem Moment, als Frankfurt aus seiner Abgeschlossenheit heraus einem grossen Staate beitrat und nun die Qualität der Bevölkerung sich rasch verschlechterte. Weiter zeigt die vorstehende Tabelle aber auch, dass in den letzten 3 Quinquennien die Sterblichkeit an diesen Krankheiten, die gerade in dieser Periode im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung so bedeutend gestiegen sind, in Wirklichkeit, d. h. im Verhältniss zu den lebenden Kindern entschieden abgenommen hat.

III. STRASSEN UND WOHNUNGEN.

7. BAUPOLIZEI UND BAUORDNUNG.

Von Senator Dr. VON OVEN.

Wenn man die bauliche Entwicklung der deutschen Städte, wie sie sich in der Jetztzeit darstellt, betrachtet, so wird sich bei allen denjenigen, welche dem frühen Mittelalter entstammen und ihre erste Anlage, Erweiterung und Ausdehnung nicht dem Machtgebote oder der Laune eines Fürsten, sondern der allmäligen Zunahme bürgerlicher Wirksamkeit verdanken, eine gleiche Erscheinung darbieten, wie in unserer Vaterstadt. Weniger sind bestimmte Baugrenzen, im Voraus aufgestellte Baufluchtpläne, als vielmehr die durch die örtliche Lage, das Bedürfniss des Verkehrs und Erwerbs, die Gewähr sicheren Zusammenhaltens der von Aussen bedrohten, von habgierigen Feinden umlagerten Einwohnerschaft, die Benutzung von Vertheidigungspunkten einerseits und Verkehrserleichterungen andererseits die maassgebenden Factoren für Strassen- und Bau-Anlagen. Nicht konnten feste Vorschriften bei solcher Entstehungsweise den baulichen Ausführungen vorausgehen, sondern solche Bestimmungen waren, wie im deutschen Rechte überhaupt, erst das spätere Erzeugniss der in Rechtsbewusstsein übergegangenen Gewohnheit; die Baupolizei und das Baurecht in positiven Normen erwuchsen erst späterer Zeit. Auf sie mussten die Bedürfnisse des nachbarlichen Zusammenwirkens zur Vermeidung von Streitigkeiten und zur Erzielung gegenseitiger Vortheile in privatrechtlicher Beziehung und die Bedürfnisse gemeinsamer Maassregeln für Zugänglichkeit, für Reinlichkeit, für Abhaltung vorerkennbarer Krankheitsursachen, von einem, wenn schon oft nicht klar erkannten oder wohlüberlegten Einflusse sein. So wird es auch erklärlich, dass in Frankfurt, obwohl

es in seinem mehr als tausendjährigen Bestande von Zeit zu Zeit bedeutende, wieder auf eine längere Periode in sich begrenzt bleibende Erweiterungen annahm, doch erst in ziemlich später Zeit allgemeinere Vorschriften über Strassenanlagen oder Bauformen entstanden sind. Für die erste Ausdehnung, welche die älteste innerhalb der alten Mainarme angebaute Stadt bis zur Linie der Holz-, Bau- und der beiden Hirschgraben erstreckte, sowie für die weitere zweite Erweiterung, welche um 1333 bis zur Grenze der früheren Wälle und jetzigen Promenaden sich zu entwickeln begann, finden sich keine im Voraus festgestellten Bebauungspläne — man folgte bei den Strassenanlagen den alten Wegen und Wasserläufen — und sind erst ab und zu einzelne baurechtliche oder baupolizeiliche Normen seit letzterer Entwicklung entstanden, wie solche die Frankfurter Rechtsbücher der Reformation von 1578 und 1611 zusammengestellt haben und in späteren einzelnen Verordnungen des Raths enthalten sind. Erst bei der dritten Erweiterung, als 1788—1792 der Brückhof, das Fischerfeld bis zur Obermainanlage zum Anbau kam, und denen sich anschliessend 1804—1812 die Festungswerke niedergelegt und die alten Wälle mit Umgebung zu Strassenanlagen verwendet wurden, gab man bestimmte Linien für die Baufluchten an. Dagegen begann die vierte Stadterweiterung, die ausserhalb der alten Stadtthore den Anbau in den Gemarkungen im dritten Jahrzehent dieses Jahrhunderts nach Aufhebung der Thorsperre eröffnete, anfänglich ohne solche feste Strassen- (Alignement-) Pläne, welche letztere erst dem Gesetz vom 6. Februar 1849, die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Strassen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betr. (Frkftr. Ges.- u. St.-S. X. B. S. 211), ihre legale Entstehung verdanken. Ein Gesetz vom 22. März 1836 (Frkftr. Ges.-S. V. S. 225) hatte schon vorher für die Erreichung einer offenen Communication bei Anbauten an enge Wege in den Gemarkungen nur verlangt, dass für alle vor den Thoren neu errichtet werdende Gebäulichkeiten oder Befriedigungen irgend einer Art, welche an Feldwege, die nicht eine Ruthe (= 3·56 m) breit sind, ein Wich von 4 Schuh Feldmaass oder 5 Schuh Werkmaass (= 1·42 m) gehalten werden solle, — allerdings ein bescheidenes Maass für eine anbaufähige Strasse.

Vor diesen Gesetzen war den Behörden eine Einwirkung auf die Anbauten an Wegen und Strassen zum Zweck einer grösseren Freilegung und der Gewinnung einer ausreichenden Luftschicht zwischen den Häuserfronten einestheils dadurch ermöglicht, dass allgemein

die Reformation Thl. VIII Tit. 1 jeden Anbau »auf der Bauherrn (Bauamts-Deputirten) Gutbedünken von des Raths Willfahrung nach Befindung der Gelegenheit« abhängig machte, anderntheils von Alters her die äusseren Stadt- und Gemarkungstheile als zu dem Bezirke »in den Gärten« gehörig bezeichnet, und darin, sowie in weiterer Ausdehnung auf das ganze Gelände vor den Thoren die Bebauung und die Einfriedigungen einer besonderen Bewilligung des »Gartenrechts« und Ablösung aus dem der Stadt vom Bartholomäistift überkommenen Universalzehntrechte unterstellt war.

Von dieser behördlichen Einwirkung war vor dem Gesetze vom 6. Februar 1849 ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Aus den älteren Verordnungen in Bezug auf Bauwesen, wie denjenigen vom 7. Februar 1708, 27. Juli 1719, 6. Mai 1749 und der Judenbauordnung vom 7. April 1711 (Beyerbach, Samml. von Verordngn. V. S. 1093—1108) sind allgemeine Vorschriften über Strassenbreite nicht zu ersehen; selbst in derjenigen von 1719 (nach dem grossen Christenbrande) ward den alten Strassen zwar eine geradere Richtung, aber keine grössere Breite, und in derjenigen über den Neubau der im Judenbrande von 1711 zerstörten Judengasse war letzterer eine Breite von nur 20 Schuh zugedacht. Auch die Vorschriften des Baustatuts vom 21. Juni 1809 in Cap. II §§ 10 und 11, wonach der Bauende sich den die Einhaltung der Strassenlinie abzweckenden Anordnungen der Baubehörde durch Vor- oder Zurückrücken mit seinem Neubau fügen sollte, wurde lange nur zur Geradrichtung, minder aber zur Erweiterung alter Strassen benutzt. Als später in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts und nach Erlass des Frkftr. Gesetzes vom 6. Febr. 1849 die neuen Alignementpläne aufgestellt wurden, ging man anfänglich nur von einer Breite von 35 Fuss (9·96 m) und 40 Fuss (11·38 m) für die Strassenflucht-Entfernungen aus, bis man allmälig auf 50, 54 und jetzt auf solche von 64—70 Fuss = 18—20 m und mehr gelangte, ohne damit noch allen Anforderungen der auf Grund des preussischen Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Ministerialinstruction vom 28. Mai 1876 § 7, welche für Hauptstrassen 30 m, für Nebenstrassen 20 m und für kleinere Strassen 12 m Minimalbreite verlangt, zu genügen. Dermalen (1881) ist der grössere Theil der Aussenstadt von Frankfurt und Sachsenhausen, sowie der 1877 zur Stadt gezogenen Gemeinde Bornheim in ein Netz von Strassenlinien eingetheilt, welche auf langehin dem Baubedürfniss genügen und grossentheils breitere, dem Verkehr und der Lufterneuerung mehr entsprechende Baustrassen darbieten.

Den hygienischen Anforderungen in letzterer Beziehung besser als früher nachzukommen und die Strassenflächen mit gutem Belag und bequemen Fusssteigen auszustatten, ist jedenfalls durch die auf Grund der §§ 12 und 15 des preussischen Gesetzes vom 1. Juli 1875 erlassenen Statuten vom 28. April 1876 und 13. August 1880 und die dazugehörige Polizeiverordnung von letzterem Tage der Stadtgemeinde wesentlich erleichtert, da durch diese einerseits die Grundsätze über die Strassen-Anlagen festgestellt und andererseits die Baulast der Strassenanlage auf die davon vortheilziehenden Anlieger vertheilt sind. Neue Strassenanlagen, Erweiterungen allzuenger Strassen, Durchbrüche können hiernach je dem Bedürfniss der Bevölkerung und der Gesundheitspflege entsprechend, ohne allzugrosse Opfer der städtischen Gemeinde bewirkt werden.

Wenn ungeachtet der gedachten, den damaligen finanziellen Ansichten der Stadtverwaltung entstammenden beschränkten Fürsorge für breite Strassen die Stadt, namentlich in ihren Aussenstrassen, ein freundliches, sie vor manchen älteren Städten auszeichnendes Bild bietet, so ist diese Wahrnehmung vorzugsweise zwei Umständen zuzuschreiben, welche in ihrem Zusammentreffen für luftigere Bauanlagen an den neuen Strassen den Anlass gaben. Es sind dies erstens die Anlagen der Vorgärten, zweitens die gesetzliche Anordnung eines Bauwichs. In ersterer Beziehung führte die bis 1836 bestandene Abschliessung der Stadt (Thorsperre von Eintritt der Nacht bis Morgens) dazu, dass die ersten Bauten vor den Thoren nur Gartenhäuser zu Sommerwohnungen waren, welche in der Regel nicht an der Wegflucht, sondern auf dem eingefriedigten Grundstücke hinter dieser in einer dem Eigenthümer passenden Entfernung aufgeführt wurden. Als man nun in Handhabung des Gartenrechts bei Vermehrung solcher Bauten an die Bauerlaubniss Auflagen hinsichtlich der Baufluchten zu knüpfen begann, suchte man durch die Forderung der Abtretung von Areal eine Wegverbreiterung und zugleich durch die Bedingung der Zurückrückung in eine möglichst den schon vorhandenen Baulichkeiten entsprechende Linie die Herstellung einigermaassen geregelter Strassenlinien zu gewinnen. In Verfolg dieser Maassregeln nahm man sodann in die aufgestellten Alignementpläne überall, wo es irgend thunlich, neben und hinter der Wegfluchtlinie noch eine Baulinie an, welche erstere mit den Einfriedigungen, letztere mit den Bauten einzuhalten war. Das Gesetz vom 6. Februar 1849 unterschied daher zwischen Linien für Einfriedigungen und solchen für Bauten

(Weglinien, Baulinien) und die nach ihm entworfenen Bebauungspläne der Stadtgemarkung haben diese Unterscheidung bis in die neueste Zeit gehandhabt, wenn nicht besondere Bedenken dagegen bestanden, indem man Geschäftsstrassen von Villenstrassen unterscheiden wollte. So bildeten sich die meist mit schönen Gartenanlagen versehenen Vorgärten an den Strassen vor der Stadt, welche sich würdig an den Kranz der auf dem ehemaligen Festungsglacis und Graben in den Jahren 1808—1812 angelegten öffentlichen Gartenanlagen der Promenaden anschliessen. Leider war hinsichtlich der Anbauten an den Promenadenchausséen, welche zu den frühesten Bauten vor der Stadt gehörten, eine solche Unterscheidung von Weg- und Baulinien aufzustellen versäumt worden, daher dort die Vorgärten nur an der Untermain-, Gallus- und theilweise Bockenheimer Anlage durchgeführt sind. Dagegen besteht zum Schutz der freien Luftbewegung in den öffentlichen Anlagen um die Stadt die in den Verkaufsverträgen über die zwischen 1808—1818 veräusserten Grundstücke auf dem Areal der alten Wälle stipulirte Beschränkung, dass solche nur in der obersten Lage mit Gebäuden besetzt werden dürfen, für die tiefere Lage aber höchstens Gartensäle, Lauben u. dgl. zulässig sind. Diese sog. Wallservitut sichert den Promenaden eine freie Luftschicht von ihrer Grenze bis zu den Häusern von ungefähr 75—150 m und die Erhaltung einer fortlaufenden Reihe freundlicher Lustgärten, die, auf der Südseite den Spaziergängen sich anschliessend, deren Annehmlichkeit wesentlich erhöhen.

Die zweite hier einschlagende Vorschrift über Einhaltung eines Bauwichs beruht auf der bereits in der Ref. IX Tit. 4 enthaltenen und aus dieser in das Gesetz vom 1. April 1851, den Wich etc. betreffend, § 2 übergegangenen Bestimmung, dass in den Stadtgemarkungen gegen den Nachbarn bei Gebäuden ein Abstand von der Grenze (Wich) mit $^3/_4$ Feldruthen oder 9 Fuss $4^1/_2$ Zoll = 2·67 m gegenseitig einzuhalten sei.

Die Folge hiervon war, dass die neuen Gebäude von einander je 18·9 Fuss oder 5·34 m abzustehen haben und so zwischen jedem Hause und dessen Nachbarbauten ein freier, zu Gartenanlagen benutzter Raum frei bleiben muss. Diese alte, zur Sicherung von Sonnenlicht für die an einander grenzenden Gärtnerei- und Feldgrundstücke ursprünglich entstandene landwirthschaftliche Legal-Servitut hat somit in ihrer analogen, erst durch die Praxis und dann durch Gesetz sanctionirten Ausdehnung früh schon zu einer ebenso hygienisch empfehlenswerthen, als die Schönheit und Annehmlichkeit

der neuen Stadttheile fördernden Einrichtung geführt. Zwar ist in § 7 des Ges. vom 1. April 1851 eine Aufhebung oder Beschränkung dieses Bauwichs durch Vereinbarung der Angrenzer zugelassen; allein eine solche Vereinbarung tritt in der Regel doch nur da ein, wo von den Besitzern mehrerer Grundstücke oder von Bauunternehmern die gleichzeitige Bebauung einer Strassenlinie durchgeführt, die Parzellirung grösserer Grundstücke bewerkstelligt wird, oder wo aus einer Villenstrasse eine Geschäftsstrasse sich allmälig heranbildete, für welche Haus an Haus angebaut oder die Zwischenabstände verbauet wurden. Im allgemeinen Interesse wäre gewiss die Beibehaltung des Bauwichs zu wünschen.[1])

Noch einer andern beachtenswerthen gesetzlichen Vorschrift dürfen wir hier gedenken, welche gleichfalls für die Freundlichkeit der Strassen mitwirkte: es ist die in §§ 9—11 des Wichgesetzes vom 1. April 1851 enthaltene Auflage, dass gegen den gemeinen Weg und gegen den Nachbarn die Einfriedigungen nur eine Höhe bis zu 8 Fuss = 2·28 m erhalten und dass Einfriedigungen an gemeinen Wegen, wenn sie aus Planken oder Mauern bestehen, nur in der Weise errichtet werden dürfen, dass mindestens die Hälfte ihrer Länge mit offenen Staketen auf Sockeln von höchstens 3 Fuss Werkmaass (= 0·85 m) über dem Boden des gemeinen Weges aufgeführt wird, wobei die Vertheilung des mit Staketen zu versehenden Raumes dem Ermessen der Baubehörde, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls, überlassen bleibt. Auf diese Weise bleiben die Gärten, insbesondere die Vorgärten, dem Einblicke von der Strasse aus — ohne nennenswerthe Behelligung der Besitzer — offen und dient deren Baum- und Blumenschmuck der Strasse zur Zierde.

Gegen den Fortbestand oder die Entstehung enger Winkelwege zwischen bebaueten oder eingefriedigten Grundstücken verordnen die §§ 17—22 des obengedachten Gesetzes, dass, sobald solche Zugänge sich nicht mehr als für die Hinterlieger unentbehrlich darstellen, die Bau- und Feld-Polizeibehörden solche aufheben können;

[1]) Ueber den Umfang der Stadt und Vorstädte in den einzelnen Entwicklungsperioden geben nähere Auskunft die Beschreibung der Stadt von Baldemar von Peterweil († 1386) in Mitth. d. Vereins f. Gesch. u. Althk. Bd. I., 51—110 für das 14. Jahrh.; Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 254 ff., für das Mittelalter überhaupt; Batton 's Topographie, Heft I—VII.; Müller, J. M., Beschreibung von Frankfurt a. M. 1747, und Moritz, Frkftr. Staatsverfassung 1785, für das vorige Jahrhundert; Kirchner, Ansichten von Frankfurt a. M. 1818, für die Zeit im Anfang dieses Jahrhunderts; Franck's Topograph. Ueberblick von Frankfurt 1825 und die neuen Uebersichten von Fr. Krug, Dr. Stricker u. A. — Zu vergleichen Lersner's Chronik und Kirchner, Gesch. v. Frankfurt. 2 Thle. 1807, 1810, sowie die bekannten Pläne von Merian, Thomas, Ullrich, Ravenstein und des städtischen Canalbaubureaus.

andererseits ist durch das nämliche Gesetz den Nachbarn gegenseitig die Einhaltung gewisser Abstände von der Grenze (Wich) mit Bäumen und Gesträuchen, Auffüllungen und Terrassen, Einfriedigungen, Dunggruben, Brunnenbauten auferlegt, deren Aufhebung — mit Ausnahme derjenigen für die beiden letztgenannten — der Vereinbarung der Angrenzer jedoch überlassen ist.

In der vorbeschriebenen Weise bildete sich die Configuration der als vierte Stadterweiterung anwachsenden Aussenstadt in den Gemarkungen, freilich in einem merkwürdig langsamen Vorangehen. Während doch schon nach 1836 die Anlage von Wohnhäusern statt Sommer-Gartenhäusern in grösserer Zahl begonnen und in den 1850er Jahren sich vermehrt hatte, ward erst in den Jahren 1863—1866 durch die Initiative der Gütergesellschaft für Bauzwecke und die Mitwirkung anderer Grundbesitzer der grosse, jetzt zwischen Mainzer Landstrasse und Bockenheimer Landstrasse eingelegte Stadttheil (das sogenannte Westend) parzellirt und zu Bauplätzen verwendet. Nach der durch die Krisis von 1866 eingetretenen Pause begann die Bauthätigkeit in den Jahren 1868 und 1869 sich auf der Nordseite der Bockenheimer Landstrasse und in dem Lindau, sowie nach dem Nordosten zu auszudehnen; obwohl durch die Kriegsjahre 1870 und 1871 gelähmt, erhob sich der Aufschwung im Bauwesen in den Jahren 1872—1876 zu einer vorher ungekannten Höhe in allen Richtungen der Aussenstadt auf beiden Seiten des Flusses unter Mitwirkung der neu entstandenen Baugesellschaften. Unter deren Auspicien wurden die Strassenplanlegung und Bebauung durch zahlreiche Bauunternehmer nach Osten, Norden und Nordwesten ausgedehnt und bis zu der später (1877) wieder eingetretenen Krisis mit Lebhaftigkeit verfolgt. Auch die Stadt selbst kam der Bauthätigkeit entgegen durch Anlage von Strassen in der Innen- und Aussenstadt, Erbauung der Untermain- und Obermainbrücke, Strassendurchbrüche und Regulirung älterer Strassen.

Unter den grösseren Bauunternehmungen zeichnen sich durch ihre uneigennützigen Zwecke für das Gemeinwohl die Gebäudecomplexe der gemeinnützigen Baugesellschaft[1]) in Sachsenhausen aus, welche Gesellschaft seit ihrer Gründung im Jahre 1859 unausgesetzt beflissen war, für die minder bemittelten Classen gesund gelegene, mit allen Erfordernissen für Reinlichkeit, Luftigkeit und Wärme ausgestattete Wohnungen in Einzeln- und Centralbauten herstellen zu lassen und zu billigen Preisen an anständige Leute zu vermiethen und so ein

[1]) S. unten No. 9 S. 62.

Vorbild für Arbeiterwohnungen und deren zweckmässige Verwaltung aufzustellen. Ihr Beispiel fand später Nachahmung in den Unternehmungen des Bau- und Sparvereins[1]) und der Gesellschaft zur Beschaffung billiger Wohnungen, obwohl in etwas anderer Ausführungsweise und Richtung und in minder gleicher Ausdauer und Erfolg.

Verlassen wir diese allgemeine Uebersicht der baupolizeilichen Wirksamkeit für die äussere Gestaltung der Wohnplätze und wenden uns nunmehr zu der Frage über die Vorschriften für Beschaffenheit der Wohnräume, so kommen zunächst im Anschluss an die Strassenbreite die Höhe und die Vorbauten der Gebäude in Betracht. Schon die ältesten vorhandenen Baugesetze beschäftigen sich mit den letzteren. Es war begreiflich, dass bei der Enge des zur Verbauung vorhandenen Terrains die Hausbesitzer durch Vorbauten, wie Ueberhänge, Erker, vorstehende Verkaufsschoppen (Vorkrämen) und Aushängläden (»so abgelassen und aufgezogen werden«) sich weitere nutzbare Fläche zu verschaffen wünschten, und es wurde dies um so mehr versucht, je mehr es den auf die Bauart der süddeutschen Städte einflussreichen Einrichtungen der oberitalienischen Städte und dem früherhin lebhafteren Verkehr des Geschäftslebens auf den Strassen selbst entsprach. Um diesem Bestreben entgegenzutreten, verlangten schon die Rathsverordnungen von 1418 und 1455, dass in breiten Strassen der unterste Ueberhang, d. h. die über das Erdgeschoss hevorragenden oberen Stockwerke nicht über 1 Elle, der zweite nur dreiviertel Ellen, weiter aufwärts gar nicht herausgehen, in engen Strassen aber keine ohne besondere Vergünstigung gemacht werden, und eine Verordnung von 1545, dass die Schoppen oder Wetterdächer nicht über 5 Schuh 2 Zoll herausgehen sollten;[2]) die Ref. von 1578 und 1611 im VII. Thl. Tit. II §§ 3 und 4 schärft diese Verordnung von Neuem ein, mit dem Zusatze, dass Ausladungen und Erker, »so im mittelsten Stockwerk gegen gemeiner Gassen zu wollen gemacht werden, nicht anders denn mit besonderer Vergünstigung, auch allein in weiten Gassen gemässigter Weis zugelassen werden.« Alte Ueberhänge sollten bei Einziehung eines neuen Stocks unter den alten Bau abgekürzt werden. Die Bauordnung von 1719 (Beyerbach, S. V S. 1100) gestattete überhaupt nur einen Ueberhang in weiten Gassen (Tönges-, Schnur- und Fahrgasse) von 1½ Werkschuh, in den engeren Gassen nur von

[1]) S. unten No. 10 und 11. S. 66 und 68.

[2]) Orth, Anm. z. Frkf. Ref. Forts. III S. 437, 442, 445, 461.

1 Werkschuh über dem Erdgeschoss, alles übrige ohne Ueberhang; die Juden-Bauordnung von 1711 hatte ebenfalls nur einen Ueberhang von 1 Schuh erlaubt. Das Baustatut von 1809 verbietet in Cap. II §§ 5 und 6 und III §§ 4 und 5 jeden Ueberhang sowohl über dem ersten als über den höheren Stockwerken und fordert bei Umgestaltung einzelner Stockwerke die völlige Beseitigung der Ueberhänge unter Einrückung in die zu bestimmende Strassenlinie. Erker und Ausladungen, seien sie im Dachwerk oder sonstwo angebracht, vorgebaute Schoppen, Läden und Vorstände sollen nicht geduldet, bezw. beseitigt werden.

Gegen die vorliegenden Treppen auf den Fusswegen trat zuerst das Gesetz vom 2. August 1853 mit der Beschränkung auf, dass solche in Strassen bis zu 35 Fuss = 9·96 m nur 7 Zoll = 0·17 m, in solchen über 35 Fuss nur bis zu 13 Zoll = 0·31 m vorragen dürfen. Aehnliche Einschränkungen bestehen nach dem Gesetz vom 19. Mai 1853 gegen Ladenerker, die höchstens bis zu 10 Zoll vorstehen, in Strassen unter 28 Fuss = 7·97 m aber gar nicht vorkommen sollen.

Für die Höhe der Gebäude wurde zuerst in der Ref. VIII Tit. II § 1 verordnet, dass ohne besondere Erlaubniss die Häuser nicht höher als drei Stockwerke (Gäden), vom untersten bis an das Dach zu rechnen, sein sollten. Die Bauordnungen von 1711 und 1719 schreiben für das erste (unterste) Stockwerk eine Höhe von 12, für das zweite eine solche von 11 und für das dritte eine solche von 10 Schuh als Maximum vor; für die Bauparzellen im Brückhof wurde 1792 eine Häuserhöhe von 54 Fuss vom Pflaster bis über die Höhe des Dachgesimses bei höchstens vier Stockwerk gestattet. Das Baustatut Cap. II §§ 1, 2 nahm zuerst das Verhältniss der Strassenbreite zum Maassstab; es liess in breiten Strassen, d. h. solchen, welche bis auf 40 Fuss und darüber breit sind, zu, dass drei Stockwerke bis zu 64 Schuh Höhe überhaupt auf das untere Bodengeschoss, einschliesslich Entresol, errichtet werden; in engen Strassen, d. h. deren Breite »nicht viel über 30 Fuss oder geringer« ist, ist die Gebäudehöhe über das Gesims mit 48 Fuss beschränkt. Dagegen erlaubt das Gesetz vom 19. Mai 1853 (Frkft. G.-S. XI S. 292) eine Höhe bis über das Hauptgesims 1) von 50 Fuss Werkmaass in Strassen von geringerer Breite als 30 Fuss, 2) von 58 Fuss in Strassen von 30—40 Fuss und 3) von 64 Fuss in Strassen grösserer Breite als 40 Fuss vom Pflaster an gemessen, wobei an Eckbehausungen die längere Façade maassgebend ist. Nach der Praxis wurde hierbei die Tiefe der Vorgärten der Strassenbreite zugerechnet, auch

die zugelassene Höhe für Vorder- und Hintergebäude gleichmässig angenommen. Die Höhe sowohl des Bodengeschosses als der einzelnen Stockwerke ist innerhalb obiger Grenze der Gesammthöhe dem Bauenden überlassen, jedoch sind Zwerghäuser oder Belvedere und Mansardendächer untersagt; die Dachhöhe muss unter dem rechten Winkel gehalten werden. (B.-St. II §§ 1—3). Da auch Erker und sonstige Vorbauten, mit Ausnahme von Balkonen, verboten waren, so bekamen im Gegensatze zu den Bauten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts, von denen nur wenige noch übrig geblieben, die Häuser aus diesem Jahrhundert eine sehr nüchterne Aussenseite; nur selten wurde mit Risaliten, Kariatyden, Simsen verziert und es war, als die neuere Baukunst wieder zur Neugothik oder zur deutschen Renaissance ihre Zuflucht nahm, unausbleiblich, dass man endlich im Wege der Dispensation zu andern Dachformen und Verzierungen der Aussenseiten die Genehmigung zu erlangen, damit aber auch eine grössere Ausbeutung der oberen Räume durch Kniestöcke, doppelte Dachgeschosse (Mansardenwohnungen), Dachvorsprünge u. dgl. durchzusetzen suchte, und so einen Kampf gegen die baugesetzlichen Beschränkungen eröffnete, welche so, wie sie sind, nicht einmal allen hygienischen Ansprüchen genügen.

Von Minimaldistanzen der Lichtweiten der Höfe und der Entfernung der Neben- und Hinterbauten weiss das Baustatut von 1809 nur wenig, frühere Verordnungen gar nichts. Es wird (Cap. I § 27) nur verlangt, dass ohnehin kleine Höfchen, deren Ueberbauung die Möglichkeit der Hülfe bei Feuersgefahr entfernen könnte, nicht überbauet werden und dass mit Fenstern nach dem nachbarlichen Grundstücke (B.-S. VIII § 8) eine Entfernung von 9 Fuss (= 2·56 m) auf die ganze Länge des Baues einzuhalten ist, die auch bei servitutsberechtigten Lichtrechten entscheidet, freilich unter gewissen, die Anlage von Brandmauern begünstigenden oder zur Mehrung der Servitut dienlichen Einschränkungen. Die Höhe von Scheidemauern zwischen Höfen ist auf 8 Fuss = 2·28 m angenommen.

Charakteristisch für das Aeussere der Gebäude ist, dass die Aussenwände nach der Strasse, wenn sie auch in Bruchsteinen aufgeführt sind, ebenso wie die Fachwerkbauten verputzt und in Farbe gesetzt werden. Zu diesem Anstrich sollen nach Ges. v. 19. Mai 1853 nur von der Baubehörde zugelassene Farben gewählt werden, um durch die zu grellen Töne den Augen nicht zu schaden.

Auf die S o l i d i t ä t und F e u e r s i c h e r h e i t der Bauten suchte schon frühe die Baupolizei hinzuwirken.

Wie in allen Städten, denen Bauholz aus nahen Waldungen zugänglich war, hatte auch in Frankfurt der alte Stadttheil ursprünglich fast nur Holzbauten, im Mittelalter meist Fachbauten; steinerne Gebäude waren (wie Kriegk, Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, S. 297 ff. hervorhebt) so selten, dass sie besonders als solche ausgezeichnet und erwähnt werden. Die Dächer waren mit Stroh oder Schindeln gedeckt. Aber schon die Ref. von 1578 und 1611 Theil VIII Tit. 1 forderte, dass »wer eines ziemlichen Vermögens ist, der solle aufs wenigst den untersten Stock zu den gemeinen Strassen oder Gassen zu, mit gehauenen Steinen und Mauerwerk aufbauen lassen«; auch gab sie detaillirte Bestimmungen, dass die Neubauten mit Brandmauern geschützt werden und deren Errichtung auch mit Opfern der Nachbarn durchgeführt werden solle, sowie dass alle Häuser »mit Schiefersteinen, auf wenigst mit Ziegeln« gedeckt werden. Die Bauordnungen von 1708, 1711 und 1719 erweiterten die Baupflicht von Brandmauern, schärften die vorstehenden Auflagen noch weiter ein, wobei sie allemal zwischen zwei, höchstens drei Häusern eine Brandmauer vorschrieben. Diesen Vorgängen schloss sich das Baustatut von 1809 im Cap. I §§ 9—26 in ausführlichen Auflagen an, welche durch die späteren Gesetze vom 1. April 1851 und 19. Mai 1853 theils Erläuterungen, theils Verschärfungen erhielten.

Hiernach ist jedes Gebäude von mehr als 8·54 m Façade, sei es beim Neubau, sei es bei wesentlicher Veränderung des ersten oder folgender Stockwerke, oder Aufsetzung eines neuen Stockes, auf der Grenze des anstossenden Grundstücks, falls es auf dieser erbauet wird, mit einer Brandmauer von 2 Fuss Dicke in Bruchsteinen oder von 1½ Fuss in Backsteinen (0·57 resp. 0·43 m) zu versehen; bei Gebäuden mit einer Façade von weniger als 18 Fuss = 5·12 m genügt auf jeder Seite eine Mauerdicke von 1 Fuss = 0·29 m; bei Façaden zwischen 18—30 Fuss auf einer Seite eine Brandmauer obiger Dicke, auf der andern Seite eine Mauer von 1 Fuss; Brandmauern müssen bis zu einer Tiefe von 15 Fuss = 4·27 m, ein Fundament von 3—4 Fuss = 0·85 bis 1·14 m erhalten. Bei Gebäuden, deren Höhe bis über das Hauptgesims 50 Fuss = 14·23 m, bezw. 58—64 Fuss = 16·51—18·22 m beträgt, werden die Brandmauern über Höhe des Dachgebälkes bezw. auf Gebälkhöhe des obern Stockes abgesetzt mit vorgeschriebener Dicke. Specielle, sehr ins Einzelne gehende Vorschriften entscheiden über die Verpflichtung des Nachbarn zum Mitbauen, Abtretung von dessen Grundfläche hierzu, Gemeinschaftlichkeit der Brandmauern, deren Erhöhung und über die Vorrechte, welche deren Errichtung gegen

Lichtrechte und Traufrechte, selbst bis zu deren Aufhebung ansprechen kann. Selbstverständlich dürfen keine Oeffnungen, Schwibbogen, Schränke, Balkenlagen, Pfetten etc. in diese Brandmauern eingelegt sein; die Brandmauern haben 2 Fuss = 0·57 m ohne Horst das Dach zu überragen.

Als Regel gilt nach B.-St. I § 9, dass neue Häuser ganz in Stein erbaut werden; doch kann nachgesehen werden, dass die oberen Stockwerke in Holz, und zwar an der Façade in Eichenholz, in den Riegelwänden in Tannen- oder Kieferholz ausgeführt werden, wenn mindestens der unterste Stock (gleicher Erde) nach allen Seiten in Stein hergestellt wird. Auch das B.-St. (I 6) gestattet keine andere Dachdeckung als mit Schiefer oder Ziegeln, und verbietet eine solche von Schindeln, Stroh, Rohr oder Dielen; metallene oder sonst feuersichere Deckung sind damit nicht ausgeschlossen.

Die Schornsteine sollten nach Ref. VIII Tit. 1 § 4 nicht anders, als in Backstein, nicht liegend oder überlegt, und nicht mehr auswendig des Hauses auf Krachsteinen, sowie über Höhe des Daches gemacht werden. Auch das B.-St. 1 § 7 schrieb Aehnliches vor, forderte aber für dieselben den Anbau an Feuermauern. Eine Verordnung vom 4. Januar 1870 gab hierüber detaillirtere Vorschriften, insbesondere auch über enge Rohrschornsteine, welche letztere das Baustatut nicht kannte.

Ueber feuersichere Anlage von Treppenhäusern, deren Zugänglichkeit durch alle Stockwerke, Wasserversorgung, sprechen sich weder das Baustatut, noch andere Verordnungen obligatorisch aus, obwohl je nach den Umständen hier einzuwirken die Baupolizei versuchte.

Bezüglich der Haus-Entwässerung wollte die Ref. VIII Tit. 6 im untersten Stock die Wassersteinabläufe für das Küchenwasser noch 1/2 Schuh in die Gasse vorstehen lassen, jedoch diejenigen an den obersten Stockwerken nicht über 8 Zoll vorstehend in einem Canal oder Rohr dicht an der Hauswand auf die Strasse geführt haben; nur Spülwasser, keine stinkende Unreinigkeit, sollte damit ausgeschüttet werden. Die Bauordnung von 1719 und eine Verordnung vom 28. Februar 1771 verboten jedoch Katzenzüge, Sturzbretter und vorstehende Kändel an den Giebeln, und geboten die Anlage von blechernen aufrechtstehenden Standkändeln vom Dach bis zur Gasse und das B.-St. von 1809 Cap. VI §§ 2—4 bestätigt dies. Durch die Ges. vom 2. August 1853 und 3. Januar 1862 wurde die Abführung des Hauswassers unter dem Strassentrottoir nach dem Canal oder der Strassenrinne angeordnet. In der Aussenstadt war darauf gehalten

worden, dass in die Chausséegräben keine unreinen Flüssigkeiten abgeführt, sondern diese, so lange keine Canäle bestanden, in Senkgruben ausserhalb des Hauses aufgenommen wurden; nach Herstellung eines städtischen Canals sind letztere zu entfernen.

Die heimlichen Gemächer (Profeyen, Privet) sollten schon (nach der Ref. VIII Tit. 6 §§ 6—8) von der Nachbargrenze 3 Werkschuh unten im Grund abstehen und vom Brunnen des Nachbars mit 2 Schuh dicker Mauer getrennt, auch stets gehörig gefegt werden, dass sie nicht durchschlagen. Wie die Reinigung geschehen sollte, war durch eine Reihe von stets wiederkehrenden Verordnungen zu ordnen versucht worden; die entleerten Stoffe sollten nur bei Nacht und entweder von der Brücke in den Main oder auf entfernter angelegte Gruben verbracht werden, unter allerhand Cautelen gegen Strassenverunreinigung. Auch waren von Alters her, wie die Ref. sagt, Profeyen vorhanden, die ihren Sess in die Stadtgräben, d. h. die früheren Wasserläufe und Stadtgräben, welche theils offen, theils überbauet und überbrückt die Altstadt durchzogen, 1 ½ Schuh über den Graben haben durften.

Das B.-St. von 1809 erkennt nur gewölbte, wohlverwahrte, 3 Fuss von der Grenze entfernte Abtrittsgruben als zulässig an, und duldet Kübel oder Züber (Tonnen) ebenso wie die in die Stadtantauchen (Canäle) gehenden Sesse nur ausnahmsweise, wo entweder keine Grube anlegbar oder die Antauchen genugsam Wasserspülung haben. Erst nach der im Jahre 1866 begonnenen neuen Canalisation (Sielanlage) wurden die Einführungen des Hauswassers und von Wasserclosets mit ausreichender Spülung in die neuen Canäle nach Maassgabe der Bestimmungen vom 5. Juni 1871 und vom 22. December 1873 in Anwendung gebracht, und es sind bis zu Ende März 1881 5737 Häuser mit 16 695 Wohnungen und 21 911 Closets den Canälen angeschlossen;[1]) diese Zahl würde noch grösser sein, wenn der Anschluss auf der linken Mainseite jetzt schon gestattet wäre. Welche Vortheile und Wohlthaten in sanitärer Beziehung durch dieses neue Sielsystem und die Wasserversorgung der Quellwasserleitung der Einwohnerschaft geboten sind, tritt so recht vor die Augen, wenn man aus den früheren zahlreichen Verordnungen, deren wiederholte Erneuerung ihre mangelhafte Befolgung und Schwierigkeit der Handhabung zeigt, die Bestrebungen der Baupolizei zur Verbesserung der früheren Einrichtungen in Bezug auf Gruben und deren Reinigung,

[1]) Die Zahl der vorhandenen mit Gebäuden versehenen Liegenschaften betrug im Jahre 1879/80 überhaupt 7932 (s. Jahresbericht des Magistrats S. 13), 8294 Ende März 1881.

Wegschaffung der Züber, Vermeidung der Durchsickerung in Wänden und Untergrund, Verwahrung der Brunnen überblickt.

Sowohl ältere Verordnungen von 1403, als auch die Ref. VIII Tit. 5 suchten Gewerb-Anlagen, welche durch ihren Betrieb störendes Geräusch oder schädliche Ausdünstungen oder feuergefährliche Veranstaltungen im Gefolge haben, theils auf bestimmte Gassen zu beschränken, theils von besonderer Rathserlaubniss abhängig zu machen. Dahin zählten Backhäuser, Benderhäuser, Schmieden, Brauhäuser, Branntwein-Brennereien und Firnisshütten; letztere beiden sollten nur in den Vorstädten in abgesonderten ummauerten Gärten oder unter den Schwibbogen der Stadtmauern betrieben werden. Das B.-St. Cap. V machte diese Gewerbsbetriebe ebenfalls von besonderer Concession abhängig und dehnte dies noch auf Wachstuchmachereien, Häfner- und Schlosserwerkstätten aus; letztere insbesondere und Schmieden sollen nicht gegen die freie Strasse, sondern im Hofe angebracht werden mit hinlänglichem Raum für Wagen und zum Pferdebeschlagen, unter Wegfall der vor den Schmiedehäusern auf der offenen Strasse errichteten Nothställe. Jetzt entscheidet über diese Punkte die Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und deren Novellen.

Eigenthümlich ist, dass das B.-St., Cap. XIII, Bäume vor den Häusern und auf der Strasse, sowie das Ziehen von Weinstöcken u. dgl. an den Strassenfaçaden der Häuser verbietet, Bäume in Höfen nur zulässt, wenn sie den Nachbarn durch die Wurzeln und Ueberhänge nicht Schaden oder Mangel an Licht verursachen. Ersteres — vielleicht aus feuerpolizeilichen oder Verkehrsrücksichten entstandenes — Verbot kann wohl als in Wegfall gekommen gelten, wenigstens in den Aussenstadttheilen. In neuerer Zeit hat man wieder damit begonnen, Baumpflanzungen in den breiteren Strassen anzulegen, wie dies in früherer Zeit häufig der Fall war.

Mit der vorstehenden Darlegung ist versucht worden, eine Uebersicht der wichtigeren baupolizeilichen Bestimmungen, welche dermalen gelten, und ihrer historischen Entwicklung zu geben, ohne dies ergiebige Thema erschöpfen zu können. Es ist bemerkenswerth, wie stetig und conservativ diese Entwicklung an den Sätzen festhielt, welche schon in den ältesten Statuten, z. B. von 1403, 1411, sodann zusammengestellt in den beiden Redactionen der Reformation von 1578 und 1611 vorkommen und selbst in den Bauordnungen von 1708, 1719 und 1749, in den localen Bauordnungen von 1711 und 1792

sich wiederholen. Das noch geltende Baustatut vom 11. Juni 1809[1]) schliesst sich ebenso eng sowohl nach der Eintheilung und Behandlung des Stoffs, als häufig dem Wortlaute nach, an jene Vorschriften des VIII. Theils der Reformation und die zwischenliegenden Verordnungen an, ja behält ebenso, wie jene älteren Bestimmungen, die Vermischung privatrechtlicher und baupolizeilicher Normen bei, wenn es auch alle aus denselben erwachsenden Privatansprüche an die Gerichte verwies (Cap. IX § 2). Als zur Zeit der Restauration die Frage über Fortbestand der in der Zeit der Zwischenregierung entstandenen Gesetze auch hinsichtlich des ebenfalls vom Landesherrn als Gesetz verkündigten Baustatuts in Betracht kam, legte das Bauamt am 3. August 1818 einen revidirten Entwurf von 127 Paragraphen vor, der gleichfalls in der Hauptsache das Frühere gab.

Man zog nach mehrfachen Berathungen vor, durch das Allgemeine Gesetz vom 30. December 1819, § 4 (Frkftr. Ges.-S. II S. 98) dem Baustatut einstweilige Gesetzeskraft zu belassen. Mit Bericht des Bauamts vom 25. September 1829 wurde ein neuer Entwurf zu einem Baustatut vorgelegt, welcher — wie der Bericht sagt — grössere Bestimmtheit und Vollständigkeit und Ausdehnung auf die Stadtgemarkungen und die Dorfschaften, sowie eine Trennung baupolizeilicher und baurechtlicher Vorschriften beabsichtigte. Allein dieser Entwurf fand vielfachen Widerspruch und blieb auf sich beruhen. Auf einen Antrag der Gesetzgebenden Versammlung vom 13. December 1843 entschied der Senat sich dahin, die vorhandenen Lücken oder Missstände durch besondere Gesetze zum Austrag zu bringen, und so enstanden die Gesetze vom 11. Februar 1845, Anlage von Steinbrüchen, bezw. das Gesetz vom 6. Februar 1849, die Anlegung von Gärten und Gebäuden etc. in den Gemarkungen, das Gesetz vom 1. April 1851, den Wich in den Gemarkungen etc., das Gesetz vom 1. April 1851, Brandmauer etc., das Gesetz vom 19. Mai 1853, Höhe und Anstrich der Häuser etc., Absetzen der Brandmauer und Ladenerker etc., Gesetz vom 2. August 1853, Anlegung von Treppen und Nebencanälen etc. und das Gesetz vom 3. Januar 1862, Anlegung von Canälen und Senkgruben etc.

[1]) Es wurde dasselbe aus Anlass der Primat-Regierung von Syndicus Dr. Seeger nach Begutachtung durch den Senat und Bürgerausschuss, des damaligen Stadtbaumeisters Baurath Hess und des Directorialraths Guiollett (geb. 25. Februar 1746, † 5. Sept. 1815) und längeren Berathungen der damaligen Generalcommission bearbeitet und redigirt. Ein Bericht des Stadtgerichts vom 26. Juni 1861 bezeichnet das Baustatut als „ein im Allgemeinen sehr gutes Gesetz, das in seiner privatrechtlichen Anwendung mit den späteren Novellen keine bemerkenswerthen Schwierigkeiten dargeboten habe.“

In Folge neuerer Anregung und nach dem Beispiele anderer Städte ist nunmehr der Entwurf einer neuen Bauordnung in Berathung genommen worden. Es soll in demselben vor Allem jenen Anforderungen genügt werden, welche die neueren Studien auf dem Gebiete der Volks-Hygiene und die Bedürfnisse des Verkehrs und Wohlbehagens einer in fortwährendem Wachsthum befindlichen Stadt, wie Frankfurt am Main, aufstellen; es sollen in dieser Richtung hierbei insbesondere die bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Breite der Strassen, Höhenbeschränkung der Gebäude, Gewährung von frischer Luft und freiem Sonnenlichte, Minderung allzu dichter Hausbevölkerung, gesunder und geräumiger Wohn- und Schlafräume, Sicherheit der Zugänge, Reinlichkeit und Entfernung aller schädlichen und übelriechenden Stoffe aus den bewohnten Räumen, Wasserversorgung einer Prüfung unterzogen, nicht minder soll darauf Bedacht genommen werden, dass, unter Aufrechthaltung der Solidität der Bauten und der Sicherheit gegen Feuersgefahr, einer geschmackvollen Ausstattung und den Fortschritten der Architectur und veränderter Geschmacksrichtung keine Hemmnisse im baupolizeilichen Wege bereitet werden.

Von den auf einer Vorlage der von Mitgliedern der städtischen Baubehörde begonnenen, unter Zuziehung des städtischen Gesundheitsraths und des hiesigen Architecten-Vereins im Kreise der städtischen Behörden durchzuführenden Berathungen wollen wir eine dem Wohle und der Entwicklung der Stadt förderliche Feststellung einer neuen Bauordnung erwarten.

8. WOHNUNGSSTATISTIK.

Von Dr. C. VON OBERNBERG,
Vorsteher des Statistischen Amtes.

Die Wohnung, resp. das Wohnhaus als nothwendige Voraussetzung ersterer, lässt sich von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus auffassen und zum Gegenstand der Erörterung machen; keiner wird indess an praktischer Bedeutung wie an Werth für die allgemeine Wohlfahrt derjenigen Betrachtung gleichkommen, welche von den Anforderungen ausgeht, die vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus im Allgemeinen an die Wohngebäude, zumal in den grossen Städten mit ihrer stark agglomerirten und zumeist auf Miethwohnungen angewiesenen Bevölkerung zu stellen sind. Dieselben betreffen vornehmlich solche Einrichtungen öffentlichen Charakters, welche zwar nicht ausschliesslich, jedoch sehr wesentlich den allgemeinen Gesundheitszustand einer Bevölkerung zu beeinflussen geeignet sind, wie dies in der That bezüglich der Anlagen zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke und Wohnungen zum Zwecke deren Salubrität der Fall ist.

Die Wohnungsstatistik betritt, indem sie die genannten Anlagen mit in den Bereich ihrer Darstellung zieht, hiermit den Boden der öffentlichen Gesundheitspflege, welche insbesondere für die Communalverwaltung grosser Städte einen Gegenstand von stets zunehmender Bedeutung und Wichtigkeit bildet.

Für Frankfurt a. M. hat die Frage derart zweckentsprechender Verwaltungsmaassnahmen, wie solche u. a. in der Art der Beseitigung der menschlichen Ausscheidungsstoffe sowie anderer notorisch der Gesundheit nachtheiligen Stoffe aus dem Bereich der Wohnungen bestehen, durch die nunmehr seit fast zwei Decennien in allmäliger Entwicklung begriffene städtische Canalisation, sowie die damit im Zusammenhang stehende und gegen Mitte der siebenziger Jahre vorläufig im Bau beendete Quellwasserleitung aus dem Spessart und Vogelsberg ihre praktische Lösung bereits gefunden.

Die städtische officielle Statistik hat auch erstmals im Jahre 1875 bei der Bearbeitung einer localen Wohnungsstatistik Anlass genommen, mit Hülfe des bei der damaligen Volkszählung gewonnenen Materials die Leistungen der communalen Gesundheitspflege in der angegebenen Richtung in den Rahmen ihrer Darstellung mitaufzunehmen. Dass von Seiten der localen Statistik bis dahin das in sanitärer Hinsicht gleichfalls hochwichtige Moment der Dichtigkeit des Zusammenlebens (Wohndichtigkeit) der Bevölkerung in Grundstücken und Wohnungen vorzugsweise Berücksichtigung gefunden hatte, erscheint hauptsächlich darin begründet, dass die Beziehungen der Bewohnungsdichtigkeit der Wohnungen sich leichter und bequemer an die Ergebnisse der Volkszählung anschliessen und mit denselben verbinden lassen, während die Daten in Betreff der Ent- und Bewässerungsanlagen, sollen sie gleichzeitig bei der Volkszählung beschafft werden, zu diesem Zwecke besondere Ermittelungen voraussetzen.

Da die seitherige Entwicklung des städtischen Canalwesens und der Wasserleitungs-Einrichtungen an anderer Stelle zu speciellerer Darstellung gelangen wird, so sollen hier einige auf die Verhältnisse der Wohndichtigkeit der städtischen Bevölkerung bezügliche Daten hervorgehoben und dieselben einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, um hierdurch eine bestimmtere Vorstellung von der Art des Wohnens der Bevölkerung, soweit sich dieselbe insbesondere in dem Wohnen nach der Höhenlage, der Strassenlage sowie den Räumlichkeitsverhältnissen der Wohnungen kundgibt, zu gewinnen. Freilich werden die fraglichen Ergebnisse vorzugsweise der Zählung des Jahres 1875 entnommen werden müssen, indem die Bearbeitung des Materials der jüngsten hiesigen Volkszählung (1. December 1880) bis zur Wohnungsstatistik noch nicht vorgeschritten ist und die Ergebnisse letzterer Zählung überhaupt bis jetzt nur in den allgemeinsten Umrissen vorliegen.

Wir beginnen mit den Wohngebäuden (Grundstücken) und den darin vorhandenen Wohnungen und Bewohnern.

Es wurden gezählt	im Jahre 1875	im Jahre 1880	Zunahme gegen 1875 in %
Bebaute Grundstücke . .	6 225	7 657	23·0
Bewohnte Wohnungen (Haushaltungen) .	20 236	27 752	37·1
Deren Bewohner . . .	103 136	136 529[1])	32·4

[1]) Nach Absetzung von 302 Personen, welche in Schiffen, Buden etc. gezählt wurden.

Fasst man die 1875 im Ganzen gezählten 6225 Wohngebäude oder Grundstücke zur leichteren Uebersicht in geeignete Gruppen zusammen, so lässt sich daraus folgende Zusammenstellung construiren:

Von allen Grundstücken hatten Haushaltungen:	Grundstücke		Zahl der Haushaltungen	
		%		%
1— 5 Haushaltungen	5445	87·47	13 719	67·79
6—10 »	648	10·41	4 646	22·96
11—15 »	106	1·70	1 307	6·46
16—20 » und mehr .	26	0·42	564	2·79
Zusammen . . .	6225	100·00	20 236	100·00

Hiernach machen diejenigen Grundstücke, welche bis zu 5 Haushaltungen enthalten, über 87 % sämmtlicher Häuser aus, wogegen die Haushaltungen oder bewohnten Wohnungen begreiflicher Weise weniger stark sich auf jene erste, gewissermaassen normal bewohnte Häusergruppe concentriren.

Um ferner die Wohnungsdichtigkeit der Grundstücke auch nach der Zahl ihrer Bewohner zu messen, empfiehlt es sich, die ersteren gleichfalls in geeignete Gruppen zu zerlegen, was in der nachstehenden kurzen Uebersicht geschehen ist.

Von allen Grundstücken hatten Bewohner:	Grundstücke		Zahl der Bewohner	
		%		%
1— 5 Bewohner	775	12·45	2 989	2·90
6—10 »	1594	25·61	12 799	12·45
11—15 »	1341	21·54	17 407	16·93
16—20 »	938	15·07	16 784	16·32
21—25 »	636	10·22	14 547	14·15
26—30 »	325	5·22	8 994	8·74
31—35 »	205	3·29	6 742	6·56
36—40 »	120	1·93	4 544	4·42
41—45 »	86	1·38	3 683	3·58
46—50 » und mehr . .	205	3·29	14 341	13·95
Zusammen . . .	6225	100·00	102 830[1])	100·00

Aus den in vorstehender Uebersicht enthaltenen Procentzahlen erhellt, dass von 100 bewohnten Grundstücken deren mehr als 74 (genau 74·67) auf die vier ersten Häusergruppen mit der für grosse Städte gewiss mässigen Bewohnungsdichtigkeit von 1—20 Bewohner entfallen. Die Bewohner selbst innerhalb dieser Gruppen repräsentiren dagegen 48·60 % aller Bewohner.

[1]) Wiederum ohne Berücksichtigung der in sonstigen Aufenthaltsorten (Schiffen, Buden etc.) gezählten Bevölkerungs-Elemente.

Da die Wohndichtigkeit im Allgemeinen wesentlich durch die nach der Zahl der Stockwerke zu bemessende Höhe der Wohnhäuser beeinflusst wird, so erscheint es von Interesse, dies Verhältniss der Stockwerkszahl der Häuser für sich besonders darzustellen. Natürlich müssen hierbei die Grundstücke in ihre einzelnen Bestandtheile — Vorder- und Hinterhäuser oder Seitengebäude — aufgelöst werden.

Häuser mit Stockwerken	Vorder-, resp. Hinterhäuser mit vorbezeichn. Zahl von Stockwerken.		Von 100 Vorder- \| Hinter- Häusern haben Stockwerke		Von 100 Häusern mit vorgenannter Stockwerkshöhe sind:		
	Vorder-häuser	Hinter-häuser	Vorder-häuser	Hinter-häuser	Vorder-häuser	Hinter-häuser	Zu-sammen
Parterre u. Dachstock	64	57	1·07	4·66	52·89	47·11	100·00
1 Stockwerk	955	432	16·02	35·32	68·85	31·15	100·00
2 Stockwerke . . .	2183	420	36·62	34·34	83·86	16·14	100·00
3 » . . .	2436	274	40·86	22·41	89·89	10·11	100·00
4 » und mehr	324	40	5·43	3·27	89·01	10·99	100·00
Zusammen . .	5962	1223	100·00	100·00	82·98	17·02	100·00

Von allen Vorderhäusern hatten also 1875 über 53 % und sonach mehr als die Hälfte nur eine Höhe bis zu 2 Stockwerken (ausser Parterre), während bei den Hinterhäusern oder Seitengebäuden die resp. Quote bis nahezu ¾ (genau 74·32 %) sämmtlicher Hinterhäuser ansteigt, was sich aus dem Charakter der Hinterhäuser, welche bekanntlich weitaus nicht lediglich zu Wohnzwecken dienen, erklärt.

Vergleicht man weiterhin das wechselseitige Verhältniss der Vorder- und Hinterhäuser zu einander, so ergibt die obige Uebersicht, dass auf 100 Häuser im Ganzen 17·02 Hinterhäuser und 82·98 Vorderhäuser kommen. Ein weiterer Blick auf das Verhältniss in den verschiedenen Stockwerksclassen der Häuser zeigt sodann in Uebereinstimmung mit dem schon oben Bemerkten, dass die Hinterhäuser bis zur höchsten Stockwerksclasse zu Gunsten der Vorderhäuser sehr erheblich abnehmen und die 4- und mehrstöckigen Hinterhäuser nicht ganz 11 % der Häuser dieser Classe ausmachen, während die Hinterhäuser mit Parterre und Dachstock der Zahl nach nicht viel hinter den resp. Vorderhäusern zurückbleiben.

Wie die Wohndichtigkeit eines bewohnten Hauses durch die Zahl der Stockwerke in Verbindung mit der Flächenausdehnung des Hauses bedingt ist, so erscheint auch die Zahl der darin vorhandenen einzelnen Wohnungen vornehmlich von der Stockwerkszahl desselben abhängig. Die städtische Wohnungsstatistik hat seither nur die als

bewohnt ermittelten Wohnungen und zwar derart in Betracht gezogen, dass jede gezählte Haushaltung durch die von ihr innegehabte Wohnung repräsentirt wird.

Die folgende Zusammenstellung soll darüber einigen Aufschluss geben, wie sich die Wohnungen mit ihren Bewohnern auf die unterschiedenen Höhenlagen der Wohnungen vertheilen.

Wohnungsclasse nach der Höhenlage	Wohnungen	%	Bewohner	%
Souterrain	36	0·18	125	0·13
Parterre	3 140	15·52	14 700	14·77
Entresol	70	0·35	363	0·37
1. Stock	5 789	28·61	29 047	29·19
2. Stock	5 396	26·66	25 089	25·21
3. Stock	3 512	17·35	15 393	15·47
4. Stock und höher	649	3·21	2 280	2·29
In mehreren Stockwerken, bezw. einem ganzen Haus	1 643	8·12	12 511	12·57
Zusammen	20 236	100·00	99 508 [1]	100·00

Abgesehen von den nur schwach vertretenen Wohnungslagen im Souterrain und Entresol lagen hiernach 15·52 % aller bewohnten Wohnungen im Parterre, ferner 28·61 % im 1., weitere 26·66 % im 2. und 17·35 % im 3. Stock, wonach aus übrigens sehr naheliegenden Gründen der Schwerpunkt des Wohnens in den zwei ersten Stockwerken liegt. Ueber 8 % der Wohnungen begreifen sodann mehrere Stockwerke in sich oder erstrecken sich auf ein ganzes Haus. Was ferner die Bewohner betrifft, so sehen wir dieselben in einer von den Wohnungen nicht sehr verschiedenen Art sich auf die einzelnen Höhenlagen der Wohnungen vertheilen.

Wie oben schon angedeutet, lässt sich die Dichtigkeit des Wohnens ausser nach der Höhenlage auch durch das Verhältniss der Räumlichkeit der Wohnung, resp. der Zahl der vorhandenen Wohnräume, zur Zahl ihrer Bewohner bestimmen, wodurch das Dichtigkeitsverhältniss noch schärfer als durch eine blos allgemeine Beziehung der Bewohnerzahl auf die Zahl der Wohnungen oder Häuser ausgedrückt werden kann. Ein derart specielleres Eingehen in die Wohnverhältnisse einer städtischen Bevölkerung gewinnt zugleich dadurch ein höheres Interesse, dass es für die Beurtheilung der Gesundheits- und Wohlstandsverhältnisse der gedrängt neben- wie übereinander wohnenden grossstädtischen Bevölkerung wichtige Anhaltspunkte zu liefern vermag.

[1] Nach Absetzung der Anstaltsbevölkerung.

Die Räumlichkeitsverhältnisse der Wohnungen sind zwar nicht 1875, jedoch 1871 Gegenstand einer besonderen statistischen Darstellung und Erörterung gewesen, und erübrigt daher hier nur auf die damals ermittelten Wohnverhältnisse zurückzugehen und nachstehend einige der bezüglichen Ergebnisse mit dem Hinweis hervorzuheben, dass diese Ergebnisse, obwohl einer fast 10 Jahre zurückliegenden Periode angehörig, immerhin auch noch für die Jetztzeit für die allgemeine Orientirung nutzbar zu machen sein dürften.

Nach der Zahl der vorhandenen heizbaren Zimmer vertheilten sich 1871 die Wohnungen und Bewohner, wie in folgender Tabelle angegeben ist:

Wohnungsclassen nach der Räumlichkeit	Zahl der		In % der Gesammtzahl betragen die		Durchschnittszahl der Bewohner	
	Wohnungen	Bewohner	Wohnungen	Bewohner	1 Wohnung	1 Zimmers
Ohne heizb. Zimmr.	68	136	0·39	0·15	2·00	1·62
Mit 1 » »	5 484	19 792	31·48	21·78	3·61	3·61
» 2 » »	3 554	17 246	20·40	18·98	4·85	2·43
» 3 » »	2 490	13 710	14·30	15·09	5·51	1·84
» 4 » »	1 843	10 520	10·58	11·58	5·71	1·43
» 5 » »	1 815	10 467	10·42	11·52	5·77	1·15
» 6 » »	923	5 962	5·30	6·56	6·46	1·08
» 7-10 » »	888	6 372	5·10	7·01	7·18	0·91
über 10 » »	354	6 667	2·03	7·33	18·83	1·04
Zusammen .	17 419	90 872	100·00	100·00	5·22	1·64

Nur 68 unter 17 419 bewohnten Wohnungen wurden 1871 ermittelt, welche überhaupt kein heizbares Zimmer enthielten; die Zahl der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer ergab 31·48 %, mit 2 heizbaren Zimmern 20·40 %, mit 3 heizbaren Zimmern noch 14·30 % etc. Dass die Bewohner sich etwas mehr als die Wohnungen auf die einzelnen Räumlichkeitsclassen vertheilen und die oberen Classen hiernach höhere Procentsätze aufweisen als die Wohnungen, erscheint sehr begreiflich.

In Betreff der für die Bewohner einer Wohnung berechneten Durchschnittszahlen ist sodann zu bemerken, dass solche in natürlicher Weise mit den Räumlichkeitsclassen wachsen, während umgekehrt die grösste durchschnittliche Bewohnerdichtigkeit eines Zimmers sich mit 3·61 Bewohner in der Classe der Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer ergibt und die folgenden Classen bis zu der mit über 10 heizbaren Zimmern stets abfallende Procentsätze aufweisen. Auf 1 Wohnung kamen im Durchschnitt überhaupt 5·22 und auf 1 heizbares Zimmer 1·64 Bewohner, wonach also durchschnittlich 1871

nicht viel mehr als 3 Bewohner auf je 2 heizbare Zimmer zu rechnen waren. Da ferner damals im Ganzen 55 454 heizbare Zimmer oder Wohnräume in bewohnten Wohnungen ermittelt worden sind, so beträgt die Zahl der heizbaren Zimmer, welche durchschnittlich auf eine Wohnung kommen, 3·18.

Da es erwünscht sein möchte, die in Vorstehendem nur generell für die ganze Stadt geschilderten Wohnverhältnisse auch noch in den Haupt-Stadttheilen kennen zu lernen, so wollen wir letztgedachte Verhältnisse hier noch in einigen weiteren kurzen Zügen wenigstens an dem Verhältniss der Grundstücke, Wohnungen und Bewohner zur allgemeinen Anschauung zu bringen suchen. Wir bedienen uns hierzu der nachstehenden vergleichenden Uebersichten, von denen die erstere die resp. Daten in absoluten, die zweite in Verhältnisszahlen für die letzten drei Volkszählungs-Perioden wiedergibt.

Stadttheile	Zahl der bewohnten Grundstücke			Zahl der bewohnten Wohnungen			Zahl der resp. Bewohner		
	1871	1875	1880	1871	1875	1880	1871	1875	1880
Frankf. Innenstadt	2984	2935	2860	10 791	11 167	11 502	56 848	57 694	57 184
» Gemarkung	1622	2325	2892	4 046	5 736	8 483	21 914	30 221	44 509
Bornheim	450	668	847	1 424	2 284	3 679	6 396	10 144	16 174
Sachsenhausen . .	545	555	549	1 941	2 145	2 397	8 998	9 510	10 441
» Gemarkung	250	410	509	641	1 188	1 691	3 280	5 711	8 221
Ganze Stadt (excl. Bornheim f. die Jahre 1871 u. 1875)	5401	6225	7657	17 419	20 236	27 752	91 040	103136	136529

Stadttheile	Auf ein Grundstück kommen durchschnittlich bewohnte Wohnungen			Auf ein Grundstück kommen durchschnittlich Bewohner			Auf eine bewohnte Wohnung kommen durchschnittlich Bewohner		
	1871	1875	1880	1871	1875	1880	1871	1875	1880
Frankf. Innenstadt	3·6	3·8	4·0	19·1	19·6	20·0	5·3	4·9	4·8
» Gemarkung	2·5	2·5	2·9	13·5	13·0	15·4	5·4	5·2	5·0
Bornheim	3·2	3·4	4·3	14·2	15·2	19·1	4·5	4·4	4·4
Sachsenhausen . .	3·6	3·9	4·3	16·5	17·1	19·0	4·6	4·4	4·3
» Gemarkung	2·6	2·9	3·3	13·1	13·8	16·1	5·1	4·7	4·8
Ganze Stadt (excl. Bornheim f. die Jahre 1871 u. 1875)	3·2	3·3	3·6	16·9	16·5	17·8	5·2	4·9	4·8

Es zeigen hiernach die inneren Stadttheile und das erst seit 1877 mit der Stadt vereinigte Bornheim die grösste Bewohnungs-

dichtigkeit der Grundstücke, während die Aussenstädte oder Gemarkungen mit ihrem verschiedenen wirthschaftlichen und socialen Charakter eine merklich geringere Wohndichtigkeit ergeben. Für die ganze Stadt heben wir insbesondere das Ergebniss der letzten Zählung hervor, welches für 1 Grundstück durchschnittlich 3·6 bewohnte Wohnungen und 17·8 Bewohner beträgt.

Vergleicht man ferner die drei Zählungsperioden miteinander, so tritt, wie in der Stadt überhaupt, so auch in den einzelnen Stadttheilen unverkennbar die Tendenz einer allmäligen Zunahme der städtischen Wohndichtigkeit hervor.

Wenn im Gegensatz hierzu die Durchschnittszahl der Bewohner einer Wohnung im Laufe der vorliegenden Periode meist eine etwas geringere geworden oder stationär geblieben ist, so beruht diese Erscheinung nicht sowohl in einer verminderten Kopfstärke der einzelnen Haushaltungen als vielmehr in dem Umstande, dass die Haushaltungen, wie wir oben sahen, noch in stärkerem Maasse zugenommen haben als die Bewohner.

Es wird wohl zulässig sein, die Wohnverhältnisse Frankfurts im Allgemeinen noch immer als relativ günstige, zumal bei etwaigem Vergleich derselben mit denen anderer Grossstädte anzusehen, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Entwicklung dieser Verhältnisse sich während des letzten Decenniums in einer Richtung vollzogen hat, welche einer allmäligen Verdichtung des Wohnens der Bevölkerung entschieden förderlich ist. Die obigen Ziffern können hierfür einigermaassen zum Beweise dienen. Dass auf jene neuere Entwicklung der Wohnverhältnisse Factoren politisch-socialer und wirthschaftlicher Art von bestimmendem Einfluss waren, soll hier nur andeutungsweise bemerkt werden.

Um noch an einigen passenden Beispielen zu zeigen, wie verschieden die Bevölkerungsdichtigkeit in den einzelnen Stadttheilen nach deren verschiedenartigem Bebauungscharakter von einander ist, möge anhangsweise eine Zusammenstellung solcher Beispiele, welche von dem Oberingenieur des städtischen Canalbau-Bureaus, Herrn W. H. Lindley, uns freundlichst zur Verfügung gestellt wurden, hier Platz finden. Die darin angegebene Bevölkerungsdichtigkeit bezieht sich auf verschiedene kleinere Bezirke oder Häuserviertel,[1]) gleichsam als Repräsentanten der betreffenden Stadttheile, und ist hier lediglich nach der Flächenausdehnung der resp. Bezirke und der Zahl ihrer Bewohner bemessen.

[1]) Als Begrenzungs-Linie ist die Axe der bezeichneten Strassen angenommen.

Bezeichnung der Lage des Stadttheils und Begrenzung der einzelnen Bezirke (Häuserviertel)	Flächen-Ausdehnung incl. Strassen- und Platz-flächen.	Flächen-Ausdehnung excl. Strassen- und Platz-flächen	Anzahl der Einwohner (1880)	Einwohner p. Hektar unter Hinzurechnung der Strassenfläche	Einwohner p. Hektar unter Hinweglassung der Strassenfläche
Altstadt.	Ha	Ha			
Ziegelgasse, Töngesgasse, Graubengasse, Schnurgasse	1·0850	0·8660	1306	1204	1508
Steingasse, Töngesgasse, Fahrgasse, Schnurgasse .	1·4005	1·0600	1435	1025	1354
Neustadt.					
Kaiserstrasse, Kirchnerstr., Gallusstrasse, Rossmarkt .	1·4170	0·9470	442	312	467
Gr.Bockenheimerstrasse, Alte Rothhofstr., Neue Rothhofstrasse, Neue Mainzerstr.	1·9690	1·3820	1642	834	1188
Rechneigrabenstr., Schützenstrasse, Schöne Aussicht, Mainstrasse	2·7880	1·8750	1295	464	691
Frankf. Aussenstadt.					
a) Westende.					
Mainzer Landstrasse, Taunusanlage, Taunusplatz, Niddastrasse, Blittersdorffsplatz	4·3060	3·1800	463	108	146
MainzerLandstr., Westendstr., Niedenau, Zimmerweg . .	3·0855	2·5657	569	184	222
b) Nordende.					
Sachsenlager, Gärtnerweg, Im Trutz, Grüneburgweg .	1·8730	1·6220	335	179	207
Sömmerringstr., Adlerflychtstrasse, Humboldtstrasse, Hermannstrasse, Fichardstrasse, Bornwiesenweg .	3·1630	2·5540	812	257	318
c) Ostende.					
Weiherstr., Anlage, Hanauer Landstrasse, Uhlandstrasse	0·8900	0·6350	237	266	373
Bornheim.					
Wiesenstrasse, Bergerstrasse, Eichwaldstrasse, Burgstr.	6·2495	5·2260	1512	242	289
Bergerstr., Löbersgasse, Gr. Spillingsgasse, Freihofstr.	3·0200	2·7225	591	196	217
Inneres Sachsenhausen.					
Paradiesgasse, Grosse Rittergasse, Kleine Rittergasse .	0·7440	0·5880	795	1069	1352
Sachsenh. Aussenstadt.					
Dammstrasse, Heisterstrasse, Teichstr, Mühlbruchstr. .	1·0260	0·7240	187	182	258

9. FRANKFURTER GEMEINNÜTZIGE BAU-GESELLSCHAFT.

Von Dr. ADOLF VON HARNIER.

Die starke Zunahme der Bevölkerung, wie sie sich seit der Mitte des laufenden Jahrhunderts, in Folge der erleichterten Handels- und Verkehrsverhältnisse in allen civilisirten Ländern entwickelt hat, hat sich auch in Frankfurt a. M. besonders seit Ende der 1850er Jahre wesentlich fühlbar gemacht. Nicht nur hat sich aber die Bevölkerung der Ziffer nach gehoben — in Frankfurt a. M. hat sie sich von 1850—1880 mehr als verdoppelt, — sondern die Ansprüche, die auch die minder Bemittelten an das Leben und insbesondere an die tägliche Wohnung stellen, sind andere, weitergehende geworden.

Die in früheren Jahrhunderten bestandene Nothwendigkeit, jede einzelne Stadt zu ihrer Sicherheit mit Befestigungen zu umgeben, hatte zur Folge, dass auch innerhalb des einmal abgegrenzten Raumes die anwachsende Bevölkerung sich immer enger aufeinander häufen musste; aber was hierbei an Sicherheit gegen den äusseren Feind gewonnen wurde, ging gegen den inneren Feind verloren, indem Siechthum, ansteckende Krankheiten und moralisches Elend in den luftlosen, dumpfen und überfüllten Räumen ihren Einzug hielten, Uebel, gegen welche eine Abwehr durch Beseitigung der zu Grunde liegenden Ursachen kaum versucht wurde. Mit der zunehmenden Sicherheit des äusseren Lebens und der Leichtigkeit, sich bessere Lebensbedingungen überhaupt zu schaffen, wurde das Bedürfniss erweckt, sich auch in der täglichen Wohnung auszudehnen, helle und luftige Räume in breiten und sauberen Strassen zu besitzen und sich dadurch indirect vor den schleichenden Feinden der Menschheit zu schützen.

Die Hygiene nahm zum bewussten Gegenstand ihrer Thätigkeit die erste Bedingung der menschlichen Existenz, eine gesunde Wohnung. Von dem Gedanken ausgehend, in dieser Richtung ihren

minder bemittelten Mitbürgern mit Rath und That zur Hülfe zu kommen, traten anfangs des Jahres 1860 einige Frankfurter Bürger zusammen und richteten Ende Mai d. J. die Herren W. GÜNTHER, PETER KOCH - v. ST. GEORGE, Dr. ED. SOUCHAY, der jetzige Geh. Sanitätsrath Dr. G. VARRENTRAPP und Dr. C. ZIMMER eine Aufforderung an die Oeffentlichkeit zur Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft.

Der Zweck derselben sollte keineswegs der einer milden Armen-Stiftung sein. Es sollte allerdings ein wohlthätiges Unternehmen geschaffen werden, aber so, dass die Gesellschaft unter Zugrundelegung allgemeiner technischer Erfahrungen, wie sie dem einzelnen kleinen Manne zur Einrichtung seiner Wohnung nicht zu Gebote stehen, gesunde, luftige und zweckmässige Wohnungen erbauen und zu billigem Preise vermiethen wollte, während dabei die Gesellschaft eine, wenn auch mässig fruchtbringende, doch aller Speculation entzogene Anlage ihrer dazu verwendeten Gelder erhoffen konnte. Es sollten zu dem Ende nicht nur ältere Häuser — wenn möglich billig — angekauft und dann nach den Regeln der Gesundheitspflege umgebaut, sondern insbesondere auch Neubauten, sei es in grösseren Gebäulichkeiten, sei es in kleineren Häusern zum Bewohnen durch wenige Familien allein, errichtet werden. Von den Unternehmern, welche sich mit der damals für Actiengesellschaften noch erforderlichen staatlichen Genehmigung am 27. November 1860 als solche constituirten, wurde eine höchstzulässige Verzinsung ihrer Antheile mit 4% festgesetzt und sollte ihnen ausserdem, wenn bei Auflösung der vorläufig auf 60 Jahre in Aussicht genommenen Gesellschaft sich ein Ueberschuss über das Einlagecapital ergeben würde, mehr nicht als ihre Einlage zurückerstattet werden dürfen; der Ueberschuss hingegen wurde zur Verwendung für ähnliche gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Der Vorstand der Gesellschaft, unter der uneigennützigen und unermüdlichen Thätigkeit seines Vorsitzenden, Herrn Dr. G. VARRENTRAPP, legte sofort Hand ans Werk. Im Jahre 1861 wurden in einer der ältesten Strassen Sachsenhausens (der Klappergasse) zwei Liegenschaften angekauft und auf denselben vier Häuser mit 32 Wohnungen hergestellt, zu denen später noch ein fünftes kam. Sodann wurde der früher Behrends'sche Garten an der Darmstädter Landstrasse von etwa 10 Morgen (das Viertel südlich des Offenbacher Localbahnhofs) erworben, auf welchem seitdem die Heister-, Mühlbruch- und Dammstrasse entstanden sind. Auf diesem Terrain, welches zur Abrundung und Ausdehnung durch einige Zukäufe besonders

von städtischem Gelände vergrössert wurde, entstanden im Laufe der nächsten Jahre folgende Bauten:

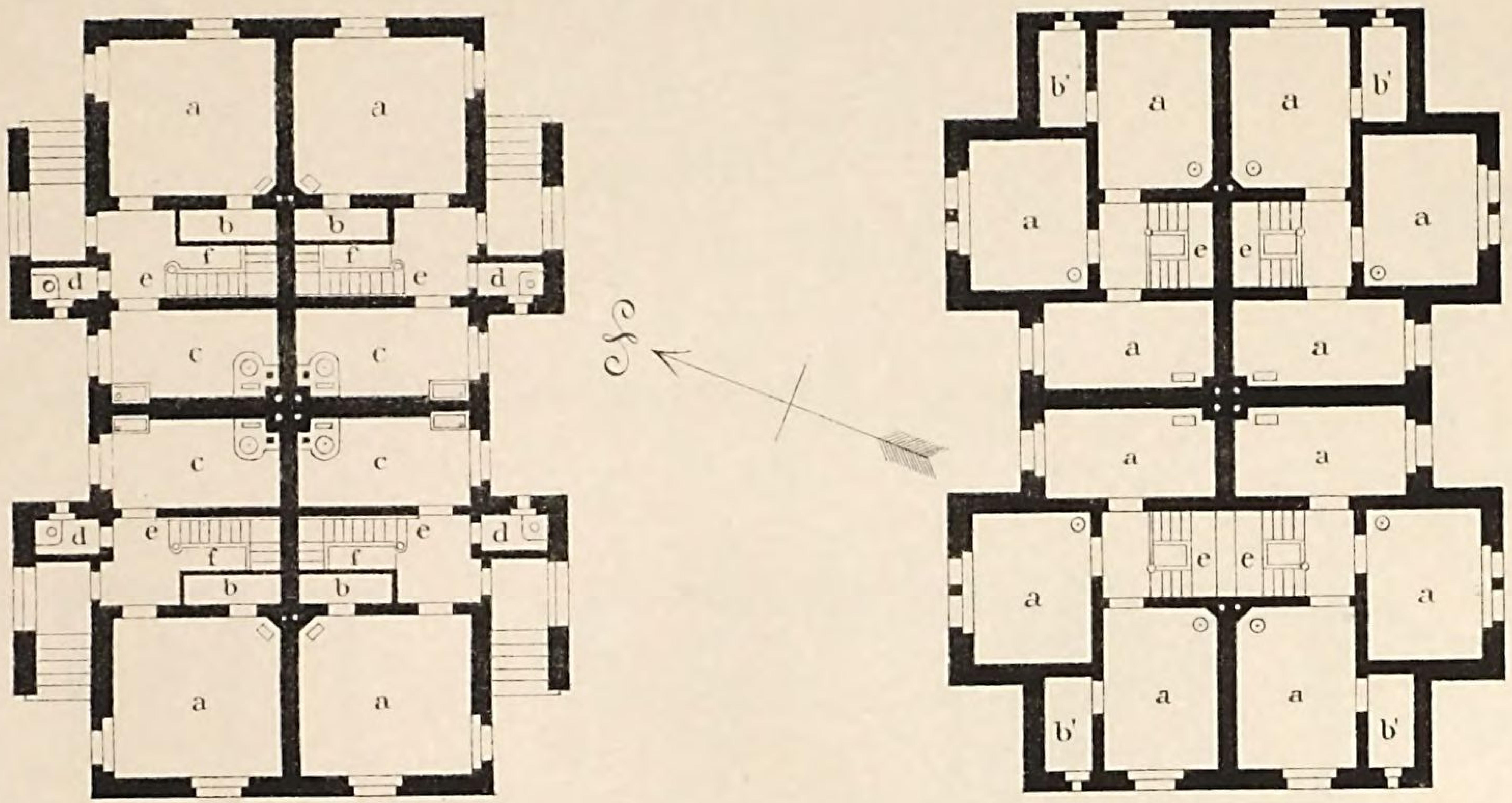
1. 32 kleine (einstöckige Häuser mit Vorgärten, von welchen jedes vier von einander ganz separirte Wohnungen enthält (s. Plan No. 2);
2. ein grosser Bau mit 75 Wohnungen in sieben durch Brandmauern getrennten Häusern (s. Plan No. 3);
3. weitere 9 Häuser in der Mühlbruchstrasse, je 11—12 Wohnungen enthaltend;
4. endlich hat die Gesellschaft noch auf dem ihr an der neuen Dreieichstrasse zugehörigen und durch deren Durchbruch zugänglich gewordenen Terrain einen stattlichen Neubau mit etwas grösseren und besseren Wohnungen erbaut.

Mit Beginn des Jahres 1880 war das Gesellschaftscapital, welches 1861 bei der Gründung fl. 55 630 oder M. 95 365 betragen hatte, auf M. 872 950. — angewachsen, ausserdem waren weitere M. 359 428·57 mit zur Verwendung gebracht worden, welche der Gesellschaft meist gegen etwas ermässigten Zinsfuss von hiesigen Anstalten hypothekarisch dargeliehen worden waren. Durch Ueberschüsse der laufenden Miethertrágnisse über die Actienzinsen war ferner ein sogenannter Reparaturenconto von M. 123 637·29 gebildet worden und konnte endlich in Folge von Ueberschüssen, welche theils durch Grundverkäufe und erhaltene Grundentschädigung, theils durch den Mehrwerth des ursprünglich zu minderem Preise erkauften Grund und Bodens erzielt waren, ein weiterer Reserve-Bauconto von M. 124 334·40 angesammelt werden, mittelst welchem demnächst zu weiterer Ausdehnung des Unternehmens geschritten werden kann.

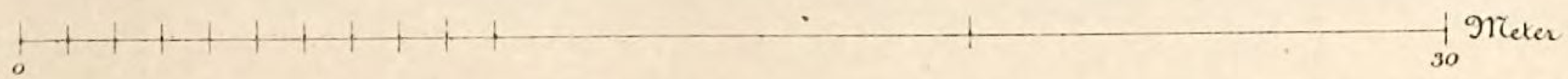
Der gesellschaftliche Besitz an Gebäuden war anfangs 1880 in 248 getrennten Wohnungen von 1057 Personen bevölkert, von welchen 246 Familienvorstände oder einzelne Bewohner waren, die etwa zu einem Drittel aus kleineren Angestellten und zu zwei Dritteln aus Handwerkern, Gärtnern, Auslaufern, Näherinnen u. dgl. bestanden. Sämmtliche Wohnungen sind den erprobtesten hygienischen Vorschriften entsprechend und in zweckmässiger Eintheilung hergerichtet, sie enthalten je 1, 2 und 3 Zimmer zum Theil mit noch einem Cabinet und jedesmal mit Küche, Speisekammer, Kellerraum, Abtritt und allenfallsiger Zugabe von Mansardantheil; sie sind sämmtlich der Wasserleitung und, soweit die Canalisation fortgeschritten ist, auch dieser angeschlossen. Eine höchst zweckmässige Einrichtung sind die sogenannten Kehrichtschachte, mittelst deren von den obersten

Kleines Haus der gemeinnützigen Baugesellschaft
mit vier Wohnungen.

Erdgeschoss. Erster Stock.



a. Wohnzimmer. b. Alcov; b' Cabinet. c. Küche; d. Abtritt; e. Treppe; f. Kellerthüre.


Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Grosser Bau der gemeinnützigen Baugesellschaft
mit 75 Wohnungen.

Obere Geschosse

a Wohnzimmer; b Speisekammer; c Küche;
d Abtritt; e Treppe.



Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Stockwerken herab der Kehricht durch einen besonderen Schacht bis auf den Stock zu ebener Erde herabgeworfen und dort zur Abfuhr in geschlossenen Räumen gesammelt wird. Sämmtliche Treppen sind bis unter Dach von Stein.

Dass die Gesundheitsverhältnisse in der That besonders günstige in den Gesellschaftshäusern sind, und dass hiernach die Gesellschaft in dieser Beziehung ihren Zweck nach Kräften erreicht, lässt sich daraus constatiren, dass in dem 18jährigen Durchschnitt von 1862—1879 auf je 100 ihrer Bewohner jährlich 1·56 Todesfälle kamen, während dasselbe Verhältniss in der Gesammtstadt während der gleichen Zeit 2·12 war.

Die Preise der Wohnungen sind derzeit durchschnittlich derart, dass Wohnungen

von	je	1	Zimmer	mit Küche	etc.	zwischen	M.	170—190	
»	»	2	»	»	»	»	»	230—250	
»	»	3	»	»	»	»	»	280—300	
»	»	3	»	nebst Cabinet	»	»	»	390—415	

kosten. — In den letzterbauten Häusern der Dreieichstrasse sind auch mehrere grössere und elegantere Wohnungen (mit Parquet) von 3 Zimmern nebst Mansarde, je nach der Stockhöhe zwischen M. 550 und M. 750 vermiethet.

Die ausserordentliche Nachfrage für die Wohnungen, von welchen auch in den ungünstigen Perioden niemals eine einzige leer gestanden hat, für welche vielmehr stets eine grosse Anzahl von Aspiranten vorgemerkt ist, beweist, dass mit deren Herstellung einem wahren und dauernden Bedürfniss entsprochen worden ist. Dass selbst in jenen Zeiten, wo die Hausbesitzer sich in den üblichen Miethpreisen ganz erhebliche, manchmal bis zur Hälfte früherer Ansätze herabgehende Minderungen gefallen lassen mussten, der Miethpreis der Gesellschaftswohnungen einer Reduction nicht unterzogen zu werden brauchte, die Nachfrage nach ihnen vielmehr unverändert fortdauert, beweist, dass auch in der Richtung auf Billigkeit die Gesellschaft ihre segensreiche Thätigkeit fortdauernd erfüllt.

10. BAU- UND SPARVEREIN.

Von Dr. jur. EDUARD CNYRIM.

Der Bau- und Sparverein (Actiengesellschaft), gegründet Ende 1871, verfolgt als Zweck, seinen Actionären billige Wohnungen in Frankfurt a. M. oder der nächsten Umgebung zu verschaffen. Er will also die Beschaffung billiger Wohnungen für weniger Bemittelte im Wege der sog. Selbsthülfe, und zwar nicht in der sonst dafür üblichen Form der Genossenschaft mit Solidarhaft, sondern in der Form der Actiengesellschaft erreichen.

Das Actiencapital, welches in Actien zu fl. 100 eingetheilt, ursprünglich auf fl. 100 000 festgestellt war, soll daher durch successive Ausgabe weiterer Actien bis zu fünf Millionen Gulden erhöht werden können, und die Einzahlung auf die Actien darf in der Weise geschehen, dass zunächst 20 % einzuzahlen sind, der Rest aber in monatlichen Raten von sogar blos fl. 1 eingezahlt werden kann.

Das bis jetzt eingezahlte Actiencapital beträgt M. 336 507·35, welche sich auf 1948 voll eingezahlte und 83 noch nicht voll eingezahlte Actien vertheilen.

Im Herbst 1876 fand es der Verein zu entsprechender Verwerthung seiner Wohnungen für nöthig, eine Statutenänderung dahin vorzunehmen, dass auch an Nicht-Actionäre Wohnungen vermiethet werden dürfen.

Der Verein hat 3 Häusercomplexe erbaut mit folgendem dermaligen Bestande:

1. In Bornheim (Preungesheimer-, St. Georgs- und Vereinsstrasse)

26 Häuser mit

65 Wohnungen zu 3 Zimmern.
64 » » 2 »

Sa. 129 Wohnungen.

2. In Bockenheim (Pfingstbrunnenstrasse)
8 Häuser mit
64 Wohnungen zu 2 Zimmern.

3. In Frankfurt (Glauburgstrasse)
5 Häuser mit
12 Wohnungen zu 4 Zimmern,
8 » » 5 »

Sa. 20 Wohnungen.

Diese Wohnungen finden Miethabnehmer in der Weise, dass von den Wohnungen in Bornheim und Bockenheim durchschnittlich ca. 20 Wohnungen und von den an der Glauburgstrasse gelegenen Wohnungen durchschnittlich 3 Wohnungen unvermiethet bleiben.

Hausverkäufe an Actionäre (auf Amortisation) haben nur 4 stattgefunden (aus dem Bornheimer Complex), mussten aber im Verlauf der Zeit, weil die Käufer ihre Amortisationsabtragungen nicht durchführen zu können erklärten, wieder rückgängig gemacht werden.

11. GESELLSCHAFT ZUR BESCHAFFUNG BILLIGER WOHNUNGEN.

Von Dr. ALEXANDER MATTI.

Die Gesellschaft, im Januar 1872 als Actienunternehmen ins Leben gerufen, verfolgt statutgemäss den Zweck, »der Wohnungsnoth der minder Bemittelten durch Beschaffung möglichst billiger Wohnungen in Frankfurt oder dessen Umgebung nach Kräften abzuhelfen.«

Die Gesellschaft will nicht eine Wohlthätigkeits-Anstalt sein, ihr gemeinnütziger Charakter wird indess durch die statutarische Beschränkung der zu vertheilenden Dividende auf höchstens 5 Procent bezeichnet.

Die unmittelbare Veranlassung zur Errichtung der Gesellschaft lag in den Verhältnissen, wie sie im Anfang der siebziger Jahre hier wie anderwärts in Deutschland in Folge des ausserordentlichen Zuzuges der Bevölkerung nach den grösseren Städten herrschten. Eine ungemessene Steigerung der Miethpreise und ein fühlbarer Mangel an kleinen Wohnungen hatten für die arbeitenden Classen einen wahren Nothstand hervorgerufen. Dieser Nothstand traf ganz besonders Diejenigen, welche auf Familienwohnungen kleinster Kategorie angewiesen sind. Auf die Beschaffung möglichst billiger Wohnungen dieser Art war daher bei Errichtung der Gesellschaft das Augenmerk gerichtet.

Die Gesellschaft hat an der Friedberger Landstrasse schräg gegenüber dem nach den Friedhöfen führenden Wege ein Areal von nahezu 8 Frankfurter Morgen mit circa 600 Fuss Fronte an der genannten Landstrasse erworben.

Auf diesem Terrain sind im Sommer 1872 acht zweistöckige Doppelhäuser und zwei dreistöckige viertheilige Häuser mit zusammen 56 Wohnungen in Angriff genommen worden. Beide Kategorieen von Häusern haben auf jedem Stockwerk eine Wohnung, bestehend

in 2 Zimmern, Küche und Abort, ausserdem gehört zu jeder Wohnung eine Kellerabtheilung. In den Wohnungen der Doppelhäuser sind die Zimmer beide zweifenstrig, das eine, heizbar, hat 4·40 × 3·60 m, das andere, ohne Ofen, hat 3·45 × 3·20 m. Die Wohnungen in den viertheiligen Häusern haben ein heizbares, einfenstriges Zimmer von 4·40 × 3·50 m und ein einfenstriges Zimmer, ohne Ofen, von 4·40 × 2·60 m. Die Höhe aller Wohnungen beträgt 2·80 m (10 Fuss).

Die Häuser wurden im Sommer und Herbste 1873 vollendet und alsbald bezogen. Seitdem sind weitere Bauten nicht errichtet worden. Es verbleibt der Gesellschaft von ihrem Areale noch eine unbebaute Fläche von circa 5 1/4 Morgen.

Das Actiencapital beträgt dermalen M. 188 742·86; es sind 1101 Stück Actien à fl. 100 ausgegeben. In den Grundstücken und Bauten sind investirt: Ankauf des Terrains (à circa 19 Pfennige per Quadratschuh), Auffüllung, Strassenbauten etc. M. 54 386·40, Kosten der Bauten sammt Einrichtung und Einfriedigung M. 182 561·23, zusammen M. 236 947·63. — Auf einem Theil der Häuser ruht eine Hypothek von M. 48 000.

Die Jahresmiethe (einschliesslich Vergütung für die Quellwasserleitungs-Strassenbrunnen und für Gruben- und Schornsteinreinigung) betrug bis zum Jahre 1878:

für die Wohnungen in den Doppelhäusern mit Aussicht auf die Friedberger Landstrasse M. 288,

für die anderen Wohnungen in den Doppelhäusern M. 276,

für die Wohnungen in den dreistöckigen Häusern je nach dem Stockwerk M. 252—264.

Seitdem sind die Miethen auf M. 240, M. 228 und M. 204, resp. M. 216 herabgesetzt worden.

Bis zum Jahre 1876 waren alle Wohnungen regelmässig besetzt, und es zeigte sich stets lebhafter Andrang von Reflectanten. Die bei den Vermiethungen gemachten Erfahrungen bestätigten, dass die Miethpreise beträchtlich niederer waren als diejenigen der hier sonst zur Verfügung stehenden Wohnungen gleicher Grösse und Güte. Die Wirksamkeit der Gesellschaft wurde daher als eine wahre Wohlthat für diejenigen anerkannt, welche auf Familienwohnungen kleinster Kategorie angewiesen sind.

Auch die heutigen Miethpreise stellen sich im Vergleich zu den sonstigen reducirten Miethen als niedere dar. Gleichwohl hat

von der zweiten Hälfte des Jahres 1876 ab eine grössere Anzahl von Wohnungen keine Nehmer gefunden. Seit 1878 hat sich indess eine allmälige, wenn auch langsame Besserung ergeben.

Immerhin macht sich der Einfluss, welchen das Darniederliegen von Handel und Industrie und die Einschränkung der Bauthätigkeit auf die für die Gesellschaft in Betracht kommenden Verhältnisse ausgeübt haben, noch fortdauernd geltend. Gar manche Arbeiterfamilien sind nach den Nachbarorten übergesiedelt, woselbst inzwischen mannigfach kleinere Wohnungen entstanden sind. In der Innenstadt sind viele früher anderen Zwecken dienende Räumlichkeiten, besonders nach Abnahme der fluctuirenden Arbeiterbevölkerung viele früher zur Aufnahme von sog. Schläfern verwandte Zimmer und Kammern frei geworden und sind nunmehr von Familien bezogen worden, welche in Folge des kärglichen Verdienstes sich einzuschränken genöthigt sind. Die geräumigeren und luftigeren Wohnungen der entfernteren Quartiere sind vielfach mit engen ungesunden Dachstuben der Innenstadt, namentlich auch aus dem Grunde vertauscht worden, um den Frauen, welche früher nur ihrer Familie und Haushaltung leben konnten, die Möglichkeit zu bieten, bei den knappen Verdiensten des Mannes zum Unterhalte der Angehörigen durch Thätigkeit ausser dem Hause mitbeizutragen. So haben sich gerade für die auf kleine Wohnungen angewiesene Einwohnerschaft zahlreiche Verschiebungen in den Wohnungsverhältnissen ergeben. Ferner hat sich die Privatunternehmung in der Innen- und Aussenstadt in weit höherem Maasse, wie früher der Fall, der Herstellung von kleinen Wohnungen zugewandt.

Die wirthschaftliche Krisis hatte bereits ihren Anfang genommen, noch ehe die Gesellschaft mit der in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 stattgehabten Vollendung der ersten Bauten ihre eigentliche Wirksamkeit beginnen konnte; die vorgeschilderten Verhältnisse, welche im Gefolge der noch immer nicht beendeten Krisis eingetreten sind, haben sich einer weiteren Entfaltung der Wirksamkeit der Gesellschaft seither hemmend in den Weg gestellt.

12. SCHLÆFERHERBERGEN.

Von Kreiswundarzt Dr. WILBRAND.

Bis vor wenige Jahrzehnte existirten dahier nur Nachtherbergen für zünftige, auf der Wanderschaft begriffene Handwerker und niedere Fuhrmannskneipen, welche einestheils die grosse Zahl der fortwährend hier befindlichen Fuhrknechte aufnahmen, zur Zeit der Herbst- und Frühjahrsmesse die vielen, dann der Stadt zuströmenden Handarbeiter beherbergten. Dem Unterkunftsbedürfniss dieser letzteren Classe von Leuten mag in gar vielen Fällen Stall und Heuboden gedient haben, ein Theil zog jeden Abend, wie man mir von competenter Seite mittheilt, zum Uebernachten nach den nächsten Dorfschaften. Damals fand an den wohlbewachten Thoren nur der mit Pass versehene Fremde und Wanderbursche, kaum aber eigentliches Gesindel, Einlass. Erst mit Niederlegung der Mauern und Thore, der industriellen und Verkehrsentwicklung der Neuzeit, beginnt, wie für so viele andere Städte, auch für Frankfurt das Zuströmen von Arbeitsuchenden und Arbeitscheuen; seit dem Freizügigkeitsgesetz ist vollends eine Controle über die Einwanderer nicht mehr zu führen und die Zeit der »Schläferherbergen« im Blühen. Eine eigentliche Definition des Wortes, eine scharfe Abgrenzung des Begriffes von Schläferherbergen, Privatquartieren und Gasthäusern lässt sich nicht aufstellen, da Zahl und Art der gegenseitigen Uebergänge zu vielgestaltige sind.

Der im Jahre 1879 zu Stuttgart versammelte »Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege« spricht daher nur von »Kost- und Quartiergängern, die gegen Entgelt aufgenommen werden«, und sucht auf diese Weise die Grenzen zu markiren. Wir rechnen hier zu Schläferherbergen solche Absteigquartiere, in denen Arbeiter und Passanten, Handwerksburschen, Gesinde, das einen Dienst sucht, bis herab zu eigentlichen Vagabunden, Verbrechern und Stromern, ihren vorübergehenden Aufenthaltsort zum Schlafen nehmen. In den besseren

dieser Logirhäuser beträgt der Preis für Nachtlager und Wohnung 50 Pfennig, in denen niederster Sorte 30 Pfennig, also immerhin eine Summe, welche sehr viele gänzlich Mittel- und Obdachlose nicht erschwingen können. Diese nimmt das Polizeigefängniss auf.

Ueber das Publikum, welches die hiesigen Schläferherbergen bevölkert, sind durch die Polizeibehörde, welche die meisten unablässig revidiren lässt, genaue Mittheilungen zu erhalten. Dasselbe wechselt je nach der Jahreszeit. Im Sommer, während überall gebaut wird, bilden Taglöhner und Bauhandwerker von auswärts das stärkste Contingent. Dazu gesellen sich eine grosse Zahl in der guten Jahreszeit wandernde Handwerksburschen. Das Gesindel, die Hochstapler, Bettler, Landstreicher, fahrende Dirnen etc., ist zum Theil ins Freie ausgeflogen und nächtigt hinter Hecken, in Strohmieten, im Walde. Nur noch einige unserer berüchtigtsten Schläferkneipen, welche stets von Arbeitern gemieden werden, behalten auch dann ihr lichtscheues Publikum. Werden mit den ersten Nachtfrösten die Bauten und alle Arbeiten im Freien eingestellt, dann verlassen viele Arbeiter die Stadt und eine Anzahl von Schläferherbergen geht ein. Die zweifelhaften und verlorenen Existenzen oben genannter Kategorie treibt die Kälte und der Hunger in die Stadt, mit dem Bettelpfennig wird wieder Schlafgeld bezahlt und die Schläferherbergen füllen sich.

Viele Leute der unbemittelten Volksclasse suchen sich dadurch die Logismiethe zu erleichtern, dass sie gegen Vergütung Schläfer bei sich aufnehmen. Meistens haben dieselben nur 2, höchstens 3 solcher Schläfer, und rechnen wir derartige Unterkunftsstätten nicht zu den Schläferherbergen. Dagegen ist eine grössere Zahl von Localitäten der sog. Gesindevermiether direct hierzu zu rechnen. Es giebt deren, welche 20 und mehr Personen aufnehmen.

Vergebens hat ein Zweig der Polytechnischen Gesellschaft durch Eröffnung des Zufluchtshauses in der alten Mainzergasse weiblichen Dienstsuchenden Jahre hindurch mit grossen pecuniären Opfern eine zuverlässige Heimath geboten — aus Mangel an Benutzung musste das verdienstvolle Unternehmen eingehen, und nach wie vor drängen sich die ankommenden Dienstmädchen, manchmal schon an den Bahnhöfen durch Agenten gelockt, in den überfüllten Herbergen der Gesindevermiether zusammen.

Das Polizeigefängniss ist als Hauptsammelort aller gänzlich Mittel- und Obdachlosen ebenfalls zu den Schläferherbergen zu rechnen. Die Zahlen der hier Verkehrenden sind unglaublich gross

und wachsen seit Jahren anhaltend. — Man kann an das, einige Jahrhunderte alte und zu ganz anderen Zwecken errichtete Gebäude keine grossen hygienischen Anforderungen stellen und wir verzichten auch hierauf, in der Hoffnung baldigen Neubaues eines Polizeigefängnisses. Die Innenräume des jetzigen sind zum Theil grosse, weite und dunkle Gänge, zum Theil Gefängnisszellen. Letztere sind durchweg nicht sehr hoch, nur einige genügend hell. Die Beleuchtung der im untersten Stock befindlichen ist sehr mangelhaft. Das Mobiliar besteht aus einer Pritsche mit Strohsack, eventuell einer Bank, Ofen und Wasserkrug. Die Insassen erhalten Mittags eine Suppe aus Brod, Bohnen, Erbsen, Kartoffeln etc., Morgens und Abends ein Stück Brod. Bessere Verpflegung erscheint unstatthaft, da sie nur die ohnehin schon bedeutende Zahl der dortigen Stammgäste vermehren würde. Das Publikum des Polizeigefängnisses, welches dasselbe nur wegen absoluter Mittel- und Obdachlosigkeit aufsucht, ist ein sehr gemischtes: wie oft kann man unter Landstreichern, Gewohnheitssäufern, Vagabunden Leute sehen, die noch vor verhältnissmässig kurzer Zeit in gebildeten, anständigen Kreisen lebten, welche der Krach, die Noth der Zeit rasch an den Bettelstab und in die Schläferherberge brachte! Eine Eigenthümlichkeit des Vagabunden ist die, dass derselbe platt zu liegen gewohnt ist und deshalb oft selbst die Diele des Fussbodens der schrägen Pritsche vorzieht. Es wurde auf der Krankenstation des Justizgefängnisses neulich ein Individuum an Typhus behandelt, welches nach seiner Erklärung zum ersten Male seit 12 Jahren wieder in einem ordentlichen Bette lag. Für derartige Menschen ist die Unterkunft im Polizei-Gefängniss, selbst in ihrer jetzigen Verfassung eine Wohlthat; sie können sich dort wenigstens in der Wärme und Trockenheit niederlegen und erhalten soviel an Nahrung, als zum Leben nothwendig ist. Ausserdem werden daselbst ihre Kleider gereinigt, von Ungeziefer befreit und die Krätzkranken geheilt.

Es ergibt sich aus dem bereits Gesagten, dass wir Schlafherbergen, wie sie von Goltdamer und Wolff aus Berlin und den rheinischen Districten beschrieben werden, wo eine unqualificirbare Gesellschaft von »Pennbrüdern«, rohen, verkommenen Arbeitern, Trunkenbolden, auf faulem Stroh, ungedieltem Fussboden, wie die Heringe aneinandergereiht in ihren übelriechenden Lumpen daliegt, glücklicherweise in Frankfurt noch nicht kennen. Eine zuverlässige S t a t i s t i k der Zahlen des die verschiedenen Schläferherbergen frequentirenden Publikums vermochte ich nur bezüglich des Polizeigefängnisses zu

erlangen. Es dürfte auch im Ganzen wenig daran gelegen sein, hierüber bestimmte Nachrichten zu haben. Eines jedoch steht fest und ich halte diesen Punkt für einen wichtigen: es ist in den letzten 7 Jahren keine der hiesigen, eigentlichen Schläferherbergen zum Ausgangspunkt einer Epidemie geworden. Es spricht dies für die verhältnissmässig gute Einrichtung derselben im Allgemeinen sowohl, als auch speciell für die Sorgfalt, mit welcher sie durch die Behörde überwacht werden. Namentlich während der im vorigen Jahre unter Stromern und Vagabunden so stark grassirenden Recurrenz-Epidemie, traten die Erkrankungen ausschliesslich bei den Insassen der beiden Gefängnisse zu Tage.

Die ausgedehnte Krätz-Epidemie des Jahres 1879 veranlasste eine Visitation sämmtlicher Schläferherbergen durch das Physicat und wir sind seitdem im Besitze einer ausgiebigen, übersichtlichen Bekanntschaft mit diesen Localitäten. Ihre Zahl ist in den einzelnen Polizeirevieren eine sehr verschiedene. Es sind

im I. Polizeirevier	14
» II. » »	2
» III. » »	19
» IX. » »	2
Summa	37.

In den übrigen Polizeirevieren sind keine Schläferherbergen. Man sieht, dieselben vertheilen sich nur auf eine Anzahl Quartiere der Altstadt. Sie liegen mit wenigen Ausnahmen in dunklen Nebengassen, fast alle sind mit einer Wirthschaft verbunden. Nur diejenige der grossen Herberge zur Heimath, welche, in der Buchgasse gelegen, mehr ein Hôtel als eine Herberge genannt werden muss, erhebt sich über den Rang einer Kneipe.

Der Durchgang durch dieselben zeigt im Allgemeinen wenig erfreuliche Bilder und Situationen. Viele werden bei Tag und Nacht durch die Polizei scharf controlirt, da man weiss, dass sie der Rendez-vous-Platz von Verbrechern aller Art sind. Unsere Detectifs haben dort schon so manchen Mörder und gefährlichen Einbrecher geholt. Man sieht in der Mehrzahl der Kneipen hauptsächlich junge Leute bis zur Mitte der zwanziger Jahre herumlungern, zugereiste Handwerksgesellen, welche Arbeit suchen, zum Theil solche nicht finden wollen. Daneben Prostituirte, Bettler, Hausirer niederster Sorte, allerlei Menschen von unqualificirbarem Anzug und Aeusseren. Wer nur die paar Pfennige für Bier, Schnaps und Wurst bezahlen kann,

hat hier das Gastrecht. Zum Schlafen nehmen diese Kneipwirthe jedoch durchaus nicht alle Gäste dieser Kategorie auf, selbst wenn sie zahlungsfähig sind. Sobald die Visitation ergibt, dass der Kunde hautunrein ist oder Kleiderläuse hat, wird er unerbittlich abgewiesen. Wir fanden bei unserem Rundgange alle Schläferherbergs-Wirthe in der Diagnose auf Krätze sehr geübt.

Was wir bei Visitation der Schläferherbergen a priori nicht voraussetzten, haben wir zu unserem Erstaunen gefunden: eine zwar oft dürftig einfache Einrichtung, aber musterhafte Reinlichkeit der Betten und Zimmer in bei weitem dem grösseren Theile der Herbergen. Angesichts des Habitus der Schläfer durfte eine solche Wahrnehmung schon überraschen.

Sehr verbreitet, fast die Regel war früher das Zusammenschlafen zweier Personen in einem Bette. Wenn auch bei sehr vielen Leuten der ärmeren Volksclassen von Jugend auf diese Gewohnheit herrscht, so kann das vielleicht noch bei Angehörigen derselben Familie Geltung haben. Durchaus unstatthaft in Hinsicht auf Moral und Gesundheit erscheint dies Zusammenschlafen jedoch in Schläferherbergen. Es versteht sich von selbst, dass jeder Wirth verpflichtet ist, die Geschlechter getrennt zu halten; das Zusammenschlafen von Männern, das auch in sexueller Hinsicht seine grossen Bedenken hat, darf schon wegen der Gefahr directer Uebertragung von Infectionskrankheiten nicht geduldet werden. Die Krätze, granulöse Augenentzündung und Syphilis werden in erster Linie hierdurch ihre Verbreitung finden können. Das Königliche Polizeipräsidium hat in Erwägung dieser Gründe bereits im vorigen Jahre für alle Schläferherbergen das Zusammenlegen zweier Personen in ein Bett streng untersagt und die Innehaltung des Gebotes durchgesetzt. Die Schläfer selbst hatten gerade für das Zusammenschlafen um deswillen Vorliebe, weil der Preis für die Unterkunft sich dadurch um die Hälfte ermässigte.

Eine andere Unsitte, das Benutzen eines und desselben Waschapparates und Handtuches durch mehrere Personen hat ebenfalls in Folge Polizeiverbotes nunmehr aufgehört. Jeder Schläfer erhält seine eigene Waschschüssel und sein eigenes Handtuch.

Die übrigen hygienischen Anforderungen an eine Schläferherberge finden sich bis jetzt nur theilweise befriedigt. So bringt es bei sehr vielen derselben die Lage in dunklen, engen Nebengassen mit sich, dass es den Zimmern an der nöthigen Tageshelle und guter Luft mangelt. Bei sehr vielen entspricht auch die Breite und Höhe,

die Lage der Fenster nicht den nothwendigen Anforderungen. Immer noch gehören nicht in allen Zimmern die Fenster nur den Aussenwänden an, sondern gehen vielfach auf finstere, übelriechende Innenhöfe und selbst Hausfluren und Treppen. Dem Verlangen des Stuttgarter Congresses nach einem Luftraum von mindestens 10 Raummetern, einer Bodenfläche von mindestens 4 Quadratmetern und einer Fensterfläche von $^1/_2$ Quadratmeter pro Kopf ist eigentlich in keiner einzigen hiesigen Schläferherberge Rechnung getragen. Ueberfüllung ist im Sommer in einigen stark besuchten das Gewöhnliche.

Bezüglich der Anlage der Aborte und Pissoirs können wir wenigstens das berichten, dass nirgends Schlafräume mit denselben in offener Communication stehen. Dieselben sind durchweg getrennt, liegen meistens im Parterrestock oder dem Hofraum. Reinlich gehalten sind die wenigsten Aborte, meist nur die, bei welchen der Anschluss an das Canalsystem und Spülung eingeführt ist. Hierin ist noch viel zu thun und zu verbessern. In einigen herrscht penetranter Geruch, weil die Excremente in einem Kübel aufgefangen werden.

Für Trinkwasser ist überall reichlich und gut gesorgt; wir haben keine Schläferherberge gefunden, in welche nicht die Quellwasserleitung eingeführt gewesen wäre.

Es wird demnächst durch eine Polizeiverordnung die Ueberwachung und Hygiene der Schläferherbergen geregelt werden, wie dies in anderen grösseren Städten, namentlich Berlin, bereits der Fall ist. Der hygienische Theil derselben lehnt sich an, an die auf dem Stuttgarter Congress vom 16. September 1879 aufgestellten sieben Thesen.

Wir können schliesslich mit Befriedigung nochmals hervorheben, dass im Ganzen unsere hiesigen Schläferherbergen von jeher auf einer höheren Stufe der Einrichtung und Hygiene standen und stehen, als dies von allen anderen Städten, aus welchen bis jetzt Berichte über Schläferherbergen vorliegen, der Fall ist. Allen Ansprüchen der Hygiene werden die im Innern der Stadt liegenden alten Herbergen niemals genügen können, ebensowenig aber auch directen Schaden stiften.

13. STRASSENREINIGUNG UND STRASSENBEGIESSUNG.

Von Stadtrath Dr. KNOPF.

Zu den wichtigsten sanitären Einrichtungen der grösseren Städte gehört ohne Zweifel die regelmässige gründliche Reinigung der Strassen.

Während in kleinen Orten die Reinhaltung der Strassen noch jetzt den Bewohnern der an denselben befindlichen Häuser obzuliegen pflegt, also Privatsache ist, ergibt sich bei Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs die Nothwendigkeit der Reinigung wenigstens der Haupt-Verkehrsadern auf Kosten der Gesammtheit, und dieses Verhältniss nimmt mit dem Wachsen des Umfanges und der Bewohnerzahl der Städte immer grössere Dimensionen an, so dass jetzt in allen grösseren Städten die Strassenreinigung eine öffentliche Angelegenheit von nicht geringer Bedeutung geworden ist.

Auf die angegebene Weise haben sich diese Verhältnisse auch in Frankfurt entwickelt, und da die Stadt schon früh durch ihre politische und commerzielle Stellung zu einer namhaften Bedeutung und Grösse gelangt ist, so begegnen wir frühzeitig einer öffentlichen, unter polizeilicher Aufsicht stehenden regelmässigen Strassenreinigung, wenn auch noch in ziemlich primitiver Gestalt. Zunächst fand nämlich die Reinigung der Strassen lediglich durch Handbetrieb und in längeren Zwischenräumen statt. Die Abfuhr des Kehrichts wurde durch Privatunternehmer besorgt. Die übertriebenen Forderungen der letzteren gaben jedoch im Jahre 1873 Veranlassung zur Errichtung eines städtischen Fuhramts, welchem bald die ersten Versuche der Einführung des Maschinendienstes in der Strassenreinigung folgten.

Aber erst mit dem Jahre 1877 begann die eigentliche, den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Organisation unseres Strassenreinigungswesens. Nachdem nämlich die Stadt sich zur Errichtung einer Berufs-Feuerwehr und der dadurch bedingten Einrichtungen entschlossen hatte, lag es nahe, dem Dirigenten der ersteren auch die

Direction der Strassenreinigung zu übertragen, da dieselbe namentlich hinsichtlich der Pferdebespannung für die Abfuhr und den Maschinendienst zweckmässig mit den Feuerwehr-Einrichtungen combinirt werden konnte. So kam 1877 das dermalige System der Strassenreinigung zu Stande, welches sowohl hinsichtlich des Maschinen- und Handbetriebes, als bezüglich der Combination des Tagdienstes mit dem Nachtdienste ein gemischtes ist.

Die Erwägung nämlich, dass in den Haupt-Verkehrsadern der Stadt bei Tage wegen des ununterbrochenen Wagenverkehrs eine gründliche Reinigung der Strassen kaum möglich sei, dass ferner durch die Anwesenheit der Kehrmaschinen und Abfuhrwagen der Verkehr des übrigen Fuhrwerkes wesentlich gestört werde, und dass in Folge dessen Personal und Material nicht in genügendem Maasse ausgenutzt werden könne, gab nach dem Vorgange von Brüssel und Berlin Veranlassung zu der nächtlichen Reinigung der Hauptstrassen, welche sich seither als durchaus zweckmässig bewährt hat. Der Betrieb findet hierbei ausschliesslich mit Maschinen statt und zwar jede Nacht. Die übrigen breiteren, zum Maschinenbetriebe geeigneten, jedoch weniger verkehrreichen Strassen werden mittelst Maschinen bei Tage gereinigt und zwar je nach Bedürfniss theils täglich, theils dreimal wöchentlich. Endlich ist für die engen Gassen und Gässchen der Handbetrieb beibehalten worden, welcher dreimal wöchentlich bei Tage stattfindet.

Auf diese Weise wurden seit dem Jahre 1877

1. allnächtlich mit Maschinen 110 600 qm Strassenfläche gereinigt,
2. am Tage mit Maschinen und zwar täglich 18 000 qm, und dreimal wöchentlich 107 000 qm,
3. durch Handbetrieb in den engen Gassen 114 000 qm.

Hierzu sind indessen seither noch verschiedene weitere Strassen und Plätze gekommen, indem alle inzwischen mit Pflasterung versehenen Strassen zu dem Ressort der Strassenreinigung hinzugefügt worden sind, wogegen die chaussirten Strassen der Aussenstadt unter der Verwaltung der Baudeputation verblieben, welche dieselben durch städtische Chausséewärter unterhalten und reinigen lässt.

Zum Ressort der Strassenreinigung gehört ferner die Reinigung der Trottoirs vor den städtischen Gebäuden und der Strassenübergänge mit einem Flächeninhalte von 13 700 qm. Dagegen liegt die Reinigung der Trottoirs der Privathäuser den Insassen derselben ob.

Der Strassenreinigungsdirection untersteht endlich auch die Reinhaltung von 157 Brunnenplätzen und die Aufsicht über 10 sogenannte Cantoniers, d. h. Arbeiter, welche den Tag über in den Hauptverkehrsstrassen den Pferdemist und andere Verunreinigungen aufzusammeln und sofort zu beseitigen haben.

Zur Bewältigung der vorgedachten Arbeiten befinden sich im städtischen Dienste ausser dem Branddirector resp. dessen Stellvertreter 7 Aufseher, 5 Colonnenführer, 10 Cantoniers und 81 Strassenkehrer. Hierzu kommen 5 Mann nebst 5 Pferden für den Maschinendienst und 11 Knechte nebst 13 Pferden für den Abfuhrdienst, welcher, wie bereits erwähnt, mit der Pferdebespannung der Feuerwehr combinirt ist. Nach den gemachten Erfahrungen stellt sich der Maschinenbetrieb bei der Strassenreinigung, wie zu erwarten war, wesentlich billiger, als der Handbetrieb, zumal wenn einige Kehrmaschinen gleichzeitig in Thätigkeit gesetzt werden.

Die stattgefundenen genauen Ermittelungen haben ergeben, dass die Kosten für die Reinigung von 1000 qm Strassenfläche betragen

bei Handbetrieb	109 Pfg.
» 1 Maschine	84 »
» 2 »	65 »
» 3 »	58 »

Die Kehrmaschinen selbst waren zuerst aus England und Frankreich zum Preise von M. 900 resp. M. 1400 bezogen worden, später stellte sich jedoch heraus, dass die Maschinen von Eckert in Berlin zum Preise von M. 800 sowohl in Bezug auf Solidität als Leistungsfähigkeit den Vorzug verdienen.

Die Abfuhr des Kehrichts wird, wie bereits erwähnt, von dem städtischen Fuhrpark besorgt, welcher einen Pferdebestand von 90 Stück Pferden unterhält. Sie findet bei Tag, wie bei Nacht abwechselnd durch je 9 Pferde statt, welche bei der Central-Feuerwehrstation eingestellt sind, um zu jeder Zeit erforderlichen Falls für die Fortschaffung der Feuerlösch-Requisiten und Mannschaften bereit zu stehen.

Der bei der Strassenreinigung aufkommende Kehricht wird mit demjenigen, welcher bei der Hauskehricht-Abfuhr aufkommt, auf vor der Stadt belegene Sammelplätze geschafft, von wo er durch die Oeconomen der Umgegend als beliebtes Dungmittel abgeholt wird und einen Jahresertrag von durchschnittlich M. 25 000 liefert.

Schliesslich sei noch der im Winter vorkommenden Beseitigung von Schnee und Eis Erwähnung gethan, welche ebenfalls zum Ressort der Strassenreinigung gehört und nicht selten die Aufwendung vieler,

mit bedeutenden Kosten verbundener Extra-Arbeitskräfte und Fuhrwerke erheischt.

Zu dem Strassenreinigungs-Dienste ist in der neueren Zeit während der Sommermonate auch noch der Strassenbegiessungs-Dienst hinzu gekommen. Derselbe erstreckt sich auf sämmtliche Strassen der Stadt, welche bei trockener Witterung zweimal täglich besprengt werden sollen. Die Stadt ist zu diesem Zwecke in 10 Bezirke eingetheilt, deren jeder mit einem 2500 Liter enthaltenden Giessfasse versehen ist. Im Durchschnitte wird während der Sommermonate an 100 Tagen gegossen und können ca. 400 Giessfuhren auf den Giesstag gerechnet werden. Ausserdem wird an Sonn- und Feiertagen die Mörfelder Landstrasse bis zum Walde begossen, sowie täglich nach Bedürfniss die Promenaden und die Trottoire vor den städtischen Gebäuden. Selbstverständlich erheischen alle diese Arbeiten einen nicht unerheblichen Kostenaufwand.

In den Haushalts-Etat des Verwaltungsjahres 1881/82 sind für Strassenreinigung folgende Beträge eingestellt:

1. Besoldungen der Aufseher	M.	8 200.
2. Sachliche Ausgaben:		
a) Löhne der Strassenkehrer	»	65 000.
b) Unterhaltung der Maschinen und Geräthe .	»	8 500.
c) Ausgaben für Sand	»	100.
d) Fortschaffen von Schnee und Eis	»	14 000.
e) Für Kehrichtabfuhr in Bornheim	»	3 250.
f) Fuhrkosten bei der Strassenreinigung . .	»	45 000.
g) Dienstkleidung der Aufseher	»	290.
h) Diverse Ausgaben	»	750.
Summa	M.	145 090.

Ferner für das Begiessen der Strassen und Plätze inclusive Bornheim:

a) Löhne	M.	3 500.
b) Unterhaltung der Wagen und Geräthschaften	»	2 800.
c) Fuhrkosten	»	22 500.
Summa	M.	28 800.

IV. CANALISATION UND WASSER-VERSORGUNG.

14. CANALISATION.

Von Oberingenieur W. H. LINDLEY.

Die Anlage der Schwemmsiele hat die Aufgabe der raschen und gesundheitsgemässen Entfernung aller unreinen Abwässer, aller menschlichen Auswurfstoffe und alles schwemmbaren Unraths, die Ableitung des Regenwassers und die Entwässerung des Untergrundes. Dieselbe ist seit dem Jahre 1867 in der Ausführung begriffen, weitaus zum grössten Theil vollendet und in Betrieb. Vor deren Herstellung bestanden die gewöhnlich in ähnlichen alten Städten üblichen Anlagen. Ein Netz alter Cloaken von ca. 30 Km Länge, zu den verschiedensten Zeiten, zum Theil vor mehreren hundert Jahren bereits entstanden, ohne planmässigen Zusammenhang, streckenweise baufällig, diente zur Ableitung des Regenwassers und nahm zugleich das Schmutzwasser und vergünstigungsweise an vielen Stellen (etwa 500) auch Abtrittsstoffe von der inneren Stadt auf; ohne Spülung, stellenweise ohne befestigte Sohle, von ungünstigsten Formen und schlechter Construction, waren diese alten Cloaken mit allen Uebelständen von Schlammablagerung, Verpestung des Untergrundes, schädlichen Ausdünstungen, kostspieliger Reinigung behaftet, und entluden ihre Jauche in den Main an 23 Ausmündungsstellen längs des Ufers innerhalb der Stadt.

Erst kurz vor Beschliessung der neuen Canalisation war im Westende ein ganzes Netz solcher Cloaken angelegt worden, ohne dass die Herstellung eines Ableitungscanals für dasselbe nach dem Main oder sonst wohin nöthig befunden wäre. In der äusseren Stadt wurden Senkgruben für die Beseitigung der Schmutzwässer

angelegt; die menschlichen Abgänge fanden meistens in cementirten Abtrittsgruben, auch an vielen Stellen in der Altstadt in Zuber Aufnahme und wurden abgefahren.

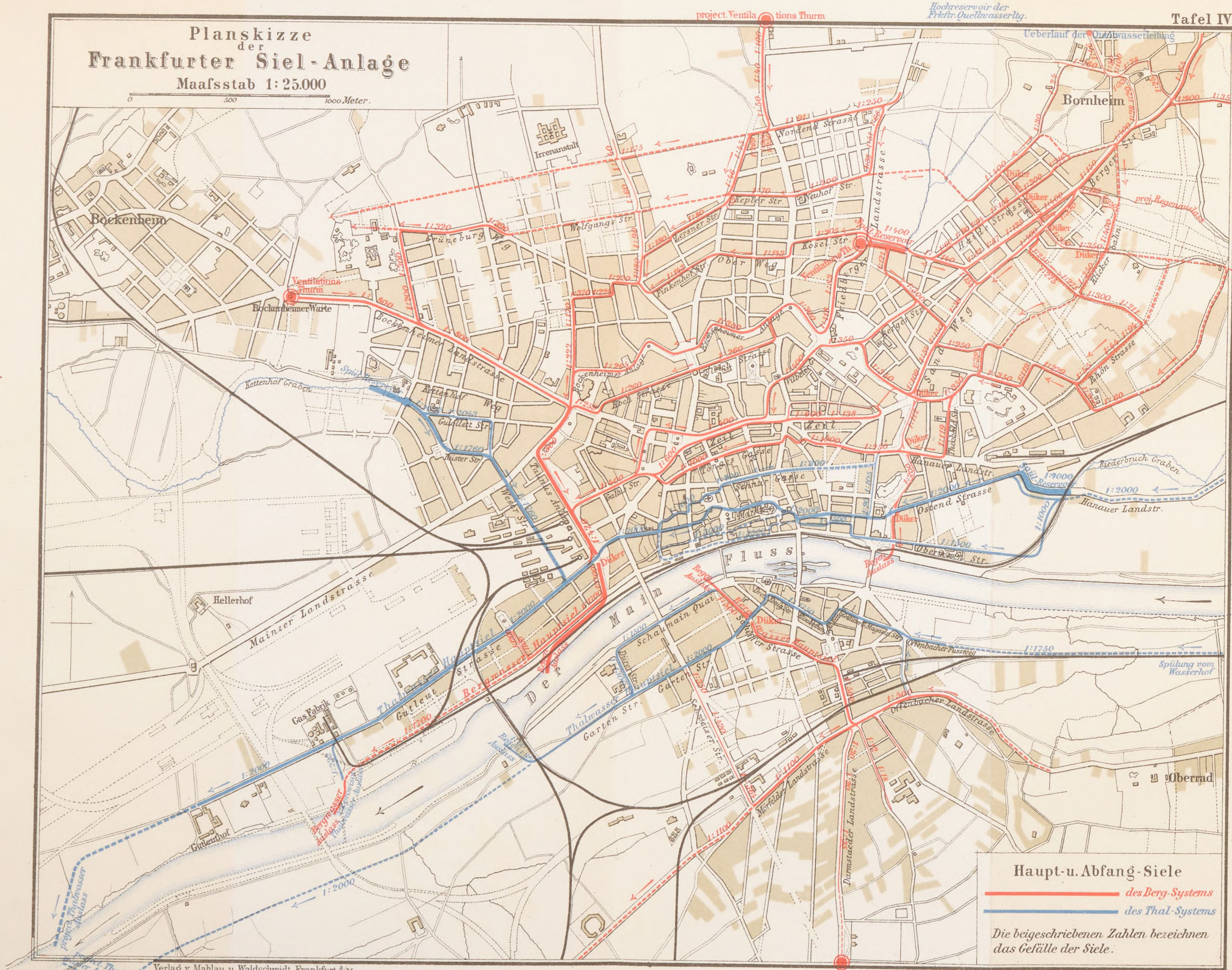
Lange Jahre hindurch haben die mit diesen alten Anlagen verbundenen sanitären und sonstigen Unzuträglichkeiten die Behörden beschäftigt; dazu kam noch, dass die Bauthätigkeit in den äusseren Stadttheilen einen grossen Aufschwung nahm; das Westende hatte sehr unter Wasser zu leiden, das ohne Ausmündung daliegende Netz von Cloaken konnte wohl eine Entwässerung nicht bewirken, eher dem Untergrund Wasser zuführen, die Fundirungen konnten ohne Maschinenkraft zur Bewältigung des Wassers nicht hergestellt werden und nachher suchte das Grundwasser die Keller heim und machte dieselben unbenutzbar; im Nordende, 15—20 m über dem Main belegen, litt man ähnlich unter dem Andrang des Grundwassers; hierzu kam noch, dass der Untergrund mit allem Schmutzwasser geschwängert und mit dessen Unrath verpestet wurde. Alles wies auf die unbedingte Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abhülfe durch Entwässerung; nachdem im Jahre 1854 zuerst die Forderung nach einem systematischen Sielnetz auftrat, dauerte es noch neun Jahre, bis im Jahre 1863 durch Ernennung einer Experten-Commission, bestehend aus den Herren: Blonden, Eichberg, Lindley, Varrentrapp und Wiebe, der erste entscheidende Schritt zur Verwirklichung desselben gethan wurde.

Die Commission überreichte den Behörden am 17. August 1863 einen Plan nebst Gutachten, in welchem die leitenden Principien, wie sie auch der Ausführung zu Grunde gelegt wurden, festgestellt waren. Nach fortgesetzten Verhandlungen wurde im Jahre 1865 beschlossen, die Anlage zur Ausführung zu bringen, und Herr Oberingenieur W. Lindley aus Hamburg berufen und mit der Oberleitung betraut. Die Vorarbeiten, Planlegung und Detail-Ausarbeitung wurde so gefördert, dass im April 1867 mit dem Bau selbst begonnen werden konnte.

Die Gestaltung des Sielnetzes in seinen Hauptzügen ist auf der Tafel 4 im Maassstabe 1 : 25 000 dargestellt.

Das angewendete System ist das Schwemmsystem im weitesten Sinne des Wortes; dasselbe nimmt alle Schmutzwässer und allen schwemmbaren Unrath, gehörig mit Wasser verdünnt, an ihren Entstehungspunkten in den Häusern auf und führt sie in seinen unterirdischen Leitungen ohne jedweden Aufenthalt ab. Zu diesem Behufe ist auch das unterirdische Rinnensystem in solcher Weise

Tafel IV.



Verlag v. Mahlau u. Waldschmidt, Frankfurt a/M.
Stich u. Druck v. L. Ravenstein, Frankfurt a/M.

zusammengefügt, dass dasselbe überall den ihm übergebenen Flüssigkeiten glatte durchgehende Sohlen bietet und durch das entsprechend vertheilte Gefälle in denselben eine solche Geschwindigkeit erweckt und unterhält, die genügt, die schwebend mitgeführten Stoffe vor der Ablagerung zu bewahren und stetig mit abzuführen. Ablagerungsstätten jedweder Art, wie Sandfänge u. dgl., sind in den Sielen vermieden. An solchen Stellen, wo der normale Abfluss bei dem vorhandenen Gefälle zur Fortschwemmung aller, auch der schwersten in die Siele gelangenden Stoffe, wie Sand u. dgl., nicht ausreichen könnte, d. h. wo die Siele nicht ständig selbstreinigend sind, sind Stauvorrichtungen angebracht, um je nach Bedarf das Sielwasser aufstauen und zur kräftigen Spülung verwenden zu können.

Dieses unterirdische Entwässerungssystem schmiegt sich in seinen Hauptrichtungen und Gefällen der Oberflächengestaltung an; letztere hat am rechten Mainufer ihr stärkstes Gefälle senkrecht auf den Fluss, d. h. von Norden nach Süden, auf dem linken Ufer von Süden nach Norden; sein secundäres Gefälle parallel mit dem Fluss, d. h. von Osten nach Westen. In der stärksten Gefällsrichtung ziehen die Nebensiele, in der secundären, schwächeren die Abfang- und Hauptsiele, welche dadurch im Allgemeinen dem Main parallel folgen und alle Abwässer nach einer Stelle unterhalb der Stadt abführen. Hierdurch wird das stärkere Gefälle den geringeren Wassermengen der Nebensiele zugetheilt, während bei dem schwächeren Gefälle der Abfangsiele die grösseren Wassermengen die erforderliche Geschwindigkeit und damit die reinigende Wirkung sichern. Die Haupt- und Abfangsiele theilen die Abdachung in lauter schmale, mit dem Fluss parallel ziehende Streifen; jedes Abfangsiel empfängt nur das von dem oberhalb ihm gelegenen Streifen stammende Wasser und führt es unabhängig für sich soweit wie möglich in der Richtung stromabwärts.

Diese Abfangssiele liegen der Steigung des Terrains zufolge terrassenförmig über einander. Die Nebensiele lassen sich demnach zwischen dieselben einflechten; dadurch werden die sog. todten Enden im Sielnetz durchgehends vermieden. Wie es zwecks seines Abflusses mit dem unterhalb gelegenen Abfangsiel seine Verbindung erhält, bekommt jedes Nebensiel aus dem oberhalb gelegenen Abfangsiel zwecks seiner Durchspülung eine Abzweigung. In Folge dieser Anordnung kann das ganze vom oberhalb gelegenen District stammende Sielwasser vermittelst der Stauvorrichtungen angestaut und durch ein beliebiges Nebensiel hindurch geschwemmt werden.

Hierdurch lässt sich, falls erforderlich, das ganze Abwasser an irgend einer Stelle zur Beseitigung eines Hindernisses concentriren. Die vollständige leichte Reinhaltung ist hierdurch gesichert.

Das Sielnetz hat ferner die wichtige Aufgabe, bei hohen Wasserständen des Mains die Entwässerung der unteren Stadttheile zu sichern. Zu diesem Zweck ist dasselbe in zwei unabhängige Systeme getrennt, in ein Bergsystem und ein Thalsystem. Das Bergsystem, jene Stadttheile umfassend, die vermöge ihrer Höhenlage von den Main-Hochwasserständen für ihre Entwässerung unabhängig sind, führt, von dem Thalsystem zu Hochwasserzeiten durch Schieber gänzlich abgeschnitten, alle Zuflüsse aus der oberen Stadt für sich getrennt in den Main. Dem Thalsystem, auf diese Art von allen fremden Zuflüssen aus der oberen Stadt bewahrt, wird durch das dem Main weit stromab folgende Auslasssiel eine Ausmündung in den unteren Flusslauf geboten, wodurch die für die Entwässerung dieser Stadttheile zu Hochwasserzeiten erforderliche künstliche Tiefhaltung des Wasserstandes im Sielnetz erreicht wird. Beide Systeme erhalten, abgesehen von den Regenüberläufen, ihre unabhängige Ausmündung in den Main; das Thalsystem des rechten wie des linken Ufers an einer Stelle 4·2 Km, das Bergsystem des rechten Ufers an einer Stelle 2·8 Km unterhalb der alten Mainbrücke.

Zur Zeit ist nur die letztgenannte Ausmündung des rechtsufrigen Netzes ausgeführt und fungirt provisorisch als Ausmündung für das Thalsystem, die Herstellung der permanenten Thalausmündungen hängt noch von den Verhandlungen mit Königlicher Regierung, betreffs Einführung eines Reinigungsverfahrens für das Sielwasser, ab.

Die Tiefenlage der Siele unter der Strassenoberfläche beträgt im Allgemeinen 4—6 m, im Durchschnitt 5·2 m; es hat sich diese Tiefe als erforderlich erwiesen, nicht nur um die Abwässer aus Liegenschaften von beträchtlicher Tiefe, wo also die Hinterhäuser entfernt von der Strasse liegen, noch mit entsprechendem Gefälle unterirdisch nach dem Strassensiel leiten zu können, sondern auch um der von Anfang an in Folge der früher in dieser Beziehung bestehenden Missstände an die neue Anlage gestellten Anforderung der vollständigen Entwässerung des Untergrundes und der Keller zu genügen. Stellenweise sind geringere Tiefen bis zu 3 m und grössere Tiefen bis zu 10 m (Tiefen bis zu 7 und 8 m sogar in den engen Strassen der Altstadt) unvermeidlich gewesen. Durch die Tiefenlage kommen auch die Siele meistentheils in das Grundwasser oder in die undurchlässige Lettenschichte zu liegen. Diese

Lage allein gewährt schon die grösste Sicherheit gegen die Entweichung des Sielwassers und die Verunreinigung des Untergrundes. Die Sohlen und Wände werden so dicht wie thunlich hergestellt, die den letzteren dennoch verbleibende Porosität genügt in den allermeisten Fällen für die Einführung des Grundwassers; dasselbe stellt sich ausserhalb des Siels unter normalen Verhältnissen stets höher wie der Sielwasserstand innerhalb desselben, etwaige undichte Stellen würden demnach das Grundwasser einführen, nicht das Sielwasser entweichen lassen. Hebt sich auch manchmal in Folge heftigen Platzregens das Wasser im Siel über den Grundwasserstand, so hält dieser Zustand nicht lange an, und bevor das Sielwasser durch die feinen Poren nach aussen hat hindurchdringen können, ist der normale Zustand und damit die Bewegung von aussen nach innen wieder eingetreten.

Die Gefälle, die sich für die verschiedenen Sielstrecken haben erreichen lassen, sind je nach deren Lage und Function verschieden. Es ist überall gesucht worden, das vorhandene Gefälle voll auszunützen und nirgendwo dasselbe künstlich abzuschwächen; denn das Gefälle ist der wichtige Factor, der dem abfliessenden Wasser die Geschwindigkeit gibt, welche die Schmutzstoffe in schwebendem Zustand erhält und fortführt. Die Gefälle der Siele des Bergsystems variiren im Allgemeinen zwischen 1:1100 und 1:50 und sind stellenweise sogar noch stärker; die Abfangsiele des Bergsystems haben, nach oben steiler werdend, die Gefälle 1:1100, 1:1000, 1:800, 1:600, 1:500, 1:400, 1:300 und auch 1:100. Die schwächsten Gefälle kommen im Thalsystem vor, und zwar haben dessen Hauptsiele und Hauptauslasssiele ein Gefälle von nur 1:2000. Die letztgenanntes Siel fortwährend durchziehende grosse Wassermenge macht dasselbe, selbst bei dessen flachem Gefälle, insofern selbstreinigend, dass nur bei anhaltender Dürre Spülungen in demselben erforderlich sind.

Es ist, ausser der vorerwähnten entsprechenden Vertheilung des Gefälles durch das ganze Sielnetz, damit dem abfliessenden Wasser überall die günstigst erreichbare Geschwindigkeit gesichert werde, ferner noch die grösste Sorgfalt bei der Ausführung verwendet worden, um günstige Formen und glatte Sohlen zu erreichen und alle Störungen im Abfluss zu vermeiden. Die Siele sind auf Grund der im Voraus detaillirt durchgearbeiteten Pläne mit grosser Genauigkeit im Nivellement wie in Richtung angelegt worden. Sie sind theils gemauert, theils aus Steingutröhren hergestellt. Für

die gemauerten Siele ist die Eiform mit nach unten gewendeter Spitze gewählt; dieselbe fasst bei normalem und namentlich bei geringem Wasserabfluss den Spülstrom in dem schmalen Gerinne zusammen, bietet demselben für eine gegebene Wassermenge eine geringe Wandungs-, d. h. Reibungsfläche, alle mitzuführenden schweren Stoffe folgen der Mitte dieses Gerinnes und sind dadurch fortwährend der kräftigsten Einwirkung des Stromes unterworfen. Diese Querschnittsform ist demnach für die, grossen Schwankungen unterworfenen Abflussmengen einer städtischen Entwässerung die günstigste. Das Hauptauslasssiel des Thalsystems hat 6 Fuss 6 Zoll Höhe bei 5 Fuss Breite, die übrigen Haupt- und Abfangsiele sind 6 Fuss × 4 Fuss, 5 Fuss 3 Zoll × 3 Fuss 6 Zoll, 4 Fuss 6 Zoll × 3 Fuss und 3 Fuss 6 Zoll × 2 Fuss 4 Zoll. Die Nebensiele sind zum grössten Theil 3 Fuss × 2 Fuss; wo jedoch das Gefälle stärker als 1 : 100 ist und dieses aus anderen Gründen zulässig erscheint, sind für die Nebensiele Steingutröhren von 15 Zoll und 12 Zoll (englisches Maass) verwendet worden; circa 20% des ganzen Sielnetzes besteht aus Röhren, mehr als 50% dagegen aus der kleinsten Classe gemauerter Siele (3 Fuss × 2 Fuss) mit 5zölliger Mauerstärke. Letztere Sielgrösse kostet bei den in Frankfurt vorkommenden Tiefen nur 15—20% mehr als ein Röhrensiel, besitzt dabei aber den grossen Vortheil der Begehbarkeit, wodurch nicht nur das Siel selbst einer Revision unterzogen werden kann, sondern auch etwaige zufällig in den Hausanschlüssen sich festsetzende Hindernisse, vom Siel aus, ohne Aufbrechen der Strasse beseitigt werden können. Ausserdem vermehrt die Anwendung dieser Sielclasse den Rauminhalt des Sielnetzes, gleicht dadurch den Abfluss kurzer, heftiger Platzregen aus (der kubische Inhalt eines Sielnetzes in der Zusammensetzung der Frankfurter Anlage entspricht einer Wasserschicht von 6—8 mm Tiefe, auf sein Entwässerungsgebiet vertheilt) und vermehrt das Volumen der über die Abwässer hinwegstreichenden, durch die Ventilationsvorrichtungen in Circulation gehaltenen frischen Luft. Auch konnten in Frankfurt in den engen, stellenweise sogar nur 1·7 m breiten Strassen der Altstadt die Siele bei ihren 5—8 m betragenden Tiefen nicht anders als vermittelst Tunnelbetriebes ausgeführt werden, was ebenfalls die Anwendung der Sielclasse 3 Fuss × 2 Fuss erforderlich machte.

Es ist Alles aufgewendet worden, sowohl bezüglich des Materials wie der Arbeit, um bei den gemauerten Sielen, unter Ausschluss jedweden Cementverputzes, möglichst glatte und widerstandsfähige

innere Leibungsflächen[1]) zu erhalten. Die Sohlen bestehen aus genau hergestellten und sorgfältig aneinandergefugten Sohlstücken aus Sandstein, Steingut oder Cementbeton, das Backstein-Mauerwerk der Wände und Gewölbe aus hartgebrannten glatten scharfkantigen Backsteinen mit möglichst engen Fugen und möglichst dicht in Portland-Cement-Mörtel vermauert. Für die Röhrensiele sind Steingutröhren von der besten Qualität verwendet.

Sämmtliches Material, wie Backsteine, Sohl- und Einlassstücke, Cement, alle Eisentheile etc., ist auf Grund von grösseren Lieferungsverträgen durch die Stadt beschafft und den Bauunternehmern übergeben worden, so dass man sicher war, dass nur das beste Material verwendet wurde. Der gelieferte Cement wird einer fortwährenden sorgfältigen Prüfung unterzogen (die Zahl der Prüfungen betrug Ende März dieses Jahres 32 880) und der Mörtel von städtischen Arbeitern angemacht. Den Unternehmern wird also nur die Leistung der Arbeit anvertraut. Die gewissenhafte Ueberwachung auch dieser Ausführung bietet die beste Garantie für die so wichtige exacte und solide Herstellung.

Alle Richtungsänderungen in dem Lauf der Siele werden durch Curven von grossen Radien vermittelt, so dass dem Wasser auch hier die Hemmungen, die durch scharfe Krümmungen verursacht würden, erspart werden.

Die Verbindungen der Haupt- und Nebensiele geschehen vermittelst tangirender Curven, welche die betreffenden Siele unter einem spitzen Winkel in der Richtung des Hauptstromes zusammenführen. Dabei werden alle Winkel, welche zur Ablagerung Gelegenheit bieten würden, vermieden und die Spülströme durch entsprechende Leitflächen ineinander übergeführt.

Auch die gegenseitige Höhenlage der sich verbindenden Siele wird so gewählt, dass keinerlei schädlicher Aufstau in dem einen oder dem anderen verursacht wird. In Folge dieser Anordnungen wird dem Sielstrom auch an den Verbindungsstellen der geregelte Abfluss ohne Störung und ohne Geschwindigkeits-Verminderung gesichert und derselbe hierdurch in Stand gesetzt, die in schwebendem Zustand mitgebrachten Stoffe weiter zu führen.

Die Anschlüsse der Hausröhren und der Strasseneinläufe an die Haupt- und Nebensiele geschehen vermittelst beim Bau vorgesehener Einlassstücke aus Sandstein, Cementbeton oder Steingut,

[1]) Leibungsfläche bedeutet die innere Wandfläche des Sieles.

auf der Höhe des normalen Wasserlaufs und unter einem Winkel von 60 Grad in der Stromrichtung.

Auf solche Weise ist ein regelmässiger, normaler Abfluss erzielt, der alle organischen, in die Siele gelangenden Stoffe ununterbrochen fortschwemmt.

Um aber die verschiedenen Sielstrecken zur Beseitigung zufällig und örtlich eintretender Hemmnisse einer kräftigen Durchspülung unterziehen zu können, sind künstliche Spülvorrichtungen angebracht. Diesem Zwecke dienen 440 eiserne Spülthüren, 300 Spülschieber und 70 Spülklappen, sowie die 60 die Trennung zwischen Berg- und Thalsystem bewirkenden Schieber. Im Allgemeinen wird nur das durch das Sielnetz selbst gesammelte Verbrauchs- und Grundwasser zur künstlichen Schwemmung angestaut und benutzt; der vorerwähnte durchgehende Zusammenhang aller Siele ermöglicht die Durchlenkung des Spülstroms durch beliebige Strecken. Zur Sicherstellung des Spülbetriebs an dem oberen Ende des Sielnetzes und der flachen Hauptsiele sind Spülreservoire in der Form von Sammelgallerien angelegt, welche das ihnen zugeführte Tag- und Grundwasser zur kräftigen Spülung aufspeichern. Zum Theil sind diese speciell zu dem Zweck gebaut, so diejenige an der Bornheimer Landstrasse, Hanauer Landstrasse und am Kettenhof, zum Theil sind nur die obersten Abschnitte vom Abfangsiele, die erst später ihre Fortsetzung erfahren, dazu ausgebildet worden, so jene in der Bockenheimer Landstrasse, nördlichen Ringstrasse, Offenbacher Landstrasse. Die Gallerie an der Bornheimer Landstrasse hat 6 Fuss Höhe, 5 Fuss Breite und 1000 Fuss Länge und enthält 20 000 Cubikfuss Wasser, sie füllt sich bei normaler Witterung einmal alle zwei Tage, bei Regenwetter dreimal in einem Tage und beherrscht durch ihre zwei Spüllinien den grössten Theil des Berg- und das ganze Thalsystem am rechten Ufer. Die Spülreservoire an der Hanauer Landstrasse und am Kettenhofgraben, beide durch Entwässerungsgräben gespeist, beherrschen die Hauptsiele des östlichen und des westlichen Thalsystems und die flachsten Nebensiele derselben.

Zur Handhabung der Spülvorrichtungen, wie auch zur Erleichterung der Inspicirung der Siele sind in Abständen von circa 180 m von einander Seiteneingänge und Einsteigschachte angebracht. Auf den fertigen Sielstrecken sind deren circa 700 ausgeführt; ausserdem sind auf den Röhrensielen in Abständen von 40 m Lampenlöcher hergestellt. Durch diese Einrichtung wird es möglich, die Siele einer ständigen Revision zu unterziehen, Stockungen in ihrem

Entstehen zu entdecken und zu beseitigen, bevor dieselben zu einem Missstand herangewachsen sind.

Zu gewöhnlichen Zeiten fliessen alle durch das Sielnetz gesammelten Abwässer vereinigt durch das Hauptauslasssiel bis zur Ausmündung in den Main weit unterhalb der Stadt. Die Ausmündungsröhre selbst, 1·30 m Durchmesser, ganz in das Flussbett versenkt, führt die Abwässer bis in die Mitte des Stromganges, etwa 40 m vom Ufer entfernt. Die Lage dieser Ausmündungsröhre, tief unter dem niedrigsten Wasserstande, sowie der frische und äusserst verdünnte Zustand der Flüssigkeit tragen dazu bei, dass man wenig oder gar keinen unangenehmen Einfluss an oder unterhalb der Mündungsstelle bemerkt.

Das Hauptauslasssiel ist derart angelegt, dass es ausser dem Schmutzwasser noch eine bestimmte Regenmenge abzuleiten vermag. Diese ist so normirt, dass sie nur an wenigen Tagen im Jahre bei heftigem Platzregen überschritten wird und dass dann eine solche Verdünnung des Sielwassers durch das Regenwasser bereits eingetreten ist, die das Ablassen desselben durch die Regenauslässe in den Main auch innerhalb des Bereichs der Stadt unbedenklich macht. Die bei solchen heftigen Regengüssen abfliessenden grösseren Mengen werden durch die Neben- und Abfangsiele aufgenommen und durch fünf Regenauslässe seitwärts auf dem kürzesten Wege in den Main geführt. Diese senkrecht auf den Main laufenden Regenauslässe werden mittelst Düker unter den, dem Main parallel ziehenden Abfangsielen hindurch geführt. Es wird beabsichtigt, die Anzahl der Regenauslässe nach und nach, wie die Ausdehnung der Stadt zunimmt und die Verdichtung der Bebauung vergrösserte Wassermengen den Sielen zuführt, zu vermehren.

Das solchergestalt angelegte Sielnetz führt alle unreinen Abwässer und Schmutzstoffe in frischem Zustand ununterbrochen ab (die Sielwässer aus den entlegensten Stadttheilen sind binnen 3—4 Stunden aus dem Bereich der menschlichen Wohnstätten entfernt) und aller Schlammablagerung und Stagnation ist durch die Reinhaltung vermittelst der Spülungen vorgebeugt. Auf diese Art wird der Verwesung organischer Stoffe und der Bildung schädlicher Gase im Sielnetz vorgebeugt.

Ausserdem ist aber durch planmässige Ventilationsvorrichtungen dafür Sorge getragen, dass eine ständige Circulation frischer Luft durch die Siele stattfindet. Für diese Ventilation sind zunächst die Closetfallröhren der Hausentwässerungen, die in ihrer

vollen Weite übers Dach hinaus verlängert werden, ausgenutzt, ferner die Küchenfallröhren und auch die Regenfallröhren, sofern sie nicht in der Nähe von Dachfenstern ausmünden. Indem diese Röhren das Netz der Strassen-Siele ventiliren, thun sie dasselbe für die Hausentwässerungs-Leitungen, welche die entweichende Luft auf ihrem Weg durchziehen muss. Namentlich die Regenfallröhren der hohen Gebäude, Kirchen u. s. w., werden zur Ventilation benutzt. Auf diese Art sind mehrere Tausende aufsteigende Röhren geschaffen, welche die Sielluft an solchen Stellen in die obere Luftschicht entweichen lassen, wo sie sofort im Luftstrom verdünnt und unschädlich wird.

Gering berechnet, kommen diese Röhren bei den bis jetzt angeschlossenen Hausentwässerungen zusammengesetzt einem Schlot von 18—19 m Durchmesser und 15 m Höhe gleich; eine Luftströmung von nur $^1/_{10}$ m pro Secunde durch dasselbe würde schon genügen, das im Sielnetz enthaltene Luftvolumen im Laufe eines Tages 30mal vollständig zu erneuern. Ausserdem werden auf den Strassensielen in Abständen von 40—60 m und namentlich an allen durch die Constructionen (Verbindungen, Kammern u. s. w.) entstehenden hohen Scheitelpunkte Ventilationsschachte (Röhren von 9 Zoll engl. Durchmesser) angebracht, welche an der Strassenoberfläche unter einem eisernen Rost ausmünden und dort auch mit einer Kammer versehen sind, die das Hinabfallen des Strassenschmutzes in das Siel verhindert und das Anbringen von Desinfectionsmitteln (Holzkohle) ermöglicht. Es erfüllen diese Schachte, wovon jetzt über 1000 in Wirksamkeit sind, auch die wichtige Function, bei heftigem Regen der verdrängten Sielluft überall freien Ausweg zu gewähren, so dass jede Compression derselben vermieden wird.

Zwischen der Sielluft und der äusseren Luft ist in Folge ihrer verschiedenen Temperaturen und Gehalte an Wasserdampf beinahe fortwährend ein Gewichtsunterschied vorhanden und zwar ist die Sielluft meistens leichter wie die äussere Luft. Man braucht nur zwei dieser ungleich schweren Luftsäulen einander gegenüber zu stellen und die bewegende Kraft für eine stete Circulation ist geschaffen. Beim Sielnetz ist dieses geschehen, indem die Sielluftsäulen in vorerwähnten aufsteigenden Closet-, Küchen- und Regenröhren gebildet werden, während die äussere Luft auf der Strassenoberfläche freien Zutritt in die Siele durch ebengenannte Ventilationsschachte findet; das Gleichgewicht ist aufgehoben und ein ständiger Austausch gesichert.

Um jedwede schlechte Ausdünstung in den Strassen der höheren Stadttheile auch zu solchen Zeiten zu verhüten, in welchen ein besonders starker Andrang der Sielluft nach oben stattfindet, sind zwei Ventilationsthürme hergestellt, die derselben freie und hochgelegene Entweichungspunkte bieten; der eine am oberen Ende des Bergsystems an der Bornheimer Landstrasse im Anschluss an das dortige Spülreservoir, 35 m hoch über die Canalsohle hinaufsteigend, der andere am oberen Ende des westlichen Thalsystems in einen alten Wartthurm eingebaut.

Die Herstellung weiterer ähnlicher Ventilationsthürme ist bei Ausdehnung des Sielnetzes in Aussicht genommen. Ebenso dienen die Schornsteine verschiedener Fabriken zur Ventilation des öffentlichen Sielnetzes.

Die Luft im Sielnetz wird auf diese Weise stets frisch gehalten; alle Einlauföffnungen in und neben den Häusern sind aber dennoch durch Wasserverschlüsse gegen deren etwaiges Entweichen gesichert.

Die Strassen-Einläufe zur Ableitung des Regenwassers sind in den Rinnen neben den Trottoirs, in Abständen von 35—40 m von einander, angelegt und mit Wasserverschluss versehen; dieselben sollen den Eintritt des schweren Sandes von der Strassenfläche in die Siele möglichst verhindern. Unmittelbar unter dem Gitter befindet sich ein Sandfang aus Steingut, 0·45 m Durchmesser und 2·2 m tief unter dem Strassenpflaster, mit aushebbarem Eimer. Die vom Regenwasser mitgeführten mineralischen Substanzen werden hier aufgefangen, zurückgehalten und periodisch in dem Eimer herausgehoben, direct in den hierzu bestimmten Wagen geleert und abgefahren.

Die Ablagerung mineralischer Substanz ist hier unschädlich, weil dieselbe mit den verwesungsfähigen Stoffen des Sielwassers noch in keinerlei Berührung getreten ist und keinen schädlichen Geruch verbreitet. Bis jetzt sind an 4000 solcher Strassen-Einläufe ausgeführt.

Mit der Ausführung der Sielanlagen wurde, wie vorerwähnt, im April 1867 begonnen, zunächst eine provisorische Ausmündung durch einen alten Canal in der Untermain-Anlage beschafft und die Abfangsiele des Bergsystems hergestellt. Hierdurch wurde das Grund- und Tagwasser, dessen Andrang den Bau in den engen Strassen der Stadt sehr erschwert hätte, immer durch das vorhergehende Abfangsiel abgeschnitten, so dass trotz der grossen Tiefe des stellenweise angetroffenen Flugsandes und der sonstigen Schwierigkeiten die Bauten ohne Unfall durchgeführt worden sind. Der Bau ist seit dessen

Beginn ununterbrochen nach Maassgabe der Bewilligungen der Gelder betrieben worden; über den Fortschritt desselben in den einzelnen Jahren gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Jahr	Ausgeführte Sielstrecken Meter	Nach den neuen Vorschriften eingereichte und angeschlossene Hausentwässerungen Häuser	Wohnungen	Closets
1867	2 390·7	—	—	—
1868	5 462·2	23	49	—
1869	8 843·7	81	150	—
1870	9 634·6	79	164	49
1871	9 110.6	137	263	351
1872	11 260·6	366	885	1 526
1873	15 272·2	472	1 345	2 159
1874	11 644·5	625	1 960	2 992
1875	10 582·4	884	2 958	3 977
1876	11 064·5	687	2 012	2 537
1877	13 547·4	629	1 946	2 457
1878	18 871·4	606	1 822	2 103
1879	5 630·0	567	1 482	1 780
1880	8 600·0	479	1 368	1 610
1881 bis Ende März	1 200·0	102	291	370
Am 31. März 1881 .	143 114·8	5737	16 695	21 911

Dieselbe zeigt auch, wie die angeschlossenen Hausentwässerungen von Jahr zu Jahr sich vermehrt haben. Die bei diesen Privat-Anlagen durchgeführten Principien sind dieselben, wie sie dem grossen Sielnetze zu Grunde liegen; dahin gehören: die Aufnahme aller Schmutzwässer an ihren Entstehungspunkten, die rasche Ableitung derselben durch unterirdische, womöglich ausserhalb der Häuser liegende Röhrenleitungen, eine ausreichende Spülung, das Anbringen von Wasserverschlüssen gegen Entweichen der Sielluft und eine entsprechende Ventilation.

Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, dass die im Innern der Häuser auszuführenden Anlagen derselben sorgfältigen Controle bedürfen wie die öffentlichen Siele und dass die Gesundheit einer Stadt am besten gesichert wird, wenn die Controle der städtischen Behörden sich zugleich auf die Entwerfung und Ausführung auch dieser Privatanlagen ausdehnt.

Es sind deshalb gleich im Anfang den hygienischen wie den technischen Anforderungen entsprechende Vorschriften nebst Muster-Plänen aufgestellt worden und ist es hauptsächlich der strengen Durchführung dieser Vorschriften zu verdanken, dass die Vortheile in annehmlicher wie in sanitärer Beziehung, welche das

Sielnetz zu gewähren vermag, den Einwohnern in vollem Maasse zu Gute kommen. Es wird kein Haus ohne vorherige vorschriftsmässige und vollständige Ausführung der inneren Anlagen zum Anschluss zugelassen. Der Anschluss an die Siele ist nicht obligatorisch, indessen veranlasst die richtige Erkenntniss der durch die Canalisation gebotenen Vortheile viele Hauseigenthümer sich derselben zu bedienen und ist auch ohne Zwang die Zahl der Anmeldungen zur Einführung so bedeutend, dass das betreffende Bureau unausgesetzt in angespannter Thätigkeit erhalten wird. Hierfür gibt die obige Tabelle das beste Zeugniss.

Die durch die neue Sielanlage erzielten Resultate sind sehr erfreuliche.

Die Trockenlegung der Keller und des Untergrundes ist in vollem Maasse erreicht und das dabei abgeführte Grundwasser bildet ein kräftiges und wohlfeiles Spülmittel. Die rasche Abführung aller Schmutzstoffe hat den Boden und die Luft vor Verunreinigung gesichert und selbst in den am engsten bebauten Stadttheilen und Höfen eine Reinlichkeit geschaffen, die wohl seit deren Bestehen dort nicht geherrscht hat.

Selbst bei heftigen Sturzregen wird das Regenwasser regelrecht und ohne Ueberschwemmung zu verursachen abgeleitet.

Die Reinhaltung des Sielnetzes wird ausschliesslich durch Schwemmung besorgt, welche von einem Aufseher mit 5 Arbeitern gehandhabt wird; viele Sielstrecken erhalten sich selbst rein, andere bedürfen einer periodischen forcirten Spülung, um die Sohle von jeder, auch mineralischer Ablagerung frei zu halten. Dieser Spülbetrieb kostet für die 143 000 m langen Siele nur M. 8000 jährlich.

Die Ventilations-Einrichtungen erfüllen ihren Zweck; die Luft in den Sielen ist frei von üblem Geruch, weshalb man auch bis jetzt keine Veranlassung gehabt hat, an den Ventilationsöffnungen in den Strassen die vorgesehenen Desinfectionsmittel in Anwendung zu bringen.

Ein ferneres hygienisch wichtiges Ziel ist die Beseitigung der alten gesundheitsschädlichen Anlagen, Abtrittsgruben, Senklöcher, Cloaken, welche das neue Sielnetz ermöglicht. Die Beseitigung der Ersteren wird bei Anschluss der Häuser zur Bedingung gemacht, während jene der Cloaken nunmehr von den städtischen Behörden mit grosser Energie betrieben wird. Von 30 Km dieser alten Cloaken sind bereits 20 herausgebrochen.

Es gelangen gegenwärtig von den am rechten Mainufer gelegenen canalisirten Stadttheilen unter normalen Verhältnissen, ausser dem Regenwasser, stündlich je nach der Zeit 400—600 cbm des verdünnten Sielwassers durch das neue Auslasssiel in den unteren Main; dieser selbst führt bei mittlerem Wasserstande (+ 2 Fuss am Brückenpegel) ca. 630 000 cbm pro Stunde ab.

Hygienische Nachtheile aus dieser Einführung des frischen Sielwassers in den Main haben sich bisher nicht nachweisen lassen; dennoch sind Verhandlungen im Zuge, um das Sielwasser für die Zukunft vor seinem Einlass in den Fluss einem Reinigungsverfahren zu unterziehen. Von dem Abschluss dieser Verhandlungen ist die Herstellung der Hauptauslasssiele nach ihren planmässigen Ausmündungsstellen und die Entwässerung der unteren, bei Hochwasser direct überschwemmten Altstadt abhängig; ist dieses einmal erreicht und der Vortheil der Entwässerungsanlage durch Eindeichung jenes Stadttheils für denselben voll ausgenutzt, sind die Schmutzanhäufungen in diesem ältesten Stadttheil, sowie dessen weit verästelte alte baufällige Cloaken mit ihren zahlreichen Ausmündungen längs den Ufern der Stadt beseitigt, dann erst wird das Frankfurter Sielsystem allen jenen wichtigen hygienischen Anforderungen genügen, die dessen Schöpfer und Förderer an dasselbe stellen und die dasselbe in so hohem Maasse zu gewähren vermag.

15. QUELLWASSERLEITUNG UND ŒFFENTLICHE BRUNNEN.

Von Stadtrath HOLTHOF.

Das stete, unaufhaltsame Anwachsen der eigentlichen Bevölkerungscentren, der Städte, welches selbst noch in den beiden ersten Dritteln dieses Jahrhunderts mehr instinktmässig empfunden, als ziffermässig zu vollem Bewusstsein gebracht war, legte eine ganze Reihe von Fragen der allgemeinen Aufmerksamkeit nahe, deren Lösung man lange Zeit hindurch dem Einzelnen und gleichsam dem Zufalle überlassen zu dürfen gemeint hatte. Unter ihnen nahm die Wasserversorgung rasch eine der wichtigsten Stellen ein. In Frankfurt hatte sie verhältnissmässig sehr frühe volle Beachtung gefunden, namentlich auch bei denen, welche die communale Gemeinsamkeit zu vertreten berufen waren. Unsere Stadt besass eher wie die meisten deutschen Städte eine collective und zwar eine städtische Wasserversorgung. Schon seit dem Jahr 1607, in welchem eine Bauherrn-Commission von E. E. Rath den Auftrag erhalten hatte zu berathen, »auf welche Weise mehr Wasser geschafft werden könnte«, wurde das Quellwasser des Friedberger Feldes, anfänglich in bleiernen, dann in hölzernen, im Jahre 1771 aber bereits in eisernen Röhren durch das Friedberger und Eschenheimer Thor in die Stadt geleitet, während andere Quellen bereits viel früher den öffentlichen Brunnen zugeführt waren.

Im Jahre 1815 brachte Inspector Hofmann, weil die Wasserversorgung der Stadt, wie er annahm, wesentlich durch die Demolirung der Festungswerke, sodann durch irrationelle und regellose Vertiefung der Brunnen entschieden gefährdet erscheine, die neue Wasserleitung des Knoblauchsfeldes in Vorschlag. Er legte im Jahre 1827 dem städtischen Bauamte ein Gutachten über die Anlage derselben und die Trinkwasser-Verhältnisse der Stadt im Allgemeinen vor, worauf in den Jahren 1828—1834 die Ausführung seines Planes erfolgte.

Die früheren Quellbrunnen im Friedberger Felde wurden mit den neugegrabenen im Knoblauchsfelde durch eine unterirdische Gallerie in Verbindung gesetzt, wodurch sich gleichsam eine ununterbrochene Brunnenreihe herstellen sollte. Die Brunnensohlen wurden, weil der erhoffte Wasserzufluss nicht in vollem Maasse eintrat, nachträglich durch Eintreibung 30 Fuss langer artesischer Röhren vertieft.

Wenn man aber geglaubt hatte, nunmehr die fatale Rubrik »Wassermangel und dessen Beseitigung« aus den Senats-Akten verschwinden zu sehen, so hatte man sich gründlich getäuscht. Gar bald trat eine Art Erschöpfung des im Knoblauchsfelde angehäuften Wasservorraths ein und da auch die in dem Berichte des Inspector Hofmann nachgewiesene Verschlechterung der Grundwasser-Verhältnisse in Bezug auf Qualität und Quantität einen immer weiter greifenden Einfluss auf die sonstigen gegrabenen Brunnen gewann, nahm Mitte der fünfziger Jahre der Wassermangel wiederum einen fast bedrohlichen Charakter an. Unaufhörlich musste (1856—1858) das Polizei-Amt auf den geringen Wasserstand in der Friedberger und Knoblauchsfeld-Gallerie hinweisen, der zudem nur durch Absperrung erhalten werden müsse, um die Stadt alltäglich auch nur mit einem geringen Quantum Wasser versehen zu können. Bei einem solchen Stande der Dinge vermöge überhaupt nur wenige Stunden am Tage Wasser abgegeben zu werden. Noch schlimmer stehe es nach amtlichen Ermittlungen mit dem Wasserstande der gegrabenen Brunnen in der Stadt und Gemarkung. Ein Theil derselben habe überhaupt kein Wasser mehr, ein anderer sei binnen wenigen Stunden leer gepumpt, Gesundheit und Sicherheit der Einwohnerschaft sei ernstlich bedroht, Abhülfe durch möglichst rasche Inbetriebnahme der neuen Seehof-Leitung also dringend erforderlich.

Es war nämlich inzwischen unter dem Drucke der unleugbar vorhandenen Missstände von dem Senate am 27. Mai 1856 beschlossen worden, die Quellen des Seehofs, welche schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich eines sehr guten Rufes erfreut hatten, durch Anlage einer weiteren Leitung zur Wasserversorgung der Stadt heranzuziehen.

Am 16. Juni 1856 begann die Ausführung dieses Projectes und wurde das Werk im October 1858 (beiläufig mit einer Creditüberschreitung von fl. 151 063 bei einem Voranschlage von fl. 215 000) beendet, am 13. December 1859 bei dem Fürsteneck in der Fahrgasse mit dem Röhrensysteme der beiden älteren Wasserleitungen in Verbindung gebracht und versorgte seit diesem Zeitraume mit

gutem Wasser den weitaus grösseren Theil der städtischen Rohrbrunnen und 400 — 500 Haushaltungen, indess — wie man bereits 1861 sehr bestimmt empfand — »etwas sparsam«, obschon erst zwei Jahre seit der Vollendung des Werkes verflossen waren. Denn Röhrbrunnen und Privatkrähnchen lieferten bald, wie die ehemalige Friedberger und Knoblauchs-Gallerie, nur wenige Stunden des Tages Wasser.

Schon Anfangs der 60er Jahre erkannte man die unabänderliche Nothwendigkeit, alle älteren kleineren Wasserleitungen aufzugeben und durch eine neue, einheitliche, im grösseren Maassstabe angelegte die in Frage gestellte Wasserversorgung wiederum für eine Zeit lang zu sichern. Es waren zunächst wieder die staatlichen, bezw. die städtischen Behörden, welche diese Angelegenheit in die Hand nahmen, Vorarbeiten machen, Gutachten erstatten, Verhandlungen führen, überhaupt Vorbereitungen für die Erbauung eines umfangreichen städtischen Wasserwerkes treffen liessen. Zu jenem Zeitpunkte wurden auch die eingehenden und umfangreichen Erhebungen veranlasst, welche nachmals der Bestimmung des Wasserquantums pro Kopf der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt wurden, für welches die Leistungsfähigkeit der Quellwasserleitung bemessen ist. Eine aus Verwaltungsbeamten, Technikern und Industriellen zusammengesetzte, unter dem Vorsitze Dr. Varrentrapp's stehende Commission erhielt von dem Bauamte den Auftrag, ein bezügliches Gutachten abzugeben, und entledigte sich dieser Aufgabe im Mai 1864 durch Vorlage einer Denkschrift, welche unter eingehender Berücksichtigung gerade der localen Verhältnisse unserer Stadt die pro Kopf und Einwohner in Aussicht zu nehmende Verbrauchsmenge auf 6 Frankfurter Cubikfuss = 138 Liter bestimmte.

Wenn in der lebhaft ventilirten Streitfrage, ob Quellwasser-, ob Flusswasserleitung zu jener Zeit bei den Behörden und auch wohl bei der öffentlichen Meinung die Wage zu Gunsten der letzteren Alternative auszuschlagen im Begriffe war, so wurde dies bald wieder durch eine Offerte rückgängig gemacht, die unterm 25. Mai 1864 dem Magistrate eingereicht, volles Genügen jedes Bedürfnisses, »das«, wie es in der betr. Eingabe heisst, »bei dieser Gottesgabe erfahrungsgemäss überall mit der Befriedigung steigt,« durch Beschaffung von untadelhaftem Quellwasser innerhalb des damaligen Staatsgebietes in Aussicht stellte. Dass das verhängnissvolle Anerbieten des Herrn Dr. Volger verhältnissmässig rasche Annahme fand, beruhte weniger auf einer sehr gut geleiteten

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und nachdrücklich betriebenen Agitation für dasselbe, über welche ein Bauamts-Bericht vom 28. Juni 1864 bereits bittere Klagen zu erheben weiss, als vielmehr auf der theoretisch ganz allgemein getheilten Ueberzeugung, Quellwasser sei, wenn erlangbar, dem Flusswasser zur Wasserversorgung von Städten bei weitem vorzuziehen. Darf es daher Wunder nehmen, dass die öffentliche Meinung zustimmte, als aus den neugerodeten Sandäckern des Röderspiesses plötzlich die Fata Morgana eines riesigen Quellwasserbornes hervorgezaubert wurde? Das Angebot des Herrn Dr. Volger wurde acceptirt, ein Vertrag zur Wasserversorgung Frankfurts gelangte mit ihm zum Abschluss. Den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit an dieser Stelle zu verfolgen, ist Anlass nicht vorhanden; er ist zudem bekannt.

Die Ereignisse des Jahres 1866 und die ihnen folgende Umgestaltung aller öffentlich-rechtlichen Verhältnisse liess die Wassersorgen unseres Gemeinwesens hinter anderen zurücktreten. Indess bereits 1869 erfolgten, nachdem es evident geworden war, dass das Volger'sche Wasserwerk in einer absehbaren Zeit nicht in Gebrauch genommen werden würde, weitere Schritte, um die immer dringlicher gewordene Wasserfrage einer endgültigen Lösung entgegen zu führen.

Sonderbarerweise schuf erst die erfolgte politische Umwälzung dazu die erforderliche Grundlage, indem sie die staatlichen Grenzen, welche bis dahin unsere Stadt staatsrechtlich und dadurch auch wohl thatsächlich von Quellgebieten geschieden hatten, die allen Anforderungen zu entsprechen im Stande waren, mit einem Male beseitigte, und damit erst dem überraschend grossartigen Wasserversorgungsprojecte, welches inzwischen von dem Ingenieur Peter Schmick und dem Chemiker Dr. Georg Kerner unter thatkräftiger Förderung des Senators von Bernus vorbereitet worden war, die unerlässliche Vorbedingung seiner Realisirung schuf. Als sich nämlich im Beginne der 60er Jahre bezüglich der Wasserversorgung Vorschlag an Vorschlag schloss und neben dem Plane einer Hebung und Filtrirung von Mainwasser, die Erbohrung eines artesischen Brunnens und die Volger'sche Grundwasserbeschaffung ventilirt wurden, war dem Senate im November 1865 von den Herren Schmick und Kerner eine Denkschrift »zur Klärung der Frage über die beste und vortheilhafteste Wasserversorgung der Stadt Frankfurt« überreicht worden, in welcher der Vorschlag gemacht wurde, die Befriedigung des Wasserbedürfnisses lediglich auf die Quellwasser des Vogelsberges zu basiren.

Das Vogelsberger Project wurde an eine besondere Senats-Commission verwiesen, die es lebhaft zur Ausführung empfahl und

einen am 20. März 1866 gefassten Senatsbeschluss erwirkte, wonach ihr der Auftrag ertheilt wurde, über den nöthigen Geldbedarf Vorlage zu machen und die erforderlichen Techniker in Vorschlag zu bringen. Vor allem aber war man darüber schlüssig geworden, dass zunächst die Kurhessische Regierung um ihre freundnachbarliche Unterstützung anzugehen sei.

Letzteres war nun freilich nicht mehr erforderlich, als im Februar 1869 die durch die Juli-Ereignisse von 1866 mit vielem Andern von der Tagesordnung des Senats abgesetzte Quellwasserfrage mittelst einer Eingabe der Herren Schmick und Kerner an den Magistrat wieder in Anregung gebracht wurde. Dass die Initiative bei endlicher Lösung der so viel bestrittenen und viel verhandelten Wasserversorgungsfrage nicht von den neu constituirten städtischen Behörden ausging, ein Umstand, der auf die weitere Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse von einschneidender Wirkung war und vornehmlich zu all den Anfeindungen, Verwicklungen, Schwierigkeiten und unzutreffenden Anschauungen Veranlassung bot, deren schädigende Wirkungen zum Nachtheil der städtischen Verwaltung auch gegenwärtig noch nicht völlig verklungen und überwunden sind, hatte seinen Grund wohl zunächst in dem leidigen Verhältnisse, in welches man in Bezug auf den Brunnen im Röderspiess verstrickt war, weiterhin in den allgemeinen Zeitverhältnissen, welche eine objective Würdigung der Leistungsfähigkeit des auf neuer Rechtsgrundlage eben erst völlig reorganisirten Communalwesens fast unmöglich machten, endlich aber, und wohl nicht zum kleinsten Theile, in den ungewöhnlichen physischen, und, wenn man so sagen darf, geistigen Dimensionen der projectirten Anlage, die nicht unwerth erschien und erscheint, die stolze Inschrift an der Stirne zu tragen: Ausu Romano. Das Aes Francofurtense freilich, welches nothwendig war, um den kühnen Gedanken in die Wirklichkeit zu übersetzen, unserer Stadt aus einer Entfernung von 10—12 Meilen mächtige Gebirgsquellen vorzüglichster Beschaffenheit und damit ein den Anforderungen der Wissenschaft und des täglichen Verkehrs völlig entsprechendes Lebenselement zuzuleiten, die zur Durchführung eines so weit angelegten Unternehmens erforderlichen Geldopfer ausschliesslich zu Lasten der Gemeinde zu nehmen, davor scheute das Verantwortlichkeitsgefühl der neuen Behörden — gewiss unter den damaligen Verhältnissen mit Recht — entschieden zurück. Am 11. October 1869 war ein »Comité zur Herstellung der Vogelsberger Quellwasserleitung« zusammengetreten, das in seinem Bestreben von dem Magistrate in

nachdrücklicher Weise gefördert wurde. Namentlich liess derselbe durch seine Organe eine Messung der in Anspruch zu nehmenden Quellen vornehmen und von einem hervorragenden Fachmanne, Geheimrath Reuleaux, über das Schmick-Kerner'sche Project ein Gutachten erstatten. Ueber alle Punkte der Anlage sprach sich Professor Reuleaux in völlig zustimmender Weise aus, namentlich aber über die gewählte Art der Wasserversorgung.

Die Detailausarbeitung des Vogelsberger Projectes wurde dem Autor desselben, Herrn Ingenieur Schmick übertragen, und wurden die juristischen und administrativen Vorbereitungen derart beschleunigt, dass mit gleichzeitigen Eingaben vom 2. Mai 1870 an den Magistrat und den Ober-Präsidenten bestimmte Anträge gestellt werden konnten.

Von der Staatsregierung wurde die allgemeine Concession, die Erlaubniss zur Benutzung der Staatsstrassen für die Rohrleitungen und das Recht der Expropriation erbeten, den Stadtbehörden das Project gegen Erstattung der Auslagen zur Ueberlassung angeboten und zugleich die Bereitwilligkeit erklärt, zum Bau und Betrieb des Wasserwerkes eine Actiengesellschaft unter Mitbetheiligung der Commune zu bilden. Magistrat und Stadtverordnete wählten letztere Alternative, und fanden auf Grundlage weiterer commissarischer Verhandlungen endlich »Bestimmungen, die Ausführung der Frankfurter Quellwasserleitung betreffend« und ein Statut für die zu bildende Erwerbsgenossenschaft am 12. Juli 1870 allseitige Genehmigung. Inhaltlich des letztgenannten Schriftstückes wurde mit einem Capitale von 3 150 000 Gulden zur Durchführung der Wasserversorgung unserer Stadt eine Actiengesellschaft gebildet. Ein Drittel des Grund-Capitales und Gewähr einer 4 procentigen Zinsgarantie übernahm die Commune zu ihren Lasten. Im October 1870 war man endlich in der Lage, Hand an die Ausführung einer Anlage zu legen, die bestimmt war, unserer Stadt, welche bei Aufstellung des für eine Maximalziffer von 100 000 Einwohner bemessenen Projectes in 5260 Liegenschaften aller Art 84 659 Insassen aufwies und bei dem endlichen Beginn der Ausführung eine Bevölkerungsziffer von 87 850 Köpfen in 5330 Gebäulichkeiten besass, aus dem Bezirke Fischborn im Vogelsberg, sowie dem Cassel- und Biebergrund im Spessart ein tägliches Wasserquantum von 600 000 Cubikfuss zuzuführen, indess nach einer inzwischen auf Grund gemachter Erfahrungen über die Ergiebigkeit der Quellen getroffenen nachträglichen Vereinbarung in allen ihren Einrichtungen derart bemessen werden musste, dass die Zuleitung von 800 000 Cubikfuss pro 24 Stunden möglich erscheine.

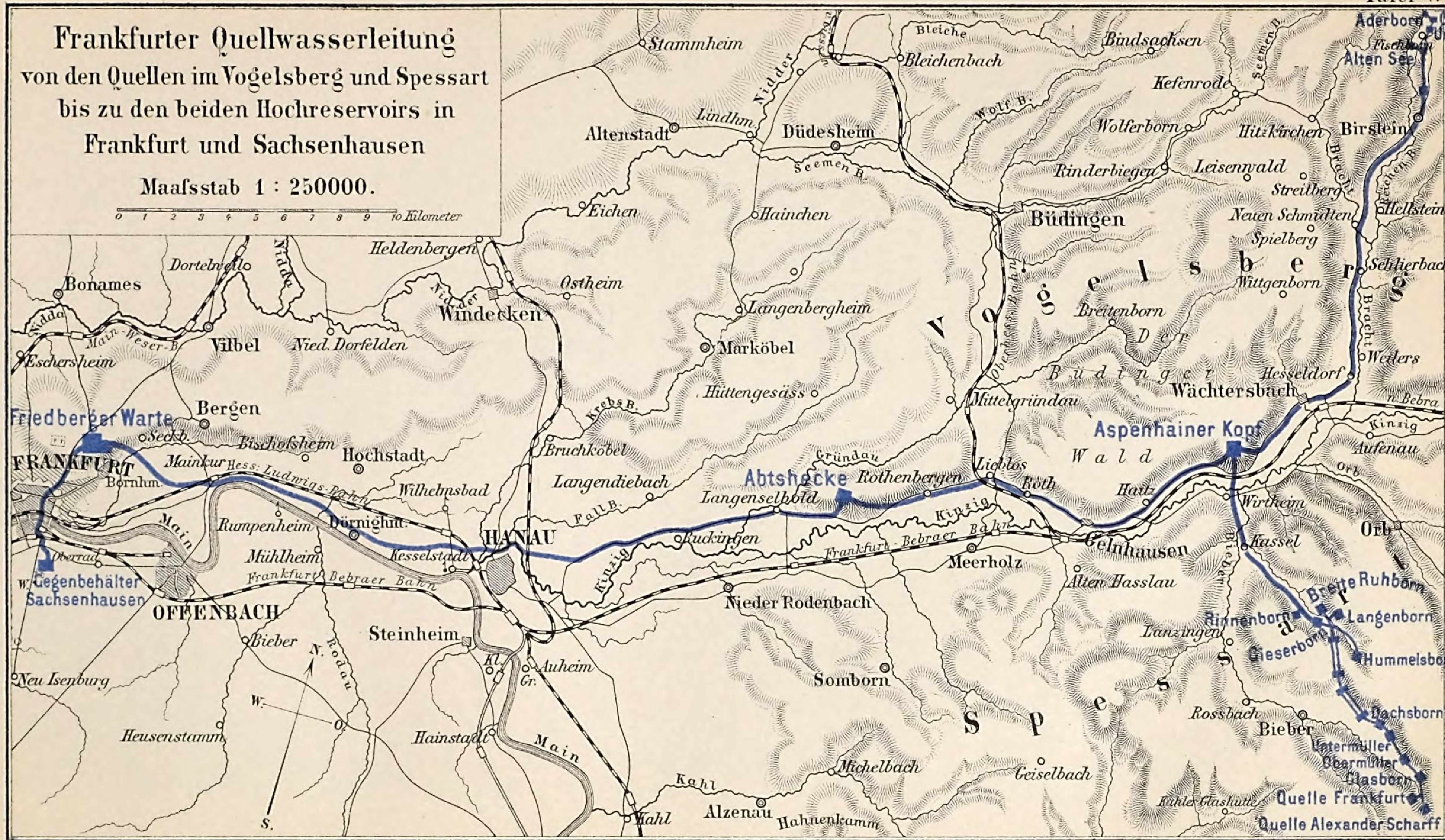
Am 5. December 1870 fand nach stattgehabter Concurrenz die Uebertragung der Gesammtbau-Ausführung an die Firma J. & A. Aird in Berlin statt. Schon im October 1871 musste dies Verhältniss wegen unausgleichlicher Differenzen gelöst werden. Erst im März 1872 waren die Folgen dieses unvorhergesehenen Ereignisses soweit überwunden, dass der Weiterbau in Selbstregie übernommen werden konnte. Bereits nach zwanzig Monaten, in denen die Fassung der Quellen in Fischborn mit allen ihren Anlagen, ferner die, zwei Städte und elf Ortschaften durchschneidende Zuleitung nebst Zubehör in Länge von 65 878 Meter = 9 Metermeilen, weiterhin der Zwischenbehälter auf dem Aspenheimer Kopf, der Wasserthurm auf der Abtshecke, endlich der Hochbehälter bei der Friedberger Warte und das Stadtröhrennetz in Länge von 57 744 Metern = 7 1/2 Metermeilen (letzteres durch einen Unternehmer) zur Vollendung gebracht wurden, gelang es am 25. September 1873, die Vogelsberger Quellen mit einem Tagesquantum von vorläufig 460 000 Cubikfuss für den Wasserbezug unserer Stadt nutzbar zu machen.

Frankfurt war inzwischen zu 6200 Gebäuden und 97 000 Einwohnern gediehen. Um den concessions- und vertragsmässig zu beschaffenden Maximal-Tagesbedarf vollends liefern zu können, erübrigte noch die Vollendung der Spessartleitung. Wenn bei den bis dahin fertiggestellten Ausführungen Verhältnisse mehr thatsächlicher Natur Grund zu unliebsamer Verzögerung geboten, so waren es nunmehr Umstände rechtlicher Art, welche sich einer raschen Erledigung der rückständigen Arbeiten über alle Maassen hindernd in den Weg stellten. Die Incongruenz der bayerischen Expropriations-Gesetzgebung vom 17. November 1837 mit den in Preussen bestehenden staatlichen Einrichtungen, welche bei dem im Jahre 1866 stattgehabten Anschlusse bayerischer Gebietstheile an den Preussischen Staat unbeachtet geblieben war, machten unumgänglich nothwendige Gelände-Abtretungen in den ehemalig bayerischen Gebietstheilen des Kreises Orb so lange unmöglich, bis eine am 9. März 1874 auf Betreiben der Frankfurter Quellwasserleitungs-Gesellschaft ad hoc erlassene Gesetzes-Novelle Remedur schaffte. Es verzögerten sich indess die Erwerbungen des erforderlichen Geländes durch Recurs der Expropriirten an die höchste Instanz und langwierige Gerichtsverhandlungen bis zum Frühjahre 1875, während gleichzeitig die überaus schwierigen und umfangreichen Arbeiten an den beiden, nachträglich aus technischen und finanziellen Gründen zur Zusammenführung der Gewässer des Cassel- und Biebergrundes projectirten Stollen durch Vorschriften der zu

Recht bestehenden kurhessischen Gesetzgebung längere Zeit behindert und hinausgeschoben wurden. Erst im Sommer 1875 war auch die Spessart-Zuleitung völlig fertiggestellt, und fanden die Quellen des Casselgrundes zum erstenmale am 13. Juni, die des Biebergrundes am 8. December dieses Jahres ihren Weg zu dem Zwischenbehälter auf den Aspenheimer Kopf bezw. nach Frankfurt.

Durch die unvorhergesehene Verzögerung bei Vollendung des Werkes und unter dem Einflusse der für alle Bauausführungen so überaus ungünstigen Conjuncturen der Jahre 1871—1874 war die Frankfurter Quellwasserleitungs-Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerathen, die schliesslich auf allen Seiten die richtige Einsicht zur Reife bringen mussten, dass nur die communale Gesammtheit eine dem öffentlichen Bedürfnisse gewidmete Anlage von diesem Umfange auf die Dauer im allseitigen Interesse förderlich zu betreiben vermöge. Verhandlungen, in dieser Richtung eingeleitet, gelangten schliesslich mit den von beiden Seiten genehmigten »Bestimmungen, die Uebernahme der Frankfurter Quellwasserleitung durch die Stadt Frankfurt betr.« zum Abschluss, und ging auf der von ihnen gegebenen Grundlage die inzwischen vollständig ausgebaute und projectmässig namentlich durch den Bau eines Gegenreservoirs auf der linken Mainseite vervollständigte Vogelsberger Wasserversorgungs-Anlage am 28. August 1878 in Besitz und Eigenthum der Gemeinde über. Dieser, man darf sagen organische und unvermeidliche Abschluss machte die Stadt Frankfurt zur ausschliesslichen Herrin eines Werkes, welches hinsichtlich seiner natürlichen Vorbedingungen in geradezu hervorragender Weise günstig beschaffen, bezüglich wissenschaftlicher und technischer Ausnutzung derselben in Conception und Durchführung (mit Ausnahme verschwindender Einzelheiten) als mustergültig bezeichnet werden darf (und dafür wenigstens in auswärtigen Fachkreisen — propheta nullus in patria — allseitig erklärt wird).

Die Wasserversorgung der Stadt Frankfurt, wie sie sich nach Vollendung des Werkes gestaltet hat, beruht, wie schon angedeutet wurde, auf Zuleitung von Quellen aus zwei Gebirgszügen, dem Vogelsberge und dem Spessart (s. Tafel 5). Die Quellen im Vogelsberg entspringen sämmtlich auf einem verhältnissmässig wenig ausgedehnten, nur etwa 19·5 Ha grossen Gebiete in unmittelbarer Nähe des Oertchens Fischborn und liegen hier, 139 an Zahl, in drei Gruppen in der kleinen Thaleinsenkung eines Bergplateaus, welches im beträchtlichen Umkreis aus einem porösen Basalt gebildet ist, der von einer schwer durchlässigen Schicht derben Basalts unter-



Verlag v. Mahlau u. Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Stich u. Druck v. L. Ravenstein, Frankfurt a/M.

lagert, ganz besonders geeignet erscheint, das Auftreten und die Speisung völlig gleichmässiger Quellen zu bedingen, wie diejenigen des Vogelsberges denn auch in Wirklichkeit sehr constant sind.

Im Spessart liegen die Quellen in zwei durch einen Bergrücken völlig geschiedenen Bezirken, dem Casselgrund und dem Biebergrund, und zwar vereinzelt im Walde, so dass das Quellgebiet 29 Ha umfasst. Sie haben ihren Ursprung hier in Sandstein, der in festem oder zerklüftetem Zustande auftretend nur hier und da von beschränkten Basalterhebungen durchbrochen wird, meist nur von dünnen vegetationsfähigen Schichten überdeckt, aber reich bewaldet ist. Das sehr imbibitionsfähige Gestein nimmt rasch die meteorischen Niederschläge auf, nach anhaltendem Regen oder nach dem Aufgehen der Schneemassen erreichen daher die ihm entspringenden Quellen ihre höchste Ergiebigkeit, während umgekehrt durch Frost im Winter, oder im Sommer durch die dichten Waldungen das Eindringen von Wasser in den Boden verhindert wird, so dass dann ein Minimalerträgniss vorhanden ist, die Quellen mithin in ihrer Wasserabgabe in bedeutendem Maasse schwanken.

Die durch natürlichen Druck bewirkte Zuleitung des Quellwassers bis zum Hochreservoir an der Friedberger Warte geschieht in getrennten Rohr-Abschnitten, Syphons. Diese Trennung hat einestheils den Zweck, eine Minderung des Druckes innerhalb der Röhren herbeizuführen, sodann zu verhindern, dass bei einem eintretenden Defecte die gesammte 67 Kilometer lange Leitung sich vollständig entleert. Auf einem Berge im Kinzigthale, dem Aspenheimer Kopfe, vereinigen sich die Vogelsberger und Spessartquellen, um alsdann gemeinschaftlich nach Frankfurt zu fliessen.

Die bei Fischbach entspringenden Vogelsberger Quellen, deren jede, man kann sagen, ihrer besonderen Individualität nach im eigentlichen Ursprunge, womöglich im festen Gestein gefasst und von dem Zutritte des Tagwassers und allen schädigenden Einflüssen durch Anlagen geschützt ist, welche mit peinlichster Sorgfalt ausgeführt sind, werden zu grösseren Wasserläufen vereinigt und gelangen durch ein Cementröhrennetz von 3269·60 m Länge und von 0·20 bis 0·45 m wechselnder innerer Weite mit stetem Gefälle bis zu einem Sammelbassin in der Nähe von Bierstein. Hier beginnt die eiserne Druckleitung, die in einer Ausdehnung von 16 819·19 m auf der Staatsstrasse von Bierstein bis Wächtersbach nach dem Sammelbehälter auf dem Aspenheimer Kopf führt. Der Rohrstrang hat eine lichte Weite von 0·36 m, besitzt an sämmtlichen höchsten Punkten Luftventile (11 an der Zahl) und ebensoviel Ablassvorrich-

tungen an den tiefsten Stellen. Der grösste Druck, den diese Leitung auszuhalten hat, beträgt 13·33 Atmosphären.

Im Spessart liegen die Dinge hinsichtlich der Zuleitung nicht so einfach. Ein Stollen von 755 m Länge zwischen Elsebachthal (Biebergrund) und Büchelbachthal und ein zweiter von 1022 m zwischen diesem und dem Casselgrund gibt einem runden, das Wasser der sechs grossen Quellen des Biebergrundes und der fünf im Stollen selbst entspringenden Quellen leitenden Cementröhrenstrang von 0·60 m Weite Durchlass. Bis zur tiefsten Quelle im Casselgrund, dem Gieserborn, sind auch hier, wie im Vogelsberg, alle Cementzuleitungsrohre, welche in ihren inneren Dimensionen von 0·18 zu 0·60 m variiren, mit stetem Gefälle in einer Länge von 9267·43 m hergestellt. Von der Brunnenkammer im Gieserborn beginnt die eiserne Druckleitung zum Aspenheimer Kopf, welche 7502·60 m lang ist und je 4 Luft- und Ablassventile enthält, mit Ausnahme einer Stelle mit starkem Gefälle, welche nur 0·456 m lichte Weite aufweist, eine solche von 0·533 m besitzt. Der grösste Druck beträgt in dieser Rohrtrace 12 Atmosphären. Bei Wirtheim durchsetzt das Rohr die Kinzig mittelst eines 17 m langen, in einem Graben der Flusssohle eingebetteten schmiedeisernen Dückers.

Der Sammelbehälter auf dem Aspenheimer Kopf liegt bei 242·43 Amsterdamer Pegel oder 82 m unter dem Anfange der Druckleitung bei Bierstein, 9·77 m unter dem Beginne derselben beim Gieserborn. Er besteht aus vier Kammern, hat einen Ablauf von circa 1000 m Länge nach der Kinzig und bildet den Anfangspunkt des zweiten Syphons, welcher die vereinigten Vogelsberger und Spessartwasser in einem 16 400 m langen, mit 9 Luftventilen und 10 Ablässen versehenen Rohrstrange nach der Abtshecke, dem zwischen Gelnhausen und Langenselbold auf einer Anhöhe bei 207 A. P. belegenen, mit Steigrohr und freiem Ueberlauf versehenen Zwischenbehälter leitet. Von dort gelangt das Wasser in einem Druckrohr gleicher Dimension mit 28 915·40 m Länge auf der Landstrasse durch Langenselbold nördlich um die Stadt Hanau herum zur Mainkur und von hier an Bornheim vorüber nach dem Hochreservoir bei der Friedberger Warte, dessen Höhencote bei 145 A. P. liegt. In dem zweiten Syphon (Aspenheimer Kopf-Abtshecke) beträgt der höchste Druck 10 Atmosphären, in dem dritten (Abtshecke-Hochreservoir) 7·78 Atmosphären.

Der Hochbehälter an der Friedberger Warte, zu dem von der Brunnenkammer bei Seckbach, welche das Ende der Druck-

leitung von der Abtshecke bildet, ein 720 m langer gemauerter Canal führt, fasste ursprünglich 12 000 cbm, ist aber sofort nach Uebernahme der Quellwasserleitung durch die Stadt durch Ausbau auf einen den geänderten Verhältnissen entsprechenden Fassungsraum von circa 18 000 cbm erweitert worden und besteht gegenwärtig, abgesehen von zwei Schieberkammern, aus drei Abtheilungen von je 58·5 m Länge, 32·25 m Breite und 3·5 m Höhe. Jedes dieser Compartimente ist der Quere nach durch Scheidewände in je 16 Gewölbe von 3·2 m Breite getheilt, die abwechselnd auf der einen und der anderen Seite durch 3·2 m weite Oeffnungen mit einander communiciren und so ermöglichen, dass das an der Ostseite einfliessende Wasser bis zu der an der Westseite befindlichen Ausflussstelle in steter Bewegung bleiben kann. Im Zusammenhang mit der dritten Reservoir-Abtheilung gelangte ein von der östlichen Schieberkammer des Hochbehälters ausgehender 742 m langer Stollen zur Ausführung, der bei einer Lichtweite von 1·45 zu 1·97 m begehbar und bestimmt ist, die auf dieser Strecke durchschnittlich 10 m unter Terrain liegende Hauptrohrableitung von 0·5 m einestheils aufzunehmen, anderentheils erforderlichen Falls zu entlasten. Auch kann durch denselben das aus den Sammelbehältern zeitweise überlaufende oder abzulassende Wasser nunmehr direct nach den Schwemmcanälen abfliessen.

Der Gegenbehälter in Sachsenhausen besitzt einen Fassungsraum von 6200 cbm, sodass gegenwärtig 24 200 cbm Wasser aufgespeichert werden können.

Das Strassenrohrnetz hat eine Länge von 128 131·80 m und enthält 33 Theilkasten, 992 Absperrschieber, 208 Ablassschieber, 13 Luftventile. Angeschlossen an dasselbe sind 1078 Hydranten, 156 Zapfbrunnen, 3 immer laufende Brunnen und 4 Springbrunnen. Die Länge der zu Privat-Grundstücken führenden Rohrleitung beträgt 26 789·97 m, welche sich auf 5314 Abzweigungen vertheilen.

Die Verhältnisse, welche bei Bemessung der Maximalleistung der Vogelsberger Quellwasserleitung zu Grunde gelegt worden waren, hatten sich bei der Uebernahme durch die Stadt gar gewaltig verschoben. Statt der vorgesehenen 100 000 Einwohner waren nunmehr durch die inzwischen erfolgte Incommunalisirung Bornheims deren 121 000 in 8200 Liegenschaften mit Wasser zu versorgen und es wuchs die Zahl derselben von Jahr zu Jahr in einem völlig unvorhergesehenen Procentsatze. Die erste Sorge der Gemeindebehörden, nachdem die Wasserleitung von ihnen übernommen worden war, musste unter diesen Umständen naturgemäss die sein, die Möglichkeit

einer erweiterten Wasserbeschaffung ins Auge zu fassen. Da inzwischen wissenschaftlich und praktisch nachgewiesen worden war, dass die für ein Wasserquantum von 800 000 Cubikfuss angelegte Zuleitung in Wirklichkeit eine Durchlassfähigkeit für nahezu eine Million Cubikfuss besitze, wurden zunächst unter allseitiger Genehmhaltung Vorarbeiten angeordnet, die eine Untersuchung einiger nach dem Kinzigthal abfallenden wasserreichen Thäler des Vogelsbergs und Spessarts bezweckten. Mit Gestattung der Preussischen und Hessischen Regierungen wurden seit 1878 die zahlreichen dort vorhandenen Quellen in Bezug auf ihre Orts- und Höhenlage vermessen, ihre Ergiebigkeit fortdauernd beobachtet, die Beschaffenheit und Temperatur des Wassers untersucht und namentlich mit grosser Genauigkeit die einem Ableitungsvorschlage zur Basis zu gebenden Minimalquanta, sowohl der einzelnen Quellen als der einzelnen Quellbezirke ermittelt.

Auf Grundlage dieser überaus sorgfältig ausgeführten Vorbereitungen ist den städtischen Behörden in jüngster Zeit eine umfassende Vorlage bezüglich der Heranziehung weiterer Quellen zur Wasserversorgung unserer Stadt unterbreitet worden. Die ungeahnten Resultate der Volkszählung vom Jahre 1880, welche statt einer nach den seitherigen Zählungsergebnissen rechnungsmässig zu erwartenden Bevölkerungsziffer von 128 000 Einwohnern eine solche von 137 000 nachwiesen, zeigen, dass die Frage dringlich ist, da das verfügbare Wasserquantum, welches, abgesehen von relativ unbedeutenden Zubussen der Seehof-Quelle und Friedberger Gallerie, rechtlich und thatsächlich zu der Zeit des grössten Consums immer nur 600 000 Cubikfuss betragen kann, selbstverständlich auch nicht annähernd hinreicht, die legitimen Bedürfnisse einer in diesen Dimensionen anwachsenden Bevölkerung zu befriedigen. Dass es aber nicht möglich ist, bei irgend einer Lösung der Wasserversorgungsfrage Zeiträume von unabsehbarer Dauer ins Auge zu fassen, wie einzelne naive Seelen zum Schaden der Gesammtheit immer noch glauben machen wollen, lehrt wohl mit aller Bestimmtheit ein Blick auf die halbhundertjährige Entwicklung der bezüglichen Verhältnisse gerade in unserer Stadt. Das lehrt auch die Erfahrung, welche namentlich während des laufenden Sommers bei sämmtlichen längere Zeit bestehenden Wasserleitungen gemacht worden sind.

V. NAHRUNGSMITTEL.

16. MARKTHALLE UND MARKTPOLIZEI.

Von Stadtrath HOLTHOF.

Das Marktwesen, die geordnete Versorgung städtischer Gemeinwesen mit Lebensmitteln aller Art, vornehmlich mit den in sanitärer Beziehung so überaus wichtigen frischen Producten des Feld- und Gartenbaues, ist jedenfalls unter allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrtspflege derjenige, welcher seither in Deutschland am stiefmütterlichsten behandelt worden ist. Selbst in den grössten Städten, wo riesig anschwellende Bevölkerungen die Frage einer, dem Zufalle entzogenen, geregelten und gesicherten Zufuhr von Lebensmitteln mit grösserem Nachdrucke der Beachtung aufdrängen, als in kleineren, ist wenig oder gar nichts geschehen, um die Marktfrage einer erspriesslichen Lösung entgegen zu führen. So kommt es, dass nirgends mehr urältester Schlendrian, verrottetste Tradition herrscht, als auf dem sog. städtischen Wochenmarkte, obgleich diese Institution in ihrer Bedeutung für Leben und Gesundheit weitester Volksschichten kaum weniger Beachtung verdienen mag, als andere mit grosser Sorgfalt gepflegte Gemeinde-Einrichtungen.

Positive Schritte, z. B. um den städtischen Marktverkehr auch nur von dem gröbsten Missstande, von der aufsaugenden Umschlingung eines im Stillen wuchernden Zwischenhandels zu befreien, der, zu Unredlichkeiten nach allen Seiten hin anreizend, seinen völlig unberechtigten Inhalt darin findet, dass mit kleinen und grossen Ränken und Kniffen an derselben Stelle das für vier Pfennige verkauft wird, wo es kurz vorher für zwei Pfennige angekauft worden ist, — positive Schritte, um dieses in seiner schädigenden Wirkung vielfach unterschätzte Element zu beseitigen, sind nirgends zu gewahren.

Freilich darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die bestehende Gewerbegesetzgebung jede rechtliche Handhabe, um Markt-Angelegenheiten in Wirklichkeit für die Gesammtheit fördernd beordnen zu können, innerhalb des Reichsgebietes beseitigt hat, so dass sich jede Gemeinde, welche auf diesem Felde eine neue Organisation schaffen will, in völliger Rathlosigkeit darüber befindet, welche Einrichtungen zulässig sind, um das erstrebte Ziel zu erreichen, und welche nicht. So bestand denn eine gewisse Unsicherheit über das zu Leistende, als man im Jahre 1869 dem als Erbstück aus der Verlassenschaft der ehemals freien Stadt übernommenen Gedanken eines Markthallenbaues näher trat. Die völlige Vernachlässigung, mit der man, wie anderwärts, hier das Marktwesen seit unvordenklicher Zeit behandelt hatte, rächte sich zunächst dadurch, dass es an jedem beglaubigten Anhaltspunkte fehlte, um auch nur den rein äusseren Umfang der wirklich vorhandenen oder für eine absehbare Zukunft zu erwartenden Verkehr zutreffend zu beurtheilen, geschweige dass man im Stande gewesen wäre, das innere Wesen desselben, die nicht ganz einfachen Vorgänge, denen man neue Bahnen vorschreiben sollte, auf Grund statistischer oder anderer Nachweisungen richtig zu erkennen. Wenn es volle zehn Jahre währte, bis der im Jahre 1869 angeregte Bau seiner Bestimmung übergeben werden konnte (was am 10. Februar 1879 geschah), so lag das nicht zum wenigsten in der Unklarheit, welche bezüglich Regelung der ins Auge zu fassenden Verhältnisse vorhanden war.

Nur einem günstigen Zufalle ist es zu danken, dass ein weit umfangreicheres als das schliesslich zur Ausführung gelangte Project, welches nur bei Ankauf hochwerthiger Liegenschaften zu realisiren war, aufgegeben werden musste. Es mangelte eben in den Kreisen, in welchen diese Erweiterung vornehmlich betrieben wurde, die Erkenntniss, dass der Marktverkehr seinem äusseren Umfange nach ein so überaus wechselnder ist, dass es nicht möglich erscheint, für ihn eine unter allen Umständen und zu allen Jahreszeiten ausreichende Localität zu schaffen, ohne ihn entweder in irrationeller Weise zu belasten oder einen völlig ungerechtfertigten Capitalaufwand zu machen. Da die Stelle, an welcher der Markthallen-Neubau errichtet werden sollte, der Platz an der Hasengasse, von vornherein der Discussion entzogen war, wurde es möglich, das Gebäude in einer Lage, wie sie günstiger nicht gedacht werden kann, und in einer Form zur Ausführung zu bringen, welche den gegenwärtigen Verhältnissen völlig entspricht, ohne den zukünftigen in irgend einer Weise zu präjudiciren.

Die neue städtische Markthalle, nach dem Plane des Stadtbaurath BEHNKE von diesem in sehr zweckmässiger Weise aus Glas und Eisen erbaut, hat einen Flächenraum von circa 5302 Quadratmeter (= etwa zwei Morgen), auf dem an vier Wochentagen Klein- und Grossverkehr nebeneinander stattfindet; während sie nebst den umliegenden Strassen am Mittwoch und Samstag ausschliesslich dem Kleinhandel (Wochenmarkt) dient. Sie enthält im Erdgeschoss 548, auf der Gallerie 347 durchschnittlich 2·20 qm grosse Stände, von denen circa 800 ständig für alle Tage in Benutzung genommen sind. 102 Keller und 16 Eiskeller werden theils ständig vermiethet, theils zu vorübergehender Benützung abgegeben. Zwei hydraulische und ein Hand-Aufzug vermitteln den Verkehr zwischen Keller, Erdgeschoss und Gallerie. Innerhalb der Halle befindet sich eine täglich zu entleerende Sammelstelle für Abfälle aller Art. Für die Beleuchtung sind 800 Flammen vorhanden.

Man war zwar im Allgemeinen bei Anlage des Gebäudes von der Anschauung ausgegangen, dass es bei Neugestaltung des Marktverkehrs vor Allem darauf ankomme, den Consumenten in die Lage zu bringen, möglichst direct von dem Producenten zu kaufen, hatte in dieser Beziehung auch wohl an französische und englische Einrichtungen gedacht, es zeigte sich aber gar bald, als praktische Versuche in dieser Richtung angestellt werden konnten, dass es nicht thunlich ist, Institutionen, welche ganz feststehende Sitten und Gewohnheiten zur Voraussetzung haben, ohne weiteres dahin zu übertragen, wo diese nicht vorhanden sind. So scheiterte z. B. die Durchführung öffentlicher Versteigerungen, wie sie in Frankreich und Belgien existiren, an rein localen Hindernissen und Vorurtheilen.

Bei der Ueberleitung des Marktverkehrs in die neuen Formen zeigte sich, dass eine angemessene Neugestaltung des Marktwesens nicht möglich sei, ohne dass der Gemeinde, welche Eigenthümerin und Verwalterin der ganzen Einrichtung war, zugleich die Marktpolizei überwiesen werde. Eine desfallsige Vorstellung des Magistrats an die oberen staatlichen Behörden fand zustimmende Würdigung und es wurde dieser Zweig der Polizei im April 1879 nach Maassgabe des Gesetzes vom 20. September 1867 der hiesigen Gemeinde zur selbstständigen Verwaltung überwiesen. Zugleich wurde, da Benutzung der die Markthalle umgebenden Strassen in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser für Marktzwecke vorgesehen war, die Genehmigung zur Erhebung eines Marktstandgeldes auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 nachgesucht und ertheilt.

So war die Grundlage einer Organisation gegeben, welche sich insofern durchaus bewährt, als sie den Productionsbezirk, aus welchem unsere Stadt ihre Nahrungs-Bedürfnisse befriedigt, in ganz erheblicher Weise erweitert hat. Die Zahl der den hiesigen Markt besuchenden Verkäufer, die sich ganz überwiegend aus wirklichen Producenten rekrutirt, hat seit dem Bestehen der Markthalle in jedem Jahre um 10 % zugenommen. Während in dem Rechnungsjahre 1879/80 aus dem Betriebe der Markthalle (abgesehen von den sonstigen, aus dem Marktverkehre aufkommenden Einnahmen) ein Erträgniss von M. 63 898 erzielt wurde, betrug dasselbe im Jahre 1880/81 M. 75 852. Im ersten Quartale des Jahres 1881/82 wurden M. 19 394 vereinnahmt, was einem Gesammtergebnisse von M. 87 000 entsprechen dürfte. Es ist, wie gesagt, die Ursache dieser Zunahme des finanziellen Erträgnisses ganz wesentlich darin zu erblicken, dass Frankfurt seit der Neuorganisirung des Marktverkehrs innerhalb einer relativ kurzen Frist ein weit bedeutenderes, Marktwaaren producirendes Hinterland erwerben konnte, als vorher, was selbstverständlich eine reichlichere und entsprechend billigere Alimentirung bereits zur Folge gehabt hat und mehr noch im weiteren Laufe der Zeit zur Folge haben muss. Die Marktstandgelder sind dabei ganz überaus niedrig gegriffen. Obgleich das Gesetz vom 26. April 1872, welches jede Belastung des Marktverkehrs mit ungerechtfertigten Abgaben hintanzuhalten bestimmt ist, als Maximum den Betrag von 20 Pf. pro Tag und Quadratmeter zuliess, so begnügte man sich hier mit einem solchen von 10 Pf. und gewährte auf denselben den ständigen, regelmässig jeden Tag erscheinenden Verkäufern einen entsprechenden Rabatt, so dass hier für den Quadratmeter Standraum im Erdgeschosse der Markthalle einschliesslich der Beleuchtung und Wasserversorgung etwa 9 Pf. zu zahlen sind. Die Galleriestände sind selbstverständlich noch niedriger tarifirt. Wenn dessenungeachtet die Erträgnisse der Markthalle derart sind, dass dieselben schon jetzt ausser Verzinsung und Amortisation des Baucapitals (welches beiläufig M. 750 000 beträgt) eine reine Rente gewähren, so dürfen die hiesigen Erfahrungen gewiss Antrieb für alle grösseren Gemeinwesen geben, im sanitären und finanziellen Interesse ihrer Einwohner, dem hier gegebenen Beispiele zu folgen.

17. SCHLACHT- UND VIEHHOF.

Von Bauinspector RÜGEMER.

Nachdem sich die zuständigen Behörden, während eines Zeitraumes von 16—17 Jahren, mit der wichtigen Angelegenheit des Neubaus eines Schlacht- und Viehhofes beschäftigt hatten, genehmigte unter dem 5. April 1881 die Stadtverordneten-Versammlung, von den vielen während eines Zeitraums von 9 Jahren durch den städtischen Bau-Inspector GUSTAV RÜGEMER zur Vorlage gebrachten Projecten, das mit XV^f bezeichnete zur Ausführung.

Nach diesem Project soll der Schlacht- und Viehhof auf der linksmainischen Seite, in der Nähe der Obermainbrücke, auf städtischem Areal errichtet werden und nimmt der Viehhof (No. I des beifolgenden Planes) einen Flächenraum von 3 Ha 1 a und 60 qm ein.

Die von dem Offenbacher Localbahnhof kommende Verbindungsbahn *a* trennt denselben in zwei Theile, nämlich den Markt für Kleinvieh *b* und denjenigen für Grossvieh *c*.

Der erstere westlich, an dem Geleise, mit einem Ausladeperron *d* versehen, an welchen sich 6 Buchten *e* zur Untersuchung der Thiere anschliessen, enthält parallel mit letzteren und nördlich die Stallungen *f* für ca. 1170 Stück Schweine, mit einer Schwemme *g* an der Stirnseite des betreffenden Gebäudes und anschliessend hieran, in des letzteren mittlerem und südlichem Theile, die Stallungen *h* für zusammen 2030 Stück Kälber und Hämmel, nebst Vorraum mit Brückenwaage *i*, worauf sodann die überdachte Düngerstätte *k*, mit Aborten *l*, für diesen Marktheil folgt, während auf der östlichen Seite des ganzen Gebäudes an geeigneten Stellen sich die Viehtränken befinden.

Der Grossviehmarkt, welcher ebenfalls seinen Ausladeperron *m* mit Buchten *n* für den schon angegebenen Zweck an der Eisenbahn besitzt, enthält weiter den offenen Marktplatz mit Ständen für 840—960 Stück Grossvieh *o*, in der Weise, dass die Thiere auch

an den Köpfen besichtigt werden können. Derselbe ist umgeben von 30 Ställen *p*, welche 720—900 Stück Thiere aufzunehmen vermögen, hinter deren östlichem Complexe sich wiederum 2 Düngerstätten *q*, mit Aborten und Pissoirs *r* befinden.

Beide Märkte aber erhalten ihren Abschluss durch ein Verwaltungsgebäude *s* an dem Mainquai, welches den Hauptbedürfnissen für die ganze Anstalt Rechnung trägt, denn hier findet sich in der Mitte ein grosser Restaurationssaal mit Vorhalle nach den Märkten hin, woselbst zu jeder Zeit die Geschäfte abgeschlossen werden können, indem dieser Saal auf seiner westlichen Seite direct in Verbindung mit dem hier anschliessenden Verwaltungsbau steht, so dass durch einen Schalter desselben, mit der Casse der Verwaltung in unmittelbaren Verkehr getreten werden kann; auch befindet sich hier zugleich das Bureau des Thierarztes mit Vorraum von der Saalhalle aus. Auf der östlichen Seite des Saales schliesst sich die Restaurationsküche dicht an dessen Büffet und finden sich hier auch einige besondere Restaurationszimmer etc. für den Aussenverkehr. Ueber den betreffenden Saalanbauten aber liegen die Wohnungen für den Verwalter einerseits und den Restaurateur andererseits.

Gesondert von diesem Gebäudecomplex und ebenfalls am Quaieingang steht ein kleines Haus *t* zur Aufnahme des Portiers mit seiner Familie und der Stallknechte.

Schliesslich ist noch eine Fleischbank *u* und eine öffentliche Impfanstalt *v* in dem Viehhof in Aussicht genommen und zwar erstere am Mainquai und so situirt, dass sie nur von diesem aus zugänglich ist, und letztere am Offenbacher Fussweg, ebenfalls nur von diesem zugänglich, wodurch der Viehhof vom Betreten Unbefugter bewahrt bleiben wird.

Der anschliessende Schlachthof (No. II des Planes) mit einer Grundfläche von 94 a und 30 qm durch ein grosses Thor mit dem Viehhof verbunden, enthält neben seinem Hauptzugang *a*, am Mainquai das Verwaltungsgebäude *b*, in dessen Parterrestock die Bureaux der Verwaltung und Fleischschau, sowie ein Portierzimmer und die sogenannte Meisterstube sich befinden. Darüber im ersten und zweiten Stock liegen die Wohnungen des Verwalters und Fleischbeschauers und im Dachstock diejenige des Portiers.

Das folgende Gebäude ist das Schlachthaus für Kleinvieh und Schweine *c*, in welchem 12 Schragen für das Schlachten von Hämmeln und 6 dergleichen für dasjenige von Kälbern, sowie ca. 10—12 Stechplätze für Schweine mit 8 Brühpfannen und 3 Marmortischen

zum Ausschlachten dieser Thiere angenommen sind. Ferner sollen daselbst auch für jede dieser drei Gattungen von Thieren, 2 Ställe *dd* Platz finden, sowie sich denselben ein Raum für die Trichinenschau, einer desgleichen für einen Brühkessel, sodann einer für die Metzger und zwei für Kaldaunenwäsche anschliessen.

Das Gebäude, ganz unterkellert angenommen, soll einen Speicher mit Abtheilungen für die Hammelshäute erhalten.

Demselben gegenüber auf 20 m Entfernung steht das Schlachthaus für Grossvieh *e*, mit 54 Schlachtstellen, westlichem Ein- und östlichem Ausgang, einer Stube für Metzger, einer solchen für die Schächter und zwei Räumen für Utensilien, von welchen einer für die Schlachthausreiniger dienen kann; ferner zwei bequeme Treppen, welche nach der Unterkellerung führen, die zum grossen Theil zur Aufbewahrung von Fleisch, zum geringeren und ganz gesondert für die eingesalzenen Häute dienen soll.

Hinter dem Schlachthaus befindet sich eine umfangreiche Bedürfnissanstalt *f* für das hier verkehrende Personal und vor der östlichen Stirne desselben, resp. des hier befindlichen Ausganges liegt der geräumige Platz *g* zur Aufstellung der Wagen für den Fleischtransport in die verschiedenen Stadttheile, ihm gegenüber aber das Ausfahrtthor des Schlachthofes *h*. Seitwärts von diesem letzteren und so disponirt, dass sie von beiden Schlachthäusern leicht zugänglich ist, soll die Düngerabfuhr durch Tunnelirung nach dem Niederquai *i* stattfinden. Den Schluss von Einrichtungen für beide Anstalten macht das Wasserwerk *k* zur Hebung von Mainwasser für Reinigung der Schlachthäuser einerseits und Trinkwasser für den Viehhof andererseits. Es ist deswegen zwischen dem Ochsenschlachthaus und dem Viehhof disponirt.

Ausserdem schliesst sich dem Schlachthof noch die Sanitär-Anstalt an und zwar in einem besonderen, am Mainquai gegen Osten liegenden Hofe *l*.

Sie hat einen Schlachtraum für verschiedenes bezüglich seines Gesundheitszustandes verdächtiges Vieh, nebst dazu gehöriger Stallung und Unterkellerung mit besonderer Treppe, sowie einen Raum zum Aussieden finniger und trichinöser Schweine und ist durch ihre Lage in den Stand gesetzt, ihre Entleerungen ebenfalls der allgemeinen Düngerabfuhr *i* zuweisen zu können.

Schliesslich hat man als spätere Vergrösserung des Viehhofes das städtische Areal III und als eine solche des Schlachthofes das städtische Areal IV in Aussicht genommen.

Die Kosten sind voraussichtlich angenommen

für den Viehhof	M.	1 205 000
» » Schlachthof	»	575 000
Summa	M.	1 780 000.

Durch specielle Veraccordirungen der betreffenden Bauarbeiten wird eine bedeutende Ermässigung dieser Summe erwartet.

ERKLÆRUNG DES PLANES.

I. Viehhof.

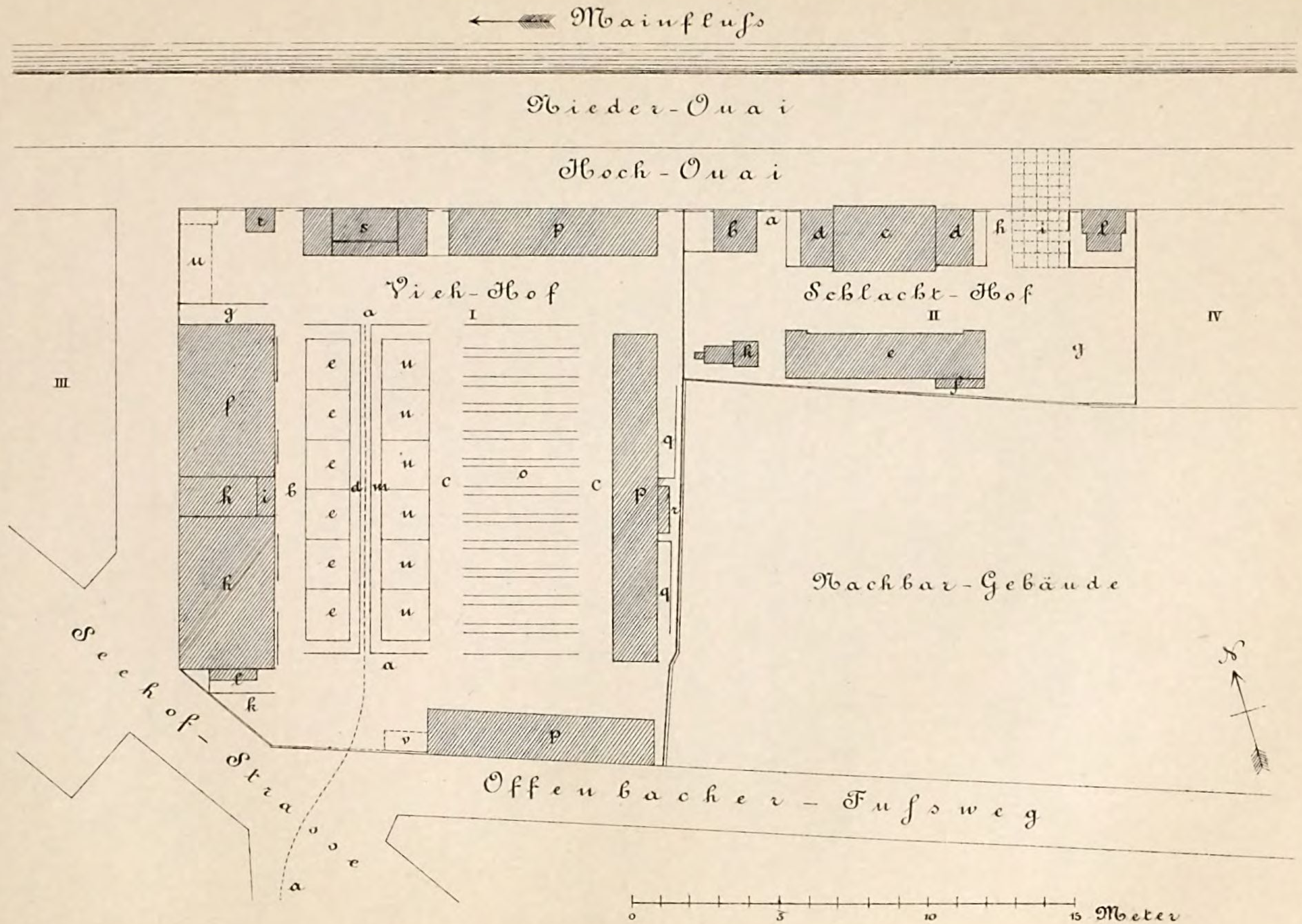
a Verbindungsbahn zum Offenbacher Localbahnhof;
b Markt für Kleinvieh;
c Markt für Grossvieh;
d Ausladeperron für Kleinvieh;
e Buchten zur Untersuchung der Thiere;
f Stallungen für ca. 1170 Schweine;
g Schwemme;
h Stallungen für ca. 2030 Kälber und Hämmel;
i Brückenwaage;
k Ueberdachte Düngerstätte;
l Aborte;
m Ausladeperron für Grossvieh;
n Buchten zur Untersuchung der Thiere;
o Offener Marktplatz für 960 Stück Grossvieh;
p 30 Ställe für ca. 900 Stück Grossvieh;
q Düngerstätten;
r Aborte;
s Verwaltungsgebäude;
t Portierhaus;
u Fleischbank;
v Oeffentliche Impfanstalt.

II. Schlachthof.

a Hauptzugang;
b Verwaltungsgebäude;
c Schlachthaus für Kleinvieh und Schweine;
d Ställe für Kleinvieh und Schweine;
e Schlachthaus für Grossvieh;
f Aborte;
g Platz zur Aufstellung der Fleischtransportwagen;
h Ausfahrtthor;
i Düngerabfuhr (tunnelirt) nach dem Niederquai;
k Wasserwerk;
l Sanitär-Anstalt.

Der neue Viehhof und Schlachthof

Tafel VI.



Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

18. VEREIN GEGEN VERFÆLSCHUNG DER NAHRUNGSMITTEL UND SONSTIGEN VERBRAUCHSGEGENSTÆNDE.

Von Dr. PHILIPP FRESENIUS,
Geschäftsführer des Vereins.

In den Versammlungen der hiesigen Chemischen Gesellschaft wurden im Laufe der Jahre 1869—1877 die Verfälschungen der Nahrungsmittel und deren Bekämpfung vielfach besprochen. Diesen Anregungen und den Bestrebungen der Vorstandsmitglieder des Lebensmittelvereins verdankt unser Verein sein Entstehen.

Ende des Jahres 1877 wurde eine Versammlung von Interessenten unter Vorsitz des Herrn Polizeipräsidenten Hergenhahn abgehalten und die Gründung des Vereins beschlossen. Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp war zur Zeit dieser Versammlung zwar nicht in Frankfurt anwesend, hatte jedoch schon vielfach sein Interesse für Bekämpfung der Lebensmittelfälschungen kundgegeben und wurde in Anerkennung seiner Verdienste auf allen Gebieten der Gesundheitspflege per Acclamation zum Vorsitzenden des neuen Vereins gewählt.

Die Vorarbeiten wurden in mehreren Sitzungen unter Leitung des Herrn Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp zu Ende gebracht und die Satzungen berathen. Nach denselben wird die Mitgliedschaft erworben durch Anmeldung beim Vorstand und Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags von mindestens M. 5.

So konnte der Verein, dessen Zweck ist, »der Anfertigung und dem Verkauf von gefälschten, verdorbenen und gesundheitsgefährlichen Nahrungsmitteln und sonstigen Verbrauchsgegenständen entgegen zu wirken,« mit Anfang des Jahres 1878 seine Thätigkeit beginnen, nachdem sich derselbe in einer grösseren Versammlung constituirt und den folgenden »Gebührentarif« durchberathen und angenommen hatte. Derselbe gibt die von den Mitgliedern für Untersuchungen zu zahlenden Gebühren an; für Nichtmitglieder ist der Preis 50% höher.

Gebühren-Tarif für chemische und mikroskopische Prüfungen von Nahrungsmitteln und sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Gegenstände	Quantitäten der einzuliefernden Proben	Preise für Vereins-mitglieder
		Mark
1. Bier	1—2 Liter	30
2. Brod	200 Gramm	5
3. Brunnenwasser, qualitativ	1—2 Liter	5
4. Butter: a) auf Wasser und Salzgehalt	200 Gramm	5
b) auf andere fremde Bestandtheile, mit Ausnahme fremder Fette	200 »	5
5. Cacao auf einen Bestandtheil	200 »	5
6. Chocolade auf einen Bestandtheil	200 »	5
7. Cichorien auf einen Bestandtheil	200 »	5
8. Conditorwaaren auf giftige Farben	2 Stück	10
9. Essig: a) auf mineralische Säuren	1/2 Liter	5
b) auf andere fremde Beimischungen	1/2 »	10
10. Fleisch auf Trichinen oder Finnen	100 Gramm	3
11. Fleischwaaren auf Trichinen oder Finnen	100 »	3
12. Fruchtsäfte auf Farben u. giftige Beimischungen	200 »	10
13. Gespinnste	2 □Decimtr.	5
14. Gewebe	2 »	5
15. Gewürze aller Art: a) mikroskopisch	25 Gramm	5
b) chemisch	25 »	5
16. Gummiwaaren	2 Stück	5
17. Honig auf Stärkemehl	200 Gramm	3
18. Kaffee auf einen Bestandtheil	200 »	5
19. Latwergen auf Farben u. giftige Beimischungen	200 »	10
20. Leder	200 »	5
21. Mehl	200 »	5
22. Mehlfabrikate	200 »	5
23. Milch: a) auf Wasser und Rahm	1/2 Liter	3
b) auf andere fremde Beimischungen	1/2 »	5
24. Papier	2 □Decimtr.	5
25. Schinken auf Trichinen oder Finnen	100 Gramm	3
26. Spielsachen	2 Stück	5
27. Syrup auf Farben und giftige Beimischungen	100 Gramm	10
28. Tabak auf metallische Beimischungen	100 »	5
29. Tapeten	2 □Decimtr.	5
30. Thee auf einen Bestandtheil	100 Gramm	5
31. Topfglasur	1 Topf	5
32. Wein auf schädliche Farbestoffe	1/2 Liter	5
33. Wurst: a) auf Stärkemehl	200 Gramm	3
b) auf Trichinen oder Finnen	200 »	3
c) auf Farbestoffe	200 »	5
34. Zucker	200 »	5

Wie gross auch anfangs das Bedürfniss zu sein schien den Fälschungen der Nahrungsmittel und sonstigen Verbrauchsgegenstände entgegen zu treten, so gering ist zur Zeit die Zahl derjenigen, die den Verein in Anspruch nehmen und zu benutzen wissen. Die Zahl der Untersuchungen für fremde Rechnung beläuft sich für den Zeitraum von circa drei Jahren auf 120 Nummern, während der Verein selbst, d. h. dessen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder aus Interesse zur Sache selbst circa 100 Nummern, meist Wurst und Fleischwaaren untersuchten.

Das Resultat der Untersuchungen ist ein für den Handelsstand Frankfurts sehr günstiges, indem nur selten Fälschungen nachgewiesen werden können.

Wenn auch das Prüfen der eingeschickten Proben auf chemischem und mikroskopischem Wege immer für den Auftraggeber mit Kosten verknüpft ist, so wird die Vermittlung des Vereines in der Ablagestelle Zeil 43 bei weitem mehr, ja fast täglich von Solchen in Anspruch genommen, die nur ein mündliches Gutachten beanspruchen, welches selbstredend kostenfrei abgegeben wird, und ist in dieser Hinsicht das Arbeitsfeld des Vereines ein recht erspriessliches.

Grobe Fälschungen und offenbare Betrügereien sind ja von jedem Fachmann auf den ersten Augenschein und mittelst einfacher chemischer Reactionen zu constatiren, z. B. die Feststellung, ob etwa zu Markt gebrachtes Obst unreif, Fische faul, Wurst sauer, Geflügel verdorben, Butter ranzig, Milch gewässert etc. sind.

Schon schwieriger sind die Untersuchungen der vielfach gefälschten Gewürzpulver, des Weines, des Mehles, der Liqueure und Fruchtsäfte, der Brunnenwasser etc., welche Proben von der Ablagestelle aus einem dazu bestimmten Chemiker oder Mikroskopiker übergeben werden, für deren Bemühungen dann laut Tarif liquidirt wird.

Die hauptsächlichste Wirkung des Vereines aber ist sein Bestehen selbst, die Angst vor dem Vereine und dessen Urtheilsspruche, ferner die Unterstützung, die derselbe den polizeilichen Lebensmittelprüfungen gratis leistet. Ferner gereicht dem Vereine zur Genugthuung, dass die Gemeindecasse durch seine Wirksamkeit von der Gründung einer amtlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsstation, die jährlich Tausende verschlungen hätte, Abstand nehmen konnte.

19. DIE FRANKFURTER MILCHKUR-ANSTALT.

Von Dr. med. VICTOR CNYRIM.

»Angesichts des ungünstigen Gesundheitszustandes und der wahrhaft erschreckenden Sterblichkeitsziffer derjenigen Kinder, welche mit der in Städten gebräuchlichen, käuflichen Milch aufgezogen werden, war man dazu gekommen, künstlich zubereitete Ersatzmittel für die Kuhmilch zu ersinnen. Unter den zahlreichen Präparaten solcher Art haben einzelne sich mehr oder weniger brauchbar erwiesen, keines aber hat durch seine Erfolge den Satz umgestossen, dass der natürliche und beste Ersatz für die fehlende Milch einer gesunden Mutter oder Amme in der Thiermilch zu suchen ist, vorausgesetzt, dass diese in bester, gleichmässiger Qualität zur Verwendung kommt.

»Um Letzteres möglich zu machen, muss aber die Milch nicht allein unzersetzt und unverfälscht an die Consumenten abgeliefert werden; es muss auch die Production derselben an besondere Anstalten übertragen werden, deren Anlage und Betrieb nach bestimmten Vorschriften der Hygiene geregelt und einer entsprechenden Controle unterworfen ist. In diesem Sinne wurde zuerst in Stuttgart die Milchkur-Anstalt des Herrn Grub gegründet; andere Städte folgten dem gegebenen Beispiele nach. In Frankfurt am Main nahm auf Anregung der Herren Dr. med. de Bary und Prof. Dr. Leonhardt der Aerztliche Verein die Angelegenheit in Berathung, und in der Folge eröffnete am 1. April 1877 Herr A. Stockmayer die Frankfurter Milchkur-Anstalt, mit deren Ueberwachung der Aerztliche Verein eine besondere Commission betraute. Die Anstalt, die anfangs ihre Localitäten in der Burgstrasse in Bornheim hatte, siedelte 1879 nach neugebauten Räumlichkeiten in der Schwarzburgstrasse über. Sie hat, Dank dem unermüdlichen Streben ihres Besitzers, überall sich den Ruf einer Musteranstalt erworben und entspricht vollkommen den gehegten Erwartungen der Aerzte und des Publicums.«

So heisst es im Eingang des vor Kurzem neu formulirten und vom Aerztlichen Verein genehmigten »Programms für Anlage und Betrieb der Frankfurter Milchkur-Anstalt«. — Die Grundsätze, auf welchen die Anstalt basirt ist, bestehen wesentlich in Folgendem:

Die Kühe der Anstalt gehören dem Toggenburger Schlag des grauen Schweizer Viehes an, welcher vorzügliche Gewähr für eine gesunde und kräftige, zur Perlsucht nicht disponirte Constitution der Thiere bietet. Sie werden direct aus ihrer Heimath importirt, und zwar werden die geeigneten Individuen dortselbst durch den Eigenthümer der Anstalt oder (ausnahmsweise) durch einen Vertreter desselben ausgewählt. Vor ihrer Einstellung in den Stall unterliegen sie einer thierärztlichen Controle. Die Kühe, welche gekalbt haben, werden in der Anstalt durch einen gesunden Stier ihrer Rasse von Neuem befruchtet, so dass 3—4 Lactationsperioden zur Ausnützung kommen können; doch dürfen die Thiere nur in ihrem kräftigsten Lebensalter, d. h. in der Zeit vom dritten bis zum Schluss des achten Lebensjahres, in der Anstalt gehalten werden. Mindestens zwei Monate vor dem Kalben müssen sie trocken stehen.

Die Anstalt ist ausser aller Verbindung mit anderweitigem landwirthschaftlichem Betrieb und nährt ihre Kühe nur mit bestem, das ganze Jahr hindurch gleichmässigem Trockenfutter: per Stück und Tag 15 Kg Heu, nebst 6 ½ Kg Mehl und Kleie; dazu 6 g Salz; als Getränk wird nur Quellwasser gegeben. — Der Stall, gesund und luftig, nahe bei der Stadt gelegen, hat sehr gute Ventilations-Vorrichtungen, ist am Fussboden und der Decke, sowie am unteren Theil der Seitenwände cementirt, mit reichlicher Wasserspülung versorgt und an die städtische Canalisation angeschlossen. Es wird auf sorgfältige Hautcultur der Thiere Bedacht genommen.

Die gemolkene Milch wird nur als Sammelmilch von einer grösseren Anzahl der Kühe ausgegeben. Das Einfüllen der Milch in sehr sauber gehaltene weisse Glasflaschen von ½—1 ½ Liter Inhalt, das Verkorken der Flaschen und ihre Verklebung mittelst Etiquetten ist derart organisirt, dass irgendwelche Verfälchung der Milch nicht vorkommen kann. Ebenso wird die gute Conservirung der Milch bis zur Ankunft bei den Consumenten erfahrungsgemäss vollkommen garantirt durch einen raschen Transport mittelst zweckentsprechend hergestellten Fuhrwerks. Den Abnehmern der Milch wird eine gedruckte Anweisung zu richtiger Behandlung der Milch übergeben.

Ein im Einverständniss mit der Ueberwachungs-Commission fungirender Thierarzt beaufsichtigt die Gesundheitszustände des Stalles.

Es wird ein Krankenjournal geführt, ferner eine Nachweisung über Herkunft, Einstellung und Abgang jedes einzelnen Thieres, sowie ein Melkregister. — Aräometrische und nach Bedarf analytische Untersuchungen der Milch geschehen durch den Chemiker der Ueberwachungs-Commission. — Der Eigenthümer der Anstalt, der auf dem Grundstück wohnt, ist verpflichtet, seine geschäftliche Thätigkeit ausschliesslich dem Anstaltsbetrieb zu widmen. Er ist für Einhaltung des Programmes der aus drei Aerzten, einem Thierarzt und einem Chemiker bestehenden Ueberwachungs-Commission verantwortlich, welche ihrerseits dem Aerztlichen Verein über Ausübung des von ihm ertheilten Mandates Rechenschaft gibt. — Dem Publicum ist eine Controlirung der Anstalt durch den Zutritt zu deren Räumen ermöglicht.

Die Summe dieser Einrichtungen und Anordnungen sichert der Anstalt die Erfüllung ihrer Aufgabe: »Herstellung von Kuhmilch, bei deren Production und Behandlung allen Anforderungen der Hygiene genügt wird, und die daher vermöge ihrer Beschaffenheit geeignet ist, zu Kurzwecken verwendet zu werden, besonders aber als Ersatzmittel für Frauenmilch bei Ernährung von Säuglingen zu dienen.«

Die praktischen Erfolge, welche die Anstaltsmilch seit nun vier Jahren auf dem bezeichneten Gebiete aufzuweisen hat, sind nach dem Zeugniss der Aerzte ausserordentlich günstige. Es spricht sich die steigende Anerkennung dieser Thatsache in den Entwicklungsdaten der Anstalt aus. Mit einem Bestand von 30 Kühen eröffnet, unterhielt sie im Jahre 1881 durchschnittlich 81 Melkthiere. Verkauft wurden:

1877 (von April an) . .	124 556	Liter Milch,
1878	275 215	» »
1879	284 470	» »
1880	313 563	» »

Es bleibt zu bedauern, dass bei den Leistungen, welche die Anstalt für Herstellung ihrer Milch aufzubieten hat, der Preis der letzteren nicht anders als ein hoher sein kann: 50 Pfennig per Liter — und dass daher der Bezug dieser Milch für Unbemittelte behindert ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist eine grössere Anzahl von Aerzten kürzlich zusammengetreten, um für die Beschaffung eines Fonds zu sorgen, durch welchen die Anstaltsmilch den im ersten Lebensjahr stehenden Kindern unbemittelter Eltern zugänglich gemacht werden soll.

VI. BEHŒRDLICHE THÆTIGKEIT.

20. DAS SANITÆTSWESEN UND DIE SANITÆTS-COMMISSION.

Von Königlichem Polizeipräsidium.

Vor der Vereinigung der Stadt Frankfurt am Main mit dem Preussischen Staate war das gesammte Medicinal- und Sanitätswesen in hiesiger Stadt und deren Gebiete dem Sanitäts-Amte als oberster Medicinalbehörde unterstellt. Dieses Sanitäts-Amt bestand aus dem jedesmaligen jüngeren Bürgermeister und den vier Phyikern als Beisitzern mit berathender Stimme. Vom Senat ernannt, bildeten die letzteren in ihrer Gesammtheit (das Physicat) eine technisch-rathgebende Behörde auf dem Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Medicin. Die Competenz des Sanitäts-Amtes und des Physicats war durch die Frankfurter Medicinalordnung vom 29. Juli 1841 geregelt.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1867 die Stadt Frankfurt a. M. dem neu gebildeten Regierungs-Bezirke Wiesbaden zugetheilt, durch das Gesetz vom 29. Juni 1867 eine Königliche Polizeiverwaltung hier errichtet und durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 die Sorge für Leben und Gesundheit den durch dieses Gesetz zur Ausübung der Polizeiverwaltung berufenen Behörden übertragen worden war, wurde das Sanitäts-Amt durch Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Wiesbaden vom 14. December 1868 aufgehoben. Die Befugnisse des letzteren gingen nunmehr auf den Königlichen Polizeipräsidenten über, soweit dieselben nach den allgemeinen Competenzverhältnissen und den für die alten preussischen Landestheile bestehenden Einrichtungen nicht den höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten waren.

Mit der weiteren Reorganisation der hiesigen Medicinaleinrichtungen wurde demnächst erst vorgegangen, nachdem der eine der aus dem Frankfurter in den preussischen Dienst übernommenen Physiker gestorben, ein anderer in den Ruhestand versetzt worden war. Mittelst Erlasses des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 13. August 1874 wurden hierauf für den Stadtkreis Frankfurt a. M. zwei Kreisphysiker ernannt und dem einen die sanitätspolizeilichen Geschäfte, dem Andern die gerichtsärztlichen Funktionen übertragen. Der gleichzeitig neu angestellte »Kreiswundarzt« übernahm die Dienstobliegenheiten des zweiten Gerichtsarztes und die ständige Vertretung des mit den sanitätspolizeilichen Geschäften betrauten Kreisphysicus.

Für die veterinärpolizeilichen Angelegenheiten, deren Wahrnehmung früher dem Sanitäts-Amt oblag, wurde ein »Kreis-Thierarzt« ernannt.

In Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 sind für den hiesigen Ort fünf Bezirks-Impfärzte bestellt worden, welche der Vornahme der unentgeltlichen Impfungen bei den hierzu anberaumten öffentlichen Impfterminen sich unterziehen. Die Theilnahme der Bevölkerung bei den öffentlichen Impfungen ist von Jahr zu Jahr gestiegen.

Ein beamteter Chemiker ist dermalen noch nicht bestallt, es sind indessen mehre Polizeibeamte mit der Prüfung der Lebensmittel und insbesondere der Milch auf Fälschungen vertraut gemacht worden. In zweifelhaften Fällen werden die erforderlichen chemischen Untersuchungen durch die Untersuchungsstation des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel in amtlichem Auftrage bereitwillig ausgeführt.

Alle die örtliche Gesundheitspolizei betreffenden Anordnungen werden hiernach dermalen durch den Polizeipräsidenten, unter Beirath und Mitwirkung der erwähnten Kreis-Medicinalbeamten, getroffen und zur Ausführung gebracht. Der Landes-Polizeibehörde — der Königlichen Regierung zu Wiesbaden — ist neben dem allgemeinen Aufsichtsrechte insbesondere die Prüfung und Approbation der Medicinalpersonen, die Revision der Apotheken, sowie die Anordnung aller im landespolizeilichen Interesse nothwendigen Maassregeln, wie z. B. die Anzeigepflicht der Aerzte bei Infectionskrankheiten, vorbehalten.

Eine ständige Sanitäts-Commission besteht am hiesigen Orte nicht. Das altpreussische, noch jetzt in Kraft befindliche Regulativ

vom 28. October 1835, durch welches das fortdauernde Bestehen solcher Commissionen in allen grösseren Städten der älteren Provinzen angeordnet worden ist, hat hier Gesetzeskraft nicht erlangt. Die Königliche Regierung ertheilte indessen mittelst Verfügung vom 27. Februar 1879 dem Polizeipräsidenten die Ermächtigung, im Falle des Bedürfnisses, also namentlich bei ausbrechenden Epidemieen, nach Maassgabe des erwähnten Regulativs eine Sanitäts-Commission zu berufen und des Beirathes derselben sich zu bedienen.

Die Bildung und Berufung einer solchen Sanitäts-Commission wurde zuerst erforderlich, als im Sommer des Kriegsjahres 1870 in den zur Aufnahme der verwundeten Krieger hier errichteten grossen Militär-Lazarethen Fälle von Ruhr und Typhus in grösserer Zahl auftraten.

In die gedachte Commission traten damals ein Mitglied des Magistrates, drei Stadtverordnete, der Commandeur des hiesigen Ersatz-Bataillons, zwei hervorragende Privatärzte — die Doctoren der Medicin G. Varrentrapp und W. de Neufville —, der Kreisphysicus und der Garnisonsarzt. Auf Grund der Commissions-Beschlüsse wurden Anordnungen zu umfassender Desinfection der Aborte auf den hiesigen Bahnhöfen getroffen und an das Königliche Kriegsministerium die Bitte gerichtet, Reconvalescenten, welche an der Ruhr gelitten hatten, nach entfernt gelegenen Lazarethen fernerhin nicht mehr dirigiren zu lassen.

Die befürchtete Weiterverbreitung der Ruhr trat glücklicherweise nicht ein. Dagegen brach im Monat Januar des Jahres 1871 hier eine Blatternepidemie aus. Auf Anrathen der in ihrer früheren Zusammensetzung berufenen Sanitäts-Commission wurde sofort eine Station für unentgeltliche Impfungen und ein grosses Noth-Lazareth in Baracken errichtet, welche der Magistrat bereitwilligst herstellen liess. Die Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen wurde nur zugelassen, wo behufs der Isolirung ein besonderer Wächter bestellt werden konnte. In der Zeit vom 1. Januar bis 24. Mai 1871 erkrankten damals 631 Personen an den Blattern, von denen 75 Personen verstarben.

Als sodann im Monat August 1871 die Cholera in Berlin auftrat, wurde die Sanitäts-Commission wiederholt zusammenberufen. Auf Grund ihrer Beschlüsse wurde eine umfassende Reinigung und Desinfection sämmtlicher Aborte und Cloaken hiesiger Stadt und der benachbarten Ortschaften angeordnet und energisch durchgeführt. Es muss hier noch erwähnt werden, dass aus Anlass der drohenden

Gefahr viele angesehene hiesige Bürger zu einem Comité zusammentraten und die Behörde bei Ausführung der angeordneten Schutzmaassregeln namentlich auch dadurch wesentlich unterstützten, dass unvermögenden Personen die erforderlichen baaren Mittel zur Ausführung der getroffenen Anordnungen gewährt wurden.

Die Stadt und Umgegend blieben von dem Auftreten der Cholera verschont.

Den letzten Anlass zur Berufung der Sanitäts-Commission gab die zu Ende des Monats Mai 1874 ausgebrochene Typhusepidemie. Auf Anregung der Commission wurden sämmtliche Brunnen hiesiger Stadt auf die Beschaffenheit des Wassers untersucht und ein grosser Theil derselben geschlossen oder doch mit Warnungsplacaten des Inhaltes versehen, dass das darin befindliche Wasser zum Genusse untauglich sei. Seitens der städtischen Behörden wurde sofort für ausreichende Zuführung von Quellwasser an Stelle der geschlossenen Brunnen gesorgt. Die umfassende Desinfection der alten Canäle und aller Aborte wurde schleunigst herbeigeführt. Dagegen wurde es nicht für erforderlich erachtet, die damals in vielen Strassen der Stadt in Angriff genommenen Arbeiten behufs Herstellung der neuen Schwemm-Canäle zu unterbrechen; indessen wurde der aus den Baugruben geförderte schlammige Untergrund desinficirt und fortgeschafft. Die Epidemie, anfänglich in milder Form auftretend, erreichte ihren Höhepunkt im Monat Juli 1874 und erlosch im Januar 1875. Von den erkrankten 758 Personen starben 110 Personen.

Von weiteren Epidemieen ist unsere Stadt bis zu dieser Zeit verschont geblieben und die Berufung der Sanitäts-Commission nicht wieder erforderlich geworden.

21. STÆDTISCHER GESUNDHEITSRATH.

Von Senator Dr. VON OVEN.

Dem Verfassungsorganismus der freien Stadt Frankfurt entsprechend war die staatliche und communale Wirksamkeit in gesundheitspolizeilicher Beziehung wie in anderen Zweigen der Polizeiverwaltung eine einheitliche, von denselben gesetzlichen und administrativen Vorschriften abgängige und von denselben Behörden und Beamten geübte. Dieser Aufgabe entsprachen alle Medicinalordnungen, welche hier gesetzliche Gültigkeit erlangt hatten, und es begegnen in diesem Sinne sich die Reformation oder Erneuerte Ordnung des h. Reichs Stadt Frankfurt, die Pflege der Gesundheit betreffend, vom 19. September 1668 und deren Annexe,[1]) die Grossherzogliche Medicinalordnung für die Stadt Frankfurt und die dazu gehörigen Dorfschaften, vom 20. December 1810,[2]) die Medicinalordnung für die freie Stadt Frankfurt vom 22. Juli 1817, und die neueste im Wesentlichen noch gültige Medicinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841.[3]) Das städtische Sanitäts-Amt in seiner nach letzterem Gesetze geregelten Zuständigkeit umfasste alle Zweige der Medicinalpolizei.

Dieses Verhältniss änderte sich durch die Königl. Preussischen Gesetze vom 29. Juni und 20. September 1867 über die Einsetzung und Zuständigkeit der Polizeiverwaltung in den neuen Provinzen. Dem Königlichen Polizeipräsidium kam mit der gesammten übrigen Polizeiverwaltung die Sorge für Leben und Gesundheit zu; der städtischen Gemeinde blieb nur die Feuerlöschpolizei, die Feldpolizei und die Baupolizei (Verordnung vom 24. September 1867 im Amtsblatt S. 1809), wozu später die Marktpolizei

[1]) Beyerbach, Sammlung Frankfurter Verordnungen VII. S. 1379—1444.

[2]) Frankfurter Intelligenzblatt v. J. 1811 No. 11—21.

[3]) Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. I. S. 215—308 und VII. S. 233—295. Vergleiche Stricker, W., Geschichte der Heilkunde und verwandten Wissenschaften in Frankfurt a. M. 1847. S. 32 ff.

nach Verordnung vom 26. März 1879 (Amtsblatt S. 94) hinzukam. Eine directe Handhabung auch sanitärer Bezüge konnte daher der Stadtbehörde nur in Ausübung der Baupolizei zustehen; bei der Marktpolizei war die Controle der Lebensmittel in sanitärer Beziehung ihr nicht eingeräumt worden.

War hiernach eine eigene administrative Thätigkeit bei Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege der städtischen Behörde versagt, so musste doch der Magistrat bald erkennen, dass er in seiner allgemeinen Verwaltungsaufgabe vielfach zu einer Mitwirkung und Berathung auch in hygienischer Hinsicht berufen war und dazu des Beiraths und der Aufklärung seitens sachverständiger und wissenschaftlich gebildeter Männer des Medicinalfachs nicht entbehren könne.

Die Oberaufsicht über die städtischen, der Armenpflege oder Heilzwecken gewidmeten Stiftungen, die baupolizeilichen Anordnungen, die Fürsorge für die hygienischen Anforderungen an die Schulbauten, an Armen-Asyle, an öffentliche Badeanstalten, an die Strassenreinigung und die Ent- und Bewässerung der Stadt — alles wichtige Aufgaben der Stadtverwaltung — erheischten eine stete und sorgfältige Kenntniss und Beachtung der in gesundheitlicher Beziehung von Wissenschaft und Erfahrung anerkannten Maassnahmen. Hierzu kommt die Mitberathung des Magistrats bei Erlass polizeilicher Verordnungen, welche für die Gesundheitspflege vom Königlichen Polizeipräsidium erlassen werden sollen, und an die städtischen Behörden wird die Fürsorge für Herstellung von Hülfsanstalten bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch drohende oder ausgebrochene Seuchen, für die Vorkehrmaassregeln, für entsprechende bauliche Herstellungen und Eingreifen der Armenpflege überall da herantreten, wo nach Analogie des altpreussischen Regulativs vom 28. October 1835 (Ges.-S. 1835 S. 239) und der Verfügung vom 27. Februar 1879 eine von gemischten Vertretern gebildete Sanitäts-Commission zusammenberufen und deren Vorschläge in Ausführung gebracht werden sollen. Musste sich hiernach begreiflicherweise eine Centralisirung der Localgesundheitspflege in den Händen der städtischen Behörde als wünschenswerthe und anzustrebende Aufgabe zeigen, so blieb — so lange dies nicht zu erreichen war — nur der Weg offen, sich ein besonderes Organ für die Prüfung und Begutachtung eingreifender und wichtiger Maassnahmen auf hygienischem Gebiete zu sichern. Einen solchen technischen Beirath zu bilden, ward durch Magistratsbeschluss vom 29. Juli 1870 der Städtische Gesundheitsrath berufen.

Der äussere Anlass dazu wurde durch eine Eingabe des Aerztlichen Vereins vom 28. März 1870 geboten. Es wurde in derselben unter Hinweis auf die in England durch die seit 1848 mit Erfolg wirksamen *General boards of health*, die *Medical officers of health*, denen die *Public health act* und die *Sanitary act* von 1866 eine kräftige locale Thätigkeit gestatten, auf die in Frankreich seit Napoleon I. bestehenden *Conseils de salubrité publique*, auf die in Belgien und in Schweizercantonen eingesetzten ähnlichen Behörden — als Bedürfniss für Deutschland nicht blos eine staatliche Centralbehörde, sondern für die Einzelgemeinden auch ein Orts-Gesundheitsrath bezeichnet. Des letzteren Wirksamkeit würde zur Erforschung sanitärer Missstände, zur Vorbereitung der Mittel zur Abhülfe, zur Vorschlagung, eventuell Anwendung der nöthigen Hülfsmaassregeln eine umfassende sein können; den städtischen Behörden würde er mit Gutachten in allen sanitären Fragen zur Seite zu stehen haben. Für seine Zusammensetzung wurden zwei Magistratsglieder, drei bis fünf Aerzte, ein Chemiker, ein bis zwei Ingenieure vorgeschlagen.

Dieser Antrag des Aerztlichen Vereins war vom Magistrat zum Gegenstand der Berathung einer aus Magistrats- und Stadtverordneten-Mitgliedern zusammengesetzten gemischten Commission gemacht worden. Auf Gutachten derselben vom 27. Juli 1870, das dem inzwischen ausgebrochenen Kriegszustande Rechnung zu tragen hatte, wurde jedoch keine organisatorische definitive Einrichtung beschlossen, sondern nur eine provisorische in der Art, dass

1. eine Commission bestellt wurde, welche über alle Maassregeln, die in gesundheitlicher Beziehung für hiesige Stadt zu ergreifen oder zu veranlassen sein werden, Gutachten, Vorschläge und Anträge dem Magistrate zu erstatten hat;
2. diese Commission ist
 a) aus zwei Magistratsmitgliedern,
 b) vier Aerzten, unter welchen ein Physicatsarzt,
 c) einem Chemiker,
 d) einem im Ingenieur- oder Baufach erfahrenen Techniker zusammenzusetzen, welchen für Specialfälle Männer des betreffenden Fachs beigeordnet werden können;
3. die unter 2 b und c bezeichneten Mitglieder wird der Aerztliche Verein vorzuschlagen ersucht;
4. diese und die übrigen Mitglieder ersucht der Magistrat um freiwillige unentgeltliche Uebernahme der Functionen und delegirt zu denselben seine Mitglieder.

In dieser Weise wurde, nachdem die Stadtverordneten nichts gegen die Anordnung erinnert hatten, durch obigen Magistratsbeschluss vom 29. Juli 1870 der Städtische Gesundheitsrath creirt und durch Magistratsbeschluss vom 4. August 1870 auf stattgehabte Vorschläge des Aerztlichen Vereins in seinen Mitgliedern (Senator Dr. von Oven, Senator Dr. Jæger, Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp, Physicus Sanitätsrath Dr. Kloss, Physicus Dr. Crailsheim, Sanitätsrath Dr. med. Alex. Spiess, Chemiker Dr. phil. J. Ziegler, Ingenieur S. Schiele) constituirt. An Stelle des am 8. September 1880 verstorbenen Dr. Crailsheim trat am 12. November 1880 Dr. med. Emanuel Marcus. — Am 9. August 1870 trat der Gesundheitsrath zu seiner ersten Sitzung (unter dem Vorsitze von Senator Dr. von Oven) zusammen und begann seine Thätigkeit, die im Folgenden[1]) in ihren wesentlichen Aufgaben geschildert werden soll.

1. Der erste Gegenstand, welcher die Berathung der neuen Behörde in Anspruch nahm, war die nach Ausbruch des Krieges von 1870 an die städtischen Behörden herantretende Frage über die in hiesiger Stadt zu errichtenden Verpflegs- und Heilanstalten für die aus den Kriegslazarethen anher zurückverlegten Verwundeten und Kranken. Für die Zerstreuung der Kranken, Desinfection, Ent- und Bewässerung, überhaupt für die Herstellung der Barackenlazarethe wurden die erforderlichen Maassregeln begutachtet und deren Ausführung von den einzelnen Mitgliedern eingeleitet und überwacht. Die von militärischer Seite angeregte Ueberweisung eines städtischen Gebäudes für Ruhr-, Typhus- und Cholerakranke wurde am 20. August 1870 abgelehnt und die Zerstreuung der Kranken in Zelten und Baracken beantragt.

2. Hieran schlossen sich mehrfache Gutachten wegen Einschreitens gegen Verbreitung des Typhus, welche in dem Jahre 1870—1871, und insbesondere 1874 aus Anlass der Ueberfüllung des Heilig-Geist-Hospitals, wegen Desinfectionsmaassregeln, Untersuchungen der Schulhäuser u. a. m. erfordert wurden.

3. Auch hatte der Gesundheitsrath in der Erörterung über den Neubau und Umbau des Dr. Senckenberg'schen Bürgerhospitals sich in ausführlichem Gutachten gegen die Wahl des Bauplatzes im Innern der Stadt ausgesprochen.

[1]) Ueber die bisherige Wirksamkeit des Gesundheitsrathes sind Berichte erschienen in den Jahresberichten über die Verwaltung des Medicinalwesens in Frankfurt. XIX. Jahrg. S. 28—38. XXI. Jahrg. S. 67—135.

4. Im Jahre 1871 wurden bei Herantreten einer Blatternepidemie die Aufnahme der Blatternkranken und die Frage über Neubau oder Erweiterung des Rochus-Hospitals auf längere Zeit Aufgabe der Berathung. Es wurden zunächst als Aushülfsmittel die Errichtung von mehreren auf 20—24 Betten berechneten Baracken, Heranziehung von Localen im anliegenden städtischen Areal und Vermehrung des Heil- und Pflegepersonals veranlasst. Dabei mussten aber zugleich durch Berichte vom Mai und August 1871 die Mängel des jetzigen Blattern- und Syphilis-Hospitals erörtert und erkannt werden, dass sowohl die interimistisch getroffenen Einrichtungen, als der Zustand des Hospitals selbst nicht den Anforderungen genügen könnten, welche in Bezug auf zweckmässige Unterbringung und Zerstreuung der Kranken, und Vorbedingungen der Heilpflege, insbesondere auch in Bezug auf Wasserversorgung, Lüftung und Desinfection, Entwässerung, Badevorrichtungen, rasche Beseitigung der Leichen u. s. w. an eine solche Anstalt zu stellen wären. Ein Neubau und Wahl eines geeigneteren Platzes für solchen wurde daher empfohlen. In letzterer Hinsicht war schon 1871 im April auf Antrag des Pflegamts ein Areal auf dem Mühlberge als sowohl für den nächsten Zweck, wie für den eines Allgemeinen Krankenhauses passend, befürwortet und vom Magistrate ausgewählt, von der Stadtverordneten-Versammlung aber — aus ästhetischen Gründen — verworfen worden. Es kamen nun im Laufe der Jahre 1871—1875 andere Bauplätze, wie das Seehofgelände, das Areal des vorhandenen Hospitals, Plätze an der Friedberger Landstrasse, auf dem Röderberge, in Sachsenhäuser Gemarkung an der Salpeterhütte, Försteräcker, an der Landwehr und am Affenstein in Begutachtung, die mehr oder minder annehmbar oder verwerflich befunden wurden. Für den letzten Platz war schon im Juli 1874 zur Feststellung eines Bauprogramms vom Gesundheitsrath und einer Planskizze von der Baudeputation geschritten worden, als dieser Platz durch vortheilhaften Verkauf dem Hospitalbau von den städtischen Behörden wieder entzogen wurde. Die Berathungen begannen von Neuem; sie unterbrach die Ende 1875 ausgebrochene Blatternepidemie und erheischte zunächst dringliche Fürsorge für Hülfsmaassnahmen und Barackenbauten in dem Rochus-Hospital. Diese Nothstände führten, im Einklang mit dem Pflegamte und dem Arzte letzteren Hospitals und dem ärztlichen Vereine, den Gesundheitsrath in einem Berichte vom 29. März 1876 zu dem Vorschlage, dem in keiner Weise mehr auszuweichenden Bedürfnisse dadurch entgegen zu kommen, dass zunächst ein

Pockenhaus (Absonderungshaus) gebaut werde, jedoch in der Art, dass dasselbe einstweilen selbstständig ausgestattet, später Theil einer unter gleicher Oberleitung und Bewirthschaftung stehenden, jedoch von ihm isolirbaren städtischen Krankenheilanstalt in besondern Pavillons werden könne.

Auf dieser Basis kamen die Auswahl zweier Plätze zwischen der Hanauer Landstrasse und dem Mainufer, der eine näher, der andere etwas weiter von dem bewohnten Stadttheile entfernt, sowie die Aufstellung eines Programmes für ein Gesammtkrankenhaus und die Entwürfe für den Bau, welche die Baudeputation aufgestellt hatte, in den Jahren 1877—1879, sodann in specieller Begrenzung auf den vorläufigen Bedarf für ein Blatternhospital mit 32 Betten, Wirthschaftsgebäude, Leichenhaus, Verkehr für Hülfsbeamten in den Jahren 1880—1881 in fortdauernde Berathung, deren Ergebniss endlich im Frühjahr 1881 unter Vorschlag eines neuen im westlichen Theile der Sachsenhäuser Gemarkung am Sandhofweg gelegenen Platzes zur definitiven Entscheidung den städtischen Behörden vorliegt.

5. Das Hospital zum Heiligen Geist gab mehrfach Anlass zu Aeusserungen des Gesundheitsraths. Zuerst hatte derselbe 1874 gegen die von dessen Pflegamte hinsichtlich der Theilnahme an Sectionen seitens externer Aerzte getroffenen beschränkenden Anordnungen sich aussprechen müssen. 1874 und 1875 kam die Ueberfüllung dieses Hospitals wegen der Typhuskranken sowie 1879 die Vorschläge des Pflegamts zu neuen Instructionen für die Aerzte und Hospitalmeister in Erörterung und auch

6. bei dem Auftreten von Fällen von Febris recurrens im Jahre 1880 ward der Gesundheitsrath im Hinblick auf die Raumbeschränkung in diesem und den übrigen hiesigen Hospitälern und der Schwierigkeit der Absonderung zu mehrfachen Gutachten über Beschaffung von Hülfshospitälern zu 40—50 Betten im Dominikaner- und eventuell Carmeliter-Kloster aufgefordert. Hierbei wurde auch eine sorgfältige Ueberwachung der Schläferherbergen in Bezug auf Lüftung, Reinlichkeit und Luftgeräumigkeit angeregt.

7. Die Entbindungsanstalt kam 1872 hinsichtlich ihres Fortbestandes als städtische Anstalt und Stiftung oder ihrer Aufhebung bei den städtischen Behörden in Betracht. Der Gesundheitsrath stimmte für den Fortbestand einer solchen in jeder grösseren Stadt kaum entbehrlichen, in sanitärer und wohlfahrts-polizeilicher Hinsicht empfehlenswerthen Einrichtung. Die Verwaltungsordnung für dieselbe wurde 1874 in einem Berichte an den Magistrat erörtert.

8. Die Zustände des hiesigen Schlachthauses und die lebhaftere Anregung einer besseren Fleischschau, insbesondere auch Trichinen-Untersuchung, beschäftigten 1873, 1875 und 1879 den Gesundheitsrath in mehreren Sitzungen. Man erkannte eine sorgfältigere Trichinenschau für nothwendig neben der Polizeiverordnung vom 30. April 1864; musste aber von praktischen Vorschlägen absehen, da erfolgreiche Maassregeln nur nach Herstellung eines neuen zweckmässigeren Schlachthauses und Herrichtung geeigneter Untersuchungslocale für den Fleischschauer, bez. einen Thierarzt getroffen werden können.

9. Die Fragen über die Errichtung einer öffentlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, über Bierpressen etc. etc. kamen 1879 und 1880 zur Besprechung und Begutachtung.

10. Die 1875 von den Königlichen Regierungsbehörden angeregte Frage über Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer Vermehrung der Apotheken, namentlich in der Aussenstadt, wurde vom Gesundheitsrath ablehnend begutachtet.

11. Die Revision der Begräbniss-Ordnung im Jahre 1877 gab Anlass zu Anträgen in Bezug auf die Wirksamkeit des Friedhofsarztes, Zeugnisse für Beerdigungs-Erlaubniss, Benutzung des Leichenhauses, Desinfection der Grüfte bei Gelegenheit der in Beerdigungsfällen nöthigen Oeffnung derselben, und Bepflanzung der Friedhofs-Anlagen.

12. Hinsichtlich der städtischen Canalisation und Hausentwässerung hatte der Gesundheitsrath Anlass, einerseits die bei Ausbruch der alten Canäle zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln anzugeben, andererseits sich eingehend über die Zulässigkeit der Einführung des Canalinhalts in den Fluss zu äussern. Es hatte nämlich auf Grund von Beschwerden der Mainanwohner unterhalb der hiesigen Gemarkung das Königliche Ministerium ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation über diese Frage erhoben und auf dessen Inhalt hin die Fürsorge für Berieselung bald zu treffen verlangt. Der Inhalt dieses Gutachtens fand in einem erschöpfenden Berichte des Städtischen Gesundheitsraths eine einlässliche Erörterung, namentlich wurde die Unrichtigkeit der faktischen Prämissen desselben in Bezug auf den Gesundheitsstand der Stadt, der Art der Canaleinführung und Spülung, der Wasserversorgung und der Gefälle und Stromgeschwindigkeit des Mains nachzuweisen versucht und die analoge Heranziehung anders-ortiger Flussverhältnisse auf diesseitige

weit günstigere Sachlage bestritten. Wurde auch die Berieselung mit dem Canalinhalte als ein wohl ins Auge zu fassender und vorzubereitender Abschluss der Canalisation empfohlen, so konnte doch bezüglich der Dringlichkeitsfrage dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation nicht beigetreten werden. Der Magistrat hat diesem Gutachten gemäss Anträge in Berlin gestellt. Die abfällige Aufnahme letzterer seitens der Königlichen Ministerien veranlasste sodann im December 1875, Juni, October und December 1876 wiederholte ergänzende und erläuternde Vorlagen, die sich insbesondere auch hinsichtlich der Anlage von Klärbassins und Sedimentirungsanlagen behufs der Einführung der Canalstoffe in den Fluss aussprachen. (Die betr. Gutachten sind abgedruckt im Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens 1875 XIX. S. 245—282 u. 1877 XXI. S. 73—135.) Bedauerlicherweise ist diese wichtige Angelegenheit noch in Schwebe.

13. In neuester Zeit lag dem Gesundheitsrath eine umfassende und schwierige Aufgabe in der Begutachtung des Entwurfs einer neuen Bauordnung für hiesige Stadt vor, deren Lösung er sich durch die verdienstliche Widmung seiner ärztlichen Mitglieder in ausführlicher eingehendster Weise unterzog.

Noch manche andere Erörterungen über einfachere Materien und einzelne Fälle hatten den Gesundheitsrath beschäftigt. Es genüge die obige zusammengedrängte Darstellung. Sie möge den Beweis liefern, wie die Berufung einer Local-Gesundsheitsbehörde als nützlich, ja unentbehrlich, jedenfalls rationell gerechtfertigt sei und wie der Uebergang der Local-Gesundheitspolizei in die Hände der Gemeindebehörden und damit die selbstständige Thätigkeit letzterer auf diesem Felde zu dem Gemeinwohl erspriesslichen Erfolgen berechtigen würde. Es dürfte eine solche Uebertragung der Sanitätspolizei an die Gemeindebehörden die Wirksamkeit centraler Oberleitung seitens der Staatsbehörde nicht schwächen, sondern den zum allgemeinen Besten dienlichen Vorschriften durch ihre zweckmässige, den örtlichen Verhältnissen angepasste Anwendung erst ihre richtige Bedeutung und Erfolge zu sichern geeignet sein.

22. ŒFFENTLICHES IMPFWESEN.

Von Dr. E. MARCUS.

In der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt bestand kein directer Impfzwang; die Medicinalordnung vom Jahre 1841 sorgte aber für eine indirecte Durchführung der Impfung bei einzelnen Classen der Bevölkerung. In ihren §§ 149—154 bestimmte dieselbe, dass geimpft sein müssen:

1. Kinder, welche in Armen- und Waisenhäusern oder in sonstigen Staats-Versorgunsanstalten aufgenommen werden sollten;
2. Kinder, deren Eltern aus Armencassen Unterstützungen erhalten;
3. Kinder in öffentlichen oder Privat-Schulanstalten;
4. Jeder, Eingeborener oder Fremder, der als Lehrling oder Geselle bei Handwerkern oder Künstlern, oder als Lehrling oder Gehülfe bei Kaufleuten aufgenommen wurde, sowie jeder Dienstbote;
5. Soldaten, angeworbene oder conscribirte;
6. Jeder, der um Aufnahme in das Bürgerrecht und den Beisassenschutz nachsuchte, bei verheiratheten Personen auch deren Kinder.

Wie mangelhaft nun auch diese Bestimmungen waren und wie sehr auch besonders das Fehlen einer gesetzlichen Anordnung über das Impfen aller Kinder unter dem schulpflichtigen Alter in die Augen fällt, so wird allseitig doch versichert, dass Vaccination und Revaccination hier niemals einen eigentlichen Widerstand gefunden haben und ohne gesetzlichen Zwang — also freiwillig — in möglichst vollkommener Weise durchgeführt worden sind. Der hohe Nutzen der Impfung war allgemein so anerkannt, dass die Bemühungen der Aerzte, ihr bei allen Bewohnern Eingang zu verschaffen, den besten Erfolg hatten.

Auch in den ersten acht Jahren nach 1866 änderte sich nichts an den seitherigen Impfverhältnissen, da die Frankfurter Medicinalordnung von 1841 in toto nicht aufgehoben wurde, wie sie denn, beiläufig bemerkt, auch heute noch, wenn auch durch eine Reihe von Specialgesetzen durchlöchert, zu Recht besteht.

Erst das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 führte den Impfzwang in Frankfurt ein. In Gemässheit dieses Gesetzes wurden polizeilicherseits die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen angeordnet, für die übrigens schon die städtischen Behörden gesorgt hatten. Die Kosten zahlt der Kreis.

Die Stadt ist in 9 Impfbezirke eingetheilt. Im Stadtkreis Frankfurt (wozu die Dorfschaften des ehemaligen Freistaates Frankfurt: Oberrad, Niederrad, Hausen, Niederursel und Bonames gehören) entfallen von den Kinderimpfungen etwa ein Drittel, von den Schulimpfungen etwa drei Fünftel auf die öffentlichen Impfinstitute, doch werden letztere in den Dorfschaften viel mehr benutzt als in der Stadt. Die übrigen Vaccinationen werden privatim von den Hausärzten der betreffenden Familien vorgenommen.

Im Jahre 1880 wurden vorgenommen:

Kinderimpfungen	32·9 %	öffentlich,	67·1 %	privatim,
Schulimpfungen	60·2 %	»	39·8 %	»

Auf die Zahl der zurückgestellten Impflinge übt natürlich das Herrschen der einen oder der anderen Kinderkrankheit einen grossen Einfluss. Vorschriftswidrig der Impfung entzogen wurden

1876:	1·7 %	Kinder und	11·0 %	Schüler,
1877:	5·6 %	» »	12·6 %	»
1878:	3·4 %	» »	10·0 %	»
1879:	3·7 %	» »	10·4 %	»
1880:	5·0 %	» »	12·3 %	»

Dass sich in den letzten Jahren das Verhältniss der der Impfung vorschriftswidrig Entzogenen eher ungünstiger stellt, ist wohl hauptsächlich Folge der gegen das Impfen in Scene gesetzten Agitation. Nichtsdestoweniger ist ein systematischer Widerstand nur bei einem Vegetarianer zu constatiren; die anderen Renitenten holten nach erfolgter Bestrafung fast alle das Versäumte nach.

Die Controle wird von Seiten des Königlichen Polizeipräsidiums strenge geübt, und zwar in der Weise, dass die Impfscheine pünktlich von den Pflichtigen eingefordert, mit den Geburtsregistern verglichen und abgestempelt wieder zurückgeliefert werden. Diese Aufsicht erscheint sicherer, als der Verlass auf die eingelieferten Impfregister.

Seit Einführung des deutschen Impfgesetzes wurden im Stadtkreis Frankfurt 17 048 Kinder- und 10 045 Schulimpfungen, zusammen also 27 093 Impfungen vollzogen. Eine Schädigung ist nicht vorgekommen. Die Impfung geschah meist mit humanisirter Lymphe, in den öffentlichen Terminen oft mit Glycerinlymphe.

Im Jahre 1880 war in der Stadt Frankfurt und den zum Impfbezirk gehörigen, vorgenannten Ortschaften das Ergebniss der Impfung bei einer Bevölkerungszahl von 149 309 folgendes:

Bezirk	Impfpflichtige	Hiervon sind geimpft:			Ungeimpft blieben sonach, und zwar:		
		mit Erfolg	ohne Erfolg	nicht zur Nachschau erschienen	auf Grund ärztl. Zeugnisses vorl. zurückgestellt	weil nicht aufzufinden od. ortsabwesend ev. verzogen	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen
1. Kinderimpfung .	4429	3009	132	—	1047	20	221
		95·8 %	4·2 %	—	23·6 %	0·5 %	5·0 %
		der Geimpften			der Impfpflichtigen		
		3141 = 70·9 % der Impfpflichtigen			1288 = 29·1 % der Impfpflichtigen		
2. Schulimpfung .	2835	1849	445	35	120	37	349
		79·4 %	19·1 %	1·5 %	4·2 %	1·3 %	12·3 %
		der Geimpften			der Impfpflichtigen		
		2329 = 82·2 % der Impfpflichtigen			506 = 17·8 % der Impfpflichtigen.		

Seit dem 1. Juni 1880 hat der Königliche Kreis-Thierarzt Herr Professor Dr. Leonhardt dahier, dem Wunsche vieler Aerzte entgegenkommend, eine Privat-Impfanstalt zur Production animaler Lymphe nach dem Muster der Baseler Impfanstalt etablirt. Aus gewichtigen, entscheidenden Gründen ist die Bullen-Impfung und nicht die Kälber-Impfung gewählt worden; bezüglich der Verwendbarkeit der producirten Lymphe ist für alle Fälle nicht allein der typisch-klinische Verlauf der localen Impfkrankheit, sondern auch der Obductionsbefund (mit besonderer Rücksicht auf Tuberculose) der alsbald nach der Abimpfung geschlachteten Impfthiere maassgebend.

Jeden Dienstag ist frische Lymphe zu beziehen. Es beträgt der Preis der Lymphe pro Stäbchen 1 Mark, pro Röhrchen 3 Mark.

23. ÜBERWACHUNG UND UNTERSUCHUNG DER PROSTITUIRTEN.

Von Königlichem Polizeipräsidium.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet im § 361 unter Nr. 6: »»Mit Haft wird bestraft: — — 6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche — ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein — gewerbsmässig Unzucht treibt.««

Wegen gewerbsmässiger Unzucht tritt hiernach, seit die vorstehende Vorschrift in gesetzlicher Kraft besteht, nur noch dann eine Bestrafung ein, wenn eine Weibsperson, ohne der polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässige Unzucht treibt. Unter polizeiliche Aufsicht gestellte Weibspersonen werden dagegen wegen von ihnen betriebener gewerbsmässiger Unzucht nicht mit Strafe belegt, sondern sind nur dann strafbar, wenn sie den behufs Ueberwachung der Prostitution erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. Diese polizeiliche Aufsicht ist nun aber nicht etwa dahin zu verstehen, dass die betreffenden Weibspersonen durch die Polizei zum Betriebe der gewerbsmässigen Unzucht förmlich concessionirt werden. Die polizeiliche Aufsicht hat vielmehr nur den Zweck, die Polizei in den Stand zu setzen, der Prostitution soviel als möglich entgegenzutreten, dieselbe nachdrücklichst zu bekämpfen und in thunlichst enge Schranken zu bannen. Nach der oben citirten gesetzlichen Vorschrift soll diese Aufsicht vor allem in gesundheitlicher Beziehung geübt, durch Handhabung einer kräftigen Sanitätspolizei der Ausbreitung der Syphilis vorgebeugt, durch Vorschriften, welche den Verkehr der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen in der Oeffentlichkeit bestimmten Beschränkungen unterwerfen, die öffentliche Ordnung gesichert und der öffentliche Anstand aufrecht erhalten werden.

Das hiesige Königliche Polizeipräsidium hat bei der Verwaltung der sog. Sittenpolizei, in consequenter Befolgung dieser Grundsätze, Alles streng vermieden, was von den betreffenden Weibspersonen etwa als eine Erlaubniss zu der Prostitution oder gar als eine Billigung des ehrlosen Gewerbes aufgefasst werden könnte. Namentlich erfolgt auch die Stellung unter die sittenpolizeiliche Controle erst dann, wenn die betreffende Weibsperson weder durch Verwarnung,[1]) noch durch Bestrafung von ihrem unsittlichen Lebenswandel abzubringen war und somit, im öffentlichen Interesse und auf Grund des Gesetzes, zur Anwendung der sanitäts- und sonstigen sittenpolizeilichen Maassregeln geschritten werden muss.

Nicht überall im Deutschen Reiche wird anscheinend ebenso verfahren, vielmehr ist in der Praxis die Bemerkung gemacht worden, dass hier und da, namentlich in einigen baierischen Städten, eine förmliche Anmeldung und darauf folgende Concessionirung zur Prostitution stattfindet.

Die unter polizeiliche Controle gestellten Weibspersonen haben nach den von dem hiesigen Königlichen Polizeipräsidium auf Grund der mehrerwähnten Vorschrift des Strafgesetzbuches erlassenen Bestimmungen, von welchen ihnen bei der Stellung unter Polizeiaufsicht ein Druckexemplar[2]) zur Nachachtung ausgehändigt wird, in jeder

[1]) Das Formular, welches zu dieser Verwarnung im Gebrauche ist, lautet wörtlich: „Nachdem die heut zum erstenmal hier vorgeführte bei der ärztlichen Untersuchung geschlechtlich gesund befunden worden war, wurde derselben folgende Eröffnung gemacht: Nach polizeilichen Wahrnehmungen sei sie verdächtig, einen unzüchtigen Lebenswandel zu führen. Sie werde deshalb hierdurch eindringlich verwarnt und ihr aufgegeben, sich fortan eines besseren Wandels zu befleissigen und für die Beschaffung eines ehrbaren Broderwerbes ungesäumt Sorge zu tragen. Folge sie dieser Anweisung nicht und lasse sie sich wieder in den Strassen und öffentlichen Localen in verdächtiger Weise betreffen, so werde gegen sie mit Stellung unter die im § 361 des Strafgesetzbuches unter No. 6 vorgesehene polizeiliche Controle vorgegangen werden."

[2]) Die dermalen in Kraft befindlichen sogenannten Controle-Bestimmungen lauten:

Polizeiliche Vorschriften:

Im Interesse der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes werden der heute unter Controle gestellten nachstehende polizeiliche Vorschriften bekannt gemacht: 1. Stellung zur ärztlichen Untersuchung an den hierfür bestimmten Tagen. 2. Pünktliche Ab- und persönliche Anmeldung beim Wechsel der Wohnung. Verboten wird derselben: 1. das Heraussehen durch die Fenster ihrer Wohnräume, welche erstere vielmehr zu jeder Zeit durch dichte Vorhänge zu verschliessen sind, sowie das Verweilen vor, an, hinter oder in ihrer Hausthür oder der Thüre eines Hauses, in welchem Prostituirte wohnen oder verkehren; 2. das Anlocken von Mannspersonen, sei es durch Worte, Laute, Geberden oder Zeichen, desgleichen die Abgabe von Visitenkarten an Mannspersonen; 3. das Umherziehen auf den Strassen, Promenaden, Plätzen und Brücken der Stadt und Vorstädte zur Tageszeit sowohl, als ganz besonders zur Abendzeit vom Beginn der Strassenbeleuchtung an, sowie zur Nachtzeit; 4. das Tragen auffälliger und unanständiger Kleidung, sowie das Zusammengehen, Zusammenstehen und Zusammensitzen mit mehreren diesen Vorschriften unterworfenen Frauenspersonen auf Strassen, Promenaden oder Plätzen oder an öffentlichen Vergnügungsorten; 5. das übermässige Erleuchten ihrer Localitäten zur

Woche mindestens einmal zur ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes in dem hierzu bestimmten Locale im Polizei-Dienstgebäude sich zu gestellen. Diese Untersuchung erfolgt durch die beamteten Aerzte, welche hierfür eine von den Gemeinden des gesammten Polizeibezirkes (zu demselben gehören Frankfurt a. M., Bockenheim, Oberrad, Niederrad, Rödelheim, Hausen, Bonames und beide Nieder-Ursel) aufzubringende Entschädigung beziehen. Einem Theile der Prostituirten, namentlich solchen, deren Verhalten zu öffentlichem Aergerniss keinen Anlass gibt, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes gestattet, in ihren Privatwohnungen sich untersuchen zu lassen; sie haben zu diesem Behufe den hierfür bestimmten Physicatsarzt an einem im Voraus festgesetzten Vormittage zu Hause zu erwarten. Diese Prostituirten haben den untersuchenden Arzt aus eigenen Mitteln zu honoriren; die Vergütung ist vom Polizeipräsidium ein für allemal festgesetzt.

Wird bei diesen ärztlichen Untersuchungen eine Weibsperson geschlechtlich krank befunden, so wird dieselbe auf der Stelle polizeilich festgenommen und ihre zwangsweise Heilung im Rochushospitale veranlasst.

Die nicht gerade seltenen Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften werden auf polizeilichen Antrag durch die Gerichte mit Haft bestraft. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag (§ 18 des Strafgesetzbuches). Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Die nach Vorschrift des § 361 No. 6 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landes-

Abendzeit, sowie alles laute Singen, Musiciren, schallendes Gelächter und sonstiges ruhestörendes Benehmen in ihren Wohnungsräumen; 6. in öffentlichen Localen, auf der Strasse, den Plätzen, im Theater oder sonst an öffentlichen Orten sich auffällig bemerkbar zu machen, oder Mannspersonen durch Reden, Worte oder Zeichen anzulocken; 7. durch unsittliches Treiben irgend einer Art öffentliches Aergerniss zu erregen; 8. solche Häuser zu beziehen, in welchen unter sanitätspolizeilicher Controle stehende Frauenspersonen bereits eine Wohnung innehaben, insofern es nicht ausdrücklich polizeilich gestattet ist; 9. Paterre-Wohnungen zu nehmen, ferner Wohnungen a) in der Nähe von Kirchen und Schulen, Casernen und anderen Königlichen und öffentlichen Gebäuden, b) in Gasthäusern und Wirthschaften, c) bei solchen Personen, die bereits wegen Kuppelei bestraft sind; 10. Mannspersonen oder Prostituirte zu beherbergen oder sich selbst ausserhalb ihrer Wohnung in solchen Häusern aufzuhalten, welche von Prostituirten oder Kupplerinnen bewohnt werden; 11. die Logen der hiesigen Theater und des Circus zu besuchen. — Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 361 No. 6 und 362 des Strafgesetzbuches bestraft.

Polizeibehörde zu überweisen ist. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ist gegen eine Ausländerin auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches eintreten. (§ 362 des Strafgesetzbuchs.)

Durch die strenge Anwendung der sog. sittenpolizeilichen Vorschriften ist es bis jetzt gelungen, die Prostitution im Bezirke des Königlichen Polizeipräsidiums nach Möglichkeit einzudämmen und ihren Schäden, namentlich auch in gesundheitlicher Beziehung, thunlichst vorzubeugen. Zwar hat auch hier, wie überall in den grossen Städten, die Prostitution bedauerlicher Weise zugenommen, indessen durchaus nicht in aussergewöhnlicher Weise, sondern höchstens in demselben Verhältniss, in welchem die Bevölkerung in dem letzten Jahrzehnt gewachsen ist. Ebenso kann hier das günstige Resultat constatirt werden, dass auch die syphilitischen Krankheiten höchstens im Verhältniss zum Wachsen der Bevölkerung zugenommen haben.

Einen ziemlich zuverlässigen Maassstab für die Beurtheilung der Frage, ob, bezw. in welchem Umfange die syphilitischen Krankheiten zugenommen haben, liefert die Statistik der im Laufe einiger Jahre im hiesigen Polizeigefängniss untersuchten Weibspersonen. Von den polizeilich festgenommenen Weibspersonen wurden daselbst

	1876	1877	1878	1879
untersucht	1440	1897	2400	2694;
davon geschlechtl. krank befunden	134	147	183	215.

Im Jahre 1876 sind im Ganzen — an Männern und Weibern — 7403 Personen in das Polizeigefängniss eingeliefert worden, wovon 150 Personen an Syphilis erkrankt gefunden wurden: im Jahre 1879 waren von 14 290 eingelieferten Personen 270 syphilitisch krank, also verhältnissmässig weniger als 1876.

Von einem der mit der Untersuchung des Gesundheitszustandes der Prostituirten im Clesernhof beauftragten Aerzte wurden

	1876	1877	1878	1879
Prostituirte untersucht	2688	2011	2343	2326;
geschlechtlich krank befunden .	14	11	20	21.

Derselbe Arzt hat in ihrer Wohnung

	1876	1877	1878	1879
Prostituirte untersucht	207	161	215	240;
geschlechtlich krank befunden .	1	0	2	1.

Im Ganzen waren von 823 untersuchten Weibspersonen also vier geschlechtskrank.

Es erhellt hieraus, dass die syphilitischen Krankheiten in der That höchstens mit dem Wachsen der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten haben. Es ist dieses Resultat ein um so günstigeres, wenn erwogen wird, dass namentlich die im Polizeigefängniss untersuchten Weibspersonen ausschliesslich solche sind, welche auf den Strassen aufgegriffen oder wegen Vergehens etc. verhaftet worden sind, mithin ganz überwiegend zu dem in dem letzten Jahrzehnt auch hier leider in bedenklicher Weise vermehrten Proletariat der Grossstadt gehören.

Die Befürchtungen, — welche vielseitig in Folge der Aufhebung der bis zum 15. Februar 1869 hier bestandenen Bordelle gehegt wurden, von dem Königlichen Polizeipräsidium aber niemals getheilt worden sind, — haben sich also bis jetzt glücklicherweise nicht bestätigt, indem weder die Prostitution im Allgemeinen, noch die syphilitischen Krankheiten seit der vorgedachten Aufhebung in abnormer Weise zugenommen haben. Der sociale Schaden der »Prostitution« hatte auch in Frankfurt a. M. ungeachtet der Bordelle und neben denselben gewuchert, und es waren die letzteren nur noch eine weitere bedauerliche Concession an die Unsittlichkeit, dieselbe erleichternd und befördernd, ohne die Zwecke der Gesundheitspolizei zu erleichtern. Wenn noch heute hier und da, namentlich auch in ärztlichen Kreisen, für die Wiedereinführung der Bordelle plaidirt wird, so mag hier noch daran erinnert werden, dass erfahrungsmässig der Vortheil, welchen man sich von solchen Einrichtungen verspricht, illusorisch ist und die Nachtheile nicht aufwiegen kann, die mit der ausdrücklichen Billigung der Existenz solcher Schandanstalten von Seiten des Staates verbunden sind. Der auf sittlicher Grundlage ruhende Staat darf sich niemals unmoralischen Zwecken dienstbar machen, niemals öffentliche Billigung und Concessionirung einem Gewerbebetriebe angedeihen lassen, welchen die allgemeine Verachtung trifft.

VII. GEFÆNGNISSWESEN.

24. GEFÆNGNISSE.

Von Oberstaatsanwalt SCHMIEDEN.

Auf dem Gebiete des Gefängnisswesens ist das Bestreben, möglichst vollkommene Anstalten neben einem Gesetze über den Strafvollzug zu schaffen, in Frankfurt ein besonders reges gewesen. Die Erfolge sind leider hinter den berechtigten Erwartungen bisher weit zurückgeblieben.

Traurig waren die Zustände bei dem Beginn unseres Jahrhunderts. Als Untersuchungs- und Polizei-Gefängniss dienten die Zellen der Constablerwache. Gefängnissstrafen wurden in den Arrestlocalen des Rententhurms und Fahrthors, Zuchthaus- und Eisenstrafen gegen die sog. Schanzer in den zum Theil unterirdischen Zellen der Hauptwache vollstreckt, während arbeitsscheue Personen in dem »Verbesserungshause« am Klapperfelde, dem noch heut bestehenden älteren Gefängnissgebäude, dem sog. Seifenhause untergebracht wurden. Als bürgerliches Schuldgefängniss dienten 6 klägliche Zellen der »Mehlwage«.

Das Bedürfniss einer Abhülfe und namentlich der Errichtung eines besonderen Strafgefängnisses machte sich bereits im vorigen Jahrhundert so fühlbar, dass Privatvermächtnisse bis zum Betrage von fl. 55 000 für die Herstellung ausgesetzt wurden. Die Staatsbehörden nahmen zuerst im Jahre 1804 die Lösung der Aufgabe in die Hand. Eine Rathsdeputation arbeitete einen Bauplan aus, dessen Ausführung indessen die Zeitereignisse verhinderten. Er wurde auf ausdrückliche Anregung des Fürsten Primas im Jahre 1807 wieder aufgenommen und führte 1810 zur Errichtung des »Arbeitshauses« am Klapperfelde, des im Jahre 1828 um ein Stockwerk erhöhten jetzigen Gerichts-Gefängnisses. Dasselbe war neben dem »Seifenhause« zur Aufnahme von Corrigenden und Polizeigefangenen

bestimmt. Schwere Kerkerstrafen sollten in einem für die Primatischen Staaten gemeinsamen Zuchthause vollstreckt werden. Nach Wiederherstellung der Freiheit der Stadt wurden indessen die Gebäude am Klapperfelde für Strafgefangene jeder Art benutzt, so dass in denselben Männer und Weiber, Zuchthaussträflinge neben Polizeigefangenen, die zu öffentlicher Arbeit und Eisenstrafen verurtheilten Schanzer neben den mit Festungsarrest bestraften Militärpersonen Platz fanden.

Es ist erklärlich, dass die Mangelhaftigkeit und Systemlosigkeit dieser Einrichtungen die schärfsten Angriffe namentlich in einer Zeit erfuhr, in welcher die Bewegung auf dem Gebiete der Gefängnisswissenschaft in allen civilisirten Staaten eine besonders lebhafte und fruchtbringende war, und dass auch in unserer für alle Bestrebungen dieser Art stets gleich empfänglichen wie anregenden Stadt rastlos gearbeitet und gerungen wurde, das beste Gefängnisssystem zu ermitteln und durchzuführen. Die lange Reihe der Jahre 1838—1864 umfassen diese Arbeiten, und wenn sie schliesslich resultatlos blieben und wir uns noch heute reformbedürftigen Zuständen gegenübersehen, so bewahrheitet sich auch hier wieder, dass das Beste oft der Feind des Guten ist.

Auf Anregung der Gesetzgebenden Versammlung wurde im Jahre 1838 durch den Grossen Rath eine Gefängnisscommission aus Mitgliedern der Gerichte, des Bau- und Polizei-Amtes niedergesetzt und mit den Vorarbeiten für eine umfassende Reform des Gefängnisswesens beauftragt. Diese Commission, deren hervorragende Spitze der damalige jüngere Bürgermeister Dr. Harnier war, hat ihre Aufgabe in umfassenden Berichten von wissenschaftlichem Werthe in mustergültiger Weise gelöst. Nach eingehender Erörterung der verschiedenen Strafsysteme empfiehlt sie unbedingt das Pennsylvanische der dauernden Trennung und Arbeit der Gefangenen in einsamen Zellen, gegenüber dem Auburnschen Systeme der Trennung der Gefangenen bei Nacht und der gemeinsamen Arbeit bei Tage unter dem Gebote absoluten Schweigens. Das jenem System entsprechende Gefängnissgebäude mit 4 strahlenförmig vom Centralbau ausgehenden Flügeln sollte nach den Plänen auf dem Bauhofe errichtet, und das gegenüber gelegene Arresthaus seiner ursprünglichen Bestimmung eines Verbesserungshauses zurückgegeben werden. Die Kosten der auch ein Schuldgefängniss umfassenden Gesammtanlage wurden nach Abzug des Verkaufswerthes der Constablerwache auf nur fl. 150 000 berechnet.

Dieser im Jahre 1840 vorgelegte, vom Senat und der Ständigen Bürgerrepräsentation gebilligte Plan fand nicht die Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung, welche die Entscheidung vertagen und die bisherigen Erfahrungen anderer deutscher Länder über das empfohlene System erwarten zu müssen glaubte. Bereits im Jahre 1842 waren diese wie die Erfahrungen anderer europäischer Staaten von der Commission gesammelt, und in einem neuen Berichte mit neuen Argumenten wurde der frühere Antrag dringend erneuert. Aber auch jetzt gelangte die Gesetzgebende Versammlung nach dreitägiger erregter Debatte im October 1843 zu keiner Einigung über das zu adoptirende System. Sie forderte vor allem die — auch jetzt im Deutschen Reich noch nicht erzielte — gesetzliche Regelung des Strafvollzuges, und glaubte dem Bau eines Strafgefängnisses nur unter der Voraussetzung zustimmen zu können, dass dessen Einrichtung der Entscheidung der Systemfrage nicht präjudicire. Ueberdies wurde zur Bedingung gemacht, dass die Gefängnisse erkennbar gesondert in verschiedenen Theilen der Stadt errichtet würden.

Die Gefängnisscommission unterzog sich, wenn auch sichtlich verstimmt, der Lösung dieser ihrer wesentlich veränderten und erschwerten Aufgabe. Ihr Bericht vom Jahre 1845 unterbreitet dem Senat Gesetzentwürfe über die Strafvollstreckung und über die Gefängnissaufsicht, sowie neue Baupläne. Nach den letzteren wurde namentlich für männliche Strafgefangene der Frankensteiner Hof — Deutsche Haus — in Sachsenhausen in Vorschlag gebracht, dessen Flügel an der Mainseite zweckentsprechend umzubauen wäre.

Der Plan gelangte nicht zur Vorlage bei der Gesetzgebenden Versammlung. Ungeachtet der neuen Anregung durch die Verhandlungen der internationalen Versammlung für Gefängnissreform, welche im Jahre 1846 in Frankfurt tagte, und ihrer Beschlüsse für die Einzelnhaft zweifelte man einstweilen an der Lösung, und bald traten die Ereignisse des Jahres 1848 derselben weiter hemmend entgegen. Es musste ein Provisorium geschaffen werden, und dies geschah durch die im Jahre 1848 beschlossene und seit 1852 erfolgte Unterbringung der Zucht- und Arbeitshaussträflinge in den Grossherzoglich Hessischen Strafanstalten, sowie dadurch, dass das »Arbeitshaus« in ein »Arresthaus« für alle übrigen Kategorieen Gefangener umgeschaffen wurde.

Dem dringendsten Bedürfnisse war einstweilen abgeholfen. Die grossen politischen und socialen Wogen der Zeit erdrückten vorübergehend die Bestrebungen für Gefängnissreform, welche ihren

anregenden internationalen Charakter zu verlieren drohten. Da war es in Frankfurt vor Allen Dr. VARRENTRAPP, welcher neues Leben in die Sache brachte und in hervorragender Weise fortan an der Spitze der Bewegung stand. Schriftstellerisch war er speciell für Frankfurt bereits früher in seinem Werke über »Pönitentiarsysteme« (1841) für die Anträge der Gefängnisscommission eingetreten. Nunmehr wandte er sich in seinen mahnenden Anträgen 1854/55 direct an die Gesetzgebende Versammlung und erwirkte deren Beschluss, den Neubau eines dem Bedürfnisse entsprechenden Gefängnisses vorzubereiten. Auf Grund eines von dem Polizeiamt ausgearbeiteten Programms wurde die Errichtung der Gefängnissgebäude auf dem Bauhof-Areal vom Senat im Jahre 1856 bei der Gesetzgebenden Versammlung in Antrag gebracht. Dem von VARRENTRAPP als Berichterstatter ausgearbeiteten umfassenden und überzeugenden Commissionsberichte wurde in der Sitzung vom 23. October 1856 ausdrücklich die vollste Anerkennung gezollt, und ihm war es wesentlich zu danken, dass die Anträge fast ohne Debatte genehmigt wurden. Für die Neubauten wurde das System der Einzelhaft einstimmig angenommen. Die Errichtung eines Untersuchungs- und eines Strafgefängnisses, des letzteren möglichst auf einem Platze ausserhalb der Stadt, sowie eines besonderen Schuldgefängnisses wurde beschlossen, und für Polizeigefangene das Arresthaus in Aussicht genommen.

Mit regem Eifer und berechtigten Erwartungen wurde die schnelle Ausführung vorbereitet, ein Vertrag über Entwurf und Leitung des Baues mit dem belgischen Gefängnissbaumeister DUMONT vereinbart und der damalige Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Dr. FÜSSLIN, als bewährter Sachverständiger zugezogen. Doch ein neues Hemmniss bereitete dem Unternehmen der Parteigeist in der Ständigen Bürgerrepräsentation. Diese trat wiederholt für die hiesigen Architecten ein, missbilligte die Wahl des Grundstückes und verlangte die Verlängerung der hessischen Verträge. Erst die Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung machten 1859 den Differenzen ein Ende. Der Platz an den Pulverhäusern — in der Gegend der jetzigen neuen Caserne — wurde für das Strafgefängniss bestimmt, für den Entwurf der Pläne eine öffentliche Concurrenz genehmigt und der Senat ersucht, baldmöglichst den Entwurf eines die Anwendung der Einzelnhaft regelnden Gesetzes vorzulegen. Von den zufolge des Concurrenzausschreibens eingegangenen 12 Entwürfen wurden durch die berufenen Preisrichter nach den Anträgen ihres Berichterstatters, des Dr. VARRENTRAPP, 2 prämiirt und demnächst

erworben. Abermals indessen stiess die Ausführung auf den Widerspruch der Ständigen Bürgerrepräsentation, welche aus finanziellen Gründen die fernere Unterbringung der Strafgefangenen in den hessischen Anstalten befürwortete, und wiederum war es VARRENTRAPP, der 1861 den Beschluss erwirkte, nunmehr einen geeigneten Baumeister mit der Bearbeitung der Risse und Kostenanschläge zu beauftragen. Indessen war das Bauamt mit Arbeiten überlastet, die Bewilligung der Mittel zur Honorirung eines Specialtechnikers von der Ständigen Bürgerrepräsentation abgelehnt, und so musste die Ausführung auch ferner beruhen. Ein im Jahre 1864 von dem Medicinalrath Dr. FÜSSLIN eingesandter trefflicher Plan für den Neubau vermehrte nur das vorhandene werthvolle Material.

Die durch die Ereignisse des Jahres 1866 veränderten politischen Verhältnisse entlasteten zunächst das als Gerichtsgefängniss übernommene Arresthaus durch die Vollstreckung der längeren Gefängnissstrafen in auswärtigen Centralanstalten. Indessen wurden die wiederholt von den Justizbehörden hervorgehobenen Mängel der hiesigen Anstalt auch von dem Justizministerium anerkannt und im Jahre 1874 ein baldiger Neubau in Aussicht genommen. Die Combinirung mit dem Neubau der Gerichtsgebäude hat indessen wiederum die Ausführung vertagt. Inzwischen hat die erhebliche Steigerung der Gefangenenfrequenz seit dem Jahre 1880 die interimistische Einrichtung von Filialanstalten, anfänglich in der Dominikanercaserne, jetzt in dem ehemaligen Garnisonlazareth nothwendig gemacht und nunmehr zur endlichen Lösung geführt. Im Frühjahr 1882 wird der Neubau eines Strafgefängnisses zunächst für 400 Gefangene auf einem in der Nähe der Friedberger Warte belegenen Grundstücke begonnen werden, das in der Grösse von über 2 Ha (12½ Morgen) im Mai 1881 zu diesem Zweck käuflich erworben ist. Nach seiner Vollendung ist der Neubau eines Untersuchungsgefängnisses auf dem Areal des Klapperfeldes beabsichtigt.

25. FRANKFURTER GEFÆNGNISSVEREIN.

Von Dr. jur. OTTO PONFICK.
d. Z. Vorsitzender des Vereins.

Wohl selten haben von Staatsbehörden ausgegangene Anregungen einen auf nachhaltige hingebende Arbeit angewiesenen Verein zu dauerndem Leben zu erwecken vermocht; wenn der »Frankfurter Gefängnissverein« einen solchen Ausnahmefall darbietet, so hat er doch zweifellos erst dadurch seine Lebensfähigkeit fest begründet, dass er bald sich auf eigene Füsse stellte und seine Kraft in dem selbstständigen und verständnissvollen Bürgerthum seiner Vaterstadt suchte und fand.[1])

Auf Veranlassung der Regierung zu Wiesbaden traten am 18. Juni 1868 25 von der Erkenntniss des häufig ebenso hülfsbedürftigen als bemitleidenswerthen Zustandes der entlassenen Bestraften durchdrungene Männer hier zu einem Verein zusammen und begannen am 9. November 1868 ihre Thätigkeit, welche die sittliche Besserung und die Milderung der Noth von Gefangenen und aus der Haft Entlassenen, sowie von Angehörigen derselben bezweckt und dies zu erreichen sucht:

1. durch persönliche Einwirkung auf Gefangene während ihrer Haft;
2. durch Ueberweisung von Büchern und Schriften an Gefängnissbibliotheken;
3. durch Ertheilung von Rath und Auskunft, um entlassenen Gefangenen zur Führung eines geregelten Lebenswandels zu verhelfen und sie vor Rückfall zu bewahren;

[1]) Diese auf der Erfahrung des Frankfurter Gefängnissvereins beruhende Ansicht findet volle Bestätigung durch den auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongress zu Mailand (29. August bis 5. September 1880) gefassten Beschluss: „Die Fürsorgevereine (für entlassene Bestrafte) können die moralische und materielle Unterstützung der Regierung acceptiren, sie haben sich jedoch die vollste Selbstständigkeit und Freiheit in Ausübung ihrer Thätigkeit zu bewahren."

4. durch Gewährung von Unterkunft, Kleidung, Reisegeld, Werkzeug, Arbeitsstoff und durch Nachweisung von Arbeit an entlassene Gefangene;
5. durch Verbringung jugendlicher und anderer entlassener Gefangenen in Rettungsanstalten und Asyle oder in Lehr- und Dienststellen;
6. durch Unterstützung solcher Angehörigen von Gefangenen, welche in Folge der Haft ihres Ernährers hülfsbedürftig geworden sind;
7. durch Bemühungen für die Verbesserung des Gefängnisswesens;
8. durch Besprechung von Fragen, welche die Vereinszwecke betreffen und das Interesse an der Vereinsthätigkeit zu fördern geeignet sind, in öffentlichen Versammlungen der Mitglieder und Freunde des Vereins.

Nach allen diesen Richtungen hat der Verein seine Wirksamkeit entfaltet, wobei ihm vielfache Anerkennung und dankenswertheste Förderung seitens der Behörden zu Theil wurde; eine grosse Reihe glücklicher Erfolge, deren einige in den Jahresberichten näher geschildert sind, lohnte seine Bemühungen und spornte zu unbeirrtem Weiterstreben an; die errungene öffentliche Theilnahme dauernd sich zu erhalten wird eine Hauptaufgabe des Vereins bleiben.

Die dem 10. Jahresbericht beigegebene Uebersicht der bisherigen Vereinsthätigkeit verzeichnet über 100 Fälle der Unterbringung von jugendlichen Pfleglingen, über 200 Fälle der Wiederaufrichtung und der Förderung im Aufsuchen ehrbaren Erwerbs von entlassenen Handwerkern und anderen Arbeitern aller Art, über 450 Fälle der Fürsorge für Familien Verhafteter, welche vor der unverschuldeten äussersten Noth bewahrt wurden, und über 2400 Fälle vorübergehender Beköstigung (meist bei Herbergswirth Grossmann, Kornblumengasse) oder sonstiger geringer Unterstützung von Bestraften, welche ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen konnten oder mit Hülfe des Vereins neue Arbeit suchten.

In gleicher Art und mit ähnlich günstigem Ergebniss ist seitdem die frühere Thätigkeit fortgesetzt worden.

Nachdem der Gefängnissverein so durch die That erwiesen hatte, wie segensreich er wirke sowohl für die einzelnen Betroffenen, welche ohne ihn häufig nicht im Stande wären die Folgen eines durch Leichtsinn oder Noth veranlassten Fehltritts zu überwinden und daher dauernd zu Grunde gehen würden, wie für die Gesammtheit, welche

oftmals die Verhütung manchen Vergehens — besonders im Rückfall —, sonach die Verminderung des Vagabunden- und Verbrecherthums ihm zu danken hat, und da auch sein Vermögen durch gütige Schenkungen auf über M. 10 000 angewachsen war, wurden dem Verein am 10. September 1877 die Rechte der juristischen Persönlichkeit verliehen.

Angesichts des ihm wiederholt bedauerlich nahegetretenen Mangels von Gefängnissvereinen an anderen Orten liess der Verein keine Gelegenheit unbenutzt, um die Gründung solcher Vereine anzuregen; in Wiesbaden entstand denn auch 1878 ein Verein, der die hiesigen Statuten zum Muster nahm und in entsprechender Weise thätig ist, in Cassel wird demnächst ein Gleiches geschehen.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass die hohe Bedeutung der Gefängnissvereine für das allgemeine Wohl in neuerer Zeit wiederholt seitens der Staatsbehörden Ausdruck erfahren hat, auch bei der Bevölkerung mehr und mehr zur Ueberzeugung zu gelangen scheint; die Ansichten der Gefängnissvereine haben in wichtigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen der Gegenwart bereits Beachtung gefunden oder solche noch zu erwarten.

Im Jahre 1880 betrugen die Einnahmen des Frankfurter Gefängnissvereins M. 9121·02 (677 Mitgliederbeiträge mit M. 4768·65, Geschenke, Gottespfennige und Vermächtnisse M. 3599·80, Erziehungs- und Lehrbeiträge M. 117·39, Rückerstattungen M. 151·50, Zinsen M. 483·68), die Ausgaben M. 8938·25 (Erziehungs- und Lehrgeld für 7 männliche und 15 weibliche Pfleglinge M. 1633·57, Ausgabe an Miethzins, zur Auslösung verpfändeter Gegenstände, zum Wiederbeginn eines Gewerbes u. dgl., sowie an Reisekosten für 115 Entlassene M. 1070·74, Beherbergung, Beköstigung, Bekleidung, Arbeitsnachweis oder Zehrpfennig für 1414 Bestrafte M. 784·67, Geldunterstützung und Anschaffungen für die in Frankfurt oder in dessen Vororten wohnenden Familien von 181 Gefangenen M. 4797·40, Drucksachen, Anzeigen, Versammlungen, Beitragserhebung, Botengänge, Porto u. dgl. M. 651·87), das Vereinsvermögen M. 11 178.

Die Leitung des Vereins führte bis zum Sommer 1870 Polizeirath Dr. Speyer, von da an Stadtgerichtssecretär, jetzt Rechtsanwalt Dr. Ponfick.

VIII. UNTERRICHTS- UND ERZIEHUNGS-WESEN.

26. ŒFFENTLICHE STÆDTISCHE SCHULEN.

A. ENTWICKLUNG UND ORGANISATION DES SCHULWESENS.

Von Dr. jur. EBNER.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts unterhielt die Stadt lediglich das im Jahre 1529 gegründete Gymnasium, während im Uebrigen für die Katholiken Stifts- und Klosterschulen, für die Protestanten die »Quartier«- oder »deutschen Schulen« bestanden, welch letztere seit der Reformation unter städtischer Aufsicht von den »deutschen Schulmeistern« kraft deren vererblichen »Schulrechts« gehalten wurden.

Als Muster für die Reorganisation dieses Schulwesens gründeten nun patriotische Bürger im Jahre 1803 die »Musterschule«, welche sich aber rasch zu einer höheren Schule im Sinne jener Zeit aufschwang und unter Oberleitung der Stadt als private Anstalt bis zu dem Jahre 1872, in welchem sie in städtisches Eigenthum überging, fortgeführt wurde. Die Stadt selbst sah sich zunächst in Folge der 1803 eingetretenen Säcularisation der Stifte und Klöster veranlasst, die Sorge für die katholischen Schulen zu übernehmen, sie war aber weiter in den nächsten Jahrzehnten bemüht, die Quartierschulen an sich zu ziehen und ein öffentliches protestantisches Schulwesen zu bilden, womit sie 1824 zu Ende kam.

Die Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahre 1816 hatte nämlich bereits vorgesehen, dass zwar das Gymnasium eine simultane Anstalt sein solle, das übrige Schulsystem aber confessionell zu gliedern sei, und es folgten somit im Jahre 1830 die »Dotationen«, nach welchen den protestantischen Gemeinden 1. die Katharinen- oder Mittelschule,

2. die Weissfrauenschule, 3. die Allerheiligenschule, 4. die Dreikönigsschule, der katholischen Gemeinde aber 1. die Selectenschule, 2. die Domschule, 3. die Englische Fräuleinschule, 4. die Rosenberger Einigungsschule eigenthümlich und für immer überlassen wurden, während das städtische Aerar die Kosten des gesammten Unterhalts dieser Schulen auf sich nahm. Die Verwaltung und Aufsicht derselben verblieb jedoch bei der Stadt, welche hierbei zunächst durch die Consistorien und die katholische Kirchen- und Schulcommission vertreten war. Von diesen Schulen war die Selectenschule mit einem katholischen Progymnasium verbunden, diese sowie die Englische Fräuleinschule und die Katharinenschule waren Mittelschulen, die anderen aber Bürgerschulen; die katholischen nahmen je ein Geschlecht, die protestantischen beide Geschlechter (in getrennten Abtheilungen) auf, sie waren zumeist dreiclassig mit zweijährigen Cursen.

Im Jahre 1857 gründete die Stadt und überwies den protestantischen Gemeinden eigenthümlich die »höhere Bürgerschule« (seit 1874 »Bethmannschule« genannt), welche, für beide Geschlechter bestimmt, ein Mittelglied zwischen den Bürgerschulen und der Musterschule bilden sollte, weshalb man zugleich der Katharinenschule den Charakter als Mittelschule nahm und sie zur Bürgerschule machte.

Seitdem hat eine Vermehrung der Dotationsschulen nicht mehr stattgefunden, man ging vielmehr zur Gründung von Schulen, welche im communalen Eigenthum verblieben, über, wenn man auch mehrfache Erweiterungen der ersteren vornahm, bis man schliesslich in den letzten Jahren auch diese grundsätzlich vermied, soweit dadurch die Dotationspflichten der Stadt sich vergrössert haben würden.

Als solche Aenderungen sind zu verzeichnen, dass man (1866) die Weissfrauenschule für Knaben allein, die Katharinenschule ebenso für Mädchen bestimmte, letzteres auch 1872 mit der Dreikönigsschule that, und dass man diese Schulen ebenso wie die Domschule und Rosenbergerschule siebenclassig organisirte.

Wir verstehen nun in der Folge unter »städtischen Schulen« alle von der Stadt unterhaltenen, also auch die Dotationsschulen, unter communalen diejenige Unterart der städtischen Anstalten, welche in communalem Eigenthum steht.

Für die Weiterentwicklung unseres Schulwesens waren zunächst zwei Umstände von der grössten Bedeutung. Der eine ist das Wachsthum der Einwohnerzahl, der andere die Annection durch Preussen.

Mit der Einverleibung insbesondere entstand das Bedürfniss, den Knaben wenn möglich in der Schule die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu verschaffen, und es machte sich nach und nach auch der Wunsch vielfach geltend, diejenigen anderen Qualificationen, welche in Preussen mit der Absolvirung höherer Schulen verbunden sind, den Söhnen zu erwerben. Es fand also eine Verschiebung aus den niederen in die höheren Schulen statt und ausserdem wandte das besser gestellte Publicum, welches seither seine Söhne in grosser Zahl Privatinstituten anvertraut hatte, sich mehr den öffentlichen Schulen zu, ein Vorgang, welcher zu einem allgemeinen Zuge wurde und somit auch hinsichtlich der Mädchen stattfand.

Die zuletzt wahrhaft reissende Zunahme der städtischen Schullast ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

	1850/51	1860/61	1870/71	1880/81
Civilbevölkerung. .	59 500	69 400	85 600	135 025
Schüler	3 508[1])	4 056	5 475	13 726
Unterhaltungskosten	M. 90 900	M. 138 800	M. 250 700	M. 813 100

Hierbei ist die Civilbevölkerung und die Schülerzahl am Ende jedes der vier Schuljahre angegeben, wobei zu bemerken ist, dass im Jahre 1877 die Gemeinde Bornheim (1880: 16 183 Einwohner) mit Frankfurt vereinigt worden war; es handelt sich um die Schüler sämmtlicher städtischer Schulen und es sind die Kosten nach den Voranschlägen für die betreffenden Jahre angegeben. Unter den Kosten sind aber lediglich die Zuschüsse verstanden, welche die Stadt über die Schuleinkünfte hinaus aufwenden musste, und zwar für die Unterhaltung allein, also namentlich für Lehrer und kleine Schulbedürfnisse, während der städtische Aufwand für Erwerb von Grundstücken und für Schulbauten, sowie die Verzinsung aller aufgewandten Capitalien unberücksichtigt blieb. Diese Unterhaltungskosten betragen nach dem Vorschlag für 1880/81 ohne Abzug der Schuleinkünfte M. 1 540 400.

Die Thätigkeit der Stadt war nun in den letzten drei Jahrzehnten im Wesentlichen die folgende:

In den fünfziger Jahren (1857) wurde die höhere Bürgerschule gegründet.

In den sechziger Jahren folgt dann die Gründung der »mittleren Bürgerschule«, einer Knabenanstalt, welche die erste communale

[1]) Rücksichtlich dreier katholischer Schulen beruht diese Schülerangabe nur auf Schätzung, da zuverlässige Nachrichten fehlen.

für alle Confessionen bestimmte städtische Schulanstalt (abgesehen vom Gymnasium) war, im Jahre 1875 aber in die Ostendschule überging.

Mit dem Jahre 1866 trat eine Stockung in den vielfachen Vorbereitungen für neue Schaffungen ein, namentlich um deshalb, weil die Stadt ohne communale Schulbehörden war; es wurden jedoch die höhere Bürger- und die Selectenschule provisorisch erweitert, um ihren Schülern die Militärberechtigung gewähren zu können, und es wurden nunmehr sowie auch noch in den siebenziger Jahren alle vorhandenen Schulen nach Bedarf mit Parallelclassen versehen, um provisorisch dem wachsenden Andrang genügen zu können.

In den siebenziger Jahren gründete die Stadt die folgenden Schulen, welche mit Ausnahme zweier, sämmtlich mindestens Doppelschulen sind:

Höhere Schulen: die Klingerschule, Adlerflychtschule, Elisabethenschule, Humboldtschule,

Mittelschulen: die Ostendschule, Souchayschule, Petersschule,

Bürgerschulen: die Wallschule, Uhlandschule, Liebfrauenschule,

Volksschulen: die Arnsburgerschule, Annaschule und die Bornheimer Volksschule.

Ausserdem übernahm sie die Musterschule und machte eine Doppelschule daraus, verdoppelte ebenso das Gymnasium, übernahm von der Polytechnischen Gesellschaft die Wöhlerschule und von der Gemeinde Bornheim deren Bürgerschule.

Mit Gründung und fortschreitender Entwicklung dieser neuen städtischen Schulen, von welchen die Adlerflychtschule, Humboldtschule, Petersschule, Annaschule und Bornheimer Volksschule zur Zeit noch nicht ausgewachsen sind, ging und geht die Einziehung der provisorischen Erweiterungen der älteren Anstalten Hand in Hand, und, von den wenigen noch bestehenden Provisorien abgesehen, ist das heutige Schulsystem das folgende:

I. HÖHERE SCHULEN, sämmtlich communale.

1. Gymnasium;

Realschulen I. Ordnung: 2. Musterschule, 3. Wöhlerschule;

Realschulen II. Ordnung: 4. Klingerschule, 5. Adlerflychtschule;

Höhere Töchterschulen: 6. Elisabethenschule, verbunden mit Lehrerinnenseminar bezw. Fortbildungsschule, 7. Humboldtschule.

II. GEHOBENE BÜRGERSCHULEN (Mittelschulen).

Communale: für Knaben: 8. Ostendschule; für Mädchen: 9. Petersschule; für beide: 10. Souchayschule.

Protestantische: 11. Bethmannschule (für beide Geschlechter).

Katholische: für Knaben: 12. Selectenschule, verbunden mit einem Progymnasium; für Mädchen: 13. Englische Fräuleinschule.

III. BÜRGERSCHULEN.

Communale: für Knaben: 14. Wallschule; für Mädchen: 15. Liebfrauenschule; für beide: 16. Uhlandschule; 17. Bornheimer Bürgerschule.

Protestantische: für Knaben: 18. Weissfrauenschule; für Mädchen: 19. Katharinenschule, 20. Dreikönigsschule; für beide: 21. Allerheiligenschule.

Katholische: für Knaben: 22. Domschule; für Mädchen: 23. Rosenbergerschule.

IV. VOLKSSCHULEN.

Für Knaben: 24. Arnsburgerschule; für Mädchen: 25. Annaschule; für beide: 26. Bornheimer Volksschule.

Zur Beurtheilung dieses Systems diene Folgendes:

Der Staat leistet in keiner Weise einen Beitrag zur Erziehung unserer Jugend, dagegen bestehen nebenher zwei von unseren israelitischen Mitbürgern unterhaltene jüdische, zwei von unseren katholischen Mitbürgern unterhaltene katholische Schulen und gegen 20 Privatinstitute.

Mit sämmtlichen höheren Schulen, das Gymnasium allein ausgenommen, sind Vorschulen mit dreijährigem Curse verbunden.

Gymnasium und Realschule I. Ordnung haben, die Vorschule eingerechnet, einen zwölfjährigen Cursus, die Realschule II. Ordnung einen elfjährigen, die höheren Töchterschulen einen neunjährigen und alle anderen Anstalten einen achtjährigen Cursus.

Bei den erstgenannten beiden Schularten ist Tertia, Secunda und Prima, bei den Realschulen II. Ordnung nur Tertia und Prima in je zwei fortschreitende Jahresabtheilungen (Unter- und Oberclassen) getrennt; die Berechtigung zum einjährigen Dienst wird bei den ersteren mit Absolvirung der Untersecunda, bei den letzteren aber der Unterprima erlangt.

Sämmtliche Schulen mit Ausnahme der confessionellen, sowie der Wallschule, der Liebfrauenschule, der Uhlandschule und der drei Volksschulen sind Doppelschulen; doch sind bei denjenigen, welche

nur ein Geschlecht aufnehmen, die obersten Classen — bei den höheren Knabenanstalten von der erlangten Militärberechtigung ab — in der Regel nur einfach vorhanden. Das System der Doppelschulen wurde vorgezogen theils wegen der damit verbundenen Ersparniss an Platz, Bau- und Unterhaltungskosten, theils weil es eine ausgiebigere Benutzung der speciellen Leistungsfähigkeiten der Lehrer zulässt.

Die Uhlandschule ist zur Zeit weit mehr als doppelt, indem sie alle diejenigen Schüler aufnehmen muss, welche in dem organisationsmässigen Rahmen der anderen Bürgerschulen keinen Platz finden; es ist im Werke, sie durch Neuschaffung von Schulen zu erleichtern.

Die Volksschulen sind als vierfache mit zweijährigen Classen organisirt, für ihre jeweilige Ausdehnung müssen aber die Bewegungen ihres Publicums so lange maassgebend sein, als sich nicht die dauernde Nothwendigkeit weiterer Volksschulen zeigt.

In sämmtlichen Anstalten ist jeder Jahrescursus eine getrennte Classe. Ausnahmen hiervon bilden sämmtliche Volksschulen, in welchen stets zwei Jahrgänge um deshalb verbunden wurden, um ein absolut sicheres, maassvolles Vorwärtsschreiten zu bewirken. Eine weitere Ausnahme bilden die Selectenschule, die Englische Fräuleinschule und die Allerheiligenschule, deren durchweg zweijährige Curse auf den Dotationen beruhen, sowie endlich alle anderen Bürgerschulen insofern, als organisationsgemäss deren beiden oberen Jahrgänge in einer Classe verbunden sind.

Jede Schule ist nur für ein Geschlecht bestimmt, soweit nicht zur Zeit noch Gründe localer Natur, wie bei der Souchayschule und den Bornheimer Schulen, oder die dotationsmässigen Verpflichtungen der Stadt, wie bei der Allerheiligenschule und Bethmannschule, oder endlich die Unfertigkeit der Verhältnisse, wie bei der Uhlandschule, entgegenstehen. Auch hier sind die Geschlechter in verschiedene Classen und meistens auch in verschiedene bauliche Abtheilungen getrennt.

An allen Doppelschulen, welche nur ein Geschlecht erziehen, ist der Wechselcoetus eingeführt, derart, dass von je zwei parallelen Classen die eine, mit »A« bezeichnet, im Frühjahr, die andere, die »B-Classe«, aber im Herbst ihren Cursus beginnt. Der Wunsch der Eltern, zweimal im Jahre Gelegenheit zu haben, ihre Kinder der Schule anzuvertrauen, sowie die Sorge dafür, dass zurückgebliebene Schüler möglichst nur um ein halbes Jahr in ihrem Fortkommen geschädigt werden, sprachen für diese Einrichtung. Sie wurde jedoch bei den Volksschulen um deshalb nicht getroffen, damit der einfache ruhige Gang derselben nicht gestört werde.

Die Schülerzahl ist für die unterste Classe stets auf ungefähr 54 berechnet und soll sich nach oben durch den gewöhnlichen Abgang vermindern; für die Volksschule hat man jedoch statt dessen eine Anzahl von bis zu 80 Schülern angenommen, weil die Trennung der Classen in zwei Jahresabtheilungen dies erlaubte.

Was die Lehrpläne betrifft, so ist hervorzuheben: dass die Wöhlerschule von der Obersecunda an als Zweig eine Handelsabtheilung ansetzt, deren Schüler theilweise getrennten Unterricht von den übrigen erhalten, indem sie namentlich statt des Lateins und mathematischer und naturwissenschaftlicher Disciplinen Unterricht in fremden Sprachen sowie in Handelsfächern erhalten.

Von den Realschulen I. Ordnung pflegt die Klingerschule hervorragend Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen, die Adlerflychtschule die beiden fremden Sprachen, wodurch die erstere mehr den Gewerben, die letztere mehr dem Kaufmannsstande dienen soll.

Die beiden höheren Töchterschulen stehen sich vollkommen gleich, so dass das Lehrerinnenseminar sich an beide gleichmässig anschliesst.

Von den Mittelschulen haben die confessionellen Schulen Unterricht in beiden fremden Sprachen, die communalen sollen dagegen das Französische stärker betreiben, auch, was die Knabenanstalten betrifft, auf Mathematik, Naturwissenschaft und Zeichnen erhöhtes Gewicht legen.

Die Bürgerschulen treiben keine fremde Sprache, was wohl ihr wesentlichster Unterschied von den Mittelschulen ist, während die Volksschule in der einer Stadt wie Frankfurt a. M. durchaus würdigen Weise alles dasjenige bietet, was die unterste Classe der Bevölkerung aufzunehmen im Stande ist.

Protestantischer Religionsunterricht wird an allen communalen Anstalten ertheilt, katholischer zum wenigsten immer an einer solchen Anstalt jeder Art, israelitischer je nach dem Bedürfnisse.

Das Schulgeld beträgt jährlich:

M. 150 für das Gymnasium, die Realschulen I. Ordnung und Elisabethenschule;
» 100 für die Realschulen II. Ordnung und die Humboldtschule;
» 80 für die Seminaristinnen;
» 52 für die confessionellen Mittelschulen;
» 36 für die communalen Mittelschulen;
» 18 für die Bürgerschulen;
» 6 für die Volksschulen.

Eltern, deren steuermässiges Einkommen M. 6000 jährlich nicht übersteigt, sind für das vierte und jedes folgende Kind, welches gleichzeitig mit seinen Geschwistern städtische Schulen besucht, vom Schulgelde frei. Ausserdem hat die Stadt 50 Freistellen in den höheren Schulen zur Verfügung der Schulbehörde gestellt und es gewähren weiter verschiedene Stiftungen und Corporationen eine grosse Anzahl von Freistellen in allen städtischen Schulen.

Die Lehrergehalte waren 1863 dahin geordnet worden, dass an den Bürgerschulen fl. 1000—1600, an den übrigen Anstalten fl. 1400—2400 bezahlt wurden. Nunmehr sind die folgenden Gehaltsclassen in Geltung:

Classe	Ia.	M.	6600—7000—7400.
»	I.	»	6000—6400—6800.
»	II.	»	5400—5800—6200.
»	III.	»	4800—5200—5600.
»	IV.	»	4200—4600—5000.
»	V.	»	3600—4000—4400.
»	VI.	»	3000—3400—3800.
»	VII.	»	2600—3000—3400.
»	VIII.	»	1800—2200—2600—3000—3400.

Die Lehrer der Bürger- und Volksschulen sind sämmtlich in der achten Classe, die Dirigenten dieser Anstalten sowie die Dirigenten und Lehrer aller übrigen vertheilen sich in die anderen sieben bezw. acht Classen. — Der Normallehrerstand jeder Schule bestimmt Anzahl und Gehaltsclassen der Lehrerstellen. — Die Lehrer beginnen mit der untersten Stufe ihrer Classe und steigen nach je fünf Jahren zweimal, bei der achten Classe viermal, um je M. 400, so dass, wenigstens an den höheren Schulen, ein doppeltes Vorrücken, in der Stelle und unter den Stellen, besteht.

Die Pension der Lehrer beträgt im ersten Jahrzehnt ein Drittel, im zweiten die Hälfte, im dritten zwei Drittel und nach 30 Dienstjahren das Ganze ihres Gehaltes. Ihre Wittwen bezw. Kinder erhalten neben den Bezügen aus den Lehrer-Wittwen- und Waisenanstalten von der Stadt ein Viertel des Gehalts, jedoch nicht über M. 1250, als jährliche Wittwenpension.

Die Zahl der Pflichtstunden beträgt für die seminaristischen Lehrer wöchentlich 26, für die anderen 24 Stunden, doch haben letztere thatsächlich im Durchschnitt nur 22 Stunden ungefähr zu geben.

An allen Mädchenanstalten, die Volksschulen ausgenommen, sind eine Anzahl Lehrerinnen angestellt, welche neben ihrem übrigen Unterricht auch denjenigen in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen haben und in drei Stufen, gleich den Lehrern, M. 1600—2000—2400 Gehalt beziehen.

Zur Zeit sind an den sämmtlichen städtischen Schulen zusammen 411 Lehrer angestellt.

Die städtischen Schulbehörden sind:

Das Curatorium, welchem sämmtliche höheren Knabenschulen (z. Z. auch die Selectenschule) sowie (des Seminars halber) die Elisabethenschule unterstehen,

die Schuldeputation, welche sämmtliche anderen Schulen verwaltet.

Jede dieser Behörden besteht aus je drei Deputirten des Magistrats und der Stadtverordneten, sowie Geistlichen und Deputirten der Confessionen. Im Curatorium haben auch die Dirigenten der dort geleiteten Anstalten in Angelegenheiten derselben Sitz und Stimme.

Als Mittelglied zwischen der Schuldeputation und den ihr unterstellten Anstalten sind überdies Specialschulvorstände angeordnet.

In dem Schuljahre 1880—1881 besuchten:

die höheren Schulen	3 861	Schüler
die Mittelschulen	2 905	»
die Bürgerschulen	4 842	»
die Volksschulen	2 118	»
Zusammen	13 726	Schüler.

Das gegenwärtige Schulsystem genügt, was die höheren Schulen betrifft, auch wachsenden Ansprüchen, es reicht in Hinsicht der Mittel- und Volksschulen eben hin und ist ungenügend in Hinsicht der Bürgerschulen. Auch hierin Abhülfe zu schaffen ist bereits im Plan, wie denn Bürgerschaft und Behörden stets der Ueberzeugung lebten und leben, dass sie dem nachfolgenden Geschlechte nichts Werthvolleres als eine gute Erziehung zu hinterlassen vermögen.

B. DIE ÆLTEREN SCHULBAUTEN.

Von Bauinspector G. RÜGEMER.

Die Frankfurter Schulbauten lassen sich bezüglich ihrer Entstehung und der daraus folgenden inneren Einrichtungen in zwei Classen eintheilen, von denen die erste diejenigen Schulen umfasst, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts schon bestanden haben, oder in dieser Zeit entstanden sind, während die zweite die Schulen, deren Entstehung in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts bis zu unserer Zeit fällt, einschliesst.

Die erste Abtheilung begreift:

I. Das ALTE GYMNASIUM, welches 1839 von dem Paulsplatz, woselbst dessen Gebäude vor den jetzigen Behausungen No. 6 und 8 stand, nach dem Arnsburger Hof verlegt wurde, nachdem daselbst, unter Leitung des damaligen Stadtbaumeisters HESS, ein bestehendes Gebäude dafür eingerichtet worden war. Dasselbe entsprach aber schon damals nur in beschränkter Weise den bestehenden Verhältnissen, weshalb auch die darauf folgende Zeit mit Recht Anträge auf Verbesserung, event. Neubau stellte.

II. Die evangelische WEISSFRAUENSCHULE für Knaben, schon 1813 gegründet und in einem Theile des ehemaligen Weissfrauenklosters untergebracht, woselbst sie noch heute sich befindet. Dieselbe hat acht Lehrsäle, wovon sechs die nicht mehr beliebte quadratische Grundform — 9 auf 9 m — haben und nur zwei sich den heutigen Maassverhältnissen anschliessen, nämlich 9 m auf 5·6 — 7 m. Dagegen sind deren Lichtverhältnisse insofern gut, als sie durchgehends Vier-Fenster-Eintheilung, meistens freilich nach Westen, besitzen. Von den Classenzimmern erreichen die Hälfte das normale Maass einer Raumhöhe von 4 m, die übrigen bleiben mit 3·7 m darunter. Auch besitzt die Schule ausser einem Hof noch einen grossen Spielplatz.

III. Die sogenannte NONNENSCHULE für katholische Mädchen, in dem Gebäude zur »Rosenberger Einigung« an der Klostergasse,

welche schon in dem vorigen Jahrhundert bestanden hat und an dieselbe anstossend

IV. die katholische ENGLISCHE FRÆULEINSCHULE. Beide wurden in den sechziger Jahren, wegen der in unmittelbarer Nähe befindlichen Caserne, in andere Locale verlegt, und zu dieser Zeit dasselbe auch

V. mit der katholischen DOMSCHULE vorgenommen, welche sich damals über dem alten Kreuzgang am Dom befand.

Neuer wie die genannten Schulhäuser und in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts von Stadtbaumeister HESS erbaut sind die vier folgenden Gebäude, nämlich

VI. die evangelische DREIKÖNIGSSCHULE an der Schulstrasse in Sachsenhausen, bis zum Jahre 1872 für beide Geschlechter, jetzt nur noch für Mädchen benutzt. Sie hatte ursprünglich nur sechs Lehrsäle in zwei Stockwerken, sämmtlich nach Süden disponirt, wovon vier mit aussergewöhnlicher Tiefe von 10·2 m gegen die Breite von 8·2 m und zwei auf 8·2 m quadratisch sind; ihre Höhe beträgt 3·7 m. In dem Jahre 1854 wurden denselben noch zwei Säle von 6·9 auf 7·6 m und von 6·9 auf 6·2 m bei ebenfalls 3·7 m Höhe in einem neuen Seitenbau und nach Osten disponirt zugefügt.

VII. Die evangelische ALLERHEILIGENSCHULE an der Allerheiligengasse, nach der Tiefe des Platzes gehender Längsbau, ebenfalls für beide Geschlechter mit sechs Lehrsälen von 9·3 m auf 7 m und 3·8 m hoch, sämmtlich nach Osten disponirt. Nachdem sie in den vierziger Jahren durch einen Anbau um zwei Säle vermehrt und 1869 die Lehrerwohnung im zweiten Stock ebenfalls zu drei Sälen eingerichtet worden ist, wird sie jetzt wieder auf den Stand von acht Classen zurückgebracht. Ihr Spielplatz ist nicht sehr bedeutend.

VIII. Die ehemalige Katharinenschule, jetzt LIEBFRAUENSCHULE, an der Liebfrauenstrasse, früher für beide Geschlechter evangelischer Religion dienend, jetzt nur noch für Mädchen benutzt und aus acht Lehrsälen, zumeist nach Osten disponirt, bestehend, wovon vier das Grundmaass von 9·3 m auf 7·6 m und zwei derselben 9·3 m auf 10 m, die übrigen 9·6 m auf 5·6 m haben, mit den nicht bedeutenden Höhen von 3·8 m bis 3·9 m. Ihr Spielplatz ist entsprechend gross, aber ringsum von Gebäuden eingeschlossen.

IX. Die SELECTENSCHULE, 1826 an dem Schärfengässchen, resp. Holzgraben erbaut und für katholische Knaben benutzt, nur für vier Lehrsäle angelegt, deren Lichtseiten nach Westen stehen und deren Maassverhältnisse in 6·8 m Breite, 7·4 m Tiefe und 4·2 m Höhe

für drei, sowie 3·9 m Höhe für eine, bei gleichem Flächenraum bestehen. Im Jahre 1871 wurde die Inspectorwohnung auch zu Lehrzimmern eingerichtet und dadurch eine Vermehrung von weniger qualificirten Räumen erzielt, wodurch aber dem Bedürfniss immer noch nicht Genüge geleistet war, weshalb man auch Mansarden für den Schulunterricht benutzen musste. Erst 1854 bekam diese Schule auch eine Turnhalle von im Lichten 14 m Länge, 6·5 m Breite und 4·2 m Höhe, welche den ohnedies kleinen Garten um die Hälfte schmälerte und dadurch zwei Classen im Licht beeinträchtigte.

X. Dieser Aufzählung von Schulhäusern reiht sich dasjenige der ALTEN MUSTERSCHULE an, zunächst der grossen Friedbergergasse gelegen. Diese Schule, von einer Privatgesellschaft gegründet, diente als höhere Schule für beide Geschlechter und wurde 1872 von der Stadt übernommen; jetzt aber ist sie als zwei Schulen getrennt in neue Locale überführt. Die bauliche Anlage besteht aus zwei älteren aus Fachwerk construirten Theilen, und zwei massiven neueren, letztere aus den Jahren 1838 und 1851. Merkwürdig ist, dass das Gebäude von 1851 demjenigen von 1838 nachsteht und keinen Fortschritt im Schulbauwesen zeigt.

Mit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts beginnt ein neuer Aufschwung in dem Frankfurter Schulbauwesen, den Anfang macht

DIE HÖHERE BÜRGERSCHULE,

jetzt BETHMANNSCHULE, erbaut 1855 durch Stadtbaumeister HENRICH und Architect RÜGEMER an der Seilerstrasse. Dieselbe dient für beide Geschlechter, steht von der Strassenflucht 11 m zurück und hat eine von allen Seiten freie Lage. Sie enthält ausser 18 Lehrsälen und den Lehrerzimmern auch die Wohnung des Oberlehrers und des Pedellen, sowie die Bedürfnissanstalten und ist die erste städtische Schule, die sogleich mit einer Turnhalle versehen wurde. Ihre Corridore haben directe Beleuchtung und eine Breite von 2·3 m, welchen sich zwei geräumige und bequeme Treppen anschliessen. Die Classenräume, wovon sechs nach Nordosten und zwölf nach Südwesten liegen und Drei-Fenster-Eintheilung haben, basiren in ihren Grundmaassen auf das viersitzige System der Subsellien, welches hier zum erstenmal zur Anwendung kam, und haben die Maasse von 8·8—10·8 m Breite auf 6·5 m Tiefe bei 4·2 m Höhe.

Es wurde hier auch zuerst der Heizung und Ventilation grössere Aufmerksamkeit zugewendet, während man bei den Schulen aus der

ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, trotz mancher anderer Versuche, nicht über die gewöhnlichen eisernen Holzöfen hinauskam. Die Einrichtung wurde dem Physiker Herrn J. P. Wagner übertragen, welcher besondere eiserne Circulationsöfen construirte und mit diesen eine Ventilationseinrichtung, von den Fensterflächen, resp. hinter deren Brüstungen, unter dem Fussboden her verband. Besagte Oefen, welche jedoch darauf berechnet waren, das Brennmaterial möglichst auszunutzen, liessen den Rauch zu kalt in die Schornsteine gelangen, wodurch Stockung des letzteren und Condensationswasser entstand, welche Uebelstände zusammen eine durchgreifende Erwärmung der Räume verhinderten. Eine Beseitigung dieser Oefen und Ersatz durch solche gewöhnlicher Construction war das Endresultat und später wurden auch die letzteren wieder durch Kachelöfen ersetzt, welche sich heute noch in Anwendung befinden.

Die Turnhalle, 1857 erbaut, ist im Lichten 25·6 m lang, 7·8 m breit und 5·1 m hoch, hat unterwölbten und gedielten Fussboden und Eingänge von beiden Seiten der Spielplätze, welche letzteren je nach der Frequenz der Schule 2·4 qm bis 2·9 qm per Kopf Raum bieten.

DIE MITTLERE BÜRGERSCHULE

folgte im Jahre 1857, erbaut durch Stadtmeister Henrich und Architect Burnitz. Diese, ebenfalls an der Seilerstrasse errichtet, war ursprünglich nur zu einer einfachen Schule für Knaben bestimmt. In ihrer Stellung und sonstigen Dispositionen diente ihr die vorhergehende als Muster, auch wurde sie wie jene im gothischen Styl erbaut.

Sie besitzt ein gewölbtes Vestibule mit anschliessenden gewölbten Corridoren und eine steinerne Treppe, so dass man hierin schon einen Fortschritt gegen den vorhergehenden Bau constatiren kann. Auch enthielt sie damals ausser der Wohnung für den Pedellen eine solche für den Oberlehrer und hat noch heute die Bedürfnissanstalten im Haus. Die Lehrsäle, damals acht an der Zahl, wovon drei gegen Nordwesten und 5 gegen Südwesten lagen, haben die Dimensionen von 9·50 m und 10·50 m Länge, 6·27 m Tiefe bei 4·0—4·2 m Höhe. Das Conferenzzimmer in der Mitte des ersten Stocks kann durch Herausnahme von Holzwänden mit den beiden anliegenden Lehrsälen zu einem einzigen Raum für Prüfungen vereinigt werden. Ihre Heizung wurde gleich von vornherein durch Kachelöfen bewirkt.

Erst 1863 bekam diese Schule eine Turnhalle von 22·45 m Länge, 8·50 m Breite, 5·70 m Höhe und 1876 wurde sie bedeutend vergrössert und unter dem Namen Petersschule für Mädchen eingerichtet.

DOMSCHULE UND ROSENBERGERSCHULE.

Im Jahre 1863 folgte der Neubau für die beiden katholischen Bürgerschulen, nämlich die Domschule für Knaben und die Rosenbergerschule für Mädchen, an der Altgasse, mit freier Lage nach dem Peterskirchhof, von Stadtbaumeister Henrich und Architect Rügemer. Da der bei den beiden vorerwähnten Schulen angewandte gothische Styl nicht mehr zur Anwendung kommen sollte, so erhielt das betreffende Haus eine einfache Façade, welche mit ihrem Bogenfries und ihren rundbogigen Eingängen doch wieder an den Altdeutschen Styl erinnert und im Uebrigen ein gefälliges Aeussere zeigt, dabei aber das hohe Dach vermeidet.

Der innere Ausbau lehnt sich nun mehr demjenigen der mittleren Bürgerschule an und zeigt, dass man den dort eingeschlagenen Weg als Fortschritt im Frankfurter Schulbauwesen durchaus glaubte festhalten zu müssen, denn auch sie besitzen steinerne Treppen und gewölbte, sowie geplattete Corridore.

Jede der beiden Schulen enthält sodann weiter eine Lehrer-, aber keine Pedellenwohnung, ein Dienstzimmer für den Dirigenten, ein Lehrer- oder Conferenzzimmer und ein Dienstzimmer für den Pedellen, sowie die Bedürfnissanstalten und sieben Lehrsäle, wovon jedesmal sechs ähnliche Dimensionen wie diejenigen in der mittleren Bürgerschule haben, nämlich 9·3—9·6 m Länge, 6·1 m Tiefe und 4·2—4·5 m Höhe und nur einer das beschränkte Längenmaass von 5·1 m hat. Sie sind nach Westen und Osten disponirt, haben 3 Fenster mit Schiebläden und hohe Wandlambris; ihre Fussböden, früher noch aus Tannenholz, sind in den letzten Jahren durch eichene ersetzt worden.

Hinsichtlich der Heizung wurden auch hier die Kachelöfen wieder in Anwendung gebracht, aber mit der Wagner'schen Ventilation in Verbindung, welche hier gut wirkt. An das genannte Schulhaus reihen sich zwei entsprechend grosse Spielplätze an und an diese eine geräumige Turnhalle mit zwei Eingängen, welche zwar durch ihre Situation eine unregelmässige Grundform erhalten musste, aber auch hierdurch den Vortheil vor regelmässig angelegten derartigen Hallen geniesst, dass einer ihrer Ausbauten sehr geschickt zur permanenten Aufstellung der Turngeräthe benutzt werden kann und hierdurch über den übrigen Raum jeder Zeit freie Verfügung steht, was bei den Prüfungen von grossem Vortheil ist. Sie hat 230 qm Grundfläche mit unterwölbtem Fussboden bei 5·10 m Höhe.

DIE BORNHEIMER BÜRGERSCHULE

ist erbaut im Jahre 1864 von den Architecten Pichler und Seestern. Die Grundrissdisposition ist eine regelmässige mit einer einfachen und klaren Vertheilung der Räumlichkeiten, indem man durch den Haupteingang von Norden her einerseits das Dienstzimmer der Lehrer und anderseits dasjenige des Pedellen findet und indem man den Corridor überschreitet, sogleich in das Treppenhaus gelangt, neben welchem sich noch eine besondere Treppe für die Oberlehrerwohnung befindet und der sich die Bedürfnissanstalten anschliessen.

Diesen sämmtlich in dem Mittelbau vereinigten Einrichtungen reihen sich in den beiden Flügeln und zwar in jedem der beiden unteren Stockwerke vier Lehrsäle an, sowie in den oberen noch zwei dergleichen. Dieselben, 10 m lang, 6·5 m tief und 4·2 m bezw. 4 m hoch, sind zur Hälfte nach Süden, zur Hälfte nach Norden gerichtet und haben Drei-Fenster-Eintheilung und Kachelöfen für Steinkohlenfeuerung. Den einen Flügel im oberen Stock füllt die Oberlehrerwohnung vollständig aus, eine Wohnung für den Pedellen ist nicht vorhanden. Im Uebrigen zeigt das Gebäude, demjenigen der mittleren Bürgerschule und den katholischen Schulen gegenüber keinen Fortschritt.

Im Jahre 1874 wurde von Bauinspector Heil ein Annex zu dieser Schule erbaut. Derselbe einfacher gehalten wie der Hauptbau, hat in zwei Stockwerken über einander vier weitere Säle von 9·9 — 10·11 m auf 7·4 m Grundmaass und 4·56 m Höhe, sowie im Dachstock eine Wohnung für den Pedellen, welche im Hauptbau, wie schon erwähnt, fehlte. Die Turnhalle, ein unterwölbter Raum, hat 19·92 m Länge, 9·5 m Breite und 5 m Höhe.

War in den letzterwähnten Bauten ein Fortschritt im Schulbauwesen nicht zu constatiren, so wurde ein solcher für Frankfurt angebahnt durch eine vom Aerztlichen Verein veranlasste Schrift »Ueber Schulbauten, von dem Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege.« Der Aerztliche Verein hatte nämlich eine Commission aus seinen Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus den Herren Dr. med. Bardorff, Passavant, Steffan und Wallach, welche sich durch die Herren Lehrer Gasser und Dr. Noll, Chemiker Dr. Ziegler und Architect Rügemer verstärkten, um auf der Grundlage einer durch den letzteren vorgeschlagenen technischen Aufzeichnung Bestimmungen für das zukünftige Schulbauwesen Frankfurts aufzustellen.

WALLSCHULE.

Die im Jahre 1870 von Stadtbaumeister Henrich und Architect Rügemer erbaute Wallschule zeigt wesentliche Verbesserungen gegen ihre Vorgänger. Das Aeussere, ein Backstein-Rohbau mit schöner Steinmetzenarbeit, lässt sich von allen Seiten wohl übersehen, da das Haus eine freie Stellung an dem Affenthorplatz einnimmt.

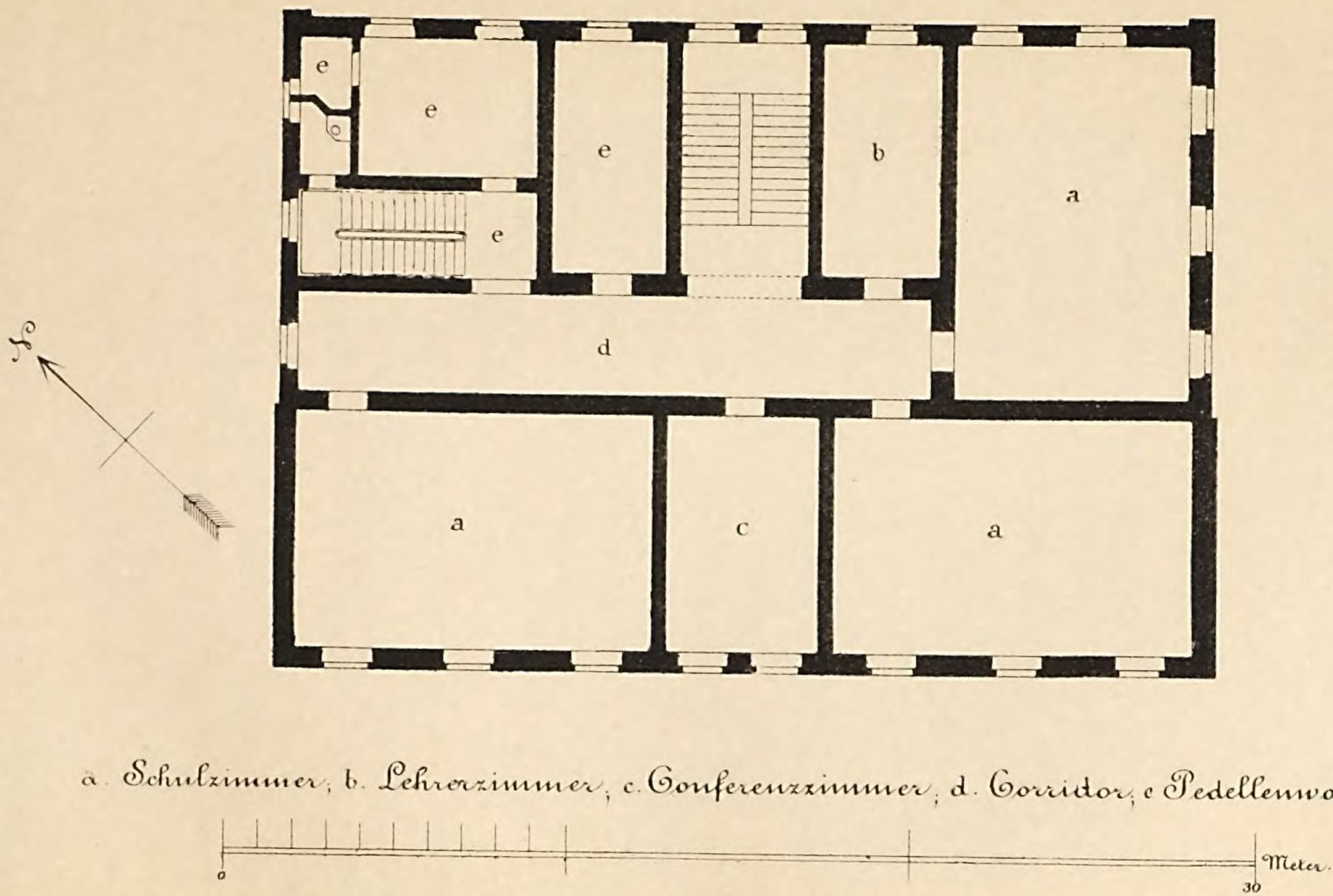
In ihrer Grundform erinnert die Wallschule (s. den Plan Nr. 7) an die mittlere Bürgerschule, denn man tritt vom Affenthorplatz aus in ein gewölbtes Vestibule und gelangt sodann über einen gewölbten Corridor zur steinernen Haupttreppe, wie bei jener; südlich schliessen sich hier das Pedellen- und Lehrer-Dienstzimmer an, über welchem letzteren in den beiden oberen Stockwerken die Räume für Bibliothek und Sammlung von Lehrmitteln liegen, während über dem Vestibule sich das Conferenzzimmer befindet. Acht Lehrsäle, theils gegen Westen, theils gegen Süden gelegen, von 10·2 m Länge, 6·8 m Tiefe und 3·9 m — 4·2 m und 4·5 m Höhe machen den Hauptbestandtheil des Gebäudes aus. Sie haben Drei-Fenster-Eintheilung, mit Schiebläden und Klappflügeln, eichene Fussböden und hohe Wandbekleidung, und werden durch eine Centralheizung vom Souterrain aus, durch gemauerte Canäle, Schlote, erwärmt, neben anderen Canälen, durch welche die Ventilation bis zum Speicher des Hauses bewerkstelligt wird. Ausser dieser Einrichtung wurde auch eine verbesserte Wasserversorgung und Gasbeleuchtung eingeführt, letztere auf das zweisitzige Subsell vertheilt, welches hier zum erstenmal erscheint.

Ein Annex im Hofe besteht aus einem geräumigen Turnsaal von 26 m Länge, 8 m Breite und 5 m Höhe, mit der anschliessenden Bedürfnissanstalt und ist durch einen offenen Verbindungsgang mit dem Schulhaus vereinigt, welcher letztere den frei gelegenen Schulplatz durchschneidet.

Während die Wallschule noch im Bau begriffen war, constituirte sich auf Anordnung der Baudeputation eine neue Commission, welche über die zweckmässigste Einrichtung von Schulbänken und Schultischen — Subsellien — berichten sollte. Sie bestand aus den Herren Dr. med. Bardorff, Director Dr. Eiselen, Oberlehrer Gasser, Stadtbaumeister Henrich, Lehrer Dr. Hirsch, Lehrer Müller, Director Dr. Paldamus, Dr. med. Passavant, zweiter Stadtbaumeister G. Rügemer, Professor Dr. Schmidt, Dr. med. Steffan, Dr. Ziegler und Dr. med. Wallach, als Berichterstatter.

Wallschule

Erstes Stockwerk



a. Schulzimmer, b. Lehrerzimmer, c. Conferenzzimmer, d. Corridor, e Pedellenwohnung.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt. Frankfurt a/M.

Es wurden 5907 Schulkinder gemessen, nämlich 3459 Knaben und 2448 Mädchen und daraus die Durchschnitts-Körpergrössen berechnet, welche für die ersteren eine Eintheilung von sieben und für die letzteren eine solche von sechs Gruppen ergab.

Was aber die Eintheilung der Sitze bezüglich ihrer Zahl betrifft, so hat man sich ausschliesslich für das zweisitzige System entschieden, was sich jedoch nur bei einer Schülerzahl von circa 50 bis höchstens 60 durchführen lässt, da man bei Classen von 80 Schülern wieder auf das viersitzige zurückgreifen muss, um nicht übermässig grosse Säle zu bekommen.

DIE KATHARINENSCHULE

wurde 1871 durch Stadtbaumeister Henrich und Architect Rügemer an der alten Rothhofstrasse, als evangelische Confessionsschule für Mädchen, und als Aequivalent für die Katharinenschule an der Liebfrauenstrasse errichtet, die letztere aber als Communalschule für Mädchen unter dem Namen »Liebfrauenschule« beibehalten (s. oben).

Die Bauten des neuen Schulhauses, welche wegen ihrer etwas versteckten Lage wieder als Putzbauten ausgeführt wurden, bestehen in dem eigentlichen Schulhaus, der mit demselben verbundenen Bedürfnissanstalt und der anstossenden Turnhalle, welche zusammen einen Spielplatz von 60 m Länge und 16 m Breite begrenzen, der seinen weiteren Abschluss nach Osten hin durch das Wohnhaus des Oberlehrers und Pedellen findet. Die Lage des Platzes bedingt die Stellung des Schulhauses in der Weise, dass sämmtliche Räumlichkeiten nach Süden liegen und gegen Norden durch Corridore mit einander verbunden sind. Diese Räumlichkeiten bestehen aus sieben Lehrsälen, einem Reservesaal und einem Saal für den Singunterricht; ferner dem Conferenz- und Dienstzimmer des Oberlehrers, dem Aufenthaltszimmer für Lehrer und demjenigen für den Pedellen, sowie dem Raum für die Bibliothek und die Sammlung von Lehrmitteln. Die Säle, 10 m lang, 7·4—7·55 m tief und 4·3—4·55 m hoch, erhalten ihr Tageslicht durch je 4 Fenster von 1·2 m Breite und 2·75 — 2·8 m Höhe, wodurch deren Pfeiler nur eine Breite von 1·2 m behalten und demzufolge Schiebläden keine Anwendung finden konnten, daher an deren Stelle sog. Marquisen traten.

Die Heizung wird durch erwärmte Luft nach demselben System wie bei der Wallschule bewerkstelligt, wonach in einer Höhe von 2·25 m über dem Fussboden die Wärmecanäle in den Raum münden und durch Klappen regulirt werden können. Die mit der Luftheizung verbundene

Ventilation nimmt ihren Abzug ebenfalls durch in den Wänden liegende Canäle, welche in dem Speicher des Gebäudes münden und die verdorbene Luft von da aus durch die Fugen der Dachdeckung entweichen lassen. Ausserdem sind noch für die Sommerventilation stellbare Klappflügel in den Fenster-Rahmen angebracht.

Die Fussböden der Säle bestehen aus Eichenholz und die Wände derselben sind auf Brüstungshöhe mit Holz verkleidet. Es werden zweisitzige Subsellien benutzt, deren Tische und Bänke fest mit einander verbunden sind und welche bei Abend in der Weise beleuchtet werden, dass auf vier Sitze eine Gasflamme kommt. Die Corridore sind überwölbt und ihre Fussböden mit Steinplatten belegt. Dieselben besitzen Trink- und Waschvorrichtungen und sind mit einer sehr zweckmässigen steinernen Treppe von 1·72 m Laufbreite, mit Podesten auf eisernen Trägern und Unterstützung von eisernen Säulen verbunden.

Die westliche Stirnfaçade des Schulhauses, in winkelrechter Stellung mit der nördlichen Stirne der Turnhalle, begrenzt einen kleinen Hof, welcher, durch einen bedeckten Gang mit diesen beiden Gebäuden verbunden, den wettersicheren Besuch der hier befindlichen Abtritte vermittelt. Diese, in neun Abtheilungen neben einander angebracht, liegen sämmtlich über einem eigens hierfür angelegten Trog, welcher stets mit Wasser angefüllt, die sämmtlichen Mündungen der Sitzrohre aufnimmt, wodurch ein Abschluss derselben bis zu einem gewissen Grad erzielt und eine leichte Beseitigung der Fäcalstoffe aus dem Trog möglich wird. Die Entleerung desselben wird durch einen in dessen tiefstem Theil befindlichen Schieber nach dem Strassencanal mit Hülfe eines Spülapparats bewerkstelligt.

Die Turnhalle, 19·78 m lang, 7 m tief und 5·1 m hoch, dient nicht allein für den Turnunterricht, sondern auch als Prüfungssaal. Das bereits erwähnte Wohnhaus für den Oberlehrer und Pedellen ist so situirt, dass man von ihm aus den Eingang, den Spielplatz und die Hauptfronten der Gebäude übersehen kann.

DAS GYMNASIUM.

Das jetzt als Gymnasium benutzte Gebäude an der Junghofstrasse wurde 1873 von der »Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften« für die von dieser Gesellschaft ins Leben gerufene Wöhlerschule mit Handels- und Gewerbeschule erbaut. Es hat eine ganz symmetrische Grundriss-Eintheilung, wonach der Haupteingang in der Mitte der Façade auf der Südseite von dem Garten aus zu einem gewölbten Vestibule führt, welchem letzteren sich

das Treppenhaus anschliesst. Zu beiden Seiten dieser Communicationsanlage befinden sich je zwei Lehrsäle von 9·54 m Länge, 6·50 m Tiefe und 4·50 m Höhe und demzufolge im Parterre und ersten Stock zusammen acht solcher, welche zur Hälfte nach Norden, zur Hälfte nach Süden liegen und denen im zweiten Stock vier Säle in letzterer Richtung von 6·35 m Länge, 6·25 m Tiefe folgen, bei gleicher Höhe wie vorhergehend. Auf demselben Stock liegen sodann noch zwei Säle à 6·35 m lang und 3·80 m tief nach Norden. Im Uebrigen besitzt das Haus noch im Parterre Lehrer- und Pedellenzimmer, im ersten Stock Conferenzzimmer, im zweiten Stock Räume für Sammlungen und Bibliothek, im dritten Stock einen grossen Singsaal, Zeichensaal, Modellkammer etc.

In Bezug auf Ausstattung wurde dieses Schulgebäude ganz demjenigen der Katharinenschule gleich gehalten; es besitzt daher auch Centralheizung und ähnliche Closeteinrichtung wie dieses. Im Aeusseren aber ist es namentlich nach der Junghofstrasse hin reicher, wozu vornehmlich die hier angebrachte Sgraffito-Malerei viel beiträgt.

Im Jahre 1876 ging die ganze Liegenschaft der Polytechnischen Gesellschaft zwischen Junghof- und Neurothhofstrasse an die Stadt über und wurde im Frühjahr desselben Jahres das Gymnasium dahin verlegt, wodurch mancherlei bauliche Aenderungen vorgenommen werden mussten. Da es aber für diesen Zweck nicht ausreichte, mussten vier Classen und der Unterricht für Physik und Chemie in die Säle des im Jahre 1860 erbauten anstossenden Hauses der Polytechnischen Gesellschaft in der Junghofstrasse verlegt werden. Dieses Gebäude, welches sehr verschiedenen Zwecken zu dienen hat, besitzt einen eigens für Schulzwecke erbauten Flügel mit 6 geräumigen Classenzimmern.

OSTENDSCHULE.

Im März 1873 wurde die Ostendschule zwischen der Hanauer Landstrasse und Ostendstrasse von Stadt-Bauinspector Rügemer erbaut (s. Plan No. 8).

Ursprünglich für beide Geschlechter eingerichtet, besitzt sie zwei Eingänge und zwei Ausgänge, welche mit den doppelten Vestibules und Treppen, sowie mit den Corridoren communiciren. Die 16 Classenräume, welche zur Hälfte nach Süden und Norden, zur anderen Hälfte nach Osten liegen, haben Vier-Fenster-Eintheilung und im Uebrigen ganz dieselbe Ausstattung wie diejenige in der Wall- und Katharinenschule. In östlicher Richtung liegen auch alle weiteren Räumlichkeiten, Dienstzimmer, Räume für Sammlungen u. s. w.

Was aber diese Schule vor ihren vorher entstandenen Schwesteranstalten auszeichnet, das sind ihre sechs Kleiderräume, welche neben den Treppenhäusern angebracht und mit Gitterthüren verschlossen sind, so dass hier fortwährende Durchlüftung stattfindet.

Eine weitere Neuerung ist die, dass hier zum erstenmal die sog. amerikanischen Subsellien, Tisch und Bank auf einem eisernen Gestell beweglich resp. zum Aufklappen, Anwendung fanden.

Die Turnhalle, mit dem Schulhaus durch gedeckte Uebergänge verbunden, ist im Lichten 22·7 m lang, 9·5 m tief und 5·10 m hoch und enthält zu beiden Seiten anschliessend die Bedürfnissanstalten. Diese Bauten umgibt ein ausgedehnter Spielplatz, welcher seinen Abschluss nach der Ostendstrasse hin durch das Dienstwohnungs-Haus für den Oberlehrer und Pedellen erhält.

KLINGERSCHULE.

Im den Jahren 1874—1876 wurde das ehemalige Waisenhaus nach den Plänen von Stadt-Bauinspector Rügemer für eine höhere Schule umgebaut und derselben der Name »Klingerschule« gegeben. Das fragliche Haus, 1826 errichtet, ist ein sehr solid aufgeführtes Gebäude mit grossem gewölbtem Vestibule, breiten Corridoren und zwei steinernen Treppen, dessen Verwendung für ein Schulhaus in jeder Beziehung passend schien, freilich nicht ohne grosse Veränderungen, denn es mussten nicht weniger wie 21 neue Wände eingezogen und auch theilweise dergleichen bestehende beseitigt werden.

Die hierdurch gewonnenen neuen Räume vertheilen sich auf zwölf Lehrsäle nach Südwesten von 10·3 m Länge, 5·8 m Tiefe und 4·5 m Höhe, sowie zehn dergleichen von denselben Dimensionen nach Nordosten und sechs weiteren Räumen nach Nordwesten und Südosten von 5·8 m Länge, 7 m Tiefe und 4·5 m Höhe, welche theils für Lehr- und theils für administrative Zwecke verwendet werden, sowie ausserdem noch sieben grössere und kleinere Räumlichkeiten, zwei Wohnungen für Lehrer und eine solche für den Pedellen.

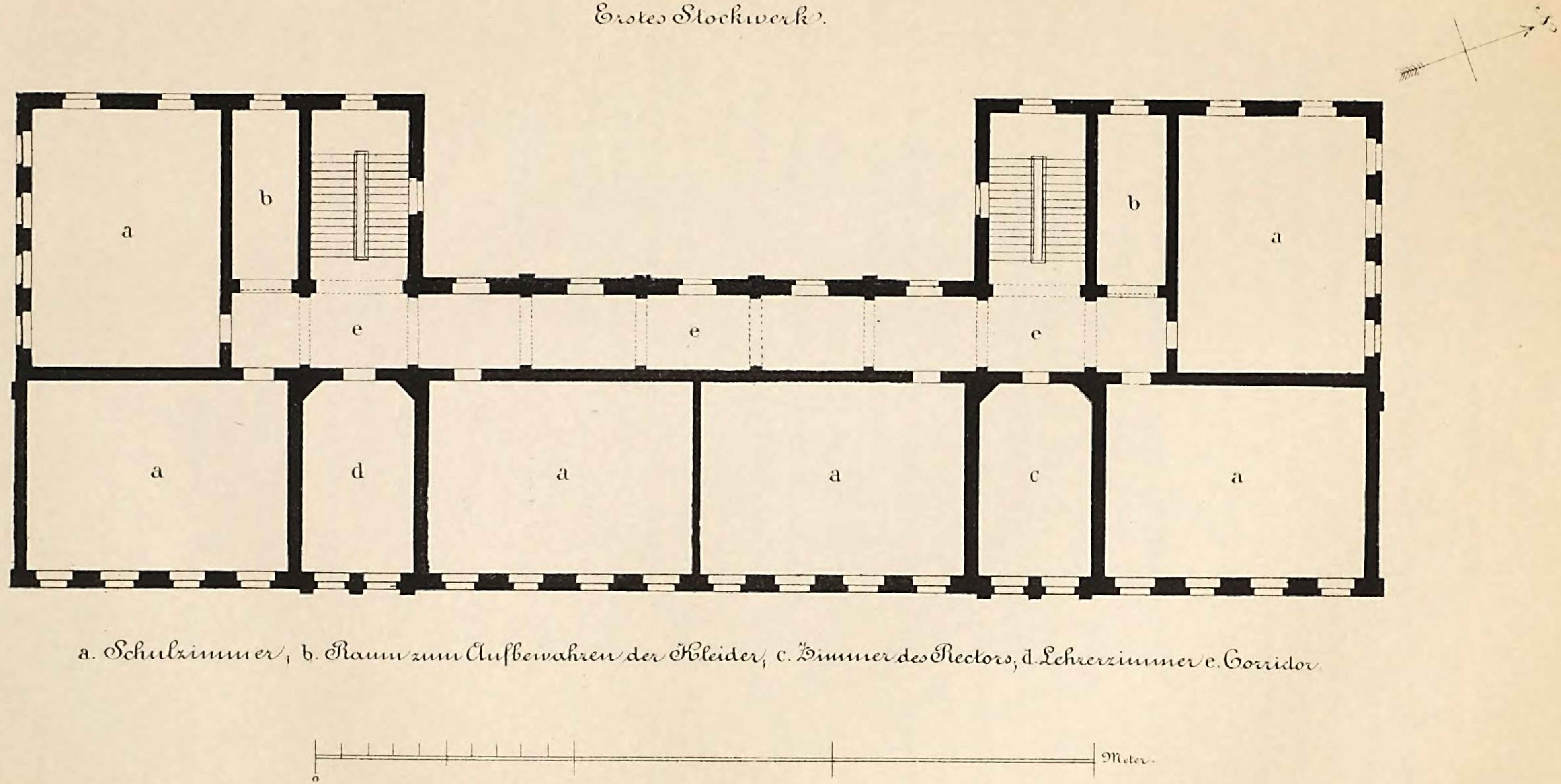
Was die innere Einrichtung des Hauses betrifft, so hat man wegen allzu erheblichen Kosten auf eine Centralheizung verzichten müssen und behielt daher die Localheizung mit Kachelöfen bei, welcher man eine Ventilation durch Klappflügel hinzufügte. Die ausgedehnten Bedürfniss-Anstalten, in Anbauten an den beiden Schmalseiten des Gebäudes, sind von dem letzteren aus zugänglich.

Ein grosser Spielplatz nach der Hammelsgasse mit einer der geräumigsten Turnhallen, welche Frankfurts Schulen besitzen, von

Tafel VIII.

Ostendschule

Erstes Stockwerk.



a. Schulzimmer, b. Raum zum Aufbewahren der Kleider, c. Zimmer des Rectors, d. Lehrerzimmer e. Corridor

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

26 m Länge, 10 m Tiefe und 5·10 m Höhe vervollständigt diese Anstalt, welche 1880 in einem besonderen Bau einen sehr zweckmässigen Hörsal für Chemie, verbunden mit Laboratorium erhielt. Schliesslich muss noch besonders hervorgehoben werden, dass hier zum erstenmale ein Eichenholzboden in Asphalt für die Turnhalle, um das Durchstauben zu verhindern, in Anwendung kam.

Es folgen nun eine Reihe untergeordneter Schuleinrichtungen und Provisorien, welche hier nur kurz angeführt werden sollen. Darunter, als das Bedeutendere, die 1876 erfolgte Einrichtung des ehemaligen Gymnasialgebäudes an der Predigerstrasse für eine Volksschule, unter dem Namen ARNSBURGERSCHULE, für welche sich dasselbe sehr praktisch verwenden liess. Die darin befindlichen acht Lehrsäle können je bis zu 70 Schüler aufnehmen und haben Vier-Fenster-Eintheilung. Auch Turnhalle und Spielplatz finden sich hier, aber in beschränktem Maassstabe.

Weiter gehört zu dieser Kategorie die ANNASCHULE an der Klostergasse, welche aus den Gebäuden der ehemaligen Rosenberger Einigung, der ehemaligen Englischen Fräuleinschule und einem Theil des ehemaligen Dominikanerklosters nunmehr gebildet wird und gegenwärtig als Volksschule für beide Geschlechter dient. Sie besitzt 17 Lehrsäle, welche sämmtlich gute Lichtverhältnisse und meistens entsprechende Raumdimensionen haben. Sechs weitere Säle, welche sich im südlichen Seitenflügel nach der verlängerten Schnurgasse hin befinden, wurden 1880 erst eingerichtet und bezogen; sie haben sowohl entsprechende Lichtverhältnisse wie auch Raumdimension. Die vier letzten aber, welche 1881 bezogen wurden und sich im Hinterbau befinden, sind die wenigst entsprechenden, da sie aus einem früheren Wohnhaus geschaffen werden mussten. Hier befindet sich auch die Turnhalle, welche sich ebenfalls mit ihren Dimensionen nach den vorhandenen Verhältnissen richten musste. Sodann besitzt diese Schule noch die erforderlichen Dienstzimmer für den Dirigenten, die Lehrer und Lehrerinnen, Pedelle, Sammlungen u. s. w., eine Lehrerwohnung, eine Pedellenwohnung und zwei Spielplätze, bei welcher Einrichtung sie 11—1200 Schüler aufzunehmen vermag.

C. DIE NEUESTEN SCHULBAUTEN.[1])

Von Baurath BEHNKE.

Veranlasst durch die schnelle Zunahme der städtischen Bevölkerung und durch die als nothwendig erkannte Erweiterung besonders der höheren Lehranstalten wurde im Jahre 1873 von den städtischen Behörden die Errichtung einer Reihe grösserer Schulneubauten beschlossen und in der Zeit von 1874 bis Frühjahr 1881, nach den Projecten des Stadtbaurath Behnke, unter der speciellen Bauleitung des Bauinspectors Koch zur Ausführung gebracht.

Es waren dies, abgesehen von dem oben bereits erwähnten Ausbau der Petersschule, die Neubauten der Souchayschule, Adlerflychtschule, Humboldtschule, Elisabethenschule, Musterschule und Wöhlerschule.

DIE SOUCHAYSCHULE

ist eine gehobene Bürgerschule für Knaben und Mädchen. Das Gebäude enthält in Erdgeschoss und zwei Stockwerken 18 Lehrclassen für je 54 Schüler, 2 Singsäle und je ein Zimmer für Rector, Lehrer, Bibliothek und Sammlungen; ausserdem die Pedellenwohnung und die erforderlichen Closet-Räume. Die Lehrzimmer sind durchweg Längsclassen von ca. 10 m Länge und 6·5 m Breite; die Subsellien sind zweisitzig mit eisernem Untergestell und aufzuklappender Tischplatte.

Zur Schule gehört eine Turnhalle von 20 m Länge auf 10 m Breite, mit darüber liegender Rectorwohnung.

Die Gebäude sind in der Architecturform der Renaissance, im Sockel und Erdgeschoss aus graulichem Sandstein, in den oberen

[1]) Es sind hier wie in dem vorhergehenden Aufsatz nur die städtischen und die den städtischen Behörden unterstellten Gemeinde-Schulen erwähnt, nicht aber die den städtischen Behörden nicht unterstellten beiden Realschulen der israelitischen Gemeinde und der israelitischen Religionsgenossenschaft, welche in gesonderten Abschnitten (No. 27 und 28) abgehandelt werden. Hier findet sich auch die Beschreibung und Plan der neuesten hiesigen Schule, der Realschule der israelitischen Religionsgenossenschaft.

Stockwerken in Backstein-Rohbau mit Cementguss-Gesimse aufgeführt, und ist bei der äusseren und inneren Ausstattung eine möglichst solide Ausführung erstrebt worden. Alle Räume des Schulhauses werden durch directe Luftheizung erwärmt, und stimmen die Einrichtungen für Heizung und Ventilation sowie die baulichen Einrichtungen bei der Souchayschule und den anderen nachstehend benannten Schulbauten im Allgemeinen mit den bei der Wall- und Katharinenschule beschriebenen überein. Die Bauzeit der Souchayschule fällt in die Jahre 1874 und 1875.

DIE ADLERFLYCHT- UND HUMBOLDTSCHULE.

Erstere eine Realschule II. Ordnung, letztere als höhere Töchterschule eingerichtet, sind beide Doppelschulen und unter einem Dach vereinigt. Beide Schulen enthalten in Erdgeschoss und drei Stockwerken zusammen:

26 Lehrclassen	für je 54	Schüler,
8 dgl.	» » 42	»
8 dgl.	» » 36	»
4 dgl.	» » 30	»

ausserdem 8 Säle für Zeichen- und Singunterricht, Chemie und Physik, sowie die erforderlichen Räume für Directoren-, Lehrer- und Conferenzzimmer, für Bibliothek und Sammlungen, ferner eine gemeinschaftliche Aula mit zwei Garderoben und endlich zwei Pedellenwohnungen.

Zur Schule gehören zwei Turnhallen mit darüberliegenden Dienstwohnungen für die beiden Directoren.

Bauliche Einrichtung, Architectur und Ausführung entspricht derjenigen der Souchayschule. Die Vollendung erfolgte in der Zeit von 1874 bis Frühjahr 1876.

DIE ELISABETHENSCHULE

ist eine höhere Töchterschule, ebenfalls Doppelschule, und enthält in Erdgeschoss und zwei Stockwerken (s. Plan No. 9)

10 Lehrclassen . .	für je 54	Schülerinnen,
6 dgl.	» » 48	»
5 dgl.	» » 36	»
1 dgl.	» » 24	»

ferner einen Saal für Zeichenunterricht und einen für Singunterricht, einen Saal für physicalischen Unterricht, alle erforderlichen Neben-

räume in gleichem Umfang wie vorbeschrieben, eine Aula und eine Pedellenwohnung.

In getrenntem Gebäude befindet sich die Turnhalle und die Director-Dienstwohnung.

Diè Architectur ist in den Formen der Renaissance ausgebildet, die nach der Göthestrasse belegene Vorderfront ist aus gelblichem Jaumont-Kalkstein, die Hoffronten sind mit Werkstein-Gesimsen, im Uebrigen aus Backsteinen mit Kalkverputz hergestellt. Die Bauausführung fällt in die Jahre 1875 und 1876.

DIE MUSTERSCHULE UND DIE WÖHLERSCHULE

sind Realschulen I. Ordnung (s. Plan der Wöhlerschule No. 10). Sie enthalten nach übereinstimmendem Bauprogramm jede

12 Lehrclassen . . . für je 54 Schüler,
6 desgl. . . . » » 40 »
6 desgl. . . . » » 30 »

einen Zeichensaal mit Modellcabinet, einen Singsaal, einen Lehrsaal für physikalischen Unterricht nebst Cabinet, einen Lehrsaal für chemischen Unterricht nebst Laboratorium, ein Zimmer für den Director mit Vorzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Conferenzzimmer, zwei Bibliothekzimmer, eine Aula und mehrere Räume für Sammlungen und Garderoben.

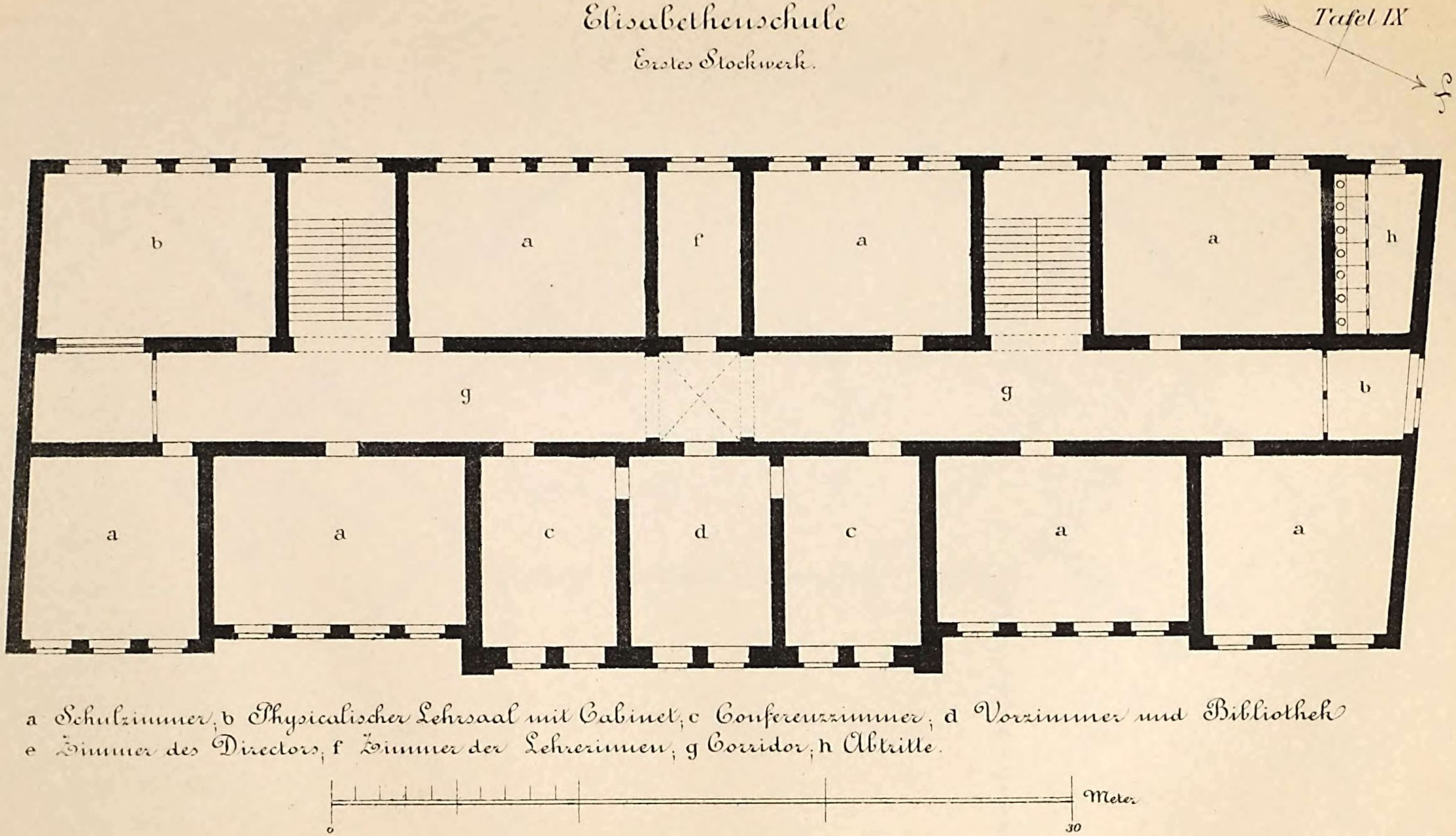
Die Pedellendienstwohnung befindet sich im Hauptbau, dagegen sind in einem besonderen Gebäude die Turnhalle mit darüber liegender Directorwohnung.

Die Vorderfaçaden dieser beiden neuesten Schulhäuser sind im Erdgeschoss und ersten Stockwerk aus graulichem Sandstein, im zweiten und dritten Stockwerk, ebenso wie die Hoffronten in allen Stockwerken aus Backsteinen mit Kalkverputz hergestellt. Die Architectur zeigt die Formen der Renaissance. Die Musterschule ist in den Jahren 1877 — 1880, die Wöhlerschule von 1879 bis Ostern 1881 vollendet worden.

Tafel IX

Elisabethenschule

Erstes Stockwerk.

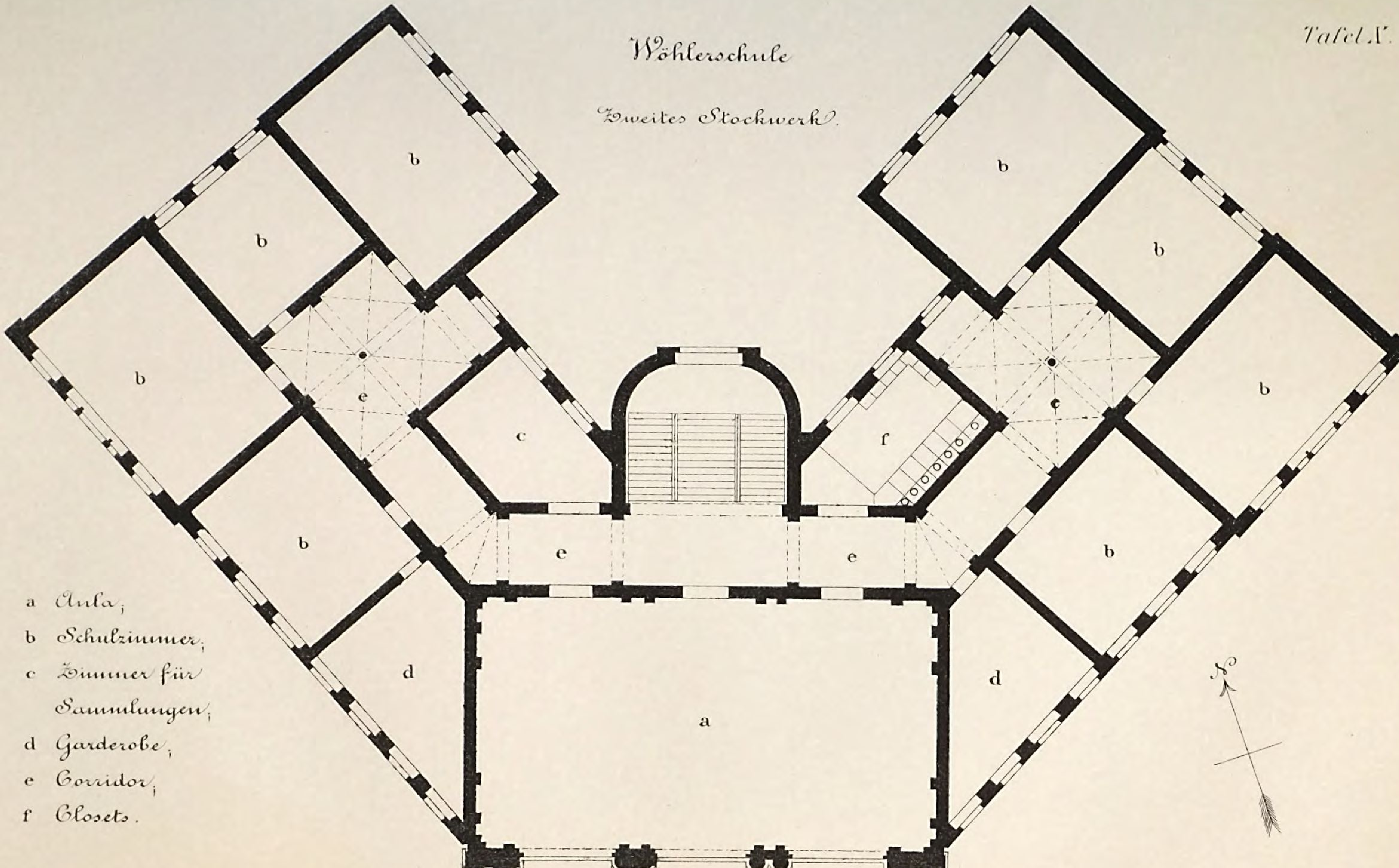


a Schulzimmer, b Physicalischer Lehrsaal mit Cabinet, c Conferenzzimmer, d Vorzimmer und Bibliothek
e Zimmer des Directors, f Zimmer der Lehrerinnen, g Corridor, h Abtritte.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Wöhlerschule

Zweites Stockwerk.



a Aula;
b Schulzimmer;
c Zimmer für Sammlungen;
d Garderobe;
e Corridor;
f Closets.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

D. DIE HYGIENISCHEN VERHÆLTNISSE DER FRANKFURTER SCHULEN.

Von Kreiswundarzt Dr. WILBRAND.

Den Gegenstand der in nachfolgender kurzer Darstellung gegebenen Uebersicht über das, was in der Schul-Gesundheitspflege hier geleistet worden ist, bilden nur die im eigentlichen Sinne des Wortes öffentlichen Schulen, nämlich die 26 dem Magistrate unterstellten, sowie die Schulen der Israelitischen Gemeinde. Die übrigen 21 Schulanstalten sind in Privatbesitz, Institute von meist nicht sehr hoher Schüler- oder Schülerinnenzahl. Einer grösseren Frequenz erfreut sich nur die HASSEL'sche Knabenschule. Diese Anstalten, durchweg nur von Kindern der wohlhabenderen Classe besucht, welche zum allergrössten Theile in Pension gegeben sind, haben nur die Anzahl von Schülern und Schülerinnen, wie sie die Räumlichkeiten eben fassen. Was darüber hinausgeht, wird wegen Platzmangel abgewiesen. Analog der Herkunft der Kinder ist für eine zwar einfache, aber den Anforderungen der Gesundheitspflege Rechnung tragende Lebensweise und Wohnung in allen diesen mir bekannten Instituten nach Kräften gesorgt, und trägt der rege Verkehr mit den Angehörigen dazu bei, etwa auftauchende hygienische Mängel rasch zu beseitigen.

Sieben Schulen: das Gymnasium, die Musterschule, Wöhlerschule, Klingerschule, Adlerflychtschule, Selectenschule und Elisabethenschule sind höhere, die übrigen Bürger- und Volksschulen. Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass Magistrat und Schulcuratorium von jeher bestrebt waren, in Hinsicht auf hygienische Fürsorge keinen Unterschied aufkommen zu lassen und namentlich nicht die höheren Schulen zu bevorzugen; alle sind mit gleicher Liebe und Sorgfalt behandelt und wo eine Schule einmal gegen eine andere zurücksteht, sind die Ursachen eines hygienischen Mangels stets durchaus begründete. Sie liegen entweder in der historischen Entwicklung oder dem

Drange der Umstände, welche das rasche Errichten einer Schule gebieterisch forderten. Man musste dann provisorisch bis zum Neubau mit den Localitäten, welche man haben konnte, sich zufrieden geben und nach Möglichkeit für die Gesundheitspflege in Räumen sorgen, welche in keiner Weise als Schulen erbaut waren. Diese Provisoria sind wohl Jedermann bekannt, und die finanziellen Verhältnisse der Stadt gestatten erst einen allmäligen Ausgleich. Ich halte es angesichts dieses letzteren Umstandes für unangemessen, an diese provisorischen Schulen denselben theoretisch-hygienischen Maassstab anzulegen, wie an solche, welche in ihrem eignen, nur zum Zwecke der Schule errichteten Hause wohnen.

Das Studium der letzteren ist für den Fachmann von hohem Interesse und ein Jeder hat wohl dasselbe mit dem freudigen Gefühle beendigt, dass es wenig Städte von der Grösse Frankfurts geben mag, in welchen in so allgemein vorzüglicher Weise die Grundsätze der Gesundheitspflege Schulbau und Einrichtung dirigirt haben. An diesen einen, hervorstechendsten Grundzug reiht sich im Vergleiche ein zweiter: unsere Schulen bilden gewissermaassen eine plastische Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Schul-Gesundheitspflege, indem man stets bestrebt war, jeden Neubau in weitgehendster Weise mit Allem dem auszustatten, was hygienische Forderung war in der Zeit, in welcher er entstand. Wir finden deshalb bei so vielem Gemeinsamen, im Einzelnen doch eine grosse Verschiedenheit in der jeweiligen Lösung der gestellten Aufgabe und einen ausgeprägten, für den Eifer und die Sorgfalt, mit welcher man seitens der städtischen Behörden sich von jeher der Schulsorge widmete, charakteristischen Individualismus.

Die Schul-Gesundheitspflege hat keine lange Geschichte aufzuweisen und beginnt eigentlich erst mit dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts. Wir dürfen es als eine der ersten Errungenschaften unserer Zeit in Anspruch nehmen, dass die langjährige, mühevolle Arbeit hervorragender Aerzte, Lehrer, Architecten, von Ingenieuren und Verwaltungsbeamten der jetzt heranwachsenden Generation und allen nachfolgenden Geschlechtern nicht verloren ging, dass die Energie der Ueberzeugung die Trägheit der bequemen, schematischen Tradition zu Boden kämpfte. Es ist hier am Platze darauf hinzuweisen, wieviel die Entwicklung unserer Schulhygiene gerade der unermüdlichen und rastlosen Anregung und Thätigkeit Dr. Varrentrapp's verdankt. Zahlreiche schriftliche Abhandlungen überliefern der Nachwelt die Früchte seines erfolgreichen Wirkens auch auf diesem Gebiete.

Der mir zugemessene knappe Raum gestattet es nicht, eine so umfassende Schilderung der hygienischen Verhältnisse unserer Schulen zu geben, als ich das gerne möchte, und zwingt mich, mich auf eine gedrängte Uebersicht zu beschränken.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes der Schul-Gesundheitspflege in unseren Schulen lassen sich drei grössere Gruppen unterscheiden und der Vergleich wird ergeben, wie überwiegend die Anzahl derjenigen ist, denen man das Prädicat »in vorzüglichem hygienischen Zustande« ertheilen kann. Wir benennen sie Gruppe I. Zur zweiten Gruppe, die mit »gut« bezeichnet werden kann, rechne ich fünf Schulen. Bei Gruppe III überwiegen durchweg hygienische Mängel.

Gruppe I.	Gruppe II.	Gruppe III.
Gymnasium,	Annaschule,	Selectenschule,
Wöhlerschule,	Arnsburger Schule,	Liebfrauenschule,
Musterschule,	Domschule,	Uhlandschule,
Adlerflychtschule,	Rosenbergerschule,	Bornheim. Volksschule,
Elisabethenschule,	Bornheim. Bürgerschule.	Dreikönigschule,
Humboldtschule,		Weissfrauenschule,
Ostendschule,		Allerheiligenschule,
Petersschule,		Engl. Fräuleinschule.
Souchayschule,		
Wallschule,		
Bethmannschule,		
Katharinenschule,		
Klingerschule,		
Israel. Realschule.		

Ich gebe diese Zusammenstellung, um zugleich damit den Beweis für mein oben ausgesprochenes Wort zu liefern, dass in keiner Weise der höhere Zweck der Schule auf den Zustand der Gesundheitspflege influirt hat, sondern dass es stets die angegebenen Gründe der historischen Entwicklung und des aus dem dringenden Bedürfniss hervorgegangenen Provisoriums sind, welche den Unterschied bedingen.

Es dürfte schwer sein zu entscheiden, welchem der vielen vorzüglichen Schulneubauten der ersten Gruppe die Palme gebührt. Ich für meinen Theil glaube, dass die Ostendschule in dieser Hinsicht an erster Stelle genannt werden muss, weil sie bei grosser, jedoch nicht langweiliger Einfachheit in weitgehendster Weise allen Bedürfnissen der Schul-Gesundheitspflege Rechnung trägt und auch absolut nichts an ihren Details auszusetzen ist.

LAGE DER SCHULEN.

Als Erfordernisse zweckmässiger Lage einer Schule sind zu nennen: guter, gesunder Baugrund, Trockenheit und wo möglich hohe Lage desselben, Anlage der Schule im Mittelpunkte ihres Bezirkes, sodass die Kinder nicht zu weit zu gehen haben, Entfernung von stark frequentirten, lärmenden Strassen und Plätzen, von hohen, stark Schatten gebenden Bäumen und Gebäuden, welche Licht nehmen. Mit den wenigen Ausnahmen einiger Schulen der Gruppe III. sind bei allen übrigen diese Anforderungen an eine gute Lage in glücklichster Weise zur Befriedigung gelangt. Dieselben liegen entweder an der Grenze des verkehrsreichen Centrums der Stadt, in der Nähe der herrlichen Promenaden oder in stillen Gegenden, bei doch centraler Lage, wie z. B. Gymnasium, Katharinenschule, die Dom- und Rosenbergerschule am grünbelaubten Friedhof von St. Peter. Die neusten Schulen sind ziemlich gleichmässig auf die Vorstädte vertheilt. Die topographischen Verhältnisse Frankfurts begünstigen in hohem Grade diese glückliche Gleichmässigkeit der Vertheilung der Schulen auf die Stadtbezirke. Macht man sich die kleine Mühe, auf den Stadtplan die Schulen farbig einzutragen, so sieht man sehr übersichtlich, dass das Centrum der Stadt im Ganzen von drei, ziemlich gleich weit entfernten Ringen umgeben ist, auf deren Linien, ebenfalls in ziemlich gleicher Entfernung, die einzelnen Schulgebäude liegen. Im Norden, als äusserstes, die Adlerflychtschule, im Osten die Ostendschule, im Süden die Souchayschule, im Westen die neue Wöhlerschule, bilden ein genau in den Ecken mit einander correspondirendes, verschobenes Parallelogramm, dessen Ost-West-Durchmesser der grössere ist. Analog der Besiedelung der betreffenden Stadttheile sind diese entferntesten Schulen im Westen und Norden höhere, im Süden und Osten Bürgerschulen.

SPIELPLÆTZE.

Dieselben sind ein unumgänglich nöthiges Erforderniss für jede Schule. Ihre Grösse muss der Schülerzahl entsprechen, etwa 3 Quadratmeter pro Kopf nach VARRENTRAPP. Ausserdem muss der Boden selbst einer erheblichen Durchnässung Widerstand leisten können, was am besten durch geschickte Planirung und dicke Beschüttung mit grobem, festgewalztem Kies erreicht wird. Im Sommer darf derselbe nicht stäuben und muss für Beschattung gesorgt sein, jedoch so, dass dadurch weder der Spielraum beschränkt, noch Feuchtigkeit festgehalten wird. Diesen Anforderungen ist nicht überall Rechnung

getragen. Einer Schule der Gruppe III. fehlt derselbe gänzlich, bei vielen der Gruppe II. ist derselbe für das Bedürfniss der Schule viel zu eng und klein, dumpfig durch die Lage zwischen den Wänden hoher Häuser. Gerade diese Schulen, welche sonstige hygienische Mängel genugsam aufweisen, zum Theil von Kindern der ärmeren Classen besucht werden, hätten die Gelegenheit zum Herumtummeln und reichlichem Genusse frischer Luft nöthiger wie viele andere. Einige Schulen der Gruppe I. können bei feuchtem Wetter ihren Spielplatz nicht benutzen, weil das Wasser keinen Ablauf hat und in grossen Lachen und Pfützen lange darauf stehen bleibt.

BAULICHE VERHÆLTNISSE.

Dieselben sind oben sub B. und C. besprochen, und muss ich, bezüglich der hygienischen Einrichtungen unsrer Schulbauten, auf das dort Gesagte verweisen. Nur sechs unsrer Schulen sind alte, unzweckmässige Bauten, drei provisorisch in Häusern untergebracht, welche nicht zu Schulzwecken errichtet und nur nothdürftig dazu eingerichtet wurden. Eine, die Arnsburgerschule, gehört der Gruppe II., die übrigen sämmtlich der Gruppe III. an. Sämmtliche Schulen der Gruppe I. sind Neubauten aus den letzten 20 Jahren und je nach dem Standpunkte der Schul-Gesundheitspflege ihrer Errichtungszeit mit Allem ausgestattet, was Liebe zur Sache, Sorgfalt und reiche Mittel gewähren konnten.

Als empfindlichen Mangel müssen wir hervorheben, dass vier Schulen der Gruppe III. keine Turnhalle besitzen. Eine davon, eine Mädchenschule, fiel bei dem Besuche dadurch sehr auf, dass durchweg in allen Classen überwiegend die Kinder eine nach vorn gebeugte, schlechte Haltung zeigten. Die Schule ist zwar mit schlechten, alten Subsellien versehen, es wird jedoch unstreitig auch das Fehlen des Turnunterrichtes einen Antheil an diesem, den anderen Schulen gegenüber sehr auffälligen Factum haben.

RÆUMLICHE VERHÆLTNISSE DER SCHULZIMMER ZUR ANZAHL DER KINDER.

Einige, der neueren Schulhygiene eigenthümliche Grundsätze, namentlich die Subsellien gestatten eine Ueberfüllung der einzelnen Schulclassen nicht mehr. Ich habe deshalb auch nur in Gruppe III. an directer Ueberfüllung leidende Schulen gefunden. Dem werden die proponirten Neubauten hoffentlich abhelfen.

BELEUCHTUNG UND SCHUTZ GEGEN GRELLES SONNENLICHT.

Die Lage eines Schulgebäudes wird heutzutage in erster Linie nach der hochwichtigen Frage der zweckmässigsten Tagesbeleuchtung gerichtet. Welche Himmelsrichtung hierfür am besten sei, ist seit lange Gegenstand der Erörterung und noch nicht definitiv entschieden.

Ausser der Himmelsrichtung sind noch eine Reihe andrer Fragen, welche bezüglich der Tagesbeleuchtung der Schulen beim Bau ins Auge gefasst werden müssen: möglichste Entfernung von Gegenständen, die das Licht vom Schulzimmer abhalten, zahlreiche und grosse Fenster mit zweckmässiger Anlage derselben, möglichst gleichmässige Vertheilung des Lichtes durch innere Einrichtung des Zimmers, Anstrich der Wände, Aufstellung der Subsellien. Während bei den älteren Frankfurter Schulen, wie es scheint, die Himmelsrichtung gar nicht maassgebend für den Schulbau gewesen ist, war dies in unverkennbarer Weise mit den neueren der Fall. Es scheint, als ob die von mir erwähnte Meinungsverschiedenheit über die Nord-, Ost- oder Südrichtung auch hier bestanden habe. Peters-, Klinger-, Bethmannschule sind mit den Langseiten nach Nord-Nord-Ost und Süd-Süd-West, die Ostendschule direct nach Osten ebenso wie die Souchayschule, die Adlerflychtschule nach Norden und Süden, die neue Musterschule nach Nordosten und Südwesten, die neue Wöhlerschule nach Südwesten und Nordosten gerichtet. Wenn auch das Bauterrain in Betracht kam, so liegen doch wohl alle Schulen der Gruppe I. derart, dass man die Auswahl der bevorzugten Himmelsrichtung hatte.

Sämmtliche Schulen der Gruppe III. und eine der Gruppe II. sind mit schlechter Tagesbeleuchtung versehen und müssen an trüben Wintertagen von 8—10 Uhr und 3—4 Uhr künstlich beleuchten. Es ist vielfach, selbst bei den neueren Schulen der Gruppe I. nicht möglich gewesen, dieselben so zu legen, dass die Nachbarschaft gar kein Licht abhält. Die älteren, der Gruppe II. und III. angehörigen leiden zum Theil in hohem Grade hierunter. Die Fenster haben dagegen fast überall richtige Weite und Anlage. Auch hierin sind nur Schulen der Gruppe III. im Rückstande.

Der Schutz gegen grelles Sonnenlicht ist in der allerverschiedensten Weise angebracht, theils innerhalb, an einigen Schulen ausserhalb der Zimmer. Ich habe fast nirgends eine Klage darüber

vernommen, dass derselbe ungenügend sei. Am verbreitetsten sind die Rouleaux aus grauer Leinwand. Ein schlechtes System sind die mittelst Ringen in Stangen laufenden Vorhänge ausserhalb der Fenster. Sie flattern beständig, bedingen dadurch ein unaufhörlich schwankendes Licht und ein sehr störendes Nebengeräusch.

Die künstliche Beleuchtung findet durchweg mit Gas statt. Die Röhren sind nicht in einander verschieblich, sondern in einer gewissen Höhe über den Subsellien steht die Lichtquelle fest. Ich habe in keiner Schule Klage darüber vernommen, dass es der Beleuchtung an der nöthigen Intensität fehle, und in den neueren Schulen ist überall der VARRENTRAPP'sche Grundsatz: auf je 4 Schüler der zweisitzigen Subsellie eine Flamme, festgehalten. Dass die Gasbeleuchtung ihre starken Fehler hat, die Luft verschlechtert und überhitzt, ist hinlänglich bekannt, sie ist jedoch immer noch von allen Arten künstlicher Beleuchtung die beste. Durchweg ist in allen Schulen das Licht durch einen grünen, auf Drahtgestell sitzenden Schirm nach den Seiten gedeckt und möglichst nach unten concentrirt.

HEIZUNG.

Heizmaterial und Heizeinrichtungen sind in jeder Schule verschieden. Gerade in den Heizeinrichtungen spiegelt sich mit am greifbarsten der Fortschritt, welchen in unserer Stadt die Schulhygiene gemacht hat. Alte sog. Kanonenöfen, eiserne Kachelöfen, Thonöfen, Thonöfen mit Eisenplatten, Reguliröfen, Centralheizung haben in unseren Schulen ihre Vertreter und bilden je nach der Zeit, in welcher die Schule entstand, das Heizinstrument. Während früher durchweg Holz gebrannt wurde, ist nach und nach die Steinkohle dazu gekommen und nachdem die verschiedenen Constructionen von Oefen in den verschiedenen Schulen eingeführt wurden, hat schliesslich die Centralheizung dem Schwanken der Ansichten über Leistungen einzelner Ofensysteme hoffentlich auf die Dauer ein Ende gemacht. Die grosse Zahl von Einzelbedingungen, welche ein Heizapparat zu erfüllen hat: gleichmässige, nicht schwankende und rasch herzustellende Temperatur von 15—16° R., völlige Dichte, sodass keine Verbrennungsproducte in den Raum gelangen und die Luft verderben, möglichste Leichtigkeit der Bedienung, möglichst grosse Ausnutzung des Heizmaterials kann bei isolirter Zimmerheizung nicht erreicht werden. Ich habe in den Schulen, welche eiserne, die Wärme stark ausstrahlende Oefen besitzen, naturgemäss auch stets Klagen vernommen über grelle Hitze, jähen Wechsel der Temperatur. Es sind wiederum einige Schulen der

Gruppe III., welche derartige Heizapparate besitzen und bei denen ein derartiger Uebelstand um so mehr hervortritt, als es vielfach unmöglich ist, aus Raummangel die Oefen richtig zu placiren. Mit den grossen thönernen Kachelöfen, mit oder ohne Einlage von Eisenplatten, ist man im Ganzen zufrieden. Sie gestatten eine gehörige Regulirung der Wärme ohne Abgabe greller Hitze oder leichtes Erkalten. Sehr viele Schulen der ersten und zweiten Gruppe sind damit versehen. In der erst im Laufe des vorigen Jahres eröffneten und sehr schön und zweckmässig aus einem Theil der Dominikanercaserne hergestellten Annaschule befinden sich sogenannte Regaliröfen von Eisen, mit welchen man sehr zufrieden ist.

Einen gewissen Kampf zwischen dem, was man mit der Errichtung bezweckte, und dem, was dieselbe thatsächlich anfangs leistete, zeigte uns die Einführung der Centralheizung. Wenn auch im Einzelnen die Einrichtung derselben etwas von einander abweicht, so ist das System in allen Schulen, welche dieselbe besitzen, das gleiche: Ansaugen reiner, kalter Luft von aussen, Erhitzen derselben in einer Heizkammer, Leitung der warmen Luft über Wasser, um ihr den genügenden Feuchtigkeitsgehalt zu geben, Vertheilung derselben durch ein mit Ventilklappen versehenes Röhrensystem im Hause. So einfach und zweckmässig dieses Heizsystem erscheint, so mannigfach waren anfangs die Klagen und Controversen, welche es in der Praxis hervorrief. Man machte ihm den Vorwurf, die Heizluft sei in der schädlichsten Weise trocken, überhitzt, rieche brenzlig, bringe Staub mit, die Zimmertemperatur sei in den einzelnen Räumen eine sehr ungleiche, unten kalt bis $+ 7^0$, oben nie unter $18 - 20^0$, lasse sich durchaus nicht auf den vorgeschriebenen 15^0 erhalten etc. etc. Nun, alle Vorwürfe sind jetzt verstummt und an ihre Stelle Zufriedenheit und Lob getreten, denn man weiss jetzt, dass aller Tadel seine Quelle nicht in dem vortrefflichen System, sondern nur in seiner Handhabung hatte. Seitdem man überall dem Schulpedellen resp. Heizer auf die Finger sieht, dass er vorschriftsmässig den Ofen langsam und mit successivem Zugeben des Brennmateriales anheizt, seitdem man gelernt hat, in den Zimmern rechtzeitig die Heiz- und Ventilationsklappen zu öffnen und zu schliessen, die Fenster nicht unnöthig aufzusperren, lässt sich die Temperatur überall auf der Normalhöhe erhalten und ist selbst nach mehrstündigem Unterrichte in allen Zimmern die Luft vorzüglich rein. Durch regelrechtes Füllen der Wasserkästen ist stets dem Trockenwerden derselben vorzubeugen. Eingeführt ist die Centralheizung in allen neuesten Schulen, dem grössten Theile der Gruppe I.

VENTILATION.

Das einfachste System der natürlichen Ventilation durch Oeffnen von Thüren und Fenstern ist das einzige, welches in bei weitem der Mehrzahl unserer Schulen in Gebrauch ist. Ein ausgesprochenes und sehr gut arbeitendes Ventilationssystem mit Klappen und Abzugsrohr ist nur da vorhanden, wo die Centralheizung in Betrieb ist, deren integrirenden Bestandtheil die Ventilation ausmacht. Dieselbe arbeitet natürlich nur im Winter; ihre Wirkung lässt sich direct durch einen Besuch an der Mündung des Sammelschachtes controliren. Es ist frappant, wie stark der Strom verdorbener, übelriechender Luft ist, welcher weggeht, wie sich sehr deutlich z. B. auf dem obersten Boden der Ostendschule wahrnehmen lässt.

Ich fand durchweg in allen, mit Centralheizung und Ventilation versehenen Schulen, selbst am Ende der Morgenstunden die Luft in den Zimmern rein und von gleichmässiger Temperatur. Eine derartige, gründliche und andauernde Ventilation ist für manche Schulen um so nothwendiger, weil die sociale Classe, welcher die Schüler angehören, bekanntermaassen in Bezug auf den Geruch merkbare, in der häuslichen Gewöhnung an Reinlichkeit etc. liegende Unterschiede bedingt.

In einigen Schulen der Gruppen I. und II. findet sich eine Ventilationseinrichtung, die praktisch nicht wirksam erscheint. Auf der Fensterbank ist nämlich eine, mit einem Drahtnetz zugedeckte Saugöffnung. Dieselbe mündet in einen, unter dem Fussboden nach dem Kachelofen laufenden Gang, welcher daselbst in die Züge übergeht. Man dachte auf diese Weise einen continuirlichen Luftstrom herzustellen, indem die Oeffnung vom Fenster die kalte Luft ansauge und dieselbe erwärmt wieder zur Decke steige. Da eine ganze Anzahl andrer Factoren, die Porosität der Wände, die Thürritzen etc., eine grosse Rolle bei der Lufterneuerung spielen, liegt auf der Hand, dass diese Einrichtung zur gründlichen Ventilation nicht hinreichen kann.

In vielen Schulen der Gruppe II. und III. befindet sich am Obertheil einzelner Fenster eine Vorrichtung zum Aufklappen. Ebenso ist bei andern die Möglichkeit gegeben, einzelne Scheiben zu öffnen.

Der allgemeine Eindruck, welchen ich aus meinen zahlreichen Schulzimmerbesuchen mit hinwegnahm, ist der, dass eigentlich schlechte und verdorbene Luft nirgends in unangenehmer Weise merkbar wurde. Im Sommer, wo überall Thür oder Fenster offen bleiben, dürfte dies demnach noch weniger der Fall sein.

SUBSELLIEN.

Die Subsellienfrage hat unter allen einzelnen Disciplinen der Schul-Gesundheitspflege wohl die grösste Literatur aufzuweisen, da man ihre Wichtigkeit schon früher erkannte. Die Principien, nach denen eine Schulbank construirt werden muss, bilden heutzutage keinen Gegenstand einer Controverse mehr, wenn auch die specielle Anwendung auf die Schüler je nach dem localen Bedürfniss verschiedene Formen und Einrichtungen derselben hervorgerufen hat.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen der von der Baudeputation ins Leben gerufenen Commission (s. oben S. 164) ist verfahren worden, und sämmtliche Schulen der Gruppe I. sind mit zweisitzigen Subsellien neuer Construction, abgestuft in drei Grössenverhältnisse für jedes Zimmer, wobei das kleinste Maass immer dem Fenster zunächst sitzt, versehen. Von Gruppe II. besitzen nur einzelne Classen der Domschule und der Rosenbergerschule derartige. In allen übrigen, also im Ganzen elf Schulen, fehlen dieselben gänzlich und sind die Subsellien grösstentheils hygienisch so ungünstig wie möglich. Freilich müssten die meisten dieser Schulen zunächst in andere Behausungen ziehen, wenn neue zweisitzige Subsellien mit dem bedeutenden Raumbedürfniss, welches dieselben erfordern, an Stelle der jetzigen langen Bänke treten würden. Es lassen sich hygienische Reformen auf diesem Gebiete ebenfalls nur allmälig vollziehen, fast direct in Analogie mit Schulneubauten.

GARDEROBEN.

Wenn es auch ein Wunsch der Schul-Gesundheitspflege ist, Ueberkleider, Regenschirme, Ueberschuhe in isolirten Räumen aufzubewahren, damit die Ausdünstungen derselben, namentlich der nassen, nicht die Luft des Schulzimmers verderben, so ist mit Ausnahme des Aufstellens der Regenschirmgestelle auf den Gängen fast in keiner hiesigen Schule, selbst den neuesten, dieser Anforderung Rechnung getragen worden. Der Grund mag der sein, dass bei dem schon sehr gesteigerten Platzbedürfniss der jetzigen Schuleinrichtungen nicht überall ein eigener abschliessbarer Garderoberaum für jede der zahlreichen Classen herzustellen war. Vielleicht aber auch hat die praktische Erfahrung der Lehrer hierbei mitgesprochen, denn ich habe in keiner einzigen Schule der Gruppe I., welche sämmtlich hinlänglichen Platz für die Schüler haben, eine Klage darüber gehört, dass das Aufhängen der Ueberkleider im Zimmer

lästig werde. Eigene Garderoberäume mit Drahtgitterverschluss hat nur die Ostendschule und für einzelne Classen das Adlerflycht-Schulhaus. In der neuhergestellten Annaschule, welche sich sehr breiter Gänge erfreut, hängen alle Ueberkleider daselbst.

ABORTE UND PISSOIRS.

Es ist ganz zweifellos, dass alle Uebelstände, welche von Seiten der Schulmänner und vielleicht auch einiger Aerzte der absoluten Trennung der Bedürfnisshäuser vom Schulgebäude nachgesagt werden, hinfällig sind gegen die hygienischen Gefahren, welche die Vereinigung derselben unter einem Dache mit sich bringt. Zur Illustration dieser Thatsache haben wir uns nur ins Gedächtniss zu rufen, dass die Möglichkeit der Verbreitung des Typhus abdominalis auf dem Wege der Verunreinigung der Luft im Schulhause durch Cloakenluft eine nachgewiesene ist. Und wer kann sagen, ob nicht auch eine ganze Reihe anderer epidemischer Krankheiten sich in derselben Weise einschleichen? Es erscheint demnach als ein Rückschritt auf dem Gebiete der Schul-Gesundheitspflege, dass in acht der Gruppe I. angehörigen neuen und neuesten Schulen die Aborte und Pissoirs unter demselben Dache und auf denselben Gängen angebracht sind, auf welche auch die Thüren der Schulzimmer münden! Es kommt dazu, dass bei den allermeisten die Spülung eine durchaus ungenügende genannt werden muss und die Diagnose auf die Bedürfnissstätten durch die Nase schon viele Schritte von denselben mit Sicherheit zu stellen ist! Die Aborte und Pissoirs sind überhaupt in ihren, zum Theil dürftigen Einrichtungen bei weitem der schwächste Theil dessen, was man beim Durchgang etwa als verbesserungsbedürftig in den hiesigen Schulen bezeichnen muss.

Die im Namen der Schul-Gesundheitspflege auszusprechenden Desiderien sind: 1. isolirte Lage der Bedürfnisshäuser vom Schulgebäude; als Verbindung ist höchstens ein von beiden Seiten offener, nur nach oben bedeckter Gang zu gestatten; 2. hinreichende Zahl der einzelnen Aborte und Pissoirs im Verhältniss zur Schülerzahl; 3. Vorrichtungen, welche eine Verunreinigung ausschliessen; 4. Erzielung möglichster Geruchlosigkeit durch sofortige, nachhaltige Spülung. Da in allen Schulen nunmehr Wasserleitung eingeführt ist und alle rechtsmainischen in die Schwemmcanäle münden, dürften Klagen über die Aborte eigentlich nicht vorkommen. Leider bilden sie in der Mehrzahl der hiesigen Schulen den hervorragendsten, manchmal einzigen Punkt der Klage.

TRINK- UND WASCHAPPARATE.

Für Trinkwasser ist in allen Schulen, mit Ausnahme der provisorischen Bornheimer Volksschule, hinreichend und gut durch die Quellwasserleitung gesorgt. Die Krahnen mit Ablaufbecken befinden sich stets in genügender Zahl auf den Gängen.

ALLGEMEINER EINDRUCK DER GESUNDHEIT DER KINDER.

Ich habe meine zahlreichen Schulbesuche während der Monate November und December des Jahres 1880 abgestattet und ich kann es mir nicht versagen, zum Schlusse hier meiner Freude darüber Ausdruck zu verleihen, wie wenig Kinder im Allgemeinen damals wegen Erkrankung den Unterricht versäumen mussten und wie ausserordentlich gering die von den Leitern der Anstalten genannten Sterblichkeitsziffern auf den Procentsatz nach der Schülerzahl sich belaufen. Es dürfte dies lauter wie vieles Andere zu Gunsten der hygienischen Beschaffenheit derjenigen Bauten sprechen, in welchen ein schulpflichtiges Kind mindestens ein Drittel seines Tageslebens verbringt. Auch mit dem Aussehen der Kinder muss man, die wenigen, ausschliesslich von der ärmsten, zu Hause schlecht genährten Bevölkerungsclasse besuchten Schulen abgerechnet, im Ganzen recht zufrieden sein. Klagen über Anaemie und Scrophulose ertönen seitens der Lehrer nur in Schulen der Gruppe II. und III.

Das wichtige Capitel der Kurzsichtigkeit unter den Schulkindern findet seine besondere Besprechung durch einen berufenen Fachmann. Ich beschränke mich auf die Anführung der von mir im Allgemeinen gemachten Beobachtung, dass brillentragende Schulkinder überhaupt nur in geringer Zahl vorhanden sind und dass ich die Anzahl der Kinder, welchen es die Beschaffenheit ihres Sehorganes nicht gestattete, von den hinteren Plätzen aus auf der Tafel Schrift zu erkennen, Landkartendetails zu sehen etc., in keiner einzigen Schule auffallend gross fand.

Grössere Epidemieen irgend welcher Art, welcher ein temporäres Schliessen einer Schule bedingten, sind in den letzten sieben Jahren nicht vorgekommen und werden mir auch von früher nicht berichtet.

27. REALSCHULE DER ISRAELITISCHEN GEMEINDE.[1])

Von Director Dr. BÆRWALD.

Allgemeines. Der erste Versuch innerhalb der hiesigen israelitischen Gemeinde eine öffentliche Schule mit dem Lehrplan einer höheren Bürgerschule zu gründen, datirt vom Jahre 1794. Was damals an dem Widerstande derjenigen Gemeindemitglieder scheiterte, welche in einer derartigen Neuerung eine Gefährdung der väterlichen Religion erblickten, gelang 10 Jahre später der Thatkraft eines auch anderweitig um die hiesige israelitische Gemeinde verdienten Mannes. SIGISMUND GEISENHEIMER (geb. 12. December 1775 zu Bingen, gestorben dahier 20. April 1828), seit 1795 Buchhalter in der Waarenhandlung M. A. ROTHSCHILD, gründete 1804 im Verein mit einigen Gesinnungsgenossen eine Anstalt für arme israelitische Knaben, welche er Philanthropin nannte. Anfangs wurden die Knaben, die man in einem gemietheten Locale unterbrachte und für deren Religionsunterricht, Pflege, gleichförmige Kleidung und Beaufsichtigung man sorgte, in die eben gegründete Musterschule geschickt, aber schon am 1. Januar 1806 wurde das Philanthropin als eine vollständige Schule eröffnet, die, seit October 1806 unter die Leitung von MICHAEL HESS (geb. 9. April 1782 zu Stadt Lengsfeld, gest. dahier 26. Februar 1860) gestellt, bald auch von zahlenden Schülern besucht wurde; 1809 wurde eine Mädchenschule begründet und mit dem Philanthropin vereinigt.

Die Errichtung des Grossherzogthums Frankfurt (19. Februar 1810) und das am 1. Februar 1812 erlassene Unterrichtsgesetz für das Grossherzogthum führten zu einer Reorganisation der damals aus 6 Knaben- und 5 Mädchenclassen bestehenden Schule, die auf Grund eines von Dr. MICHAEL HESS ausgearbeiteten und von der

[1]) Ausführliches findet sich bei Hess, Die Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde. Frankfurt a. M. 1857 bei Auffarth und Baerwald, Zur Geschichte der Schule, Programm der Realschule der israelitischen Gemeinde von 1869 und 1875.

Grossherzoglichen Ober-Schulbehörde genehmigten Lehrplanes am 13. August 1813 »als Bürger- und Realschule für die israelitische Gemeinde« in Verbindung mit einer Volksschule eröffnet und den öffentlichen Schulen des Grossherzogthums eingereiht wurde. Die Volksschule bestand bis 1855, wo die wenigen noch vorhandenen Schüler in die Realschule eintraten. Nach der Einverleibung Frankfurts in den preussischen Staat wurde die Schule durch Ministerialerlass vom 25. Juni 1867 als Realschule II. Ordnung unter dem Bemerken anerkannt, dass christliche Schüler auf derselben keine Berechtigung erwerben können; diese Beschränkung wurde im October 1871 von dem Reichskanzleramt aufgehoben.

Patronat. Oberaufsicht. Finanzielles. Die einzige dem Philanthropin vorgesetzte Behörde waren von 1804—1813 die »Vorsteher des Philanthropin«. Diese, neun an Zahl, hervorgegangen aus der Wahl der zur Erhaltung der Anstalt beisteuernden Gemeindemitglieder, wurden bei der Verwandlung des Philanthropin in eine Bürger- und Realschule am 17. August 1813 im Auftrage des Grossherzogs als Schulverwaltungs-Rath (er nannte sich kurz »Schulrath«) installirt und wie die Schule selbst, der Grossherzoglichen Ober-Schul- und Studien-Inspection des Departements Frankfurt unterstellt. Der Schulrath bestand und besteht noch heute, nach der 1822 staatlich bestätigten Schulordnung, aus drei Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und sechs andern Gemeindegliedern, von denen alljährlich eines nach der Anciennetät austritt, jedoch nach einem Jahr wieder wählbar ist. An die Stelle der Grossherzoglichen Schul- und Studien-Inspection trat nach den Freiheitskriegen als staatliche Aufsichts-Behörde die gemischte Kirchen- und Schulcommission und im October 1868 das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.

Die Kosten des Philanthropin wurden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, zu denen die Contribuenten sich immer für drei Jahre verpflichteten; seit 1807 gab der Fürst Primas einen Jahresbeitrag von fl. 1000, ausserdem wurden von ihm die durch das Absterben der Nutzniesser vacant gewordenen Zinsen mehrerer bei der israelitischen Gemeinde bestehenden Stiftungen überwiesen. Der 1813 eröffneten Bürger- und Realschule wurden aus dem Departemental-Studienfonds jährlich fl. 2000 festgesetzt. Diese Staatsunterstützung fiel nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit Frankfurts fort und ist seitdem auch nie wieder gewährt worden. Dagegen trat der israelitische Gemeindevorstand helfend ein. Das gegenwärtige

Patronatsverhältniss beruht auf einer am 18. März 1843 staatlich genehmigten Vereinbarung zwischem dem Schulrath und dem israelitischen Gemeinde-Vorstand. Danach ist die Schule eine Anstalt der israelitischen Gemeinde; sie wird auf Kosten der Gemeinde erhalten. Bei einem Schulgeld von M. 90 für die drei Vorschulclassen, M. 120 für die drei unteren, M. 150 für die drei oberen Real- und Mädchenschulclassen beträgt der jährliche Zuschuss der Gemeinde gegenwärtig ca. M. 50 000.

Schulhaus. Bis 1813 war die Schule in gemietheten Räumen untergebracht, im August 1813 bezog sie das ihr von der Gemeinde überwiesene Compostell. Am 13. November 1845 wurde das jetzige, auf Kosten der Gemeinde von dem Kreisbaumeister OPFERMANN in Mainz erbaute Schulhaus eingeweiht (Baukosten excl. Grundstück fl. 92 000), welches sich in jeder Beziehung als durchaus zweckmässig bewährt. Die 1860 neben der Schule erbaute Turnhalle wird gegenwärtig beseitigt, um einem Neubau Platz zu machen, welcher eine Turnhalle, mehrere Schulzimmer und eine Wohnung für den Director enthalten soll.

Cursusdauer, Frequenz, Lehrer, Stiftungen. Die Realschule hat wie die Mädchenschule einen zehnjährigen Cursus, und zwar haben je 8 Classen Jahrescurse, die oberste Classe einen zweijährigen Cursus. Die Gesammtfrequenz beider Schulen betrug 1820: 218; 1830: 367; 1840: 490; 1850: 631; 1860: 650; 1870: 735; 1880: 880 Zöglinge.

Angestellt sind an der Schule 29 Lehrer und 6 Lehrerinnen. Von früheren, bereits verstorbenen Lehrern haben sich durch literarische Arbeiten bekannt gemacht: der Theologe JOHLSON († 1851), der Sprach- und Geschichtsforscher J. M. JOST († 1860), durch pädagogische und historische Arbeiten SIGISMUND STERN († 1867), der Sprachforscher und Philosoph LAZARUS GEIGER († 1870).

Die Schule besitzt eine Bibliothek für Lehrer und Schüler, eine Bibliotheca pauperum, eine Wittwen-, Waisen- und Hülfskasse für Fälle der Erkrankung von Mitgliedern des Lehrercollegiums, Stiftungen für Freistellen, und eine Stiftung (die JOSEPH RÜTTEN'sche), welche alljährlich einem Lehrer eine Studienreise ermöglicht. Einen Schulfonds hat die Schule nicht.

28. REALSCHULE DER ISRAELITISCHEN RELIGIONS-GESELLSCHAFT.

Von Director Dr. HIRSCH.

Nebst Grundriss des Neubau's nach Plänen des Architecten Ph. Strigler.

Allgemeines. Lehrplan. Seit Anfang dieses Jahrhunderts hatte die Mehrzahl der hiesigen israelitischen Gemeinde sich immer mehr von dem traditionellen Judenthum entfernt und, dem Reformjudenthum huldigend, die Gemeinde-Institutionen, namentlich die 1806 gegründete Gemeindeschule, in den Dienst dieser Richtung gestellt. Die gesetzestreue Minderheit wurde dadurch genöthigt, die Gründung einer besonderen Religionsgesellschaft anzustreben und sich alle religiösen Institutionen neu herzustellen.

Hierzu wurde ihr die staatliche Erlaubniss erst im Jahre 1848 gegeben. Nächst der Erbauung einer eigenen Synagoge war ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Gründung einer Schule gerichtet, die der Jugend beiderlei Geschlechts eine umfassende allgemeine und zugleich eine ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechende religiöse Bildung gewähre.

Samson Raphael Hirsch, ihr als geistiges Haupt der gesetzestreuen Judenheit hochverehrter Rabbiner, war es, der im Jahre 1851 diesem Bedürfnisse Abhülfe brachte. Von Haus zu Haus gehend wusste er die einzelnen Mitglieder zu jährlichen Beiträgen, zunächst auf fünf Jahre, zu veranlassen und als damit die Möglichkeit des Anfangs gegeben war, entwarf er den Schul- und Lehrplan auf der altjüdischen Basis, welche »ächte humane und bürgerliche Bildung und ächtes Judenthum in Wissenschaft und Leben nicht als sich einander ausschliessende Gegensätze, sondern als zwei sich gegenseitig bedingende und ergänzende Elemente mit gleicher Werthschätzung und Sorgfalt erkennen und pflegen lehrt, da das sociale Wissen und Leben erst im religiösen seinen Boden und seine Weihe, das religiöse erst im socialen seine Bethätigung und Verwirklichung finde.«

Dieser Lehrplan, welcher die staatliche Genehmigung erhielt, umfasst deshalb sämmtliche Gegenstände einer Real- und höheren Töchterschule, sowie einen methodisch gegliederten religiösen Unterricht, der für die Knaben die Einführung in die Quellenkenntniss des jüdisch-religiösen Schriftthums und auch für die Mädchen das Verständniss der Bibel im Urtext erstrebt.

Entwicklung. Frequenz. Eröffnet wurde die Schule am 1. April 1853 mit 55 Schülern und 29 Schülerinnen in zunächst vier Classen. In VI., V., IV. waren Knaben und Mädchen zusammen, von III. an getrennt; 5 Lehrer und 1 Lehrerin. 1857: 119 Knaben und 74 Mädchen, 1862: 156 Knaben und 103 Mädchen. Bis dahin war die Combination von Knaben und Mädchen auf die unterste Classe beschränkt und für erstere unter entsprechender Vermehrung der Lehrkräfte sechs Realclassen eingerichtet worden.

Unterm 25. Juni 1867 wurde die Schule vom Ministerium als Realschule II. Ordnung anerkannt und besteht nach dem mit demselben Ministerialrescript genehmigten Lehrplan aus drei Anstalten: der dreiclassigen Vorschule, der aus sieben Classen bestehenden Realschule (Prima einjährig, Secunda vollständig in Unter- und Obersecunda getheilt) und der aus acht Classen nebst Selecta bestehenden höheren Töchterschule, von denen die sechs unteren Classen einjährig, die beiden oberen jedoch noch zweijährig sind, da von deren Auseinanderlegung aus Mangel an Raum bisher abgesehen werden musste.

Das Lehrercollegium besteht aus 20 (13 jüdischen und 7 christlichen) Lehrern und 7 (2 jüdischen und 5 christlichen) Lehrerinnen.

Die Gesammtfrequenz betrug 1867: 310, 1872: 353, 1877: 480, eine Zahl, die das mit Rücksicht auf die Räume zulässige Maximum bereits überschritten hatte, 1881: 477.

Schulhaus. Neubau. Eröffnet wurde die Schule in dem an der Ecke der Schützen- und Rechneigrabenstrasse gelegenen Hause, welches die Religionsgesellschaft zugleich mit dem für den Synagogenbau bestimmten Grundstücke erworben und welches sich mit einigem Umbau als für Schulzwecke nicht ungeeignet erwiesen hatte. Die weitere Entwicklung der Schule führte 1864 zum Ankauf des in der Rechneigrabenstrasse gelegenen, an das Schulhaus unmittelbar anstossenden Hauses für fl. 42200, welches die Mädchenclassen aufnahm.

Die stetig steigende Schülerzahl und der innere Ausbau der Schule liess jedoch bald auch die so erweiterten Räume als durchaus

unzulänglich erscheinen und machte die Erbauung eines neuen, entsprechenden Schulhauses zu einem dringenden Bedürfniss.

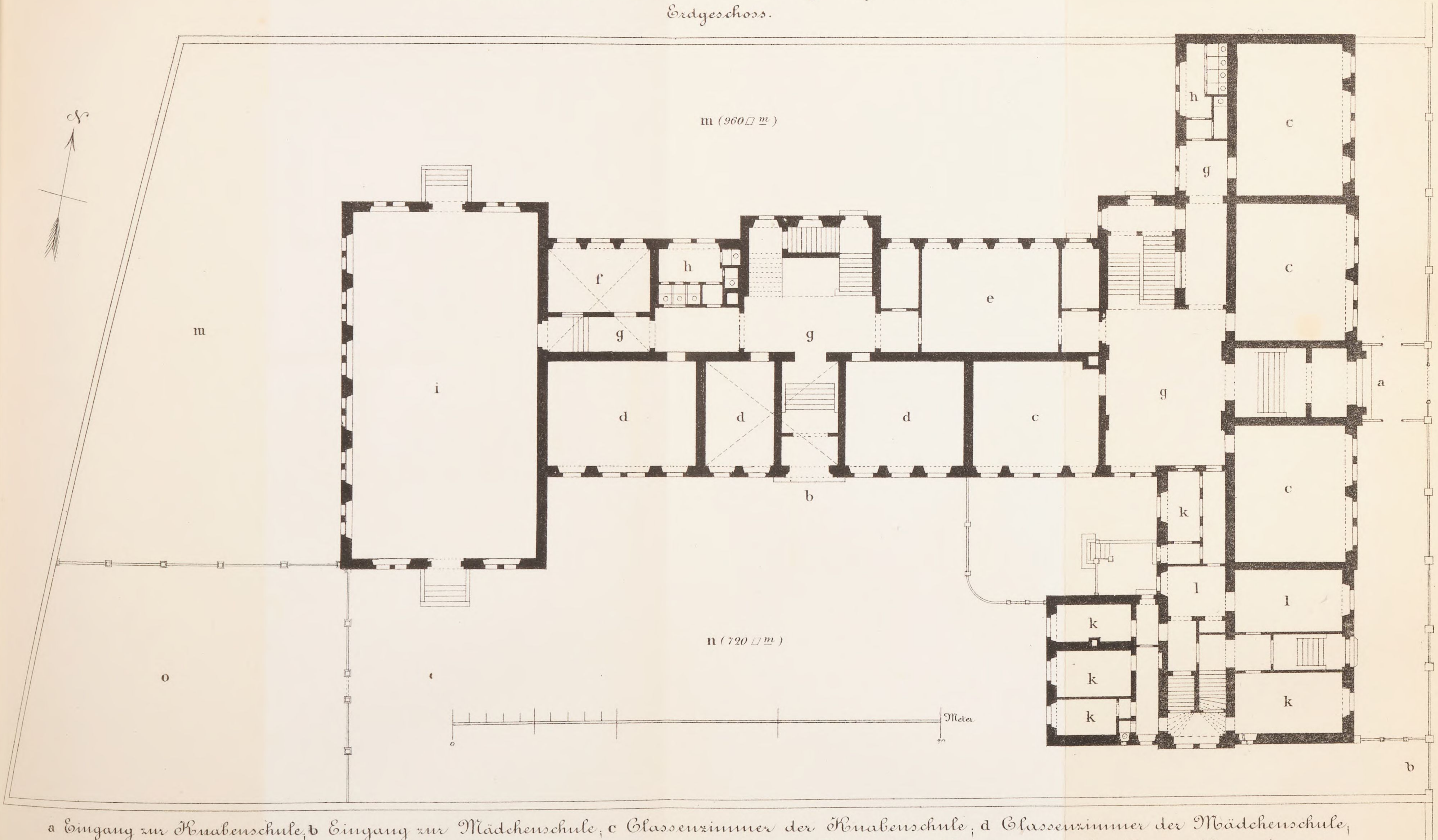
In voller Würdigung desselben machten Freiherr und Freifrau W. C. von Rothschild 1877 der Religionsgesellschaft die grossherzige Zuwendung von M. 300 000 zu diesem Zwecke, den Mehrbetrag sowie die Kosten des Bauplatzes leistete die letztere. Dieselbe erwarb den südlichen Theil des Militärlazareth-Grundstückes am Thiergarten für M. 112 000, ein Areal von 3645 Qm (45 000 Quadratfuss), dessen andauernd freie Lage gesichert ist und welches nach Lage und Grösse die Befriedigung aller hinsichtlich der Orientirung der Classenzimmer und der Grösse der gesonderten Spielplätze zu stellenden Anforderungen ermöglichte.

An der Concurrenz für Beschaffung der Baupläne betheiligten sich 38 hiesige Architecten. Die technischen Mitglieder des Preisgerichtes waren die Herren Architect Bluntschli, Eisenbahn-Bauinspector Hottenrott, Bauinspector Rügemer und Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp. Preisgekrönt wurden die Pläne der Architecten Strigler und Lieblein, dem ersteren wurde die Ausarbeitung des definitiven Planes und die architectonische Leitung des Baues übertragen. Bei der Submission wurde der Bau von Herrn Franz Brofft für M. 324 000, die Einrichtung der gemischten Luft- und Wasserheizung von E. Staudt & Comp. für M. 22 000 übernommen. Am 20. November 1879 fand der erste Spatenstich statt, Herbst 1880 war der Bau unter Dach und wird zum Herbst 1881 seiner Bestimmung übergeben werden.

Das Schulhaus (s. Plan Nr. 11), dessen östlicher Theil für die Knaben, dessen westlicher für die Mädchen bestimmt ist, enthält in drei Stockwerken ausser den für die drei Schulen nöthigen 18 Classenzimmern, dem Amtszimmer des Directors, den Zimmern für Lehrer und Lehrerinnen, den für die Bibliothek, die Sammlungen und Apparate nöthigen Räumen, zwei Reserve- und zwei Combinationsclassen; in der Mitte zwischen beiden Theilen befinden sich die von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich zu benutzenden Räume: der physikalische Lehrsaal mit Cabinetten, der Sing- und der Zeichensaal. Diese von jeder einzelnen Classe nur wenig benutzten Räume sind die einzigen, die nach Norden liegen, während sämmtliche Classenzimmer Ost- resp. Südseite haben. Nach Westen liegt kein Zimmer. Ausserdem ist ein chemisches Laboratorium für die Schüler vorgesehen. Die Turnhalle ist unmittelbar angebaut und vom Mädchenhause zu erreichen, während die Knaben über den Hof gehen müssen. Der südliche Theil des vorderen Flügels

Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft.

Erdgeschoss.



a Eingang zur Knabenschule, b Eingang zur Mädchenschule; c Classenzimmer der Knabenschule; d Classenzimmer der Mädchenschule; e Physicalischer Hörsal (gemeinschaftlich) f Lehrerinnenzimmer; g. Corridor h Closets, i. Turnhalle; k Wohnung der Pedellen; l Verwaltung; m Spielplatz für Knaben; n Spielplatz für Mädchen; o Garten des Directors.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

enthält im Parterre das Verwaltungszimmer und die Pedellenwohnung, in den oberen Stockwerken die Wohnung des Directors. Der Bau wurde in allen seinen Theilen seiner Bestimmung entsprechend in einfacher und constructiv solidester Weise durchgeführt; in letzterer Beziehung ist hervorzuheben: sämmtliches Gebälke ist aus Eisenbalken mit feuersicherer Ausmauerung hergestellt, drei massive bis zum Dachgebälk führende Steintreppen sind vorhanden, die Dachböden selbst haben feuersichere Abdeckung erhalten. Das Haus erscheint hierdurch, sowie durch seine klare, übersichtliche Gliederung im Inneren und Aeusseren, in seiner ganzen Anlage, mit seinen hohen geräumigen Classenzimmern mit breiten, bis an die Decke reichenden Fenstern und möglichst schmalen Pfeilern als ein seiner Bestimmung in hohem Grade entsprechendes. Die Schule fühlt sich in dieser Hinsicht insbesondere dem Herrn Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp, dessen sachverständiges Urtheil in allen die Schulhygiene betreffenden Punkten sowohl für das Preisgericht als auch bei der Bearbeitung der Pläne für den verdienstvollen Architecten, sowie später bei der Wahl der Subsellien unbedingt maassgebend war, zu tiefem Danke verpflichtet und ist glücklich, demselben an dieser Stelle und bei dieser Gelegenheit Ausdruck geben zu können.

Etat. Durch das Schulgeld (M. 90—150) werden nicht ganz zwei Drittel der laufenden Ausgaben gedeckt, das Uebrige kommt aus Stiftungserträgnissen und aus Beiträgen der Mitglieder der Religionsgesellschaft (1880: 12 700 M.), den Rest leistet die Cultuscasse derselben.

Stiftungen. Die Anstalt besitzt ansehnliche Stiftungen für arme Schüler zur Bezahlung des Schulgeldes, eine Prämienstiftung, eine Wittwen- und Waisenkasse, einen Pensionsfonds.

Patronat. Oberaufsicht. Das Patronat der Schule beruht in der israelitischen Religionsgesellschaft. Ausgeübt wird es durch den Vorstand derselben und eine von diesem ernannte Commission, den Schulrath. Bis 1867 stand die Schule unter der Gemischten Kirchen- und Schulcommission, seitdem unter dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.

29. UNTERSUCHUNG DER SCHULKINDER AUF IHRE GRŒSSENVERHÆLTNISSE.

Von Dr. med. PH. STEFFAN.

Als vor circa 10 Jahren die Stadt Frankfurt in die Nothwendigkeit versetzt war, dem sich immer dringender fühlbar machenden Bedürfnisse neuer Schulbauten gerecht zu werden, war sie redlich bemüht, bei diesen Neubauten allen Forderungen der Gesundheitspflege nachzukommen. Abgesehen von der gehörigen Grösse der Schulräume überhaupt und deren genügender Beleuchtung, Heizung und Ventilation ist die richtige Construction von Schulbank und Schultisch ein Cardinalpunkt in einem mustergültigen Schulhaus. Bei der Entstehung der Schulkurzsichtigkeit wie bei den Rückgratsverkrümmungen spielt die falsche Construction der Schultische und Bänke die grösste Rolle mit.

Welche Forderungen stellt nun die heutige Schulhygiene an ein gutes Subsellium? Es sind kurz die folgenden Sätze:

1. Bankhöhe über dem Fussboden resp. dem Fussbrett = Länge des Unterschenkels (durchschnittl. $^2/_7$ der Körpergrösse).
2. Tischhöhe = senkrechte Entfernung des Ellenbogens (bei ruhig hängendem Arme) vom Fussboden oder dem Fussbrett, wenn bei sitzender Stellung des Kindes dessen Oberschenkel wagrecht auf der Bank liegt, wozu wegen der Hebung des Oberarmes beim Schreiben noch 2 cm zugerechnet werden müssen. — Die Differenz zwischen Bankhöhe und Tischhöhe entspricht der senkrechten Entfernung zwischen Tisch und Bank (bei Knaben durchschnittlich $^1/_8$, bei Mädchen $^1/_7$ der Körpergrösse).
3. Bankbreite = nahezu Länge des Oberschenkels von der Kniekehle bis zum Sitzknorren.
4. Horizontale Entfernung von Brustkante des Tisches und vorderer Bankkante = allermindestens 0, besser aber negativ

5 cm, d. h. die Tischplatte soll die Bankkante um 5 cm überragen.

5. Kreuzlehne bis etwas über die unteren Schulterblattwinkel.
6. Fussbrett.
7. Zweisitzige Subsellien.

Um also ein richtiges Subsellium zu construiren, müssen wir die ad 1, 2, 3 und 5 nöthigen Grössenverhältnisse der Schulkinder kennen; ganz besonders wichtig sind natürlich die Zahlen ad 1 und 2.

Auch für unsere neuen Schulen in Frankfurt war die Behörde emsig bemüht, die richtigen Subsellien zu beschaffen, und es fanden zu diesem Zwecke im Jahre 1871 von Seiten einer besonders dazu ernannten Commission[1]) zahlreiche Messungen der die Frankfurter öffentlichen Schulen besuchenden Jugend statt. 3459 Knaben und 2448 Mädchen, in Summa also 5907 Schulkinder wurden — und zwar bei sitzender Stellung auf einem besonders construirten Messstuhle — gemessen: 1. in Betreff ihrer Körpergrösse überhaupt, 2. in Betreff der Länge des Unterschenkels (Bankhöhe) und 3. in Betreff der Entfernung des Ellenbogens vom Fussbrett (Tischhöhe).[2]) Die Messung der Körpergrösse im Allgemeinen hat im Alter von 6 bis incl. 16 Jahren bei den Knaben ein jährliches Wachsthum von durchschnittlich 5·2, bei den Mädchen 4·2 cm ergeben. Die nachfolgende Tabelle I gibt die Durchschnittsmaasse der 5907 gemessenen Schulkinder an, wobei die letzte 7. Rubrik zugleich versinnlicht, wie die Grössenverhältnisse der Kinder zu Durchschnittsmaassen für die betr. Subsellien (s. unten Modell I—VII) benutzt wurden. Natürlich ist ja nicht bei allen Gleichalterigen die Körpergrösse dieselbe. Da nun nicht für jede Grösse ein besonderer Tisch construirt werden konnte, sondern eine bestimmte beschränkte Zahl von Tischmodellen für alle Grössen der Schulkinder genügen musste, so war experimentell zu eruiren, inwieweit in ihrer Grössenverschiedenheit die Sitzvorrichtungen den Körpermaassen widersprechen dürfen, ohne zu einer gezwungenen und nachtheiligen Haltung zu führen. Diese Versuche ergaben als für unsere Frankfurter

[1]) Bestehend aus den Pädagogen Dir. Dr. Eiselen, Oberlehrer A. Gasser, Dir. Dr. M. Hirsch, Lehrer L. Müller, Dir. Dr. Paldamus, Prof. Dr. Schmidt, den Aerzten Dr. Bardorff, Dr. G. Passavant, Dr. Steffan, Dr. Wallach, den Stadtbaumeistern F. Henrich und G. Rügemer und dem Chemiker Dr. J. Ziegler.

[2]) Vergl. den Bericht der oben genannten Commission an die Baudeputation zu Frankfurt a. M. zur Beantwortung der Frage über die zweckmässigste Einrichtung der Schulbänke und Schultische. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1871.

Schuljugend nöthig die folgenden 7 Tischmodelle, natürlich alle zweisitzig, wie sie die Tabelle II angibt.

Tabelle I.

Knaben							Mädchen						
Alter	Anzahl	Körper-grösse	Bank-höhe	Tisch-höhe	Unter-schied	Tisch-modell	Alter	Anzahl	Körper-grösse	Bank-höhe	Tisch-höhe	Unter-schied	Tisch-modell
6	96	111·9	29·7	45·1	15·4		6	44	115·0	30·9	47·2	16·3	
7	349	117·3	31·1	46·3	15·2	I.	7	304	116·3	30·2	46·8	16·6	I.
8	409	122·8	33·2	48·8	15·6		8	353	121·2	31·3	48·5	17·2	
9	452	126·4	34·2	50·4	16·2	II.	9	335	125·1	33·1	49·2	16·1	II.
10	438	131·3	36·5	52·3	15·8		10	345	129·8	34·4	52·5	18·1	
11	407	135·8	38·1	54·8	16·7	III.	11	307	135·7	33·2	54·7	21·5	III.
12	389	140·6	39·9	57·2	17·3		12	305	141·1	38·3	57·0	18·7	
13	388	147·0	42·3	60·2	17·9	IV.	13	233	143·4	40·3	59·1	18·8	IV.
14	357	152·3	44·4	62·8	18·4		14	151	150·9	41·4	60·5	19·1	
15	153	161·7	46·5	65·7	19·2	V.	15	49	156·6	43·4	62·8	19·3	
16	66	165·0	47·0	66·3	19·3		16	16	156·5	43·4	63·7	20·3	V.
17	31	169·1	47·4	67·7	20·3	VI.	17	4	161·2	43·7	64·6	20·9	
18	13	167·6	48·0	70·3	22·3		18	2	155·5	37·5	58·0	20·5	
19	5	171·8	47·3	71·0	23·7	VII.							
20	6	169·1	47·1	69·3	22·2								
	3459							2448					

Tabelle II.

Modell	Körper-grösse	Bankhöhe	Tischhöhe	Höhe der Rücken-lehne	Tiefe des Sitzbrettes	Tiefe der Tisch-platte
I.	117·3	31·3	48·7 + 2	32	27·5	42·5
II.	126·8	34·6	52·5 + 2	34	28·0	45·0
III.	135·9	38·1	56·7 + 2	35	28·0	45·0
IV.	146·6	42·2	62·0 + 2	37	30·0	45·0
V.	159·3	45·9	66·9 + 2	39	32·0	48·0
VI.	167·2	47·4	70·1 + 2	39	32·5	53·0
VII.	169·5	47·4	72·2 + 2	44	36·0	53·0

Dazu wurde für Ausnahmefälle noch

	Körpergrösse	Bankhöhe	Tischhöhe
ein Minimalsitz (Modell Ia) . .	105·1	27·7	43·0 + 2
und ein Maximalsitz (Model VIIa)	178·2	49·7	74·8 + 2

zugefügt.

30. UNTERSUCHUNG DER SCHÜLER DES GYMNASIUMS AUF KURZSICHTIGKEIT.

Von Dr. med. GUSTAV KRÜGER.

Die Erforschung und eventuelle Verhütung der Ursachen der besonders unter den Schülern der sog. Gelehrtenschulen stark verbreiteten Kurzsichtigkeit ist für die Schulhygiene eine so wichtige, für die Wissenschaft eine so interessante Frage, dass die Arbeiten von H. COHN [1]) und von ERISMANN [2]) auch mich veranlassten, ihr näher zu treten.

Am geeignetsten zur Untersuchung schien mir das hiesige Gymnasium in der Predigerstrasse, weil nach den vielfachen Klagen, die über dessen Räumlichkeiten geführt wurden, die gewissermaassen die vox populi als Ursache der Kurzsichtigkeit beschuldigte, diese Anstalt das traurige Vorrecht die meisten Myopen zu besitzen, zu haben schien.

Im Herbst 1871 wurde die Untersuchung ausgeführt. Die Prüfung der Sehschärfe und Refraction jedes Auges wurde mit der minutiösesten Genauigkeit vorgenommen, jedes Auge auch mit dem Augenspiegel untersucht und damit nochmals die Art der Refraction festgestellt. [3])

Von den 223 Schülern des Gymnasiums konnten nur 203 untersucht werden. Von den nicht untersuchten 20 Schülern waren einige wegen Krankheit abwesend, andern war es von Seiten der Eltern verboten worden, sich untersuchen zu lassen.

[1]) Untersuchungen der Augen von 10 000 Schulkindern nebst Vorschlägen zur Verbesserung der den Augen nachtheiligen Schuleinrichtungen. Eine ätiologische Studie von H. Cohn, med. und phil. Dr., Augenarzt in Breslau. Leipzig 1867.

[2]) Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Myopie, gestützt auf die Untersuchung von 4358 Schülern und Schülerinnen. Von Dr. F. Erismann in St. Petersburg Graefe's Archiv, XVII. Jahrgang, Berlin 1871.

[3]) Untersuchung der Augen der Schüler des Frankfurter Gymnasiums. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Kurzsichtigkeit. Von Dr. G. Krüger, Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens etc. der Stadt Frankfurt a. M., herausgegeben vom Aerztlichen Verein. XV. Jahrgang 1871, S. 84.

Folgende Tabelle zeigt das Resultat der Untersuchungen: [1])

	Anzahl der untersuchten Schüler	Beiderseitige Myopie	M. des einen, E. des andern	Beiderseitige E.	Beiderseitige H. m.	E. des einen, H. des andern	M. bei Macula Corneae
I.	31	20	4	1	2	4	—
II a.	11	6	1	2	1	—	1
II b.	20	11	—	6	2	1	—
III a.	20	7	1	8	1	2	1
III b.	23	4	4	7	5	3	—
IV.	30	12	7	2	8	1	—
V.	45	9	2	23	11	—	—
VI.	23	1	1	15	6	—	—
Summe	203	70	20	64	36	11	2

und in Procenten:

	Beiderseitige M.	M. des einen, E. des andern	Beiderseitige E.	Beiderseitige H. m.	E. des einen, H. des andern	M. bei Macula Corneae
I.	64·5	12·9	3·2	6·5	13·0	—
II a.	54·5	9·0	18·0	9·0	—	9·0
II b.	55·0	—	30·0	10·0	5·0	—
III a.	35·0	5·0	40·0	5·0	10·0	5·0
III b.	17·4	17·4	30·4	21·7	13·0	—
IV.	40·0	23·3	6·7	26·3	3·3	—
V.	20·0	4·4	51·0	24·2	—	—
VI.	4·3	4·3	65·0	26·0	—	—
Summe	34·5	9·9	31·6	17·7	5·4	0·9

Der Grad der Myopie betrug bei Myopie beider Augen bei den 70 Individuen:

	M. $^1/_{80}$ bis $^1/_{36}$	M. bis $^1/_{24}$	M. bis $^1/_{12}$	M. bis $^1/_9$	M. bis $^1/_7$	M. bis $^1/_6$	M. bis $^1/_5$	M. über $^1/_5$
I.	8	7	8	5	3	5	2	2
II a.	—	1	1	1	2	1	2	4
II b.	7	5	4	5	—	—	1	—
III a.	3	—	7	2	2	—	—	—
III b.	2	2	2	—	—	2	—	—
IV.	7	2	9	2	4	—	—	—
V.	7	4	6	1	—	—	—	—
VI.	—	—	—	1	1	—	—	—
Summe	34	21	37	17	12	8	5	6

[1]) M. = Myopie (Kurzsichtigkeit), E. = Emmetropie (Normalsichtigkeit), H. m. = Hypermetropia manifesta (Uebersichtigkeit).

Nur in vier Fällen erinnerten sich die Schüler nicht je normalsichtig gewesen zu sein, in allen übrigen Fällen wurde der Beginn der Entwicklung der Kurzsichtigkeit theils schon in die ersten Jahre des Schulbesuchs, am relativ häufigsten jedoch in die Zeit zwischen dem 12. und 15. Lebensjahre verlegt.

Die Prüfung der Subsellien zeigte, dass ein Theil derselben, von alter Construction, nicht den neuen Anforderungen entsprach, doch nicht in so erheblichem Grade, dass man Unzweckmässigkeit der Subsellien und durch sie veranlasste starke Annäherung der Augen an das Object für die enorme Verbreitung der Kurzsichtigkeit wesentlich verantwortlich machen kann.

Dagegen erwiesen sich die Helligkeitsverhältnisse fast in allen Classen als höchst ungünstig. Bei der Untersuchung der für die Helligkeit wichtigen Factoren zeigte sich, dass kein einziges Fenster nach Süden geht, die meisten nach Westen und Norden, und dass die wenigen nach Osten gelegenen Fenster wegen der dicht gegenüber liegenden Häuser fast kein Licht geben. Wie wenig die Anzahl der Quadratzoll Glas, die auf einen Kopf kommen, an sich allein maassgebend für die Helligkeit des Raumes ist, davon gibt das Classenzimmer der Obersecunda einen prägnanten Beweis: anstatt der geforderten 300 Quadratzoll Glas pro Kopf sind in IIa. deren 672 vorhanden, und doch zeigt ein Blick in dieses selbe Zimmer, dass es wegen der ungünstigen Lage seiner Fenster nach Osten und Norden bei dicht gegenüberliegenden hohen Häusern geradezu unheimlich düster ist. Und diesen Eindruck von mehr oder minder grossem Lichtmangel machen fast alle Classenzimmer.

Glücklicherweise ist das Gymnasium aus den alten, düsteren Räumen des Gebäudes in der Predigerstrasse, auf welches sich obige Untersuchung bezieht, seit 1877 verlegt worden und befindet sich seitdem in, der Schulhygiene auch in sonstiger Beziehung entsprechenderem Gebäude in der Junghofstrasse.

31. UNTERSUCHUNG DER SCHULKINDER AUF FARBENBLINDHEIT.

Von Dr. AUGUST CARL.

Dieselbe wurde im Sommer 1879 bei 2504 Knaben ausgeführt. Das Studium der sogenannten angeborenen Farbenblindheit hatte in den vorausgegangenen Jahren einen neuen Aufschwung genommen. Nachdem diese Anomalie lange für eine mit einem gewissen theoretischen Interesse verknüpfte Curiosität gegolten hatte und ihr demgemäss nur vereinzelte Beachtung geschenkt worden war, bewies mit einem Mal die Entdeckung einer einfachen Methode zur Eruirung der Farbenblinden, welche man dem Professor HOLMGREN in Upsala verdankt, dass das Vorkommen der Anomalie ein weitaus häufigeres sei, als man je geahnt hatte. Bei der eminent praktischen Bedeutung, welche die Sache nun namentlich in Bezug auf das Signalwesen gewann, war es verständlich, dass überall zahlreiche Untersuchungen ins Werk gesetzt wurden. Die meisten derselben bezogen sich auf die Ermittlung des procentarischen Verhältnisses der Farbenblinden zu der Gesammtbevölkerung oder zu irgend einer Kategorie von Individuen. Es musste nur wünschenswerth sein, dass recht viele derartige Untersuchungen womöglich nach gleichem Schema ausgeführt wurden, weil ja erst recht grosse Zahlen der Untersuchten ein dem wahren Verhältniss nahes zu geben vermochten. Von diesem Gesichtspunkt unternahm auch ich die Untersuchung der hiesigen Knabenschulen. Meine Hauptmethode war die Originalmethode HOLMGREN'S; sodann verwandte ich die pseudo-isochromatischen Tafeln STILLING'S und einige andere Hülfsmittel. Ich bemerke nur kurz, dass mich die Erfahrungen im Laufe einer vorurtheilsfreien Beobachtung bald genug in das Lager derjenigen führten, welche eine sog. Roth-Grünblindheit annehmen, indem ich mich in allen Fällen von der Coïncidenz der Störung in diesen beiden Empfindungsqualitäten überzeugen konnte. Einen ausgesprochenen

Fall von Blau-Gelbblindheit vermochte ich nicht ausfindig zu machen. Die genaueren Ergebnisse meiner Untersuchungen sind im Jahresberichte des Aerztlichen Vereines für 1879 niedergelegt. Ich lasse hier nur die Tabellen folgen, welche die in den einzelnen Schulen gefundenen Farbenblinden verzeichnen und bemerke, dass mit Rücksicht auf einen von anderer Seite gegebenen aber keineswegs stichhaltigen Hinweis in den Tabellen die Zahl der israelitischen Schüler und der unter ihnen gefundenen Farbenblinden in einer besonderen Rubrik aufgeführt wurde.

I. Volksschulen.

Schule	Zahl der Schüler überhaupt	Zahl der israel. Schüler	Zahl aller Farbenblinden	Zahl der farbenbl. Israeliten
Weissfrauenschule	100	—	5	—
Arnsburgerschule	100	—	3	—
Ostendschule	200	12	7	—
Wallschule	147	—	2	—
Domschule	200	—	4	—
Bornheimer Bürgerschule .	117	1	5	—
Bornheimer Volksschule . .	67	—	3	—
Allerheiligenschule	69	1	6	—
Zusammen .	1000	14	35 = 3·5%	—

II. Höhere Schulen.

Schule	Zahl der Schüler überhaupt	Zahl der israel. Schüler	Zahl aller Farbenblinden	Zahl der farbenbl. Israeliten
Selectenschule	102	—	—	—
Gymnasium	225	66	4	—
Klingerschule	274	3	4	—
Israel. Realschule	182	181	3	3
Musterschule	220	23	5	1
Wöhlerschule	337	63	8	3
Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft . .	164	164	2	2
Zusammen .	1504	500	26 = 1·7%	9 = 1·7%

Im Ganzen waren 2·4% aller untersuchten Schüler farbenblind.

32. FERIENCOLONIEEN ARMER KRÆNKLICHER SCHULKINDER.

Von Rector Dr. G. VEITH.

Eine segensreich wirkende Bestrebung vorsorglicher Gesundheitspflege ist die Einrichtung der Feriencolonieen für kränkliche arme Schulkinder. Angeregt durch die günstigen Erfolge, welche Pfarrer Bion in Zürich zuerst im Sommer 1876 durch die mehrwöchentliche Versetzung schwächlicher Kinder nach geeigneten Orten der Appenzeller Berge erzielt hat, und durchdrungen von der Ueberzeugung, dass auch in Frankfurt der unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden Jugend Hülfe geboten werden müsse, hat Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp in Verbindung mit dem Verfasser im Mai 1878 die Vorarbeit begonnen, um zunächst einer Anzahl in dumpfe Wohnungen gebannter, schlechtgenährter und kränklicher Kinder der Arnsburgerschule unter der Leitung zuverlässiger Lehrer einen stärkenden Aufenthalt auf dem Lande zu verschaffen. Am 29. Mai 1878 fand zu dem Zwecke im Hörsaale des Senckenberg'schen Museums die erste, zahlreich besuchte öffentliche Versammlung statt, in welcher nach ausführlichen Vorträgen über die hygienische und erziehliche Bedeutung der Feriencolonieen und nach kurzer Discussion über deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit beschlossen wurde, alsbald einen Versuch zu machen. Die Ausführung wurde in die Hände eines aus den Herren Carl Bolongaro, Oberlehrer A. Gasser, Adolf B. H. Goldschmidt, Fritz Graubner, Geheimer Commerzienrath Jacques Reiss, Stadtverordneter Dr. jur. Carl Rumpf, Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp und Rector Dr. Veith bestehenden Comité's gelegt, welchem alsbald noch die Herren Director Dr. Hirsch, Rector Liermann und Rector Widmann beigetreten sind.

Obwohl den neuen Bestrebungen gegenüber allerlei Bedenken geäussert, insbesondere die Nachhaltigkeit der Wirkung bezweifelt

und die üblen Folgen der Verwöhnung befürchtet wurden, hat das Comité doch im Allgemeinen eine überaus erfreuliche Unterstützung gefunden. Die Geldbeiträge flossen so reichlich, dass auch die schwächlichen Kinder der Bürgerschulen in Betracht gezogen und 8 Colonieen gebildet werden konnten. In entgegenkommender Weise haben die Herren Rectoren nach einem alle einschlägigen Verhältnisse berührenden Schema 173 besonders bedürftig erscheinende Knaben verzeichnet, aus welchen 97 im Alter von 9—14 Jahren von zwei Aerzten und einem anderen Comitémitglied ausgewählt wurden. Maassgebend waren hierbei das körperliche Befinden und das Betragen der Kinder, sowie die Wohnungsverhältnisse und die Bedürftigkeit der Eltern. Ausgeschieden wurden die Schüler, welche an Uebeln litten, die mit den Feriencolonieen nicht verträglich sind oder in deren Familien vor kurzer Zeit ansteckende Krankheiten waren. Die in besonderen Tabellen zusammengestellten Resultate der ärztlichen Untersuchung gaben später für die Beurtheilung des Erfolges sehr wichtige Anhaltspunkte.

Nicht geringe Schwierigkeiten bot die Bestimmung der Orte, wo der Sommeraufenthalt genommen werden sollte. Während man aus naheliegenden Gründen von den eigentlichen Touristengegenden absehen musste, fand man an vielen sonst geeigneten Plätzen nicht die erforderlichen Localitäten und entsprechenden Gastgeber. Erst nach wiederholten Besuchen und vielseitigen Erkundigungen einigte man sich für die Orte Laubach, Wetterfeld, Lauter, Ortenberg, Lissberg und Hirzenhain im Vogelsberg und Neunkirchen und Gadernheim im Odenwald.

Die Eltern der ausgewählten Pfleglinge hatten durch einen Revers ihre Zustimmung zu allen Einrichtungen des Comité's gegeben und die Ausrüstung ihrer Kinder nach specieller Vorschrift, zum Theil unter Beihülfe einzelner Comitémitglieder, besorgt. Besonders erleichtert wurde die Einrichtung der Colonieen dadurch, dass die städtische Militärcommission leihweise 100 wollene Decken und 200 Betttücher überliess. Diese dankenswerthe Unterstützung wurde auch in den folgenden Jahren gewährt und nach Bedürfniss erhöht.

Mit den Lehrern, welchen die Führung der einzelnen Abtheilungen anvertraut werden sollte, wurden wiederholt eingehende Berathungen gepflogen über alles, was in Allgemeinen wie in besonderen Fällen von ihnen zu beobachten sei. Durch besondere Verträge haben sich dieselben verpflichtet, unausgesetzt für das leibliche und geistige Wohl der Kinder besorgt zu sein, die Beköstigung und die Lager-

stätten zu controliren, die festgesetzte Hausordnung einzuhalten und rechtzeitig genaue Berichte zu erstatten. Auch die Verpflichtung der Wirthe wurde vertragsmässig aufs Genaueste festgestellt. Ausser einem grossen Schlafsaal mit anstossendem Zimmer für den Lehrer hatten dieselben einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem die Kinder bei Regenwetter beschäftigt werden konnten; hinsichtlich der Verköstigung wurde verlangt, dass dieselbe einfach, aber kräftig und reichlich sei.

Nachdem so alles nach bestem Ermessen vorbereitet war, sind die Kinder unter herzlichen Segenswünschen nach der Eisenbahn geleitet worden. War auch alles, was menschliche Vorsicht zur Verhütung irgend welcher Calamitäten vermag, aufgeboten worden, so konnte doch das Comité bei seinem Versuch, dem ersten, der in Deutschland gemacht wurde, nicht ohne eine gewisse Bangigkeit in die Zukunft blicken; dennoch wurde die auf ein bescheidenes Maass gespannte Hoffnung weit übertroffen. Allerwärts war die Reise gut von statten gegangen und die zum erstenmal von dem Druck des Elends befreiten Kinderherzen jubelten hell auf in Gottes freier Welt. Dank der Umsicht und Consequenz der Lehrer, haben sich die Pfleglinge bald an die Hausordnung gewöhnt und sich in das eigenartige Leben gefunden. Dasselbe gewann den Charakter einer patriarchalischen Familie; der Führer bildete den Mittelpunkt der aus Kindern verschiedener Altersstufen gebildeten Colonie. Die kleinen Dienstverrichtungen, die Spaziergänge, die Mahlzeiten, das Morgen-, Tisch- und Abendgebet, alles war gemeinsam und fest geregelt, ohne die Heiterkeit zu beeinträchtigen. Es war für die aus dunklen Wohnungen und engen Gässchen kommenden Kinder eine Lust ohne Gleichen, sich auf den Wiesen zu tummeln, singend die Wälder zu durchstreifen, sich an selbstgepflückten Beeren zu erlaben, Käfer, Pflanzen und seltene Steine zu sammeln, an den Arbeiten der Landleute sich zu betheiligen, oder im Schatten eines Baumes einer spannenden Erzählung zu lauschen, oder ein schönes Volkslied zu singen. Da ist manchem Kindesherzen die Ahnung aufgegangen, wie schön das Leben werden kann, wo Liebe waltet und Frieden. Die wenigen Spuren von Heimweh sind bald geschwunden und die kleinen Briefe der Kinder an ihre Eltern haben diesen bewiesen, dass die Freude eine ungetrübte war, und haben zugleich gezeigt, dass die Entfernung die kindliche Liebe eher tiefer gepflanzt als ausgelöscht habe. Erforderten die ersten Tage auch die volle Kraft und die aufopfernde Hingabe der Lehrer, um die Kinder an Ordnung,

Reinlichkeit, Wohlanständigkeit und Verträglichkeit zu gewöhnen, so ist doch nach allen Berichten und nach den Beobachtungen der Comitémitglieder, welche die Colonieen besucht haben, die Ueberwachung und Leitung später eine wesentlich leichtere geworden. Bei der vielen Bewegung im Freien entwickelten die Pfleglinge einen ausgezeichneten Appetit; die gute Milch, das tägliche Fleisch und die übrigen nahrhaften Speisen haben denn auch sehr bald die erfreulichste Wirkung gethan, zumal die Wirthsleute im Allgemeinen nicht knauserten und unseren Wünschen bereitwillig entgegenkamen. Bei den 97 Knaben sind während der Ferien nur vier Erkrankungsfälle vorgekommen, welche die Lehrer zu der strengstens anempfohlenen Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe veranlassten. Diese Störungen sind indess rasch vorübergegangen und alle Kinder haben gegenüber der bei ihnen früher beobachteten Blässe, Schlaffheit und Unlust bei ihrer Rückkehr durch die frische und gesunde Gesichtsfarbe, ihre strahlenden Augen, ihr frohes und elastisches Wesen, die Straffheit ihrer Muskeln, ganz unverkennbar die günstige Wirkung des Landaufenthaltes gezeigt.

Noch bestimmter wurden die erfreulichen Resultate bei den Wägungen constatirt. Während des 26tägigen Landaufenthaltes haben nach den sorgfältigen Berechnungen des Herrn Geh. Sanitätsraths Dr. Varrentrapp

die	9	und	10jährigen	Knaben	7mal,	
»	11	»	12	»	6 »	und
»	13	»	14	»	3 »	mehr

an Gewicht zugenommen, als ihnen in stetem regelmässigem Wachsthum eigentlich zugekommen wäre.

Kamen nun auch die Kinder zum grossen Theil wieder in ungünstige Lebensverhältnisse zurück, so ist doch bei den meisten zu beobachten gewesen, dass sie durch die mit zweckmässiger Körperpflege verbundene Luftkur widerstandsfähiger geworden waren und sich fortan gedeihlicher entwickelten.

Ermuthigt durch die erfreulichen Resultate des ersten Versuches und gestützt auf sehr umfassende Erfahrungen, konnte das Comité im folgenden Jahre mit den reichlicher zugeflossenen Mitteln seinem Werke getrosten Muthes eine grössere Ausdehnung geben. Hatte man im ersten Jahre wegen der zärteren Constitution der Mädchen und wegen der grösseren Schwierigkeit der Unterbringung sich nicht entschliessen können, auch Mädchencolonieen zu bilden, so wurde diesmal in Anbetracht des offenbaren Bedürfnisses nichts unversucht

gelassen, um auch schwächlichen Mädchen die Wohlthat eines stärkenden Land-Aufenthaltes zu verschaffen. Die Auswahl der Kinder war im zweiten Jahre (1879) noch schwieriger als im ersten, da von den Herren Rectoren nicht weniger als 241 Knaben und 164 Mädchen als besonders bedürftig bezeichnet worden waren. Nach genauer ärztlicher Untersuchung und Classificirung wurden 85 Knaben und 48 Mädchen ausgewählt und nach 11 Colonieen entsandt.

Leider waren in der ersten Hälfte der Ferienzeit die Kinder durch anhaltend ungünstige Witterung mehr als erwünscht an Haus und Hofe gebannt; dadurch hat die Beschäftigung im geschlossenen Raum eine grössere Bedeutung gewonnen, als es früher der Fall war. Die regenfreien Stunden gestatteten indess immer kleinere und grössere Spaziergänge auf den rasch abgetrockneten guten Landstrassen; in den beiden letzten Wochen konnten täglich grössere Excursionen unternommen werden. Trotz des nicht so gleichmässig günstigen Verlaufs brachte doch auch der zweite Versuch für die Gesundheit der Pfleglinge sehr befriedigenden Erfolg. Während alle Kinder, mit Ausnahme eines ungewöhnlich stark genährten Mädchens von 9 Jahren, am Abend vor der Abreise weniger als das Durchschnittsgewicht ihres Alters gehabt, haben in 25 Tagen

die	Knaben	von	8—11	Jahren		7mal,
»	»	»	11—13	»	nahezu	6 »
»	»	»	13—15	»		$3\frac{1}{2}$ »
und die	Mädchen	von	8—11	»		3 »
» »	»	»	11—13			
» »	»	»	13—15	»		4 »

mehr zugenommen, als nach dem Normalmaass zu erwarten gewesen wäre. Dies Ergebniss und das gute Aussehen lieferten einen neuen Beweis, wie sehr durch gute, reichliche Kost, gesunde Wohnstätte und regelmässige Bewegung in freier Luft die körperliche Entwicklung gefördert werden kann. Da sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen mit unermündlichem Eifer, treuer Liebe und mit entschiedenem Geschick die Kinder geleitet haben, sind auch die erziehlichen Resultate des zweiten Jahres sehr bemerkenswerth gewesen.

Das Vertrauen auf den hohen Werth der Feriencolonieen wurde noch gestärkt durch die günstigen Berichte aus mehreren grösseren Städten, welche den Vorgang Frankfurts nachgeahmt haben. Unbedenklich konnte daher das hiesige Comité sein Werk im Sommer 1880 erneuern. Diesmal sind 214 Knaben und 310 Mädchen für die Luftkur empfohlen und ärztlich untersucht worden. Um die

wachsende Arbeit mit möglichster Sorgfalt zu erledigen, verstärkte sich das Comité durch 3 Aerzte, die Herren Sanitätsrath Dr. Spiess, Dr. Altschul und Dr. Peipers. Es wurden 89 Knaben und 76 Mädchen ausgewählt und in 15 Colonieen untergebracht; die früher bewährten Orte wurden beibehalten und die erforderlichen neuen fanden sich in der Nähe.

Während die Pfleglinge in den vorhergehenden Jahren vor der Abreise nur gewogen worden waren, wurden sie diesmal auch gemessen. Abermals ergab es sich, dass die verschiedenen Altersgruppen, mit Ausnahme der Mädchen unter 9 Jahren, weniger als das Durchschnittsgewicht ihres Alters gehabt haben, die älteren sogar in sehr beklagenswerthem Verhältniss. Es muss dies als sicherer Beweis dafür gelten, dass die ausgewählten Kinder einer Kräftigung dringend bedürftig waren. Die Zunahme des Körpergewichts betrug im Sommer 1880 noch mehr als in den beiden vorhergehenden Jahren, was sich wohl daraus erklärt, dass die Witterung diesmal den Aufenthalt im Freien besonders begünstigte.

In Bezug auf die Gewichtszunahme der Kinder in den Jahren 1878, 1879 und 1880 bringt der letzte Jahresbericht des Comités auf S. 12 folgende sehr interessante und werthvolle Uebersicht:

	Zahl der Kinder	Gesammt-Gewichtszunahme an Pfund	Durchschnittl. Zunahme eines Kindes		Normale Zunahme nach Quetelet
Knaben:					
8— 9jährige . . .	12	25·75	2·14		
9—10 » . . .	41	85·60	2·09	2·24	0·26
10—11 » . . .	42	102·00	2·42		
11—12 » . . .	59	133·75	2·25	2·33	0·37
12—13 » . . .	46	111·75	2·41		
13—14 » . . .	37	95·50	2·53		
14—15 » . . .	16	32·75	2·04	2·43	0·60
15—16 » . . .	1	3·50	3·50		
	254	590·60	2·32		
Mädchen:					
8— 9jährige . . .	6	12·5	2·08		
9—10 » . . .	23	45·5	1·99	1·97	0·30
10—11 » . . .	24	46·5	1·93		
11—12 » . . .	29	61·5	2·12	2·10	0·42
12—13 » . . .	23	48·0	2·08		
13—14 » . . .	15	40·5	2·70	2·65	0·43
14—15 » . . .	1	2·0	2·00		
	121	256·5	2·12		

Die Gewichtszunahme unserer Kinder während der Ferienzeit war somit nach den einzelnen Altersgruppen bei den Knaben 8mal, 6mal, 4mal, und bei den Mädchen 6mal, 5mal und 6mal grösser als die normale in gleichem Alter der Gesammtbevölkerung.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, ob die Zunahme nicht etwa bloss eine künstliche, vorübergehende Auffütterung sei, wurden die Kinder im vorigen Sommer nicht nur am Tag der Rückkehr, sondern auch 4 und 8 Wochen danach wiederholt gewogen, wobei es sich denn herausstellte, dass bei allen Kindern, mit Ausnahme der ältesten Knaben und Mädchengruppe, 4 Wochen nach der Rückkehr aus den Ferien eine leichte Gewichtsabnahme gegenüber dem Tag der Rückkehr eingetreten, diese Abnahme aber 4 Wochen später nicht nur wieder ausgeglichen war, sondern dass alle Altersgruppen ohne Ausnahme das Gewicht irgend einer früheren Messungsperiode überholt hatten. Demnach hat die Rückkehr der Pfleglinge in die früheren, minder günstigen Verhältnisse nicht nur einen Stillstand, sondern bei den meisten sogar einen Rückgang bewirkt; derselbe hielt aber nicht an, vielmehr trat bald wieder eine kräftigere Entwicklung ein, welche, wenn auch nicht überall, so doch in vielen Fällen eine dauernde geblieben ist.

Eine weitere Grundlage zur Schätzung des Einflusses der Feriencolonieen auf die körperliche Entwicklung der Kinder bieten die im letzten Sommer vor der Abreise und 12 Wochen später vorgenommenen Messungen der Körperlänge. Auch hierbei zeigte sich bei den meisten Kindern vor den Ferien ein entschiedenes Zurückbleiben hinter dem Normalen und ein beschleunigtes Wachsthum in und unmittelbar nach den Ferien.

Wichtiger als das, was sich nach der Rückkehr aus den Feriencolonieen wiegen und messen lässt, ist ohne Zweifel die Gesammterfrischung und Stärkung für Körper und Geist der von Armuth und Krankheit geängstigten Kinder, die erhöhte Lebenskraft und die das Herz erquickende Einnerung an eine glückliche Zeit. Von hoher Bedeutung ist auch die Gewöhnung an eine streng geregelte Hausordnung, an Wohlanständigkeit und Verträglichkeit.

Nicht gering anzuschlagen ist ferner, dass die Kinder das Landleben kennen und lieben lernen, dass sie sich mit einer Menge einfacher Anschauungen bereichern und dass viele vorher verschwommene geographische und naturkundliche Vorstellungen geklärt werden. Ohne Uebertreibung kann darum behauptet werden, dass die Feriencolonieen auch den geistigen Horizont der Kinder erweitern.

Bei so reichem Gewinn für Leib und Seele müssen die Feriencolonieen als eine überaus glückliche Bestrebung vorsorglicher Gesundheitspflege und zugleich als ein Werk echter Menschenliebe angesehen werden, das allseitige Förderung verdient, damit es eine dem wachsenden Bedürfniss entsprechende Ausdehnung gewinne.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hat das Comité sein Werk durch die Bildung eines Vereines fester zu begründen gesucht. Ein im Mai d. J. an die Bürgerschaft gerichteter Aufruf hatte so guten Erfolg, dass schon am Ende desselben Monats die constituirende Generalversammlung abgehalten werden konnte. Der vorgelegte Statutenentwurf fand allgemeine Zustimmung; in den Vorstand wurden zunächst sämmtliche Mitglieder des früheren Comitè's und ausserdem noch die Herren Stadtrath O. Cornill und Dr. jur. Oswalt gewählt. Um die Fürsorge für die Pfleglinge nach jeder Richtung zu einer möglichst vollkommenen zu gestalten, wurde der Vorstand auch durch Frauen verstärkt und zwar fiel die Wahl auf Frau Dondorf-Rubens, Fräulein F. von Horrack, Frau Ihm-Dubois, Frau Dr. Lucius und Frau Oberstaatsanwalt Schmieden.

Die Zahl der Vereinsmitglieder stieg bis Anfang Juli d. J. auf 280. Da die Ergebnisse der regelmässigen Beiträge von jährlich 5 Mark für das vorhandene Bedürfniss vorerst nicht ausreichen, richtete der Vorstand an die Freunde der Feriencolonieen die Bitte um Gewährung ausserordentlicher Gaben, welche denn, Dank des lebhaften Interesses für die gute Sache, so reichlich flossen, dass wieder eine Colonie, und zwar eine Mädchenabtheilung, mehr gebildet werden konnte.

Durch die Herren Rectoren der Bürger- und Volksschulen waren als einer Luftkur dringend bedürftig diesmal 259 Knaben und 336 Mädchen, zusammen 595 Kinder (gegen 524 im vor. J.) angemeldet worden. Ausgewählt wurden von zwei ärztlichen Commissionen 88 Knaben und 91 Mädchen, zusammen 179 Kinder. Diese sind nach sorgfältiger Vorbereitung und Revision am 11. Juli nach 15 bewährten Gebirgsorten entsandt worden, wo von den Gastgebern und Lehrern alles aufgeboten wird, damit die sanitären und erziehlichen Erfolge nicht hinter denen der früheren Jahre zurückbleiben.

33. KLEINKINDERSCHULEN.

Von Dr. J. DE BARY.

Kleinkinderschulen zum Zwecke, »denjenigen christlichen Einwohnern von Frankfurt und Sachsenhausen, welchen die eigene Pflege und Beaufsichtigung ihrer Kinder wenn nicht unmöglich, doch sehr erschwert ist, Gelegenheit zu geben, diese unter gute Aufsicht zu bringen,« bestehen zur Zeit drei: die Kleinkinderschule in Sachsenhausen, die Petersschule und die Myliusschule.

Der Plan, derartige Schulen, nach dem Vorbilde ähnlicher Anstalten in Hamburg und verschiedenen Städten der Schweiz, ins Leben zu rufen, entstammte einem Kreise von Bürgern, welcher im Jahre 1831 ein bezügliches Gesuch mit der Bitte um Ueberweisung geeigneter Räumlichkeiten dem Senate der Stadt unterbreitete. Die zur Unterhaltung erforderlichen Geldmittel sollten durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Die Behörden überliessen den Bittstellern ein Local in Sachsenhausen; die Einwohner förderten das Unternehmen durch reichliche Beiträge. Im Frühjahre 1832 ward die erste Schule in Sachsenhausen eröffnet.

Im Jahre 1833 folgte ebenfalls in überlassenen städtischen Gebäuden neben der Peterskirche die Petersschule, um den Bewohnern des nordöstlichen Bezirkes Gelegenheit zur Unterbringung ihrer Kinder zu bieten; 1846 ward in dem südwestlichen Stadtbezirke in der Weissfrauenstrasse die (anfänglich Weissfrauenschule genannte) Myliusschule errichtet. Ihren Namen trägt diese Schule zum Andenken an einen hochherzigen Gönner, Herrn H. MYLIUS in Mailand, welcher, um die Gründung zu ermöglichen, fl. 20 000 schenkte. Welch reges Interesse die Bürgerschaft dem Unternehmen zollte, beweisen die 1837 erfolgte Schenkung eines Bauplatzes zur Errichtung eines eigenen Schulhauses in Sachsenhausen durch zwei Gönner, ferner der Umstand, dass die ganze Bausumme durch freiwillige Spenden

aufgebracht wurde und endlich, dass die zur Errichtung der Weissfrauenschule mehr benöthigten Mittel ebenfalls auf diese Art aufgebracht wurden. Neben diesen ausserordentlichen Leistungen wird das ganze Unternehmen bis zur Stunde nur aus freiwilligen Gaben unterhalten. Die städtischen Behörden leisteten von Anfang der Sache wesentliche Beihülfe durch einen während einer Reihe von Jahren bewilligten jährlichen Zuschuss von fl. 250, Verabfolgung des erforderlichen Brennmaterials und in den ersten Jahren die Vergünstigung freien Schulunterrichtes an die aus den Kleinkinderschulen in die Volksschulen übergetretenen Kinder unbemittelter Eltern.

In den ersten Jahren des Bestehens betheiligten sich Damen des Vorstandes des Frauenvereins, sowie die Lehrer der Schule dieses Vereines an der Leitung; später fanden und finden sich zur Zeit stets Damen zur Uebernahme des Amtes einer Pflegerin bereit.

Die Betheiligung der Eltern war von Anfang eine sehr rege und ist es bis zur Stunde, trotzdem in den letzten Jahren durch Errichtung von Kindergärten fernere Gelegenheit zur Ueberwachung der Kinder geboten ist.

Die Frequenz der Schulen war:

	Petersschule	Myliusschule	Sachsenhausen	Zusammen
zu Ostern 1850	126	128	213	467
» » 1860	142	98	215	455
» » 1870	134	131	213	478
» » 1880	171	147	209	527.

In den ersten zehn Jahren waren 1295 Kinder aufgenommen worden; bis zum 1. Mai 1880 hatten 9923 Kinder die Schulen besucht.

Da fortwährend die Aufnahme von Kindern wegen Mangel an Platz verweigert werden muss — am 1. Januar 1880 waren es allein mehrere Hunderte —, so besteht die Absicht, die Petersschule umzubauen und eine vierte Kinderschule zu errichten; leider fehlen hierzu zur Zeit noch die erforderlichen Mittel.

Die Kosten zur Unterhaltung der drei Schulen betrugen in den letzten Jahren ca. 13 000 M. per Jahr, die durch die regelmässigen Beiträge von ca. 600 Mitgliedern, durch Geschenke und Legate und durch die Zinsen des ca. 105 000 M. betragenden Capitalcontos gedeckt werden.

In den beiden Schulen zu Frankfurt theilen sich eine Lehrerin und eine Lehrgehülfin in die Arbeit, während in Sachsenhausen eine Lehrerin und zwei Lehrgehülfinnen thätig sind.

Aufnahme finden Kinder vom zweiten bis sechsten Jahre.

Die Tageseintheilung ist folgende:

7—9 Uhr Empfang der Kinder, Aufbewahren des mitgebrachten Brodes, Versehen mit den (der Schule gehörenden) Schulschürzen. Spielen der Kinder im grossen Schulzimmer oder Schulgarten;

9—9 1/2 Uhr für die Kinder unter vier Jahren Beschäftigung und Unterhaltung entsprechend den Altersstufen, wobei hauptsächlich auf gemüthliche Anregung gesehen wird.

Für die Kinder über vier Jahre Unterricht in Gedächtnissübungen, Anschauung, Singen, Zählen, Erzählen von geeigneten Stoffen;

9 1/2—10 Uhr Austheilen des Zehnuhrbrodes;

10—10 1/2 Uhr Zählen der Anwesenden, Waschen der Kleinen, Vorbereitungen zum Mittagsmahl, wobei die dazu bestimmten Kinder behülflich sein müssen;

10 1/2—11 Uhr Unterricht und Spielen;

11—12 Uhr Austheilen der Mittagssuppe;

12—1 Uhr Spielen im Garten oder Zimmer;

1—2 Uhr Verabreichen von Wasser und Brod;

2—3 Uhr im Winter Beschäftigung, der Kleinen im Lernzimmer, der Grossen im grossen Zimmer, im Sommer Ruhen;

3—4 Uhr im Sommer: Aufenthalt im Garten, Verabreichen von Milch und Brod; im Winter: Waschen und Vorbereitungen zum Nachhausegehen, was im Winter um 4 Uhr geschieht;

im Sommer:

4—4 3/4 Uhr Bewegungsspiele für die grösseren, Spielen für die kleinen Kinder;

4 3/4—5 3/4 Uhr Waschen und Vorbereitungen zum Nachhausegehen;

Vor und nach dem Schlusse Gebete und Absingen eines Liedes.

Montag Morgen vor Anfang der Schule wird das Schulgeld von 20 Pfennig für die Woche erhoben; wünschen die Eltern, dass ihre Kinder zu 4 Uhr eine Tasse Milch bekommen, so werden weitere 18 Pfennige wöchentlich bezahlt.

Von zwei zu zwei Jahren erstattet die Verwaltung Berichte über den Fortgang der Schulen. Wesentliche Störung des Gesundheitszustandes der Pfleglinge ist nur aus dem Anfang der sechziger Jahre durch granulöse Ophthalmie zu erwähnen.

34. KINDERGÆRTEN.

Von C. W. WUNDERLICH.

Die durch Friedrich Fröbel im Jahre 1837 ins Leben gerufenen »Kindergärten«, deren Keim höchst wahrscheinlich auf die Frankfurter Lehrthätigkeit dieses bedeutenden Pädagogen (1803—1807) zurückzuführen ist, fanden in Frankfurt a. M. erst Eingang, nachdem die vorhandenen Kleinkinderschulen (»Suppenschulen«) und die sog. Krippen für das Bedürfniss nicht mehr ausreichend erschienen.

Den ersten Kindergarten richtete der am 23. December 1877 verstorbene Lehrer Carl Schneider, ein Schüler Friedrich Fröbel's im Jahre 1841 in einer Behausung hinter der Rose ein. Die Leitung dieser allmälig vielfach erweiterten Anstalt, welche sich seit einer Reihe von Jahren im Hause grosse Eschenheimerstrasse No. 39 befindet, übernahm später der Lehrer Friedrich Becker.

Ein von dem freireligiösen Prediger Johannes Ronge 1869 in Verbindung mit einem Frauenvereine gegründeter Kindergarten, Hanauer Landstrasse 22, ging zwar 1872 wegen ungenügender Betheiligung schon wieder ein; dagegen lenkten die alljährlich abgehaltenen öffentlichen Prüfungen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf den Werth der Kindergärten hin und insbesondere fiel in Sachsenhausen die Erkenntniss der Zweckmässigkeit einer naturgemässen Beschäftigung des zarten Kindesalters und einer entsprechenden Vorbereitung für die Schul- und Menschenbildung auf fruchtbaren Boden.

Alsbald nach dem Eingehen dieses Kindergartens traten opferwillige Männer zu einem Kindergarten-Verein zusammen und eröffneten Wallstrasse 18 in einem allerdings recht dürftigen Locale einen Volkskindergarten unter der Leitung einer dafür besonders ausgebildeten und angestellten Lehrerin. Die Mittel dazu wurden zum Theil durch milde Beiträge aus der Frankfurter Bürgerschaft aufgebracht. Die Oberleitung untersteht einem Vorstande, welcher trotz vieler Hindernisse und namentlich bezüglich der Localfrage

entstandener Schwierigkeiten seinen Kindergarten am Leben erhält. Die Schülerzahl, mit 24 beginnend, stieg bis 1878 auf 52 und hat erst in neuerer Zeit etwas abgenommen. Das Schulgeld beträgt monatlich M. 2·57.

Der Frankfurter Frauenbildungsverein, dessen Hauptziel die Hebung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes ist, unterhält seit dem Jahre 1878 einen Kindergarten im ehemaligen Café Göthe, Holzgraben 11, hauptsächlich zu dem Zwecke, um der von dem Vereine geplanten Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen die Gelegenheit zur praktischen Ausbildung zu geben. Diese Bildungsanstalt ist thatsächlich insofern schon ins Leben getreten, als sich eine erhebliche Anzahl von jungen Mädchen — im letzten Jahre ca. 20 — praktisch im Kindergarten ausgebildet hat und nunmehr in guten Stellungen ihre Kenntnisse zum Besten der Kindererziehung verwerthet. Die theoretische Ausbildung soll demnächst eingeführt werden. Der Kindergarten selbst wird zur Zeit von 80 Zöglingen gegen ein vierteljährliches Schulgeld von M. 12 besucht.

Die Kindergärten des Sachsenhäuser Vereins und des Frauenbildungsvereins haben insofern einen öffentlichen Charakter, als sie nicht des Erwerbes halber gegründet sind und ihre Kosten theilweise durch Beiträge der Bürgerschaft gedeckt werden.

Daneben hat sich aber in neuerer Zeit auch die Errichtung von Privat-Kindergärten neben den Eingangs erwähnten in erfreulicher Weise vermehrt und sind dieselben zweckmässig in der Aussenstadt vertheilt.

Im November 1875 errichtete Frl. Johanna Zitzmann einen Kindergarten im Westende, Mainzer Landstrasse 30, mit monatlichem Schulgeld von M. 8, welcher zur Zeit von 20—30 Zöglingen besucht wird.

Im Nordende, Sömmerringstrasse 17, unterhält deren Schwester Frl. Maria Zitzmann einen solchen mit gleicher Schülerzahl und einem Schulgeld von M. 7 monatlich.

Im Ostende schliesslich haben Herr R. Siebert und dessen Tochter Ida, Friedberger Anlage 23, einen von 20—30 Zöglingen besuchten Kindergarten eingerichtet, bei welchem das Honorar M. 21 per Quartal beträgt.

35. SÆUGLINGS-BEWAHR-ANSTALTEN (KRIPPEN).

Von Dr. F. J. STIEBEL.

Nachdem am 14. November 1844 durch die Bestrebungen von MARBEAU die erste Krippe in Paris eröffnet worden war und sich, durch die Erfolge daselbst ermuthigt, ein Verein für Krippen in Wien gebildet und in mehreren Vorstädten daselbst seine Wirksamkeit eröffnet hatte, erschien im Jahre 1852 als Vorrede zum Bericht des Dr. CHRIST'schen Kinderhospitals aus der Feder des damaligen Arztes und Administrators Dr. S. F. STIEBEL, des älteren, eine Aufforderung zur Errichtung von Crêchen in Frankfurt.

Jetzt nach 30jährigem Bestehen und segensreicher Wirksamkeit der Krippe die Gründe darzulegen, welche die Schöpfung derselben motivirten, dürfte wohl unnöthig sein, umsomehr, als dem Beispiele Frankfurts folgend viele Städte unseres Vaterlandes solche Anstalten gründeten und unterhielten.

Es ist jetzt kaum begreiflich, welchen Vorurtheilen und welchem Widerspruch die junge Schöpfung in Frankfurt begegnete und wie schwierig es war, passende Localitäten zu finden.

Als sich endlich ein Freund der Stiftung bewegen liess, das ihm zugehörige Häuschen und Gärtchen in der Seilerstrasse No. 19 der Krippe in billige Miethe zu geben und zugleich die Kosten der Bauveränderungen zu übernehmen, war es möglich, am 1. December 1853 das Local zu eröffnen. Sechs Aufsichtsdamen und sechs Aerzte waren gefunden, welche die ihnen zugetheilten Functionen zu übernehmen bereit waren, aber die Sympathie der Bevölkerung war so gering, dass die Krippe kinderlos geblieben wäre, wenn man nicht mit Mühe ein erstes Kind aufgetrieben hätte.

Dies Unicum, diese Rarität gab bei der Neigung unserer Bevölkerung, das Komische einer Sache herauszufinden, Anlass zu allerlei Witzen, selbst Gedichten, von denen eines ich der Schrift von

Dr. C. Mettenheimer, »Geschichte der Schweriner Säuglingsanstalt« zu entlehnen keinen Anstand nehme. Es heisst:

An Theodor Uhrig, den Einzigen!

Uhrig, Theodor, du Einer,
Du beneidenswerther Kleiner!
Hahn im Korbe wie noch Keiner!
Dir mit Diensten aller Arten
Beizustehn und aufzuwarten,
Hätschelnd, fütternd, kosend, schmeichelnd,
Sanft das kleine Fell dir streichelnd,
Sieht man feenhaft Gestalten
Um dein einsam Lager walten.

Uhrig, Uhrig, einzig Einer!
Bleibe einsam, werther Kleiner!
Fliehe wie die Pestilenz
Jede weitere Concurrenz!
Hast allein jetzt Hof gehalten,
Fürst und Herr in deinem Reich,
Sieh, der Eifer wird erkalten,
Stellt man andre dir noch gleich.
Bleibe Hahn im Korbe, Kleiner,
Uhrig, Uhrig, einzig Einer.

Er blieb nicht einsam, denn im Frühjahr 1854 hatte die Krippe in Frankfurt schon 13 regelmässige Besucher aufzuweisen.

Es zählte die Krippe in Frankfurt Besuchstage:

1854/55		2469
1856/57		3340
1857/58		3406
1858/59		4419
1859/60		4240
1860/61		4430
1861/62		3064 (ägyptische Augenentzündung).
1862/63		3690.

Die höchste Zahl von Kindern, welche an einem Tage die Krippe besuchten, belief sich ziemlich gleichmässig in der ganzen Zeit ihres Bestehens auf 25.

Mit dem Jahre 1864 musste leider die Krippe in Frankfurt geschlossen werden, da das Haus, welches sie die ganze Zeit ihres Bestehens innegehabt, in andere Hände überging und es trotz aller Bemühungen nicht möglich war, irgend ein passendes Local auf der rechten Mainseite zu finden. Ein kleines Grundstück, welches die Stadt bereits zum Bau einer Krippe zugestanden hatte, musste wieder

zurückgegeben werden, da das Terrain zu andern nothwendigen städtischen Zwecken verwendet wurde. Nach dem Jahre 1866 ist ein Versuch, eine neue Krippe in Frankfurt zu gründen, überhaupt nicht mehr gemacht worden, würde auch bei dem steigenden Werth der Grundstücke in nächster Nähe der Stadt erfolglos geblieben sein.

Die Krippe in Sachsenhausen hatte mit viel weniger Schwierigkeiten zu kämpfen. Es war nicht schwer, passende Localitäten für die Krippe zu finden, die Bevölkerung von Sachsenhausen, grösstentheils auf Beschäftigung ausserhalb des Hauses angewiesen und an die Kleinkinderschulen gewöhnt, begrüsste das neue Institut mit Sympathie, das Local füllte sich bald und der Besuch desselben ist bis auf den heutigen Tag ein gleichmässiger geblieben.

Dazu kam, dass im Jahre 1862 Frau Regine Goldschmidt, welche dem Krippenwesen von Herzen zugethan war, ein Häuschen für diesen Zweck besonders erbaute und dem Institut ohne Entgelt überliess; als dies Haus wegen Eisenbahnbauten expropriirt wurde, wurde aus dem Erlös die nothwendige Summe verwandt, um in bester Lage in der Nähe des Affenthors ein zweckmässiges Haus mit kleinem Garten zu erstehen, welches von dem Ehepaar Goldschmidt der Krippe unter der Bedingung zum Geschenke gemacht wurde, dass die in den Statuten ausgesprochene Confessionslosigkeit erhalten bleibe.

Die Besuchszahlen stellten sich in den Jahren des Bestehens der Frankfurter Krippe in Sachsenhausen folgendermaassen:

1854/55	2870
1856/57	5453
1857/58	6289
1858/59	5213
1859/60	4239
1860/61	5459
1861/62	2556 (ägyptische Augenentzündung.)
1862/63	5095

Bis heute betragen die jährlichen Besuchstage mit geringen Schwankungen zwischen 5000 und 6000; die grösste Zahl der gleichzeitig an einem Tage Anwesenden ungefähr 30.

Die Finanzen der Krippe befinden sich Dank der Theilnahme der Bürgerschaft in guten Verhältnissen, das Interesse der Schutzfrauen hat sich lebendig erhalten, so dass ein Fortbestehen der Anstalt für eine Reihe von Jahren gesichert ist.

36. VEREIN ZUM SCHUTZE DER KOSTKINDER.

Von Dr. F. J. STIEBEL.

Als der Schreiber dieser Zeilen in dem einleitenden Vorberichte des Dr. CHRIST'schen Kinderhospitals für 1870 zur Bildung eines Vereines zum Schutz der Haltekinder aufforderte, fand der Gedanke in der Bürgerschaft solchen Anklang, dass in kürzester Zeit ein Grundstock vorhanden war und jährliche Beiträge in solcher Höhe gezeichnet wurden, dass bereits am 25. April 1871 das erste Kind in den Verein aufgenommen werden konnte. Es war damals die Zeit der Siege und der warmen Herzen bei uns, die Welt war gewohnt an Mildthätigkeit und das Geld noch nicht verschwindelt. Es will mich jetzt bedünken, als ob auch dieser mildthätige Verein ein wenig zu den Gründungen gehört hätte.

Der Zweck des Vereins war in erster Linie zuverlässige Kostfrauen ausfindig zu machen, dann dieselben zu controliren, die bewährten durch Prämien aufzumuntern und zu belohnen, namentlich aber durch Zuschüsse solche Frauen zu unterstützen, welchen durch Tod, Krankheit oder zeitweise Abwesenheit des Mannes mit der Nothwendigkeit, in fremde Dienste zu treten, die Möglichkeit genommen war, ihre Kinder selbst zu verpflegen.

Die Schutzfrauen des Vereins übernahmen die Verpflichtung, die Persönlichkeit der Frauen zu prüfen, welche sich zur Uebernahme von Kostkindern meldeten, diejenigen, die sich dazu zu eignen schienen, zu überwachen, denselben die monatlichen Zuschüsse und die halbjährigen oder jährlichen Prämien bei guter Haltung der Pfleglinge zu überweisen. Die Aerzte übernahmen die unentgeltliche Behandlung der Erkrankten oder vermittelten deren Aufnahme in das Kinderhospital.

Leider stellte es sich bald heraus, dass im Weichbilde der Stadt zu den von den Müttern gezahlten Preisen trotz der Zuschüsse des Vereines gute Kostfrauen nicht zu finden waren; die Kostkinder

wurden auf das Land gegeben, entzogen sich dadurch der Beaufsichtigung des Vereines fast vollständig, das Interesse der Schutzfrauen nahm dadurch natürlich ab, so dass zuletzt der Schreiber dieses, wie er der Stifter des Vereines gewesen, allein über seine Mittel zu verfügen hatte, und die Unmöglichkeit einsehend, denselben allein mit Nutzen weiter zu führen, die Verantwortlichkeit ferner ablehnte und seine Wirksamkeit mit dem 1. Juli 1875 schloss.

Der Verein hatte während seiner 4jährigen Thätigkeit vom 25. April 1871 bis zum 1. Juli 1875 in Kost gegeben, beaufsichtigt und unterstützt 240 Kinder.

Von diesen sind vor dem zweiten Jahre gestorben	111	»
(Hiervon 20 im Kinderspital.)		
Als zweijährig aus dem Verein ausgetreten	76	»
Zu den Eltern zurückgekehrt oder ausserhalb des Vereines untergebracht . .	37	»
Bei Auflösung noch vorhanden	16	»

Die Regierung hat nun die Regelung der Verhältnisse der Kostkinder selbst in die Hand genommen, wenigstens unter dem 4. Mai cr. eine Verordnung in dieser Richtung erlassen.

In den zur Ausführung dieser Verordnung ergangenen Instructionen wird ein besonderer Werth darauf gelegt, dass die im § 9 vorgesehene Controle nicht ausschliesslich in die Hände der Polizeibeamten gelegt werde, sondern bezüglich derselben die Anlehnung an Vereine, namentlich bestehende Frauenvereine, sowie die Mitwirkung sonstiger zuverlässiger Personen erstrebt werde.

Es wäre möglich, dass durch eine solche Vereinigung staatlicher und privater Hülfe dasjenige erreicht werde, was dem Schreiber dieser Zeilen vorgeschwebt hat, als er den Verein zum Schutz der Kostkinder ins Leben rief; die von demselben erreichten Resultate geben allerdings keine grosse Aufmunterung zu weiteren Versuchen rein privater Natur.

37. STÆDTISCHER WAISENRATH.

Von J. C. HELLFELD.

Vorsteher der Centralstelle des Städtischen Waisenrathes.

Bis zur Einführung der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, welche am 1. Januar 1876 stattfand, beschränkte sich die obervormundschaftliche Aufsicht, hinsichtlich der Sorge für die Personen der Pflegebefohlenen, lediglich auf jährliche Erstattung von Erziehungsberichten seitens der Vormünder.

Diese Berichte wurden meistens schriftlich, fast immer nach festgestellten Schematen gegeben und konnten naturgemäss einen richtigen Einblick in die Lebensverhältnisse der Mündel nicht gewähren; dann war aber auch der Vormundschaftsrichter im Hinblick auf die grosse Zahl der zu leitenden Vormundschaften und auch dadurch, dass ihm seine Stellung einen Einblick in die inneren Familienverhältnisse kaum ermöglichte, gänzlich ausser Stande, sich persönlich zu überzeugen, ob der Vormund sein Amt in der ihm vorgeschriebenen Weise mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit verwalte.

Die Fürsorge der Vormünder gegenüber den Pflegebefohlenen, namentlich denen aus der ärmeren Classe der Bevölkerung, wo solche gerade besonders wünschenswerth erscheinen musste, trat immer mehr in den Hintergrund und es ergaben sich Zustände, welche für das sociale Leben höchst bedenklich wurden und es der Regierung zur ernstesten Pflicht machten, Abhülfe zu schaffen.

Einen besonders günstigen Einfluss erwartete man von der Mitwirkung der Gemeidemitglieder, da dieselben, zumal bei kleineren Gemeinden, oder in grossen Städten bei einzelnen Bezirken, die Verhältnisse der einzelnen Pflegebefohlenen leichter kennen dürften und durch persönliche Anschauung dasjenige erreichen könnten, was bisher in der richterlichen Oberaufsicht gefehlt hatte.

In Folge dieser Erwägungen wurde der Waisenrath als ein Organ des Vormundschafts-Amtes geschaffen, um die nothwendig

gewordene Aufsicht über die Vormünder in Betreff des leiblichen und geistigen Wohles der Mündel auszuüben.

Der Waisenrath, welcher nicht als ein selbstständiges Glied zwischen Staat und Vormundschaft zu betrachten ist, wird aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildet und soll dem Vormundschaftsrichter eine Hülfe bei der Ausübung seiner Functionen bieten.

Um den Waisenrath soviel nur immer möglich in den Stand zu setzen, seine Obliegenheiten getreu und gewissenhaft erfüllen zu können, hat man bei seiner Creirung von allzugrossen Bezirken abgesehen und für Frankfurt die bereits bestandenen neun Polizeireviere bei der Eintheilung als Grundlage angenommen.

Für jeden dieser neun Bezirke besteht ein Waisenrath von drei Mitgliedern, deren eines stets als jeweiliger Bezirksvorsteher den Vorsitz führt. Diese Bezirkswaisenräthe stehen unter der Leitung und Aufsicht der Centralstelle. Bei dieser werden die Hauptregister über sämmtliche dahier bestehenden Vormundschaften geführt; sie hat auch den Waisenrath im Verkehr mit den Vormundschaftsrichtern und nach aussen hin zu vertreten.

Der Waisenrath hat da, wo die Einleitung einer Vormundschaft nothwendig wird, dem Vormundschaftsrichter den Vormund und Gegenvormund nach sorgfältiger Prüfung der Persönlichkeiten vorzuschlagen, sich über den geistigen und physischen Zustand der zu Bevormundenden durch eigene Anschauung genau zu unterrichten und Missstände, welche zu beseitigen ihm wünschenswerth oder nothwendig erscheinen, der Centralstelle zur Anzeige zu bringen, so dass diese dann das Weitere veranlassen kann. Ferner hat der Waisenrath streng darüber zu wachen, dass die von ihm vorgeschlagenen Vormünder, welche der Bestätigung des Vormundschaftsrichters bedürfen, die übernommenen Pflichten genau und gewissenhaft erfüllen.

Alles hier Gesagte gilt sowohl für minderjährige Waisen, als auch für solche Personen, welche für geisteskrank erklärt oder unter Curatel gestellt sind.

Seit Einführung des Städtischen Waisenrathes am 1. Januar 1876 sind bis Ende 1880 bei der Centralstelle 4650 Fascikel angelegt worden und hiervon ungefähr 500 durch Tod, Legitimirung oder Verzug der Mündel erledigt worden, so dass über 4000 Fälle in Behandlung bleiben, eine Zahl, die bei dem raschen Wachsen der Bevölkerung sich bedeutend steigern wird.

38. WAISENHAUSSTIFTUNG.

Von Dr. G. HUMSER,
Consulent des Pflegamts des Waisenhauses.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bestand dahier ein Armen- und Waisenhaus, dessen Hauptzweck die Versorgung obdachloser Leute, auch die Besserung liederlichen Gesindels war und bei welchem nebenbei verwaiste Kinder Aufnahme und Pflege fanden. Die unter dem Fürsten Primas Carl von Dalberg ins Leben gerufene und im Jahre 1810 durchgeführte Reorganisation des Stiftungs- und Armenwesens brachte dann die Waisenpflege aus ihrer ungesunden Verbindung mit alten Leuten und Sträflingen beiderlei Geschlechts, und von da an erst unter der Obsorge des damals, wie bei den anderen öffentlichen milden Stiftungen, so auch beim Waisenhause eingesetzten Pflegamtes wurde den armen Waisenkindern die Pflege gewidmet, welche sie, die doch niemals an dem Unglück, welches sie der Armenpflege zuführt, auch nur entfernt schuld sind, in allererster Linie verdienen. Bei dieser Reorganisation verblieb das Waisenhaus in den alten Räumen auf dem Klapperfeld, es wurden nur die Theile abgetrennt, welche fernerhin anderen Zwecken, als denen der Waisenpflege, dienten und an deren Stelle später das Versorgungshaus und das Zuchthaus gebaut wurden.

In der Mitte der zwanziger Jahre machte sich das Bedürfniss nach neuen, besseren und gesünderen Räumen geltend und es wurde dann das Gebäude errichtet und 1829 bezogen, welches später in das Eigenthum der Stadt überging und in welchem sich jetzt die Klingerschule befindet.

Es waren in diesem neuen und schönen Gebäude die Waisen gewiss gut untergebracht, es hatten sich aber doch im Laufe der Jahre Missstände gezeigt, die immer mit der Verpflegung einer grösseren Anzahl Kinder in einem Hause und unter einer Leitung verbunden sein werden. Zuerst hatte man wohl bedauert, dass ein

Eingehen auf die Individualität der Kinder in einem streng disciplinirten Haushalt kaum möglich sei, man hatte aber auch die weit traurigere Erfahrung gemacht, dass vielleicht in Folge des zuerst angegebenen Mangels die Charaktere und die Fähigkeiten vieler Kinder nicht in der Weise entwickelt werden, wie es um den Stürmen des Lebens zu widerstehen wünschenswerth und gerade bei den nachher allein stehenden Waisenkindern so sehr nothwendig ist.

Um diesen Missständen abzuhelfen beschloss deshalb das Pflegamt im Jahre 1860 versuchsweise alle neu aufzunehmenden Pfleglinge in auswärtigen Familien in Pflege zu geben. Der Versuch gelang über Erwarten gut, die Kinder fühlten sich sehr behaglich in den neuen Umgebungen, es gelang eine ganze Reihe höchst vortrefflicher und zur Erziehung von Kindern sehr geeigneter Pflegeeltern in nicht zu fern gelegenen Orten aufzufinden, und es zeigten sich die Vortheile dieser Erziehungsweise so augenfällig, dass die städtischen Behörden schliesslich als Definitivum die Einrichtung genehmigten. Zu den Vortheilen rechnet man unter anderen auch, dass schwächliche und kränkliche Kinder, die früher in das Waisenhaus nicht aufgenommen werden konnten, sich nunmehr der Vortheile der Stiftung erfreuen können und dass diese Kinder, denen es eben bei den Eltern nur an Nahrung und Pflege gefehlt hat, sich meist rasch erholen und vortheilhaft entwickeln. Ein Hauptvorzug des Systems ist aber, dass die Kinder nicht mehr abgeschlossen in einer Anstalt aufwachsen, sondern im lebendigen Kreise einer Familie, wo sie früh an Alles gewöhnt werden, was das Leben mit sich bringt und von ihnen erfordert. Statistisch lässt sich das schwer nachweisen, aber die Pfleger, die dieser Erziehungsweise nun seit 20 Jahren nahe stehen, sind der festen Ueberzeugung, dass sie mit der neuen Pflegeweise mehr im Leben brauchbare und tüchtige Menschen heranbilden, als bei der alten Anstaltserziehung.

Der Einwand, der anfänglich dem System der Kindererziehung in Familien entgegengehalten wurde, dass sich keine Pflegeeltern, die aus anderen Motiven, als des Geldes wegen, Kinder bei sich aufnähmen, fänden, hat sich nicht als stichhaltig erwiesen. Wer nur einmal mitgegangen ist, wenn das Pflegamt die Kinder in den Pflegefamilien zu Lich, Heppenheim, Bensheim, Gelnhausen, Langen etc. aufsucht, der bekommt die Ueberzeugung, dass da die Kinder mit Liebe aufgenommen sind und dass alle Pflegeeltern in treuer Pflichterfüllung darnach streben, die Kinder gut zu verpflegen und gut zu erziehen.

Im Jahre 1860 verpflegte das Waisenhaus 188 Kinder, nämlich 96 Knaben und 92 Mädchen, im Jahre 1870 253 Kinder, nämlich 133 Knaben und 120 Mädchen, im Jahre 1880 endlich 469 Kinder, nämlich 246 Knaben und 223 Mädchen.

Die ebenfalls noch unter der Aufsicht und Obsorge des Waisenhauses stehenden Lehrknaben betrugen in diesen 3 Jahren 36, 55 und 104.

Von den am Schlusse des Jahres 1880 in der Pflege des Waisenhauses gewesenen 469 Kindern waren 350 evangelisch und 119 katholisch, 180 waren ganz verwaist, während von 156 der Vater und von 133 die Mutter gestorben war. Von diesen Kindern befanden sich in Pflege:

	Evangel.	Kathol.	Zusammen
in Lich	155	—	155
» Bensheim	21	58	79
» Gelnhausen	51	5	56
» Heppenheim	1	52	53
» Langen	30	—	30
» Wächtersbach	24	—	24
» Auerbach	22	—	22
» Nauheim	17	—	17
und an anderen Orten	29	4	33
	350	119	469

Bei der bevorstehenden Reorganisation des Armenwesens hiesiger Stadt wird die Waisenpflege nicht unberührt bleiben und es wird dann wahrscheinlich die Versorgung der Halbwaisen direct den Armenpflegern übertragen werden. Seither waren diese Halbwaisen in so grosser Anzahl in der Pflege des Waisenhauses, weil der allgemeine Almosenkasten Wittwen, welche um Unterstützung baten, stets aufforderte, ihre Kinder in die Pflege des Waisenhauses zu geben, unbekümmert darum, ob dadurch nicht viel grössere Kosten entstünden, als durch eine vorübergehende Verabreichung von Spenden.

39. WAISENINSTITUT DER NIEDERLÆNDISCHEN GEMEINDE AUGSBURGISCHER CONFESSION.

Mitgetheilt von dem Vorstande.

Durch Testament der Frau Schöff Magdalena Margaretha Andreæ, geb. Burgk, d. d. 22. Juni 1778, publicirt 26. Januar 1787, wurde der seit dem Jahre 1585 dahier bestehenden, von eingewanderten evangelisch-lutherischen Gliedern der Gemeinde zu Antwerpen, behufs Unterstützung ihrer Glaubensgenossen gegründeten »Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession« ein Vermächtniss, bestehend aus dem Wohnhause der Erblasserin auf dem Grossen Hirschgraben Lit. F. No. 68 und 69, sowie einem Capitalbetrage unter der Auflage zu Theil, in dem Hause ein Waisenhaus für unbemittelte Kinder der Gemeinde zu errichten und die Kosten desselben aus den Zinsen des erwähnten Capitals zu bestreiten.

Durch diese hochherzige Zuwendung wurde es ermöglicht, ein besonderes »Waiseninstitut« zu gründen, dessen Capitalvermögen von dem übrigen Vermögen der Gemeinde getrennt verwaltet wird, und welches in erster Linie in Anspruch zu nehmen ist, wenn es sich um die Versorgung verwaister Kinder aus der Gemeinde handelt. Der Gotteskasten der Gemeinde, welcher jeglicher Nothdurft nach Möglichkeit abzuhelfen bestimmt ist, und welchem vor Anfall des Andreæ'schen Legats auch die Unterstützung der Waisen oblag, hat nunmehr nur subsidiarisch einzutreten, wenn die Revenuen des »Waiseninstituts« nicht ausreichen, oder wenn es sich um eine grössere Anzahl von Pfleglingen handelt, als in dem Waisenhause Unterkunft finden können, welche alsdann ausserhalb des Waisenhauses bei hierzu geeigneten Familien untergebracht werden.

Nachdem das legirte Haus am 5. März 1865 verkauft und aus dem Erlöse die Behausung Seilerstrasse No. 18 (Lit. B. No. 18b) erkauft worden ist, befindet sich das Waiseninstitut nunmehr in der letztgenannten Behausung und finden durchschnittlich acht Knaben daselbst Unterkunft und Erziehung.

An der Spitze des Instituts steht ein aus dem Vorstande der Niederländischen Gemeinde hierzu designirter specieller Vorstand, bestehend aus zwei Senioren, einem Mittelältesten und einem Diakonen, während die Beaufsichtigung, Ernährung, Erziehung und Pflege der verwaisten Kinder durch einen besonders angestellten Verwalter erfolgt.

Die Aufnahme in das Institut geschieht in der Regel nicht vor vollendetem siebenten Lebensjahre und empfangen die Kinder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung in den hiesigen Schulen, sowie eintretenden Falls im Gymnasium und werden auch noch während ihrer Lehre, resp. Universitätsjahre in Allem unterhalten, bis sie in die Möglichkeit eines selbstständigen Erwerbs gesetzt sind.

Durch einen besonderen Hauslehrer wird Nachhülfe im Institut geleistet und das körperliche Gedeihen wird von dem Gemeindearzt überwacht.

Die Knaben können in dem mit Turngeräthen versehenen Garten des Instituts Erholung und Kräftigung finden und ist bis jetzt deren Gesundheitszustand ein sehr befriedigender, wie denn z. B. seit dem Jahre 1863 nur ein einziger Todesfall unter den Knaben vorgekommen ist.

Dank dem werkthätigen Geiste der Gemeinde, welche nur in höchst seltenen bedauerlichen Ausnahmefällen Mitglieder durch freiwilligen Austritt verliert, wird dieselbe unter Gottes Beistand, wie seit bald dreihundert Jahren, so auch ferner im Stande sein, ihre Waisen zu ernähren und zu tüchtigen Menschen zu erziehen.

40. ISRAELITISCHE WAISEN-ANSTALT.

Von Dr. JOSEPH WERNER,
d. Z. Vorsitzendem.

Die israelitische Knaben-Waisenanstalt zu Frankfurt a. M., im Jahre 1873 gegründet, verdankt ihre Entstehung einer Anregung, welche um jene Zeit von mehreren hiesigen Bürgern israelitischer Confession durch Aufforderung mittels Circulars hierzu gegeben wurde. Es wurde von denselben das nöthige Grundcapital theils aus eigenen Beiträgen, theils aus Beiträgen anderer ihrer Glaubensgenossen beschafft, sowie die zur Unterhaltung des Instituts erforderlichen Mittel durch eine Sammlung von Zeichnungen regelmässiger Beiträge gesichert und das Institut auf Grundlage der entworfenen Statuten vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung errichtet. Der statutarisch festgestellte Zweck des Instituts ist: Unbemittelte israelitische Waisenknaben zunächst aus der hiesigen Stadt, dann auch aus der Umgegend im Umkreis von 10 Meilen, und in besonders dringenden Fällen auch aus entfernteren Orten aufzunehmen, denselben eine den Grundsätzen des traditionellen Judenthums entsprechende Erziehung zu gewähren und in der Pflege des Geistes wie des Körpers die treue elterliche Fürsorge möglichst zu ersetzen. In didaktischer Beziehung stellt sich die Anstalt die Aufgabe, ihren sämmtlichen Zöglingen durch Besuch hiesiger öffentlicher Schulen eine gründliche Elementarbildung und da, wo Fähigkeit und Fleiss einen Erfolg versprechen, auch eine über dieses Maass hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung zu Theil werden zu lassen.

Von den im ersten Jahre aufgenommenen 6 Pfleglingen, theils vater-, theils elternlosen Waisenknaben, welche sämmtlich hier oder in der nächsten Umgegend unsrer Stadt heimatberechtigt waren, wurde, da die Anstalt eines besonderen Locals entbehrte, einer einem auswärtigen Erziehungsinstitut übergeben, während die übrigen Wohnung und Beköstigung in einer hiesigen gebildeten Lehrerfamilie

erhielten. In der Erwägung jedoch, dass die Thätigkeit des Instituts so lange theils auf die engsten Grenzen eingeschränkt bleiben, theils mannigfachen Zufälligkeiten ausgesetzt sein würde, als nicht durch die Gewinnung einer eigenen Liegenschaft die gedeihliche Fortentwicklung des Instituts gesichert wäre, wurde von Anfang an auch dieses Ziel neben der momentanen Versorgung der aufgenommenen Zöglinge ins Auge gefasst. Im September 1876 konnte bereits das für die Anstalt als bleibende Stätte ihres Wirkens fertiggestellte und in entsprechender Weise ausgestattete Haus (Verlängerte Uhlandstrasse 13) seiner Bestimmung übergeben werden. Ungefähr gleichzeitig erfolgte die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Anstalt mittelst Allerhöchsten Erlasses d. d. 31. Juli 1876. Nachdem sich durch stetige Vermehrung der Zahl der Pfleglinge die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Räumlichkeiten durch den Anbau eines Seitenflügels herausgestellt hatte, wurden durch hochherzige Munificenz der Freifrau Mathilde von Rothschild, Ehrenmutter des Instituts, die Mittel hierzu verwilligt und wurde der errichtete Erweiterungsbau im September vorigen Jahres für die Zwecke der Anstalt in Gebrauch genommen.

Zum Andenken an die sel. Frau Clara Schiff, geb. Niederhofheim, begründete deren Sohn, Herr Philipp Schiff dahier, zugleich im Namen seiner Geschwister, mit dem Betrag von 2000 Mark eine getrennt zu verwaltende Stiftung mit der Bestimmung, dass die Zinsen derselben zum Unterhalte, resp. zur ferneren Ausbildung der aus der Anstalt entlassenen und in die bürgerliche Laufbahn eingetretenen Zöglinge verwendet werden sollen. Zwei Jahre später übersandte Herr Jacob Schiff in New-York, Bruder des Genannten, zur ehrenden Erinnerung an seine seligen Eltern der Waisenanstalt das Geschenk von 50 000 Mark, wovon er die eine Hälfte der Hauptcasse der Anstalt überwies, die andere als Schenkung dem eben erwähnten Clara-Schiff-Fonds zuwandte, und zwar mit der Bestimmung, dass dieser Fonds in Zukunft den Namen Moses und Clara Schiff'sche Unterstützungsfonds zu führen habe.

Gegenwärtig zählt die Anstalt 23 Zöglinge, welche, ihren Fähigkeiten entsprechend, durch Schulunterricht, wie durch häusliche Erziehung die erforderliche Vorbereitung für den zukünftigen Beruf erhalten.

41. ISRAELITISCHER FRAUEN-VEREIN.
(WAISENINSTITUT FÜR MÆDCHEN.)

Von Director Dr. BÆRWALD.

Der israelitische Frauen-Verein ist im Jahre 1847 von dem damaligen Lehrer an der Realschule der israelitischen Gemeinde, Dr. J. M. JOST (gest. 1860), gegründet und hat den Zweck, verwaiste oder als verwaist zu erachtende arme israelitische Mädchen aus Frankfurt a. M. und seiner nächsten Umgebung zu erziehen und zu nützlicher bürgerlicher Thätigkeit heranzubilden.

Die Aufnahme geschieht nicht vor dem neunten Lebensjahre, die Entlassung hat spätestens im achtzehnten Lebensjahre zu erfolgen.

Die Mädchen werden in dem 1857 erbauten, 1872 erweiterten, in der Theobaldstrasse belegenen zweckmässig eingerichteten Vereinshause, zu dem auch ein Garten gehört, verpflegt, in allen Elementarfächern, besonders in weiblichen Handarbeiten (auch im Zeichnen) unterrichtet und zu allen Hausarbeiten angehalten, um sie zu befähigen, dereinst als Dienstmädchen, Schneiderinnen oder Ladnerinnen Erwerb zu finden.

Die Mittel werden durch Jahresbeiträge (von mindestens 6 Mark) der Mitglieder und freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Verwaltung wird durch einen von den Contribuenten gewählten und nach den statutarischen Bestimmungen sich ergänzenden Vorstand von neun Frauen und drei Männern geleitet. Erste Vorsteherin ist z. Z. Freifrau LOUISE VON ROTHSCHILD, Vorsteher Dr. BÆRWALD.

In dem letzten Jahrzehnt waren jährlich durchschnittlich 25 Waisenmädchen in der Anstalt, seit dem Bestehen der Anstalt ist ein Todesfall (an den Folgen der Diphtheritis) vorgekommen.

42. SIEGMUND STERN'SCHE WAISENSTIFTUNG.

Von Dr. jur. J. RIESSER,
Actuar der Stiftung.

Die SIEGMUND STERN'sche Waisenstiftung ist am 23. Juli 1874 zum Andenken an den früheren hiesigen Bürger und Banquier Herrn SIEGMUND STERN von dessen Kindern und Erben mit einem Grundstock von M. 180 000 begründet worden, welcher letztere sich inzwischen durch Geschenke und letztwillige Zuwendungen auf die Höhe von über M. 300 000 gehoben hat. Die Stiftung bezweckt die unentgeltliche Verpflegung und Erziehung unbemittelter Kinder, welche verwaist oder nach den Statuten als verwaist zu erachten sind. Die Bedingung, dass der Aufzunehmende israelitischer Confession sei, soll nur so lange in Kraft bleiben, als die Ausschliessung der Israeliten von der Verwaltung und dem Genusse des hiesigen Waisenhauses fortdauert.

Von der Errichtung eines eigenen Gebäudes zur Aufnahme der Pfleglinge ist, um die Mittel der Stiftung nicht zu zersplittern, vorerst abgesehen worden; man hat vorgezogen, dieselben in geeigneten Familien, insbesondere bei tüchtigen Lehrern, unterzubringen. Es ist hierdurch ermöglicht worden, dass in der Zeit von Januar 1875 bis zum Januar 1881 nach und nach 22 Kindern Erziehung und Verpflegung aus den Mitteln der Stiftung gewährt wurde, von denen jetzt bereits mehrere in der Lage sind, sich selbstständig ihren Unterhalt verdienen zu können.

Die Aufsicht wird geführt theils durch persönliche Inspection seitens des Vorstandes, theils durch Einforderung halbjähriger Berichte von den Familien, welchen die Pflege der Kinder anvertraut ist. So versucht der Vorstand der ihm durch den § 3 der Stiftungsstatuten gestellten Aufgabe gerecht zu werden, die Zöglinge zu sittlich braven, körperlich und geistig tüchtigen Menschen heranzubilden.

43. TAUBSTUMMEN-ERZIEHUNGS-ANSTALT.

Von Landgerichtsrath Dr. SCHRADER.

Der erste Grund zu derselben wurde gelegt, als LUDWIG KOSEL (geb. dahier 26. März 1802) mit Ermächtigung des Senats der freien Stadt Frankfurt sein Privatinstitut im Hause Hochstrasse No. 7 am 1. November 1827 mit drei taubstummen Zöglingen eröffnete. Der für seinen Beruf begeisterte Mann bedurfte für das aus Liebe zur Vaterstadt begründete Institut, in welchem die taubstummen Kinder Frankfurts fortan vor geistiger und moralischer Verkommenheit gerettet werden sollten, gar bald der thatkräftigen Unterstützung der Behörden. So bezog KOSEL seit 1829 eine jährliche Subvention von fl. 1000 aus der Stadtcasse unter der Verpflichtung, arme Kinder für eine Pension von fl. 300 aufzunehmen. Mit der wachsenden Zahl der Zöglinge verlegte er in demselben Jahre seine Anstalt in das zu diesem Zwecke erkaufte Haus an der Eckenheimer Landstrasse, woselbst KOSEL nach seiner Verheirathung sein Princip der Familienerziehung für Taubstumme verwirklichen konnte. Nach der ersten öffentlichen Prüfung im August 1836 wurde das Verständniss und die Theilnahme für die Sache der Taubstummenbildung wesentlich gesteigert, und im Jahre 1839 bildete sich durch das Verdienst der in unserem Gemeinwesen unvergesslichen Herren M. G. SEUFFERHELD und HEINRICH MYLIUS ein »Verein zur Beförderung der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt«, welcher den Ankauf der KOSEL'schen Besitzung und den Neubau eines geeigneten Hauses bewerkstelligte. Nachdem durch die Thätigkeit dieses Vereins der werthvolle Grundbesitz der Anstalt von den letzten Bauschulden befreit war, trat sie — lange nach KOSEL's Tode — mit einer neuen Organisation durch Gesetz vom 15. März 1861 in die Reihe der öffentlichen milden Stiftungen ein. Sie wird seitdem von einem aus drei Personen bestehenden Pflegamt verwaltet und unterliegt nunmehr der am 5. October 1875 erlassenen allgemeinen Stiftungsordnung.

Zweck und Aufgabe der Anstalt ist Aufnahme und Erziehung taubstummer Kinder, welche nach Maassgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Frankfurt a. M. oder den vormaligen Frankfurtischen Landgemeinden ihren Unterstützungswohnsitz haben; auch die Aufnahme auswärtiger Zöglinge ist gestattet.

Zur Erreichung dieses Zweckes stehen der Anstalt an äusserlichen Mitteln zu Gebote: vor Allem das an der Eckenheimer Landstrasse No. 29 inmitten eines grossen Gartens gelegene, wohleingerichtete Anstaltsgebäude, in welchem sich neben geräumigen Schul- und Schlafsälen auch Speisesaal, Badezimmer und die erforderlichen Wirthschaftsräume, sowie die Wohnungen des Oberlehrers und der angestellten Hülfslehrer und Lehrerinnen befinden. Ferner: ein nach und nach aus Geschenken und Vermächtnissen angesammeltes Capitalvermögen von zur Zeit ca. M. 226 000, die freiwilligen Zuwendungen opferwilliger Menschenfreunde und endlich die Kostgeldbeiträge der Zöglinge, welche zur Zeit in ihren Minimalsätzen für hiesige auf jährlich M. 200 und für auswärtige Zöglinge auf jährlich M. 1000 durch die städtischen Behörden festgesetzt sind.

Nach dem Grundprincip der Anstalt, welches in der Familienerziehung die sicherste Gewähr für möglichst vollendete Ausbildung der Taubstummen in geistiger und sittlicher Beziehung darbietet, müssen alle Zöglinge in der Anstalt selbst Wohnung nehmen, woselbst sie mit dem Oberlehrer, welchem als Hausvater auch die Oekonomie der Anstalt übertragen ist, und mit dessen Angehörigen Eine Familie bilden. Der auf acht Jahre berechnete Lehrplan für die in fünf Classen eingetheilte Zahl von 20—24 Schülern ist auf die Heinicke'sche Methode der Laut- und Schriftsprache unter Ausschluss aller Zeichensprache begründet und bezweckt fern von aller Künstelei nicht ein Abrichten, sondern ein Unterrichten in all den Fächern, welche dem Lehrplan einer guten Volksschule entsprechen.

Die Grundsätze der neueren Pädagogik, welche namentlich auf dem Gebiete der Taubstummenbildung in jüngster Zeit namhafte Fortschritte gemacht hat, werden von ausgezeichneten Lehrkräften mit segensreichem Erfolg zur Anwendung gebracht, und unsre Anstalt, begünstigt durch mancherlei äussere Umstände, darf sich rühmen, in der Reihe gleichartiger Bildungsstätten Deutschlands eine anerkannt hervorragende Stellung einzunehmen.

44. BLINDEN-ANSTALT.

Von Landgerichtsrath Dr. DIEHL.

Der tiefe Eindruck, welchen im Jahre 1837 die bei der ersten Prüfung der hiesigen Taubstummen erzielten Erfolge auf den anwesenden damaligen Director der Sonntags- und Abendschule, Herrn H. H. HILDEBRAND machte, gab diesem um die »Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften« hochverdienten Manne die Anregung, die humanen Bestrebungen dieser Gesellschaft auch der Fürsorge derjenigen zuzuwenden, welche des Augenlichtes entbehren.

Der Gedanke fand bei dem Präsidenten der Gesellschaft, Dr. WŒHLER, lebhaften Anklang. In der Person des Lehrers an der Sonntagsschule, J. L. JOST, welcher mehrere Jahre Lehrer an einer Blindenanstalt gewesen war, fand man rasch eine geeignete Kraft zur Ertheilung des Unterrichtes und es konnte der Ausführung sofort näher getreten werden, wobei der Oberlehrer der hiesigen Taubstummenanstalt, Herr KOSEL, in hervorragender Weise thätig war.

Auf Grund vorgelegter Statuten beschloss am 18. April 1837 die Generalversammlung der Gesellschaft die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für Blinde. Dieselbe wurde am 18. Mai 1837 mit drei Knaben im Alter von 6—11 Jahren in einem geeigneten ermietheten Locale eröffnet.

Die ersten Statuten stellten als Zweck der Anstalt die moralische, intellectuelle und technische Ausbildung schul- und bildungsfähiger Kinder ohne Unterschied der Confession vom 5.—16. Jahre fest, um dieselben für einen ihren geistigen Fähigkeiten und körperlichen Kräften angemessenen bürgerlichen Beruf tauglich zu machen.

Der Hauptunterricht wurde in einer städtischen Schule, in der Anstalt der Separatunterricht, umfassend Vorbereitung und Nachhülfe für die Schulstunden, Uebung in technischen Fertigkeiten und Information in der Musik gegeben.

Die Nothwendigkeit einer weiteren Fürsorge für die bis zur Confirmation in der Anstalt unterrichteten Knaben führte zu dem Plane, mit der Unterrichtsanstalt eine Beschäftigungsanstalt für der Schule entwachsene Blinde zu verbinden.

Ihre Eröffnung erfolgte am 20. November 1843 unter provisorischer Leitung des selbst blinden Lehrers Herrn Huth. Vom November 1844 wurde der Unterricht an der Beschäftigungsanstalt an Herrn J. C. Barthel übertragen, welcher bis zu seinem am 24. April 1860 erfolgten Tode mit seltener Treue seinen schweren Pflichten oblag.

Diese Erweiterung veranlasste eine im Jahre 1845 beschlossene Statutenänderung, zufolge deren der Zweck der Anstalt nunmehr in der Ausbildung von Blinden beiderlei Geschlechtes und, soweit es die Mittel der Gesellschaft erlauben, in der Versorgung hülflos dastehender Blinder für die Dauer ihres Lebens bestehen sollte.

Für die auf Bestellung oder für Rechnung der Anstalt anzufertigenden Arbeiten stellt die Verwaltung das Rohmaterial, der erzielte Reingewinn wird den Zöglingen oder deren Eltern ausgehändigt oder durch Einlage in der Sparcasse zinsbar angelegt.

Der Missstand, dass den Blinden ein eigentliches Asyl nicht geboten wurde und die Zöglinge des Tags über mehrmals zum Unterricht in die Anstalt gebracht und von da wieder in ihre Wohnung abgeholt werden mussten, machte sich um so fühlbarer, je grösser die Zahl der Pfleglinge wurde. Nachdem inzwischen durch Schenkungen und Legate ein Capital-Vermögen von nahezu fl. 20 000 zusammengekommen war, erstrebte die damalige Verwaltung, an ihrer Spitze Herr Dr. Wolfgang Neukirch, durch Erwerbung eines eigenen Hauses der Anstalt eine bleibende Stätte zu sichern. In Folge eines Aufrufs an die Bürgerschaft gingen namhafte Beiträge zu den Baukosten ein und am 1. October 1858 konnte die Uebersiedelung in das einschliesslich des Platzes mit einem Kostenaufwande von fl. 21 500 in der Theobaldstrasse erbaute Haus stattfinden. Die Zahl der Zöglinge betrug damals 9.

Der umsichtigen Leitung des 1860 mit dem Titel »Inspector« berufenen Herrn Jacob Metzler in Verbindung mit dem Vortheile, welchen der Besitz eines eigenen Hauses mit sich brachte, ist der namhafte Aufschwung zu verdanken, welchen die Anstalt von da an nahm und welcher schon im Jahre 1873 die Verwaltung bewog, an die Errichtung eines Neubaues zu denken. Dieser, auf einem angekauften Bauplatze in der Adlerflychtstrasse 1873 begonnen, im

Jahre 1874 vollendet und mit einer Anzahl von 24 Zöglingen bezogen, entspricht allen Erwartungen. Arbeits- und Schlafsäle, Lehrzimmer und Wohnungen sind auf das zweckmässigste eingerichtet; ein grosser Garten mit Turngeräthschaften u. s. w. bietet Gelegenheit zur Erholung und zur Bewegung der Blinden im Freien.

An die Stelle des nach Hannover berufenen Inspector Metzler trat 1876 Herr W. Schild von Wiesbaden, unter dessen Leitung die Anstalt ihre segensreiche Wirksamkeit stets erweitert.

Bei der im Februar 1881 vorgenommenen Revision der Statuten wurde die Gliederung in eine Unterrichts-, Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt besonders hervorgehoben.

Bei der Aufnahme, welche entweder eine vollständige ist oder nur zur Theilnahme an der Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt berechtigt, finden die Blinden hiesiger Stadt und der ehemaligen Frankfurter Dorfschaften vorzugsweise Berücksichtigung, jedoch können, soweit die Mittel und Räumlichkeiten der Anstalt es erlauben, auch auswärtige Blinde aufgenommen werden.

Den Unterricht in der Anstalt haben Unbemittelte umsonst. Für Wohnung in der Anstalt, Kost, Unterricht, Kleidung u. s. w. ist von den Aufzunehmenden, bezw. aus deren Verdienst oder von den Eltern und sonstigen Verpflichteten in der durch Vertrag festzustellenden Höhe Zahlung zu leisten.

Die Sorge für die ganz Hülflosen übernimmt die Anstalt, soweit ihre Kräfte reichen, in Gemeinschaft mit milden Stiftungen. Die gegenwärtige Zahl der Zöglinge beträgt 38, wovon 29 vollständige Aufnahme in der Anstalt gefunden haben.

Der Unterricht wird in der Anstalt ertheilt und erstreckt sich auf biblische Geschichte, deutsche Sprache und Orthographie, Naturkunde, Schreiben und Lesen der lateinischen Initialen und der Punktirschrift von Braille (s. unten), Physik, Geographie, Kirchen- und Weltgeschichte, Gesang, Clavier- und Orgelspiel, Literaturkunde, Raumlehre und Rechnen. Er wird von dem Inspector als Hauptlehrer, von einem fest angestellten zweiten Lehrer und von einem Hülfslehrer ertheilt.

Die Beschäftigung der erwachsenen Blinden besteht in Rohr-, Strohstuhlflechten, Anfertigung von Strohdecken und Strohhülsen für die Verpackung von Weinflaschen, Stricken, Häkeln, Klöppeln von Waschseilen, Korbflechten. Auch das Clavierstimmen hat sich als einträglicher Erwerbszweig bewährt. Der Reinverdienst der Zöglinge im letzten Jahre betrug M. 4650.

Die Leitung der Anstalt untersteht einer von der Generalversammlung der Polytechnischen Gesellschaft aus deren Mitgliedern erwählten Direction.

Das gegenwärtige Activvermögen beträgt in runder Summe M. 240 000, hauptsächlich durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen angesammelt.

Der erste jährliche Beitrag der Polytechnischen Gesellschaft von fl. 75 ist allmälig gestiegen bis auf M. 9671·28 im Jahre 1878 und beträgt dermalen M. 8000.

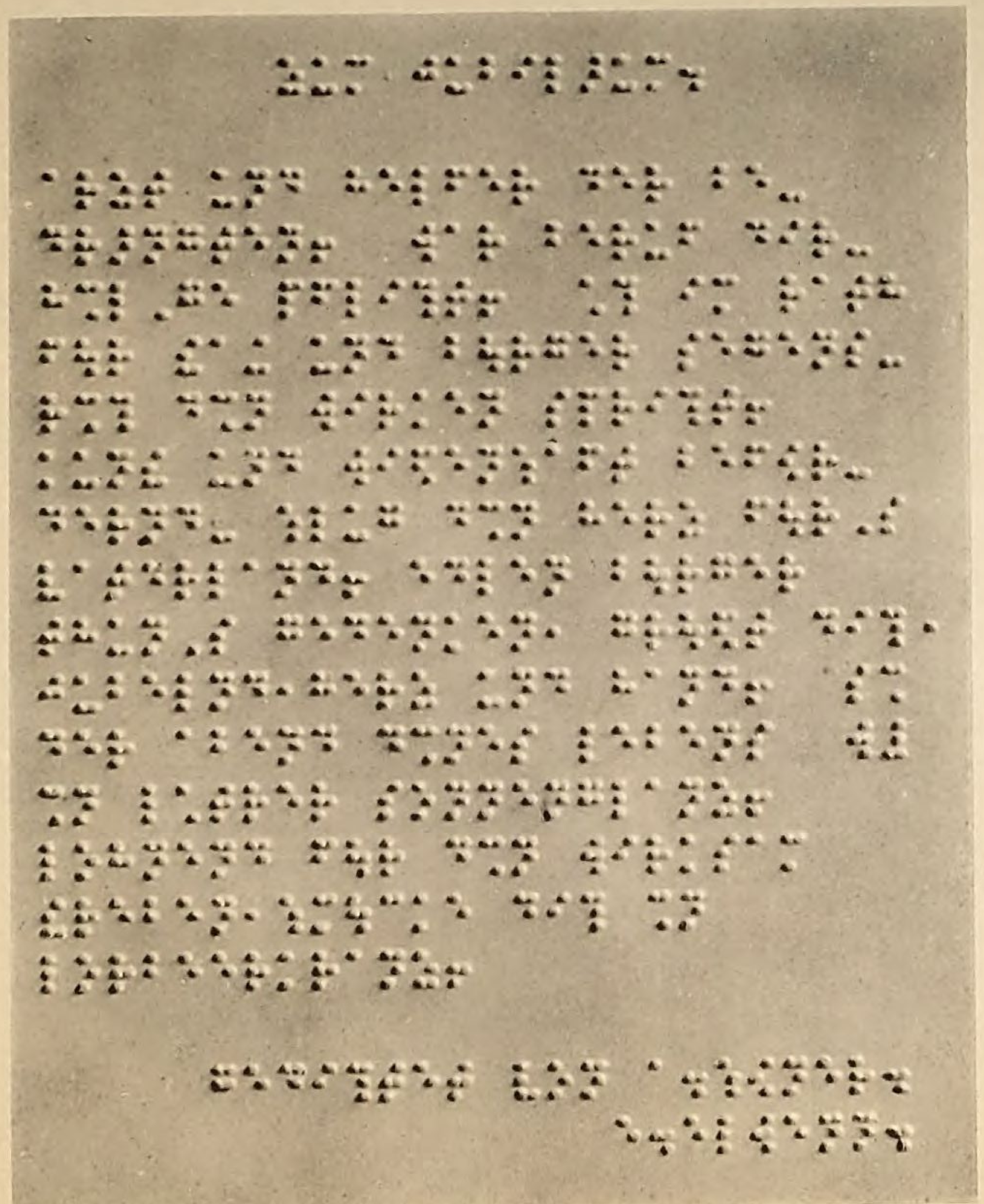
So ist denn die nach Aussen sich eines namhaften Rufes erfreuende Anstalt ausschliesslich hervorgegangen und erhalten worden durch den edlen Bürgersinn, dem die Stadt Frankfurt so viele gemeinnützige Anstalten verdankt.

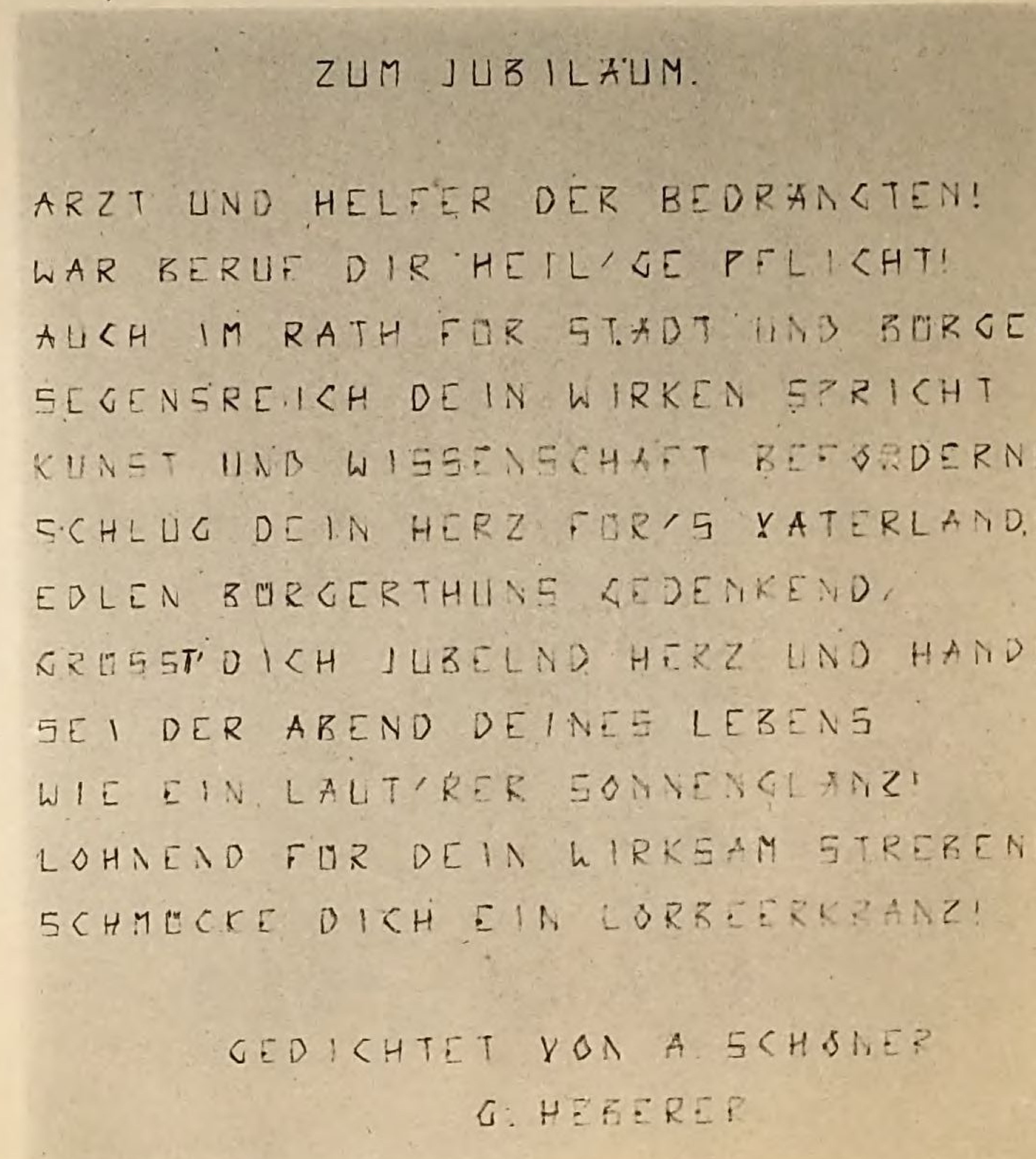
Zur Veranschaulichung der Leistungen, welche in der Anstalt erzielt werden, folgt auf anliegender Tafel der Abdruck eines Gedichtes, welches von einem Zöglinge der Anstalt verfasst und von zwei anderen Zöglingen in den beiden eingeführten Schriftarten geschrieben wurde.

Die Schrift auf der linken Seite ist die Braille'sche Punktirschrift, im Originale in Relief hergestellt und für die Blinden durch das Fühlen mit den Fingerspitzen leicht lesbar.

Auf der rechten Seite ist das Gedicht in Initialen geschrieben, welche Schreibart behufs Correspondenzschrift mit Sehenden erlernt wird.

Beide Schriften werden auf besonders dazu eingerichteten Schreibtafeln hergestellt.





ZUM JUBILÄUM.

ARZT UND HELFER DER BEDRÄNGTEN!
WAR BERUF DIR HEIL'GE PFLICHT!
AUCH IM RATH FÜR STADT UND BÜRGER
SEGENSREICH DEIN WIRKEN SPRICHT
KUNST UND WISSENSCHAFT BEFÖRDERND
SCHLUG DEIN HERZ FÜR'S VATERLAND!
EDLEN BÜRGERTHUMS GEDENKEND,
GRÜSST DICH JUBELND HERZ UND HAND!
SEI DER ABEND DEINES LEBENS
WIE EIN LAUT'RER SONNENGLANZ!
LOHNEND FÜR DEIN WIRKSAM STREBEN!
SCHMÜCKE DICH EIN LORBEERKRANZ!

GEDICHTET VON A. SCHÖNER
G. HEBERER

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a. M.

45. PESTALOZZI-VEREIN.

Von Consistorialrath Pfarrer Dr. EHLERS.

Der Verein verdankt seine Entstehung der am 12. Januar 1846 hierselbst veranlassten Säcularfeier von PESTALOZZI'S Geburtstag. Bereits im Herbst 1845 sind mit Lehrern in Hanau, Friedberg, Offenbach, Wiesbaden Verhandlungen gepflogen worden über die Art, wie diese Feier am würdigsten begangen werden könne. Man beschloss eine dauernde Stiftung zu ehrendem Gedächtniss PESTALOZZI'S in Aussicht zu nehmen. Dieselbe ward als ein nationales Werk gedacht. Zu ihrer Begründung und Erweiterung sollte eine über ganz Deutschland auszudehnende Vereinigung angebahnt werden. Bei näherer Berathung aber überzeugte man sich, dass es am gerathensten sei, ohne auf eine vielmehr im höchsten Grade wünschenswerthe »Befreundung mit entfernten Vereinen« zu verzichten, im nächsten engsten Kreise anzufangen; die Gemeinsamkeit der Bestrebungen und der Ziele zu betonen, aber jedem Zweigverein zu überlassen, dass er sich selbst innerhalb der gegebenen Grenzen seine näheren Zwecke bestimme. Für Frankfurt beschloss man, dem jungen Vereine als Aufgabe zu stellen die Erziehung sittlich gefährdeter und verwahrloster Kinder.

Der 28. Januar 1846 ist als der eigentliche Geburtstag des hiesigen Pestalozzi-Vereins anzusehen. An diesem Tage hat eine zu dem Zweck einberufene Generalversammlung die Statuten berathen und festgestellt. Die Genehmigung des Vereins und seiner Statuten von Seiten des Grossen Raths der freien Stadt Frankfurt datirt vom 10. Februar 1846; am 25. März 1846 ist der provisorische Vorstand durch einen definitiven ersetzt worden.

Die Statuten bestimmen den Zweck des Vereins dahin, derselbe solle arme und verlassene Kinder, für welche durch bestehende Vorschriften und Anstalten nicht hinreichend Fürsorge getroffen werden kann, zu einem religiös-sittlichen, arbeitsamen Leben heranbilden,

zunächst aber für die Erziehung und den Unterhalt sittlich gefährdeter oder verwahrloster Kinder in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses sorgen (§ 1). Für die erste Zeit sollen die zur Erziehung und Versorgung angenommenen Kinder bei Familien, die zu ihrer Confession gehören, untergebracht werden; die Errichtung eines Rettungshauses bleibt vorbehalten; doch soll dasselbe nach Art der Familienerziehung eingerichtet werden (§§ 2 und 3). Mitglied des Vereins ist, wer sich zu einem jährlichen Geldbeitrag verpflichtet oder wer einen einmaligen Geldbeitrag von wenigstens fl. 25 gibt. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung erwählt werden. Alljährlich treten drei Mitglieder aus.

In grosser Bescheidenheit hat der neu begründete Verein sein schwieriges Werk begonnen. Am Schlusse des ersten Jahres zählte er 187 Mitglieder; 18 Kinder hatte er in seine Pflege genommen. Die Einnahme betrug fl. 788. 8 kr.; die Ausgabe fl. 602. 20 kr. Nachdem aber einmal ein Anfang gemacht worden, wandte sich dem Verein die Theilnahme der Frankfurter Bürgerschaft in stetig wachsendem Maasse zu. Gleich im zweiten Jahre mehrten sich die Einnahmen um mehr als das Zweifache; drei Jahre später hatten sie sich wiederum verdreifacht; im zehnten Jahre betrugen sie bereits fl. 6640. Mittlerweile war der anfänglich ganz unbemittelte Verein auch Capitalist geworden. Im Jahre 1852 betrug sein Vermögen allerdings nur fl. 790. 20 kr.; 1855 aber war es bereits auf fl. 7924. 24 kr. angewachsen; 1856 verdoppelte es sich; 1860 betrug es fl. 27 805. 6 kr.; 1871 war es auf fl. 36 839. 51 kr. gestiegen. Lange vorher war der Verein auch Hausbesitzer, mehr noch, er war Burghofbesitzer geworden. Eine hiesige Bürgerstochter Anna Barbara Schuboth, durch einen Jahresbericht des Vereins für die Erziehung verwahrloster Kinder interessirt, vermachte demselben durch ihr am 9. September 1852 errichtetes Testament ihr ganzes Vermögen, um es baldmöglichst zur Erwerbung eines eigenthümlichen Rettungshauses in hiesiger Stadt zu verwenden. Am 8. April 1864 wurde der Burghof in Niedererlenbach gekauft, am 22. Februar 1865 wurde die neue zur Erziehung evangelischer Kinder bestimmte Anstalt feierlich eingeweiht und mit 4 Pfleglingen eröffnet. Nach dem im Februar 1881 ausgegebenen 34. Jahresbericht befinden sich gegenwärtig in der völlig ausgebauten Anstalt — sie heisst in dankbarer Erinnerung an die hochherzige Erblasserin: die Schuboth-Stiftung — 32 evangelische Knaben. Im Ganzen zählte der Verein anfangs 1881:

183 Zöglinge; 126 Knaben und 57 Mädchen; 124 evangelische, 52 katholische, 7 israelitische Kinder. Die Zahl der Lehrlinge betrug 36 und die einzelnen Kinder sind theils in Rettungshäusern, theils in Familien untergebracht; in Rettungshäusern die eigentlich verwahrlosten, in Familien diejenigen, welche als sittlich gefährdet anzusehen sind; selbstverständlich jedes Kind in einer Anstalt oder einer Familie seiner Confession. Die Besorgniss, es möchten sich nicht gut qualifizirte Familien in genügender Anzahl finden, ist durch die Erfahrung von vielen Jahren gründlich widerlegt worden. Allerdings in Frankfurt selbst hat der Verein aus naheliegenden Gründen seine Zöglinge nicht untergebracht; dagegen haben sich in kleineren Städten, Flecken, Dörfern unter treuer Mithülfe der Ortsvorstände, Pfarrer, Lehrer die gewünschten Kräfte immer gefunden. Die einfachsten Mittel haben sich zur Erziehung nicht ganz verwahrloster Kinder als die allervortrefflichsten erwiesen: der sittigende Einfluss des Familienlebens; der stille Fleiss der Hauseltern; der Verkehr mit älteren und jüngeren Geschwistern; die Zusammenarbeit von Schule und Kirche.

Die Erfolge der Vereinsthätigkeit lassen sich nicht in Zahlen darstellen. Der Vorstand des Vereins kann nicht wenige Zöglinge aus der Pflege entlassen mit dem guten Vertrauen, dass dieselben sich im Leben als fleissig, zuverlässig, tüchtig erweisen werden. Und die Anderen — wer will es sagen, ob in ihren Herzen nicht ein edles Samenkorn schlummert, das nur der Zeit bedarf, um unter günstigen Witterungsverhältnissen tiefer in den Boden einzudringen und das endlich doch aufgehen wird und Früchte bringen? Genau genommen darf der Verein danach gar nicht fragen. Ihm gebührt, mit ausdauernder Liebe, gleichviel ob seine Arbeit Erfolg hat oder nicht, dieselbe fortzusetzen; er hat den ihm vertrauten Samen auszustreuen; das Gedeihen liegt in Gottes Hand. Und hätte er gar keine Erfolge, von denen sich mit Befriedigung erzählen lässt; die Liebe, früh verwahrloste Kinder zu retten und zurechtzubringen, dürfte darum nicht aufhören. Höchstens könnten die mangelnden Erfolge eine Aufforderung werden zu überlegen, wie die Aufgabe noch richtiger gestellt und besser ausgeführt werden könnte. Die meisten und grössten Schwierigkeiten sind der Arbeit des Vereins allzeit aus dem Unverstand und dem Eigennutz der Eltern erwachsen, deren Kinder erzogen werden sollten. Wie oft haben sie frühzeitig die Kinder zurückgenommen! Der Verein war machtlos gegenüber der staatlich geschützten väterlichen und mütterlichen Gewalt. In dieser

Beziehung hat das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, einige Erleichterung gebracht. Es kann nunmehr, wenn Kinder nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen und die häuslichen Verhältnisse keine genügende Bürgschaft gewähren für eine bessernde Erziehung, auf Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Besserungsanstalt gerichtlich erkannt werden. Die Kinder, auf Kosten der Gemeinde oder des Staates erzogen, werden damit allen Einflüssen des elterlichen Hauses völlig entzogen; auch können die Eltern solche Kinder nicht reclamiren.

Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug nach Ausweis des vierunddreissigsten Berichtes Ende 1880: ca. 1500; die Einnahmen an Geschenken M. 3467; an Legaten M. 8417·15; an Gottespfennigen M. 76; an Mitgliederbeiträgen M. 9103·80; an Zinsen M. 7257·37. Ausgegeben wurden im Jahre 1880 für die Verpflegung der Zöglinge M. 22 919·97. Das Vermögen des Vereins beträgt M. 200 361·46.

Mit besonderer Genugthuung darf constatirt werden, dass im Vorstand des Pestalozzi-Vereins seit dessen Begründung sich Männer zu friedlicher Zusammenarbeit vereinigen, welche sonst durch religiöses Bekenntniss, politische Parteistellung, durch Lebensberuf und sociale Stellung mannigfach getrennt sind. Das schöne Einvernehmen ist niemals, auch vorübergehend nicht, getrübt worden. Das ist ein hocherfreuliches Friedenszeichen in unserer kampfreichen Zeit, eine Weissagung, dass sich die Zeit erfüllt, in welcher die segensreichsten Werke, der leidenden Menschheit zum Besten, von denjenigen geschehen, welche den Willen haben, ihre Arbeit in den Dienst Aller zu stellen, ohne Ansehen der Person, und welche auch bei der Leitung des Werkes alle Kräfte mit anzustellen und zu verwerthen wissen, die sich mit Selbstverleugnung in reiner Absicht ihnen zur Mithülfe anbieten.

Es ist gewiss nicht der geringste Vorzug Frankfurts, dass ein solches Zusammenwirken unter seinen Bürgern möglich ward und ist — möchten die kommenden Geschlechter eifersüchtig darüber wachen, dass dieser Vorzug nicht geschmälert werde oder gar verloren gehe — möchte der Pestalozzi-Verein, den edlen Absichten seiner Begründer entsprechend, fortfahren, der Stadt diesen schönsten Edelstein in ihrer Krone zu erhalten.

46. MAGDALENEN-VEREIN UND MAGDALENEN-ASYL.

Von Pfarrer G. SCHLOSSER.

Den ersten Anlass zur Begründung des Magdalenen-Vereins zur Rettung reumüthiger Gefallenen, wie auch entlassener Sträflinge weiblichen Geschlechts gab die nun in Gott ruhende Hausmutter des städtischen Waisenhauses, Frau JULIE MÜLLER. Sie hatte es als ihre Hausmutterpflicht erkannt, die verwaisten Mädchen auch nach ihrer Entlassung aus der Erziehung der Waisenanstalt noch bis ins Alter grösserer Reife und Selbstständigkeit soweit möglich im Auge zu behalten und — seit 1860 — namentlich solchen, deren sittlicher Charakter noch nicht gefestigt schien, fürsorgend nachzugehen. Gar traurige Erfahrungen musste sie da machen. Selbst solche Mädchen, die zu schönen Hoffnungen berechtigten, wurden bald den mannigfaltigen Versuchungen zum Opfer; sie fand sie auf den Wegen des Lasters, oft an den Orten, dahin diese Wege zumeist führen, im Gefängniss, im Spital, in leiblicher Zerrüttung und geistiger Verwilderung, doch auch nicht selten im niederdrückenden Gefühl ihres entsetzlichen Elendes, von Reue ergriffen und nach einem Besseren sich sehnend. Solchen die hülfreiche Hand zu bieten schien ihr Pflicht, um so mehr, als die Unglücklichen nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss oder Spital, dienst- und obdachlos, aus Noth gewöhnlich wieder die Wege wählten, die sie zu verabscheuen angefangen hatten.

Ihr Ruf um Beihülfe an diesem Werk der Rettung und Bewahrung war nicht umsonst. Im Jahre 1861 trat der Magdalenen-Verein ins Leben, gleich andern Vereinen in den grossen Städten Deutschlands, Englands und der Schweiz, genannt nach der geretteten Sünderin im Evangelium, Maria Magdalena (Matth. 27, 56, Luk. 8, 2).

Schon im ersten Jahre seines Bestehens nahm der Verein sieben reumüthige Gefallene in seine Pflege, indem er sie entweder in geeigneten Familien in Dienste, oder auch zu ihrer sittlichen Kräftigung vorerst in auswärtige sog. Magdalenen-Asyle untergebracht.

Ein Jahr später, 1862, gründete der Verein in der Erkenntniss, dass, wenn eine Hülfesuchende nicht sofort geeignete Unterkunft findet, sie leicht für immer verloren geht, ein sogenanntes Vorasyl, das jeder nach Rettung Verlangenden augenblicklich Obdach bot, in welchem dann aber auch bei einem Aufenthalt von mindestens 14 Tagen man sich überzeugen konnte, dass wirklich ein aufrichtiger Wille zur Besserung vorhanden sei, worauf man sie in eine der auswärtigen Magdalenen-Anstalten brachte.

Dies Vorasyl in einem kleinen Häuschen in Sachsenhausen, von einer braven Wittwe geleitet, erwies sich bald als nicht mehr ausreichend. Mehr denn 150 Hülfesuchende hatte man im Lauf von 14 Jahren in Pflege genommen, mehr aber noch aus Mangel an Raum und Mitteln abweisen müssen. Da hielt man es für geboten, ein eignes grösseres Haus zu bauen, das zunächst auch nur Vorasyl sein sollte, bald aber zum eigentlichen Asyl, zur Magdalenen-Anstalt wurde, d. h. zur eigentlichen Erziehungsanstalt für die, in welchen ein guter Funke, eine bessere Regung nach Pflege verlangte.

Das Haus liegt in der nördlichen Ringstrasse, jetzt Magdalenenstrasse genannt, Nr. 92. Im Jahre 1875 ward der Bau begonnen, im Frühjahr 1877 war er vollendet, mit einem Kostenaufwand von M. 75 000, von denen M. 24 352 in freiwilligen Liebesgaben aufgebracht waren, während M. 50 657 als Schuld stehen blieben, um nach und nach abgetragen zu werden. Am 16. Mai 1877 ward die Anstalt mit 6 Pfleglingen eröffnet, deren Zahl rasch auf 15 wuchs und sich stets auf dieser Höhe hielt, oft aber auch dieselbe beträchtlich überstieg, da man nicht glaubte, irgend eine Hülfesuchende abweisen zu dürfen und lieber noch die Räume der Badstube als Schlafstätte zu Hülfe nahm. Im Jahre 1880 erhielt der Verein Corporationsrechte.

Ausser den Asylistinnen im Hause, deren Zahl grundsätzlich aus pädagogischen Gründen 15 nicht überschreiten soll, und nur ausnahmsweise einmal bis zu 20 steigen mochte, hat der Verein noch eine Anzahl Pfleglinge in auswärtigen Anstalten, insbesondere solche, die aus gefährlichen Verbindungen in hiesiger Stadt gelöst werden müssen: im Ganzen waren die Pfleglinge im Jahre 1880 43. Sie sind aus verschiedenen Ständen, meist jedoch der sog. dienenden Classe angehörig, wiederholt waren verheirathete Frauen darunter.

Der Grundcharakter des Hauses ist ein evangelischer; doch nimmt sich der Verein auch katholischer Pfleglinge an, nimmt sie vorübergehend ins Asyl, um ihnen dann Unterkunft in katholischen Anstalten zu verschaffen. Nur freiwillig kommende werden aufge-

nommen, und muss die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorhanden sein. Das Pflegegeld beträgt M. 120 jährlich nebst M. 20 Eintrittsgeld.

Fortwährend waren auch solche vorhanden, für deren Unterhalt nichts bezahlt werden konnte, die man dennoch aufnehmen und behalten zu müssen glaubte, damit sie nicht in ihr früheres Elend zurücksänken. Das Pflegegeld wird bisweilen von Anverwandten, in vielen Fällen von dem »Frankfurter Gefängnissverein«, oder dem »Verein für entlassene Sträflinge im Grossherzogthum Hessen« und einem in Darmstadt bestehenden Magdalenen-Verein, auch wohl von Privatpersonen bestritten.

Ein besonderer »Magdalenen-Hülfsverein« in Frankfurt lässt sich die Beschaffung der nöthigen Kleidungsstücke angelegen sein. Durchweg kommen die Hülfesuchenden in einem entsetzlichen Aufzug, in Lumpen, in den Fetzen ehemaligen Staates, den sie vor allem ablegen müssen, um nach gründlicher Reinigung in sauberem, bescheidenem Anzug zu erscheinen.

Seit Beginn des Jahres 1881 ist ein sog. »Brockenverein« neben den regelmässig beitragenden Mitgliedern bemüht, durch Verwerthung von allerlei ihm überlassenen alten Hausrath etc. der Casse einige Beihülfe zu leisten.

Das Asyl steht unter Leitung einer Vorsteherin, die von zwei Gehülfinnen unterstützt wird. Ausser der direct erziehend wirkenden Arbeit, persönlichem Zuspruche, Ermahnung und Unterweisung, zweimaligem wöchentlichen Unterricht des Vorsitzenden des Vereines, der zugleich die Seelsorge im Hause übernommen hat, wie in Gesangesübung, die von einem weiblichen Mitglied des Vorstandes geleitet wird, muss die christliche Hausordnung und geregelte, angemessene Arbeit auf das Ziel sittlicher Erneuerung und Besserung hinarbeiten, letztere auch die Pfleglinge in den Stand setzen, nach ihrer Entlassung, die nach mindestens zweijährigem Aufenthalt erfolgt, ihr ehrliches Brod zu erwerben. Diese Arbeit besteht in Waschen, Bügeln, Nähen, Stricken, Kleidermachen und häuslichen Verrichtungen. Mit dem Ertrag der erstgenannten Arbeiten wird zugleich ein Theil der Kosten des Haushaltes gedeckt. Jeder ordnungsmässig aus der Anstalt austretende Pflegling wird anständig mit Kleidern ausgestattet, damit er in einen Dienst oder irgend eine andere ehrlichen Unterhalt gewährende Stellung eintreten kann. Solche Stellung zu beschaffen lässt sich der Verein schon vor der Entlassung der Betreffenden angelegen sein.

Der im Hause herrschende Geist und Ton ist nichts weniger als ein düsterer, sondern bei allem nöthigen Ernst ein freundlicher und milder. Die Anstalt hat nicht entfernt, wie Unkenntniss oder böser Wille wohl dann und wann die Unglücklichen, die Aufnahme suchen wollten, belogen, den Charakter eines Gefängnisses, sondern den einer Familie. Sonntags besucht die Familie den Gottesdienst im nahen Diakonissenhaus und macht bei schönem Wetter Spaziergänge in der freien Natur. Dass man aber nicht Jede nach Belieben ausgehen und in die Stadt laufen lässt, versteht sich wohl ganz von selbst. Sonst steht es Jeder frei, wie sie freiwillig gekommen, so auch freiwillig zu gehen. Vor der Zeit entlassen oder fortgeschickt werden nur solche, deren Betragen in fortgesetztem Ungehorsam und Trotz die ruhige Arbeit des Hauses stört, meistens ansteckend wirkt, die andern, die ruhig, zufrieden und gehorsam waren, aufhetzt und bald alle Disciplin in Gefahr bringt.

Schlimm ist es, wenn ein Rückfall oder Wiederausbruch früherer schmutziger Krankheit den Pflegling in die schlimme Gesellschaft ähnlich Erkrankter ins Spital bringt, unter deren frechem Wesen und frivolen Spott oft das Gute, das angefangen hatte, wieder erstickt wird. Man hat darum die Errichtung einer Krankenstation im Hause selbst ins Auge gefasst.

Seit das Haus zum eigentlichen Asyl geworden, machte sich die Errichtung eines neuen Vor-Asyles als dringendes Bedürfniss geltend und ist ein solches denn auch in Sachsenhausen in der Hedderichstrasse mit dem 1. Mai l. J. eröffnet worden.

Was die Erfolge der Anstalt und ihrer Erziehungsarbeit anlangt, so darf man wohl sagen, dass doch mindestens ein Drittheil der Pfleglinge so weit gebessert und im Guten befestigt wird, dass sie später selbstständig in ehrbarer Weise ihr Leben führen und ihren Unterhalt erwerben, ein zweites Drittheil sich ebenfalls gut hält, wenn sie in irgend welche schützende, bewahrende Gemeinschaft, etwa in Anstalten anderer Art oder in braven Familien Aufnahme finden, oder sich verheirathen, was ja auch bisweilen vorkommt. Ein letztes Drittheil fällt wohl in das alte Unwesen zurück, wobei man aber noch nicht die Hoffnung aufgeben darf, dass das, was sie Gutes in der Anstalt gelernt, später doch noch einmal aufwachen, wachsen und Früchte tragen werde.

IX. WOHLTHÆTIGKEITS-ANSTALTEN.

47. STÆDTISCHES ARMEN- UND STIFTUNGSWESEN.

Von Senator Dr. von Oven.

Der Begriff einer öffentlichen Armenpflege, wie sie die moderne staatsrechtliche Auffassung und die neueren Staatsgesetze als eine Pflicht der Gemeinde oder grösserer Gemeindeverbände und eine Berechtigung des Bedürftigen umfassend entwickelt haben, war in Frankfurt den früheren Verfassungszuständen fremd. Auch zu einer systematischen, in ihren verschiedenen Richtungen einheitlich in einander greifenden Organisation war die Armenpflege dahier nicht gelangt, wenigstens nicht in consequenter oder ausdauernder Durchführung, insoweit dazu die Gesetzgebung oder Praxis einen Versuch gemacht hatte. Es ist daher begreiflich, dass bei den im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Stadtverfassung entstandenen Veränderungen in der Verwaltungsorganisation, diejenige des Armenwesens sich meist an vorhandene Armenstiftungen anknüpften; mit dem städtischen Stiftungswesen fiel die Armenpflege zusammen.

Den Ansichten des Mittelalters entsprechend war die Fürsorge für Arme ein Ausfluss einer bei Christen und Juden gleich anerkannten religiösen Pflicht und fand in der individuellen Ausübung durch Gaben an Bettler, arme Reisende und Pilger und an dahin gehörige Kranke und in der Widmung gewisser Gaben mit ähnlicher Bestimmung zum Seelgerette auf den Todesfall, welche der Kirche anvertraut wurden, ihren Ausdruck. In Frankfurt gab es jedoch schon im 15. Jahrhundert — wie z. B. seit 1437 durch die Stiftung Johann Wisebeders, — Almosen zum Besten der Hausarmen, Altersschwachen und Kindbetterinnen, welche dem Rath und der Gemeinde vermacht, durch Pfleger von Ersterem verwaltet, und zu Spenden an Brod, Geld, Arznei u. s. w. verwendet wurden, deren Austheilung

zur St. Nikolauskirche (Almosen zu St. Niklaus) geschah. Schon bei den nach der Reformation entstandenen zumeist gegen den Einfluss der Priesterschaft der alten Kirche gerichteten bürgerlichen Bewegungen aber wurde in dem Art. XXV. des am 22. April 1525 von Rath und Bürgerschaft beschworenen Artikelbriefes ausdrücklich die Zusammenlegung aller Almosen in einem »gemeinen Kasten, arme Leut damit zu speisen, welcher zur Ehre Gottes verordnet«, verabredet. Diese Anordnung ward vom Rath auch nach Aufhebung des Artikelbriefes festgehalten, als derselbe unter Hinzufügung der Gefälle des eingegangenen Barfüsserklosters, durch Beschluss vom 29. April 1530 den Gemeinen Kasten der Hausarmen (Kastenamt) gründete, auf Laetare, 19. März 1531, eröffnete und später mit anderen zu ähnlichen frommen und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Fonds, wie z. B. denen der Klause zu Oberrad, des Gutleuthofs, der Spitäler und Almosen zu St. Peter, St. Matern und der heil. Dreikönige vermehrte. Diesem Kastenamt, von Gliedern aus dem Rathe und der Bürgerschaft besetzt, wurden auch die Kosten und Gehalte für den Gottesdienst in den Kirchen, die Kirchenbuchführung, die Fürsorge für die Begräbnisse u. A. übertragen, unter gleichzeitiger Ueberweisung der daraus erzielten Einnahmen an Gebühren und Spenden. Alle für Arme bestimmte Fonds in dem Almosenkasten zu vereinigen war übrigens gleich anfangs schon deshalb wohl nicht durchzuführen, weil die in den Händen der katholischen Stifte und Klöster, welche nicht zur Reformation hielten oder in den alten Stand zurückversetzt werden mussten, befindlichen Almosen sich einer dahin zielenden Verfügung entzogen, sowie auch die bei der Reformation säkularisirten und nach dem Passauer Vertrage vom 2. August 1552 der Stadt verbliebenen Klöster zu St. Katharinen und den Weissfrauen ihre Convente zur Aufnahme der vom Rath dazu erwählten bedürftigen Wittwen und Jungfrauen unter besonderer Verwaltung von Pflegern aus dem Rath behielten. Aelter, als der gemeine Almosenkasten, mindestens schon seit Mitte des 13. Jahrhunderts, existirte das Heilig-Geist-Hospital zur Heilung von Kranken, Verpflegung alter Leute (Pfründner) und Versorgung armer Reisender (letzteres in Folge besonderer Stiftung von 1315), anfänglich unter gemischter weltlicher und geistlicher, später unter ersterer vom städtischen Rath geübter Verwaltung.

Weniger zum Behuf der Wohlthätigkeitsübung als zu dem polizeilichen Zwecke der Beseitigung des Bettels und lüderlichen Treibens wurde 1679 das Armen-Arbeits- und Waisenhaus erbaut,

und dieser aus freiwilligen Beiträgen und Collecten, bezw. dem Aerar fundirten Anstalt die Aufgabe gestellt, arme Manns- und Weibspersonen, Wittwen und Waisen, nicht weniger zur Züchtigung die unartige Jugend und andere in lüderliches Thun und Wesen gerathene Personen aufzunehmen. Eine 1681 erlassene und 1684 gedruckte Hausordnung regelte die Verwaltung.

Einer allgemeinen organisatorischen Ordnung der Stiftungen wird weder im Bürgervertrage vom 15. Januar 1614 zu LXVIII noch sonst gedacht; und noch 1627 ward erklärt, dass keine besonderen Armen- oder Spitalordnungen bestünden, sondern dass diese Stiftungen nach hergebrachter Observanz verwaltet würden.

Erst in Folge der die Revision der gesammten städtischen Verwaltung bezielenden Kaiserlichen Commissionsverhandlungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden durch Kaiserliche Resolutionen vom 23. Februar 1736 die Ordnungen für das Heilig-Geist-Hospital, vom 5. December 1725 und vom 29. Juli 1735 für den Almosenkasten[1]) festgestellt, und zwar für beide in einer Reihe höchst specieller Verwaltungsvorschriften. Nach diesen war als des Hospitals Aufgabe angegeben »alle nothleidende arme Kranke, Fremde, auch reisende Personen, die keine Freundschaft dahier haben, von welcher sie sonst die nöthige Hülfe bekommen könnten, ohne Unterschied der Religion bis zur Erlangung ihrer Gesundheit darinnen zu verpflegen«, wobei arme Bürger und Beisassen, für welche theilweise ein Beitrag vom Kastenamt zu leisten war, nicht ausgeschlossen, dagegen Kranke von den Dorfschaften, und solche, so mit ansteckenden Krankheiten und Blessirte nicht aufgenommen werden sollten.

Vom Almosenkasten sollte »nicht nur den nothleidenden Hausarmen, ohne Unterschied der Religion, mit wöchentlich auszutheilendem Brod und Geld, wie auch mit Kleidern nothdürftig geholfen, sondern auch den bedürftigen Kranken, Nothleidenden von Condition und heimlichen Hausarmen ein Gewisses in Almosen angewiesen werden.« Ueber das Armenhaus wurden in den Kaiserlichen Resolutionen keine besonderen Bestimmungen getroffen. Dagegen wird des Katharinen- und Weissfrauenklosters sowohl in dem Bürgervertrage von 1614, als in der Verbesserten Visitationsordnung[2]) von 1725 Tit. 38 als der Revision bedürftig gedacht, ohne dass jedoch auf die desfallsigen Verhandlungen bestimmte Verfügungen ergangen wären.

[1]) Müller, Kaiserliche Resolutionen II. 152 ff. II. 180—201.

[2]) Müller, Kaiserliche Resolutionen II. 152.

Die Verwaltung des Almosenkastens und Hospitals oblag 12 Pflegern, wovon 6 aus dem Magistrate und 6 aus der Bürgerschaft, diejenige des Armenhauses aber 18 Pflegern, nämlich 6 aus dem Rathe und 12 aus der Bürgerschaft, und diejenige des Katharinenklosters 4, bei dem Weissfrauenkloster 3 Rathsmitgliedern, von welchen bei den 3 ersteren Stiftungen die bürgerlichen Mitglieder auf 5, bezw. 3 Jahre gewählt waren; die Besetzung aller dieser Stellen geschah durch den Magistrat.

Die Vorschriften der obigen Kaiserlichen Resolutionen hatten eine von der städtischen Verwaltung sich absondernde fast selbstständige Administration der Stiftungen eher gefördert, als wie ursprünglich die Absicht sein mochte, vermindert. Ganz eigenthümlich und wenig systematisch eingetheilt hatte zugleich sich Ende des vorigen Jahrhunderts in den Händen dieser Stiftungen die Armenpflege gestaltet. So berichtet MORITZ, Einleitung in die Staatsverfassung Frankfurts II. S. 209—217, dass im Jahre 1784 der Almosenkasten fl. 18 523 und 14 400 Laib Brod auf 697 Almosenzettel vertheilt, 921 Personen gekleidet, 27 im Armenhause verpflegt, 56 Lehrlinge versorgt, für 300 Kranke die Heilkosten theils im Hospital, theils direct bezahlt, 458 Kinder zur Schule gehalten, 45 Personen ausserordentlich unterstützt, für 127 Personen die Begräbnisskosten getragen und 29 Geisteskranke in seinem Kastenhospitale (Irrenhaus) verpflegt habe, während das Armenhaus gleichzeitig 184 Personen, worunter auf Kastenamts Kosten 27 bürgerliche, vollständig versorgt, 940 Personen in 342 Familien Wochenalmosen an Geld spendete, 28 Waisen bei Herrschaften und Handwerkern mit Kleidung versah, 139 Schulkinder zur Schule hielt, 2839 Handwerksgesellen und Passanten Wegsteuern gab, und 149 hiesigen sowohl als fremden Kranken und anderen hülfsbedürftigen Personen mit Verpflegung an Handen ging.

Eine belangreiche Erleichterung hatte die Armenpflege noch in dem letzten Viertheile des 18. Jahrhunderts durch die Gründung der Dr. SENCKENBERG'schen Stiftung und des damit verbundenen Bürger- und Beisassen-Hospitals für arme Kranke gefunden (18. August 1763); der Stifter hatte jedoch deren Verwaltung einer besonderen, vom Rathe nicht abhängigen Administration, unter speciell angeordneter Rechnungscontrole, übertragen.

Neben den vorerwähnten öffentlichen (städtischen) und durch von der Stadtverwaltung ausgehenden Pflegschaften verwalteten

Stiftungen bestanden in der Reichsstadt noch die rein confessionellen Armenkasten der katholischen und der beiden reformirten Gemeinden, ersterer im Anschluss an frühere katholische kirchliche Stiftungen, letztere schon seit Gründung der beiden Gemeinden im 16. Jahrhundert; sodann die Armenfonds und das Waiseninstitut der seit 1585 hier begründeten Niederländischen Gemeinde lutherischer Confession, der 1753 gegründeten Oberländischen Gemeinde (evangelisch-lutherische Confession), die bei den Ganerbschaften des Hauses LIMPURG und des Hauses FRAUENSTEIN theils für deren Mitglieder, theils für Dritte vorhandenen Stiftungen und Stipendien, insbesondere die EBERHARD SCHWIND'sche Stiftung für 12 verwaiste Kinder und die Dr. JOH. PHIL. ORTH'sche Waisenstiftung für 6 arme Kinder. Die Verwaltung dieser Stiftungen beruhte in den Händen besonders von den Stiftern vorgesehener Privatverwaltungen, welche je nach den für sie gegebenen Statuten und ohne Anschluss an die Stadtverwaltung ihrer Aufgabe oblagen und nur theilweise nach § 14 der Consistorial-Ordnung vom 13. Juli 1738[1]) einer obrigkeitlichen Ueberwachung unterstellt waren.

Ein neuer wichtiger Zeitabschnitt begann für das gesammte Stiftungs- und zugleich das Armenwesen überhaupt mit der Grossherzoglich Frankfurtischen Stiftungsordnung[2]) vom 28. Juli 1810, und der Verordnung, die Verwaltung der hiesigen Stiftungen betr., vom 14. Januar 1811, sowie der Instruction für die Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen vom Jahre 1812. Durch diese Verordnungen wurden nicht allein die bisherigen Verwaltungseinrichtungen einer Revision und Verbesserung unterzogen, sondern die Verwaltungsstellen und deren Aufgaben reorganisirt. Für den Almosenkasten, das Hospital und das Armen- und Waisenhaus wurde je eine von den Munizipalbehörden lediglich aus der Bürgerschaft zu wählende und von den Aufsichtsbehörden des Staats zu bestätigende Verwaltungscommission von je 5, für die Klöster von je 3 Mitgliedern bestellt, welche in wichtigeren Verwaltungsfragen, wie Verpfändung und Veräusserung von Liegenschaften, Ablegung von Grundzinsen, Geldanleihen, an die Entscheidung der Aufsichtsbehörden gebunden, diesen Rechenschaftsberichte zu erstatten und von 3 zu 3 Jahren von ihnen zur Visitation gezogen werden sollten.

[1]) Müller, Kaiserliche Resolutionen III. S. 72 ff.

[2]) Bender, Samml. Frankf. Verordn. a. d. Jahren 1806—1816, S. 127—165, 212—225.

Als Hauptprincip wurde aufgestellt:

»Jede dieser milden Stiftungen und Versorgungsanstalten darf weder für den unmittelbaren Zweck, für welchen sie besteht, noch weniger für mittelbar zu dessen Erfüllung beitragende, und am wenigsten für andere, wenn gleich an sich löbliche und wohlthätige Zwecke ein mehreres aufwenden oder ausgeben, als ihre jährliche reine Einnahme erlaubt und als geschehen kann, ohne in den Hauptstock ihres Vermögens einzugreifen. Eine jede hat am Anfange des Jahres einen genauen und möglichst zuverlässigen, bei den unständigen Einnahmen nach den Zeitverhältnissen und den Erfahrungen oder dem Durchschnitts-Ertrag verflossener Jahre zu berechnenden Ueberschlag zu machen, wie viel in dem Laufe des Jahres nach Abzug unvermeidlicher Ausgaben und dessen, was der Stiftung sonst fundationsmässig zu prästiren obliegt, von der Einnahme übrig bliebe. Die drei Stiftungen des Armen- und Waisenhauses, des Hospitals und des Almosenkastens haben diesen Ueberschuss ihrer Einnahme zur Unterstützung der Armen an die neu geschaffene Allgemeine Armencommission zu verabfolgen und zwar in dem festen im Voraus ermittelten Betrage, selbst wenn dieser in dem betr. Jahre den wirklichen Einnahme-Ueberschuss übersteigen sollte, indem das dadurch entstehende Passivum im nächsten Jahre in Abzug zu bringen wäre. Die Stiftungen haben ihre aus den Kriegsjahren durch Eingriffe in den Hauptstock bewirkten Vermögensbestände durch Anlage von Reserven zu refundiren.« Was die einzelnen Stiftungen anbelangt, so wurden von den bisherigen Zwecken des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses diejenigen der Armen-Unterstützung und Unterhaltung eines Arbeitshauses ausgeschieden, dem Hause nur die Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder, und als Hauptzweck unter der Bezeichung »Armen und Waisenhaus« belassen; die Spenden an Passanten, Findlinge u. s. w. gingen an die Allgemeine Armencommission gegen Bezug der Wochencollecten- und Sammelbüchs-Erträgnisse über. Dagegen sollte ein besonderes Arbeitshaus aus den dafür vorhandenen Schenkungen und Vermächtnissen errichtet werden.

Dem Hospital zum Heiligen Geist wurde aufgegeben, alle die Spenden und Ausgaben, welche dem Hauptzwecke »unentgeltlicher Verpflegung hier erkrankender fremder Personen, so sich in hülflosem Zustande befinden, besonders des Dienstgesindes beiderlei Geschlechts« entgegenstehen, der Allgemeinen Armencommission zu überlassen; ausserdem eine Reihe administrativer und sanitärer Auflagen gemacht.

Wenn schon dem Almosenkastenamt die Beiträge zu dem lutherischen Cultus-Schulwesen und Gottesdienst nicht abgenommen wurden, so hatte dasselbe doch alle Einnahmen, welche nicht besonderen Stiftungszwecken bestimmt waren, an die Allgemeine Armencommission zu fundationsmässiger Verwendung zu Almosen und anderer milder Unterstützung der Armen abzuliefern. Die Verpflegung der Wahnsinnigen, wenn sie vermögenslose Bürger sind, blieb dem Almosenkasten auf eigene Kosten, diejenige für andere Vermögenslose auf Kosten der Armencommission oder des Staatsärars; Einnahmen wie Ausgaben für das Kastenhospital (Irrenhaus) sollten besonders gebucht und verwendet werden.

In den beiden Klöstern wurde das bis dahin gemeinsame Zusammenwohnen und Haushalten der Conventualinnen vom 1. Januar 1811 an aufgehoben, den letzteren eine feste Pension ausgesetzt und deren Zahl auf je 13 für jedes auch fernerhin in besonderer Rechnung zu verwaltende Kloster bestimmt. Die Beiträge zur Vertheilung an Arme sollten an die Allgemeine Armencommission übergehen.

In dieser Verfassung befanden sich die Stiftungen, als die Stadt Frankfurt wieder in ihre alte Municipalverfassung durch die Verordnung des Generalgouvernements vom 14. December 1813 zurückgetreten, und die alte reichsstädtische Organisation wieder eingerichtet worden war. Die Constitutions-Ergänzungsacte vom 19. Juli 1816 liess Art. 26 (Verwaltungsämter der Armenstiftungs-Anstalten) in ihrer damaligen Verfassung verbleiben und besagte, dass in einer besonderen Stiftungsverwaltungs-Ordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger nach ihrer jetzigen zweckmässigen Einrichtung und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem Gesetzgebenden Körper werde bestimmt werden.

Diese Zusage, obwohl alsbald in Verhandlung genommen, fand jedoch in dem angegebenen Umfange erst spät und nach langwierigen schleppenden Erörterungen ihre Erledigung. Dagegen stellte schon 1818 der Senat bei der Gesetzgebenden Versammlung vor: Die Allgemeine Armencommission, — die einzige milde Anstalt, deren Grenzen nicht durch Fundation oder andere Bestimmungen fest abgesteckt, sondern ihrer Natur nach sehr allgemein wären, — bedürfe eine der Zeit und dem Erforderniss überhaupt angemessenere Einrichtung und beantragte: 1) Vereinigung dieser Allgemeinen Armencommission mit dem bürgerlichen Almosenkasten unter

der Benennung »Allgemeiner Almosenkasten«, dessen Spendesection ausschliesslich die Almosen an Geld, Holz, Brod oder sonstigen Lebensmitteln, Kleidung und Unterstützung in Krankheitsfällen durch ärztliche Hülfe oder Einweisung in Hospitäler zu übernehmen habe; 2) Ueberweisung der gesammten Versorgung armer Kostkinder und Lehrlinge in das Waisenhaus; 3) Abgabe der Pfründner und Pfleglinge, welche für die Kost arbeiten können, an das inzwischen am 5. November 1816 aus Subscriptionsbeiträgen und einem städtischen Zuschusse gegründete Versorgungshaus, sowie 4) Constituirung einer neuen Verwaltungscommission für den Allgemeinen Almosenkasten aus 9 Pflegern. Eine Commission der Gesetzgebenden Versammlung hatte sich zwar gegen die beantragte Vereinigung der Armencommission mit dem Almosenkasten ausgesprochen und ein anders organisirtes »Allgemeines Armenpflegamt« verlangt; die Gesetzgebende Versammlung selbst trat aber am 19. December 1818 dem Senatsantrage bei.[1]) Wie wenig dieser Schritt zur Herstellung einer umfassenden einheitlichen Armenpflege beitrug, zeigte bald die Erfahrung. Es traten zwar manche Erleichterungen für den Almosenkasten ein, allein sie halfen nicht über den durch die Zersplitterung der Hülfskräfte sich immer erneuernden Nothstand der Spendesection hinweg.

Die Verhandlungen über eine neue Stiftungsordnung,[2]) welche inzwischen aus Anlass des erwähnten Nothstands der Spendesection des Allgemeinen Almosenkastens lebhafter wieder aufgegriffen und durch eine aus Mitgliedern des Senats und der Ständigen Bürgerrepräsentation bestehende gemischte Commission in Berathung genommen wurden, drehten sich zunächst wieder nur um die Stellung des Allgemeinen Almosenkastens, von welcher dann das Verhältniss der andern Stiftungen abhing. Ihr Ergebniss führte dahin, dass durch Senatsantrag vom 1. December 1829 und Beschluss der Gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1830 eine Auflösung der Spendesection des Allgemeinen Almosenkastens und Vertheilung der Einkünfte des letzteren an die Confessionalkasten, welchen das Aerar für den fehlenden Bedarf an Armenpflegkosten aufzukommen hätte, in Aussicht genommen wurde. Dieser Vorschlag mochte in dem Bestreben, das städtische Aerar von allen grösseren Zuschüssen zur Armenpflege mittelst Ausnutzung der Mittel der Confessionalgemeinden möglichst

[1]) Bender, J. H., Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung von 1816—30 S. 113.

[2]) Frankfurter Jahrbücher II. Bd. S. 174. 183—190. 266—271. 273—277. III. Bd. S. 1—19. 23—39. 41—60. 78. 117. 172.

zu entlasten, ein einseitiges Motiv gehabt haben; er würde aber nicht allein bei den steigenden Bedürfnissen auf die Dauer unhaltbar gewesen sein, sondern auch den städtischen Behörden aller Einfluss auf die Armenversorgung entzogen, und eine einheitliche Organisation und Leitung letzterer noch mehr, als bis dahin der Fall war, gefährdet haben. Seine Ausführung scheiterte schon an dem leicht begreiflichen Widerspruch der Kirchengemeinden. Der Senat liess den Antrag fallen und machte am 23. April 1833 eine neue Vorlage, welche endlich nach langen eingehenden und mehrfach in ihren Richtungen schwankenden Debatten zu einem Abschluss der Frage führte. Am 3. December 1833 ward eine Allgemeine Stiftungsordnung nebst den dazu gehörigen Verwaltungsordnungen der einzelnen sechs Stiftungen und ein Gesetz über die Rechte der Stiftungen an den Nachlass ihrer Alumnen genehmigt und publicirt.[1])

Diese Stiftungsordnung bezeichnete unter Hinweis auf die im Verwaltungswege aufzustellenden oder abzuändernden Verwaltungsordnungen und Instructionen, die Aufgaben der einzelnen sechs bestehenden Stiftungen im Wesentlichen nach ihrer bisherigen Bestimmung. Sie geht sodann auf die für alle Stiftungen geltenden Normen ein, ohne jedoch diese auf eine einheitliche Einrichtung für Ausübung der Armenpflege oder eine Controle der Privatstiftungen in dieser Richtung zu erstrecken.

Der Senat, in Verbindung mit der Ständigen Bürgerrepräsentation, hat allein, sowohl hinsichtlich der Verwaltung und Rechnungsführung, als hinsichtlich deren Organisation, Einrichtung oder deren Abänderung, (letzteres soweit es die Gesetzgebung berührt unter Mitwirkung der Gesetzgebenden Versammlung), das Oberaufsichtsrecht und übt dasselbe durch eine Stiftungsdeputation aus seiner Mitte aus; die Verwaltung soll, »da«, wie es in Art. 3 heisst, »das Vermögen der milden Stiftungen Eigenthum der christlichen Gemeinde dahier ist, mithin die Verwaltung wie bisher am zweckmässigsten von diesen Gemeinden selbst ausgeübt wird«, Pflegämtern übertragen sein, deren Mitglieder aus allen drei christlichen Confessionen die Ständige Bürgerrepräsentation wählt. Die Mitglieder sind auf Lebensdauer gewählt, können aber nach fünf Jahren abtreten. Zu allen Verkäufen und Ankäufen von Immobilien, bedeutenderen Bauten über fl. 500, Capitalaufnahmen, Gehaltsfestsetzungen, und zu wesentlichen Abänderungen an bestehenden Einrichtungen ist beider obigen Collegien Zustimmung

[1]) Frankfurter Gesetz- u. Stat. Samml. V. Bd. S. 119—166.

erforderlich; Eingriffe in den Capitalstock sind unzulässig und wenn vorübergehend von Oberaufsichts-Behörden gestattet, im nächsten Jahre zu refundiren; aus den Ueberschüssen ist ein Reservefonds zu bilden, der, wenn 10% des Capitals übersteigend, durch Beschluss der Oberaufsichts-Behörden auch einer anderen der obigen Stiftungen zur Unterstützung zugewendet werden darf. Jährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz zur Revision vorzulegen.

Aus den Verwaltungsordnungen ist für diese allgemeine Uebersicht noch hervorzuheben, dass wiederum für die Ausübung der Armenversorgung eine Spendesection von sechs Mitgliedern des aus neun Pflegern gebildeten Pflegamts des Almosenkastens bestellt wurde, welche auf Gutachten der in jedem Quartier vom Senate ernannten 6—9 Armenpfleger allwöchentlich die Spenden an Almosen, Kleidung, Nahrungsstoffen an Arme, welche nicht dem Versorgungshaus als Pfründner oder Arbeiter zugewiesen werden können, auch nicht von Confessionalkasten ausreichend unterstützt werden, zuzuerkennen und durch die Almosenpfleger zu vertheilen hatte. Ausser den freiwilligen Zuwendungen und den Erträgnissen des Almosenkastens wurde ein fester Aerarialzuschuss von fl. 12 000 statt der früheren Einlass- und Bürgergelder und des Pfandamtgewinnes der Spendesection zugesichert.

Das Hospital zum Heiligen Geist sollte hier »erkrankenden Fremden, selbst Durchreisenden, von einer der drei christlichen Confessionen, welche keine Freundschaft hier haben, von welcher sie sonsten nöthige Hülfe bekommen, die benöthigte Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung gewähren«, auch armen Kranken in und ausser dem Hause im Falle der bewiesenen Dürftigkeit ärztliche Behandlung durch seine Armenärzte nebst freier Arznei u. s. w. auf seine Kosten angedeihen lassen. Permissionisten, d. h. hier sich aufhaltende, dem städtischen Verbande nicht Angehörige und ihr Gesinde, sowie bei Israeliten dienendes, christliches Gesinde war von unentgeltlicher Aufnahme ausgeschlossen; auch konnten Kranke mit chronischen, mit ansteckenden oder Gemüthsleiden und Wöchnerinnen überhaupt nicht zugelassen werden.

Das Waisenhaus wird für ganz oder halbverwaiste Kinder hiesiger christlicher Bürger und Beisassen oder Heimathloser, welche bis zum 14. Jahre Pflege und Erziehung in oder ausser dem Hause erhalten sollten, bestimmt; für Findelkinder nur gegen Vergütung durch die Polizei.

Das Katharinen- und Weissfrauenkloster blieb seiner früheren Bestimmung; die beiden Klöster wurden einem Pflegamte als »vereinigte Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weissfrauen-Klöster«, jedoch mit getrennter Buchführung, anvertraut, die Pensionen der Conventualinnen für ersteres auf fl. 450, für letzteres auf fl. 350 normirt; eine Vermehrung der Zahl derselben sollte je nach der Zunahme der Mittel der Stiftung eintreten.

Das Versorgungshaus erhielt die Aufgabe, in der oben angedeuteten doppelten Weise theils als Arbeitshaus, theils als Altersasyl sowohl dem Bürger- und Beisassenverband Angehörige, als auch Dienstboten nach 25 Dienstjahren, Permissionisten und Heimathlose, für welche keine Caution besteht und welche nicht in die Heimath zurückgewiesen werden können, theils auf Anmelden durch das Pflegamt, theils auf Anweisung städtischer Aemter aufzunehmen und zu versorgen.

Durch die Verwaltungsordnung für die Anstalt für Irre und Epileptische wurde diese als besondere Stiftung constituirt zur unentgeltlichen Aufnahme von hiesigen, zu einer der drei christlichen Confessionen gehörigen Personen, und zur Aufnahme anderer Geisteskranken gegen entsprechende Zahlung. Die Anstalt wurde ausser dem ihr überlassenen Kastenhospital-Gebäude und freiem Holz mit jährlichen, je nach der Zahl der aufgenommenen Kranken sich berechnenden Beiträgen aus dem Aerar dotirt.

Das Gesetz über die Rechte der Stiftungen an den Nachlass ihrer Alumnen gab den Anstalten die Berechtigung, die für die Pfleglinge aufgewendeten Kosten und Unterstützungen aus deren Nachlasse mit Vorzugsrecht zu liquidiren.

Die auf Grundlage dieser Stiftungsordnung eingetretene Organisation blieb im Wesentlichen bis 1866 maassgebend; nur Ergänzungen traten hinzu durch die mittelst Gesetzes vom 31. October 1844 erfolgte (G.- u. St. S.) Gründung des Rochushospitals als Krankenhaus für Angehörige hiesiger Stadt und deren Gebiets, welche an Blattern, Krätze oder venerischen Krankheiten oder unheilbaren, Abscheu erregenden Schäden leiden, und durch Aufnahme der Taubstummen-Erziehungsanstalt unter die öffentlichen milden Stiftungen durch Gesetz vom 15. März 1861 (Frftr. Ges.-S. XV. S. 114). Diese beiden Anstalten gleichwie die durch Gesetz vom 22. September 1863 (Frftr. Ges.-S. XVI. S. 43) neu organisirte Anstalt für Irre und Epileptische wurden als öffentliche milde Stiftungen ohne ausschliessend confessionelle Berechtigung, bezw. die Irrenanstalt für ein Gemeingut

sämmtlicher jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden erklärt. Aus dem Vermögen der Irrenanstalt wurde zugleich das zur Verpflegung von armen Kranken aus den christlichen Gemeinden der Stadt bestimmte Capital ausgemittelt, als unverzinsliches Guthaben der christlichen Gemeinden besonders gebucht und zur dotationsmässigen Verwendung für Verpflegung von Irren und Epileptischen aus den christlichen Gemeinden dem Pflegamte ausgeantwortet.

Für den Almosenkasten waren die Zuwendungen von grossem Belange, welche ihm durch die Gesetze vom 15. April 1851 zu Theil wurden. Während nämlich früher bei Aufnahmen in das Bürgerrecht auf Verheirathung mit Verbürgerten von gewissen Kategorieen der Aufzunehmenden Cautionen dafür, dass sie oder ihre Angehörige nicht den hiesigen öffentlichen milden Stiftungen zur Last fallen würden, zu leisten waren, verordnete dieses Gesetz, dass an Stelle einer Caution von nun an Jeder, der durch Verheirathung in das hiesige Bürgerrecht eintrete, einen Betrag von fl. 100 ohne Rücksicht auf Stand oder Geschlecht, insofern er nicht schon in hiesiger Stadt Heimathsrecht besitzt, an die Rechneikasse zu zahlen habe. Das Rechneiamt hat von diesen Beträgen den Theil, welcher von christlichen Bürgern eingeht, an den Allgemeinen Almosenkasten, denjenigen, welcher von Bekennern des mosaischen Glaubens eingeht, an den Almosenkasten der israelitischen Gemeinde abzuliefern. In analoger Weise wurden seitdem auch die Anzugsgelder, welche bei den ex gratia, d. h. ohne den Rechtstitel der Einheirathung erfolgenden Aufnahmen in das Bürgerrecht, den Anziehenden von dem Senate in üblicher Höhe auferlegt wurden, vertheilt, wie denn überhaupt seit 1849 an Vermächtnissen oder Geschenken, welche für die städtischen Armen ohne Angabe einer einzelnen Stiftung der Stadt zukamen, der israelitische Almosenkasten, dem Verhältnisse der Bevölkerung entsprechend, mit einem Zehntel betheiligt zu werden pflegte. Der israelitische Almosenkasten war in dieser Weise gesetzlich als ein Factor der städtischen Armenpflege mit dahin zielenden Rechten und Pflichten anerkannt, ohne dass dies Verhältniss jedoch irgendwie klar präcisirt worden wäre.

Die geschilderte Organisation des Armenwesens erwies sich zwar für das Aufblühen der Stiftungen, unter Mitwirkung günstiger Vermögenssteigerungen durch vortheilhaften Geländeverkauf und einzelne reiche Zuwendungen, sehr erspriesslich, indem eine streng pflichtgetreue und von tüchtigem Bürgersinne geleitete Verwaltung deren Vermögensstand nicht allein zu erhalten, sondern bedeutend zu steigern

wusste und den inneren Haushalt auf das Beste ordnete, auch die Aufgabe der Stiftungen in ihren Grenzen ausgiebig zu erfüllen suchte. Allein so förderlich dies dem Wohle der einzelnen Stiftungen war, so fehlte doch auch nicht die Schattenseite, dass allmälig immer mehr das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der Aufgabe einheitlicher Wirksamkeit für die gesammte Armenpflege einem Streben nach einseitiger nebenbuhlerischer Beschränkung auf eine lediglich die Specialaufgabe der Stiftung bezielende wenig entgegenkommende Verwaltungsthätigkeit Platz machte.

Der Senatsdeputation zu den milden Stiftungen ward es schwer, den geschlossenen Gremien der Stiftungsverwaltungen gegenüber eine eingreifende Wirksamkeit zu entfalten; ihre Zuständigkeit war nur in wenigen Fällen eine entscheidende; sie konnte fast nur vermittelnd auftreten und ward vielfach nur die Briefträgerin zwischen Senat und Stiftungen zur Vorlage der hartnäckig von letzteren vertretenen Anträge. Auch der Senat selbst war bei eingreifenderen Beschlüssen an die Zustimmung der Ständigen Bürgerrepräsentation gebunden, welche letztere eher für die Wahrung der Sonderrechte der Stiftungen, als für diktatorische Verwaltungseingriffe von Oben sich zu entscheiden geneigt war. Die obenerwähnten Feststellungen der Verwaltungsordnungen über die Aufgaben der einzelnen Stiftungen wurden von deren Pflegämtern in einschränkendem Sinne zu Gunsten der Stiftungen ausgelegt und eine Reihe von Streitigkeiten und Competenzconflicten unter den Stiftungen und letzteren mit den städtischen Behörden blieben nicht aus, erneuerten sich vielmehr immer wieder.

Die Aufnahme und Fürsorge für israelitische Arme und Waisen Seitens der vorhandenen öffentlichen Stiftungen und die unentgeltliche Verpflegung des bei Israeliten und bei Nichtverbürgerten dienenden christlichen Gesindes im Hospitale zum Heiligen Geist war ohnedem nach Erlass der Gesetze über die Gleichstellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom 20. Februar 1849, vom 12. September 1853 und 7. October 1864[1]) — im Hinblick auf die Frage über die Bedeutung des Vorbehalts in § 7 des letzteren Gesetzes — Gegenstand des Streites, der noch nicht zu vollem Austrag gekommen ist.

Wurden auch diese Conflicte von Zeit zu Zeit durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Aufsichtsbehörden (Senat und Ständige Bürger-Repräsentation) geschlichtet, oder im Wege der

[1]) Frankfurter Gesetzessammlung, X. Bd. S. 214, IX. Bd. S. 199, 221 und XVI. Bd. S. 185.

Gesetzgebung beseitigt,[1]) so konnte doch keine einheitliche Behandlung der Armenfrage erzielt werden, da das früher in der Allgemeinen Armencommission dafür vorhandene Organ fehlte, und die Stiftungsdeputation nicht mit ausreichender Zuständigkeit und administrativer Wirksamkeit ausgerüstet war. Ueberdies war gesetzlich dem Senate kein Einfluss auf die Herbeiführung eines Zusammenwirkens der zahlreichen Privatstiftungen mit den öffentlichen Armenanstalten in anderer Weise, als etwa aus allgemeinen staatsrechtlichen oder polizeilichen Gesichtspunkten offengelassen, insofern nicht etwa bei Gesuchen um Gewährung der Rechte juristischer Persönlichkeit dahinzielende Vorbehalte gemacht waren. Letzteres geschah jedoch selten, indem man der wohlthätigen Absicht der Stifter nicht gern Beschränkungen auferlegen mochte. Die Bestimmung des Art. 8 zu 6 der Verwaltungsordnung des Allgemeinen Almosenkastens, dass Denjenigen, welche bereits von Confessionalkasten Unterstützung erhalten, nur in dem Falle Spenden bewilligt werden sollen, wenn jene Unterstützung die an gleichbedürftige und von der Spendesection allein unterstützte Personen gewährte Beihülfe nicht erreicht und insoweit eine Gleichstellung mit letzteren bewirkt werde, — konnte nur von praktischem Erfolge sein, wenn der gute Willen der confessionellen und Privat-Armenanstalten ihre Ausführung ermöglichen.

So traf das Stiftungswesen die Uebergangsperiode des Jahres 1866. Der Auseinandersetzungs-Recess vom 19. Februar 1869 und das Gesetz vom 5. März 1869 (Preuss. Ges.-Samml. 372) sprach im Art. 15 aus: »Die Verwaltung der vorhandenen Stiftungen verbleibt der Stadtgemeinde«, und in Art. 14: »Eine Beitragspflicht des Staats zur Unterhaltung der Irrenanstalt, der Taubstummen-Erziehungsanstalt und des Rochushospitals findet nicht statt.« Dem ersten Anscheine nach konnte man hierin eine Anerkennung der Fortdauer der bisherigen Organisation finden. Allein hierzu fehlten, wie sich bald herausstellte, theils in Folge der communalen Organisation, wie sie das Gemeinde-Verfassungsgesetz vom 25. März 1869 aufgestellt, die Aufsichtsorgane in ihrer früheren Zusammensetzung, theils waren die Ressortverhältnisse zu den staatlichen und städtischen Behörden verändert, wie z. B. durch die Verordnung über Einsetzung einer Königlichen Polizeidirection und über die

[1]) Man vgl. die Gesetze vom 12. August 1856 und Verordnung gleichen Tages, das Versorgungshaus betreffend (G.-S. XII. 218. 219); die Gesetze vom 29. November 1862 (G.-S. XV. 111) und 22. September 1863, Irren-Anstalt betreffend (G.-S. XVI. 43); vom 28. März 1865, Rochushospital betreffend (G.-S. XVI. 245).

örtliche Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, theils und hauptsächlich waren die Grundlagen der Armenpflege durch die Bundesgesetze über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870[1]), und das Königl. Preussische Gesetz vom 8. März 1871, die Ausführung des gedachten Bundesgesetzes betreffend[2]), sowie durch die Verordnungen über Verwaltung des Land-Armenwesens vom 29. Juli und 15. September 1871[3]) — ganz andere umfassendere geworden, als die bis dahin bestandenen. Es musste daher die Möglichkeit gegeben werden, die bisherigen Bestimmungen, soweit sie auf gesetzlicher Anordnung beruht hatten, durch Statut nach § 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes zu ändern oder wenigstens die Zweifelhaftigkeit, ob dieser Weg zulässig sei, beseitigt werden.

Dies geschah endlich durch das Preussische Gesetz vom 9. April 1873, die Aufhebung verschiedener Frankfurter Gesetze und Verordnungen betreffend[4]). Nach § 1 desselben soll die Verwaltung der acht Stiftungen durch statutarische Anordnung ins Künftige geregelt werden und treten mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnungen die Stiftungsordnung von 1833 und die übrigen Gesetze insoweit ausser Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben.

Im Anschluss hieran wurde nun nach eingehenden Verhandlungen das Statut vom 5. October 1875, eine Allgemeine Stiftungsordnung für die öffentlichen milden Stiftungen zu Frankfurt a. M. betreffend, durch Magistrat und Stadtverordnete erlassen und am 13. October 1875 von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bestätigt, mit dem Zusatze eines Vorbehalts entsprechender Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche durch einen etwaigen Obsieg der früheren Landgemeinden in dem wegen Miteigenthum an der Irren- und an der Taubstummen-Anstalt schwebenden Rechtsstreite betroffen werden. Bei diesem Statute war zwar von der den städtischen Behörden gelassenen Freiheit in Reorganisation des Stiftungswesens im Hinblick auf die Vorverhandlungen nur maassvoller Gebrauch gemacht; jedoch dem wiederholt hervorgetretenen Bedürfnisse, die Verwaltungen der Stiftungen in

[1]) Bundesgesetzblatt 1870, S. 355. 360.
[2]) Preuss. Gesetzsammlung 1871, S. 130.
[3]) von Oven, Sammlung von Gemeindegesetzen und Statuten I., S. 93, 100—102.
[4]) Preuss. Gesetzsammlung 1873, S. 197.

engeren Contact mit der städtischen Verwaltung zu bringen und die Aufsichtsrechte praktisch nachhaltiger zu gestalten, entgegengekommen. Demgemäss wird die Aufsicht über die acht bestehenden Stiftungen von Magistrat und Stadtverordneten, die Verwaltung von Pflegämtern geübt, welche letztere von den Stadtverordneten gewählt und vom Magistrat eidlich verpflichtet werden. Die Amtsdauer der Pfleger ist nicht mehr eine lebenslängliche, sondern auf nur sechs Jahre bestimmt; alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil aus. Die eingehendste Abänderung gegen die frühere Einrichtung besteht darin, dass die Pflegämter jährlich einen Verwaltungs-Etat aufzustellen und den städtischen Behörden zur Genehmigung vorzulegen haben, an den wie im Allgemeinen, so insbesondere auch in Bezug auf Bauten, Remunerationen u. s. w. sie gebunden sind. Zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch die etatmässigen Einnahmen nicht gedeckt werden können, dient der Reservefonds, welchem Alles zuzuschreiben ist, was von den laufenden Einnahmen alljährlich übrig bleibt, mit Ausnahme des Gewinns, welcher durch Realisirung von Capitalanlagen (Werthpapieren, Grundstücken etc.) erzielt wird. Sollte der Reservefonds des Allgemeinen Almosenkastens, Hospitals zum Heiligen Geist, Waisenhauses oder Versorgungshauses den zehnten Theil des Capitalstocks übersteigen, so bleibt der Beschlussfassung der städtischen Behörden anheimgestellt, den Mehrbetrag einer andern dieser Stiftungen zu überweisen. Für jede Stiftung wird eine Verwaltungsordnung von den städtischen Behörden festgesetzt unter Beobachtung des in Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873 hinsichtlich der Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen etc. enthaltenen Vorbehalts; bis dies geschehen, bleiben die bis dahin gültigen Verwaltungsordnungen, insoweit sie nicht in Widerspruch mit dieser neuen Stiftungsordnung stehen, in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen sind bis jetzt erlassen worden für das Katharinen- und Weissfrauenstift am 17. November 1876, für die Taubstummen-Erziehungsanstalt am 16. Januar 1877, für das Rochushospital am 6. Februar 1877, für die Anstalt für Irre und Epileptische am 28. September 1877[1]); die Verhandlungen über diejenigen für die vier übrigen Stiftungen haben in den Jahren 1877—80 zu keinem Erfolg geführt, hauptsächlich wegen der Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Berechtigung an deren Nutzungen (ob diese ausschliesslich für Verbürgerte, oder an Alle, welche den Unterstützungswohnsitz hier haben; ob blos für solche

[1]) Publicirt im Anzeigeblatt der städtischen Behörden, 1876, S. 426; 1877, S. 46, 108, 412.

christlicher Religion, oder ohne Rücksicht auf das Bekenntniss bestimmt seien) obwalteten.[1]) Die eben erwähnten neuen Verwaltungsordnungen der vier erstgenannten Stiftungen schliessen sich an die Allgemeine Stiftungsordnung an und unterscheiden sich von denjenigen von 1855 hauptsächlich dadurch, dass die Aufnahmeberechtigung allen den Unterstützungswohnsitz dahier besitzenden Personen zusteht, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss, mit Ausnahme des Katharinen- und Weissfrauenstifts, welches blos Conventualinnen lutherischer Confession vorbehalten war; im Uebrigen verblieb es im Wesentlichen bei den früheren Einrichtungen.

Die Erörterungen und Feststellungen für die neue Organisation des Stiftungswesens sind hiermit, wie schon der Mangel neuer Verwaltungsordnungen für die vier bedeutendsten Stiftungen zeigt, noch nicht abgeschlossen; sie haben eine wesentliche Ergänzung noch zu erhalten durch eine organische Verbindung der bisher auf Grund der Organisation und Geschäftsordnung der städtischen Polizeisection vom 12. November 1862 III. c. von dieser Behörde bethätigten Armen-Fürsorge mit der übrigen Armenpflege der öffentlichen milden Stiftungen und insbesondere mit derjenigen der Spendesection des Allgemeinen Almosenkastens; es wird dabei zu versuchen sein, der Streitfrage über die Beschränkungen in der Nützungsberechtigung, wenn vielleicht nicht eine principielle, so doch eine praktische, zum Ziele einheitlicher und der vorerwähnten neueren Gesetzgebung genügenden Armenpflege führende Lösung zu geben.

[1]) Vgl. Mittheilungen aus den Protokollen der Stadtverordneten, 1877, X. S. 376; 1878. XI. S. 302, 304, 602—607.

48. STÆDTISCHE POLIZEISECTION (ARMENWESEN).

Von Stadtrath HOLTHOF.

Die tiefgreifenden Veränderungen, welche im Laufe der letzten Decennien in den staatlichen Verhältnissen Deutschlands eingetreten sind, haben wohl auf keinem Gebiete eine so weitgehende Wirkung üben können, wie auf demjenigen der localen Frankfurter Armenpflege. War es unter Herrschaft des früheren Zustandes bis auf unverhältnissmässig wenige Fälle möglich gewesen, Jeden, der nicht dem Frankfurter Bürgerverbande angehörte und in Folge dessen bei Hülfsbedürftigkeit durch die vorhandenen milden Stiftungen versorgt werden musste, im Falle eintretender Verarmung aus dem Bereiche der diesseitigen Communal- und Stadtverwaltung zu entfernen, so war dies nicht mehr thunlich, nachdem für unsere Stadt bei ihrem Anschlusse an den Preussischen Staat eine armenrechtliche Zugehörigkeit geschaffen worden war, die mit dem früher bestandenen Bürgerrechte nichts mehr gemein hatte.

Es musste daher, als die gänzliche Umgestaltung bezw. Beseitigung der Grundlage, auf der bis zum Jahre 1866 die communale Armenpflege ausschliesslich durch Intervention der öffentlichen milden Stiftungen geübt worden war, es zur thatsächlichen Unmöglichkeit gemacht hatte, die bis dahin bestandene Handhabung und Form des bürgerlichen Unterstützungswesens weiterhin fortzuführen, zur Wahrnehmung derjenigen Pflichten, welche dem durch das Verfassungsgesetz vom 25. März 1867 neu constituirten Gemeinde-Verbande Frankfurt in Folge der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Preussischen Staates zugewiesen waren, ein besonderes Organ geschaffen werden. Dies wurde namentlich durch die factischen und rechtlichen Folgen des am 1. November 1867 erlassenen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit unerlässlich gemacht, und es trugen die städtischen Behörden dieser an sie herantretenden Nothwendigkeit durch Schaffung der sog. »Polizeisection« Rechnung,

die mittelst eines am 12. November 1869 veröffentlichten Regulativs ins Leben gerufen wurde.

Dieser neu creirten Amtsstelle übertrug man die Geschäfte, welche sich aus dem Vorhandensein der unbedingten Freizügigkeit innerhalb der Grenzen des Bundesgebietes ergaben, mit anderen Worten das Ressort des ehemaligen jüngeren Bürgermeisteramtes, die Behandlung der Aufenthalts-, Niederlassungs-, Naturalisations- und Entlassungsgesuche, ferner nebenbei die Verwaltung derjenigen Polizeizweige, welche ausser der Baupolizei der Stadt Frankfurt überwiesen blieben, endlich vorzugsweise die Besorgungen, welche der hiesigen Gemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung solcher Gemeindeangehörigen und Fremden erwuchsen, die nach den von den öffentlichen milden Stiftungen damals strict festgehaltenen Anschauungen nicht diesen zur Last gebracht werden konnten.

War das zu seiner Zeit die Minderzahl der zu versorgenden Hülfsbedürftigen, so änderte sich dies Verhältniss im Laufe weniger Jahre ganz vollständig. An die Regelung der Freizügigkeit schloss sich mit organischer Nothwendigkeit eine durchgreifende und gleichmässige Neugestaltung der öffentlichen Armenpflege auf reichsgesetzlicher Grundlage, welche durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (bezw. das Preussische Ausführungsgesetz zu diesen Bestimmungen vom 8. März 1871) erfolgte, das zuerst für ein weites Ländergebiet dem Gedanken praktische Durchführung zu sichern begann, dass der moderne Staat im eigenen Selbsterhaltungsinteresse, wie es in einem der jüngsten Neuzeit angehörenden officiellen Actenstücke ausgedrückt wird, die Obliegenheit habe, durch zweckmässige Einrichtungen und Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, namentlich also dasjenige der Schwachen und Hülflosen, positiv zu fördern, jedenfalls somit von allen gleichmässig die Wirkungen der äussersten Noth vollständig fern zu halten.

Die umfangreiche Bevölkerungsverschiebung, welche in Folge dieser hochwichtigen socialpolitischen Acte in Verbindung mit der Wirkung des zugleich mit ihnen eintretenden sog. »wirthschaftlichen Aufschwunges« von dem platten Lande nach den Städten, als den natürlichen Sammel- und Brennpunkten des erhöhten gewerblichen und industriellen Lebens hin Platz greifen musste, rückte das Armenwesen alsbald in eine hervorragende Stelle der communalen Verwaltungsthätigkeit.

Die Polizeisection, auf Grundlage der neuen Gesetzgebung Vertreterin des Ortsarmenverbandes Frankfurt und Verwenderin der für die öffentliche Armenpflege aufzuwendenden Gemeindemittel, sah zugleich den Kreis ihrer Thätigkeit, den Umfang der ihr zufallenden vorläufigen und endgültigen Unterstützungsobliegenheit und das Maass der zur Erfüllung derselben nothwendigen Geldopfer in einem Grade zunehmen, der namentlich jenen etwas engherzigen Traditionen gegenüber, welche sich unter der Herrschaft der früheren, so völlig von der gegenwärtigen Sachlage verschiedenen Verhältnisse in weiten Schichten unserer Einwohnerschaft eingelebt hatten, zu den abwegigsten Anschauungen und den unrichtigsten Urtheilen über das hiesige bürgerliche Armenwesen führen musste. Dass der Anspruch auf Unterstützung in der Gegenwart ein erzwingbares Forderungs*recht* geworden sei, dem auf der anderen Seite eine gesetzliche Leistungs*pflicht* gegenüberstehe; dass für Gewährung öffentlicher Armenpflege lediglich die *Thatsache vorhandener Hülfsbedürftigkeit*, nicht Rücksicht auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Nothleidenden, auf verschuldete oder unverschuldete Entstehung der Nothlage und andere Dinge maassgebend sein dürfe; dass Ausschliessung wirthschaftlich schwacher Existenzen von der armenrechtlichen Communalgemeinschaft nurmehr unter ganz bestimmten *factischen* Voraussetzungen und niemals auf die blos *theoretische* Befürchtung einer möglichen oder selbst wahrscheinlichen Verarmung hin durchführbar sei, — das alles wurde und wird gerade in Frankfurt bei Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse zumeist gänzlich übersehen oder ausser Acht gelassen, weshalb es nicht Wunder nehmen darf, wenn über das hiesige Unterstützungswesen, das sich allerdings, da die Verhältnisse ziemlich complicirte sind, nicht mit Leichtigkeit und Bequemlichkeit überblicken lässt, noch immer die absonderlichsten Ansichten in die Oeffentlichkeit zu treten vermögen, die dann auswärts noch wunderlichere Echos wachrufen.

Zutreffende Anschauungen über alle hier in Betracht kommenden Umstände werden sich am sichersten an der Hand zifferischer Darlegung gewinnen lassen. Voraussetzung ist dabei einerseits, dass es gelingt, die für die öffentliche Armenpflege erforderlichen Gemeindeaufwendungen in ihrer wirklichen Höhe zu ermitteln, andererseits, dass sich ein hinreichend zuverlässiger Maassstab ausfindig machen lässt, an dem der relative Umfang des gesetzlich zu Leistenden bezw. des wirklich Geleisteten weiteren Kreisen angemessen verdeutlicht zu werden vermag.

In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, dass auf Grundlage der zu Recht bestehenden Armengesetzgebung die Gemeinde sehr häufig verpflichtet ist, für dritte Armenverbände vorbehaltlich des Regresses an diese durch Gewährung vorläufiger Armenpflege einzutreten. Die von den definitiven Fürsorgepflichtigen wieder eingezogenen Beträge müssen demnach von den Summen, welche nach Maassgabe des jeweiligen Haushaltungsplanes von dem diesseitigen Ortsarmenverbande zur Verwendung gebracht werden, wieder in Abzug gelangen, um ein zutreffendes Bild dessen zu gewinnen, was von der Stadt Frankfurt aus eigenen directen Gemeindemitteln für Bestreitung der gesetzlichen Armenpflege aufzuwenden ist.

Weiterhin werden von hiesigen öffentlichen milden Stiftungen seit einiger Zeit für Armenzwecke directe Zuschüsse gespendet oder Ueberschüsse abgeliefert, wie dies z. B. augenblicklich bei Waisenhaus und Irrenanstalt der Fall ist. Auch diese Summen sind an den Beträgen in Abzug zu bringen, welche als unmittelbare, aus Steuern zu deckende Armenlasten der Gemeinde hier in Betracht zu ziehen sind.

Auf der anderen Seite wiederum muss die Thatsache volle Beachtung finden, dass die Stadt Frankfurt ihrerseits auf Grund rechtlicher Verpflichtung an eine ganze Reihe von Stiftungsanstalten Zuschüsse aus Gemeindemitteln (Beitrag zur Besoldung von Aerzten, in Geldleistung umgewandelte Natural-Holzspenden, baare Subventionen) leistet, welche als unmittelbare Gemeinde-Aufwendungen für Armenzwecke in Rechnung gestellt werden müssen.

Was schliesslich den anzuwendenden Maassstab anlangt, so lässt sich die Bedeutung der auf diese Weise für jede Rechnungsperiode ermittelten Ziffer nach ihren verschiedenen Beziehungen wohl am besten dadurch versinnlichen, dass festgestellt wird, welche Belastung sie pro Kopf der Einwohnerzahl des hiesigen Ortsarmenverbandes bezw. der hiesigen Gemeinde darstellt. Dabei wird, um ein thunlichst zutreffendes Resultat zu erlangen, darauf Bedacht genommen werden müssen, die als Maassstab zu verwendende Bevölkerungs-Ziffer unter der statistisch gewiss gestatteten Fiction, dass die Zunahme unserer Einwohnerschaft in der gleichen Zeiteinheit eine völlig stetige sei, für den gleichen Tag der Rechnungsperiode zu ermitteln, deren armenrechtliche Belastung darzustellen sie bestimmt ist.

Unter Beobachtung dieser Rücksichten ist folgende Tabelle entworfen, welche bezweckt, eine bisher bei öffentlicher und privater Besprechung des hiesigen Armenwesens stets vermisste, wenigstens annähernd vollständige und correcte Uebersicht derjenigen Auf-

wendungen zu geben, welche von der Gemeinde Frankfurt seit dem Inslebentreten der Armengesetzgebung 1870/71 aus wirklichen communalen Mitteln für gesetzliche Armenpflege geleistet werden mussten.

Etatsjahr	Ausgaben						
	der Polizeisection für		geleistet in Zuschüssen an folgende Anstalten				
	Armenpflege	Krankenpflege	Rochus-Hospital	Irren-Anstalt	Entbind.-Anstalt	Heil.Geist-Hospital	Allg. Almosenkasten
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1872	5443·07	7661·44	30857·14	57581·66	3085·71	1821·09	25681·44
1873	6065·64	11441·20	29142·82	63966·60	3085·71	1858·98	25303·27
1874	8420·54	17570·28	17614·29	64318·74	4000·00	2276·29	26321·44
1875	18901·02	31679·72	23485·72	64865·32	4910·70	2120·39	26401·44
1876	28645·42	29913·76	22214·50	62000·00	5444·00	1813·25	26401·44
1877/78	72571·16	130945·27	16051·78	36229·96	7620·04	1514·90	31264·30
1878/79	100493·40	212115·81	7123·99	—	5901·90	1382·50	26121·44
1879/80	130386·16	243959·08	8412·25	—	5479·83	1194·50	26121·44

Etatsjahr	Einnahmen				Wirkliche Ausgaben aus Gemeindemitteln	Einwohnerzahl per 31. Dec. bezw. per 31. März des betr. Rechnungsjahres	Ausgabe per Kopf der Einwohnerzahl
	Ersatzgelder		Zuschüsse	Ueberschüsse			
	für Rochus-Hospital	sonstige	hiesiger Anstalten				
	M.	M.	M.	M.	M.		M.
1872	10367·48	21744·43	—	—	100019·64	94289	1·06
1873	9150·05	22587·74	—	—	109126·43	97283	1·12
1874	6994·88	25040·06	—	—	108486·64	100278	1·08
1875	6561·60	30515·00	—	—	135287·71	103423	1·30
1876	5534·76	33513·40	—	—	137384·21	106932	1·29
1877/78	1321·49 im 1. Quart.	56483·72	—	—	238392·21 in 5/4 Jahren	124250	1·53 aufs Jahr
1878/79	—	74276·47	27329·07	15783·55	235750·05	128955	1·83
1879/80	—	79353·95	35849·64	23297·23	266852·44	133673	2·07

Diese Ziffern, welche sich, wie schon angedeutet, mit voller Absicht auf den seit dem 1. Januar 1872 abgelaufenen Zeitraum beschränken, sind in mehr als einer Hinsicht für die Beurtheilung des hiesigen Armenwesens bemerkenswerth.

Zunächst thun sie dar, dass auch hier, wie in allen grossen Städten, die Armenlast eine ganz enorme ist. Zur richtigen Würdigung der vorgeführten Zahlengruppen muss in dieser Beziehung daran erinnert werden, dass neben den durch sie dargestellten directen Gemeindeaufwendungen für Armenzwecke noch die bedeutenden Leistungen der hiesigen öffentlichen milden Stiftungen stehen, welche wenigstens zum grossen Theil der gesetzlichen Armenpflege, d. h. den

im gesetzlichen Sinne Hülfsbedürftigen zu Gute kommen, während freilich nicht unbedeutende Beträge zur blossen Erleichterung der Lage minder Wohlhabender Verwendung finden. Die gesammte Waisenpflege, die als ein ganz integrirender Theil der gesetzlichen Armenpflege im eigentlichen Sinne anzusprechen ist, wird z. B. von dem hiesigen Waisenhause geleistet, ohne dass dies in den obigen Ziffern Berücksichtigung finden konnte.

Das Capitalvermögen der öffentlichen milden Stiftungen belief sich Ende 1880 im Minimum auf 16 Millionen Mark. Nimmt man an, dass von den Zinsen dieses Capitals 1½ % für stiftungsmässige und zugleich gesetzliche Armenpflege verwendet werden (was der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen dürfte), so repräsentirt dies pro Kopf der Bevölkerung z. B. in dem Rechnungsjahre 1879/80 abermals einen für Armenzwecke aufgewendeten Betrag von 1·80 Mark.

Aber damit nicht genug. Die Confessional-Almosenkasten, die Privatwohlthätigkeits-Stiftungen, eine ganze Reihe von Vereinen und ganz hervorragend, ja geradezu in grossartigem Umfange Privatpersonen leisten neben der Gemeinde und den milden Stiftungen durch die von ihnen gewährten Unterstützungen zum Theil gesetzliche Armenpflege, d. h. sie treten dort ein, wo ohne ihre Intervention die Gemeinde aus ihren directen Mitteln Armenpflege zu gewähren gesetzlich verpflichtet sein würde.

Ermöglichen diese Erwägungen auf der einen Seite einen Ueberblick über den Umfang des hiesigen Armenwesens, so legen sie auf der anderen Seite den Mangel desselben klar vor Augen, welcher wesentlich in einer geradezu classisch zu nennenden Zerfahrenheit besteht, die in einer im Raume und Rahmen dieser Darstellung kaum zu schildernden Decentralisation der von einander rechtlich und thatsächlich völlig unabhängigen Spendeorgane besteht, von denen jedes andere Grundsätze befolgt, wie die übrigen, und, was das Schlimmere ist, vielfach andere Zwecke zu erreichen bestrebt ist, wie die anderen.

Darin liegt für die hiesigen Verhältnisse eine Gefahr; eine Gefahr, die bei der besonderen topographischen Lage unserer Stadt hier eine weit grössere als anderwärts ist. Der hochbedeutsame social-politische Gedanke, dessen Realisirung die neuere Armengesetzgebung anzubahnen bestimmt war, kann nur dann zur förderlichen Geltung gelangen, wenn er auf einem möglichst ausgedehnten Territorium möglichst gleichmässige Beachtung findet. Wird local an einer Stelle desselben über das Maass des gesetzlich

Erforderlichen hinausgegangen, so bringt dies der Gesammtheit relativ geringen, wenn überhaupt einen Vortheil, dem betreffenden örtlichen Bezirk, der freiwillig Verpflichtungen übernimmt, die an anderem Orte zu tragen waren, schwerwiegende directe und indirecte Nachtheile.

Ohne Verpflichtung in der Gegenwart gewährte Armenunterstützung hat, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, an der sich wesentlich kaum etwas ändern lassen wird, zumeist mit unabänderlicher Nothwendigkeit den Erfolg, in ganz absehbarer Zukunft den Umfang der zwangsweise zu tragenden Armenlast zu erweitern.

Consequenterweise ist daher, wie noch jüngst in den Conferenzen deutscher Armenpfleger in Berlin, als Postulat für das moderne Unterstützungswesen der Satz aufgestellt worden, dass die gesammte örtliche Wohlthätigkeitspflege, auch soweit sie eine völlig freiwillige ist, in den engsten Anschluss an das gesetzliche Unterstützungswesen gebracht werden muss.

Erfreulicherweise sind in dem Augenblicke, in welchem diese Zeilen niedergeschrieben werden, in hiesiger Stadt Unterhandlungen eingeleitet, welche hoffentlich nach völliger Umgestaltung des bürgerlichen Armenwesens auf Grundlage des auf diesem Gebiete zur schönsten Wirksamkeit berechtigten und berufenen Selbstverwaltungsprincipes endlich dazu führen werden, ein völlig gedeihliches, weil völlig organisches Zusammenfassen aller der sich bis jetzt vielfach kreuzenden, hemmenden und in ihren Wirkungen gegenseitig aufhebenden Wohlthätigkeits- und Unterstützungsbestrebungen und damit einen Zustand herbeizuführen, der Frankfurt, das durch seine grossartige Gebefreudigkeit von jeher weit berühmte, auch in dieser Beziehung seine Stelle unter den ersten der deutschen Städte anweisen und dauernd erhalten wird.

49. ARMENVEREIN.

Von Dr. KARL OPPEL.

Der »Frankfurter Armenverein« wurde gegründet am 27. December 1877 und trat in Thätigkeit am 1. Januar 1878. Sein Zweck ist ein dreifacher: Unterstützung Bedürftiger, Auskunftsertheilung an die Mitglieder, Steuerung des Hausbettels.

Der Armenverein bietet seine Hülfe in denjenigen Fällen, in welchen nicht andere Organe zur Unterstützung berufen sind, oder wenn die von ihnen bewilligte Hülfe nicht ausreicht. Er unterstützt aber nur solche Personen und Familien, welche in der Stadt Frankfurt ihr Hülfsdomicil haben, d. h. welche a) einem Staate angehören, in welchem das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt ist, und welche sich b) mit freier Selbstbestimmung nach vollendetem 24. Lebensjahre ununterbrochen zwei Jahre hier aufgehalten haben, ohne während dieser Zeit öffentlich unterstützt worden zu sein. Es soll durchaus verhütet werden, dass von aussen hierher gezogenen Personen durch die Hülfe des Vereines der Aufenthalt in unserer Stadt erleichtert und dadurch die Gewinnung des Unterstützungswohnsitzes ermöglicht werde.

Solche Leute, welche gesetzlich von dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen sind, nämlich die Angehörigen des Reichslandes Elsass-Lothringen, die Bayern und die Ausländer, sollen von den Unterstützungen nicht principiell ausgenommen sein; jedoch kann ihnen nur, wenn sie vorübergehend hülfsbedürftig sind, Beistand geleistet werden; bei dauernder Hülfsbedürftigkeit wird durch die staatlichen Organe die Uebernahme von der verpflichteten Heimathsbehörde erwirkt.

Der Armenverein unterstützt in Nothfällen mit Geld, Brennmaterial, Kleidern, Lebensmitteln etc.; aber er will nicht blos da helfen, wo Noth und Mangel bereits eingetreten sind, er will haupt-

sächlich auch vor Verarmung schützen, darum bewilligt er unverzinsliche Darlehen, liefert Nähmaschinen und sucht auf mannigfache Weise den Fleissigen in seinem Erwerbe zu unterstützen.

Es wurden verausgabt		1878	1879	1880
an Unterstützungen . . .	M.	22 226·80	32 143·35	35 385·94
an Darlehen	»	2 798	3 284·75	6 932·32.
Die Zahl der Bittgesuche betrug		1 934	3 620	5 147.

Ein grosser Missstand bei hiesiger Armenpflege besteht darin, dass von den vielen milden Stiftungen nicht jede einzelne weiss, was die andere thut und leistet, und dass darum gewandte Bettler, welchen alle Wege bekannt sind, oft mehr unterstützt werden, als gut ist, — wodurch dann selbstverständlich die wahrhaft Bedürftigen benachtheiligt werden. Der Armenverein registrirt von allen Petenten, welche bei ihm einkommen, alle Unterstützungen, woher sie auch bezogen werden mögen, stellt die Personalien genau fest und bietet sein reiches Actenmaterial den Vereinsmitgliedern zur Einsicht an, ist auch bereit, schriftliche Anfragen derselben kurz zu beantworten, damit die Privatwohlthätigkeit aufgeklärt werde.

Anfangs wurde diese Seite der Wirksamkeit von den Mitgliedern wenig beachtet; im Jahre 1880 aber mussten mehr als 3000 Anfragen (meist schriftlich) beantwortet werden.

Damit dem Hausbettel gesteuert werde und nicht nur die hier ansässigen Armen, sondern auch alle Handwerksburschen und andere Passanten an den Thüren abgewiesen und an das Bureau des Vereins geschickt werden können, erhält jeder Handwerksbursche, der sich durch seine Papiere ausweisen kann, 30 Pfennige; andere Durchreisende werden in Nothfällen je nach Bedürfniss unterstützt.

Für Passanten wurden		1878	1879	1880
ausgegeben	M.	1338·29	1459·67	1694·00.

Eine Controle darüber, ob Handwerksburschen unsere Hülfe nöthig haben, existirt nicht; die Gabe wird aber dennoch in allen Fällen verabreicht, damit unsere Mitbürger ohne Gewissensscrupel jeden Bettler an das Bureau des Vereins weisen können.

Bei seiner Constituirung zählte der Verein 1687 Mitglieder; bis Ende des Jahres 1880 war diese Zahl auf 4513 angewachsen.

50. ALLGEMEINER ALMOSENKASTEN.

Mittheilung des Pflegamtes.

Im Jahre 1437 übergab der Bürger Johann Wiesebeder, aus Idstein gebürtig, Magister der sieben freien Künste, nach seinem sabb. post. d. Sanct Lamberti 1428 errichteten Schenkungsbriefe, dem Rathe zu Frankfurt a. M. ein Capital von 3200 Gulden zu einem ewigen Almosen für Hausarme, Altersschwache und Kindbetterinnen.

Dieses nach dem Wunsche des Stifters von dem Rathe in Pflege genommene Capital wurde 1438 durch Schenkung Johanns von Holzhausen und später durch weitere Widmungen verschiedener Wohlthäter vermehrt.

Die Gaben aus dieser Stiftung wurden in der Kirche zu St. Nicolaus gespendet.

Nachdem die in Frankfurt entstandene neue evangelische Gemeinde, deren Angelegenheiten der Rath, welcher sich der kirchlichen Reformation zugewendet hatte, leitete, im Jahre 1525 die Errichtung eines gemeinen Kastens verlangt hatte, »wohin alle Stiftungen von Almosen, welche zu der Ehre Gottes verordnet zu geben seien, um arme Leute damit zu speisen« entsprach der Rath diesem Wunsche und »fing (1530) den gemeinen Kasten zur Erhaltung der Hausarmen allhier zu Frankfurt an.«

Die erste Almosenvertheilung fand 1531 auf Sonntag Laetare durch die aus dem Rathe und der Bürgerschaft bestellten sechs Pfleger statt.

Ausser der Wiesebeder'schen Stiftung, Almosen zu St. Nicolaus genannt, wurden vom Jahre 1531 an, mit dem weiteren Vorschreiten der Kirchenreformation, verschiedene Kirchengüter und Einkünfte dem Almosenkasten durch den kirchlich reformirenden Rath überwiesen. So das Barfüsserkloster mit Kirche in der Stadt, der Gutleuthof mit seiner Capelle, die Gefälle der St. Martinus-Kirche. 1589 die Gefälle von St. Peter und der Dreikönigskirche. 1583 wurde der

Gebrauch eingeführt, das Almosensäcklein (Klingelbeutel) bei dem Gottesdienste zum Besten des Almosenkastens umzutragen.

Ausser diesen Kirchen-Collecten wurden die bei Hochzeiten und bei Begräbnissen auf den Friedhöfen für die Armen gesammelten Beträge dem Kasten zugewiesen.

Dem Almosenkasten lag nicht nur die fundationsmässige Unterstützung der hiesigen bürgerlichen christlichen Hausarmen ob; die Kastenherren (Pfleger) versahen zugleich auch die sonstigen Functionen eines Kirchenvorstandes unter dem Rathe, welcher das Kirchenregiment führte.

Demnach war das Kastenamt zugleich »Fabrica« der Kirchen und da dasselbe auch das ganze Beerdigungswesen leitete, Verwalter der Friedhöfe.

In der Barfüsserkirche, welche neben dem seit 1531 und bis zum Jahre 1839 als Amtslocal des Kastenamtes benutzten Kloster lag, und seit 1529 als Hauptkirche für die Evangelischen diente, wurde getauft, aufgeboten und getraut.

Schon 1531 verordneten die Pfleger des Kastens, dass die Namen der Getauften, Getrauten und Gestorbenen verzeichnet würden.

Am 19. Mai 1533 befahl der Rath den Pflegern nach einem Kirchendiener zu trachten, welcher bei dem Almosenkasten und dem Gottesdienste an Handen zu gehen habe.

Mit dem 1. Juni 1533 beginnt das von dem Kirchdiener geführte Kirchenbuch, worüber das Kastenamt die Aufsicht hatte, welche demselben auch nach Errichtung des lutherischen Consistoriums im Jahre 1728 bis zur Auflösung der Kirchenbuchführung und Einführung der Standesbuchführung 1812 verblieb.

Der Almosenkasten hatte die Besoldung der lutherischen Geistlichen sowie der Kirchendiener aus den ihm überwiesenen Mitteln zu bestreiten.

Erst durch die Kastenamtsordnung wurde dem Almosenkasten diese Verpflichtung gleichzeitig mit der Kirchenbaulast abgenommen.

Auch für die Unterhaltung und Pflege der Geisteskranken hatte der Almosenkasten mit zu sorgen, und es standen bis zum Jahre 1835, wo ein besonderes Pflegamt hierfür geschaffen wurde, die von demselben gegründeten Anstalten für Irre und Epileptische und das alte Kastenhospital unter Leitung des Pflegamtes des allgemeinen Almosenkastens.

Sein Haupteinkommen bezog und bezieht der Almosenkasten aus den vermachten und geschenkten Grundzinsen, Erbzinsen, Zehnten

und Gefällen jeder Art, sowie aus den Zinsen vielfach zugewendeter Capitalien und den Pachtgeldern grösserer und kleinerer Güter, welche er in der Stadt und deren Gemarkung, wie auch in den Gemarkungen der früheren Frankfurter Dörfer, des Bornheimer Bergs, in der Wetterau, dem Nied-Gaue nach und nach erwarb.

Unter den Schenkungen und letztwilligen Gaben, deren Zuwendung durch eine Rathverordnung von 1583 sehr gefördert wurde, welche bestimmte, dass kein Testament in der Canzlei bestätigt werden dürfe, wenn nicht auch dem Almosenkasten oder dem Hospitale oder dem Stadtbaue etwas verschafft seie, finden sich im 17.—19. Jahrhundert manche, deren Erträgnisse besonderen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind, so dem Studium der Theologie oder anderer Wissenschaften, der Erlernung einer Kunst oder Fertigkeit z. B. des Nähens, der Belohnung von Hebammen.

Der Rath, welcher im Interesse der armen Bürger wie der Stiftung selbst, dieser stets Zuwendungen und Mittel zuzuführen bemüht war, gewährte, ausser den Neujahrssammlungen von Haus zu Haus, bei besonderen Anlässen öfter Hauscollecten, liess Strafgelder, Bürgerrechtsabgaben und Dispensationsgebühren, confiscirte und herrenlose Gegenstände, Abgaben von Mess-Sehenswürdigkeiten und Theatervorstellungen an den Almosenkasten zur Verwendung abgeben.

In Zeiten der Noth gewährten die Stadtbehörden öfter ansehnliche Zuschüsse, mitunter eine Reihe von Jahren für den laufenden Dienst.

Durch Verordnung vom 24. August 1724 wurden die Erträgnisse der städtischen Thorsperre dem Almosenkasten überwiesen, welche später in den jährlichen durch das Stiftungsgesetz vom Jahre 1833 gewährten festen Jahreszuschuss von fl. 12 000 mit einbegriffen wurden.

Im Jahre 1791 gestattete der Rath dem Almosenkasten und dem Arbeits- und Waisenhause gemeinschaftlich eine Stiftungslotterie, welche jedoch die Stadt zu Ende des Jahrhunderts wieder an sich zog.

Als sich die bei Errichtung der Armencommission aufgekommenen regelmässigen freiwilligen Jahresbeiträge der Bürger, sog. Subscriptionsbeiträge, zu Anfang der fünfziger Jahre sehr verringert hatten, und zu deren Ersatz neue Hülfsquellen erschlossen werden mussten, wurde durch Gesetz vom 15. April 1851 ein Einkaufsgeld in das Miteigenthum der hiesigen milden Stiftungen von fl. 100 geschaffen, welche Abgabe von jeder durch Heirath in das Bürgerrecht eintretenden Person zu entrichten war, deren von christlichen Bürgern

eingehende Jahresbeträge dem Pflegamt des Almosenkastens überwiesen wurden, um die eine Hälfte zum Capital der Stiftung zu schlagen, die andere aber zu dem laufenden Dienste der Armenpflege zu verwenden; während die von israelitischen Mitbürgern eingehenden Einkaufsgelder an den israelitischen Almosenkasten abgegeben wurden.

Durch diese Einkaufsgelder, welche seit dem Jahre 1870 nicht mehr geliefert worden sind, stieg die Jahreseinnahme der Art und vermehrte sich das zinstragende Capital progressiv so, dass von 1852 an das Pflegamt nicht mehr in dem Falle war, ausserordentliche Zuschüsse von den städtischen Behörden der freien Stadt Frankfurt zu erbitten.

Durch besonderes Gesetz vom 3. December 1833 ist der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens und den anderen dort bezeichneten Stiftungen das Recht verliehen worden, aus dem Nachlasse der verstorbenen Alumnen Ersatz der Kosten, welche ein Alumnus veranlasst, zu fordern und im Concurse mit Vorzugsrecht zu liquidiren.

Den armen Bürgern war früher die Holzlese im Stadtwalde gestattet.

Ein Bezug von Brennholz aus ärarischen Mitteln für die Alumnen des Almosenkastens bestand von Alters her und ist in der Stiftungsordnung vom Jahre 1833 gewährleistet.

Die stiftungsmässige Aufgabe des Almosenkastens in Betreff der ihm obliegenden, von den Pflegern und den Beamten des Pflegamtes geübten Armenpflege war von jeher: »die einheimischen eingebürgerten christlichen Hausarmen, einschliesslich der Beisassen und deren Angehörigen in der Stadt, insbesondere alte und gebrechliche Arme aus seinen Mitteln regelmässig durch Geld und Naturalien zu unterstützen, sowie die (dem Amte später abgenommene) Sorge für Waisen, Geisteskranke und manche andere Leidende.«

Die erste geschriebene Ordnung für den Almosenkasten erschien am 29. Juli 1735. Sie war das Product längerer Verhandlungen vor einer Kaiserlichen Commission und dem Reichshofrathe, wurde dem damaligen Magistrat durch Conclusum vom 29. Juli 1735 publicirt und behandelt auf 20 eng gedruckten Folioseiten alle Einzelheiten der Verwaltung und der Armenpflege des Almosenkastens.

Um dem Anwachsen der Hausarmen zu steuern, wird für die einheirathenden Fremden die Leistung von Cautionen von fl. 300 eingeführt, die im Verarmungsfalle angegriffen werden können.

Die Verwaltung wurde danach von einem durch den Rath bestellten, anfangs aus sechs, später bis zum Anfange dieses Jahrhunderts

aus zwölf Mitgliedern bestehenden Collegium geführt, wovon drei resp. sechs Mitglieder dem Rathe angehörten, die drei resp. sechs anderen Mitglieder aber aus der christlichen Bürgerschaft genommen wurden.

Dieses Kastenamt besorgte nicht nur die Verwaltung des Vermögens, sondern auch die Feststellung und Vertheilung der Almosen und die ganze Armenpflege.

Während der Unterwerfung der Stadt Frankfurt unter die Herrschaft des Fürsten Primas des Rheinbundes und Grossherzogs von Frankfurt wurden auf Grund einer von dem Grossherzoge am 28. Juli 1810 erlassenen Stiftungsordnung die Ueberschüsse der Revenüen des Almosenkastens, wie diejenigen mehrerer anderen Stiftungen, der von dem Fürsten für die Stadt Frankfurt eingesetzten Armencommission zu Almosen und anderen Unterstützungen aller hiesigen Armen überwiesen.

Die nach Wiedererlangung der Freiheit und Selbstständigkeit der Stadt verfasste Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 liess diese Primatische Einrichtung vorerst weiter bestehen, indem sie die demnächstige Regelung der Stiftungsverhältnisse durch Gesetz vorbehielt.

Auf verfassungsmässige Zustimmung des Gesetzgebenden Körpers erfolgte zunächst durch Senatsbeschluss vom 30. December 1818 die Aufhebung der Armen-Commission. Der Almosenkasten übernahm wieder die selbstständige Verwendung seiner Mittel zur Unterstützung der Armen und übte dieselbe durch eine Abtheilung seines Pflegamtes, »Spendesection«, aus.

Die auf Grund verfassungsmässiger Beschlüsse der gesetzgebenden Factoren der freien Stadt Frankfurt a. M. am 3. December 1833 veröffentlichte Stiftungsordnung für die milden Stiftungen, welche ausspricht, dass das Vermögen des allgemeinen Almosenkastens, wie das der übrigen dort bezeichneten öffentlichen Stiftungen, Eigenthum der christlichen Gemeinden der Stadt ist, bezeichnet den Zweck der Stiftung in § 1 der Verwaltungs-Ordnung des Almosenkastens in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Ordnung von 1735 dahin: »Die Unterstützung der Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Confessionen aus der Stadt, soweit solche nicht von andern milden Stiftungen versorgt werden müssen oder wirklich versorgt werden und soweit seine jährliche Einnahme zureicht, auf den Fall, dass sie arbeitsunfähig sind.«

Nach dieser Verwaltungsordnung wird die Stiftung von neun aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern geleitet und mit Hülfe der Beamten verwaltet. Von diesen Pflegern sind sechs zur Vertheilung der Spenden deputirt (Spendesection); die übrigen drei führen die Verwaltung und haben die ganze reine Jahreseinnahme aus dem Vermögen des Almosenkastens ratenweise an die Spendesection zur Verwendung abzugeben.

Zur speciellen Fürsorge für die Alumnen bestehen nach der Verwaltungsordnung besondere Armenpfleger für die Stadtquartiere, auf deren Berichte die Spendesection Beschluss fasst.

Die Verwaltungsordnung stellt als feste Rubriken für den Einnahme-Etat der Spendesection in § 6 auf:

1. Ertrag der Sammelbüchsen und andere unständige Einnahmen;
2. den reinen Revenüen-Ertrag des Almosenkastens;
3. die jährlichen Subscriptionen;
4. den Zuschuss des Aerars von Einlass- und Bürgerrechtsgeldern und Pfandamts-Gewinn.

Die hiernach abzüglich der Ausgaben für Gehalte und Bureaukosten zur Verfügung stehenden Geldmittel werden zur Verabreichung regelmässiger Wochenspenden in Geld und Brod, zu ausserordentlichen Unterstützungen bei Krankheiten und besonderen Nothfällen, sowie zur Beschaffung von Bekleidungsgegenständen jeder Art für Erwachsene und Kinder verwendet.

Das Brod für die Armen wurde ehedem aus der Korneinnahme der Stiftung durch einen Kastenamtsbäcker verbacken und direct an die Bedürftigen vertheilt. Nach der heutigen Einrichtung ist die Brodbeschaffung mehreren in verschiedenen Stadttheilen wohnenden Bäckern übertragen und werden den Alumnen die entsprechenden Anweisungen zum Empfange der verwilligten Brodspenden bei den Bäckern wöchentlich durch die Spendsection zugestellt.

Ausserdem verwilligt die Section aus dem ihr stiftungsmässig gewährleisteten Holzbezuge (welcher zur Zeit in Geld zur Anschaffung von Kohlen geleistet wird) im Winter Brennstoff an Alumnen.

In Krankheitsfällen erhalten die Alumnen auch Anweisungen auf freie ärztliche Behandlung durch die von dem Hospitale zum Heiligen Geist angestellten Herren Armenärzte und auf freie Arzneimittel.

Die früher auf Kosten des Kastenamtes, später des städtischen Aerars, erfolgte Einweisung von Kindern der Alumnen in den freien Unterricht der Volksschulen, hat mit Abschaffung der Freischule aufgehört.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens in den Jahren 1834—1880.

Jahr	Baare Einnahme[1])	Darunter: von dem städt. Aerar: Gesetzl. Zuschuss	Darunter: von dem städt. Aerar: Ausserordentl. Zuschuss	Darunter: von dem Almosenkasten: Bürgereinstandsgeld	Darunter: von dem Almosenkasten: Capitalzinsen	Darunter: Subscriptionsbeiträge	Baare Ausgabe	Dreipfündige Laib Brod	Wofür von dem Almosenkasten bezahlt wurden	Brennmaterial
	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	Klafter Eichenholz
1834	67 360 58	12 000 —	10 000	—	17 000 —	8 294 56	66 232 11	62 150	— —	
1835	56 409 53	12 000 —	10 000	—	15 780 58	9 585 01	51 578 06	60 511	— —	—
1836	52 953 20	12 000 —	5 000	—	15 801 17	9 671 54	47 583 20	61 555	— —	100
1837	51 835 26	12 000 —	—	—	22 274 04	7 308 06	46 053 11	60 662	— —	120
1838	50 203 20	12 000 —	—	—	18 120 47	8 565 27	45 674 03	63 279	— —	120
1839	48 825 20	12 000 —	—	—	18 746 37	9 054 16	46 931 11	67 516	— —	120
1840	47 377 37	12 000 —	—	—	17 875 11	10 601 22	47 342 05	78 284	— —	120
1841	47 947 19	12 000 —	5 000	—	17 000 —	7 838 59	46 465 45	79 544	13 257 30	120
1842	46 035 28	12 000 —	5 000	—	15 841 37	7 640 52	45 518 55	62 159	10 359 50	120
1843	45 541 06	12 000 —	5 000	—	13 847 34	7 148 27	44 900 54	57 583	9 597 10	120
1844	47 214 53	12 000 —	5 000	—	15 153 20	5 454 53	46 445 23	59 844	6 981 48	120
1845	48 029 28	12 000 —	5 000	—	15 888 12	6 820 57	47 127 02	68 238	10 235 42	120
1846	50 255 18	12 000 —	5 000	—	15 000 —	6 535 11	49 997 47	70 600	14 120 —	120
1847	57 450 43	12 000 —	13 000	—	14 400 —	6 341 05	56 214 44	86 733	17 346 36	120
1848	55 688 15	12 000 —	8 000	—	16 000 —	6 029 58	54 756 42	85 615	14 269 10	120
1849	56 432 —	12 000 —	10 500	—	17 500 —	5 706 31	56 135 06	82 221	8 222 06	120
1850	56 039 20	12 000 —	12 500	—	17 000 —	5 584 04	54 736 44	83 066	9 691 02	120
1851	53 889 36	12 000 —	3 000	1 900	22 820 52	5 357 11	53 400 45	80 731	13 455 10	120
1852	55 253 50	12 000 —	—	8 200	22 000 —	5 327 35	54 528 09	86 973	14 495 30	120
1853	57 089 37	12 000 —	—	9 225	23 480 42	5 287 28	56 388 52	88 313	17 662 36	120
1854	59 804 17	12 000 —	—	8 600	22 000 —	9 087 49	58 600 —	83 599	16 719 48	150
1855	64 273 30	12 000 —	—	9 450	23 000 —	7 979 43	62 096 47	92 624	21 612 16	150
1856	65 070 08	12 000 —	—	8 800	27 500 —	8 360 56	64 075 39	97 768	19 553 36	150
1857	63 440 16	12 000 —	—	10 150	25 000 —	7 755 10	62 701 13	93 221	15 536 50	150
1858	62 187 08	12 000 —	—	9 950	22 150 —	8 114 50	61 786 58	87 557	14 592 50	200
1859	62 982 12	12 000 —	—	11 550	22 236 18	7 360 19	61 818 23	88 963	14 827 10	200
1860	69 995 05	12 000 —	—	12 650	28 233 12	7 129 09	69 404 47	93 906	18 781 12	200
1861	70 475 52	12 000 —	—	10 800	32 333 55	6 843 01	69 550 17	97 632	21 153 36	200
1862	72 443 59	12 000 —	—	13 250	29 723 14	6 917 09	71 718 46	102 298	19 900 29	170
1863	71 568 23	12 000 —	—	12 200	28 580 —	7 215 25	70 288 13	99 386	18 220 46	170
1864	52 120 43	12 000 —	—	15 500	25 797 05	6 929 28	70 618 11	96 567	16 094 30	170
1865	72 334 38	12 000 —	—	12 800	30 622 31	6 671 59	72 286 40	94 690	15 781 40	170
1866	72 771 06	12 000 —	—	14 200	34 360 15	6 333 54	72 616 04	96 475	19 295 —	170
1867	63 576 26	12 000 —	—	8 700	31 465 09	6 046 —	62 690 56	88 151	17 630 12	170
1868	61 334 11	12 000 —	—	3 600	34 391 14	5 710 22	59 900 36	83 995	16 799 —	170
1869	61 372 05	12 000 —	—	1 450	36 337 23	5 634 13	59 994 10	82 493	16 498 36	170
1870	62 828 09	12 000 —	—	—	40 064 28	5 235 46	61 726 44	86 868	21 717 —	200
1871	63 338 46	12 000 —	—	—	39 637 39	5 260 13	62 572 39	87 239	21 823 15	200
1872	60 580 39	12 000 —	—	—	35 039 20	5 011 56	59 920 23	80 316	20 079 —	200
1873	53 189 21	12 000 —	—	—	29 500 —	4 896 06	52 609 46	73 134	21 940 12	200
1874	55 757 58	12 000 —	—	—	32 157 —	5 163 06	54 714 26	70 269	19 253 53	200
	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	
1875	101 187 46	20 571 44	—	—	59 221 16	8 641 71	99 502 02	71 094	28 437 60	200
1876	116 311 68	20 571 44	—	—	74 400 —	8 341 45	114 898 75	72 399	28 235 61	200
										Hectol. Kohlen
1877	139 253 93	20 571 44	—	—	87 500 —	8 060 15	138 890 59	82 022	33 735 28	3291
1878	167 960 85	20 571 44	—	—	125 997 33	7 705 85	167 396 74	94 492	37 600 76	3717
1879	151 235 46	20 571 44	—	—	106 662 94	7 366 10	150 984 92	89 991	33 135 92	3558
1880	120 012 25	20 571 44	—	—	77 253 86	7 005 70	119 722 40	79 132	33 277 31	3118

Bei Gewährung ihrer Unterstützungen hat die Spendesection davon auszugehen, dass die Armen, welche auf stiftungsmässige

[1]) Diese Rubrik enthält auch die variirenden unständigen Einnahmen als Verehrungen Legate, Gottespfennige, Sammelbüchsen etc., welche in den mit „Darunter" verzeichneten Rubriken nicht aufgeführt sind.

Unterstützung durch den Almosenkasten Anspruch haben, zunächst von den hiesigen christlichen Gemeinden, welchen sie angehören, durch die sog. Confessionalkasten zu unterstützen sind, und die Section alsdann ausgleichend eintritt, wodurch der Charakter der Stiftung als allgemeiner subsidiärer Unterstützungsanstalt für die christlichen Bürger der Stadt gewahrt wird.

Nach der 1866 erfolgten Einverleibung Frankfurts in den preussischen Staat fanden über die Regelung der Stiftungsverhältnisse zwischen den neuen städtischen Behörden einerseits und den Kirchenvorständen der drei christlichen Gemeinden und den Pflegämtern der Stiftungen andererseits eingehende öfter unterbrochene Verhandlungen statt, wobei sich die städtischen Behörden anfangs auf den Standpunkt der früheren Frankfurter Behörden stellten, während die Kirchenvorstände als Vertreter ihrer Gemeinden, welchen in der Stiftungsordnung vom Jahre 1833 das Eigenthum an dem Vermögen der Stiftungen zugesprochen ist, und die Pflegämter als die in dem Gesetze bezeichneten unter Mitwirkung und Controle der Stadtbehörden verwaltenden Organe handelten.

Diese Verhandlungen führten in Folge der ablehnenden Stellung, welche die Stadtverordnetenversammlung zu den an sie gebrachten, den Anschauungen der Pflegämter und des Gemeindevorstandes entsprechenden Vorschlägen wegen Errichtung einer neuen Stiftungsdeputation einnahm, zu keinem Ergebniss.

Weiter erneuerte Verhandlungen scheiterten ebenso.

Die Intervention der Regierung wurde vom Magistrate angerufen und ein Erlass des Ministeriums des Innern, mitgetheilt am 29. August 1872, vindicirte hierauf das Oberaufsichtsrecht dem Staate, erklärte die Kirchengemeinden und deren Vorstände als zur Sache nicht legitimirt, erkannte dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung Controle und Aufsicht zu und wies auf die Regulirung durch Gesetz und Ortsstatut hin.

Am 9. April 1873 wurde, nachdem noch von mehreren Seiten bei dem Landtage gegen die Anschauungen des Ministerialerlasses verwahrende Erklärungen eingegangen waren, ein auf die Verwaltung der Stiftungen bezügliches Gesetz publicirt.

Dasselbe bestimmte, dass die Verwaltung des Almosenkastens und der übrigen dort genannten Stiftungen durch statutarische Anordnung zu regeln sei, mit deren Gültigkeit das Frankfurtische Gesetz vom 3. December 1833, die allgemeine Stiftungsordnung nebst den

besonderen Verwaltungsordnungen insoweit ausser Kraft treten, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstand haben.

Eine demnach von den städtischen Behörden entworfene neue allgemeine Stiftungsordnung, in welcher der vorstehende Vorbehalt des Gesetzes vom 9. April 1873 in Betreff der Zwecke, Rechte und Nutzungen aufgenommen war, wurde im October 1875 von der Regierung zu Wiesbaden genehmigt und publicirt.

Neben mannigfachen Bestimmungen über die Pfleger, deren Wahl, Etat, Einnahme, Ausgabe, Rechnungsvorlage, Bilanz, Veräusserungen, Anlagen, enthält dies Statut die Bestimmung, dass die Pfleger Christen sein müssen, und eine Uebergangsbestimmung, welche ausdrücklich besagt, dass die Verwaltungsordnungen der einzelnen Stiftungen bis zu anderweiter Feststellung in Kraft bleiben.

Eine solche Feststellung durch Revision der Verwaltungsordnung von 1833 ist für den Almosenkasten noch nicht erfolgt.

Sie scheiterte vor einigen Jahren an dem von der Stadtverordnetenversammlung gestellten Verlangen, dass alle Angehörige der Stadtgemeinde ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Confession zu den Wohlthaten des Almosenkastens zuzulassen seien, worauf der Magistrat nicht eingehen zu können erklärte. Die Verwaltungsordnung von 1833 besteht hiernach noch zu Recht.

Neuerdings sind durch eine Denkschrift des Magistrats vom 11. Februar 1881 Schritte zu einer Reorganisation der gesammten Armen- und Wohlthätigkeits-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. eingeleitet worden.

Die Schrift schlägt eine allgemeine communale, d. i. eine Armen-Verwaltung vor, welche ohne Rücksicht auf Confession und Bürgerrecht jedem Hülfsbedürftigen, sei es auf Kosten auswärtiger Gemeinden oder des Landarmen-Verbandes, sei es auf Kosten der hiesigen Gemeinde, Unterstützung zu gewähren hat, welcher Communal-Anstalt der Almosenkasten mit seiner Spendesection, die nur hiesige christliche Bürger im Sinne der Verwaltungsordnung von 1833 zu unterstützen die Aufgabe hat, sammt den übrigen öffentlichen milden Stiftungen, als organisches Glied eingefügt werden soll.

51. EVANGELISCH-LUTHERISCHER ALMOSENKASTEN.

Von Rector Dr. MOHR.

Durch Senatsbeschluss vom 6. Mai 1828 wurde die Genehmigung zur Errichtung eines »evangelisch-lutherischen Almosenkastens« mit allen Rechten einer öffentlich anerkannten Armenanstalt ertheilt, nachdem schon während des Herbstes des vergangenen Jahres zwischen Gemeindevorstand, Consistorium und Prediger-Ministerium die dahin bezüglichen Verhandlungen waren gepflogen worden.

Den nächsten Anstoss zur Errichtung dieser Anstalt gab ein den lutherischen Armen hiesiger Stadt von Herrn Major CLAUS vermachtes Legat von fl. 10 000, welches zuerst von der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens verwaltet wurde. Die Commission, welche der Gemeindevorstand zur Prüfung der betreffenden Angelegenheit einsetzte, bestand aus den Herren VIGELIUS, Professor HERLING, METZLER-HEYDER, KRÖGER und Dr. HÄBERLIN. Dieselben hoben in ihrem Berichte vom 10. Januar 1828 namentlich hervor, dass auch in Beziehung auf das Armenwesen die evangelisch-lutherische Gemeinde mit den beiden anderen christlichen Confessionen eine Gleichstellung erfahren müsse. Die definitive Constituirung des evangelisch-lutherischen Almosenkastens war bereits am 15. März 1828 erfolgt. In die Administration wurden damals gewählt die Herren F. E. METZLER-HEYDER (als Senior), Dr. jur. J. LEONHARD REUSS, C. A. MEYER, K. GOTTFR. MAPPES und als Actuar K. THEOD. GRIMME. Dieselben unterzeichneten an Eidesstatt einen auf ihr Amt bezüglichen Revers. Die Sitzungen wurden in der Wohnung des Seniors abgehalten.

Eine neue Organisation erfuhr der Almosenkasten im Jahre 1835, in der namentlich die Errichtung von Bezirkspflegerstellen in sechs Bezirken nach den Quartieren (später — 1857 — nach Kirchensprengeln) hervorzuheben ist; zur Uebernahme eines solchen Amtes hatte übrigens der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand schon unter dem 13. Mai 1834 in einem öffentlichen Erlasse aufgefordert.

Die Zahl der Mitglieder des Pflegamts wird auf neun (drei aus dem Gemeindevorstand, sechs aus der Gemeinde) festgesetzt; als getrennt davon erscheint die Administration, bestehend aus drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, welcher die ganze Cassenverwaltung und Buchführung obliegt. Diese Trennung wurde 1837 aufgehoben.

Was die Unterstützungen betrifft, so erhielten im zweiten Jahre des Bestehens der Anstalt 15 Personen regelmässige und 20 Nothleidende ausserordentliche Spenden. Von da ab steigert sich die Zahl der Anforderungen von Jahr zu Jahr. Der letzte Bericht vom Jahre 1880 weist 32 regelmässige und 6115 ausserordentliche Unterstützungen auf. Die Gesammtsumme der Unterstützung (an Geld- und Naturalunterstützung) betrug in diesem Jahre M. 43 054·34.

Von grösseren Geschenken und Legaten sind ausser den bereits erwähnten von Herrn Major Claus vermachten fl. 10 000 zu erwähnen: Von Herren Senator J. Schmidt fl. 3000 (1830), Andr. Grunelius fl. 5000 (1834), F. Chr. Kröger fl. 10 000 (1854), J. F. Flechsel fl. 5000 (1864), Nicol. Gräffendeich fl. 6000 (1865), Frau Rosine Sänger fl. 10 800 (1866), Herren Phil. Wagner fl. 5602 (1866), Fried. Heyder fl. 3000 (1875). Dazu kommen noch 36 Gaben im Betrage von je fl. 1000—2000; und fl. 7769 von dem allgemeinen Almosenkasten seit 1762 eingenommene Legate für die lutherischen Armen.

Getrennt von dem übrigen Vermögen der Anstalt werden durch das Pflegamt verwaltet: Das Flechsel'sche Vermächtniss von fl. 20 000 zur Unterstützung von Wittwen hiesiger Zimmermeister und solcher Gesellen, die längere Zeit dahier in Arbeit gestanden (seit 1864); die Zinsen aus einem Vermächtniss des Frl. Maria von Schweizer im Betrage von jährlich fl. 1200—1300; die Schuboth'sche Stiftung, im Jahre 1846 mit einem Vermögensstande von fl. 34 232. 54 kr. ins Leben getreten. Dieselbe unterstützt nach Verfügung des Stifters Kinder dahier verbürgerter, der lutherischen Confession angehöriger, braver Eltern, welche keine anderweitigen Spenden erhalten, mit Schulgeld. Im Jahre 1880 betrug die Zahl solcher Kinder 232. Endlich die im Laufe dieses Jahres ins Leben getretene Pfarrer König-Stiftung mit der Bestimmung, dass hülfsbedürftigen Personen lutherischer Confession (zur hiesigen Gemeinde gehörig) eine namhaftere Unterstützung, als sonst von dem Almosenkasten gewährt wird, zu Theil werde. Die Zahl der Alumnen beträgt zur Zeit 15.

52. DIACONIE DER DEUTSCHEN EVANGELISCH-REFORMIRTEN GEMEINDE.

Mittheilung der Diaconie.

Entsprechend der in der Reformirten Kirche herkömmlichen Organisation, haben die Eingewanderten reformirter Confession auch hier in Frankfurt von Anbeginn an die Leitung ihrer Angelegenheiten neben den Pfarrern: Aeltesten und Diaconen vertraut.

Den Diaconen liegt insonderheit die Pflege der Armen ob und die Sammlung und Verwaltung der dazu erforderlichen Mittel.

In den ersten Jahren nach ihrer Begründung (1554/55) hatten die Wallonische und die Niederländische Gemeinde zwar zweierlei Prediger und Gottesdienst, aber einen gemeinschaftlichen Vorstand und gemeinschaftliche Armenpflege; im Jahre 1570 gründete die Niederländische Gemeinde ihr eigenes Kirchenwesen und zugleich eine besondere Casse zur Verpflegung der Gemeinde-Armen.

Die Verwaltung überkamen vier Diaconen, deren Zahl im Jahre 1638 auf sechs erhöht wurde[1]). Seit jener Zeit ist die Zahl der Diaconen dieselbe geblieben. Sie werden gleichzeitig mit den Aeltesten auf zwei Jahre gewählt; in jedem Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Mittel, über welche die Diaconie verfügt, haben sich, Dank der Opferwilligkeit der Gemeindeglieder, durch Vermächtnisse und Schenkungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vermehrt.

Die Einnahmen der Diaconie bestehen ausser den Zinsen des Diaconievermögens aus freiwilligen Beiträgen der activen Gemeindemitglieder, dem Erträgniss der Sammlungen nach dem Gottesdienst und den Zuwendungen bei Taufen und Trauungen.

Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen hat sich im Laufe der Jahre, namentlich seit 1866, in Folge der eingeführten Freizügigkeit

[1]) Vgl. Vorträge bei der Feier des 50. Jahrestages der Einweihung der deutschen reformirten Kirche in Frankfurt a. M. am 7. März 1843: Schrader „Mittheilungen etc.", pag. 11.

und des durch sie bedingten Wachsthums der grossen Städte stetig vermehrt.

Berechtigung auf Unterstützung haben allerdings nur die eigentlichen Gemeindemitglieder, indessen hat die Diaconie Solchen, welche ihre Zugehörigkeit zu der Reformirten Kirche in glaubwürdiger Weise nachweisen können, ihre Hülfe nie versagt. In der Regel ist erforderlich, dass dieselben mehrere Jahre in Frankfurt ansässig waren.

Personen, welche den Unterstützungswohnsitz in Frankfurt nicht erworben haben, werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, und gewöhnlich nicht ohne Einverständniss mit der Polizeisection des Magistrats. Die Diaconieverwaltung hat es nämlich längst für ihre Pflicht gehalten, soviel an ihr lag, ein gemeinsames Wirken der hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten dadurch anbahnen zu helfen, dass sie gern von ihren Bewilligungen anderen Anstalten Kenntniss gab und dagegen auch sich selbst eine Uebersicht zu verschaffen suchte über die Unterstützungen, welche ihre Pflegbefohlenen aus anderen Cassen, Stiftungen und Vereinen erhalten.

Im Jahre 1879/80 wurden verausgabt:

Geldunterstützungen	M.	23 130
Schulgeld, Lehrbücher und Schreibmaterial . . .	»	2 640
Arzneien, Bäder und chirurgische Behandlung . .	»	890
Holz und Kohlen	»	376
Lebensmittel und diverse Ausgaben	»	2 320.

Unter der Verwaltung der Diaconie stehen die bei der Gemeinde vorhandenen Studienfonds und eine Anzahl von sonstigen Vermächtnissen und Stiftungen. Die Bewilligungen aus diesen Fonds und Legaten geschehen durch das Presbyterium.

Ein von der Diaconie bestellter Arzt behandelt die Armen der Gemeinde unentgeltlich; die Pflege der Kranken ist seit länger als einem Jahr einer Schwester vom Rothen Kreuze übertragen worden.

53. DIACONIE DER FRANZŒSISCH-REFORMIRTEN GEMEINDE.

Von Dr. EDUARD VON HARNIER,
p. t. Praeses ancien.

Den Gründern der französisch-reformirten Gemeinde dahier ist durch Beschluss des Raths der Stadt Frankfurt vom 18. März 1554 gestattet worden, ihr Domicil in Frankfurt zu nehmen. Sie waren reformirte Franzosen, Wallonen und Flamänder, welche ihres Glaubens halber nach England, dann nach Dänemark und endlich, zum Theil nach mannigfachen weiteren Wanderungen, hierher geflüchtet sind. Im Laufe der Zeit sind manche der alten Familien ausgestorben oder, zum Theil aus religiösen Gründen, verzogen; mehrere blühen aber noch heute. Der Gemeinde haben sich im Laufe der Zeiten vielfach neue, verwandte Elemente angeschlossen. Während aber ein Theil der Gemeindeglieder sich im Anfang dieses Jahrhunderts der deutsch-reformirten Gemeinde dahier angeschlossen hat, besteht die Gemeinde als solche lebensfähig bis auf den heutigen Tag und hat nach wie vor die französische Sprache als kirchliche Sprache beibehalten.

Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts war die Gemeinde in Frankfurt nur geduldet; erst im November 1787 erhielt sie die Erlaubniss, ein eigenes Gotteshaus zu erbauen, welches demnächst am 16. September 1792 eröffnet worden ist.

Die Gemeinde stand von jeher und steht noch heute in naher Beziehung zu der hiesigen deutsch-reformirten Gemeinde; ausserdem steht sie in näherer oder entfernterer Verbindung mit den Schwestergemeinden zu Hanau, Friedrichsdorf, Homburg v. d. H., Dornholzhausen, Isenburg, Walldorf und manchen anderen Orten der Umgebung, in welchen geflüchtete Glaubensgenossen Aufnahme gefunden und mehr oder weniger die überkommenen Sitten, Sprache und Gewohnheiten bewahrt haben. Mehrere dieser Gemeinden werden von der hiesigen Gemeinde regelmässig unterstützt.

Die Verfassung der Gemeinde ist die presbyteriale, ganz entsprechend derjenigen der heutigen schottischen Kirche. In Folge davon existiren zwei, den Verhältnissen entsprechende Cassen, eine der ausschliesslichen Verwaltung der *Anciens* unterstehende für die Honorirung der Geistlichen und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, und eine der alleinigen Verwaltung der *Diacres* — von welchen jederzeit sechs im Amte sind — unterstellte Casse für die Unterstützung der Gemeinde-Armen und, soweit möglich, derjenigen der obengenannten Schwestergemeinden. Die Unterstützungen bestehen theils in Geld, theils in Naturalien, theils in Kleidungsstücken (Hemden, Schuhen u. s. w.), in Leberthran, Medicamenten u. s. f., hie und da werden Beiträge zu Hülfslehrern für Confirmanden gespendet und je nach Bedürfniss eingegriffen. — Beiden Cassen sind von jeher in zahlreichen Fällen sowohl von wohlhabenden Gemeindegliedern, als von Freunden der Gemeinde Geschenke und Vermächtnisse in liberaler Weise zugewandt worden. Leider sind die Mittel der Gemeinde dennoch nicht hinreichend, um den hier, wie überall, stetig wachsend herantretenden Bedürfnissen und Ansprüchen in wünschenswerthem und ausreichendem Maasse zu entsprechen. Gleichwohl kann sich die Gemeinde das Zeugniss geben, dass es ihr in gar manchen Fällen möglich gewesen ist, verarmten Gemeindeangehörigen in wirksamer Weise unter die Arme zu greifen, und dass einige der von ihr durch Rath und That in zweckentsprechender Weise dauernd unterstützten kleinen Landgemeinden, den sog. Colonieen, so gehoben worden sind, dass sie nicht mehr, wie früher, zu den ganz armen gezählt werden dürfen. Als Beispiel sei hier Walldorf erwähnt. Je ein um das andere Jahr werden die zu Walldorf und Isenburg, und Friedrichsdorf, Dornholzhausen und Homburg unterstützten Armen von zwei Diacren und einem der Herren Geistlichen unter Zuziehung des betreffenden Ortsgeistlichen persönlich besucht.

54. KATHOLISCHE ARMENANSTALT.

Von Amtsgerichtsrath Dr. LINCKER.

Die katholische Armenanstalt bildet jetzt eine Section des katholischen Kirchen- oder Gemeindevorstandes; die Anfänge ihrer Thätigkeit reichen jedoch nachweisbar weit in frühere Jahrhunderte hinab und lassen sich bis zur Stiftung des Stipendii pauperum zurückführen. Letztere Stiftung verdankt ihre Existenz einer letztwilligen Disposition des Dechanten des ehemaligen St. Bartholomäusstiftes, Johann Nicolaus Steinmetz, d. d. 28. Mai 1593. In dieser Disposition »ad pios usus« werden drei Classen Bedürftiger katholischer Religion aufgeführt, zu deren Gunsten die Disposition getroffen wird, nämlich für:

a) bedürftige fremde geistliche und weltliche Personen,
b) kranke alte Personen, welche vom gemeinen Kasten keine Erhaltung haben,
c) Verabreichung von Kleidern, Büchern und Herbergsgeld an Schüler.

Weiterhin ist in der Disposition bestimmt: »zum Anderen sollen stets und zu ewigen Zeiten vier Personen deputirt und verwendet werden als Executores solches Stipendii, nämlich zwei aus den älteren canonicis St. Bartholomaei als Geistlichen und zwei weltliche katholische Bürger etc.«

Fernerhin ist bestimmt, dass die Capitalbriefe und das übrigbleibende Geld in einer Kiste unter Verschluss der Executores »bei dem Stift St. Bartholomaei hinterlegt«, und die Renten in einem Schrank auf der Capitelstube verwahrt, sowie zum Almosenausgeben die Leute »vor die Capitelstube« beschieden werden sollen, woher noch bis auf den heutigen Tag die Ausdrucksweise »auf die Capitelstube gehen«, d. h. Almosen holen, im Volksmunde gebräuchlich ist. Zufolge einer anderweiten Bestimmung ist jede Einmischung des Capitels, des Raths der Stadt Frankfurt, oder irgend eines Andern

untersagt und für den Fall, dass dieser Verordnung Eintrag geschähe, verfügt: »soll man es an den Erzbischof zu Mainz etc. als Ordinarium gelangen lassen und dessen Bescheid, Hülfe und Rath erwarten.«

Es ist daher das Stipendium pauperum die erste nachweisbare, zu bestimmten Wohlthätigkeitszwecken fundirte katholische Armenstiftung, die unter besonderer Obhut des Erzbischofs als ordinarii gestellt und für welche vom Stifter eine besondere Verwaltung unter Aufsicht des Capitels und des Dechanten des St. Bartholomäus-Stifts angeordnet war.

Zu dieser ersten katholischen Armenstiftung kamen im Laufe der Zeit noch verschiedene andere kleinere und grössere Stiftungen und Vermächtnisse, meistens mit besonderen Zweckbestimmungen hinzu, insbesondere unter Anderen:

Die Geistliche Rath MARX'sche Stiftung (Geistlicher Rath LOTHAR FRANZ MARX war Director der Liebfrauenkirche), für Verabreichung von Schulgeld an zum freien Schulunterricht nicht berechtigte Kinder katholischer Confession.

Die VON HOHENFELD'sche Stiftung zur Unterstützung wahrhaft bedürftiger Armen der Frankfurter katholischen Gemeinde.

Das SCHWENDEL'sche Legat für Schulgelder an schamhafte Familienväter aus den hiesigen Einwohnern und für Arme, mit besonderer Rücksicht auf schamhafte Arme.

Die BÜTTNER'sche Stiftung für schamhafte Hausarme katholischer Religion.

Die CAVALLI'sche Stiftung vorzugsweise für arme und kränkliche Jungfrauen.

Die WACKERBART-EFFLER-HILTEBRANDT'sche Stiftung, insbesondere für a) Unterstützung mittelloser katholischer Gemeinden in ihren Cultusbedürfnissen, b) Beisteuer zum Unterhalt bedürftiger Geistlichen, c) alte kränkliche katholische Arme über 45 Jahre, d) arme Erstcommunicanten benachbarter Ortschaften u. s. w.

Die Administration der katholischen Armenanstalt besteht aus dem katholischen Stadtpfarrer, einem geistlichen Mitgliede der Verwaltung des Stipendii pauperum und der MARX'schen Stiftung, aus zwei Mitgliedern des katholischen Kirchen- oder Gemeindevorstandes, von denen eines den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern der katholischen Gemeindevertretung und aus zwei Angehörigen der katholischen Gemeinde dahier.

Die Unterstützungen, welche durch die katholische Armenanstalt geliefert werden, bestehen, abgesehen von den verschiedenen besonderen Zweckbestimmungen, welche in Stiftungsurkunden etc. angeordnet sind, hauptsächlich in Geld, in Naturalien und kostenfreier ärztlicher und chirurgischer Behandlung, sowie Verabreichung von Arzneien. Nach der für das abgelaufene Jahr 1880 aufgestellten Uebersicht wurden Unterstützungen verabreicht:

1. An Geld:
 a) monatliche oder ständige Spenden empfingen 418 theils bürgerliche, theils im hiesigen Schutze stehende Familien und Personen, theils auch Angehörige der Frankfurter Ortschaften — inbegriffen sind 220 monatliche Unterstützungen, welche als Erziehungsbeiträge an bedürftige Eltern oder in Kost und Pflege befindliche elternlose Kinder verabreicht wurden.

 Ausser diesen war die Zahl der Alumnen aus der »Wackerbart-Effler-Hiltebrandt'schen Stiftung« 27, jene aus der »Pauline Büttner'schen Stiftung« 24; dieselben empfingen die ihnen stiftungsmässig zugewiesenen Spenden quartaliter;
 b) ausserordentliche, den Verhältnissen angemessene, grössere oder kleinere Unterstützungen wurden in zahlreichen Fällen an einheimische Arme und momentan Bedrängte, sowie auch in Noth befindliche Durchreisende bewilligt;
 c) wurde an eine Anzahl von Kindern unbemittelter, nicht hier verbürgerter Eltern das Schulgeld oder ein Beitrag dazu verwilligt.
2. An Naturalien:
 a) Winterholz wurde verabreicht an 26 Familien,
 b) Steinkohlen an 230 Bedürftige.
 c) Kleidung empfingen 195 Knaben, 154 Mädchen, zusammen 349 Kinder, zum Theil vollständig, namentlich solche, welche zum erstenmale zur hl. Communion gingen.
3. Ausser diesen Unterstützungen an Geld und Naturalien empfingen ärztliche und chirurgische Behandlung und Arzneien: 402 bedürftige Erkrankte.

55. ALMOSENKASTEN DER ISRAELITISCHEN GEMEINDE.

Mittheilung des Pflegamtes.

Die Gründung unserer wohlthätigen Stiftung ist nicht so alten Datums, wie man aus dem Umfange ihrer gegenwärtigen Leistungen schliessen dürfte. Dieselbe ist vielmehr, ungleich ihren christlichen Schwesterinstituten, eine Schöpfung der neueren Zeit. Erst im Jahre 1844, lange nachdem sich schon in weitesten Kreisen, in Folge des schnellen Wachsthums unserer Gemeinde, das Bedürfniss fühlbar gemacht hatte, constituirte sich unter Mitwirkung unseres damaligen Vorstandes ein aus den Herren Dr. Manhayn, Jacob Salomon Katz, Heymann May, Julius Flersheim, Leopold Bamberger, Rabbiner Stein, Isaak M. Rindskopf, Abraham Ellissen bestehendes Comité, welches unterm 24. Februar desselben Jahres eine warme Ansprache an die Gemeindemitglieder erliess. Es wurde in derselben die allseitig anerkannte Nothwendigkeit betont, der unfruchtbaren Zersplitterung der Spenden mildthätiger Glaubensgenossen vorzubeugen und zu diesem Behufe eine mit Personen- und Sachkenntniss geleitete jüdische Armenpflege herbeizuführen.

Die edlen Männer, welche sich damals dieser schwierigen Aufgabe unterzogen und von welchen leider nur noch wenige in unserer Mitte weilen, sahen sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht.

Schon in seinem ersten Jahresberichte vermochte das Pflegamt eine erfolgreiche Wirksamkeit zu constatiren und zahlreiche Spenden zu verzeichnen, von welchen einige der namhaftesten — wir wollen dies als ein ehrendes Zeugniss für die damals schon unter Bekennern verschiedener Confessionen hier herrschende brüderliche Gesinnung besonders hervorheben — von Mitgliedern und Angehörigen christlichen Bekenntnisses herrührten.

Seit jener Zeit, unbeeinflusst durch persönliche Veränderungen in der Verwaltung und durch allgemeine politische Wandlungen, bot

der Almosenkasten das Bild einer stetig wachsenden, segensreichen Wirksamkeit.

Was in dessen ersten Anfängen nur Wenigen und zwar in geringem Maasse zu gute kam, wurde im Laufe der Jahre eine Quelle des Trostes für viele Hunderte verschämter Armen, eine Stütze für unzählige Darbende und Nothleidende.

Immer weitere Kreise schlossen sich den ersten Wohlthätern an und viele unserer Gemeindeangehörigen lassen keinen Tag der Festesfreude, wie der Heimsuchung, keinen Tag beseligender oder leidvoller Erinnerung vorübergehen, ohne mit warmem Herzen und offener Hand durch Vermittlung des Almosenkastens der Armen und Hülfsbedürftigen zu gedenken.

Durch den Edelsinn grossherziger Wohlthäter, welche uns, sowohl bei Lebzeiten als durch letztwillige Verfügung, erhebliche Summen überwiesen, vermochten wir einen Fonds zu sammeln, welcher unserer Stiftung eine gesicherte Basis verlieh und ihr gestattet, auch in den schwersten Zeiten ihrer edlen Aufgabe gerecht zu werden.

Nach unserem Bericht pro 1880 erhielten 143 Familien Quartalsspenden und wurden 332 durch Einzelgaben unterstützt. Die folgende Aufstellung gewährt einen Einblick in die überraschend schnelle Entwicklung der Leistungen unserer wohlthätigen Stiftung, leider aber auch in die Zunahme der an dieselbe herantretenden Ansprüche.

	1851.					
Regelmässige Spenden . . .	fl.	2 229	38			
Ausserordentl. Unterstützungen	»	105	—			
	fl.	2 334	38	= M.	4 002	23
	1860.					
Regelmässige Spenden . . .	fl.	3 081	—			
Ausserordentl. Unterstützungen	»	5 906	51			
	fl.	8 987	51	= M.	15 407	74
	1870.					
Regelmässige Spenden . . .	fl.	6 494	—			
Ausserordentl. Unterstützungen	»	8 828	40			
	fl.	15 322	40	= M.	26 267	43
	1880.					
Regelmässige Spenden . . .	M.	30 596	—			
Ausserordentl. Unterstützungen	»	21 648	50	M.	52 244	50

56. DAS VERSORGUNGSHAUS.

Von Dr. ADOLF VON HARNIER.

Nach der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft im Anfange des laufenden Jahrhunderts und nachdem auch Frankfurt mehr noch als seine frühere Stellung einer unmittelbaren Reichsstadt, nämlich eine souveraine Unabhängigkeit als freie Stadt im Deutschen Bunde erlangt hatte, entstand der Anlass, auch das ganze innere Gemeinwesen neu zu organisiren, um es den neuen damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen. Unter diesen Umständen wurde, in Verbindung mit der Neubeordnung des Stiftungswesens überhaupt, das Versorgungshaus gegründet. Auf Bericht einer zur Prüfung des desfallsigen Planes niedergesetzten gemischten Commission wurde unter Zustimmung der damaligen Ständigen Bürgerrepräsentation die Gründung des Versorgungshauses

> »zur würdigen Feier des für Deutschland im Allgemeinen und für Frankfurt insbesondere merkwürdigen Tags der Eröffnung der Bundesversammlung«

an diesem Tage, nämlich am 5. November 1816 genehmigt und diese Gründung am 14. December gleichen Jahres von der Gesetzgebenden Versammlung einstimmig bestätigt.

Die Anstalt sollte eine Lücke in der Reihe der hiesigen Stiftungen ausfüllen, und hatte anfänglich den doppelten Zweck:

1. solche Armen, die noch nicht ganz arbeitsunfähig waren, sicher Arbeit finden zu lassen, ihnen, abgesehen von der Beherbergung während des Tages und der Verköstigung, einen gewissen Verdienstantheil von dieser Arbeit zukommen zu lassen und in ihnen damit ein gewisses Selbstgefühl zu erwecken und zu erhalten;
2. solche gänzlich arbeitsunfähige Armen aufzunehmen und sie bis an ihr Lebensende in zweckmässiger und wohlwollender Pflege zu versorgen, welche alleinstehend, ohne Familie oder

sonstige Ansprache bei Befreundeten, seither sich selbst überlassen geblieben waren und auch anderntheils nicht krank, also nicht zur Aufnahme in ein Spital geeignet befunden werden konnten.

Gerade in dem Winter 1816/17 herrschte viel Verdienstlosigkeit und Elend; man hatte angefangen für ärmere und arbeitslose Bürger gewärmte Räume zu eröffnen und zu diesem Zwecke einen Theil des alten Waisenhauses, den sog. Weiberbau, von diesem gemiethet (da wo das jetzige Anstaltsgebäude steht); aus den Kriegszeiten fand sich noch ein mässiger Fonds freiwillig gesammelter Gelder für Invaliden und durchpassirende Soldaten vor, welchen der Senat der Anstalt überwies, und mit diesen Mitteln wurde die materielle Grundlage der Anstalt gelegt. Der eigentliche Fonds des Anstaltsvermögens wurde sodann ausschliesslich aus freiwilligen Subscriptionsbeiträgen aus der christlichen Bürgerschaft aufgebracht, zu welchem die Stadt als solche einen einmaligen Beitrag von fl. 6000 gewährte. Mit ihnen wurde der Grund und Boden von dem Waisenhaus erkauft, sodann später das jetzige ausgedehnte Anstaltsgebäude, welches in Allem fl. 125 777. 10 kr. kostete, erbaut und auch der laufende Dienst versehen. Ausserdem wurden bei Auflösung der unter dem Fürsten Primas ins Leben gerufenen allgemeinen Armencommission dem Versorgungshause, als jährlicher fester Beitrag, fl. 4000 zugewiesen, welche seither von den beiden Stiftungen des Katharinen- und Weissfrauenklosters an die genannte Commission als ein Entgelt für den Wegfall solcher Spenden gezahlt worden waren, welche an den Pforten dieser weiblichen Klöster früher in Geld und Naturalien an arme Männer ausgetheilt worden waren. Bei dem lutherischen Charakter dieser Stiftungen hatten diese fl. 4000 speciell zur Aufnahme und zum Unterhalt von 30 lutherischen Männern verwandt zu werden. Endlich wurde dem Versorgungshaus während einer Reihe von Jahren ein gewisses Quantum von Holz aus dem Stadtwalde zugewiesen und genoss dasselbe vom Jahre 1840 bis etwa 1860 einen unverzinslichen Vorschuss bis zu fl. 8000 von der Rechneicasse, der indessen anfangs der 1860er Jahre zurückgezahlt wurde.

Bei der gesetzlichen Regelung des Frankfurter Armen- und Stiftungswesens im Jahre 1833 wurde das Versorgungshaus als die zweitjüngste der städtischen »öffentlichen und milden Stiftungen« aufgeführt und eine neue Verwaltungsordnung für dasselbe erlassen.

Nach derselben waren aufnahmsfähig Bürger und Beisassen und solche Dienstboten, welche 25 Jahre ununterbrochen dahier gedient

hatten und heimathlos geworden waren, oder auch Permissionisten, welche ebensolange dahier aufenthaltlich gewesen und

1. noch arbeitsfähig, aber arbeitslos und mit keinem ansteckenden Uebel behaftet waren und welche den Tag über im Hause Verköstigung und noch einen kleinen Verdienst an Arbeitslohn erhielten, oder welche
2. ganz hülflos, altersschwach, mit Gebrechen behaftet und ohne persönliche Ansprache oder ohne Familie waren. Diese Letztern fanden als Pfründner vollständige Aufnahme im Hause.

Nach den staatsbürgerlichen Verhältnissen der damaligen Zeit waren hiernach Juden von der Aufnahme in die Anstalt überhaupt ausgeschlossen und steht ihnen der Anspruch zur Aufnahme auch derzeit stiftungsgemäss nicht zu.

Die vorstehend erwähnte Qualification der Aufnahmeberechtigten wurde endlich durch Gesetz vom 12. August 1856 dahin abgeändert, dass von da ab die oben unter 1 erwähnte Aufnahme und Beschäftigung noch arbeitsfähiger Personen ganz wegfiel, vielmehr nur noch ganz im Hause wohnende Pfründner aufgenommen wurden, als welche nur im Bürgerverband stehende Personen, sodann Dienstboten, welche 35 Jahre zu Frankfurt dienten, oder Permissionisten, welche eine gleiche Zahl von Jahren dahier Aufenthalt gehabt hatten, zugelassen wurden.

Seit den durch die politischen Ereignisse des Jahres 1866 in der Stellung der Stadt Frankfurt eingetretenen Veränderungen, und insbesondere in Folge der seitdem durch das Reich erfolgten neuen Armengesetzgebung ist eine Abänderung auch in den bestehenden Normen über das Versorgungshaus wünschenswerth und nothwendig geworden und sind die städtischen Behörden derzeit (1881) mit einer solchen befasst.

Von den dem Versorgungshause im Laufe der Zeiten zugegangenen Vermächtnissen und Zuwendungen sind die nachfolgenden als besonders bedeutend hervorzuheben:

Von dem Bendermeister J. F. Krafft fl. 10 000, von Senator J. N. Gogel fl. 10 000, von Banquier S. M. v. Bethmann fl. 5000, von Major Ph. C. Claus und Ehefrau (1828) fl. 10 000, von Heinrich Mylius sen. in Mailand (1840) fl. 30 000, von demselben im Jahre 1844 fl. 15 000, von demselben im Jahre 1849 fl. 1000, von demselben als Legat († 1854) fl. 12 000, von P. St. A. von Guaita (1848) fl. 5000, von L. Th. M. v. Schweitzer (1852) fl. 3050, von Glasermeister Diehl

(welcher als Pfründner im Hause starb) fl. 10 934.51 kr., von J. D. Fuhr ein Legat von fl. 6000, von Alexander Gontard desgl. fl. 3000, von Ph. Fr. Ch. Kröger (1854) fl. 10 000, von M. A. von Rothschild (1856) fl. 3000, von Jos. Nic. Gräffendeich (1865) fl. 6000, von Fr. Carl Büttner (1865) fl. 5000, von Jos. Ph. Wagner (1866) fl. 5602, von Benj. Gottlieb Ludwig (1872) M. 8337·37, von Amalie Louise Gontard (1878) M. 8000, von den J. Noë du Fay'schen Eheleuten (1879) M. 16 000, von Joh. Wolfgang Ludw. Bross (1880) M. 10 000. Zum Universalerben wurde das Versorgungshaus eingesetzt von Johann Baptist Friedrich Buchler († 1871), dessen Nachlass fl. 60 584. 30 kr. ertrug; dgl. von Johann Martin Schlamp († 1874), dessen Nachlass M. 93 142·34 ertrug; ganz besonders verdankt das Versorgungshaus aber seine jetzige günstige Lage der Erbeinsetzung des im Jahre 1859 verstorbenen hiesigen Bürgers Freiherrn Ludwig Heinrich Wilhelm von Wiesenhütten, welche der Anstalt bis jetzt eine Bereicherung von M. 815 707·88 eintrug, unter welcher mehrfacher Grundbesitz in der Stadtgemarkung, der insbesondere noch für die Zukunft bei dem Anwachsen der Stadt der Anstalt eine ansehnliche Werthserhöhung ihres Capitalstocks verspricht.

Vermöge vorgenannter Zuwendungen war der Capitalconto, der 1850 erst fl. 84 676 betrug, mit Ende 1880 auf M. 1 811 224·86 angewachsen, neben welchen der Conto des Schlamp'schen Nachlasses von M. 93 142·34 und ferner ein Legaten-Capital der Frau Dr. med. S. D. Passavant, geb. Lessing, von M. 3 440·35, sowie endlich ein Reserveconto von M. 45 867·22 vorhanden waren, so dass die Gesammt-Bilanz Ende 1880 mit M. 1 953 674·77 abschloss.

Ein besonderes Capital für Pfründner aus den hiesigen Ortschaften von M. 15 741·86 per Ende 1880 wird stiftungsgemäss besonders verwaltet.

Die Einnahmen des Jahres 1880 betrugen ausschliesslich M. 10 637·37 an zu capitalisirenden Legaten

an laufenden Eingängen	M. 88 634·58	
und aus der Schlamp'schen Stiftung .	» 2 664·33	
Zusammen		M. 91 298·91
Es betrugen die Ausgaben		
für den Haushalt	M. 54 123·16	
für sonstige Unkosten	» 18 601·72	
für Besoldungen	» 10 687·25	» 83 412·13
so dass als Ueberschuss		M. 7 886·78

zum Reserveconto kamen.

Am 1. Januar 1880 waren an Pfründnern in der Anstalt 62 Männer, 58 Frauen, in 1880 traten ein 17 M., 21 F., zus. 79 M., 79 F.

Abgang im Jahre 1880 11 M., 17 F., Bestand Ende 1880 68 M., 62 Fr., und zwar unter 60 Jahren 8 M., zwischen 60—70 Jahren 30 M., 21 F., 70—80 Jahren 26 M., 29 F., 80—90 Jahren 4 M., 12 F.

Von diesen 130 Pfründnern gehören 76 (einschliesslich 5 Bornheimern) dem hiesigen Bürgerverbande an, 54 waren fremd mit mehr als 35jährigem Aufenthalt dahier.

Die Verpflegung stellte sich

für den Kopf per Jahr auf	M.	443·41 1/4	für	Verköstigung,
	»	232·67	»	übrige Ausgaben,
zusammen auf	M.	666·08 1/4,		
was für den Tag und den Kopf	»	1·19	für	Verköstigung,
	»	0·63 6/10	»	übrige Ausgaben, also
zusammen . .	M.	1·82 6/10		

ausmacht.

Noch im Jahre 1876 hatte der Jahreskostenbetrag per Kopf M. 717·34 betragen.

Das Gebäude zeichnet sich durch hohe, helle und luftige Räume aus und ist durch einen geräumigen, einfach gehaltenen Garten umgeben.

Zum Schluss seien noch die Namen Derjenigen aufgeführt, welche als Senioren der Stiftung seit ihrer Gründung vorstanden.

Es waren dies:

Johann Daniel Schmid 1817,
Johann Martin Starck, 1817—1818,
Johann Justus Finger 1818—1827,
Johann U. M. Nestle 1827—1834,
J. H. Lindheimer 1834—1837,
Wilhelm Rüppel 1837—1845,
Wilhelm Manskopf 1845—1847,
Friedrich Pfeffel 1847—1874,
Julius Hörle-Pahud seit 1874.

57. PFRÜNDNERANSTALT DER DR. SENCKENBERG'SCHEN STIFTUNG.

Von Dr. MORITZ SCHMIDT.

Eine Abtheilung der Dr. SENCKENBERG'schen Stiftung (s. unten) ist die Pfründneranstalt. Dieselbe wurde im Sinne SENCKENBERG's mit dem Hospitale in der Weise eröffnet, dass in dasselbe sog. eingekaufte Pfründner aufgenommen wurden. Mit der zunehmenden Krankenzahl stellte sich dies nach und nach als unthunlich heraus und wurde der letzte derartige Pfründner 1819 aufgenommen.

Im Jahre 1812 vermachte der Senator JOHANN CARL BRÖNNER fl. 100 000 mit der Bestimmung, dass von den Zinsen derselben wenigstens 6 ehrbare, unbeweibte, hier verbürgerte, nicht unter 60 Jahren alte Männer als Pfründner aufgenommen und bis an ihr Lebensende erhalten und versorgt werden sollten. 1854 erhielt die Pfründnerstiftung einen ansehnlichen Zuwachs ihrer Mittel durch Herrn PHILIPP FRANZ CHRISTIAN KRÖGER, 1864 durch Herrn JOHANN NICOLAUS GRÄFFENDEICH, 1874 durch Herrn JOHANN TOBIAS PETER WACKENDORFF und 1878 durch Herrn JOHANN HEINRICH ROTH.

Ferner vermachte Fräulein KATHARINA ELISABETHA KLINGLING ein Vermögen von fl. 21 000, aus dessen Zinsen unter ähnlichen Bedingungen wie bei der BRÖNNER'schen Stiftung weibliche Pfründnerinnen Aufnahme finden.

Augenblicklich werden aus den Zinsen der Capitalien 22 Pfründner und 1 Pfründnerin erhalten. Dieselben wohnen in dem alten Hospitale im ersten und zweiten Stock, jeder in einem eigenen kleinen Zimmer. Sie speisen zusammen in einem Speisesaale und erhalten Alles, was zu ihrer Verpflegung nöthig ist, bis zu ihrem Lebensende. Im Falle einer Erkrankung finden sie Aufnahme in dem Hospitale SENCKENBERG's.

58. LOUISE UND STEPHAN VON GUAITA'SCHE STIFTUNG UND VON GUAITA'SCHE STIFTUNG.

Von MAX VON GUAITA.

Der hiesige Bürger PETER STEPHAN ANTON VON GUAITA hatte in seinem am 18. Mai 1846 errichteten Testamente § 2 No. 12 unter Anderem Folgendes verfügt:

»Das von mir kürzlich erkaufte, meinem Wohnhause gegenüber gelegene, mit L^a^ E. No. 18 (r. XVIII) bezeichnete Besitzthum, sowie ein Capital von fl. 200 000, sage Zweihundert Tausend Gulden, verschaffe ich der, falls ich sie nicht schon bei meinen Lebzeiten ins Leben gerufen, hiermit von mir gegründeten Stiftung einer Versorgungsanstalt, nämlich für hülfsbedürftige, rechtschaffene, unverheirathete oder verwittwete, in der Regel nicht unter 60 Jahren alte Männer, zunächst aus hiesiger Bürgerschaft, in der Art, dass die Aufgenommenen Kost, Wohnung und Pflege finden sollen. Ausnahmsweise und wenn besonders gewichtige Gründe vorliegen, will ich auch die Aufnahme Nichtbürgern und jüngeren Männern gestatten.

»Würde jedoch ein Aufgenommener erkranken, so soll er in das betreffende Hospital gebracht werden.

»In Anbetracht dieses habe ich auch oben sub 7 *c.* und *o.* dem Hospital zum Heiligen Geist und dem Dr. SENCKENBERG'schen Bürgerhospital die dorten bestimmten Legate verschafft.

»Berechtigt zur Aufnahme sind Römisch-Katholische, Lutheraner und Reformirte; die Aufzunehmenden müssen jedoch immer zur Hälfte römisch-katholischer Religion sein.

»Wenn eine, von einem Katholiken bekleidete Stelle frei, oder die Creirung einer neuen Stelle möglich wird, darf nur ein Katholik, wenn dagegen ein, von einem Lutheraner oder Reformirten innegehabter Platz erledigt ist, soll zwar zunächst auch wieder ein Lutheraner oder Reformirter berücksichtigt, es kann jedoch auch ein Katholik zugelassen werden.

»Der Stiftungsadministration steht das unbeschränkte Recht zu, unter Beobachtung der von mir getroffenen Bestimmungen, über Aufnahmegesuche zu entscheiden, dieselben zu genehmigen oder abzuschlagen, ohne irgendwie zur Angabe von Gründen verbunden zu sein, auch wenn gewichtige Gründe vorliegen, Aufgenommene aus der Anstalt wieder zu entlassen. Diese Stiftung soll den Namen führen:

»LOUISE UND STEPHAN VON GUAITA'SCHE STIFTUNG.«

Der Testator verstarb am 15. Mai 1848 und es übergaben nunmehr dessen Erben, in Ausführung obiger Bestimmungen, das zum Stiftungsgebäude bestimmte Haus, Neue Mainzerstrasse No. 9, sowie das vermachte Capital von fl. 200 000 an den von dem Stifter selbst zum ersten Administrator der Stiftung ernannten Herrn Dr. CARL VON GUAITA. Nachdem die entsprechenden baulichen Veränderungen in dem Hause vorgenommen, sowie die erforderlichen Verwaltungseinrichtungen getroffen worden waren, wurde die Anstalt im Anfang des Jahres 1851 eröffnet und der erste Pfründner am 17. Februar 1851 aufgenommen. Von da an entwickelte sich sodann die Stiftung in ihrem statutengemäss vorgeschriebenen Gange weiter, so dass in den sechziger Jahren die Zahl der Pfründner zeitweise schon bis auf zwölf stieg.

Am 7. Januar 1868 starb Herr Dr. VON GUAITA und kraft einer von dem Stifter in seinem Testamente gleichfalls noch selbst getroffenen Anordnung hatte nach dem Tode dieses ersten Administrators ein Pflegamt von drei Mitgliedern die Verwaltung der Stiftung zu übernehmen. Dasselbe constituirte sich in der Sitzung vom 10. August 1868 und musste es bald als eine seiner dringendsten Aufgaben erkennen, an Stelle des baufällig gewordenen und für eine grössere Anzahl von Pfründnern nicht mehr ausreichenden alten Hauses ein neues, den Zwecken besser entsprechendes Stiftsgebäude herzustellen. Am 1. März 1869 erfolgte der Umzug der Bewohner in eine provisorische Unterkunft und am 19. November 1870 konnte bereits das neue, durch Herrn Architecten LUDWIG erbaute Heim auf der Neuen Mainzerstrasse eröffnet werden. Dasselbe enthält über den erforderlichen Kellerräumen in dem ebenerdigen Stocke das Administrationszimmer, die Portierloge, die Wohnung des Inspectors, einen Aufenthalts- und einen Speisesaal für die Pfründner, Küche mit Speisekammern, Gesindezimmer; im ersten Stock 13 Zimmer für je einen Pflegling, und im Kniestock ausser Trockenboden und Geräthzimmern acht heizbare Kammern mit geraden Wänden.

Auch in diesen Räumen hatte sich die Stiftung eines ununterbrochenen Gedeihens zu erfreuen, und wenn sie heute nicht mehr als elf Pfründner beherbergt, so liegt der Grund hiervon vorwiegend in den seit Gründung der Anstalt so unverhältnissmässig gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse, die für die Unterhaltung der Pfründner viel beträchtlichere Ausgaben erheischen als früher.

Von Beginn der Stiftung bis heute haben 49 Pfleglinge in derselben Aufnahme gefunden, von welchen unter möglichst genauer Einhaltung der in dem Testamente gegebenen Vorschriften 24 katholisch waren und 25 einer der anderen christlichen Confessionen angehörten.

Es besteht eine Hausordnung, welche das ganze Leben der Pfründner regelt und welche als ihre hauptsächliche Grundlage den gemeinschaftlichen Aufenthalt der Pfründner am Tage und getrenntes Schlafen derselben in ihren eigenen Zimmern festhält.

Das Verwaltungspersonal besteht aus einem Inspector, dessen Frau die Haushaltung führt, und den erforderlichen weiblichen Dienstboten. Ein Arzt ist der Anstalt in der Weise verbunden, dass er dieselbe regelmässig besucht und die Patienten bis zu deren etwa nöthig werdenden Ueberbringung in ein Spital behandelt.

Ferner hatte Herr Peter Stephan Anton von Guaita in dem gleichen Testamente unter § 2 No. 13 die weiteren Bestimmungen getroffen: »Ich verschaffe ein Capital von fl. 200 000 einer hiermit von mir gegründeten Stiftung, welche den Namen

VON GUAITA'SCHE STIFTUNG

führen soll und den Zweck hat aus den Zinsen jährliche Pensionen von etwa fl. 400—500 an würdige und bedürftige Frauen und Töchter römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses zu verabreichen.

»Auch darf ein Theil der Zinsen zur Ausstattung braver unbemittelter Mädchen bei deren Verheirathung, sowie für verschämte Arme der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde verwendet werden.«

Die Stiftung wurde gleichzeitig mit der obigen von Herrn Dr. von Guaita ins Leben gerufen; seit dessen Tode wird sie durch ein Pflegamt von 3 Mitgliedern verwaltet. Sie hat bis jetzt 33 Pfründnerinnen unterstützt; gegenwärtig sind es deren 22. Die jährliche Pension beträgt M. 720.

59. SCHMIDBORN'SCHES SIECHENHAUS.

Von Pfarrer LEYDHECKER.

Am 16. Juni 1877 wurde diese in der Magdalenenstrasse No. 88 gelegene Anstalt eröffnet. Sie ist eine Stiftung der verwittweten Frau LAURA SCHMIDBORN, geb. REMY, nunmehrigen Frau Pfarrer LEYDHECKER. Die Anstalt sollte einem unbestreitbaren Bedürfniss unserer an sonstigen Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten so reichen Stadt abhelfen, indem sie unheilbar kranken, oder auch gebrechlichen, altersschwachen Frauen und Jungfrauen evangelischen Bekenntnisses (ausnahmsweise auch solchen katholischen Bekenntnisses) die nöthige leibliche und geistliche Pflege gewährt. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind nur Gemüthskranke und Epileptische. Während anfänglich nur für 18 Pfleglinge Raum vorgesehen war, sind dermalen 23 Betten aufgestellt; auch diese Zahl entspricht lange nicht dem sich zeigenden Bedürfniss, weitaus die meisten Gesuche um Aufnahme müssen abschläglich beschieden werden.

Es bestehen zwei Classen; in der ersten Classe (mit 6 Stellen) erhalten die Siechen ein eigenes Zimmer und vollständig freie Verpflegung, wofür sie wöchentlich 17—20 Mark entrichten. Die Pfleglinge II. Classe bewohnen zu zwei oder zu drei ein geräumiges Zimmer, werden mit etwas einfacherer Kost verpflegt und zahlen dafür wöchentlich 10 Mark. Für besondere Fälle sind auch etliche Separatzimmer II. Classe vorhanden. Eine grössere Anzahl Freistellen gewährt gänzlich Unbemittelten unentgeltliche Verpflegung.

Seit Eröffnung der Anstalt fanden im Ganzen 41 Sieche Aufnahme, von welchen 13 gestorben sind. Die Leitung und Pflege ist Diaconissen aus dem angrenzenden Mutterhause übergeben. Die Oberleitung hat sich die Stifterin vorbehalten, welche auch über Aufnahme neuer Pfleglinge zu entscheiden hat.

60. RÜCKER'SCHES SIECHENHAUS.

Von Pfarrer LEYDHECKER.

Zu gleichen Zwecken, wie sie das vorgenannte SCHMIDBORN'sche Siechenhaus verfolgt, stiftete Frau EMILIE RÜCKER, geb. FINGER, Wittwe des im Jahre 1874 verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrn FRIEDRICH KARL RÜCKER, die in der Magdalenenstrasse No. 90 gelegene Anstalt für weibliche Sieche. Sie wurde eröffnet den 23. October 1877 und bietet Raum für zehn Pfleglinge, und zwar in 2 Zimmern mit je 1 Bett, und in 4 Zimmern mit je 2 Betten. Von den bisher aufgenommenen 20 Siechen starben 10. Auch hier liegt die Pflege in der Hand der Diaconissen. Die Stifterin hat sich die Oberleitung vorbehalten.

Von Interesse dürften noch folgende Notizen über den Bestand in beiden Siechenhäusern sein.

Es waren am 15. Juli 1881 ausnahmsweise zwei Stellen vorübergehend unbesetzt. Unter den 31 Siechen befanden sich 23 Frankfurter und 8 Auswärtige; 15 Wittwen und 16 Unverheirathete; 27 Evangelische und 4 Katholiken.

Dem Alter nach waren 6 Sieche unter 50 Jahren; 14 Sieche zwischen 50 und 70 Jahren; 11 Sieche über 70 Jahre. Die jüngste Sieche (blind und lahm) war 26 Jahre; die älteste Sieche 92 Jahre 7 Monate. Das Durchschnittsalter beträgt 61 Jahre 8 Monate.

Für die Zukunft ist die Uebergabe dieser wie der SCHMIDBORN'schen Stiftung an das Diaconissenhaus vorgesehen, weshalb auch die beiden Siechenhäuser baulich so angelegt und mit einander verbunden sind, dass sie unter einheitliche Leitung und Verwaltung genommen werden können. Der Hausarzt und der Hausgeistliche der Diaconissenanstalt sind zugleich für die beiden Siechenhäuser berufen.

61. VERSORGUNGSANSTALT FÜR ISRAELITEN.

Von Dr. med. S. KIRCHHEIM,
Mitglied des Pflegamtes.

Den durch Alter und Gebrechen Erwerbsunfähigen eine Heim- und Zufluchtsstätte zu geben, ihnen die Bürden des Alters und die Beschwerden eines siechen Körpers durch sorgsame Pflege zu erleichtern und ihnen in den letzten Jahren ihres oft kummervollen und entbehrungsreichen Lebens ein ruhiges, alle nothwendigen Bedürfnisse befriedigendes Dasein zu gewähren, ist eine der schönsten Aufgaben der Wohlthätigkeit.

Die israelitische Bevölkerung Frankfurts, die in ausgedehntem Maasse von jeher für die Armen und Kranken ihrer Gemeinde Sorge zu tragen verstand, konnte sich auf die Dauer der Nothwendigkeit, eine Anstalt für alte erwerbsunfähige, alleinstehende Gemeinde-Angehörige zu schaffen und zu erhalten, nicht verschliessen, und so traten im Jahre 1844 eine Anzahl der angesehensten Gemeindemitglieder, an deren Spitze der nun verstorbene, allgemein verehrte Arzt Dr. Heinrich Schwarzschild, zusammen und erliessen einen Aufruf an ihre Glaubensgenossen behufs Gründung einer Versorgungsanstalt. Den Bemühungen dieser, von den edelsten Motiven geleiteten Ehrenmänner konnte, bei dem Vertrauen und dem Ansehen, das sie innerhalb der Gemeinde genossen, der erhoffte und erwartete Erfolg nicht fehlen. In Folge ihres Aufrufs kamen in kurzer Zeit so beträchtliche einmalige Geschenke und so viele Unterschriften für jährliche Beiträge zu Gunsten der zu errichtenden Anstalt zusammen, dass mit Beginn des Jahres 1845 das neue segensreiche Institut durch Abfassung der Statuten ins Leben gerufen werden konnte. Durch Senatsdecret vom 20. Mai 1845 wurden diese Statuten genehmigt, und es konnten bald die ersten Pfründner aufgenommen werden.

Schon von Anfang an war die Anstalt nicht nur zur Aufnahme von Gemeindeangehörigen bestimmt, sondern es war auch die Auf-

nahme von nicht der Gemeinde angehörigen, hier wohnenden Israeliten vorbehalten, die jedoch mindestens 30 Jahre lang als Lehrer oder Handlungscommis, oder auch als Dienstpersonal, Handwerksgesellen und dergl. hier thätig gewesen sein mussten. Die Zahl der Pfründner vermehrte sich bald; im Jahre 1849 waren es bereits sechs Pfründner und zwei Pfründnerinnen, die die Wohlthat der Anstalt genossen. Im Jahre 1852 sah sich das Pflegamt durch die stetige Zunahme der Pfründnerzahl veranlasst, das bisherige, nur gemiethete Local, das auf dem Judenmarkt hinter den Häusern der Krankencassen sich befand, aufzugeben und ein eigenes Haus für die Zwecke der Versorgungsanstalt zu erwerben. Am 1. December 1852 siedelten die Pfründner in das neuerworbene Haus, Wollgraben 8, das für die damaligen Verhältnisse genügenden Raum gewährte, über, wo sich heute noch die Anstalt befindet.

Seit dieser Zeit, nachdem nun fast drei Decennien verflossen sind, hat sich vieles, wie ausserhalb, so auch innerhalb des Insitutes verändert. Die Anmeldungen zur Pfründnerschaft kamen von Jahr zu Jahr mehr und mehr, und mussten viele Anmeldungen unberücksichtigt gelassen werden; die strengen Statuten, die zur Zeit der Gründung die Gemeindeangehörigkeit oder dreissigjährigen Aufenthalt dahier verlangt hatten, konnten den gänzlich veränderten Verhältnissen der neueren Zeit gegenüber nicht mehr aufrecht gehalten werden und wurden auch in der Folge nicht mehr streng nach ihrem Wortlaut gehandhabt. Gegenwärtig ist deshalb auch das Pflegamt mit einer vollständigen Umarbeitung und Revision der Statuten beschäftigt. Ebenso tritt bei der stetigen Zunahme der Pfründnerzahl (dieselbe beträgt gegenwärtig 17), für die die Räume der Anstalt nicht mehr ausreichen, und bei der daraus resultirenden Nothwendigkeit, viele wohlbegründete Aufnahmegesuche zurückweisen zu müssen, sowie bei den erhöhten Anforderungen, die man heutzutage mit Recht an alle für das Wohl der Armen und Leidenden bestimmten Institute in sanitätlicher Beziehung stellt, und denen die heutige Anstalt in keiner Weise genügt, die Nothwendigkeit der Verlegung der Anstalt in ein den hygienischen Grundsätzen besser entsprechendes Haus mehr und mehr hervor. Auch hier wird die Wohlthätigkeit Frankfurts sich wieder bewähren und das Pflegamt in den Stand setzen, seinen Schützlingen ein mit allen Annehmlichkeiten ausgestattetes Heim zu gewähren.

Die Verwaltung der Anstalt wird von 9, aus der Zahl der beitragenden Mitglieder gewählten Personen geführt, von denen zwei, als Vorsteher gewählt, die Anstalt fast täglich besuchen; denselben

steht eine Vorsteherin zur Seite, welche die Oberaufsicht über Haushaltung und Küche führt. Im Ganzen sind bis jetzt seit der Gründung 63 Personen als Pfründner der Anstalt aufgenommen worden; gegenwärtig befinden sich sieben Männer und zehn Weiber in der Anstalt, von denen die jüngste, eine wegen chronischer Gicht erwerbsunfähige Frau, 45 Jahre, der älteste, ein Mann, 93 Jahre zählt. Die Aufenthaltszeit in der Anstalt ist begreiflicherweise eine sehr verschieden lange: bis auf wenige Ausnahmen bleiben ja die Pfründner, bis sie durch den Tod abgerufen werden, in derselben. Die längste Zeit der Anstaltsverpflegung betrug bei einer Pfründnerin 14 Jahre, die kürzeste zehn Monate. Die Pfründner werden, da die Räumlichkeiten und das Dienstpersonal der Anstalt für eine geordnete Krankenpflege nicht ausreichen, in Erkrankungsfällen auf Rechnung der Versorgungsanstalt im israelitischen Gemeindehospital behandelt.

Um ein Bild der Vermögensverhältnisse und der Ausgaben der Versorgungsanstalt zu geben, fügen wir schliesslich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1879 bei:

Einnahmen.

An Zinsen	M.	6 497. 47
dto.	»	289. —
Geschenke	»	942. —
Beiträge	»	2 545. 3
Miethe	»	257. 13
Mehrwerth der Effecten	»	1 241. 6
	M.	11 771. 69

Ausgaben.

Haushaltung	M.	6 133. 69
Besoldungen	»	826. 68
Heizung und Beleuchtung	»	416. 18
Bekleidung und Wäsche	»	573. 23
Verpflegung im Hospital	»	576. 34
Bau und Reparaturen	»	584. 7
Diverse	»	143. 25
Uebertrag auf Fonds u. Capital	»	2 518. 25
	M.	11 771. 69

62. ST. KATHARINEN- UND WEISSFRAUENSTIFT.

Mittheilung des Pflegamtes.

1. Das St. Katharinenkloster nebst dem damit verbundenen Hospitale wurde im Jahre 1344 von Wicker Frosch, dem Sohne eines reichen Frankfurter Schöffen und Cantor des hiesigen Domstifts, gegründet, und zwar auf dem noch heute von den Klostergebäuden eingenommenen Platze an der Katharinenkirche. Der Bau wurde bereits im Jahre 1345 begonnen, jedoch erst 1352 wurden die ersten Nonnen eingeführt; dieselben gehörten dem Orden der Deutschherren an. Im Jahre 1522 wurde von Hermann Ibach die erste lutherische Predigt in der St. Katharinenkirche gehalten und in den nächstfolgenden Jahren traten sämmtliche Insassen des Klosters zum neuen Glauben über.

Obwohl der Familie des Stifters fundationsgemäss ein Antheil an der Verwaltung des Klostereigenthums zustand, wusste sich doch der Rath — namentlich nach Reformation des Klosters — durch die seinerseits ernannten Pfleger des Klosters einen entscheidenden Einfluss auf die Gutsverwaltung zu sichern. Die Stiftung diente zum Unterhalte von Conventualinnen evangelisch-lutherischer Confession und zur Unterstützung einer Anzahl alter hiesiger Männer; die Krankenpflege des ehemaligen Hospitales ward später dem Hospital zum Heiligen Geiste überwiesen. In die Stiftung sollen namentlich solche hiesige Wittwen und Jungfrauen aufgenommen werden, deren Männer oder Väter sich um die hiesige Stadt verdient gemacht haben. Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts war die Zahl der Conventualinnen des St. Katharinenklosters elf.

2. Weissfrauenkloster. Frankfurt ist eine der ältesten Niederlassungen des Ordens der büssenden Schwestern der heiligen Maria Magdalena — gewöhnlich Orden der Reuerinnen oder Weissfrauen genannt — in Deutschland. Die Gründung dieses Ordens in Deutschland überhaupt erfolgte erst im Jahre 1227 oder kurz vorher,

und schon im Juni 1227 erliess Papst Gregor IX. eine Bestätigungsbulle für den hiesigen Orden. In weltlichen Dingen der Stiftung standen schon im 14. Jahrhundert den Weissfrauen Pfleger des Rathes zur Seite und hierdurch gelang es auch nach Eindringen der Reformation dem Rathe, sich in den völligen Besitz des Klosters zu setzen und dieser bestimmte es zum Unterhalte lutherischer Frauen und Jungfrauen, welchem Zweck es noch heutzutage dient. Auch hier war die Anzahl der Unterstützten anfangs elf.

Den Conventualinnen, welche früher in den Klostergebäuden wohnen mussten, wurde später gestattet, ausserhalb derselben ihre Wohnung zu nehmen. Mit Einführung der neuen Stiftungsordnung im Jahre 1833 wurden die beiden Klöster mit einander vereinigt.

Die Verwaltung des Vermögens des St. Katharinen- und Weissfrauenstiftes wird von einem Pflegamte ausgeübt; dieses besteht aus fünf Pflegern, welche Mitglieder der hiesigen evangelisch-lutherischen Gemeinde sein müssen. Zweck der Stiftung ist, wie seit den Zeiten der Reformation, die Unterstützung und Versorgung bedürftiger Wittwen und Töchter verstorbener hiesiger Bürger, beziehungsweise Unterstützungsberechtigter evangelisch-lutherischer Confession durch Reichung lebenslänglischer Pensionen. An Stelle der Unterstützung bedürftiger Männer leistet die Stiftung einen jährlichen Beitrag an das hiesige Versorgungshaus, wogegen dieses die Verpflichtung hat, 30 arme alte Männer evangelisch-lutherischer Confession, welche von dem Pflegamte des Stifts empfohlen werden, als Pfründner aufzunehmen.

Sobald sich die Einnahmen der Stiftung vermehren, werden neue Conventualinnenstellen creirt und zwar abwechselnd eine solche zweiter und eine erster Classe; letztere Unterscheidung ist an die Stelle der früheren Bezeichnung: »Conventualin des St. Katharinenklosters« und »Conventualin des Weissfrauenklosters« getreten. Die Conventualinnen zweiter Classe erhalten eine jährliche Pension von M. 800, die der ersten Classe eine solche von M. 900; ausserdem erhalten die zwei den Jahren nach ältesten Conventualinnen erster Classe neben ihrer Pension aus dem hier bestehenden von Barkhausen'schen Legat noch je fl. 50 = M. 85·72 jährlich. — Es bestehen zur Zeit 90 Stellen erster Classe und 29 zweiter Classe. — Bemerkt sei noch, dass die Stiftung einen jährlichen Beitrag für den evangelisch-lutherischen Cultus zahlt, und dass für ein juristisches und ein theologisches Stipendium der Betrag von je M. 85·72 jährlich ausgesetzt ist.

63. FRAUENVEREIN.

Von Dr. A. FESTER,
Consulent.

Der Frauenverein, nicht zu verwechseln mit anderen hiesigen Vereinen von ähnlichem Namen und Zweck, ist in Folge der allgemeinen Erhebung zur Zeit der Befreiungskriege von Frankfurter Frauen im Jahre 1813 gegründet und bezweckte ursprünglich Linderung der Uebel, welche in unmittelbarem Gefolge des Krieges auftreten. So wurde der Verein z. B. aus Anlass des Brandes der mit Verwundeten belegten Baracken auf der Pfingstweide (16. und 17. Februar 1814) thätig, betheiligte sich an Unterstützungen der Bewohner der Umgebungen von Leipzig u. s. w.

Nach Wiederherstellung des Friedens und Erledigung seiner ursprünglichen Zweckbestimmung beschloss der Verein, sich fortan der Armenpflege zu widmen, »nicht jedoch« — wie es in einer damals erlassenen Ansprache der Vorsteherinnen heisst — »um die bestehenden Armenanstalten direct zu erleichtern,« sondern »um dem sittlichen Uebel, welches das gänzliche Anheimfallen vieler Familien an die Stiftungen hervorzurufen pflegt, kräftig und eingehend entgegen zu arbeiten.«

Dabei wurde beschlossen, dass sich die Wirksamkeit des Vereins allein auf Arme hiesiger Stadt und deren Gebiets — ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses — zu erstrecken habe, während bezüglich anderer deutschen Orte der Verein nur als Vermittler dienen solle, wie dies z. B. bei dem grossen Hamburger Brande im Jahre 1842 der Fall war.

Mit der Zeit hat sich jedoch der Verein, genöthigt durch die wachsende Ausdehnung der Stadt und der Frankfurter Ortschaften, zur Beschränkung seiner Aufgabe auf dies Gebiet veranlasst gesehen.

Seine Aufgabe sucht der Frauenverein, welchem durch Senatsbeschluss vom 24. November 1835 die Rechte einer juristischen

Person verliehen sind, zu erreichen theils durch directe Zuwendung von Unterstützungen an Geldmitteln (namentlich zur Erleichterung des Miethzinses) und an Naturalien, theils durch Nachweisung von weiblichen Handarbeiten und Verwerthung derselben in einem unter Aufsicht des Vereins geführten Commissionsgeschäfte (z. Z. grosse Bockenheimerstrasse No. 32), theils endlich durch Erziehung von Mädchen zu Dienstboten in der seit 1818 bestehenden Frauenvereinsschule (s. unten). Die früher von dem Vereine geführte Suppenanstalt ist eingestellt worden, seit von anderer Seite mit grösseren Mitteln solche Einrichtungen ins Leben gerufen wurden.

Dem Vereine stehen, unter Beihülfe eines Consulenten und eines Cassiers, zehn Vorsteherinnen vor, deren Thätigkeit in folgende »Fächer« vertheilt ist, von denen jedes von einer Vorsteherin nebst selbstgewählten Gehülfinnen versehen wird, bis auf die Schule, welcher zwei Vorsteherinnen vorstehen.

UNTERSTÜTZUNGSFÆCHER.

Krankenfach; seit wachsender Ausdehnung getrennt in die selbstständigen Krankenfächer Frankfurt, Sachsenhausen und Bornheim. Es wurden in demselben im Jahre 1880 im Ganzen 1275 Familien und einzelne Personen unterstützt, von denen auf Frankfurt 930, auf Sachsenhausen 205 und auf Bornheim 140 entfielen.

Dörferfach, für die zu dem Frankfurter Gebiete gehörigen Ortschaften. Das früher hierzu gehörige Bornheim ist, nach dessen communaler Vereinigung mit Frankfurt, abgezweigt und einem besonderen Fach zugetheilt worden. Unser letzter Jahresbericht weist 250 im Dörferfach unterstützte Personen und Familien aus, von denen 115 auf das erst seit Mai 1880 abgezweigte Bornheim fallen.

Das Fach der Wöchnerinnen, deren im vergangenen Jahre 265 verpflegt wurden.

ARBEITSFÆCHER.

Nähfach. Strickfach. Diese beiden Fächer, auf welche der Verein einen besonderen Werth legt, sind schon seit einigen Jahren leider durch Abnahme der Nachfrage zurückgegangen. Immerhin konnten im Jahre 1880 noch 140 Näherinnen mit einem Nählohn von M. 14 481·48 und 60 Strickerinnen mit einem Arbeitslohn von M. 1013·94 beschäftigt werden.

DIE SCHULE.

Sie wird, unter Oberleitung von zwei Vorsteherinnen, von einem im Hause wohnenden Lehrer und dessen Frau, welche zugleich die

Stellung von Hauseltern haben, versehen und hat durchschnittlich 30 weibliche Zöglinge im Alter von sechs bis fünfzehn Jahren, welche im Hause wohnen und dort ihre gesammte Erziehung empfangen.

Das Schulhaus (Rechneigrabenstrasse No. 1) ist von der FOCK'schen Stiftung, der Platz von der Stadt geschenkt. Der Unterricht der Schule erstreckt sich auf die Lehrfächer der Volksschulen, weibliche Hand- nnd Hausarbeiten, wobei insbesondere darauf gesehen wird, dass Alles, was für die Bedürfnisse der Zöglinge und des Hauses erforderlich ist, möglichst von den Zöglingen selbst gefertigt wird.

Soweit es der Raum gestattet, werden neben den Freischülerinnen auch zahlende Zöglinge gegen eine Vergütung von M. 200 jährlich aufgenommen.

Die Mittel des Vereins bestehen in den Beiträgen der Mitglieder (deren der letzte Jahresbericht 602 ausweist), in den Zinsen der im Laufe der Zeit zugewendeten Capitalien, unter denen namentlich das Legat der Frau Pfarrer STEIN, geb. GRUNELIUS, von fl. 100 000 zu erwähnen ist, und in besonderen, zu unmittelbarer Verwendung bestimmten Geschenken. Im Ganzen hat der Frauenverein hiernach in den letzten Jahren durchschnittlich über eine Jahreseinnahme von M. 20 000 zu verfügen gehabt, wobei zu bemerken ist, dass die Arbeitsfächer sich im Wesentlichen selbst bezahlen und nur in den letzten Jahren verhältnissmässig unbedeutende Zuschüsse erforderten.

Das Vermögen des Vereins betreffend, so steckt in den Arbeitsfächern, deren Waarenvorräthen u. s. w. ein Betriebscapital von ca. M. 40 000. Im Uebrigen besitzt der Frauenverein, zur Verwendung des Zinserträgnisses für seine allgemeinen Zwecke, ein im Wesentlichen in hiesigen ersten Hypotheken und Frankfurter Obligationen angelegtes Capitalvermögen von rund M. 324 000.

64. ALLGEMEINER FRAUENVEREIN »ZUR WOHLTHÆTIGKEIT«.

Von Amtsgerichtsrath Dr. FLECK.[1])

Der Allgemeine Frauenverein »zur Wohlthätigkeit«, gegründet am 14. August 1854, bezweckt durch gemeinschaftliches und geordnetes Wirken geistigen, sittlichen und leiblichen Nothständen abzuhelfen. Derselbe gewährt seine Hülfe ohne Unterschied der Religion und nur nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse und besteht zumeist aus weiblichen Mitgliedern, welche einen regelmässigen beliebigen Beitrag zahlen. Die Zahl der Mitglieder beträgt zur Zeit 513.

Die Statuten d. d. 26. August 1861 werden in Kürze einer gründlichen Revision unterzogen werden.

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus 8 Damen und 4 Herren. Den ersteren liegt zumeist die Armenpflege ob. Die letzteren haben nur berathende Stimme und theilen sich in die Geschäfte des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Cassen- und des Schriftführers.

Am 19. April 1862 wurde dem Verein die bei dem Senat der freien Stadt Frankfurt nachgesuchte Erlaubniss zum Erwerb von Liegenschaften und Hypotheken, Erbschaften und Vermächtnissen ertheilt.

Das aus kleinen Anfängen nach und nach gesammelte Gesammtvermögen des Vereins betrug am 1. Januar 1880 M. 67 409·78 und ist in sicheren Hypotheken, Werthpapieren und bei der hiesigen Sparcasse angelegt.

Die Einnahmen an Zinsen, Beiträgen, Geschenken, Legaten u. s. w. berechneten sich im vorigen Jahre auf M. 11 698·81.

[1]) Diese Arbeit übersandte uns kurz vor seinem Tode, der leider zu früh verstorbene Dr. Fleck, ein Mann, der eine längere Reihe von Jahren hindurch in verschiedenen wissenschaftlichen und wohlthätigen Vereinen mit seltener Pflichttreue thätig war. Red.

Hiervon wurden verausgabt in 1876 Unterstützungsfällen:

für Fleisch	M.	2 079·50
» Brod	»	1 458·71
» Suppenbillets	»	80·—
» Kartoffeln	»	546·10
» Reis, Gries und Gerste	»	156·79
» Holz und Steinkohlen	»	1 151·60
» Kleidungsstücke	»	272·22
» Geldunterstützungen	»	1 847·60
» verschiedene Ausgaben und Unkosten	»	1 221·76
capitalisirt wurden	»	2 514·30
Cassensaldo am 1. Januar 1881	»	370·23
	M.	11 698·81.

Es besteht eine besondere Abtheilung zur Beschaffung und Verabfolgung von Winterkleidern an Arme, welche im Jahre 1880 für diesen Zweck, sowie für anderweitige Unterstützungen M. 1359 verwendete.

Zu einer von dem Vorstand alljährlich statutengemäss zu veranstaltenden Weihnachtsbescheerung an arme Kinder werden die Mittel besonders erbeten und gesammelt. Im December 1880 betrug die Baareinnahme 1961·50; ausserdem ging eine reiche Anzahl von Kleidungsstücken, Spielsachen, Jugendschriften u. s. w. ein und war der Vorstand in der erfreulichen Lage, an 300 armen Kindern ein frohes Weihnachtsfest unter Mitwirkung des Chorvereins bereiten zu können.

65. VATERLÆNDISCHER FRAUENVEREIN.

Von Consistorialrath Pfarrer Dr. EHLERS.

Als im Jahre 1871 noch vor Beendigung des grossen Krieges die bis dahin thätige freiwillige Frauenhülfe durch die Begründung des Vaterländischen Frauenvereins in Preussen auch für die Friedenszeit organisirt wurde, da lag der Wunsch nahe, dass auch Frankfurt am Main nicht zurückbleibe, dass es durch einen Zweigverein in der grossen bald das ganze Königreich umspannenden Vereinigung die ihm gebührende Vertretung finde.

Der Wunsch ging im Mai 1871 in Erfüllung; seit der Zeit besteht der hiesige Vaterländische Frauenverein. Seine Aufgabe ist, für Linderung vorhandener Nothstände, innerhalb wie ausserhalb der Stadt, thätig zu werden. Mitglieder des Zweigvereins sind alle diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens M. 6 verpflichten. Die Leitung der Vereinsangelegenheiten ist einem aus sieben Damen bestehenden, von der Gesammtheit der Mitglieder auf die Dauer von je drei Jahren erwählten Vorstand übertragen. Der Vorstand cooptirt einen Consulenten, einen Schatzmeister und einen Schriftführer, ausser ihnen je nach Befinden drei bis vier Herren als Beiräthe. — Der Vorstand kann so weit und so oft es ihm räthlich dünkt, die Gesammtheit der Vereinsmitglieder zusammenberufen, um deren Ansichten zu vernehmen und Beschlussfassung zu veranlassen.

Bei der regen Vereinsthätigkeit, durch welche Frankfurt sich seit langen Jahren vor vielen Städten des deutschen Vaterlandes auszeichnet, ist es dem Vaterländischen Frauenverein, als einem der jüngsten Vereine, nicht leicht gewesen, sich eine erspriessliche Thätigkeit zu schaffen. Welche Arbeit er unternehmen wollte, er fand Andere, welche schon vor ihm bemüht waren, dieselbe Arbeit zu thun, und welche sie unter reichem Segen förderten. Die Erziehung verwahrloster Kinder, Waisenpflege, Kleinkinderschulen, Mägdeherbergen, —

alle diese Zweige barmherziger Nächstenliebe, welche an anderen Orten von den Vaterländischen Frauenvereinen gepflegt werden, hatten hier längst die beste Fürsorge gefunden. Es konnte dem Frankfurter Vaterländischen Frauenverein nichts ferner liegen, als da störend einzugreifen, oder sich in einen eifersüchtigen Wettstreit einzulassen.

So hat derselbe seit seiner Begründung seine hauptsächliche Thätigkeit gesucht in der Unterstützung und Mitverwaltung des von dem »Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« gegründeten Krankenpflegerinnen-Institutes. Die Verbindung zwischen den beiden, die gleichen Ziele erstrebenden Vereinen ist im Laufe der Jahre eine immer engere und festere geworden. Gegenwärtig wird das Institut von einer aus männlichen und weiblichen Delegirten der beiden verbündeten Vereine gebildeten Verwaltung geleitet.

Der Vaterländische Frauenverein unterstützt das Institut, welches Eigenthum des »Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« ist, mit einem jährlichen Beitrag von M. 900 und mit einem Geschenk an die Alters-Versorgungscasse der Pflegerinnen im Betrage von M. 100 jährlich.

Die übrige Thätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins besteht hauptsächlich in Armenpflege; in der Darreichung regelmässiger und einmaliger Unterstützungen.

Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1880: 440; die regelmässigen Einnahmen betragen: M. 3000; das Vermögen des Vereins ist M. 14 000 gross.

Seine volle Bedeutung wird der Vaterländische Frauenverein in Frankfurt wohl erst dann finden, wenn, was Gott lange verhüten wolle, Kriegsstürme über das Vaterland hereinbrechen werden. Bis dahin wird er sich genügen lassen, im Stillen Gutes zu thun, so viel seine Mittel es gestatten. Vielleicht, dass die geplante Reorganisation des städtischen Armenwesens, welche, wie verlautet, die Frauenvereine zur Mithülfe heranzuziehen beabsichtigt, auch dem Vaterländischen Frauenverein schon während der Friedenszeit ein neues und grösseres Arbeitsfeld zuweist. (cf. Achter Jahresbericht 1880.)

66. DER VINCENZ-VEREIN.

Von Rector B. WIDMANN.

Der hiesige Vincenz-Verein, dem nach Art. 2 des Statuts »kein christliches Liebeswerk als fremd erscheinen darf, obgleich derselbe den Besuch armer Familien zu seinem besonderen Zweck hat,« wurde am 8. October 1855 gegründet und am 7. December desselben Jahres vom Generalrathe zu Paris, dem sämmtliche (gegenwärtig über 3000 zählende) Zweigvereine unterstellt sind, aggregirt. Seit mehreren Jahren richtet indessen der Verein sein Hauptaugenmerk auf die Erziehung der Kinder armer Familien, namentlich solcher, die in Gefahr sind, sowohl körperlich als geistig zu verkommen, indem er dieselben in Erziehungsanstalten unterzubringen sucht, welche eines allseitigen Vertrauens der Behörden sich zu erfreuen haben.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes hat sich der Verein in Beziehung zu anderen hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten gesetzt, als zur katholischen Armenanstalt, zur Louise Brentano-Stiftung, zum Pestalozziverein u. a. Die Geldmittel werden theils aus der in der Sitzung abgehaltenen wöchentlichen Collecte der activen Mitglieder, theils aus den Zuschüssen der beitragenden Mitglieder, theils aus den Sammlungen in den hiesigen katholischen Kirchen, theils aus dem Ertrage von Concerten, welche zum Besten der Vereinscasse veranstaltet werden, aufgebracht.

Der Vorstand des sog. örtlichen Verwaltungsrathes besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Cassier.

Allwöchentlich findet eine Sitzung im Locale des katholischen Kirchenvorstandes (Liebfrauenstrasse 4) statt, in welcher über die jeweiligen Zustände der unterstützten Familien von den besuchenden Mitgliedern des Vereins berichtet wird und auch neue Familien oder einzelne männliche Personen zur Unterstützung vorgeschlagen werden, und in welcher schliesslich der Cassastand nachgewiesen werden muss.

Nach dem letzten Rechenschaftsbericht von 1880 zählte der Verein: ein Ehrenmitglied, 32 active und 110 beitragende Mitglieder. Es wurden 64 hiesige Familien und einzelne Personen mit regelmässigen, theils vorübergehenden, theils dauernden wöchentlichen Unterstützungen bedacht; in aussergewöhnlichen Fällen wurde auch eine einmalige Unterstützung gewährt. Ferner wurden theils auf eigene Rechnung, theils auf Rechnung anderer Wohlthätigkeitsanstalten 80 Kinder in Erziehungs- und Rettungsanstalten unterhalten, ebenso zwölf Lehrlingen, die aus den Pfleglingen des Vereins hervorgegangen sind, Stellen bei tüchtigen Meistern ermittelt und unter weitere Aufsicht genommen.

Wie sehr die Vereinsthätigkeit nach dieser so wichtigen Seite hin sich entfaltet hat, weil der Vorstand glaubt, auf diese Weise dem socialen und sittlichen Uebel am gründlichsten zu begegnen, mag aus nachstehender Zusammenstellung ersehen werden: Die Zahl der vom Vereine in Obhut genommenen Kinder und Lehrlinge betrug in den letzten acht Jahren:

im Jahre	1873	12,
» »	1874	20,
» »	1875	30,
» »	1876	38,
» »	1877	47,
» »	1878	55,
» »	1879	67,
» »	1880	80,
	zusammen:	349 Kinder und Lehrlinge.

Als weiterer Beleg zur Beurtheilung der Wirksamkeit des Vincenz-Vereins möge hier noch die letzte Rechnungsablage mitgetheilt werden. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1879 M. 7327·60; die Ausgaben M. 8136·51, darunter für Brodspenden M. 793·60, für Fleischspenden M. 51·39, für Suppenbillets M. 10, Geschenke in Baar M. 16·28, Erziehungskosten M. 6537·89, Kleider, Schuhe M. 160·24 etc.

67. ELISABETHENVEREIN.

Von Rector B. WIDMANN.

Auch dieser Verein der christlichen Charitas wirkt nach den Statuten des Vincenzvereins, ohne jedoch mit diesem enger verbunden oder beim Generalrathe in Paris aggregirt zu sein.

Der Vorstand besteht aus einem geistlichen Vorsitzenden, einer Präsidentin, einer Schriftführerin, einer Rechnungsführerin nebst Stellvertreterinnen.

Seine wöchentlichen Sitzungen hält der Verein im Locale des katholischen Kirchenvorstandes ab und sucht durch seine Thätigkeit das leibliche und geistige Elend armer Familien und einzelner weiblichen Personen nach Kräften zu mildern und zu heben.

Nach dem letzten Rechenschaftsbericht vom Jahre 1880 zählte der Verein 25 thätige und 44 beitragende Mitglieder. Die Damen des Vereins besuchten und unterstützten 67 Familien, 6 einzelne Personen, und unterhielten ausserdem 26 Kinder in Erziehungsanstalten. Ferner hat der Elisabethenverein in Gemeinschaft mit dem Verein der »Marienkinder« über 400 arme Kinder mit Weihnachtsgaben bedacht.

Seine Rechnungsablage vom Jahre 1880 zeigt nachstehende Einnahmen und Ausgaben, nach denen ebenfalls die segensreiche Thätigkeit dieses Vereins beurtheilt werden mag. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1879 M. 7911·74; die Ausgaben M. 6966·89, darunter für 3500 Laibe Brod M. 1440·9, für 387 Pfd. Fleisch M. 260·07, für 80 Pfd. Kaffee M. 75, für Wolle und Schuhe M. 17·20, Spenden in Baar M. 339·59, Erziehungs- und Verpflegungskosten M. 4653·32 etc.

68. FRAUENVEREIN DER DEUTSCHKATHOLISCHEN (FREIRELIGIŒSEN) GEMEINDE.

Von J. H. WEBER,
d. Z. Vorsitzendem.

Der Verein wurde im Juli 1869 gegründet und hat sich die Aufgabe gestellt, seinen bedürftigen Gemeindemitgliedern in Krankheit und Todesfällen sowie in sonstiger Noth Hülfe zu gewähren, jedoch sind dgl. Unterstützungen auch an Bedürftige aller anderen Confessionen, soweit die Mittel reichen, nicht ausgeschlossen; ferner wird Sorge getragen für Kleidung armer Kinder der Gemeinde bei der Confirmation.

Zur Mitgliedschaft des Vereins ist jede Frau, Wittwe und Jungfrau der hiesigen Gemeinde berechtigt, auch ist der Eintritt von Frauen aller anderen Confessionen, welche sich für den Zweck des Vereins interessiren, sehr erwünscht.

Männer können als Mitglieder aufgenommen werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Mittel des Vereins werden erzielt durch freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse.

Die Geschäfte werden durch sechs Vorsteherinnen besorgt, und wenn nöthig durch mehr. Es besteht neben diesem Vorstand ein Beirath von drei Herren, woraus der Vorstand einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Cassirer wählt. Der Beirath hat nur berathende, aber keine beschlussfähige Stimme. Der Verein hat seit seinem Bestehen schon viel Gutes gewirkt und sucht trotz seiner schwachen Mittel Kranke und Hülfsbedürftige nach Kräften zu unterstützen.

69. VEREIN ZUR PFLEGE IM FELDE VERWUNDETER UND ERKRANKTER KRIEGER.

Von Consistorialrath Pfarrer Dr. EHLERS.

Der Verein verdankt seine Entstehung dem Kriegsjahre 1866. Am 23. Juni in einer Vorversammlung beschlossen, wurde er am 28. Juni als »Hülfsverein für kranke und verwundete Krieger« förmlich constituirt, mit der ausgesprochenen Absicht, dass der Verein auf Grund und in möglichst getreuer Ausführung der Genfer internationalen Convention seine Wirksamkeit ausüben solle. Die Bedeutung der Genfer Convention von 1863 war damals noch so wenig bekannt, dass ein Flugblatt: »Wie sorgt man für verwundete Krieger?« aus der Feder des bis an sein Lebensende für die unter dem Rothen Kreuze vereinigten Humanitätsbestrebungen begeistert thätigen Dr. med. Alexander Friedleben, als der erste Appell an die Frankfurter Bürgerschaft angesehen werden kann, ihre oft bewährte Fürsorge für Nothleidende aller Art auch den verwundeten und kranken Kriegern zuzuwenden.

Der am 1. October in der Generalversammlung erstattete Bericht ist ein schönes Zeugniss, dass die Idee der Genfer Convention in Frankfurt schnell Verständniss und Unterstützung gefunden hat. Der Verein verfügte nach wenig Wochen über ein aus 180 Mann bestehendes, mit 60 Tragbahren und 12 Fahrbahren wohlausgerüstetes freiwilliges Sanitätscorps. Gaben und Beiträge an Geld und an Material der mannigfachsten Art sind dem jungen Verein in erfreulicher Weise zugeflossen. Die reichen Materialgaben wurden, von Frauen und Jungfrauen sorgfältig gesichtet, geordnet und bearbeitet, theils in die hiesigen Lazarethe, theils durch die Vermittlung von Abtheilungen des Sanitätscorps nach Auswärts gesendet. Die Einnahmen betrugen fl. 26 740. 37 kr., welche durch Ausrüstung des Sanitätscorps, durch die Beschaffung von Lazarethbedürfnissen, von Lebens- und Labemitteln und durch Baarsendungen, auch durch Geschenke an Soldaten, die

aus den Lazarethen entlassen wurden, bis auf einen kleinen Rest verausgabt worden sind.

An der Spitze des Vereins stand während des ganzen Sommers der Mann, welcher für die Entwicklung des Hülfsvereinswesens in Frankfurt von hervorragender Bedeutung geworden ist: Dr. med. GUSTAV SPIESS. Scharfen Verstandes und von warmem Herzen, aufgewachsen unter günstigsten Lebensverhältnissen und ausgerüstet mit reichen Talenten, von eiserner Willenskraft und unermüdlicher Arbeitslust, als Arzt durch Gelehrsamkeit und praktisches Geschick gleich ausgezeichnet, dabei von umfassenden allgemeinen Kenntnissen und vielseitiger Bildung, hatte er sich in den verschiedensten Verwaltungen längst bewährt. Gleich in der ersten Generalversammlung war ihm die Leitung der Geschäfte übertragen worden. Er hat sie unter sehr schwierigen Verhältnissen während des deutsch-französischen Krieges bis zu seinem im Juni 1875 erfolgten Tode mit fester Hand geführt.

Zunächst galt es nach der Incorporirung hiesiger Stadt in die preussische Monarchie, die Einfügung des hiesigen Localvereins in den preussischen Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger durchzuführen. Dieselbe erfolgte, nicht ohne auf lebhaften Widerspruch zu stossen, am 15. Juni 1868. Die Einwohnerschaft lebte noch zu sehr unter den Eindrücken der Occupation und Annexion, als dass sie sobald schon ein Verständniss hätte finden sollen für die Nothwendigkeit einerseits einer festen Organisation und Centralisation des Hülfsvereinswesens, andererseits einer in Friedenszeiten die Kriegshülfe vorbereitenden Thätigkeit. Dazu kam, dass noch erst bewiesen werden sollte, wie die Vorbereitung auf den Krieg den Hülfsvereinen eine Thätigkeit nicht blos ermögliche, sondern geradezu zur Pflicht mache, welche schon der Zeit des Friedens zu wahrem Segen gereichen könne.

Diesen Beweis hat der Frankfurter Verein durch die Begründung seines K r a n k e n p f l e g e r i n n e n - I n s t i t u t s geführt, welches aus kleinen unscheinbaren Anfängen erwachsen, von immer grösserer Bedeutung für die Krankenpflege in unserer Stadt geworden ist (cf. Art. »Anstalten für Krankenpflege« 90 A.)

Am Schlusse des Jahres 1880 verfügte der Verein bereits über 35 Schwestern und 2 Oberinnen, eine Zahl, welche sich seitdem wiederum vergrössert hat. Anfänglich in zwei Zimmern bei einer Bürgerswittwe untergebracht, konnten die Schwestern nach beendetem Kriege eine Etage beziehen; im Mai 1873 sind sie in das Vereins-

haus, Königswarterstrasse 16, übergesiedelt, dessen Ankauf durch ein Geschenk des Central-Comités im Betrage von 5000 Thalern, wenn nicht ermöglicht, doch wesentlich erleichtert war. Mit dem Heim für die Schwestern wurde eine Privatkrankenanstalt (10 Betten) verbunden.

Eine höchst erwünschte Förderung erhielt das Institut dadurch, dass der 1871 hier begründete vaterländische Frauenverein (cf. pag. 310) dem Comité zur Pflege etc. seine Mithülfe auf Grund einer dauernden Vereinbarung zusagte; es gewann nicht blos materielle Hülfeleistung, obwohl auch sie nicht gering anzuschlagen ist, sondern auch die hülfreiche That einsichtiger Frauen. Eine aus Delegirten beider Vereine zusammengesetzte Verwaltung leitet das Institut; das Comité des Vereins zur Pflege etc., welches über Aufnahme und Entlassung der Pflegerinnen endgültig entscheidet, bildet für alle wichtigen Fälle gleichsam die Recursinstanz. Die Pflegerinnen verpflichten sich, dem Verein nach absolvirter Lernzeit (dieselbe beansprucht etwa ein Jahr) auf drei Jahre. Nur für den Fall, dass sie sich grobe Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen oder die Hausordnung stören, können sie sofort entlassen werden. Sonst steht dem Vorstand ebensowenig wie ihnen selbst während der drei Jahre ein Kündigungsrecht zu. Als Entgelt bekommen die Pflegerinnen vom Verein ausser ihrer Kleidung freie Kost und Wohnung und Wäsche; dazu die schon ausgebildeten ein Jahrgehalt bis zu M. 300; diejenigen aber, welche auf Kosten des Vereins ausgebildet wurden, für das erste Jahr M. 168; für das zweite Jahr M. 210; für das dritte Jahr M. 252. Eine gleichmässige Kleidung der Schwestern, solange sie im Dienste sind, hat sich als unerlässlich erwiesen; das Zusammenleben der Schwestern stärkt die Gesammtheit und gewährt den einzelnen den unentbehrlichen Halt; dazu eine feste Bürgschaft, dass sie in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit und des Alters nicht unversorgt sein werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist für die Vereinsthätigkeit die im Jahre 1876 erfolgte Verbindung mit dem Bürgerhospital geworden. Gegen eine feste Vergütung hat der Verein die gesammte Hospitalpflege übernommen. Dafür hat er die immer mehr zum Bedürfniss gewordene Lehrstätte für seine Schwestern gewonnen. Die neu eintretenden Schwestern, welche früher in auswärtigen Hospitälern ausgebildet werden mussten, finden jetzt hier am Orte theoretische und praktische Unterweisung und die erforderliche Einübung auf ihren schweren, schönen Beruf.

Wie im Bürgerhospital, so versehen die Vereinsschwestern die Krankenpflege im Clementinenhospital der Frau Louise Freifrau von Rothschild; zwei andere sind in Marburg in der Gemeindepflege thätig; eine neue Station ist am 1. April in Sulzbach, Regierungsbezirk Trier, gegründet worden.

Unsere Mittheilungen würden unvollkommen sein, wenn wir nicht der Thätigkeit gedenken wollten, welche der Verein im Kriegsjahre 1870/71 entfalten durfte. Sie ist es, welcher seine Bemühungen um eine gut geschulte, in jeder Beziehung zuverlässige Krankenpflege nicht blos eine richtigere Fassung der Aufgabe, sondern auch reichlichere Mittel zu ihrer Lösung verdanken. Der Frankfurter Verein hat die Fürsorge für ein von ihm errichtetes Lazareth mit 150 Betten während 8 1/2 Monaten (von August 1870 bis Ende März 1871) allein getragen (25 883 Verpflegungstage; 968 Verwundete und Kranke). Ausserdem hat er die in Frankfurt errichteten ausgedehnten Reservelazarethe mit den erforderlichen Pflegerinnen versorgt (Diaconissen; barmherzige Schwestern; Schwestern vom Rothen Kreuz; freiwillige Pflegerinnen), und nicht nur alles Verbandmaterial und die erforderlichen chirurgischen Instrumente und Apparate, sowie alle wünschenswerthen Labemittel (Wein, Fruchtsäfte, Cigarren u. s. w.) geliefert, sondern auch reichlich alle die Lazarethgegenstände, welche die Militär-Intendantur nicht gibt oder doch im Augenblick zu beschaffen nicht im Stande war, und die doch so wesentlich zum Wohlbefinden und zur Heilung der Kranken und Verwundeten beitragen, wie Bettung und Kleidungsstücke. In welchem Umfang der Verein nach dieser Seite hin thätig war, erhellt daraus, dass die Zahl der in den hiesigen Reservelazarethen vom Beginn des Krieges an Verpflegten sich auf 10 942 Mann, die der Verpflegungstage auf 231 123 belief und dass der Geldeswerth sämmtlicher in die hiesigen Lazarethe (das Vereinslazareth einbegriffen) gelieferten Gegenstände nach einer mässigen Schätzung etwa 84 000 Gulden (M. 144 000) betrug.

Das Sanitätscorps, dessen Ausrüstung, weil die alte beim Dombrand im August 1867 zu Grunde gegangen war, ganz neu hatte beschafft werden müssen, bestand aus etwa 300 Mann. Die einzelnen Rotten haben den Verwundetendienst auf den Bahnhöfen versehen, die Nachtwachen in den Lazarethen übernommen und Materialsendungen an auswärtige Dépôts und Lazarethe, sowie die weiter zu befördernden Verwundeten- und Krankenzüge begleitet. Mehrere Abtheilungen haben unter zum Theil schwierigsten Verhältnissen eine erfolgreiche Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatze entfaltet. Eine derselben war

bis zur Beendigung des Krieges und bis zur Abreise des Hauptquartiers aus Versailles dortselbst thätig unter unmittelbarer Leitung der Centralstelle für die gesammte freiwillige Krankenpflege.

Die Einnahme während des Krieges betrug fl. 133 479. 20 kr.; die Ausgabe fl. 124 910. 31 kr. Die Thätigkeit hätte eine noch viel erspriesslichere sein können, wenn nicht hier wie an anderen Orten, weil es von vornherein an einer vorbedachten, strammen Organisation fehlte, die helfenden, dienenden Kräfte sich zersplittert hätten. Die Menge und Grösse der Gaben mag dadurch erhöht worden sein — die weise Vertheilung hat der von allen Seiten gefühlte Mangel ausserordentlich erschwert. Es steht zu hoffen, dass wenn der Verein einmal zu erneuter Kriegsthätigkeit gerufen werden sollte, die im deutsch-französischen Kriege gesammelten Erfahrungen, wie der gesammten Organisation der freiwilligen Krankenpflege, so auch der Wirksamkeit des hiesigen Vereins zu gute kommen werden.

Einstweilen hat er seine innere Erstarkung in der Ausbreitung seines Krankenpflegerinnen-Insitutes zu suchen. So sehr das Werk nur einem kleineren Kreise und dem nächsten Bedürfniss der Kranken zu dienen scheint, es ist in seiner Verbindung mit nun schon über ganz Deutschland zahlreich verbreiteten ähnlichen Unternehmungen (Baden, Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern, Hannover, Weimar, Kiel, Hamburg, Bremen u. a. O.) von unberechenbarer Wichtigkeit für unser gesammtes Volksleben. Die von den Vereinen unter dem Rothen Kreuze ausgebildeten Pflegerinnen, auch wenn sie nach einer Reihe von Jahren aus dem Verein wieder austreten, bleiben die Pioniere gesunder Anschauungen über Gesundheitspflege in allen Kreisen der Gesellschaft. Nicht confessionell, sondern interconfessionell sind diese Vereine, welchen katholische und protestantische Schwestern angehören und welche von Männern und Frauen verschiedenen religiösen Bekenntnisses geleitet werden, eine Weissagung auf eine Zeit confessionellen Friedens, dessen unser Volk bedarf, wenn seine nationale Wiedergeburt vollendet werden soll; und sind die Schwestern überall die besten Gehülfinnen ärztlicher Kunst und bringen sie überall den Kranken, was ihnen am meisten Noth thut, so werden sie in den Hütten der Armuth erfolgreicher als lange theoretische Abhandlungen die sociale Frage lösen helfen durch anspruchslose, selbstverläugnende dienende Liebe.

X. HOSPITÆLER.

70. HOSPITAL ZUM HEILIGEN GEIST.

Von Dr. G. WIESNER.

Zuerst erwähnt findet sich das Hospital zum Heiligen Geist im Jahre 1267; im Jahre 1278 steht dasselbe unter zwei Pflegern, dem Stadtpfarrer EPPERT und dem Schöffen VOLLMAR; in ihm pflegen Ordensbrüder und -Schwestern. Der Stadtpfarrer entsagte bald der Pflegschaft und das Hospital trat vom Jahre 1293 ganz unter die Verwaltung der Stadt, des Schultheissen und der Schöffen, später des Rathes, der im 14. Jahrhundert an Stelle der Brüder und Schwestern weltliche Krankenpfleger einsetzte und die Geschäfte durch Pfleger unter seiner Oberaufsicht führen liess. Noch im Mittelalter wurden ausschliesslich Bürger im Hospitale verpflegt; später hat man es immer mehr als für Fremde bestimmt aufgefasst, und diese Auffassung wurde im Jahre 1627 vom Rathe als die richtige direct erklärt und im Jahre 1725 durch Decret vom 30. August von der zur Schlichtung der über die milden Stiftungen entstandenen Streitigkeiten eingesetzten Kaiserlichen Commission bestätigt. Am 5. December desselben Jahres erliess der Rath eine Hospitalordnung, welche bestimmte, dass künftighin nur »nothleidende, arme, kranke, fremde und auch reisende Personen, die keine Freundschaft hier haben, ohne Unterschied der Religion« (worunter christliche Confession zu verstehen ist) aufgenommen werden sollten. Für arme, kranke Bürger zahlte dem Hospitale für die Aufnahme der Almosenkasten, für Beisassen die Stadt wöchentlich einen Gulden. Ausser der Krankenpflege hatte das Hospital noch Verpflichtung zur Austheilung von Brod und Geld und zur Aufnahme von Findlingen, wozu auch Blödsinnige gerechnet wurden. Da das damalige Hospital zu eng und klein war, wurde, zum grossen Theil um einen Neubau schneller zu ermöglichen, durch

Edict der Fürstl. Primat. Regierung vom 26. Juli 1810 das Hospital von den letztgenannten Verpflichtungen entbunden. Allein schon 1819 wurde ihm an Stelle der erlassenen Verpflichtungen auferlegt, jährlich fl. 4000 an den Almosenkasten zu zahlen. Diese Summe wurde durch die Stiftungsordnung vom 3. December 1833 gegen Uebernahme der Verpflichtung dem Hospital erlassen, allen in Frankfurt und Sachsenhausen verbürgerten Personen, die nicht an Geisteskrankheit etc. leiden und nicht in das Dr. SENCKENBERG'sche Bürgerhospital aufgenommen werden können, unentgeltlich ärztliche und arzneiliche Verpflegung in ihren Wohnungen zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Zwecke wurden acht Armenärzte und drei Armenchirurgen angestellt. Im Jahre 1833 konnte endlich nach vielen Untersuchungen und Erwägungen über Bauart und Platz der Neubau des Hospitals begonnen werden. Am 25. Mai 1835 wurde der Grundstein gelegt und am 18. September 1839 das alte, am rechten Mainufer gelegene Hospitalgebäude verlassen und das neue, noch heute bestehende, an der Langestrasse gelegene bezogen.

Im Jahre 1845 stiftete Herr GEORG VON ST. GEORGE die Summe von fl. 25 000, denen er später noch fl. 5000 hinzufügte, damit von den Zinsen erkrankte Bewohner aus den Frankfurter Ortschaften aufgenommen und verpflegt werden könnten. Das Hospital hat sich damals verpflichtet, für diese Zinsen eine bestimmte Anzahl von Verpflegstagen — den Tag zu 24 kr. — an die Berechtigten zu geben und ist diese Verpflichtung noch heute bestehend. Dieser Stiftung schlossen sich im Jahre 1865 zwei gleiche, im Betrage von je fl. 6000 von Seiten der Herren ALEXANDER GONTARD und GRÆFFENDEICH an.

Im Jahre 1867 schuf das Pflegamt auf dem dem Hospitale gehörigen Hofgute Mainkur eine Reconvalescenten-Anstalt, bestimmt sowohl für die Reconvalescenten des Hospitals, als auch für Leidende aus der Stadt, wie auch das Hospital Bedürftigen aus der Stadt wie den Hospitalkranken Badecuren in Wiesbaden und Nauheim gewährt.

Vom 15. October 1879 an sind die Neubürger, d. h. solche, die erst nach 1866 das Frankfurter Bürgerrecht erlangt haben, in dieselben Rechte wie die Altbürger dem Hospitale gegenüber eingetreten.

Die Verpflichtungen des Heilig-Geist-Hospitals sind zur Zeit folgende: Das Hospital ist zur unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, soweit dies möglich, aller derjenigen Kranken verpflichtet, welche bei hiesigen Bürgern christlicher Religion, milden Stiftungen oder hiesigen Stadt-

Aemtern in wirklichem Dienste stehen oder sich dienstsuchend nicht länger als acht Tage hier aufhielten. Ebenso sind die Kranken der früher Frankfurtischen Ortschaften, soweit die Mittel der St. George- etc. Stiftungen reichen — etwa 3500 Verpflegstage — zur Aufnahme berechtigt. Nicht hier verbürgerte Dienstherrschaften zahlen wie auch die Stadt, für von ihnen Eingewiesene für den Verpflegungstag M. 2. Ausgeschlossen von der Aufnahme resp. bei der Sicherstellung des Falles zu entlassen sind die an Pocken, Syphilis, Krätze, Epilepsie, Geistes- und unheilbaren Krankheiten Leidenden. Das Verbot der letzteren Kategorie ist zur Zeit nur ein frommer Wunsch. An anderen Krankheiten als Syphilis erkrankte öffentliche Dirnen nimmt das Rochushospital dem Hospitale ab.

Ausserdem erstreckt sich die Thätigkeit des Hospitals auf die Verpflegung erkrankter Unterstützungswohnsitz-Berechtigter in ihren Wohnungen (siehe unter »Armenärzte« No. 89) und die Gewährung von Curaufenthalten in Wiesbaden, Nauheim und auf der Mainkur an Personen der vorbezeichneten Kategorieen.

Die Kosten zur Bestreitung dieser Thätigkeit werden aufgebracht theils aus den Interessen und Zinsen des Hospitalvermögens, theils aus den von der Stadt und Privaten gezahlten Verpflegungskosten. Das Vermögen des Hospitals wird in dem letzten Berichte desselben auf M. 4 574 114 angegeben. Das Gebäude selbst ist auf M. 542 507 eingeschätzt. Die Ausgaben für das Jahr 1880 betrugen M. 187 386, darunter Haushaltungsconto M. 65 217, Besoldungsconto M. 44 020. Die Einnahmen überstiegen die Ausgaben um M. 2125. Die Stadt zahlte an Verpflegskosten M. 45 671. Die Einnahme des Hospitals an Zinsen etc. betrug M. 184 000.

Nachdem bis zum Jahre 1876 dem Hospitale ein Pflegamt von sieben auf Lebenszeit von der Ständigen Bürgerrepräsentation gewählten Mitgliedern vorgestanden hatte, besteht von dieser Zeit an gemäss den Beschlüssen der städtischen Behörden ein Pflegamt, das aus sieben von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern besteht, von denen nach zwei Jahren je zwei austreten, die jedoch wieder wählbar sind. Dem Pflegamte ist ein juristischer Beirath, Consulent, zur Seite. Der ärztliche Dienst wird durch einen Hospitalarzt, einen Hospitalchirurgen (seit 1845), zwei Assistenzärzte (seit 1822 und 1848) und einen Assistenzchirurgen besorgt. Die Wartung ist in den Händen weltlicher, keinem Orden etc. angehöriger Wärterinnen und zwar auch auf der Männerseite. Dieselben sind meistens im Hospital selbst als Hülfswärterinnen ausgebildet. Die Zahl ist gleich der Zahl

der Säle incl. der Reservesäle, also 24. Sechs Wärter sind angestellt zum Holen der Kranken aus ihren Wohnungen, zur Hülfe bei Sectionen, für den Dienst im Badhause (für die Weiber eine Badewärterin), das Tragen von Holz und andere Hausarbeit. Zum Reinigen der Betten, namentlich Matratzen und Desinficiren der Unterlagen, Verbandmaterial etc. ist noch ein Hauswärter und eine Frau im Hause.

Alles nicht rein Aerztliche steht unter der Obhut eines Hospitalmeisters. Für das religiöse Bedürfniss ist durch einen evangelischen Pfarrer und einen Caplan gesorgt.

Das im Jahre 1839 bezogene Hospitalgebäude etc. (s. Plan No. 13) liegt auf einem 9577 qm grossen Platze, der nach drei Seiten so frei gelegen ist, dass mehrere hundert Schritte von dem Hospital sicher kein anderes Gebäude errichtet werden wird, während an seiner vierten Seite eine breite und luftige Strasse hinzieht. Das Gebäude bildet ein längliches Viereck, dessen Seiten 67 und 48·38 m halten und liegt genau nach den vier Weltgegenden.

Der an der Langstrasse gelegene westliche Flügel, die Verbindung des dreistöckigen Nord- und Südflügels besteht nur aus einem Erdgeschoss, so dass der Lichthof und namentlich der Ostflügel von der Innenseite ganz frei für Luft und Licht ist.

Das ganze Haus wie auch das angebaute Badhaus steht auf hohen, gewölbten Kellern, die unter dem Badhause für Dampfmaschine, Desinfectionsofen und Kochapparate und eine Schwefelkammer verwandt sind, während die anderen ökonomischen Zwecken dienen. Die Eintheilung und Benutzung des Erdgeschosses ist aus dem beiliegenden Plane ersichtlich und sind im ersten und zweiten Stockwerk die Hauptkrankensäle denen in dem Erdgeschoss der Lage und Grösse nach genau entsprechend; während die Räume im Nordflügel zu Wohnungen für Beamten und Separirzimmern dienen.

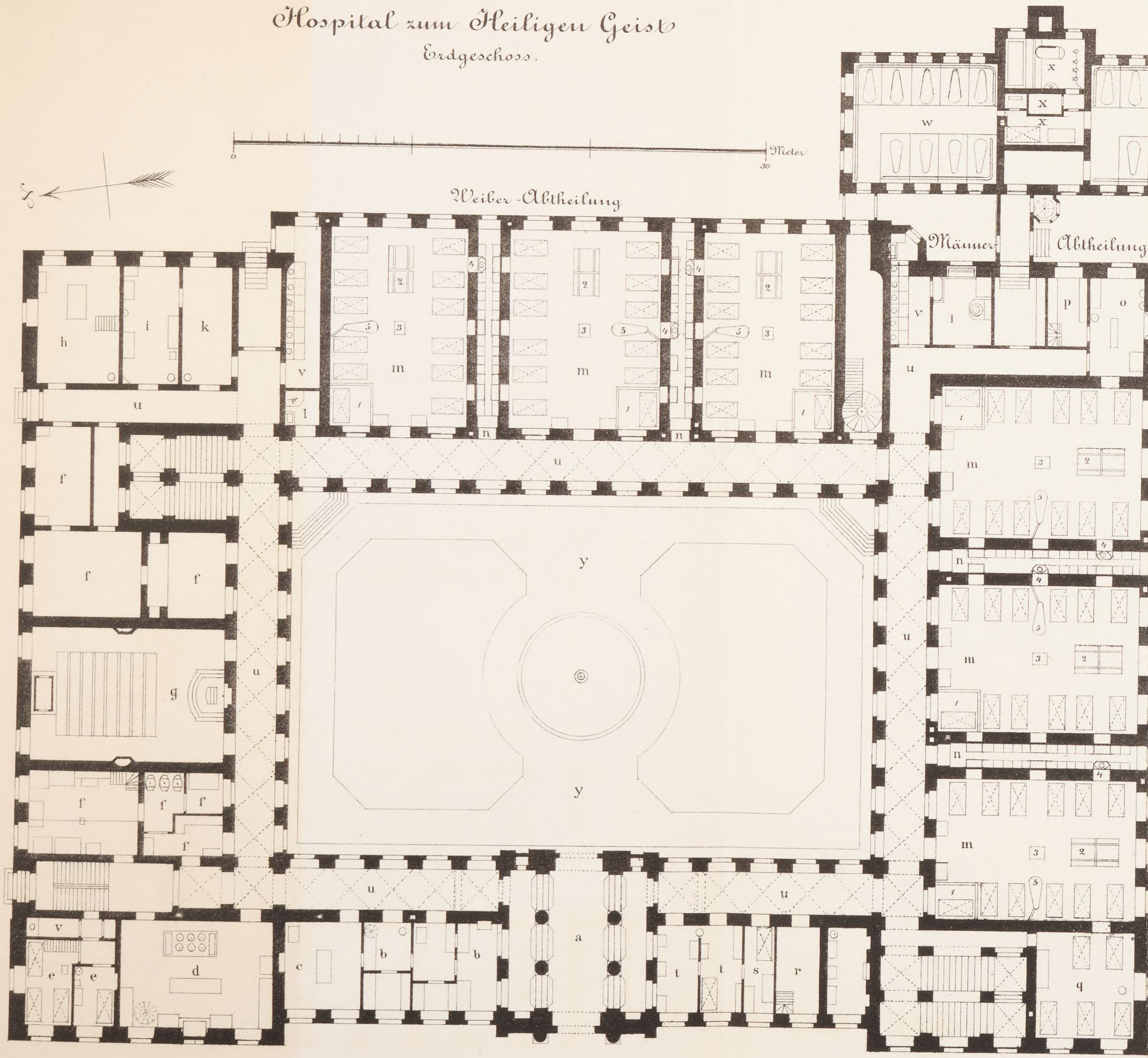
In allen Flügeln und Stockwerken, mit Ausnahme des oberen Stockes des Nordflügels, laufen 2·27 m breite, gewölbte Corridore an der Innenseite des Hauses hin, in die alle Krankensäle nur allein münden und die wiederum nach den feuersicher gewölbten Treppen führen, die nebenher als grosse Luftreservoire für die Ventilation der Krankensäle dienen, indem bei jedem Oeffnen der Thüre die Luft durch dieselbe nach dem in der Mitte des Saales stehenden Ofen strömt oder zu den Zeiten, wo der Ofen nicht geheizt ist, mit dem gegenüberliegenden Fenster communicirt.

Zwischen je zwei Krankensälen liegen zu vollständiger Isolirung des einzelnen Saales schmale Gänge mit Schränken zur Aufbewahrung

Hospital zum Heiligen Geist

Erdgeschoss.

Tafel XIII



a Portal & Eingang.
b Kanzlei
c Sitzungszimmer des Pfleg-Amtes
d Küche
e Zimmer der Bediensteten.
f Vorrathskammer
g Betsaal
h Sectionszimmer (mit Treppe zum Leichenkeller)
i Aerztliches Zimmer
k Zimmer zur Abnahme der Wäsche
l Kleine Thee-Küchen
m Säle mit 12 Betten
- 1 Verschlag für die Wärterin
- 2 Tische & Bänke
- 3 Ofen
- 4 Closet
- 5 Bade-Bütten

n Gänge zwischen den Sälen
o Operationszimmer
p Repositorium & Zwischen-Boden
q Schlafzimmer für die Wärter
r Registratur mit Zwischen-Boden
s Zimmer des Schreibers
t Portier & Wartezimmer
u Gänge
v Closets
w Badezellen
x Dampf-Douche & Römisch-Irisches Bad
y Hofraum

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

der Kleidungsstücke der Kranken. Ausser einem Wassercloset in jedem Saale sind noch sechs solche in einem besondern Gange auf der Männer- und Weiberseite in jedem Stockwerke vorhanden. Der östliche Flügel ist für die Weiber, der südliche für die Männer bestimmt.

Der durch vier Brandmauern möglichst brandsicher gemachte Bodenraum enthält neben zwei Krankensälen zu je zwölf Betten und sonstigen Räumen sechs Reservoire für warmes und kaltes Wasser, die zusammen 300 Ohm halten. Dieselben sind durch ein Röhrennetz unter sich und mit allen Theilen des Hauses verbunden, sodass an jeder Stelle der letzte Rest jedes Reservoirs benutzt werden kann. Sie können durch die Dampfmaschine mit Mainwasser, aber auch aus der Quellwasserleitung gefüllt werden. Letztere ist ebenfalls nach allen Theilen des Hauses geführt.

Das Badhaus mit directem Zugange aus der Männer- und Weiberseite (durch die Wendeltreppe) enthält für jedes Geschlecht neun Wannen und ein russisches Dampf- und irisch-römisches Bad.

Der vor dem Südflügel liegende grosse Garten ist in zwei Abtheilungen getheilt und zum Aufenthalt für die Kranken und Reconvalescenten bestimmt, und in jeder Abtheilung steht für Männer und Weiber bestimmt je ein Zelt. Dieselben sind 12·48 m lang und 5·29 m breit, auf ½ m hohen, unterbrochenen Steinfundamenten aus Eisen und Leinwand mit Glasdach und Ventilationszwergdach hergestellt und bieten zur Aufnahme von je 10 Kranken Raum. An beiden Kopfseiten sind durch feste Leinwandrahmen Räume für das Wartepersonal, Closet, Theeküche abgegrenzt. Die Leinwand der Längsseiten kann marquisenartig herausgestellt und aufgerollt werden.

Das eigentliche Haus bietet Raum für 245 Krankenbetten, die für den Winter bestimmten Bodensäle für 24, die im Garten liegenden Sommerlocalitäten für 32.

Die 18 grossen Krankensäle in dem Ost- und Südflügel sind unter einander ganz gleich und die Reservesäle ihnen ähnlich, nur kleiner und nicht so vollständig. Ein grosser Krankensaal hat eine Bodenfläche von 8·5 auf 11·38 m, dabei ist die Höhe im Erdgeschoss und ersten Stock gleich 4·55, im zweiten Stock gleich 4·26 m. Nach dem Freien zu hat er drei Fenster von 1·40 m Breite und 2·70 m Höhe; nach dem Corridor führen zwei etwas weniger tief herabgehende Fenster und eine sehr breite und hohe Flügelthür. In der Mitte des Saales steht der grosse, im untern Theil aus Eisen, im obern aus Kacheln zusammengesetzte Ofen, der mit Holz und in einzelnen Sälen

mit Kohlen geheizt wird. Die Ventilation hat hauptsächlich bei geöffneter Thür und gegenüberliegendem Mittelfenster statt und ist deshalb das letztere durch Glasjalousieen und eine Art Laterne im Oberlicht beständig mit lufteinlassenden Oeffnungen versehen. An beiden Längsseiten sind mit dem Kopfende der Wand zugekehrt 6 Betten aufgestellt, von denen das der Wärterin auf der Männerseite durch einen 2·5 m hohen Holzverschlag gegen Hineinsehen geschützt ist. Auf jedes Bett in den Sälen kommen 8 qm Bodenfläche, im Erdgeschoss und ersten Stock 36·88, im zweiten 34·18 cbm Luft. Ausserdem enthält jeder Krankensaal zwei Schränke mit dem nöthigen Ess- und Trinkgeräth, Verbandgegenständen, einem Arzneikasten, zwei Tische und vier lange Bänke, einige Stühle, Thermometer u. s. w. In der Mitte einer Längswand befindet sich ein Doppelkrahn mit warmem und kaltem Wasser und unten am Boden ein Ablaufrohr. Durch zwei Kupferrohre kann hier sehr schnell für eine auf einem Holzgestell stehende leicht transportable Badewanne Zu- und Ablauf hergestellt werden. Diese Badewannen werden sehr viel, besonders bei Typhuskranken benutzt, und kann die allmälige Abkühlung sehr sicher und einfach erreicht werden.

Der schmale Gang zwischen je zwei Sälen, in dem auch ein Fenster und eine Thür sich gegenüberliegend für Ventilation sorgen, enthält für jedes Krankenbett einen besonderen, verschliessbaren Schrank und ausserdem einen Schrank für Holz, einen für schmutzige Wäsche und zwei Schränke für die Wärterin. In der Weise wie ein grosser Schrank in den Gang hinausgebaut, ist für jeden Saal ein Wassercloset, das nach dem Gange zu durch ein bewegliches Oberlicht ventilirt wird und bei Schluss desselben mit dem Saale gleich temperirt ist. Selbstverständlich sind alle Aborte im Hause Wasserclosets.

Die Reconvalescenten-Anstalt Mainkur besteht aus einem nach Westen und Osten gelegenen Hause mit Raum für 25 Betten in grösseren und kleineren Zimmern, Badezimmer, Küche etc. und einem grossen Garten mit nach Süden offener, dem Main nahe gelegener Wandelbahn. Auf dem Main ist ein Badhäuschen mit Douchevorrichtung eingerichtet. Die gute Luft, vorzügliche, reichliche Kost, frische Milch aus dem Kuhstall des Gutes, die kalten Bäder sind natürlich für Reconvalescenten ein ungemeiner Segen.

Ein Bild der Krankenbewegung in dem Hospitale möge eine Zusammenstellung der je aus einer Reihe von Jahren — meist 10 — gewonnenen Durchschnittszahl der aufgenommenen Kranken, der

Verpflegstage und des täglichen Krankenbestandes geben. Es betrug die Durchschnittszahl

in den Jahren von	der aufgenommenen Kranken	der Verpflegstage	des täglichen Kranken-Bestandes
1807—15	803	24 109	66
1816—25	803	25 500	74
1826—35	1222	36 795	102
1836—45	1733	48 478	132
1846—55	2349	59 559	163
1856—65	2767	58 789	161
1866—75	2561	59 474	163
1876—80	2431	63 833	175

Der auffallende Umstand eines Rückganges der Zahl der aufgenommenen Kranken bei bedeutender Zunahme der Zahl der Verpflegstage und mithin des mittleren Krankenstandes in dem letzten Zeitraume, hat seinen Grund in den ganz veränderten Verhältnissen des Armenwesens in unserer Stadt durch das Unterstützungswohnsitzgesetz, wodurch eine Menge unheilbarer, also eigentlich von der Aufnahme ausgeschlossener, unterstützungsberechtigter Kranker dem Hospitale überwiesen wurden, die sowohl eine viel längere Zeit in dem Hospitale zubrachten, als auch die Sterblichkeitsziffer sehr erhöhten. So wurden aufgenommen und starben in den Jahren

	1868	1876	1880
auf Kosten des städtischen Aerars .	126	568	714
davon starben	18	81	97
= %	14·28	14·08	13·58
» » des Hospitals	1970	1347	1396
davon starben	61	65	55
= %	3·09	4·82	3·93.

Es brachten durchschnittlich zu: Verpflegstage

	1876	1877	1878	1879	1880
Auf Kosten des Aerars eingewiesene Kranke	23	28	28	30	31
Auf andere als Aerarkosten eingewiesene Kranke	21	24	25	26	26.

71. DAS DR. SENCKENBERG'SCHE BÜRGERHOSPITAL.

Von Dr. MORITZ SCHMIDT.

Das Dr. SENCKENBERG'sche Bürgerhospital bildet einen Theil der Dr. SENCKENBERG'schen Stiftung, über deren Enstehung und Einrichtung wir Folgendes hier einfügen.

Der Frankfurter praktische Arzt und Physicus Dr. med. JOHANN CHRISTIAN SENCKENBERG (1707—1772) vermachte am 18. August 1763 sein ganzes, aus fl. 95 000 bestehendes Vermögen zur Errichtung einer Stiftung, welche in ein wissenschaftliches Institut (Medicinisches Institut, S. unten No. 95, mit welchem ein anatomisches Amphitheater, ein botanischer Garten und eine Bibliothek verbunden sind) und in ein Hospital zur Aufnahme für arme und kranke Bürger sich theilen sollte (vergleiche auch Pfründner-Stiftungen No. 57, S. 294).

Dem Ganzen wurde eine Administration vorgesetzt, welche aus vier ärztlichen Administratoren und vier kaufmännischen Coadministratoren besteht.

Die Revisoren resp. Coexecutoren der Stiftung sind die Decane der juristischen und der medicinischen Facultät der Grossherzoglich Hessischen Landesuniversität Giessen als Vertreter der 1827 ausgestorbenen Familie SENCKENBERG'S, ferner der Oberbürgermeister, der älteste rechtsgelehrte Stadtrath und der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung der hiesigen Stadt. Dieselben halten alljährlich am 18. August die Revision ab.

Die hiesigen Coexecutoren werden bei wichtigen Anlässen mit zur Berathung gezogen und betheiligen sich mit gleichem Stimmrecht an der Wahl der ärztlichen Administratoren. Die kaufmännischen Coadministratoren wählt die Administration ohne Zuziehung der Genannten.

Die Administration wird in Zukunft ihren Vorsitzenden aus der Zahl der ärztlichen Mitglieder auf je 3 Jahre wählen. Wenn sämmt-

liche ärztlichen Mitglieder verzichten, kann auch ein kaufmännisches Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden.

Die Mitglieder der Administration müssen lutherischer Confession sein.

Senckenberg widmete sich bei Lebzeiten mehr der Förderung der wissenschaftlichen Seite seiner Stiftung, dem medicinischen Institut, während er die Sorge für den Weiterbau des bei seinem Tode 1772 kaum halb vollendeten Hospitales dem Wohlwollen seiner Mitbürger empfahl.

Er täuschte sich hierin nicht und ist hier besonders der 1782 verstorbene Kaufmann und Banquier Simon Moritz Bethmann zu erwähnen, welcher in den Jahren 1775—79 anonym nach und nach dem Hospital die Summe von fl. 33 600 schenkte und demselben ausserdem noch testamentarisch fl. 50 000 vermachte.

Am 19. Februar 1779 wurde der erste Kranke aufgenommen. Lange Zeit blieb die Krankenzahl den beschränkten Mitteln der Stiftung entsprechend eine geringe und während der napoleonischen Periode wurde das Hospital durch Einquartierung durchpassirender französischer Soldaten nicht selten seinen Zwecken entfremdet, was den Fürsten Primas veranlasste, die am Hause noch heute sichtbare Inschrift anbringen zu lassen: *l'Hôpital des bourgeois*. Später erhöhte sich bei zunehmenden Schenkungen die Zahl der in das Bürgerhospital aufgenommenen Kranken.

So ergab in den letzten 10 Jahren sich nachstehende Frequenz:

Jahre	Patienten	Verpflegtage
1870/71	754	21 763
1871/72	688	19 283
1872/73	696	20 021
1873/74	674	20 879
1874/75	767	20 989
1875/76	834	25 905
1876/77	835	27 290
1877/78	350	14 769
1878/79	594	18 162
1879/80	888	29 323.

Das alte Hospital diente fast 100 Jahre seinem Zwecke, nach und nach wurde aber das Bedürfniss nach einem Neubau immer dringender. Im Jahre 1863 bewilligte der Senat der freien Stadt Frankfurt bei Gelegenheit der Feier des 100jährigen Bestehens der Stiftung die

Summe von fl. 280 000 für einen Neubau, da die Stiftung aus eignen Mitteln denselben nicht hätte errichten können.

Das neue Gebäude (s. Plan No. 14) in der Mitte eines 12 Morgen grossen Gartens gelegen, wurde nach den Plänen des Herrn Architecten PICHLER, welche von einer Commission von Aerzten mit dem ersten Preise gekrönt worden waren, durch den Architecten H. BURNITZ nach dem Tode des ersteren aufgeführt. Dieser Neubau konnte in Folge der bekannten politischen Veränderungen erst 1871 begonnen werden und wurde 1875 vollendet.

Im Juni 1875 begann man mit der Uebersiedlung der Kranken in das neue Haus.

Das Hospital steht durch einen geschlossenen Gang mit dem alten Hause in Verbindung.

In dem alten Hause befinden sich im Erdgeschoss links vom Eingang die Sitzungszimmer der Administration, rechts die Verwaltungszimmer, die Vorrathsräume und die geräumige Küche. Dieser gegenüber ebenfalls unmittelbar an dem Verbindungsgang ist der Betsaal mit den Gedächtnisstafeln der hervorragenden Stifter, welche durch ihre bedeutenden Schenkungen und Vermächtnisse zum Gedeihen der Stiftung die wesentlichsten Beiträge geliefert haben.

Im ersten Stocke befinden sich die Wohnung des Hospitalmeisters, sowie die Zimmer des Assistenzarztes und der Oberhaushälterin, im zweiten Stocke zwei Separirzimmer für Delirium-tremens-Kranke und zur Beobachtung von Kranken, welche einer ansteckenden Infectionskrankheit verdächtig sind. Die übrigen Räume sind Wohnungen der Pfründner (s. Pfründnerstiftung No. 57).

An dem oben erwähnten Verbindungsgang liegen das Sectionszimmer und die Baderäume, aus einem Dampfbad und je 4 Badezellen für Männer und Frauen bestehend. Unter dem Sectionszimmer ist ein Aufbewahrungsraum für Leichen, welche von da mittelst eines Hebeapparates in das Sectionszimmer gehoben werden. Von dem Verbindungsgange nach Süden liegt der Dampfkessel in einem eigenen kleinen Anbau.

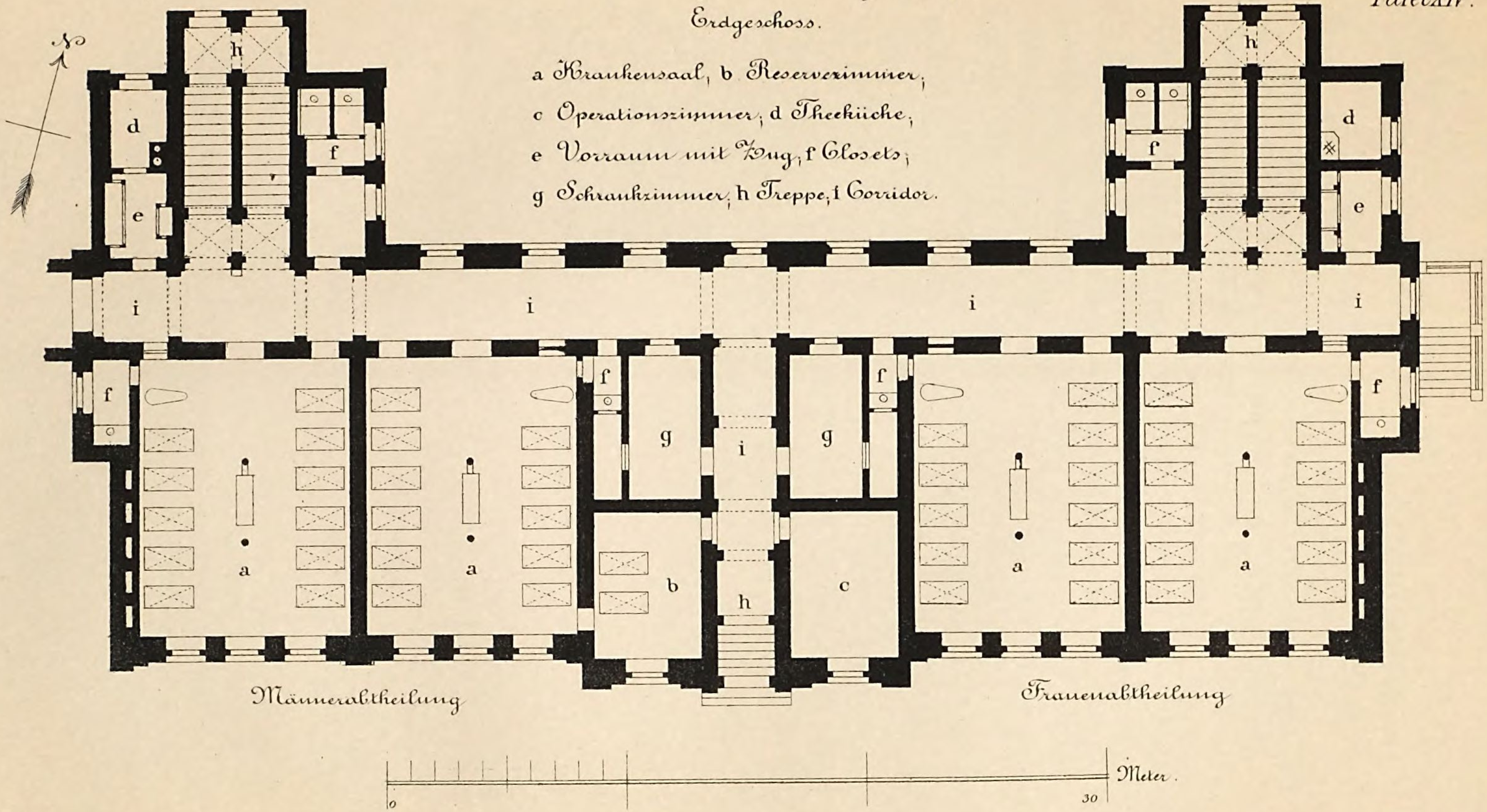
In dem neuen Hospitalgebäude, welches durch zwei über das Dach geführte Brandmauern in drei Abtheilungen geschieden ist, sind 12 Krankensäle, je 4 in einem Stockwerk zu 10 Betten, diejenigen für Männer in dem westlichen, die für Frauen in dem östlichen Theile. Zu je zwei Sälen gehört eine Theeküche in dem Vorraum, ein Zug für schmutzige Wäsche, Holz, Kohlen etc., zwei

Tafel XIV.

Dr. Senckenberg'sches Bürgerhospital

Erdgeschoss.

a Krankensaal, b Reservezimmer,
c Operationszimmer, d Theeküche,
e Vorraum mit Zug, f Closets,
g Schrankzimmer, h Treppe, i Corridor.



Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Abtritte mit Wasserclosets und ein Raum mit Schränken zur Aufbewahrung der nöthigen Wäsche und der Kleider der Patienten.

Die Säle haben je drei grosse Fenster nach Süden und enthalten 396 cbm Raum.

Eine Leitung für warmes und kaltes Wasser und eine Badewanne ist in jedem Saal und ebenso mit jedem unmittelbar verbunden ein heizbarer Abtritt mit Wassercloset.

Die Ventilation wird durch Gegenöffnungen nach dem an der Nordseite gelegenen Gange und durch Luftcanäle mit Oeffnungen in den vier Ecken des Saales bewirkt. Die Heizung geschieht durch WAGNER'sche Oefen, welche durch ihre Construction im Winter die Ventilation unterstützen. Die Vorplätze werden neuerdings durch je einen grossen amerikanischen Ofen geheizt, wodurch die Temperatur der Vorplätze auf ca. 12° R. erhalten werden kann.

In den drei Stockwerken in der Mitte befinden sich noch acht kleinere Zimmer, welche theils zur Isolirung unruhiger oder sonst störender Kranken dienen, theils als Operationszimmer, Zimmer der Aerzte, Wohnung der Oberin und Speisezimmer der Schwestern benutzt werden. In dem Dachstock sind die Schlafsäle der Pflegeschwestern. Auf jedem Flügel des Hauses in einem Ausbau nach Norden führt eine steinerne Treppe aufwärts.

In dem nach Süden gelegenen Garten ist eine Abtheilung für Männer, eine für Frauen. In demselben stehen auch noch zwei Zelte, welche neuerdings nicht mehr benutzt wurden, aber für Epidemieen oder Kriegsfall reservirt sind.

Der ärztliche Dienst wird versehen von einem Arzte für innere Kranke, einem für chirurgische Kranke, einem Assistenzarzte und einem Assistenzchirurgen.

Bis zum Jahre 1846 wurden die Kranken von dem Stiftsarzte behandelt, deren Reihenfolge bei dem medicinischen Institut erwähnt ist. 1846 wurde Dr. J. B. LOREY angestellt, sein Nachfolger seit seinem 1869 erfolgten Tode ist Dr. JEAN SCHMIDT.

Nach dem Tode des letzten Stiftsarztes Dr. NEEFF, 1849, wurde die Stelle eines im Hospitale wohnenden Assistenzarztes geschaffen. Dieselbe wechselt alle zwei Jahre.

Als Hospitalwundärzte wurden angestellt 1779 JONAS, 1795 SCHILLING, 1813 Dr. VOIGT, 1850 Dr. PASSAVANT.

Die Verpflegung der Kranken wird von zwölf Schwestern des »Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« besorgt, welche unter der Leitung einer Oberin stehen. Ausserdem

sind meistens drei Lehrschwestern im Hospitale, welche von dem genannten Vereine zu ihrer Ausbildung in das Hospital geschickt werden.

Mit den veränderten politischen Verhältnissen seit dem Jahre 1866 wurde es nach und nach unmöglich, die Bestimmung, dass nur hiesige Bürger und deren Kinder Aufnahme finden sollten, länger aufrecht zu erhalten.

Seit dem Jahre 1849 war durch Aufhebung der Classe der Beisassen diese Kategorie der Aufnahmeberechtigten ausgeschieden. Die oben berührten Verhältnisse führten 1870 zu dem Beschlusse, dass auch sonstigen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche als Einwohner im Sinne des § 6 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes seit länger als einem Jahre hier wohnen und mindestens ein Jahr lang die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben, im Falle der Erkrankung Aufnahme in das Hospital gewährt werden solle.

Im Jahre 1875 wurde in Uebereinstimmung mit dem inzwischen erlassenen Gesetze über den Unterstützungswohnsitz bestimmt, dass auch solchen Deutschen die Aufnahme gewährt werden solle, welche hier ihren Unterstützungswohnsitz haben.

Die zunehmende Zahl der Kranken, zu deren Verpflegung die Mittel der Stiftung nicht ausreichten, liess 1878 eine Aenderung darin eintreten, dass die Zahl der aus den Mitteln der Stiftung zu verpflegenden Kranken auf 38, später auf 40 fixirt wurde. Für die von der Magistrats-Polizeisection eingewiesenen, diese Zahl überschreitenden Kranken zahlt die Stadt pro Verpflegungstag 2 Mark an die Stiftung.

Im Jahre 1881 wurde in Folge eines Rechtsgutachtens der juristischen Facultät der Universität Giessen beschlossen, die Aufnahme-Berechtigung fortan nicht mehr an das Religionsbekenntniss zu knüpfen.

72. ANSTALT FÜR IRRE UND EPILEPTISCHE.

Von Geh. Sanitätsrath Dr. HOFFMANN.

Die Anstalt für Irre und Epileptische ist im eigentlichen Sinne entstanden und weiter entwickelt worden durch den Sinn für Wohlthun und die Neigung, die Noth der Armen zu lindern, wie sich solche bei den Einwohnern unserer Stadt seit Jahrhunderten bewährt hat, und zugleich auch aus der Nothwendigkeit, in traurigen und verzweifelten Fällen Hülfe und Sicherung zu finden.

Ueber die Verhältnisse unserer Geisteskranken in früheren Jahrhunderten gibt Dr. KRIEGK in seinem Buche: »Deutsches Bürgerthum im Mittelalter« pag. 53 mannigfache interessante Mittheilungen, von denen ich hier nur Folgendes anführe.

Zuerst, 1497, bestellte man einem Geisteskranken Vormünder; 1477 baute man an das Spital ein »Gefängniss« für Geisteskranke; solcher Aufbewahrungsorte gab es noch mehrere, man nannte dieselben »Narrenhaus«, und zugleich wurden daselbst Vagabunden, Trunkenbolde und Lumpen beherbergt.

Erst 1649 kommt das eigentliche »Tollhaus« vor, 1687 brannte es ab und 1706 wird es als nunmehr in der Tollgasse (später Kastenhospitalgasse) liegend von LERSNER erwähnt. Die eigentliche Frankfurter Irrenanstalt datirt also etwa von 1649. Im Jahre 1738 brannte auch dieses Haus nieder und sieben Kranke kamen in den Flammen um, da der Bürgermeister nicht erlaubt hatte, es zu öffnen. Im eigentlichen Mittelalter aber wurden fremde Irrsinnige einfach über die Grenze geschubt, selbst mitunter in einem Nachen Nachts bis an die Ufer des Rheins gefahren und dann Gott und ihrem Schicksal überlassen; zuvor wurde ihnen angedroht, bei der Wiederkehr sie mit Ruthen zu hauen, und solche Drohung wurde wohl auch ausgeführt; in der guten alten Zeit machte man es sich eben bequem. Von ärztlicher Berathung und ärztlicher Hülfe ist dabei niemals die Rede; das Alles erzählt ausführlicher KRIEGK.

Das älteste gedruckte Actenstück, welches mir zu Händen ist, war im Jahre 1785 erschienen und führt den Titel: »Denkmal der Dankbarkeit für die dem neuerrichteten Kastenhospital zugeflossenen Wohlthaten« u. s. w. Aus dieser Schrift ergibt sich soviel, dass schon seit 1728 Schritte geschehen waren, um die Behandlung und Pflege Geisteskranker in humanem Sinne zu bessern und ärztliche Hülfe dabei in Anspruch zu nehmen. Erst 1775 wurde von Pflegern und Deputirten des Almosenkastens beschlossen, ein neues Gebäude sammt Garten zu errichten. Eine unter den Bürgern veranstaltete Collecte reichte nicht und so musste die genannte Armenanstalt das Fehlende zulegen. Als besoldete Beamte werden damals nur der Candidat, der Spitalmeister und der Wärter angeführt, die Zahl der Kranken betrug nur 30—40; auch ärztlicher Beistand fehlte nicht.

Im Jahre 1783 musste schon an weitere Vergrösserung des Hauses gedacht werden; es wurde dem alten Hause ein neuer Bau zugefügt, und zwar nach Süden längs der Strasse hin. Diese alte Irrenanstalt stand in der damaligen Kastenhospitalgasse (oder wie das Volk sie nannte, in der »Dollgasse«) an der Stelle, wo sich jetzt der stolze Bau der Elisabethenschule an der Göthestrasse erhebt. Die Stadtcasse gab fl. 20 000 dazu her und der Almosenkasten musste wieder zulegen. Nun fehlte es an Mobiliar, Bettung, Leinenzeug und anderem Hausrathe. Die Subscription brachte fl. 5229. 48 kr. zusammen und damit konnte das Fehlende reichlich angeschafft werden. Obige Druckschrift gibt darüber Rechenschaft. In dem vergrösserten Hause, heisst es, wohnten nun der Hausmeister mit seiner Frau und der Wärter und seine Frau. Das Essen lieferte ein »Traiteur«; Herr Dr. med. Riese besuchte das Haus wöchentlich dreimal, Herr Candidat Keil aber kam täglich zwei Stunden dahin und noch ein anderer Geistlicher von Zeit zu Zeit. Unter den 154 Beitragenden finden wir viele Namen noch blühender Familien, viele sind seitdem ausgestorben; auch lesen wir daselbst: Frau Rath Gœthe mit fl. 18.

Nun kommt eine lange Zeit, über die mir keine Notizen zu Gebote stehen und in der die Anstalt wohl in der damals festgesetzten Weise fortgeführt worden sein muss, denn ich fand sie im Wesentlichen noch unverändert, als ich die ärztliche Stelle übernahm, nur war die ärztliche Leitung in den Vordergrund getreten und reichlicher für Wärterpersonal gesorgt worden.

Es liegt nun eine weitere Reihe von Jahresberichten vor, welche 27 Jahre von 1834—1862 umfassen, und dieser Zeitraum kann als die

zweite Entwicklungsperiode der Irrenanstalt betrachtet werden. Im Jahre 1819 war in dem Hause für Geisteskranke eine Abtheilung für Epileptische gegründet worden, welche in Krankenlisten und Vermögensverwaltung als gesonderte Anstalt geführt wurde. Mit der neuen Stiftungsordnung und dem Bezuge der neuen Anstalt wurden beide Anstalten vollkommen vereinigt und somit einfache und natürliche Verhältnisse geschaffen.

Bis zum Jahre 1834 war die Anstalt unter dem Namen »Kastenhospital« ein Filialinstitut des allgemeinen Almosenkastens (s. oben No. 50, S. 269) gewesen, war von dessen Pflegamt geleitet und von der Casse desselben verrechnet worden. Nun ward sie mit Ende 1833 eine eigene selbstständige Stiftung und erhielt ein besonderes Pflegamt von fünf Mitgliedern und sammelte eigenes Vermögen.

Es erschienen von nun an besondere Jahresberichte der selbstständigen Anstalt, in denen wahrhaft humaner Sinn und ein den damaligen Ansichten von Irrenpflege entsprechendes Streben hervortritt. Vom Jahre 1844 an wurde begonnen, ein Capital zu sammeln, das zur späteren Herstellung eines neuen Zellenbaues bestimmt sein sollte; dieses Capital wurde langsam von Jahr zu Jahr vermehrt und ging dann später in die Casse des endlichen Neubaues über. So wurde in mühevoll langsamer Weise auf eine bessere Zukunft hingearbeitet.

Im Jahre 1851 legte der bisherige Arzt, mein verdienstvoller Vorgänger, der verstorbene Physicus primarius, Prof. Dr. Varrentrapp, seine Stelle nieder, als die immer schwerer sich gestaltende Krankheit seiner eminenten Arbeitskraft unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet hatte. Ich wurde Arzt der Anstalt und trat, nachdem ich meine bisherige Stelle als Lehrer der Anatomie an dem Senckenberg'schen Institute niedergelegt hatte, mein Amt am 12. Juni 1851 an. Mit dem Vorsatz und mit der Bedingung, dass ich alle Kraft und alle Energie zur Errichtung einer neuen Anstalt einsetzen durfte, hatte ich die Stelle angenommen und fand mich darin in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des damals functionirenden Pflegamtes.

Allmälig und langsam wurden in dem Haushalt der Anstalt und in der Lebensordnung gebotene Veränderungen getroffen. Ich hatte ein wunderliches Gemisch von Verköstigungsarten im Hause vorgefunden; da erhielt nur ein geringer Theil zum Frühstück Kaffee, ein anderer Milch, ein grosser Theil aber trank Morgens einen Thee, zusammengesetzt aus allerlei Droguen, den ich endlich als die Species pectorales der schlesischen Pharmacopöe bezeichnen konnte und den ein hiesiger Materialwaarenhändler in grossen Säcken für uns bereit

hielt. Der Mittagstisch und die Abendsuppe wurde für die Normalkranken von einem ausserhalb wohnenden »Traiteur« bezogen und täglich auf einer Tragbahre in das Haus geholt; diese Kranken erhielten nur dreimal in der Woche Fleisch und es wurden 15 Kreuzer pro Kopf vergütet. Diejenigen jedoch, welche Nahrhafteres geniessen sollten, verköstigte der Verwalter aus seiner Küche, gleichfalls gegen kopfweise Bezahlung, und drittens mit den wenigen vermöglicheren Insassen des Hauses schloss der Verwalter ein persönliches Uebereinkommen und liess sich diese von seinem Tische kommende Kost besonders von der Familie vergüten; das Brod aber wurde von der Anstalt den Kranken geliefert und demgemäss auch in grossen Massen verbraucht. Alles dieses wurde abgeschafft und die Kostlieferung endlich ganz der Anstalt übertragen; für Frühstück und Brodverbrauch wurden bestimmte Normen festgestellt. Allmälig hatte ich alle Pfleglinge von dem abenteuerlichen Morgenthee zu Kaffee- oder Milchfrühstück und zum täglichen Mittagsfleisch übergeschrieben. Die Familie des Verwalters erhielt noch freie Kost in der Anstalt; aber auch diese Lieferung wurde neuerdings abgeschafft und die Haushaltung desselben gleich der des ersten Arztes eine selbstständige und von der der Anstalt absolut getrennt; somit war endlich das einzig richtige Princip zur Durchführung gebracht.

Nun aber musste entschiedener dem vorgesteckten Ziele zugestrebt werden, und es war ein weiter Weg, voll von Hindernissen, zurückzulegen. Ich hatte dem Pflegamt einen ausführlichen Bericht über den Zustand unserer Anstalt und über die Bedürfnisse einer neuen eingereicht. Die Majorität des Pflegamtes hiess ihn gut. Der Senat der freien Stadt stimmte den Reformplänen bei,. erklärte aber zugleich, dass kein Geld zur Ausführung da sei. Da galt es denn, die ganze Bürgerschaft für unsere Sache zu gewinnen und wirklich gelang es, in wenigen Wochen circa fl. 46 000 zusammenzubringen. Dies Geld reichte natürlich nicht aus, aber da fand sich auch von anderen Seiten Hülfe. Das Heilige Geist-Hospital bot der Irrenanstalt eine Hypothek auf das neue Haus im Betrage von fl. 100 000 an zu nur 3 % Zinsen, und zwar sollte die eine Hälfte des Capitals nach 25 Jahren und die andere Hälfte nach weiteren 25 Jahren zurückbezahlt werden. Noch förderlicher aber wurde ein weiterer unerwarteter Beistand, indem der Freiherr LUDWIG VON WIESENHÜTTEN der Irrenanstalt ein Legat von fl. 100 000 für den Neubau testamentlich zusicherte, unter der Bedingung, dass binnen Jahresfrist mit dem Neubau begonnen werde. Diese Bedingung hatte der

Verstorbene noch auf unsere besondere Bitte beigefügt. Er hat aber seine freigebige Willensäusserung, leidend wie er war, nicht lange überlebt und die Anstalt erhielt den Betrag des Legats ausgezahlt.

Nun gerieth Alles in lebendigen Fluss und eine Zeit regen, wenn auch mühevollen Schaffens begann.

Als Bauplatz wurde die Anhöhe im Affensteiner Feld gewählt, ausserhalb der Stadt frei und hoch gelegen, wo jetzt die Anstalt steht, in der Grösse von etwa 41 Frankfurter Morgen, und der Plan für die neue Anstalt nach meinen Angaben von Herrn Architecten Pichler entworfen und von ihm der Bau auch ausgeführt.

Im Sommer des Jahres 1859 wurde pflichtgemäss mit dem Bau begonnen. Im Jahre 1862, am 20. October, als der Bau unter Dach war, wurde der unter der Schwelle des Haupteingangs liegende Grundstein mit entsprechender Feierlichkeit geschlossen. Am 23. Mai 1864 bezogen wir die neue Anstalt mit 101 Kranken (43 Männern und 58 Frauen).

Somit waren wir nach 13jähriger unverdrossener Bemühung an dem erfreulichen Ziele angelangt, dessen Erreichung mir oft genug bezweifelt worden war; ein Zeugniss, was unsere schöne Vaterstadt mit vereinten Kräften zu schaffen im Stande ist, wie Alle zu helfen bereit sind, wenn es wohlthätigen Zwecken gilt, und wie auch einzelne Männer nicht fehlen, die mit wirksamster Hülfe zur Hand und zur That bereit sind. Dies möge auch ferner sich bewähren: *für eine gute Sache finden sich stets die guten Menschen und die gute Stunde, man muss nur die ersteren zu finden und die letztere zu nützen wissen!*

Die Anstalt kostete mit Einschluss des Ankaufs des Grund und Bodens im Ganzen fl. 634 208. 38 kr. Davon hat die Anstalt selbst aus eigenen Mitteln und aus Darlehen bezahlt fl. 372 052. 50 kr.; somit hat Frankfurt in seiner Stiftung für eine Summe von fl. 262 155. 48 kr. einen Besitz in Gebäuden und Liegenschaften, der jetzt wohl über eine Million im Werthe hat.

Die Anstalt (siehe Plan No. 15), für 200 Kranke bestimmt, nimmt in ihrem östlichen Flügel die Männer, im westlichen die Weiber auf und umfasst jederseits:

A. die *Abtheilung für ruhige Kranke*, im Parterrestock die Schlaf- und Wohnräume, im ersten Stock für Pensionäre;

B. die *Abtheilung für unruhige Kranke*, im Parterre Einzelzimmer und Aufenthaltsräume, im ersten Stock Oberwärter, isolirte Kranke und körperlich Erkrankte.

C. die Abtheilung für Blödsinnige, Parterre die Blödsinnigen und Unreinen; im ersten Stock die Schlafräume der Unruhigen.

D. die Abtheilung der Epileptischen, einstöckig, an die sich nördlich

E. die Abtheilung der tobsüchtigen Kranken anschliesst, ebenfalls ein einstöckiger Bau, der das Gebäude nach Norden abschliesst.

Zwischen diesen beiden vollkommen symmetrischen Flügeln liegt nun, von Süden beginnend,

F. der Verwaltungsbau, dreistöckig, mit den Wohnungen der Aerzte, des Verwalters u. s. w., und

G. der Centralbau mit den Bädern, die mit den Seitenflügeln in Verbindung stehen, den gesammten Küchen- und Haushaltungsräumen und einem allgemeinen Versammlungssaal im Parterre und der Kirche im ersten Stock.

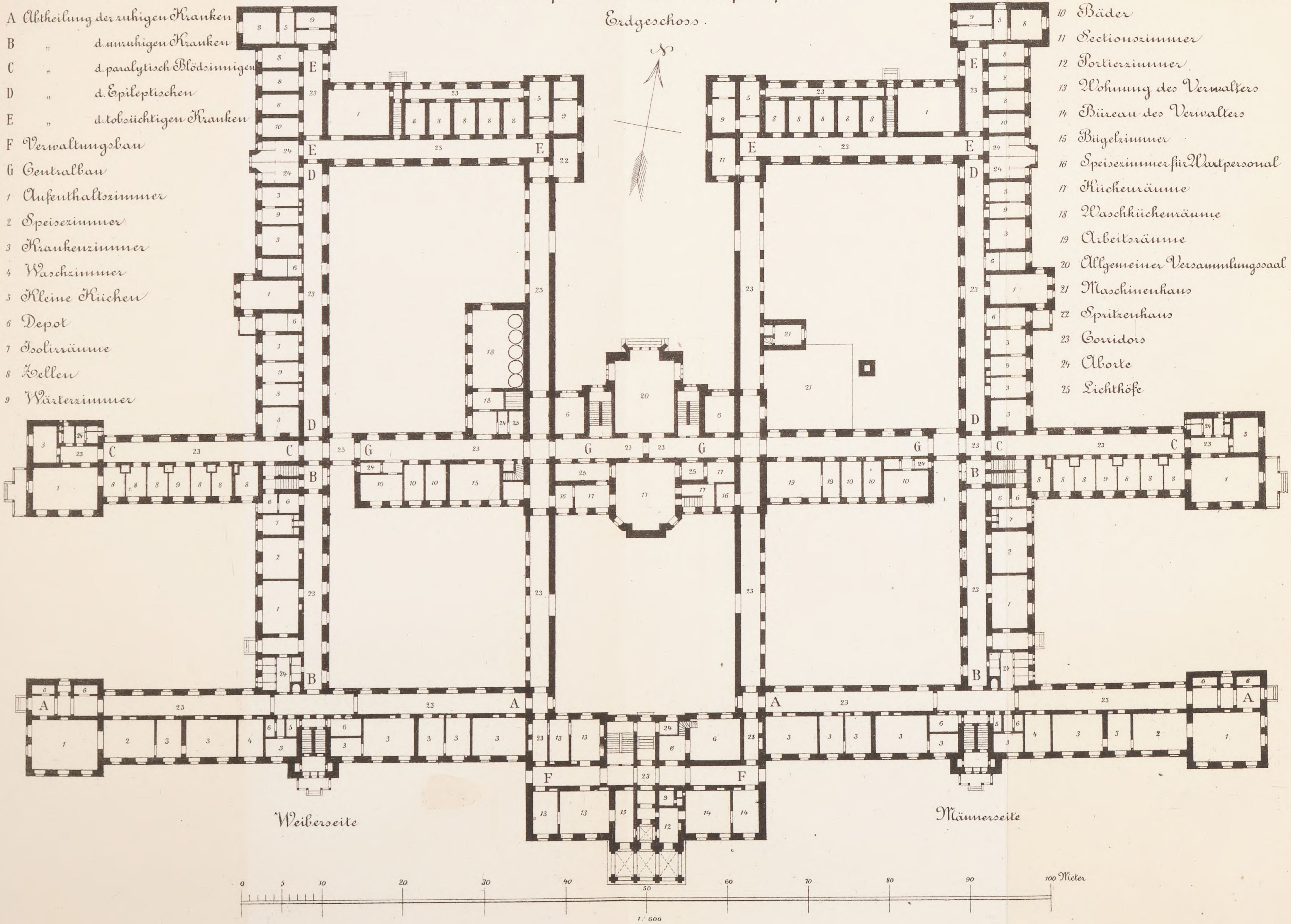
Eine nicht bedeutungslose Betrachtung dürfte schliesslich hier noch Platz finden. Ich bin der Ansicht geworden, dass die nervösen Krankheiten und besonders die als Psychosen bezeichneten Hirnstörungen in den letzten Decennien ganz bedeutend zugenommen haben und noch zunehmen werden. Worin dies Unheil seinen Grund haben mag, diese höchst wichtige und anregende Frage kann ich hier nicht erörtern; ich müsste ja die ganze Cultur der Gegenwart, den sittlichen, religiösen und socialen Charakter der Zeit, die Erwerbsarten und die Gier nach Reichthum, das populäre Aufklärungsbestreben mit lückenhaftem Wissen und oberflächlichen philosophischen Redensarten, die Literatur, die Kunst, die Erziehung und den Unterricht in den Schulen und noch gar Vieles besprechen, mit einem Worte: ich müsste ein Buch schreiben. Eines mag uns einigermaassen trösten: Je dunkler die Schatten, um so heller andererseits doch auch das Licht!

Dafür will ich einfach nur die Zahl der Aufnahmen in den letzten 40 Jahren von 1841—1880 zusammenstellen. Ich bemerke hierbei zuvor, dass das Gebiet, aus dem wir unsere Kranken erhalten, so ziemlich das gleiche geblieben ist; der kleine Handwerker, Dienstleute, Arbeiter und Gesellen, die hier krank eintreffenden armen Reisenden kamen früher und kommen noch jetzt alle in die Anstalt. Allerdings hat sich die Zahl der Bewohner reichlich verdoppelt, die Einwohnerschaft ist beweglicher geworden und die jetzige Freizügigkeit und das nach meiner Ansicht höchst ungerechte Armenunterstützungs-

Anstalt für Irre und Epileptische

Erdgeschoss.

Tafel XV.



Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

recht belasten die Commune, namentlich im Irrenwesen, in kaum erträglicher Weise. Alles das aber erklärt die Krankenzunahme doch nicht, sondern wir sind gezwungen, anzuerkennen: die Menschheit der Gegenwart ist eine vorzugsweise nervöse geworden, eine zu nervösen Erkrankungen steigend disponirte. Es dürfte dies Niemanden verwundern, denn wenn man jetzt das Gehirn von früher Jugend an weit mehr anstrengt und weit mehr Gehirnarbeit verlangt, als vor 30—40 Jahren, so ist es folgerecht, dass mit dem Gebrauch der Missbrauch, mit der Ermüdung die Uebermüdung und so die Erkrankung des Gehirns häufiger vorkommen muss als sonst und dass endlich, wohl zu beachten! diese nervöse Anlage auf Kinder und Kindeskinder in rascher Progression forterbt und sich vermehrt, wie ein Capital, zu dem Zins auf Zins geschlagen wird.

Unsere Krankenaufnahmen geben für die angegebenen Jahre nachfolgende vier Zahlenreihen:

I.		II.		III.		IV.	
Jahr.	Aufn.	Jahr.	Aufn.	Jahr.	Aufn.	Jahr.	Aufn.
1841	18	1851	19	1864	73	1876	126
1842	20	1852	33	1865	85	1877	128
1843	26	1853	46	1866	80	1878	116
1844	18	1854	35	1867	92	1879	120
1845	27	1855	36	1868	81	1880	129
1846	17	1856	33	1869	90		
1847	26	1857	49	1870	102		
1848	19	1858	39	1871	110		
1849	20	1859	40	1872	110		
1850	27	1860	48	1873	97		
		1861	50	1874	87		
		1862	43	1875	97		
		1863	63				
Sa . .	218	Sa . .	534	Sa . .	1104	Sa . .	619

Die Reihe I umfasst die 10 Jahre 1841—1850, ehe ich in die Anstalt eintrat; in dieser Zeit hatten sich unsere staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse gar nicht verändert und die Einwohnerzahl hatte sich nur wenig vermehrt. Es betrugen die Durchschnittsaufnahmen 21·8 im Jahre und selbst die stürmischen Zeiten von 1848 blieben unter dieser Zahl. Die Bevölkerung war ungefähr in der Mittelzahl 57 000; es kommt also ein aufgenommener Geisteskranker auf 2615 Einwohner und es tritt in dem ganzen Zeitraume keine merkliche Steigerung der Erkrankungen auf.

Der zweite Abschnitt umfasst in der Colonne II die 13 Jahre 1851—1863, die Zeit meiner Wirksamkeit in der alten Anstalt; auch hier waren unsere städtischen Verhältnisse die gleichen geblieben; die Bevölkerung nahm etwas zu und die mittlere Zahl der Einwohner betrug etwa 67 000; von hier aus begannen die Aufnahmen vom ersten Jahre (19) stetig bis zum letzten 1863 (mit 63) zuzunehmen. Die Durchschnittszahl betrug 41·07. Die Bevölkerung war um etwa 13 % gestiegen, die Aufnahmen aber um 100 %. Von 1631 Einwohnern kam ein Kranker in die Anstalt.

Die Reihe III zählt die ersten 12 Jahre in der neuen Anstalt auf, von 1864—1875. Die Einwohnerzahl stieg von 78 221 auf 103 136, die Mittelzahl also = 90 678; die Aufnahmen waren im 12jährigen Durchschnitt = 92; sie stiegen also gegen die Zeit II um etwa 250 % und gegen den ersten Zeitabschnitt um circa 500 %. Auf 985 Einwohner kam ein in die Anstalt gewiesener Kranker.

Endlich habe ich in IV die letzten fünf Jahre zusammengestellt, von 1876—1880. Die Einwohnerzahl vermehrte sich zu 136 831, also mit einem Wachsthume von 24·15 %; die Aufnahmen betrugen im Durchschnitt 123·8, sie stiegen also gegen Zeit III um circa 20·9 %, gegen II um 331·7 % und gegen I um 568 %. Die Mittelzahl der Bewohner mag etwa = 119 983 gewesen sein und somit kam auf 969 Einwohner ein Kranker in der Anstalt.

Die Bevölkerung hat sich also in 40 Jahren stark verdoppelt, die Aufnahmen aber haben sich um das 5—6fache vermehrt; die letzte Aufnahmezahl, im Jahre 1880, beträgt 129 und übersteigt die Durchschnittszahl der ersten 10 Jahre um das sechsfache.

Seit 1851 waren Aufnahmen und Bestand zusammen = 2340 Kranke in der Anstalt. Von diesen wurden genesen entlassen 796 oder 35 %, gebessert 415 oder 17·7 %, ungeheilt 354 oder 15·1 % und starben 559 oder 23·8 %. Im Jahre 1879 hatte die Anstalt 71 172, im Jahre 1880 75 453 Verpflegungstage der Kranken.

Die Folge solcher Vermehrung der Bewohner blieb natürlich nicht aus; wir hatten Ende des Jahres 1880 einen Bestand von 220 Kranken bei 200 Plätzen; die Anstalt ist jetzt arg überfüllt, in ihrer inneren Beweglichkeit sehr gehemmt und in ihrer segensreichen Wirksamkeit gar sehr gestört und geschwächt. Ob und wie dem Uebel Abhülfe wird, muss die Zukunft lehren.

73. ROCHUSHOSPITAL.

Von Dr. E. MARCUS,
Mitglied des Pflegamtes.

Im Jahre 1804 wurde in einem auf der Breitegasse gelegenen Miethlocale ein unter Leitung des Polizeiamtes stehendes »Krätzspital« errichtet. Man betrachtete damals die Krätze als den Ausbund aller Krankheiten und schuf durch diese primitive Anstalt, die den Namen »Spital« in keiner Weise verdiente, ein Unterkommen für die von Scabies befallenen, vom Publicum geächteten Patienten. Erst am 31. October 1844 sorgte man für ein wirkliches Hospital, indem man ein eigenes Krankenhaus errichtete, dieses unter dem Namen »Rochusspital« für eine milde Stiftung erklärte und seine Verwaltung einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Pflegamt übertrug. Im Jahre 1845 wurden das durch verfassungsmässige Beschlüsse hierzu bestimmte, hiesiger Stadt gehörige Grundstück in Sachsenhausen (Oberräder Fussweg), sowie die auf Staatskosten daselbst errichteten Gebäude und deren Mobiliar von der Stiftung als Eigenthum in Besitz genommen und bezogen. Dieses Eigenthum besteht aus einem 1 Morgen, 2 Viertel, 38 Ruthen und 2 Schuh haltenden Areal und zwei von einander getrennten Häusern, von welchen das grössere zur Behandlung der Krätzigen und Venerischen, das kleinere für Blatternkranke bestimmt ist. Letzteres, einstöckig, 40 Fuss breit und 48 Fuss tief, hat im Ganzen 1360 Quadratfuss Flächeninhalt und liegt nur 60 Fuss von ersterem. Das Haupthaus hat 61 Krankenbetten, 4 eingemauerte Badestellen, das Blatternhaus, ohne eigene Verwaltung, 22 Krankenbetten und 4 Bäder.

Der Wirkungskreis des Rochusspitales sollte ein ziemlich weiter sein. Man ging bei seiner Errichtung von der Absicht aus, die Gefahren einiger ansteckender Krankheiten für das Publikum einzuschränken, den betreffenden Patienten ein gutes Unterkommen zu gewähren und von den anderen Hospitälern gewisse unliebsame Gäste fernzuhalten.

Demgemäss sollten in den bezeichneten Räumen untergebracht werden:

a) laut Verwaltungsordnung:
 1. alle Geblatterten,
 2. alle Krätzigen,
 3. alle Venerischen,
 4. alle Armen mit unheilbaren und Abscheu erregenden Schäden;

b) laut Vertrag mit dem Heilig-Geist-Hospitale:
 1. alle mit Krätze oder Syphilis behafteten Alumnen dieses Spitales,
 2. alle nicht krätzigen, nicht syphilitischen, nicht blatternkranke, sondern anderweitig erkrankte Dirnen.

Bei Aufnahme der Kranken wird auf das religiöse Bekenntniss keine Rücksicht genommen.

Die Mitglieder des Pflegamtes werden, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Confession, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Das Pflegamt selbst hat ein Vorschlagsrecht.

Das Pflegamt besteht dermalen aus den Herren: Wolfgang Speyer, Senior, Christ. Fr. Enders, C. A. Ronnefeldt, Dr. jur. Benkard und dem Verfasser dieses Berichtes. Hospitalmeister ist Herr Bernhard Mulot.

Die ärztliche Leitung hatte bis zu seinem im Jahre 1854 erfolgten Tode Herr Dr. Kloss sen., seitdem Herr Dr. Alexander Knoblauch.

Die Bedürfnisse der Anstalt, ca. M. 40 000, werden bestritten:

1. durch Beiträge aus Staatsmitteln resp. aus städtischen Mitteln (jetziger Zuschuss aus der Stadtcasse etwa M. 8300 — 8900 per Jahr);
2. durch Vergütung für diejenigen Personen, die kein Recht auf unentgeltliche Verpflegung haben (jetzt M. 1·75 per Tag für stationär Kranke, M. 1·15 für ambulatorisch behandelte Krätzige, im Ganzen M. 28 000—32 000);
3. durch freiwillige milde Gaben;
4. aus dem eignen Einkommen der Stiftung (Zinsen der Geschenke, Legate, jetzt etwa M. 6900);
5. aus einer ihr jährlich vom Hospital zum Heiligen Geist für Behandlung seiner krätzigen und venerischen Alumnen und für Verpflegung der anderweitig erkrankten Dirnen ausgeworfenen Aversionalsumme (für letztere M. 771).

Die Verköstigung stellt sich im Durchschnitt auf etwa M. 0·93 per Kopf und Verpflegungstag, die Ausgaben für Medicamente auf M. 0·28 per Tag.

Zur Zahlung sind alle diejenigen verbunden, welche die Kosten aus eigenem Vermögen zu tragen im Stande sind, welche zu ihrem Unterhalte verpflichtete und vermögende Verwandte haben oder zu deren Unterhalt eine milde Stiftung verpflichtet ist. Handwerksgesellen wurden gegen die Hälfte der Kosten verpflegt.

Nach dem Angeführten ist das Rochusspital eine Specialanstalt, deren Aufgabe darin besteht, eine Reihe Patienten mit den allerwiderwärtigsten und ansteckendsten Krankheiten aufzunehmen und zu behandeln. Eine derartige Anstalt ist für eine Stadt eine Nothwendigkeit, um der Weiterverbreitung der scheusslichsten Krankheiten Einhalt zu gebieten.

Die rascheste Entfernung Geblatterter aus dem Bereich ihrer Umgebung, ihre — wenn zu Hause eine strenge Isolirung nicht möglich — sofortige Verbringung in eine Anstalt und ihre Verpflegung daselbst so lange, bis ihr Gesundheitszustand derart ist, dass ihr Umgang mit ihren Nebenmenschen keine Gefahr und keinen Nachtheil für letztere mehr bringen kann, ist ein unabweisbares Gebot der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ebenso muss für die Unschädlichmachung der Syphilitischen strengstens gesorgt werden. Für die Krätzigen dagegen ist seit Einführung der Perubalsam- und Styrax-Behandlung kaum noch ein längerer Spitalaufenthalt nöthig. Für die an unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten leidenden Armen ist die seitherige Einrichtung gewiss eine recht unglückliche.

Schon Ende der fünfziger und sechziger Jahre machte sich sowohl in den Kranken- wie in den armseligen Wirthschaftsräumen unserer Anstalt wiederholt Platzmangel geltend; als aber gar mit der Zunahme unserer Bevölkerung die Syphilis sich in erschreckender Ausdehnung verbreitete und einige grössere Blatternepidemieen hereinbrachen (1870: 203 Geblatterte, 1871: 807, 1872: 117, 1875/76: 259), zeigte sich die Mangelhaftigkeit des Spitals im höchsten Grade. Was 1845 vielleicht passend und ausreichend war, konnte es jetzt nicht mehr sein.

Die während des Krieges errichteten provisorischen Baracken waren auch nur ein dürftiger Nothbehelf. Zu diesem Mangel an Raum gesellten sich die entsetzlichsten hygienischen Missstände. Es mag an dieser Stelle genügen beispielsweise hervorzuheben, dass das

Blatternhaus[1]) (dessen Krankenzimmer theilweise schiefe Wände haben und nur 6 Fuss hoch sind), wie schon angeführt, kaum 60 Fuss vom Syphilishaus entfernt und mit ihm durch einen schmalen Gang verbunden ist, dass beide Häuser eine Verwaltung, eine Küche, einen Raum für Wäsche etc. haben, dass auf das Bett kaum 630 Cubikfuss Luftraum kommen, keine Ventilation möglich, die Badeeinrichtung mangelhaft ist und ein Leichenhaus fehlt; hinsichtlich des Hauses für Syphilitische aber mag nur erwähnt sein, dass es wegen der anhaltend starken Belegung nicht möglich ist, einen der dürftigen Räume, in denen Bett an Bett steht, auch nur einmal im Jahre behufs Ventilation auf kurze Zeit leer zu lassen. In welcher Weise die Aufnahme Syphilitischer resp. die wegen Bösartigkeit der Formen längere Verpflegzeit sich steigerte, beweisen folgende Zahlen:

Jahr	Kranke überhaupt			Venerisch Kranke		Krätzkranke	
	Zahl	Verpflegtage	Mittlere Verpflegzeit	Zahl	Mittlere Verpflegzeit	Zahl	Mittlere Verpflegzeit
			Tage		Tage		Tage
1876	840	11 924	14·19	214	31·19	297	1·16
1877	819	10 358	12·64	302	24·59	422	1·16
1878/79	1585	15 673	9·88	398	29·46	1075	1·27
1879/80	1677	21 535	12·84	511	32·98	1053	1·23
1880/81	1126	20 235	17·97	415	40·70	622	1·41

Unter solchen Umständen trat die Nothwendigkeit einer radikalen Aenderung unserer Spitaleinrichtung immer gebieterischer auf und nach fünfzehnjährigen, immer an der Platzfrage scheiternden Verhandlungen zwischen den maassgebenden Behörden, die ohne Ausnahme die Unhaltbarkeit der seitherigen Zustände anerkannten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 19. August 1879 fast einstimmig den Beschluss, auf einem von dem Magistrat früher offerirten Platze an der Hanauer Landstrasse, nahe dem Maine, ein neues Blatternhaus mit eigener Verwaltung und, durch genügend grossen Raum und eine hohe Mauer davon getrennt, ein zunächst für Syphilis herzurichtendes Krankenhaus zu erbauen. Mit Ausnahme der Oberleitung sollten beide Anstalten in keiner Beziehung zu einander stehen. Von dem Vorhaben, auch für andere Infectionskrankheiten Pavillons zu errichten, sah man später aus Sparsamkeitsgründen einstweilen ab.

[1]) Ueber die bezüglichen Missstände hat sich der Aerztliche Verein in einer den städtischen Behörden überreichten „Denkschrift über die Nothwendigkeit eines neuen Pocken-Hospitals" (Mahlau & Waldschmidt, 1876) ausführlich ausgesprochen.

Am 9. December 1879 erneuerte die Stadtverordnetenversammlung den früheren Beschluss. Der Magistrat blieb jedoch, um wo möglich die bedeutenden Kosten für hochwasserfreie Auffüllung des Terrains zu ersparen, fortwährend auf der Suche nach einem noch günstiger gelegenen Platze.

Inzwischen wurde durch eine besondere Commission, bestehend aus Stadtverordneten und Mitgliedern des Gesundheitsrathes, des Architectenvereins und des Pflegamtes des Rochusspitales, ein später von den städtischen Behörden genehmigtes Bauprogramm entworfen. Der Antrag auf Concurrenzausschreiben fand aber die Billigung der Behörden nicht, vielmehr wurde am 31. August 1880 von der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Magistrats beschlossen, das neue Spital durch das städtische Bauamt ausführen zu lassen und zur Ausarbeitung der Pläne M. 1200 für einen Zeichner zu verwilligen.

Nachdem die Pläne fertig, stellte es sich heraus, dass die hochwasserfreie Legung des Bauterrains und der Zuführungs-Strasse (Hanauer Landstrasse) eine enorme Summe verschlingen würde. Ausserdem ergaben sich grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der Erwerbung der nicht der Stadt gehörigen Parzellen und es blieb fraglich, ob zur Expropriation derselben die Genehmigung werde ertheilt werden. Der Magistrat schlug deshalb einen andern Bauplatz vor, der, in der Sachsenhäuser Gemarkung, Gewann 18, No. 9 gelegen, vollständig Eigenthum der Stadt ist und bei dessen Verwendung der Spitalbau in toto etwa M. 220 000 billiger zu stehen kommen soll, als bei dem früheren Projecte. Die Spital-Commission erklärte sich mit dem Magistratsvorschlag einverstanden und am 21. Juni 1881 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung fast einstimmig denselben. So ist endlich in dieser so lange schwebenden Angelegenheit ein übereinstimmender Beschluss erzielt und der Bau wird noch in diesem Herbste begonnen werden.

Ueber die Pläne übergab mir Herr Stadtbaurath Behnke gütigst die nachstehende Beschreibung und den beigefügten Situationsplan.[1])

Durch das von den städtischen Behörden genehmigte Bauprogramm vom 16. April 1880 ist die Verbindung des Rochushospitals mit einem in Zukunft zu erbauenden städtischen allgemeinen Krankenhause derart in Aussicht genommen, dass das Syphilis-

[1]) Aus finanziellen Gründen sollen zunächst nur die am Ende dieses Aufsatzes erwähnten Gebäude aufgeführt werden.

Hospital einen Theil des letzteren bilden und in gemeinsame Bewirthschaftung und Verwaltung gestellt, das Blatternhaus dagegen von dem allgemeinen Krankenhause räumlich vollkommen getrennt und mit gesonderter Wirthschaftseinrichtung versehen werden soll.

Diesem Programme entsprechend ist das Bauproject (s. Situations-Plan No. 16) ausgearbeitet worden.

Der Bauplatz, welcher sich ganz im Besitz der Stadt befindet, hat eine nutzbare Grösse von mehr als 5 Hectar und ist durch den Mittelweg und den Sandhofer Fussweg zugänglich. Der Platz bildet ein Rechteck, dessen Längsaxe von Südwesten nach Nordosten läuft und ist durch diese Formation des Grundstücks eine günstige Orientirung der einzelnen, für die Krankenpflege bestimmten Gebäude ermöglicht worden. Die Baulichkeiten des allgemeinen Krankenhauses sind möglichst nahe um das Wirthschaftsgebäude gruppirt und die Weglängen von den Krankenhäusern zum Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude dadurch auf ein thunlichst kleines Maass reducirt worden. Das Blatternhaus ist auf dem nordwestlichen Theil des Grundstücks angeordnet und beträgt die geringste Entfernung zwischen dem Syphilishaus und Blatternhause 40 m.

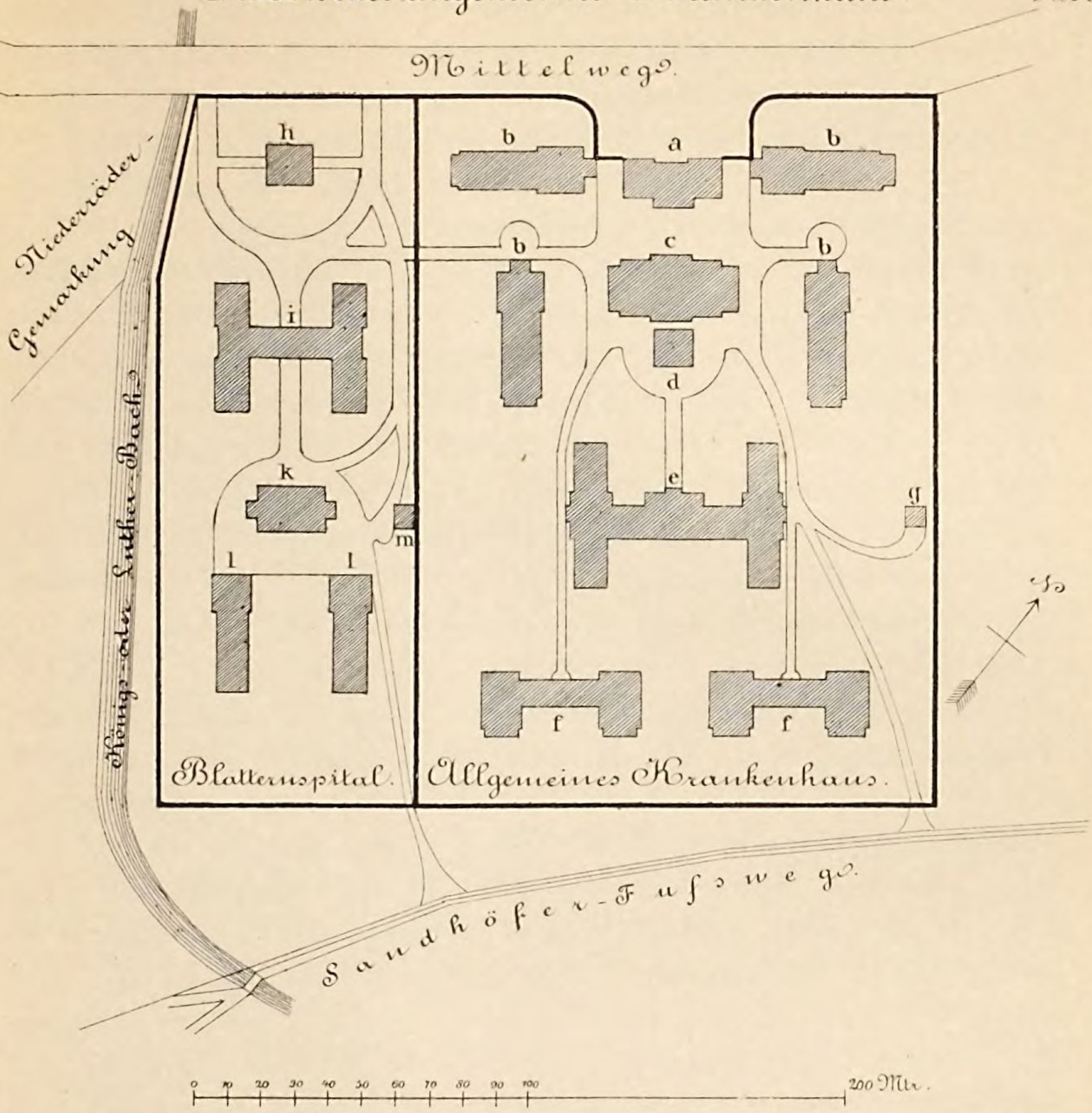
Der Untergrund des Bauplatzes besteht aus einer diluvialen Kiesschicht von verschiedener Mächtigkeit; der Platz wird über das Hochwasserniveau vom Jahr 1845 aufgehöht und durch Verbindung mit dem städtischen Canalsystem entwässert. Eine reichliche Wasserversorgung durch Brunnen und durch Anschluss an die Quellwasserleitung und eine auskömmliche Gasbeleuchtung ist in dem Kostenanschlage vorgesehen.

Das Syphilishospital enthält zur Krankenpflege in der Männerabtheilung 67 und in der Frauenabtheilung 61 Betten, ferner 4 Einzelzimmer für Krätzkranke und 2 Einzelzimmer für unreine Kranke und endlich 2 grössere Räume für ambulatorische Behandlung krätzkranker Männer und Frauen.

Die erforderlichen Verwaltungsräume, sowie Dienstwohnungen für Inspector und Assistenzarzt sind provisorisch für die Zeitdauer vorgesehen, bis das Verwaltungsgebäude des allgemeinen Krankenhauses erbaut sein wird, und können die alsdann im Syphilishospital verfügbar werdenden Räume zur Erweiterung der Frauenabtheilung nutzbar gemacht werden.

Für den Wirthschaftsbetrieb ist ein Oekonomiegebäude mit Koch- und Waschküche und allen erforderlichen Nebenräumen, sowie ein

Städtisches allgemeines Krankenhaus. Tafel XVI



a	Verwaltungsgebäude
b	2 stöck. Pavillon f. 42 Betten
c	Wirthschaftsgebäude
d	Kesselhaus
e	Syphilis-Hospital f. 134 B.
f	Isolir-Pavillon f. 24 B.
g	Leichenhaus
h	Beobachtungspavillon f. 4 B.
i	Blattern-Hospital f. 32 B.
k	Wirthschaftsbaracke.
l	Blatternbaracke f. 20 B.
m	Leichenhaus.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt Frankfurt a/M.

Kessel- und Maschinenhaus projectirt, deren Dimensionen so bemessen sind, dass sie für den Gesammtbetrieb des in Zukunft anzuschliessenden allgemeinen Krankenhauses gleichfalls ausreichen.

Ausserdem ist ein Gebäude für Aufbewahrung der Leichen und für Aufnahme eines Secirzimmers vorgesehen.

Für die Zwecke des allgemeinen Krankenhauses sind noch vier zweistöckige Pavillons für je 42 und zwei einstöckige Isolirpavillons für je 24 Betten projectirt und wird die Gesammtzahl der Betten, einschliesslich des Syphilishospitals, sich also auf 350 belaufen. Die Grundfläche innerhalb der Einfriedigung beträgt 32 650 qm, es entfällt mithin pro Bett ein Flächenraum von ca. 93·30 qm.

Für das Blatternhospital ist die Projectirung in zwei Richtungen erfolgt, einmal für Deckung des Raumbedarfs in epidemiefreier Zeit, sodann zur Vorsorge für den Fall einer Blatternepidemie.[1])

Der Bedarf für den ersten Fall ist in der Männer- und Frauenabtheilung auf je 16 Betten bemessen und sind die hiezu nothwendigen Räume in einem einstöckigen Pavillon und zwar in zwei Sälen für je 8—10 Betten und einer Anzahl von einzelnen Zimmern hergerichtet worden.

Die Verpflegung soll in gewöhnlicher Zeit für die ganz geringe Zahl der Kranken und des Wartepersonals mit Benutzung der Souterrainräume des Pavillons bewirkt, ebenso sollen daselbst die zum Wäschereibetrieb für diese Zeit erforderlichen Räume untergebracht werden.

Ausserdem ist im Massivbau ein Beobachtungs - Pavillon mit je 2 Betten für Männer- und Frauenabtheilung, sowie ein Leichenhaus mit Secirzimmer vorgesehen.

Für den Fall einer Blatternepidemie soll der Belagraum durch Errichtung zweier Baracken für je 20 Betten vergrössert und für den alsdann auszudehnenden Wirthschaftsbetrieb eine besondere Baracke mit Koch- und Waschküche erbaut werden. Um die schleunigste Fertigstellung dieser, in ausgemauertem Fachwerk projectirten provisorischen Hülfsbauten zu sichern, sollen die Fundamente der genannten drei Gebäude im Voraus aufgemauert und die Anschlüsse für die Entwässerung und Wasserzuleitung vorgesorgt werden.

[1]) In den letzten 20 Jahren wurden Blatternkranke aufgenommen:

1861: 3	1866: 47	1871: 807	1876: 227
1862: 40	1867: 11	1872: 117	1877: 1
1863: 13	1868: 27	1873: 11	1878: 0
1864: 27	1869: 25	1874: 4	1879: 1
1865: 28	1870: 203	1875: 32	1880: 0

Unter Einrechnung der vorbeschriebenen Krankenbaracken bietet das Blatternhospital Raum für 76 Betten; die zur Unterbringung sämmtlicher Baulichkeiten verfügbare Grundfläche innerhalb der Einfriedigung beträgt ca. 16 200 qm, pro Bett mithin ca. 213·2 qm.

Bezüglich der inneren baulichen Anordnung mag noch erwähnt werden, dass im Syphilishospital pro Bett ein Luftraum von 40 und im Blatternhospital von 50 cbm und für stündliche Lufterneuerung ein Quantum von 100 cbm pro Bett vorgesorgt ist. Zur Erwärmung der Krankensäle dient directe Luftheizung, in den Einzelzimmern dagegen sollen eiserne Regulir-Mantelöfen mit äusserer Luftzuführung benutzt werden.

Die Baukosten sind veranschlagt:

für das Syphilishospital mit 1297 qm theils zwei-, theils dreistöckig bebauter Grundfläche auf . . .	M.	370 000
für das Wirthschaftsgebäude mit 542 qm theils ein-, theils zweistöckig bebauter Grundfläche auf .	»	123 000
für die maschinelle Einrichtung dazu auf	»	25 000
für das Kessel- und Maschinenhaus mit 126·50 qm einstöckig bebauter Grundfläche auf	»	17 500
für die maschinelle Einrichtung dazu auf	»	15 000
für das Leichenhaus zum allgemeinen Krankenhaus und zum Blatternhaus mit je 33·20 qm einstöckig bebauter Grundfläche auf	»	16 000
für das Blatternhaus mit 910 qm einstöckig bebauter Grundfläche auf	»	159 000
für den Beobachtungspavillon mit 1449 qm einstöckig bebauter Grundfläche auf	»	25 200
für Fundamentirung etc. der 3 Baracken auf	»	4 500
für die Herrichtung, hochwasserfreie Aufhöhung, Einfriedigung, Befestigung und Bepflanzung des Grundstücks auf	»	94 500
Summa der Baukosten	M.	849 700

Die Bestreitung der Kosten erfolgt aus dem Extraordinarium. Die Mittel für Auffüllung des Terrains sind bereits von den Stadtverordneten verwilligt, die übrigen Voranschläge unterliegen noch der Detailprüfung durch die Hochbau-Commission.

74. STÆDTISCHE ENTBINDUNGS-ANSTALT.

Vor Dr. E. MARCUS.

Das städtische Entbindungshaus (Heiligkreuzgasse No. 17) wurde im Jahre 1856/57 neu erbaut und am 1. Juli 1857 bezogen. Das Haus hat vier grosse Säle mit zusammen 24 Betten und 4 Einzelzimmer mit je 1 Bett, ausserdem Wirthschafts- und Verwaltungs-Räume.

Durch Senatsbeschluss vom 30. December 1856 wurde die Anstalt für eine städtische öffentliche milde Stiftung erklärt und ihr die Rechte einer juristischen Person verliehen. Sie stand unter einem Physicus (Stadtaccoucheur), der für die gewöhnlichen Entbindungen, sowie in der Leitung des Hauswesens von einer Hebamme unterstützt wurde. Der Zweck der Anstalt war:

1. zum ersten Unterricht und zur immerwährenden Fortbildung der Hebammen,
2. zur praktisch-geburtshülflichen Prüfung der aufzunehmenden Aerzte,
3. als Asyl für arme oder polizeilich oder gerichtlich eingewiesene Schwangere resp. Wöchnerinnen,
4. als Schule für Wärterinnen zu dienen.

Die Verwaltung bestand aus dem Stadtaccoucheur und zwei hiesigen Bürgern.

Das Capitalvermögen betrug Anfangs nur fl. 2000, der Aerarialzuschuss fl. 3—600. Eine wesentliche Einnahme erwuchs aus der obligaten Untersuchung der in Frankfurt a. M. zur Verwendung gelangten Säugammen. Im Ganzen aber wurden durch die Einnahme die Ausgaben für Verpflegung der Schwangeren und Wöchnerinnen nicht gedeckt, sie reichten kaum aus, den dritten Theil der Selbstkosten zu bestreiten.

Nach der Annexion von Frankfurt hörte die Entbindungsanstalt auf, eine Entbindungsschule zu sein, ebenso kam die Untersuchung der

Ammen in Wegfall, und es entstand nun die Frage, ob ein Gebärhaus unter städtischen Opfern forterhalten werden sollte oder nicht. Am 10. October 1872 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung den Magistratsantrag vom 11. März, weitere Erfahrungen zu sammeln, und gleichzeitig eine provisorische neue Geschäftsordnung.

Im Jahre 1872 und 1873 befassten sich die städtischen Behörden von Neuem mit dieser Angelegenheit und entschieden sich, entgegen den von der Polizeisection erhobenen Bedenken, für den Fortbestand der Anstalt (Magistratsbeschluss vom 4. October 1872, Stadtverordnetenbeschluss vom 5. Juni 1873).

Bei den Verhandlungen wurde allseitig auch die Nothwendigkeit einer neuen Verwaltungsordnung hervorgehoben, diese aber seitens des Magistrats von dem Erlass einer allgemeinen Stiftungsordnung abhängig gemacht.

Nach Emanirung der letzteren wurde am 4. Juni 1878 ein Regulativ erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen lauten:

»Die bestehende, aus den Mitteln der Stadt unterhaltene Entbindungsanstalt ist eine städtische, als Zweig der öffentlichen Krankenpflege zum Ressort der Polizeisection gehörige Anstalt, deren unmittelbare Verwaltung einer aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Verwaltungscommission übertragen ist.

»Die Verwaltungscommission der Entbindungsanstalt besteht

1. aus dem jeweiligen Amtschef der Polizeisection, welcher den Vorsitz führt;
2. aus einem von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Bürger auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliede;
3. aus dem Arzte der Anstalt, welcher als Gemeindebeamter, nachdem die Stadtverordnetenversammlung darüber vernommen worden ist, mit vierteljähriger Kündigungsfrist anzustellen ist. Derselbe darf weder an einem anderen Hospitale Arzt, noch vom Staate angestellt sein.«

Gleichzeitig erschien eine Dienst- und Geschäftsordnung mit folgenden Festsetzungen:

»Zweck und Aufgabe der Entbindungsanstalt ist: verheiratheten und unverheiratheten Frauenspersonen zur Abhaltung der Niederkunft und des Wochenbettes Aufnahme und Verpflegung in der Anstalt zu gewähren.

»Die Aufnahme ist bei dem Arzte der Anstalt nachzusuchen, welcher dieselbe in Vertretung der Verwaltungscommission gewährt

oder in Zweifelfällen von der Entscheidung der Commission abhängig macht.

»Die Aufnahme wird der Regel nach nur gewährt gegen Vorzeigung eines die Genehmigung zur Aufnahme aussprechenden Attestes der Polizeisection, welches die Aufnahmesuchende zu erheben hat, oder gegen Vorausbezahlung der entstehenden Verpflegungskosten, eventuell Sicherstellung der Zahlung seitens der Aufzunehmenden.

»In Fällen besonderer Art kann jedoch auch ohne das Vorhandensein dieser Erfordernisse oder Eines derselben die Aufnahme erfolgen, es hat aber alsdann der Arzt der Anstalt von der geschehenen Aufnahme der Polizeisection jedesmal sofort, längstens binnen der nächsten 24 Stunden, Anzeige zu erstatten.

»Die Höhe der Verpflegungskosten wird jeweilig auf Vorschlag der Verwaltungscommission durch Beschluss des Magistrats im Voraus festgestellt. Es sollen dieselben, soweit thunlich, nach Classen normirt werden.

»Dem Arzt der Anstalt ist die specielle Leitung des Entbindungshauses übertragen.

»Ihm unterstellt ist die Haushebamme, deren Anstellung auf Vorschlag der Verwaltungscommission von dem Magistrate erfolgt.

»Arzt und Hebamme müssen die Staatsprüfung bestanden haben und zur Ausübung der Praxis zugelassen sein.

»Der Verwaltungscommission liegt die Erledigung aller, den Bestand und Betrieb der Entbindungsanstalt betreffenden Geschäfte ob, soweit dieselben nicht dem Anstaltsarzte speciell zur Wahrnehmung übertragen werden.

»Die Hausordnung wird auf Vorschlag des Arztes von der Verwaltungscommission festgesetzt. Sie ist eine alle Aufgenommenen bindende und darf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bei der Verpflegung der in die Anstalt Aufgenommenen nicht berücksichtigen.«

Im Verfolg dieser Organisation wurde nun auch hinsichtlich der ärztlichen Stelle an der Entbindungsanstalt eine definitive Entscheidung getroffen.

Wie oben bereits erwähnt, war nach ihrer Begründung Physicus Dr. Mappes mit der ärztlichen Leitung betraut; nach seinem Tode (1863) folgte ihm Physicus Dr. Crailsheim und als dieser im Jahre 1872 freiwillig zurücktrat, provisorisch Dr. Vœmel. Letzterem wurde nun am 5. Juli 1878 die Stelle fest übertragen.

In der Anstalt wurden entbunden:

1857 (1. Juli — 31. Decbr.)	44	1869 (1. Jan. — 31. Decbr.)	231
1858 (1. Jan. — » »)	167	1870 » » — » »)	173
1859 » » — » »	171	1871 » » — » »	181
1860 » » — » »	151	1872 » » — » »	197
1861 » » — » »	178	1873 » » — » »	219
1862 » » — » »	281	1874 » » — » »	249
1863 » » — » »	273	1875 » » — » »	298
1864 » » — » »	316	1876 » » — » »	276
1865 » » — » »	351	1877 » » — » »	236
1866 » » — » »	390	1878 » » — » »	188
1867 » » — » »	263	1879 » » — » »	160
1868 » » — » »	215	1880 » » — » »	179

Also von 1857 bis 1880 incl. zusammen 5387 Entbindungen.

Die Durchschnittskosten stellen sich für die Verköstigung incl. Wäsche, Arzneimittel etc. pro Kopf und Tag in der I. Classe auf M. 5, in der II. Classe auf M. 3, in der III. Classe auf M. 2·70.

Erhoben werden von den Pfleglingen bei 10tägigem Aufenthalt: in der I. Classe M. 100, in der II. Classe auf M. 60, in der III. Classe M. 30.

Für die Verpflegungstage vor der Entbindung und nach den ersten 10 Tagen des Wochenbettes müssen gezahlt werden pro Tag in der I. Classe M. 5, in der II. Classe M. 3, in der III. Classe M. 1·50.

Das Budget der Anstalt schwankt zwischen M. 13—15 000.

Im Jahre 1879/80 leistete die Stadt einen Zuschuss von M. 5480, im Jahre 1880/81 von M. 4420, für das Jahr 1881/82 aber ist wegen verschiedener besonderer Bedürfnisse ein solcher von M. 9090 vorgesehen. Aus Kreismitteln fliessen der Anstalt M. 480 zu. Von den Pfleglingen gehen etwa M. 6700 ein und zwar durchnittlich von 1 Person in I. Classe M. 100, von 10 Personen in II. Classe (zu M. 60) M. 600, von 200 Personen in III. Classe (zu M. 30) M. 6000.

75. Dr. Christ'sches Kinderhospital und Entbindungshaus, sowie von Mühlen'sche Stiftung.

Von Dr. med. Fr. Stiebel.

Der am 12. August 1841 verstorbene Frankfurter Arzt und Geburtshelfer Dr. med. Theobald Christ verfügte in seinem Testament, dass er

1. als seine Universalerbin seine Vaterstadt zu dem unabänderlichen Zweck einsetze, dass nach seinem Ableben mit seinem Vermögen ein für sich bestehendes Hospital für arme kranke Kinder errichtet werde, und damit zugleich, soweit thunlich, eine Entbindungsanstalt für arme, im hiesigen Bürger- oder Heimathsrechte stehende Frauenspersonen vereinigt werde;

2. diese wohlthätige Anstalt soll Eigenthum der Stadt Frankfurt sein, den Namen führen: »von Dr. Christ gestiftetes Kinderhospital und Entbindungshaus« und unter einer eigenen und selbstständigen Administration stehen;

3. die Administration soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die durch die ständige Bürgerrepräsentation zu ergänzen und durch das Stadtgericht zu verpflichten seien;

4. die Administratoren arbeiten unentgeltlich;

5. deren Verwaltungsrechte sind unbeschränkt, doch haben dieselben jährlich eine Bilanz dem Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation vorzulegen und dem Revisionscolleg der Neuner die Rechnungsbücher zur Revision zu unterbreiten;

6. dem Publicum ist jährlich gedruckte öffentliche Rechenschaft über die Fortschritte und den Stand der Anstalt und deren Jahreseinkünfte abzulegen.

7. Nächster und hauptsächlichster Zweck ist das Kinderhospital. Aufnahmefähig sind Kinder von 5—12 Jahren, die in dem hiesigen

Bürgerverband oder Heimathsrecht stehen; die Verpflegung umfasst Krankheiten der Kinder ohne Unterschied. Subsidiarisch, sofern und soweit es die Kräfte der Anstalt erlauben, soll mit derselben eine Entbindungsanstalt vereinigt werden können für bedürftige Frauenspersonen, welche im festen hiesigen Heimathsrechte stehen; doch sollen die Bedürfnisse des Kinderhospitals als des Hauptzweckes immer den Vorzug haben.

8. Das Religionsbekenntniss kommt bei der Qualification zur Aufnahme nicht in Betracht, doch darf dasselbe nicht störend auf die allgemeinen Einrichtungen des Hauswesens einwirken. U. s. w.

Die Administration constituirte sich im September 1841; es gelang, durch Verkauf und Tausch Christ'scher Häuser und Liegenschaften und Anlage einer Strasse von der Hanauer Landstrasse nach der Pfingstweide einen den voraussichtlichen Bedürfnissen entsprechenden Platz für Haus und Garten herzustellen, und so konnte am 14. August 1843 der Grundstein zu dem Kinderhospital gelegt und dasselbe mit Anfang des Jahres 1845 bezogen werden.

Das Gebäude enthält im ersten Stock drei Krankensäle zu je acht Betten, und drei Zimmer zu je zwei Betten, so dass im Hauptstock 30 Betten bequem belegt werden können. Die im Paterrestock gelegenen vier Separatzimmer sind später zu andern Zwecken verwendet, im Jahre 1879 im Nebenbau Isolirzimmer für ansteckende Krankheiten errichtet worden.

Da nach dem Willen des Stifters aus den Zinsen seines Vermögens vorzugsweise Kinder von 5—12 Jahren verpflegt werden sollen, so wurden die dem Hospital gemachten Schenkungen und Legate, sowie die jährlichen Beiträge zu einem Separatfonds vereinigt, aus welchem diejenigen Kinder verpflegt werden, welche ausserhalb der oben angeführten Altersgrenzen stehen.

Die Anzahl der jährlich im Kinderhospital verpflegten Kinder beträgt in den letzten Jahren im Durchschnitt 120, die Zahl der Verpflegungstage 7000—8000; die mittlere Verpflegungszeit 40—45 Tage.

In dem an fünf Tagen der Woche stattfindenden Ambulatorium ist im verflossenen Jahre 909 Kindern unentgeltlich Rath und Arznei verabreicht worden.

Im Jahre 1852 wurde ein Vermächtniss der Freifrau Henriette Charlotte von Mühlen, geb. von Lersner, der Verwaltung des Kinderhospitals unterstellt im Betrage von fl. 20 000, zu dem Zwecke, aus den Zinsen verheiratheten christlichen Bürgersfrauen, welchen

häusliche Verhältnisse die Niederkunft in der eignen Wohnung erschweren, eine Zuflucht für Entbindung und Wochenbett anzuweisen.

Diese Anstalt wurde unter dem Namen der von Mühlen'schen Stiftung am 1. Januar 1853 eröffnet und in dem östlichen Flügel des Parterrestockes des Hospitals einige Zimmer zu diesem Zwecke hergerichtet.

Da die von Mühlen'sche Stiftung durch ihre religiöse Beschränkung mit dem Sinne des Stifters des Kinderkrankenhauses in Widerspruch stand, und dieser Missstand von der Administration stets lebhafter empfunden wurde, so war es höchst willkommen, als im April 1858 dem Kinderhospital von Herrn Jacques Reiss eine Schenkung von fl. 2000 zugewiesen wurde mit der Klausel, dass die Zinsen des Capitals für die Entbindungsanstalt nur in dem Falle angewendet werden sollten, dass lediglich verheirathete Frauen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses aufgenommen würden.

Darauf gestützt wurde die von Mühlen'sche Stiftung der nun definitiv ins Leben tretenden Dr. Christ'schen Entbindungsanstalt annectirt und in der bisherigen Weise in dem Gebäude des Kinderhospitals in Wirksamkeit erhalten. Zwischen 50 und 60 schwankt die Zahl der jährlich Entbundenen und Verpflegten.

Da im Jahre 1867 von Herrn Raphael Strauss ein Legat von fl. 30 000 zum Zweck der Erbauung einer Entbindungsanstalt für verheirathete Frauen dem Dr. Christ'schen Kinderhospital und Entbindungshaus gemacht wurde, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, dass binnen kurzem ein abgesondertes Entbindungshaus gebaut und seine Thätigkeit ausgebreitet werden wird.

Die Krankenpflege in dem Kinderhospital und der Entbindungsanstalt wird wie von Anfang an von Diakonissen aus dem Kaiserswerther Mutterhause besorgt, Aerzte sind jetzt zwei angestellt, von denen Dr. Lorey hauptsächlich den ambulatorischen Theil und das Entbindungswerk besorgt, während Herr Dr. Glöckler sich den chirurgischen Fällen mit Vorliebe zuwendet.

76. CLEMENTINE-MÆDCHEN-SPITAL.

Von Dr. J. DE BARY.

Diese 1875 dem Betriebe übergebene Anstalt ist Stiftung und Eigenthum der Freifrau Carl von Rothschild.

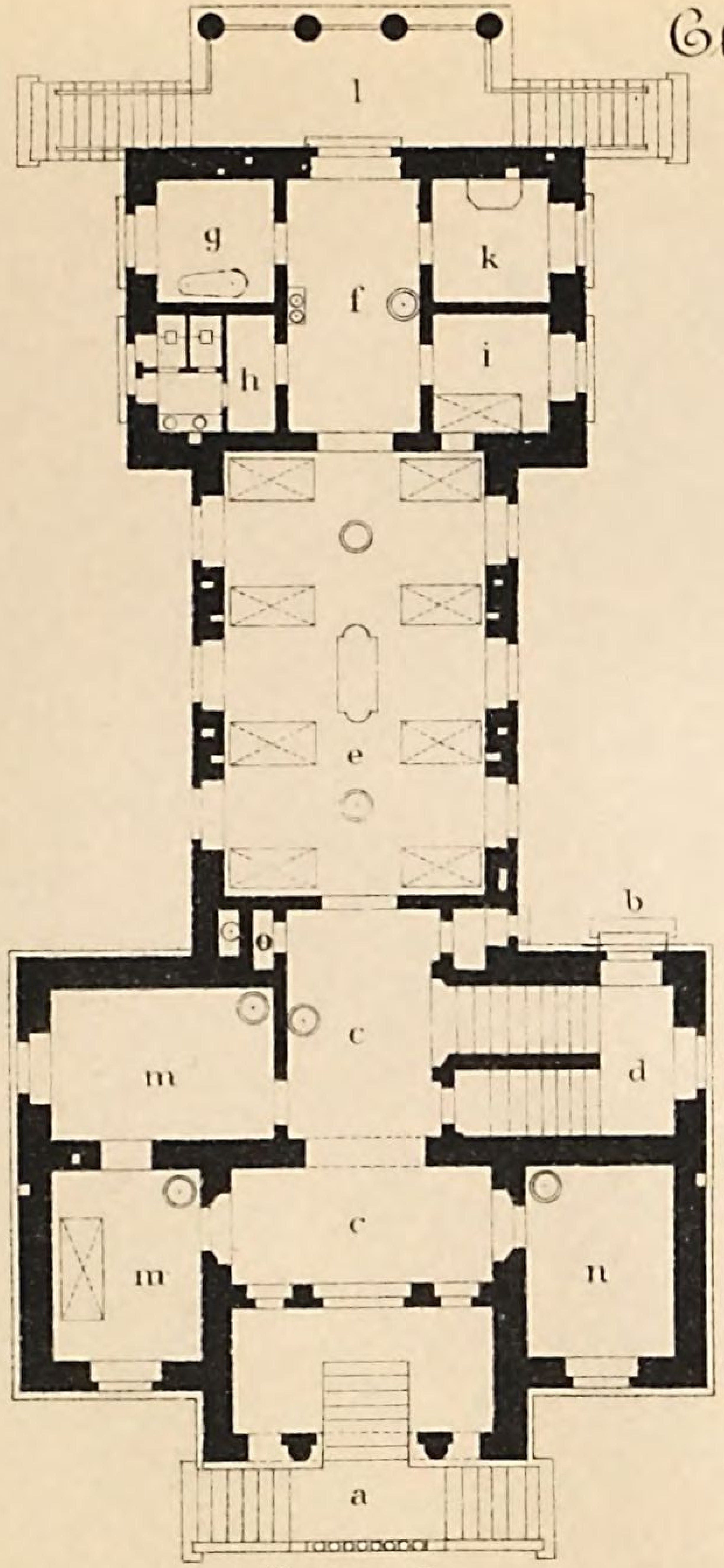
Zweck derselben ist: Aufnahme kranker Mädchen im Alter von 5—15 Jahren ohne Unterschied der Religion, des Standes und der Ortsangehörigkeit. Die Aufnahme jüngerer Mädchen kann in besonderen Fällen erfolgen. Ausgeschlossen sind Kranke mit Blattern, Ruhr, Cholera, Masern und Scharlach, sowie syphilitischen Primär-affectionen. (Die Beschränkung der Aufnahme von Kindern unter fünf Jahren ist durch die Eintheilung des Pflegepersonales, diejenige in der Aufnahme von Infectionskrankheiten durch die bauliche Anlage bedingt; Errichtung geeigneter Isolirräume für Infections-krankheiten ist späterer Zeit vorbehalten.)

Die Verpflegung geschieht durchweg unentgeltlich.

Die Krankenpflege ist den Schwestern des Vereines unter dem rothen Kreuze übertragen; für je einen Saal zu acht Betten ist eine Pflegerin bestellt; fernere Pflegekräfte sind laut Vertrag zu jeder Zeit zu erhalten. Die Oberaufsicht über die Pflegerinnen, sowie die Leitung der Anstalt überhaupt besorgt eine in der Krankenpflege völlig geschulte Oberin.

An der östlichen Grenze des Stadtgebietes — auf der Höhe des Röderbergs — frei nach allen Seiten und fern von bebautem Terrain, in einem grossen Garten gelegen (31 Ar 55 qm Areal) entspricht das Spital durch seine gesunde Lage schon den Anforderungen, welche die heutige Wissenschaft an ein Hospital stellt. Die Höhenlage ist 26·46 m über dem Frankfurter, 117·7 m über dem Amsterdamer Pegel; der Hauptbau (mit Terrasse) nimmt 320 qm ein, der Nebenbau 70 qm; der Untergrund besteht aus Kies mit Letten vermischt. Das Gebäude (s. Plan No. 17) ist nach Art des Pavillonsystems construirt, d. h. mit Krankensälen, die in der Längsaxe von

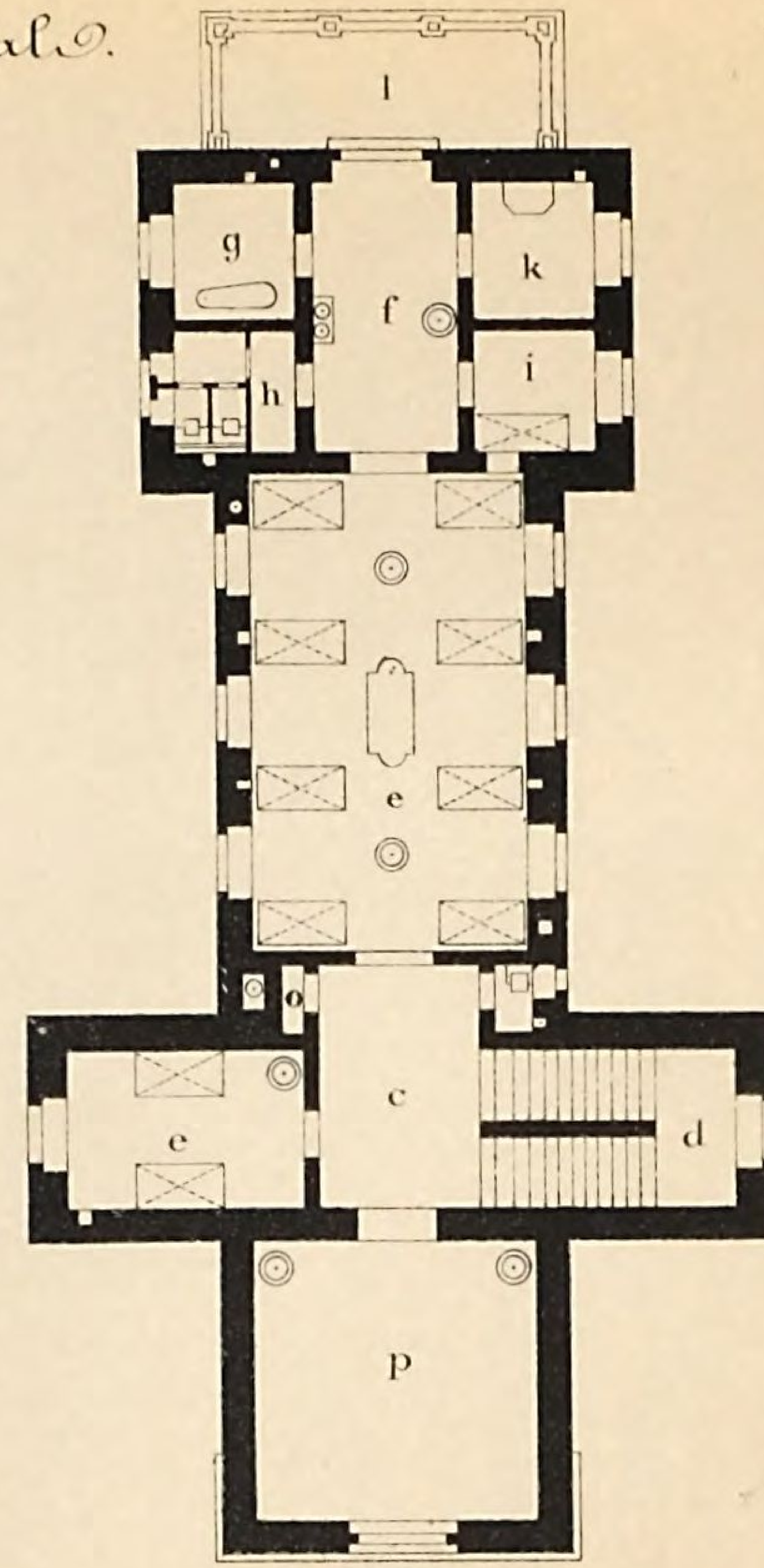
Clementine-Mädchen-Spital.



Erdgeschoss.

- a. Haupteingang;
- b. Nebeneingang;
- c. Vorplatz;
- d. Treppe;
- e. Krankensaal;
- f. Waschzimmer;
- g. Bad;
- h. Erdcloset;
- i Zimmer der Pflegerin;
- k. Theeküche;
- l. Veranda;
- m. Wohnung der Oberin;
- n. Zimmer des Arztes;
- o. Speisezug;
- p. Saal;





Erstes Stockwerk.

0 — 30 Meter.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Nord nach Süd disponirt sind und nach Ost und West Fenster haben. Die Eintheilung des Hauses ergibt sich aus dem beigefügten Grundriss.

Die Heizung ist eine centrale, von den Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur ausgeführte Warmwasser-Niederdruckheizung; die Ventilation ist theils mit den Heizvorrichtungen in Verbindung gebracht, theils geschieht sie durch Zurückklappen der oberen Flügel eines jeden Fensters. Wasser erhält das Spital durch Anschluss des Areals an die Quellwasserleitung.

Zur Aufnahme der Abfuhrstoffe dienen — da ein Anschluss an das Schwemmcanalsystem bisher noch nicht zu erreichen war — Erdclosets mit Fallröhren und selbstthätigen Klappen; sowie getrennte Vorrichtungen für Abfuhr des Urins und Verbrauchswassers. (Eine ausführlichere Beschreibung, als sie für den Rahmen dieser Schrift passt, finden Interessenten in dem Jahresberichte über die Verwaltung des Medicinalwesens, der Krankenanstalten u. s. w. der Stadt Frankfurt, 1876.)

Bau- und Einrichtungskosten beliefen sich auf etwa M. 180 000.

In dem Zeitraum vom 15. November 1875 bis 31. December 1880 fanden 519 Kranke Verpflegung und zwar:

im Jahre	1875	11
» »	1876	78
» »	1877	78
» »	1878	99
» »	1879	125
» »	1880	128.

Alljährlich wird in den Jahresberichten über die Verwaltung des Medicinalwesens, der Krankenanstalten u. s. w. der Stadt Frankfurt ein ausführlicher Bericht über das Hospital abgedruckt, auf welchen ich bezüglich des Näheren der einzelnen Jahre zu verweisen mir erlaube.

77. GEORGINE SARA VON ROTHSCHILD'SCHE STIFTUNG FÜR ERKRANKTE FREMDE ISRAELITEN.

Von Dr. RUDOLF PFEFFERKORN

Im Januar 1870 begründeten Freiherr und Freifrau Wilhelm Carl von Rothschild diese Stiftung, um das Andenken an ihre früh verstorbene Tochter Georgine Sara dauernd zu erhalten.

Das Hospital soll unbemittelten jüdischen Kranken dienen, welchen eine der anderen Heilanstalten unentgeltliche Aufnahme nicht gewährt. In den Statuten der Stiftung, bestätigt durch Cabinetsordre vom 2. December 1870 aus dem Hauptquartier zu Versailles, ist ausserdem vorgesehen, dass auch einheimische Glaubensgenossen, welche aus religiösen Gründen die Verpflegung in dem neuen Hospital vorziehen, gegen Vergütung aufgenommen werden können. Die Verwaltung der Anstalt ist nämlich streng nach den religiösen Vorschriften des orthodoxen Judenthums zu führen und von den Stiftern unter die Aufsicht des Vorstandes und des Herrn Rabbiners der hiesigen israelitischen Religionsgesellschaft gestellt.

Nachdem die Anstalt am 8. März 1870 in der kleinen Behausung Unterweg No. 20 mit sechs Betten eröffnet worden war, liessen sich die Stifter einige Jahre darauf die Erbauung und Herstellung eines besonderen Hospitalgebäudes am Röderbergweg No. 97 angelegen sein. Die Uebersiedlung selbst erfolgte am 1. October 1878.

Dieser Neubau liegt in ansehnlicher Entfernung von der Strasse inmitten eines 45 Ar ($2^1/_4$ Frankfurter Morgen) grossen Gartens, mit der Front nach Süden gewandt, und steht mit der städtischen Wasserleitung und Canalisation in Verbindung. Das Hauptgebäude hat zwei Etagen, nämlich Hochparterre und ersten Stock; ersteres enthält in vier Räumen neun Betten für die Männerabtheilung, der andere ebenso neun Betten für die Frauenabtheilung. Daneben besteht ein Isolirzimmer mit Vorstübchen; ausserdem neben den für die Verwaltung und für die Wohnung der Angestellten, sowie für die Unter-

bringung der Wäsche und der Vorräthe u. s. w. erforderlichen Räumen noch zwei grössere Reconvalescentenzimmer, je eines für jedes Geschlecht. Heizung und Ventilation ist durch die Gebrüder SULZER in Winterthur ausgeführt durch warmes Wasser mit Niederdruck. Für Badeeinrichtungen, namentlich Dampftheilbäder, ist vorzüglich gesorgt.

In dem Nebengebäude befindet sich eine Vorrichtung für Reinigung der Kranken vor ihrer Aufnahme und für Desinfection der Kleidungsstücke, ein Reservezimmer und die Todtenkammer. Architect für den Neubau war Herr FRANZ VON HOVEN.

Die Leitung der Anstalt ist von Beginn seitens der Stifter Herrn Dr. MARCUS HIRSCH als Hospitalarzt übertragen; nach seinen Rathschlägen erfolgte auch die innere Einrichtung, die Ausstattung und die Anschaffung der Instrumente und Apparate. Ihm zur Seite steht als coordinirter Stellvertreter und consultirender Arzt Herr Dr. HEINRICH SCHMIDT.

Die unmittelbare Aufsicht über das Hospital ist einer Verwaltungscommission übertragen. Dieselbe wird gebildet von dem Deputirten des Vorstandes (ihrem Vorsitzenden) und drei gewählten Mitgliedern, welche in der Besorgung der laufenden Geschäfte alle Monate abwechseln (den Monatssenioren). Für die Buchführung ist ein besonderer Buchhalter angestellt.

Das Personal der Anstalt besteht aus der Verwalterin, zwei Wärterinnen, Köchin und zwei Hausmädchen und dem Castellan.

In dem alten Hause wurden in dem Zeitraume vom 8. März 1870 bis 30. September 1878 verpflegt 337 Kranke in 15 928 Verpflegungstagen mit einem Kostenaufwande von M. 89 569·72; in dem neuen Hospitalgebäude bis 1. Januar 1881 187 Kranke in 10 616 Tagen mit M. 64 880·53 oder M. 6·11 pro Kopf und Tag.

Das ursprüngliche Stiftungsvermögen beträgt Fünfzig Tausend Gulden. Da seine Erträgnisse zur Bestreitung der Ausgaben entfernt nicht ausreichten, so haben die Stifter bis zum 1. October 1878 das Fehlende jeweilig zugeschossen. Seitdem haben sie nunmehr zur Deckung der Mehrkosten des grösseren Hauses, sowie zur Fundirung von zwölf Freibetten ihre Subvention auf M. 2200 pro Monat oder M. 26 400 pro Jahr festgesetzt. Unter diesen Verhältnissen hat sich ein Reserveconto von M. 5335·47 bilden können und daneben hat sich das Stiftungscapital auf M. 89 013·71 erhöht.

78. ISRAELITISCHES GEMEINDEHOSPITAL.

Von Dr. S. KIRCHHEIM,

Arzt des israelitischen Gemeindehospitals.

Die Frankfurter israelitische Gemeinde besass schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ein ihr gehöriges und von ihr verwaltetes Hospital, das jedoch nur für Fremde, nicht Ansässige, Dienstpersonen oder durchreisende Kranke bestimmt war, indem für die Gemeindemitglieder bei Erkrankungsfällen durch die beiden Krankenkassen und deren schön eingerichtete Krankenhäuser genügend gesorgt war.

Eine Eigenthümlichkeit dieses früheren sog. Fremdenhospitals, welches sich Ecke der Judenmauer und des Judenmarktes befand und das gerade im Augenblicke der Abfassung dieses Berichts abgebrochen wird, um dem Neubau einer Synagoge Platz zu machen, war die, dass lange Zeit die beiden Vorsteher, die die Verwaltung des Hospitals als Ehrenamt besorgten, auch aus eigenen Mitteln die Verpflegungskosten für die Kranken, deren Zahl allerdings stets eine sehr geringe war, bestreiten mussten, so dass dieses Ehrenamt oft nicht geringe pecuniäre Lasten auferlegte.

Mit dem Fortschreiten der Culturentwicklung, die immer grössere Anforderungen an eine Heilstätte stellte, mit dem stetigen Anwachsen und der ausserordentlichen Vergrösserung der hiesigen israelitischen Gemeinde, die auch durch den starken Zuzug von den umliegenden Dörfern eine fortwährende Zunahme der Zahl der Unterstützungsbedürftigen herbeiführte, wurde die Nothwendigkeit der Errichtung eines den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechenden Hospitals auch für Gemeindemitglieder immer mehr und mehr dringend, so dass im Jahre 1872 durch den Vorstand die Erbauung eines neuen Hospitals im Princip beschlossen wurde.

Die Ausführung dieses Beschlusses des Gemeindevorstandes würde jedoch gewiss noch sehr lange Zeit hinausgeschoben worden sein und

wäre sicherlich auch das ganze Project nicht in der jetzigen ausgedehnten und allen gerechten Anforderungen entsprechenden Weise zur Vollendung gebracht worden, wenn nicht den immerhin beschränkten Mitteln der Gemeinde eine grossartige, hochherzige Schenkung zu Hülfe gekommen wäre.

Der nunmehr verstorbene Banquier Herr ISAAK KÖNIGSWARTER, von dem schönen Gedanken beseelt, den armen Kranken der Frankfurter israelitischen Gemeinde eine zweckentsprechende und mit allen heutzutage erforderlichen Bedürfnissen ausgestattete Zufluchtsstätte zu gewähren, übergab am 22. Mai 1872 im Namen der Familie KÖNIGSWARTER »zum ehrenvollen Andenken an ihren Vater, den sel. Herrn MARCUS KÖNIGSWARTER, und ihren Bruder, den sel. Herrn ZACHARIAS KÖNIGSWARTER,« die Summe von fl. 215 000 dem israelitischen Gemeindevorstand, um damit die Kosten des Neubaus eines Hospitals zu bestreiten.

Die Gemeinde vergrösserte diese hochherzige Schenkung durch einen Zuschuss von fl. 10 000 zum Zwecke der Vergrösserung des Bauplatzes und des Gartens, sowie für die innere Einrichtung des Hospitals.

Anfangs Mai 1873 konnte mit dem Bau nach den Plänen des Herrn Architecten GRAMM auf dem am »Grünenweg« [1]) gelegenen Bauplatze begonnen werden und am 27. Juni 1875 fand die feierliche Uebergabe des vollendeten stattlichen Gebäudes zur Benutzung an die israelitische Gemeinde statt.

In dem Hospital finden unentgeltliche Aufnahme alle hiesigen armen und unterstützungsbedürftigen Gemeindeangehörigen, sowie hier in Arbeit stehende Israeliten, während das weibliche Dienstpersonal gegen einen jährlichen geringen Beitrag von Seiten der Dienstherrschaft in Erkrankungsfällen verpflegt wird. Dem Pflegamt ist jedoch durch die Statuten eine weite Vollmacht gewährt in Bezug auf die Aufnahme von Kranken zur unentgeltlichen Pflege, und es muss an dieser Stelle rühmend hervorgehoben werden, dass von dieser Vollmacht von Seiten des Pflegamts zugleich mit grosser Liberalität und doch mit genügender Umsicht und jedesmaliger Erwägung der einzelnen Umstände Gebrauch gemacht wurde und dass in dieser Beziehung das Pflegamt dem Gutachten der Aerzte, wenn irgend möglich, zu folgen sich bemüht.

[1]) Einige Jahre später wurde nach dem Tode des Herrn Isaak Königswarter von dem Magistrat in dankbarer Erinnerung an die hochherzige Stiftung des Verblichenen dieser Strasse der Name „Königswarterstrasse“ beigelegt.

Das Hospital (s. Plan No. 18) bietet im Ganzen in vier grossen und einer Reihe von kleineren Sälen, neben den gut gelegenen Verwaltungs-, Küchen- und anderen Räumen, sowie einer Synagoge, für die Anzahl von 80 Betten geeigneten Platz.

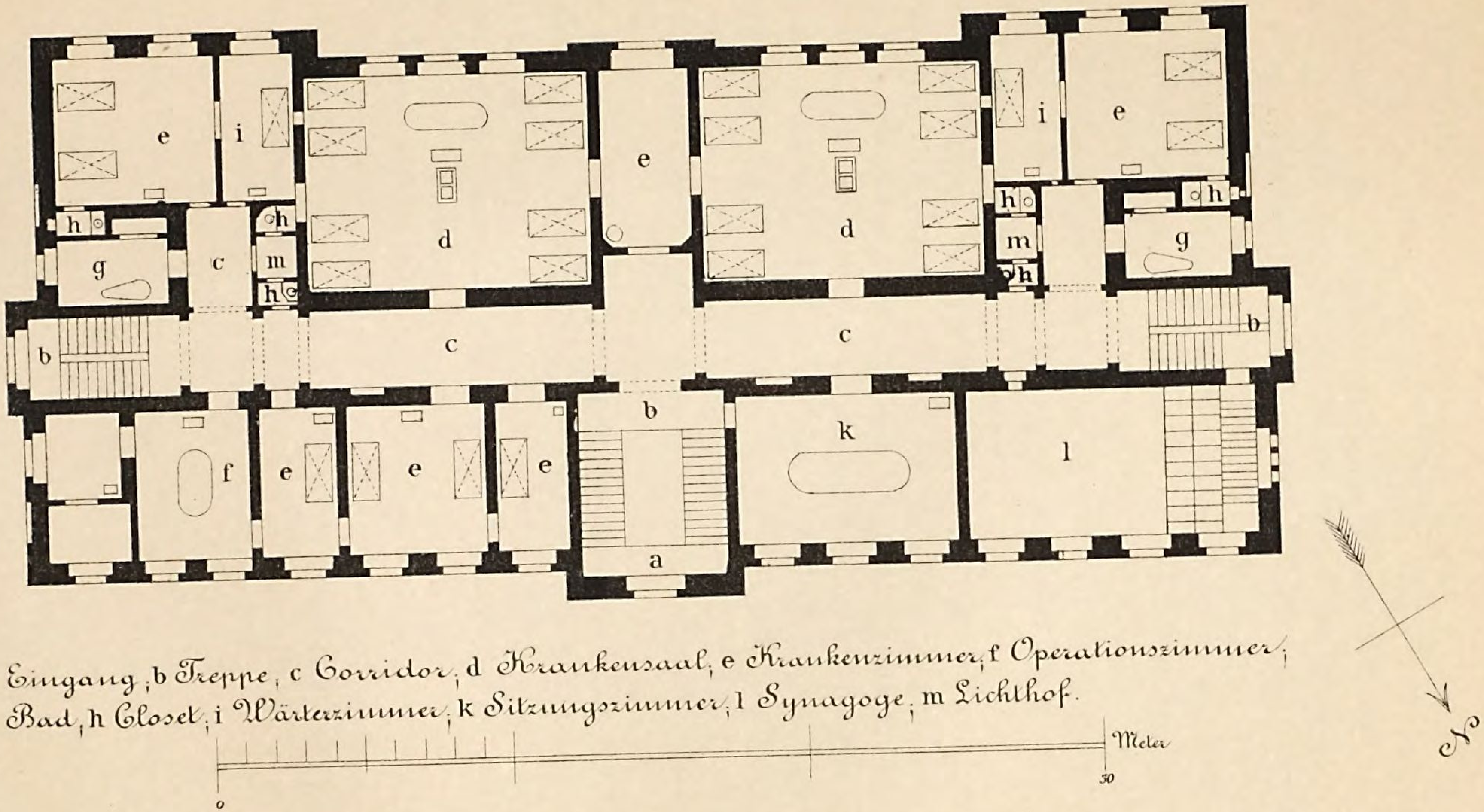
Die Bemerkung möge noch hinzugefügt werden, dass sämmtliche Einrichtungen sich in den sechs Jahren des Bestehens der Anstalt vortrefflich bewährt haben.

Die Verpflegungsgebühr beträgt im gemeinschaftlichen Saale M. 2 pro Tag und im Extrazimmer M. 5—6. Gegen diese Bezahlung, die jedoch bei weitem nicht die aufgewendeten Kosten deckt, finden alljährlich viele Patienten im Hospitale Verpflegung. Sowohl die städtische Polizeisection überweist uns zu dem Satze von 2 Mark viele auf der Reise erkrankte und nicht transportfähige Israeliten, sowie auch hiesige Einwohner, die nicht der Gemeinde angehören und hospitalbedürftig sind, als auch verschiedene Krankenkassen und Vereine ihre erkrankten Mitglieder dem Hospital zur Pflege anvertrauen. Trotzdem daher also das Hospital ganz beträchtliche Einnahmen an Verpflegungsgebühren, wie auch durch Capitalzinsen und Legate und endlich durch aus der Synagoge fliessende Gefälle hat, so ist dennoch die israelitische Gemeinde genöthigt, alljährlich bedeutende Summen für das Hospital aufzuwenden. So betrugen beispielsweise in dem Etatsjahre 1880/81 die eingegangenen Verpflegungsgebühren M. 11 978·29, die Einnahmen an Zinsen und Geschenken M. 8572·18, sonstige Einnahmen aus der Synagoge etc. M. 2393·02. Da aber die Ausgaben im Ganzen bei 8505 Verpflegungstagen nicht weniger als M. 45 659·75 (also M. 5·36 pro Tag und Kopf) betrugen, so hatte die Gemeinde einen Zuschuss von M. 22 716·26 an die Kasse des Hospitals zu leisten. Bei der Berechnung der Kosten des Verpflegungstages ist jedoch zu bemerken, dass dabei alle Ausgaben, so für Reparaturen des Gebäudes, die Kosten der Armenbehandlung ausserhalb des Hospitals, sowie die häufigen Unterstützungen, die austretenden mittellosen auswärtigen Kranken gewährt werden, mit inbegriffen sind.

Welch' ein dringendes Bedürfniss die Errichtung unseres neuen Hospitals war, zeigte sich bald nach der Eröffnung desselben durch die stets zunehmende Zahl der Kranken, die in demselben Hülfe und Pflege suchten. Während bei dem Einzug aus dem alten Gebäude in die neue schöne Anstalt nur mit 5 Kranken das segensreiche Institut eröffnet wurde, während in dem alten »Fremdenhospital« die Krankenzahl niemals höher als zwölf gestiegen war, war bald der durchschnitt-

Israelitisches Gemeindehospital

Erstes Stockwerk.



a Eingang; b Treppe; c Corridor; d Krankensaal; e Krankenzimmer; f Operationszimmer; g Bad; h Closet; i Wärterzimmer; k Sitzungszimmer; l Synagoge; m Lichthof.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a. M.

liche Krankenstand im neuen »KÖNIGSWARTER'schen Hospital« 25—30 und erreichte sogar einmal (im Mai 1877) die Zahl von 43 Patienten. Im Jahre 1880 wurden 232 Patienten (106 Männer und 126 Weiber) verpflegt, von denen 145 geheilt, 34 gebessert und 8 ungeheilt entlassen wurden, während 24 Patienten (12 Männer und 12 Weiber) starben und 21 Patienten in das Jahr 1881 übergingen. Ausserdem finden zahlreiche Patienten im Ambulatorium des Hospitals unentgeltliche Ordination und freie Medicamente. Deren Zahl betrug im Jahre 1880 etwas über 300, wie auch eine grosse Zahl Kranker auf Kosten des Hospitals von dem Assistenzarzt als Armenarzt in ihren Wohnungen unentgeltlich behandelt wird und auch die Medicamente erhält. Es waren dies im Jahre 1880 170 Kranke.

Die Verwaltung des Hospitals ist einem aus sieben Personen zusammengesetzten Pflegamt anvertraut, von denen der Vorsitzende von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde aus der Zahl seiner Mitglieder delegirt wird; ebenso deputirt der Ausschuss der Gemeinde eines seiner Mitglieder, die Familie KÖNIGSWARTER ernennt ein weiteres Mitglied des Pflegamts, während die übrigen vier Mitglieder vom Vorstand aus der Zahl der Gemeindeangehörigen erwählt werden. Zwei Pflegamtsmitglieder, die beiden Vorsteher, besuchen täglich das Hospital.

Der ärztliche Dienst wird von einem Chefarzt und einem Assistenzarzt versehen; für schwere chirurgische Fälle und Operationen ist noch ein Arzt als Operateur den Hospitalärzten beigegeben, ausserdem für kleine chirurgische Verrichtungen sowie zur Assistenz für Verbände und Operationen ein Assistenzwundarzt.

Die Krankenpflege wird von bezahlten Wärterinnen ausgeübt. Den Verwaltungsdienst und die Oberaufsicht über das ganze innere Hospitalwesen, Küche etc. versieht ein im Hause wohnender Verwalter, der direct dem Pflegamt untersteht.

79. DIE ISRAELITISCHEN KRANKENKASSEN.

Von Dr. med. G. ALTSCHUL.

Dem Umstand, dass das auf Kosten der israelitischen Gemeinde seit alter Zeit unterhaltene Spital nur für Dienstboten und Fremde bestimmt war, dankt die »Alte Krankenkasse für ledige Männer« ihre Entstehung. Gegründet 1738 durch BENEDIKT ELIAS MAAS, sollte sie dem Uebelstande abhelfen, dass arme hiesige Israeliten, wenn sie keine Familie hatten, im Krankheitsfalle ohne Pflege und Hülfe waren. Da die ersten Urkunden über die Wirksamkeit der Kasse bei dem Brand der Judengasse 1796 untergingen, so sind wir bis zum Jahr 1772, aus welchem der älteste noch vorhandene Vertrag herstammt, auf mündliche Ueberlieferung angewiesen. Darnach soll die anfängliche Zahl der Mitglieder 20—25 und der wöchentliche Beitrag 3 kr. betragen haben. Zur Unterbringung der Kranken wurde zuerst ein Zimmer und nach langen Jahren ein zweites gemiethet. Der hochherzige Stifter trat mit der Energie, wie sie nur die edelsten Beweggründe einflössen, für das Gedeihen des Vereins ein; er sorgte für Brennholz, Leinenzeug etc. und machte selbst den Wärter der Kranken.

Nach und nach wuchs die Gesellschaft und zugleich sehen wir an den Gesellschaftsverträgen eine complicirtere Organisation ihrer Thätigkeit, besonders auch nach der religiösen Seite bei der Beerdigung von Mitgliedern. Nach dem Vertrag von 1810 konnten Mitglieder werden »alle hiesige beim hochlöblichen Gemeindevorstand inscribirte, in Stätigkeit oder in Schutz sich befindende Subjecte und deren Söhne.« Der Beitrag, 1802 auf 6 kr. pro Woche festgesetzt, stieg auf 30 kr. pro Monat. Das Einkaufsgeld betrug bis zum 30. Lebensjahr fl. 17 und stieg für jedes weitere Jahr um fl. 5. Kinder unter 13 Jahren hatten kein Recht auf Unterstützung. Die Gesellschaft hatte vier Aerzte angestellt. Jedes Krankenzimmer war für vier Kranke eingerichtet und durfte ein zweites Zimmer erst

dann in Gebrauch genommen werden, wenn das erste besetzt war. Weiter waren genaue Bestimmungen für solche Krankheiten getroffen, bei denen eine Trennung aus ärztlichen Gründen nöthig erschien. Kranke, die in ihrer eigenen Wohnung sich behandeln liessen, erhielten eine wöchentliche Beisteuer bis zu fl. 8. Nach dem Vertrag von 1823 war der jährliche Beitrag auf fl. 8 gestiegen; von da an wurden nur drei Patienten in ein Zimmer zusammengelegt.

Neben dieser Kasse und nur 20 Jahre jünger wirkte die von Benedikt Mayer Goldschmidt ins Leben gerufene »Neue Krankenkasse« mit gleichen Zielen und Einrichtungen, wie die gleichlautenden Verträge von 1823 beweisen.

Einen grossen Wendepunkt in der Geschichte beider Kassen bildet die am 17. Mai 1826 durch Siegmund Geisenheimer erzielte Vereinigung derselben unter dem Namen »Israelitische Männer-Krankenkasse«. Durch eine Schenkung von fl. 100 000 der von Seiten Gebrüder von Rothschild an dieselbe und die Israelitische Frauen-Krankenkasse (siehe unten), waren beide Anstalten in die Möglichkeit versetzt, ihre schönen, in der Rechneigrabenstrasse No. 18 und 20 gelegenen Krankenhäuser zu errichten, die im Jahre 1829 resp. 1831 eröffnet wurden.

Das Hospital der Männer-Krankenkasse enthält zwölf Krankenzimmer mit 18 Betten, eine Anzahl, die für die Ansprüche von Seiten der Mitglieder mehr wie hinreichend ist. Dazu kommen noch Betsaal, Verwaltungszimmer, Badezimmer und Räume für das Wartepersonal.

Die Anstalt hat jetzt acht Aerzte und drei Wundärzte zur Auswahl für ihre Mitglieder. Sie stellt, auch ausserhalb des Hospitals, auf Verlangen den Kranken Arzneien, Wein und Mineralwasser, zahlt wöchentliche Beisteuer bis zur Höhe von 53 Mark und für den Besuch eines Badeortes eine wöchentliche Beisteuer von 30 Mark.

Das Einkaufsgeld beträgt jetzt je nach Alter 20—30 Mark bis zum 21. Lebensjahr, der jährliche Beitrag für Kinder, die in den ersten zwei Monaten aufgenommen wurden, 3 Mark, für die übrigen Mitglieder 10 Mark. Bei einer Mitgliederzahl von 1143 Erwachsenen und 229 Kindern betrugen im Jahre 1880 die Einnahmen aus Beiträgen, Geschenken und Zinsen M. 40 927·31, denen eine Gesammtausgabe von M. 30 394·50 gegenüber steht. Wir geben von den letzteren nur die hauptsächlichsten: Pflege M. 8250·93, Wärter M. 1173, Haushaltung M. 4883·17, Möbel- und Baukosten M. 1587·65, Besoldungen M. 2789, Aerzte M. 2512, Medicamente und Bandagen

M. 1345·19, Badekuren M. 2900·86, Wein und Mineralwässer M. 1158·76, Holz und Beleuchtung M. 1005·96.

Eine ganz ähnliche Organisation hat die im Jahre 1761 gegründete Israelitische Frauen-Krankenkasse. Die Satzungen vom Jahre 1820 bestimmen u. A., dass nur solche Mitglieder unterstützt werden, die über 17 Jahre alt sind, fixiren die Beisteuer für Hauskranke auf fl. 3—7, schliessen Schwangere von der Aufnahme in die Krankenstube aus u. s. w.

Der jährliche Beitrag war fl. 6. 30 kr., später fl. 6. Anfangs der siebziger Jahre wurden sowohl die Beiträge der Mitglieder, als auch die Leistungen der Gesellschaft conform denen der Männer-Krankenkasse festgesetzt.

Das Hospital der Gesellschaft enthält 9 Krankenzimmer mit 12 Betten, und die übrigen Räumlichkeiten wie das der Männer-Krankenkasse. Angestellt sind zehn Aerzte und drei Wundärzte.

Bei 782 Mitgliedern betrugen im Jahre 1880 die Gesammteinnahmen M. 30 171·92, die Ausgaben M. 23 768·81, die sich folgendermaassen vertheilen: Gehalte, Honorare und Gratificationen M. 4892, Ausgaben im Krankenhause für Haushaltung, Gas, Wasser und Wäsche u. s. w. M. 3749·84, Beisteuer an kranke Mitglieder M. 7930, Medicamente, Bäder M. 1658·12, Wein und verschiedene Anschaffungen M. 2000, Handwerker-Rechnungen M. 1229·87, diverse Ausgaben M. 2308·98.

80. DIACONISSENANSTALT.

A. SCHWESTERNABTHEILUNG.

Von Pfarrer LEYDHECKER,
Inspector der Anstalt.

Dieselbe ist errichtet von dem hiesigen evangelischen Diaconissenverein, welcher im Jahre 1861 mit der Absicht ins Leben gerufen wurde, den hiesigen Bewohnern in Krankeitsfällen eine in jeder Beziehung gute Pflege zu ermöglichen. Gleich anfangs war vor Allem auf die Armen in der Stadt bedacht genommen; ihnen besonders sollte der Segen einer von christlichem Geist getragenen Pflege zu gute kommen. Niemand dachte dazumal an ein eigenes Mutterhaus. Man berief zwei Diaconissen von Carlsruhe, aber schon nach einem Jahre waren sechs Schwestern beschäftigt, und 1864 reifte der Gedanke, ein eigenes Mutterhaus zu errichten. Nachdem der Diaconissenverein durch Decret hohen Senats vom 5. Januar 1866 ausdrücklich die Genehmigung erlangt hatte, eröffnete er am 12. Juli 1866 die Anstalt in dem hierzu erkauften Hause (Querstrasse No. 7). Mit der Zahl der Schwestern wuchs die Arbeit, wie in dem Hause, so ausser demselben, und schon nach wenigen Jahren zeigte sich das dringende Bedürfniss nach einem grösseren, zweckentsprechenderen Anstaltsgebäude mit umfassenderer Krankenabtheilung. Unter eifriger Beihülfe der Bürgerschaft konnte das Project ausgeführt und bereits im Juni 1874 der von den Herren Mylius und Bluntschli aufgeführte Neubau an der Eschersheimer Landstrasse No. 122 bezogen werden.

Gegenwärtig zählt die Schwesterngenossenschaft des hiesigen Mutterhauses neben der Oberin 54 Glieder, die in und ausserhalb Frankfurts thätig sind, und zwar vom Mutterhaus abgesehen — auf 15 Stationen und Gebieten. Der zeitlichen Folge ihrer Uebernahme nach kommt zuerst: Spital zu Diez, dann Gemeindepflege Bornheim, hiesige Augenklinik, Gemeindepflege zu Diez, Spital und Gemeindepflege zu Dillenburg, Bernus'sches Kinderhospital und Gemeindepflege

zu Bockenheim, SCHMIDBORN'sches und RÜCKER'sches Siechenhaus, Gemeindepflege Sachsenhausen, St. Georgenstift und Gemeindepflege in Oberrad, Gemeindepflege in Hanau, Gemeindepflege in Meiningen.

Im vergangenen Jahre wurde die Krankenpflege im eigentlichen Frankfurt von acht Diaconissen versehen und konnten dieselben in 169 Familien 1766 Tagespflegen und 931 Nachtwachen leisten.

In Sachsenhausen sind zwei Schwestern zur Gemeindepflege stationirt, welche 1880 in 220 Familien mit 5032 Besuchen, 98 Nachtwachen und 11 Tagespflegen thätig waren.

Bornheim ist in drei Bezirke eingetheilt, in welchen 1880 je eine Diaconisse die Gemeindepflege besorgt hat, im Ganzen suchten die drei Schwestern in 218 Familien mit 47 Tagespflegen, 152 Nachtwachen und 4293 Besuchen Hülfe zu schaffen.

Die Details über die Arbeit auf den anderen hiesigen und auswärtigen Stationen sollen hier nicht berichtet werden, es genüge die Notiz, dass 1880 von sämmtlichen Schwestern des hiesigen Mutterhauses im Ganzen 1758 Familien resp. Kranken mit 26 631 vollen Tagespflegen, 1986 Nachtwachen und 22 407 Besuchen gedient werden konnte, wobei natürlich die Thätigkeit auf den drei Siechenstationen ausser Betracht geblieben ist.

B. KRANKENABTHEILUNG.

Von Dr. HEINRICH ROTH,
Hausarzt der Diaconissenanstalt.

Was die Krankenabtheilung des Mutterhauses anbelangt, so war die Einrichtung derselben, schon um der praktischen Ausbildung der jüngeren Schwestern willen, ein unabweisliches Bedürfniss von dem Moment an, wo hier am Platze der weiblichen Diaconie ein Heim bereitet wurde. Im alten Hause (Querstrasse No. 7), etwa 20 Betten, in Männer- und Frauenstation getrennt, umfassend, wurde dieselbe in der jetzigen Anstalt auf 50 Betten normirt, welche nun fast immer sämmtlich besetzt sind, vorwiegend von inneren Kranken; doch kommen auch zahlreiche leichtere und schwerere chirurgische und gynäkologische Fälle zur Behandlung.

Die Aufnahme, über welche der Hausarzt entscheidet, geschieht nach 4 Classen: in der ersten Classe (7 Zimmer) verfügt der Kranke allein über ein Zimmer und steht ihm die Wahl des Arztes frei.

In der zweiten Classe (4 Zimmer) liegen je 3 Kranke zusammen; in der dritten Classe (4 Säle) stehen je 6 Betten, welche im Bedürfnissfalle auf 7 erhöht werden können. Die vierte Classe wird gebildet von 11 durch hochherzige Capitalschenkungen hiesiger Familien gestiftete »Freibetten«, welche für ganz Unbemittelte Jahr aus, Jahr ein gratis zur Verfügung stehen.

Seit dem Jahre 1878 hat sich die jährliche Krankenbewegung über die Zahl 200 erhoben und schloss das vergangene Jahr 1880 mit der Zahl von 249 Patienten ab, welche an 9935 Tagen mit 457 Nachtwachen Behandlung und Pflege erhielten.

Unter diesen 249 Patienten befanden sich im verflossenen Jahre 12 von verschiedenen acuten Krankheiten betroffene Schwestern, die deshalb theilweise von äusseren Stationen her das Mutterhaus aufzusuchen genöthigt waren. Von den übrigen 237 Kranken gehörten 96 dem männlichen und 141 dem weiblichen Geschlechte an, welches letztere überhaupt vorzugsweise das Diaconissenhaus frequentirt.

Nach der Classe und der Zahl der Verpflegungstage vertheilen sich die vorjährigen Patienten folgendermassen:

In Freibetten	wurden	verpflegt	53	Kranke	mit 2647	Verpflegtagen
» 3. Classe	»	»	108	»	» 3979	»
» 2. »	»	»	41	»	» 1957	»
» 1. »	»	»	35	»	» 1063	»
Erkrankte Schwestern		»	12	»	» 289	»
Zusammen	»	»	249	»	» 9935	»

Folglich kommen auf einen Kranken durchschnittlich nahezu 40 Verpflegungstage.

Im November 1879 wurde eine kleine Unterabtheilung für sieche Kinder geschaffen, welche jetzt mit 10 Betten ausgerüstet ist und seit ihrem Bestehen 19 Siechen mit 3827 Verpflegungstagen einen durchschnittlichen Aufenthalt von je 201 Tagen gewährte. Die Bestimmung dieser Station ist, vornehmlich atrophischen, scrophulösen und rhachitischen Kindern im Alter von 2—8 Jahren durch monatelange Pflege und passende Nahrung wieder zur Gesundheit zu verhelfen.

Was die Gliederung der Verwaltung und der Arbeit im Hause betrifft, so steht als Organ des Diaconissenverein-Vorstandes an der Spitze der Anstaltsinspector, welcher im Einvernehmen mit der Oberin die Geschäfte des Hauses und die Vertheilung der Arbeit besorgt; gleichzeitig wird von ihnen an die Probeschwestern Unterricht ertheilt.

Das medicinische und hygienische Departement und der Unterricht in der Krankenpflege ist Sache des Hausarztes.

Der im Hochparterre befindlichen Frauenstation und ebenso der Männerstation im ersten Stock steht je eine ältere Schwester vor, über welche ausser der Oberin, die ja häufig durch anderweitige Geschäfte vom eigentlichen Krankendienst abgehalten ist, noch eine Vorsteherin gesetzt ist. In jedem Stockwerke sind dann noch 2—3 jüngere Schwestern thätig, um praktisch zu lernen. Schwereren, allein gelegten Patienten wird selbstverständlich jederzeit eine besondere, geschulte Diaconisse verwilligt.

Dass Gas- und Quellwasserleitung in allen Räumen des Hauses vorhanden ist, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Ventilation geschieht in Verbindung mit der Luftheizung durch Luftschachte, die in den Wänden laufen.

Vier Feuerungen sorgen für die Erwärmung der Luft, zwei im Mittelbau und je eine im Ost- und Westflügel. In den kleineren Räumen, besonders auf den Flügeln des Baues sind bereits fast überall auch noch Thonöfen successive angebracht worden, da bei einigermaassen bemerkbaren Winden die Luftheizung oft im Stiche lässt. Im Mittelbau, dessen Krankenzimmer nach Süden liegen, während nördlich ein Corridor läuft, war die Temperatur der geheizten Räume weniger auffallend von der äusseren Luftströmung abhängig.

Ein grosser Garten gewährt den Reconvalescenten schattige Ruheplätze und Spaziergänge; doch noch mehr als der Garten wird von Allen, die die Anstalt kennen, Gesunden und Kranken, die breite Veranda geschätzt, welche längs des ganzen Parterrestockes herläuft und directe Zugänge aus allen Krankenzimmern durch grosse Balconthüren hat, so dass sogar Schwerkranke mit ihren Betten herausgestellt werden können. Der rasch trocknende Asphaltboden dieser Veranda bietet selbst kurz nach heftigen Regengüssen eine ungefährliche gesunde Wandelbahn.

81. ARMENKLINIK.

Von Sanitätsrath Dr. MAX GETZ.

Die Armenklinik wurde am 5. März 1834 von einem Kreise nahe befreundeter, gleichaltriger Collegen (den Herren Doctoren W. FABRICIUS, H. HOFFMANN, PONFICK, ED. SCHILLING, AD. SCHMIDT und G. VARRENTRAPP) gegründet zu dem Zwecke, den Bewohnern der zahlreichen umliegenden Ortschaften und auch solchen in Frankfurt selbst ansässigen Personen, welche an ähnliche Anstalten keinen Anspruch machen konnten, ärztlichen Rath und Hülfe zu gewähren. Obgleich die Bewohner keiner Ortschaft ausgeschlossen waren, sollten die kranken Bewohner der damals Frankfurter Dörfer besonders berücksichtigt werden. Diese Hülfe wird den Kranken ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, Religion, Stand oder Herkunft geleistet.

Die Klinik enthält eine Ambulatorische Klinik (unentgeltliche Berathung und Verordnung für Alle, unentgeltliche Verabreichung von Arzneien, Bruchbändern und sonstigen Verbandmitteln an nachgewiesen Mittellose) und eine Stationäre Klinik (Aufnahme und Verpflegung in dem klinischen Hospital, jetzt Meisengasse No. 30, in operativen oder sonst dringenden Fällen).

Die Bedürfnisse der Anstalt werden durch jährliche Beiträge, ausserordentliche Geschenke und Legate und aus den Zinsen des angesammelten Capitalstockes bestritten. Die Anstalt besitzt die Rechte einer juristischen Person und ist frei von Erbschaftssteuer. Die finanziellen Interessen sind einem Kaufmann als Cassirer anvertraut, ein beigeordneter Rechtsgelehrter ertheilt als Consulent den nöthigen rechtlichen Rath.

In wissenschaftlicher Hinsicht steht die Armenklinik unter der ausschliesslichen Leitung der in ihren Befugnissen sich coordinirten sechs Aerzte, welche sich nach einem regelmässig zweimonatlich wechselnden Turnus in die Leitung theilen, in der Art, dass Jeden zwei Monate hindurch die Behandlung der Hospitalkranken und die

Ausführung sämmtlicher in diese Zeit fallenden Operationen trifft. Die ambulatorische Klinik wurde von Anfang an nur am Mittwoch und Samstag von 11—1 Uhr Vormittags abgehalten, der Zudrang der Hülfesuchenden wurde aber im Laufe der Jahre ein so ausserordentlicher, dass seit dem 1. Januar 1873 täglich ordinirt wird. In diesen täglichen Ordinationsstunden sind stets zwei der Aerzte, ein der Anstalt als »ständiger Assistent« beigeordneter College, und zwei Assistenzwundärzte thätig, trotzdem ist die Arbeit bei der massenhaften Zunahme mittelloser Kranken eine kaum zu bewältigende, zumal kleinere chirurgische Eingriffe, galvanokaustische Operationen, Gypsverbände etc., welche die Aufnahme in das Hospital nicht dringend erfordern, sogleich ausgeführt werden.

Der dem Capitel der Armenklinik so spärlich zugemessene Raum erlaubt nicht näher auf die Entwicklung und die Geschichte der Anstalt in wissenschaftlicher, wie materieller Hinsicht einzugehen, nur muss gesagt werden, dass sie im Sinne ihrer strebsamen Gründer den jeweiligen ärztlichen Leitern durch gegenseitige Berathung, gemeinschaftliche Anschauung zahlreicher Krankheitsfälle und besonders die Uebung in der operativen Technik eine reiche Quelle praktischer Ausbildung geworden ist. Gerade diese Seite der Thätigkeit der an der Leitung der Anstalt betheiligten Aerzte ist es, welche nicht nur den in die Armenklinik aufgenommenen Kranken Hülfe und Rettung bot, sondern sie gereichte ebensosehr der ganzen Bevölkerung unserer Vaterstadt zu erspriesslichem fortdauerndem Nutzen. Im Anfang der 30er Jahre nahm hier die höhere Chirurgie nicht den Rang ein, welcher ihr schon damals bei den grossen Fortschritten der Wissenschaft gebührt hätte; diese untergeordnete Stellung der Wundärzte und die Meinung, dass hier in operativer Chirurgie und Augenheilkunde nur wenig geleistet werden könne, liess in allen wichtigeren Fällen zu auswärtigen Autoritäten Zuflucht nehmen. Auf dem Lande fehlte es ganz an geübten, allseitig gebildeten Operateuren, und in der Stadt konnte sich aus den eben angeführten Gründen das operative Talent junger strebsamer Aerzte nicht weiter ausbilden. Das Hospital der Armenklinik wurde die erste Stätte, an welcher die operative Chirurgie mit regstem wissenschaftlichem Eifer und Aufopferung aller Kräfte betrieben wurde. Mit jugendlicher Begeisterung wurden hier die grossartigen, wunderbaren Errungenschaften der neueren Wundarzneikunde erfasst und zum Heile der Leidenden erprobt.

Der wissenschaftliche kritische Geist, welcher schon im Jahre der Gründung, 1834, Herrn Dr. Georg Varrentrapp beseelte, als

er hier mit der ihm eigenen Energie den herkömmlichen Missbrauch des Aderlassens bei der Behandlung der Pneumonie siegreich bekämpfte, hat auch später — mehr auf operativem Gebiete — die jeweiligen betheiligten Aerzte jeden wahren Fortschritt der Wissenschaft fördern lassen. So wurde die Armenklinik die Pflanzschule für eine ganze Reihe tüchtiger, von ihren Mitbürgern anerkannter und geehrter Chirurgen und Praktiker.

Der mit jedem Jahre wachsende Andrang Hülfesuchender beweist, wie sehr durch die Leistungen der Anstalt einem wirklich vorhandenen Bedürfniss entsprochen wird; die Anerkennung, welche ihre gemeinnützige Thätigkeit von Seiten unserer Mitbürger gefunden hat, zeigt sich in der regen Theilnahme und werkthätigen Unterstützung durch Zuweisung reicher Geschenke und Legate, welche es erlaubten, dem Wirkungskreise der Armenklinik im Laufe der Jahre die jetzige, von den Gründern wohl kaum vorhergesehene Ausdehnung zu geben. Im Jahre 1862 gestatteten es die Mittel, den längst gehegten Wunsch, ein eignes zweckentsprechend eingerichtetes klinisches Hospital zu besitzen, in Erfüllung zu bringen, nachdem man sich fast 30 Jahre hindurch in höchst mangelhaften gemietheten Localen hatte behelfen müssen. Das nach den Plänen des verstorbenen Baumeisters H. Burnitz erbaute Hospital enthält im Parterre die Räumlichkeiten für die ambulatorische Klinik, Küche etc., in den beiden anderen durch eine steinerne Treppe verbundenen Stockwerken Platz zur bequemen Aufnahme von 20 Kranken, ein helles Operationszimmer und ist der Canalisation und Wasserleitung angeschlossen. Im August 1864 wurde der neue Bau bezogen und hat sich derselbe seitdem in all seinen Einrichtungen bewährt.

In den 46 Jahren des Bestehens der Anstalt (bis zum Schlusse des letzten Rechnungsjahres den 30. Juni 1880) haben im Ambulatorium 75 944, in dem Hospitale 3822 Kranke Behandlung gefunden.

Der Aufwand der Kosten für alle Behandelten betrug exclusive der Zinsen des Baucontos (von M. 50 097) M. 228 571. Im zweiten Jahre des Bestehens der Anstalt (1835/36) wurden 507 ambulatorisch, 43 stationär; im 46. (1879/80) 4154 ambulatorisch, 109 im Hospitale behandelt. Das Vermögen betrug inclusive des Immobiliencontos von M. 50 097·26 am 30. Juni 1880 M. 77 155·26.

82. DR. BOCKENHEIMER'SCHE CHIRURGISCHE KLINIK.

Von Dr. med. BOCKENHEIMER.

Im November 1866 wurde die Chirurgische Klinik mit dem ausgesprochenen Zwecke von mir gegründet, chirurgischen Kranken und besonders solchen, bei welchen die Vornahme einer grösseren Operation nothwendig war, Aufnahme zu gewähren.

Um den Wirkungskreis der Anstalt zu erweitern, wurde mit dieser stationären Klinik noch eine ambulatorische verbunden, um auch leichteren Fällen und auch nicht ausschliesslich chirurgischen Patienten ärztlichen Rath ertheilen und Hülfe bieten zu können.

Den ersten Anfang nahm die Klinik in der Elisabethenstrasse No. 5, wo anfänglich vier, später sechs Betten aufgestellt und eingerichtet waren. Hier verblieb die Klinik von November 1866 bis zum August 1870, wo der Ueberzug in ein zum Zwecke der Klinik eigens gebautes und mit 25 Betten eingerichtetes Haus in der Mühlbruchstrasse erfolgte. Es war dies gerade bei Ausbruch des Krieges und wurde die Klinik der Militärbehörde für die Dauer der Kriegsperiode zur Disposition gestellt. Bald bot sich denn auch hier Gelegenheit, an dem alle Kreise von Frankfurt beseelenden Wetteifer, »den verwundeten und erkrankten Kriegern Hülfe zu leisten, ihre Wunden zu heilen und ihre Leiden zu lindern,« Antheil zu nehmen.

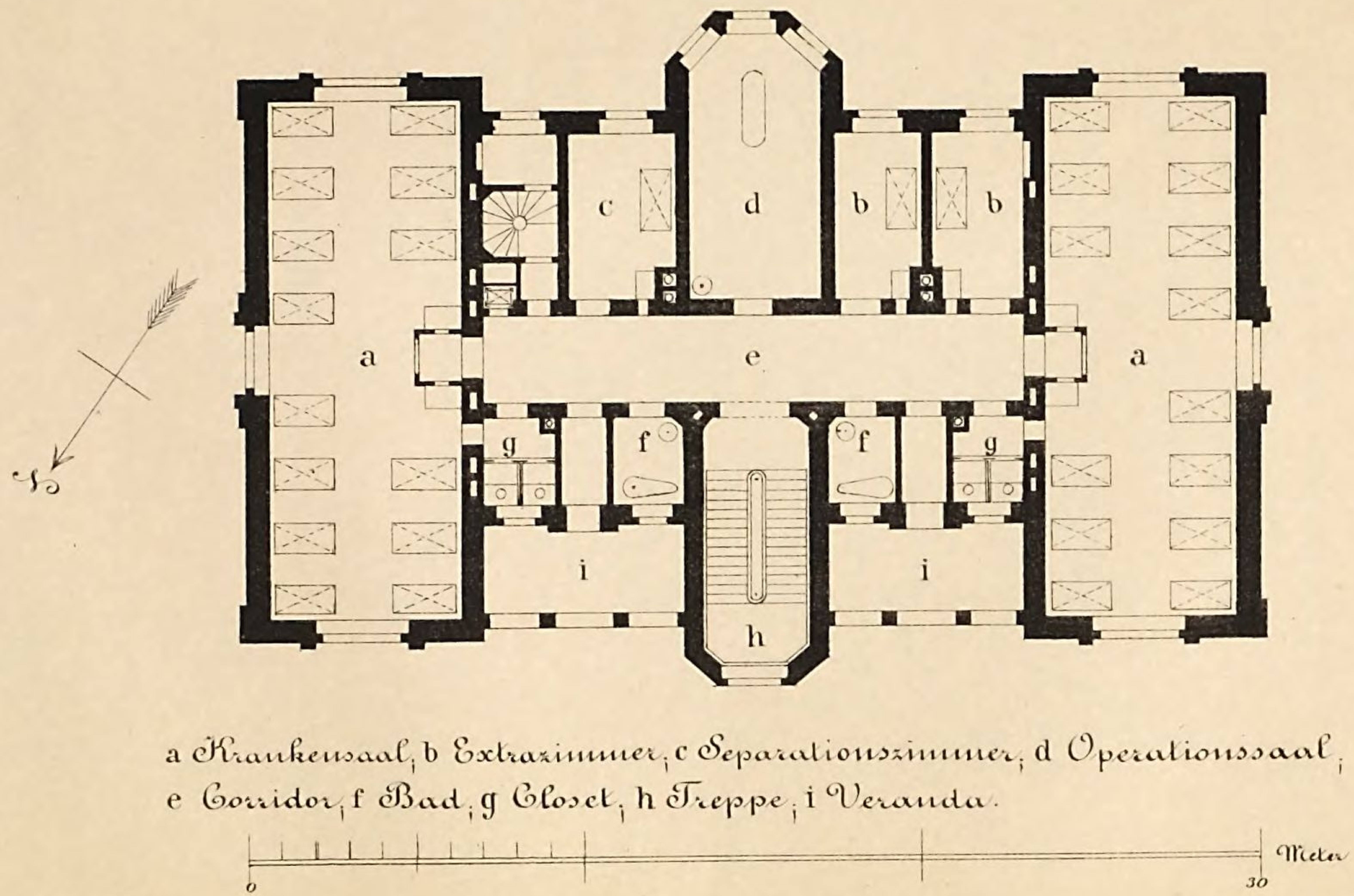
Durch die Expropriation des Gebäudes musste die Klinik im Jahre 1872 auf den Oberräder Fussweg verlegt werden, und obgleich dieses Privatgebäude für 20—22 Betten eingerichtet, wohl von Anfang an nur als ein Provisorium gelten konnte, so konnte doch erst im Jahre 1879 zur Errichtung eines Neubaues geschritten werden, bei welchem den gesteigerten Bedürfnissen Rechnung getragen wurde.

Das jetzige Gebäude der Klinik (siehe Plan, Tafel No. 19) liegt in dem westlichen Theile von Sachsenhausen, südlich von der Gutzkowstrasse und östlich von der Stegstrasse. Die Umgebung des Gebäudes ist noch nicht bebaut, in der Nähe befindet sich

Tafel XIX.

Dr. Bockenheimer's Chirurgische Klinik

Hochparterre



a Krankensaal; b Extrazimmer; c Separationszimmer; d Operationssaal;
e Corridor; f Bad; g Closet; h Treppe; i Veranda.

Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

ein grosser, gärtnerisch angelegter, freier Platz, der Oppenheimerplatz, welcher nicht bebaut werden soll. Südlich von der Klinik bis zum Bebraer Bahnhof sind Gemüsegärten, und es dürfte wohl noch längere Zeit verstreichen, bis dieses Terrain der Bauspeculation verfallen wird. Das Gesammtterrain mit Einschluss der bebauten Fläche beträgt etwas über 30 500 Quadratfuss, das Gebäude annähernd 6000 Quadratfuss, so dass für den Garten etwas mehr als 24 500 Quadratfuss verbleiben. Die beiden Strassen an der Klinik sind durch den städtischen Canal canalisirt. Zur Trockenhaltung des Hauses führt um das ganze Gebäude ein Luftcanal, dessen Boden von der Mauer des Hauses noch ein kleines Gefälle hat. Unter dem vorderen nördlichen Theile des Hauses ist der Keller angelegt, der übrige Theil ist nicht unterkellert, doch ist zur vollständigen Trockenlegung im Souterrain zunächst über dem Boden eine Backsteinschichte, auf welche eine Cementlagerung mit Asphaltlage folgt. In dieser Asphaltlage ruhen die Riemenparquetböden in den Zimmerräumen; in den übrigen Räumen ist die Cementschichte verstärkt.

In dem Souterrain, welches ausser dem Haupteingange noch zwei Seiteneingänge hat, von denen einer in die Küche führt, finden sich ein Consultationszimmer für die ambulatorische Klinik, welche täglich seit Gründung der Anstalt im Jahre 1866 von 12—1 Uhr abgehalten wird, dazu ein Wartezimmer, ferner Wirthschaftsräume, Küche, Waschküche, sowie das Sectionszimmer. Ausser diesen Räumen sind noch kleinere Abtheilungen, die zur Aufbewahrung von Haushaltungs-Utensilien dienen. Das Souterrain ist 12 Fuss hoch und liegt 10 Fuss über und 2 Fuss unter dem Boden.

Der erste Stock, auch als Hochparterre zu bezeichnen, liegt somit 11 Fuss (ein Fuss Balkenlage) über dem Erdboden. Hier finden sich nun die zwei grösseren Krankensäle mit je 14 Betten, ein Separationszimmer und zwei Extrazimmer mit je einem Bett. In der Mitte dieses Stockwerkes liegt der Operationssaal; derselbe ist durch den Vorbau des Hauses von drei Seiten gut erleuchtet und hinreichend geräumig. Dieses Stockwerk dient für die Männerabtheilung, während der zweite Stock für die Frauen- und Kinderabtheilung bestimmt ist. Durch eine Theilung der grossen Krankensäle entstanden in dem zweiten Stocke vier grössere Zimmer, von denen drei für die weiblichen Patienten eingerichtet sind, das andere dagegen für eine Kinderstation mit sechs kleinen Betten hergerichtet ist. Ueber dem Operationssaal liegt die Hauscapelle. Fünf kleinere Zimmer auf der einen Seite des Dachstockes dienen zur Isolirung und Separirung.

Symmetrisch angelegt ist auf beiden Seiten von dem Stiegenhaus zunächst ein Bad sowohl im ersten als im zweiten Stockwerke. Hierauf folgt der Ausgang zu der Veranda auf jeder Seite und hieran schliesst sich ebenfalls auf jeder Seite ein Doppelcloset mit Vorraum an. In den beiden Badecabinetten jeden Stockwerkes ist mit der Feuerung eine kleine Kücheneinrichtung verbunden, um einzelne Speisen und Getränke bereiten und warm erhalten zu können.

Die Wasserversorgung geschieht durch die Frankfurter Quellwasserleitung. Durch einen in der Küche aufgestellten grossen Boilerofen mit directer und indirecter Feuerung werden sowohl sämmtliche Bäder als die verschiedenen Zapfstellen mit warmem Wasser versehen.

Die Heizung geschieht in den Krankensälen durch WURM'sche Oefen, welche von dem Corridor geheizt werden. Diese Oefen besorgen zugleich die Ventilation. Ein Zuführungscanal führt die frische Luft unter den Ofen, welche erwärmt durch ein Gitter in dem mittleren Theile des Ofens wieder ausströmt. Ausser diesem Zuführungscanal ist ein Schacht an dem unteren Theile des Ofens angebracht, welcher von dem Fussboden die Zimmerluft aufsaugt und durch den Ofen in die Schornsteine abführt. Für die Ventilation ist an der Decke des Zimmers noch ein Einlass in den Mantel der Kamine, jedes Schornsteinrohr ist mit einem eigenen Canale (Mantel) umgeben. Sodann finden sich in jedem Krankenzimmer sowie in dem Operations-Saal Etagencanäle zum directen Einströmen frischer Luft. Auch an den oberen Fenstern kann Lüftung durch Klappvorrichtung erfolgen.

In allen Krankensälen ist der Fussboden aus Riemenparquet hergestellt. Zur Erleichterung des Verkehrs sind sämmtliche Stockwerke mit Sprachröhren und elektrischen Schellen verbunden. Von allen Zimmern geht eine elektrische Leitung nach den Centralapparaten auf den Corridoren. Von dem Souterrain führt nach allen drei Stockwerken ein Speisezug, ebenso auf der südlichen Seite eine Lauftreppe, an deren Antritt sich der Ausgang nach dem Garten öffnet.

In Bezug auf die Verwaltung der Klinik sei noch erwähnt, dass bei Beginn der Klinik im Jahre 1806 die Pflege und Wartung weltlichen Wärtern übertragen worden war, nur nach grösseren Operationen wurde die unmittelbare Pflege von Barmherzigen Schwestern vollführt; erst im Jahre 1870 wurde den Barmherzigen Schwestern die vollständige Wartung und Pflege übergeben, sowie kurze Zeit darauf auch die ganze Verwaltung denselben unterstellt.

83. FRANKFURTER AUGEN-HEILANSTALT.

Von Dr. G. PASSAVANT.

Es war im Frühjahr 1846, dass sich die Doctoren Louis Appia, Gustav Passavant und Wilhelm Stricker, von der Ueberzeugung ausgehend, dass neben der ärztlichen Thätigkeit eine eigens zu diesem Zwecke eingerichtete Localität und eine gut geschulte Wärterin sehr wesentliche Bedingungen zum glücklichen Erfolg der Behandlung vieler Augenkrankheiten und namentlich der wichtigsten operativen Eingriffe sind, die Gründung einer Augenheilanstalt für Arme in hiesiger Stadt zur Aufgabe machten. Ihre Thätigkeit beschränkte sich in den ersten Monaten darauf, in einem von der Direction der Blindenanstalt gefälligst unentgeltlich überlassenen Zimmer den sich dahin wendenden Augenkranken unentgeltliche Behandlung und Arznei zu Theil werden zu lassen. Aber schon im Herbst desselben Jahres war durch das Wohlwollen und die Freigebigkeit zahlreicher hiesiger Einwohner, welche theils durch jährliche Beiträge, theils durch einmalige Geschenke das junge Unternehmen begünstigten, die Möglichkeit gegeben, ein Local für die Anstalt zu miethen (im Strassburgerhof auf der Allerheiligengasse) und dieses so einzurichten, wie es die Pflege schwerer Fälle von Augenkranken und Operirter erfordert. Eine brauchbare Wärterin, welche in der Anstalt wohnte, wurde herangebildet, und damit dieselbe ihre Thätigkeit ganz den Kranken widmen konnte, diese letzteren und die Wärterin selbst aus einer benachbarten Speisewirthschaft verköstigt. Somit war es möglich, die einer besonderen Pflege bedürfenden sowie die eine Operation erheischenden Kranken in die Anstalt aufzunehmen, während für die leichteren Fälle daselbst täglich von 11—12 Uhr unentgeltlich Rath und Arznei gegeben wurde.

Ein veröffentlichter Jahresbericht, in welchem die zur Behandlung gekommenen Augenkrankheiten einzeln aufgeführt und über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt Rechenschaft abgelegt

wurde, gab ein Bild über die Thätigkeit der Anstalt. Solche Jahresberichte sind seitdem alljährlich veröffentlicht worden. Von Jahr zu Jahr mehrte sich die Anzahl der in der Anstalt hülfesuchenden Augenkranken, und durch die thätige Unterstützung, welcher sich die Anstalt von Seiten der hiesigen Einwohnerschaft zu erfreuen hatte, war es möglich, jährlich eine grössere Zahl von armen Augenkranken unentgeltlich zu behandeln und namentlich auch eine grössere Anzahl geeigneter Fälle in die Anstalt aufzunehmen und dort zu verpflegen. Auch wurde in der Umgegend von Frankfurt die Anstalt allmälig bekannt und von Augenleidenden aus den benachbarten Orten ihre Hülfe in Anspruch genommen. Im Jahre 1856 wurde dieselbe von der Allerheiligengasse in den Mohrengarten auf der Gallusgasse verlegt, und im Jahre 1871 gestatteten es die Mittel, ein den Bedürfnissen in viel vollkommenerer Weise entsprechendes eigenes Haus auf der Allerheiligengasse No. 19a zu erbauen, welches am 17. Januar 1872 im Beisein einer Vertretung der städtischen Behörden und einer Anzahl Freunde und Gönner der Anstalt eingeweiht wurde.

Die Absicht der behandelnden Aerzte, auch für die Zukunft den Fortbestand der Anstalt möglichst zu sichern, solange wenigstens, als das Bedürfniss danach vorhanden ist, haben dieselben am besten dadurch zu erreichen geglaubt, dass sie mit der städtischen Behörde einen Vertrag gemacht haben, dem zu Folge bei Auflösung der Anstalt das Haus, sowie das Vermögen der Anstalt der Stadt anheimfallen. Dafür hat die Behörde der Stadt den Platz, worauf das Haus steht, der Anstalt unentgeltlich überlassen. Durch diesen Vertrag ist es der städtischen Behörde an die Hand gegeben, wenn einst die Anstalt unter der bisherigen Leitung unbesoldeter Aerzte kein Fortkommen mehr findet, mit derselben die Zahl der hiesigen milden Stiftungen um ein, und wie zu erwarten ist, nützliches Glied zu bereichern. Sie wird Eigenthum der Frankfurter Bürgerschaft, welcher sie ihr Entstehen und die Möglichkeit ihres Fortbestandes verdankt.

In dem neuen Hause befinden sich ausser zwei gleicher Erde gelegenen Consultationszimmern für die täglich Rath und Arznei holenden Augenkranken 9 Zimmer mit 21 Betten, deren Zahl sich mit den Jahren noch um einige vermehrt hat, zur Aufnahme von Augenkranken, darunter ist auch ein Kinderzimmer und einige Zimmer, deren Ausstattung es möglich macht, auch solche Patienten aufzunehmen, welche an grössere Bequemlichkeit gewöhnt sind und welche für dieselbe gern eine entsprechende Entschädigung zahlen. Wenn durch diese zahlenden Kranken nun auch der Anstalt kein

eigentlicher Gewinn erwächst, so werden doch durch die Zahlungen die der Anstalt durch sie erwachsenden Unkosten gedeckt. Ferner sind Räumlichkeiten vorhanden, welche als Aufenthaltszimmer, Speisezimmer dienen, sowie Küche, Keller und das Zimmer der Wärterin.

Als Krankenwärterin besitzt die Anstalt z. Z. in der Diaconissin Schwester Christine eine allen Anforderungen entsprechende Pflegerin, welcher während eines 10jährigen Wirkens in der Anstalt durch ihre Kenntniss und Gewandtheit in der Krankenpflege ein nicht unbedeutender Antheil der glücklichen Erfolge zu verdanken ist, welche erzielt worden sind. Im Nothfall, wenn z. B. wiederholte Nachtwachen nöthig waren, trat eine zweite Schwester zur Aushülfe hinzu, und diese letztere ist allmälig bei der immer mehr oder weniger grossen Anzahl von Kindern, welche in der Anstalt aufgenommen werden, zur Beaufsichtigung und Pflege dieser letzteren, ein stehender Gast geworden. Das Essen wird in der Anstalt selbst bereitet.

In dem der ärztlichen Behandlung der Augenkranken sich widmenden Personal sind im Laufe der Jahre mehrere Veränderungen eingetreten. Dr. Appia siedelte 1850 nach Genf über; in demselben Jahre trat Dr. Stricker aus der Anstalt aus. 1852 betheiligte sich Dr. W. de Neufville an der Behandlung der Kranken und wurde das darauf folgende Jahr von Dr. C. Mettenheimer ersetzt, welcher bis zu seiner Uebersiedlung nach Schwerin 1860 in der Anstalt thätig blieb. An seine Stelle trat Dr. F. Ohlenschlager ein, und ferner 1864 die Doctoren M. Schmidt und A. Spiess, welche sich 1870 von der Behandlung der Kranken zurückzogen, während Herr Dr. G. Krüger sich von demselben Jahre ab an der Behandlung betheiligte und von dem Jahre 1877, in welchem Dr. G. Passavant von der Behandlung der Augenkranken zurücktrat, dieselbe allein übernahm.

Die Zahl der zur Behandlung kommenden Kranken mehrt sich von Jahr zu Jahr. Sie betrug:

1870:	619,	davon	508	ambulatorisch,	111	stationär;
1875:	1937,	»	1680	»	257	»
1880:	2742,	»	2449	»	293	»

Seit Eröffnung der Anstalt im October 1845 bis Schluss des Jahres 1880 war die Gesammtzahl der Behandelten 36 447, von denen 4317 in der Anstalt Wohnung und Verköstigung erhielten.

84. DR. STEFFAN'SCHE AUGEN-HEILANSTALT.

Von Dr. med. STEFFAN.

Die gewaltige Ausdehnung, die die medicinische Wissenschaft heutzutage genommen hat, macht es dem einzelnen Arzt zur Unmöglichkeit, das gesammte Gebiet seiner Wissenschaft voll und ganz zu umfassen. Dazu leben wir in einer Zeit, wo der Einzelne nur dann etwas erreicht, wenn er auf dem Gebiete seiner Thätigkeit auch das möglichst Vollkommenste leistet. Als nothwendige Consequenz dieser Verhältnisse ist das medicinische Specialistenthum erstanden. In wie weit ein solches Specialisiren in der Medicin berechtigt ist oder nicht, ist hier nicht der Platz zu rechten. Dass jedenfalls die Ophthalmologie ein vollkommen berechtigtes Specialfach der heutigen Medicin bildet, beweist zur Genüge der Umstand, dass es heutzutage kaum noch eine Universität auf deutschem Boden gibt, die nicht eine ordentliche Professur der Augenheilkunde, gleichberechtigt mit der der internen Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, besässe.

Ein Ophthalmologe kann den heutigen Anforderungen seines Faches nicht genügen, wenn er nicht ein Haus zum Unterbringen der Patienten besitzt. Einmal muss er den von auswärts kommenden Patienten, deren Augenleiden ambulatorisch nicht behandelt werden kann, die nöthige Unterkunft und Pflege schaffen; dann aber gewährt, auch am Orte des Augenarztes selbst, die Behandlung schwerer Augenleiden nur dann Aussicht auf einen sicheren Erfolg, wenn sie unter specieller Aufsicht des Arztes geschieht.

Als sich der Verfasser dieses im Jahre 1861 in seiner Vaterstadt Frankfurt als Augenarzt niederliess, so verstand sich dem Vorgesagten gemäss die Begründung seiner Augen-Heilanstalt eigentlich von selbst. Dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen: meinem Privathause (Krögerstrasse No. 8) mit 5 Betten für Privatpatienten und der Armen-Augenklinik (Holzgraben No. 16) mit 8 Betten für unbemittelte Augenkranke.

Insofern arme Augenkranke in den hiesigen Spitälern, die sich doch nur mit Chirurgie und interner Medicin befassen, keine genügende Hülfe finden können, sondern in dieser Hinsicht einzig und allein auf Privat-Augen-Heilanstalten angewiesen sind, die mit Hülfe der Privatwohlthätigkeit für die unentgeltliche Behandlung und Verpflegung dieser unbemittelten Augenkranken sorgen, füllen also die Privat-Augen-Heilanstalten Frankfurts zur Zeit noch eine sehr wesentliche Lücke der hiesigen öffentlichen Krankenpflege aus.

In dem 19jährigen Zeitraum vom 1. April 1862 bis 1. April 1881 verhielt sich die Zahl der hülfesuchenden Augenkranken folgendermassen:

	Privat-anstalt	Armen-klinik	Summa		Privat-anstalt	Armen-klinik	Summa
1862—63	502	625	1 127	1872—73	2 438	1 829	4 267
1863—64	623	602	1 225	1873—74	2 536	2 174	4 710
1864—65	950	812	1 762	1874—75	2 678	2 177	4 855
1865—66	1 149	953	2 102	1875—76	2 708	2 170	4 878
1866—67	1 170	950	2 120	1876—77	2 663	2 208	4 871
1867—68	1 429	1 085	2 514	1877—78	2 597	2 233	4 830
1868—69	1 573	1 281	2 854	1878—79	2 474	2 131	4 605
1869—70	1 788	1 322	3 110	1879—80	2 438	2 349	4 787
1870—71	1 800	1 491	3 291	1880—81	2 429	2 523	4 952
1871—72	2 097	1 918	4 015	1862—81	36 042	30 833	66 875

In dem gleichen 19jährigen Zeitraum wurden 5335 theils grössere, theils kleinere Augenoperationen vorgenommen, von denen 5173 den gewünschten Erfolg hatten, 101 nur Besserung erzielten und 61 erfolglos blieben. Als die wichtigeren unter diesen Augen-Operationen sind besonders hervorzuheben: 570 Operationen an der Linse, 521 Iridectomien, 450 Schieloperationen, 104 Enucleationen des Bulbus und 46 Verödungen des Thränensackes.

85. DR. CARL'S AUGEN-HEILANSTALT.

Von Dr. med. AUGUST CARL.

Am 1. Mai 1878 wurde meine Anstalt zunächst als Poliklinik für Augenkranke in Sachsenhausen eröffnet.

Es war nicht gelungen, in diesem Stadttheil, welcher für die Errichtung der Poliklinik der geeignetste, weil der bedürftigste war, ein Local zu finden, welches neben dem Ambulatorium eine kleine stationäre Abtheilung in passender Weise hätte aufnehmen können. Eine räumliche Trennung dieser beiden war somit nicht zu vermeiden, soviel Unbequemlichkeit auch daraus entstehen musste. Auf mein Ersuchen hatten die Barmherzigen Schwestern die freundliche Bereitwilligkeit, meinen Kranken ihr Asyl auf dem Mittelweg No. 46 zu öffnen. Schon seit Sommer 1878 stehen mir daselbst dauernd fünf Betten in zwei Zimmern für schwerere, namentlich operative Fälle zur Verfügung.

In dieser kleinen stationären Abtheilung werden alle grösseren Operationen verrichtet; täglich wird dort Visite abgehalten.

In der vorerwähnten Poliklinik in Sachsenhausen beginnt täglich um 12 Uhr eine unentgeltliche Sprechstunde für unbemittelte Augenkranke.

Nach den Jahresberichten betrug die Zahl der vom 1. Mai 1878 bis 1. Mai 1880 behandelten Kranken 1610; hierzu kommen vom 1. Mai 1880 bis zum 1. Mai 1881 770 neue, so dass sich die Summe aller seit Eröffnung der Anstalt beobachteten Patienten auf 2380 beläuft.

Die Betriebskosten werden zum Theil aus Beiträgen edelsinniger Mitbürger gedeckt.

86. KLINIK UND POLIKLINIK FÜR HAUTKRANKE.

Von Dr. HERXHEIMER.

Die am 1. November 1876 von dem Verfasser errichtete und seither geleitete Anstalt befindet sich in dem ersten Stockwerke des Hauses Friedberger Landstrasse No. 57 und besteht aus zwei Abtheilungen, einer stationären und einer ambulanten.

Zur Wartung und Behandlung von in der ersteren aufgenommenen Kranken sind drei Zimmer hergerichtet. Die Krankenpflege wird von einer in der Anstalt wohnenden Wärterin besorgt. Bisher fanden darin ausser einer Anzahl zahlender, zumeist auswärtiger Patienten 10 unbemittelte Hautkranke auf Kosten des Gründers Aufnahme. Die Behandlungsresultate waren grossentheils günstig, doch war ein Todesfall zu beklagen: eine seit Jahren an Pemphigus leidende Frau, die, durch ihr Leiden sehr erschöpft, in die Anstalt eingetreten war, starb 8 Tage, nachdem sie in derselben Hülfe gesucht hatte.

Unbemittelten Hautkranken wird an den Wochentagen von 12—1 Uhr unentgeltlich Rath ertheilt und Bedürftigen auch die verordneten Medicamente, bisher auf Kosten des Gründers der Klinik, geliefert. Bis zum 1. Januar 1881 stellten sich in dieser poliklinischen Sprechstunde 1039 Patienten vor, von welchen 890 an Hautkrankheiten und 158 an luetischen und sonstigen dieser Gruppe angehörigen Affectionen litten. Während dieser Zeit ereignete sich ein Todesfall, der ein sechs Wochen altes mit Lues hereditaria behaftetes Kind betraf.

Herr Assistenz-Chirurg Haubeil hat seit dem Bestehen der Anstalt bei armen Kranken alle in den Bereich seiner Thätigkeit fallende Dienstleistungen bereitwillig und in uneigennütziger Weise vorgenommen.

87. GYNÆKOLOGISCHE KLINIK.

Von Dr. med. CARL STAHL.

Durch die gütige Unterstützung hiesiger Einwohner wurde es mir ermöglicht, ein kleines Asyl für die Aufnahme und Behandlung unbemittelter gynäkologischer Kranken zu gründen und am 1. October 1879 zu eröffnen. Es wurden mir zu diesem Zweck von der Oberschwester des Bethanienvereins, Frl. Sophie Rossnagel, sehr bereitwillig zwei Zimmer mit einem, resp zwei Betten auf dem grossen Kornmarkt No. 4 im ersten Stock zur Verfügung gestellt. Der geringen Bettenanzahl entsprechend und um die Ausgaben nicht übermässig zu erhöhen, konnten zur Aufnahme in die Anstalt nur operative Fälle zugelassen werden.

Die Behandlung der leichteren und nicht operativen Fälle geschah ambulant in der jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag von 12—1 Uhr abgehaltenen Sprechstunde. Die erforderlichen Arzneimittel wurden den Kranken je nach ihren Verhältnissen billiger oder umsonst überlassen. Ebenso wurden die Unkosten der in der Anstalt aufgenommenen Unbemittelten theilweise oder ganz getragen.

In dieser Weise wurde die Anstalt bis Ende September 1880, also gerade ein Jahr geführt. Von da an bis Ende Juni 1881 wurde zwar die regelmässige Sprechstunde fortgesetzt, dagegen war die Aufnahme von Kranken im Hause grosser Kornmarkt No. 4. durch ein polizeiliches Verbot untersagt worden. Erst jetzt, nachdem das Haus Mittelweg No. 30 durch den Schwesternverein Bethanien angekauft wurde, ist es mir möglich, in einem gut gelegenen, neu eingerichteten Hause wieder wie früher meine operativen Fälle unter der bewährten Pflege der Schwestern behandeln zu können.

Die Zahl der bis jetzt in der stationären Klinik behandelten Kranken beläuft sich auf 30.

88. PNEUMATISCHE HEILANSTALT.

Von Hofrath Dr. E. VON PANDER.

Nachdem ich meine ärztliche Praxis in St. Petersburg aufgegeben, habe ich am 16. November 1872 auf Veranlassung des Herrn Dr. med. MORITZ SCHMIDT-METZLER die obenbezeichnete Heilanstalt ins Leben gerufen.

Ihre Lage ist eine äusserst günstige: in einem der besten Theile der Aussenstadt (Reuterweg No. 12) nahe am Bockenheimer Thore, in einer sehr wenig befahrenen staubfreien Sackgasse. Das einstöckige Haus, welches nur für die Anstalt bestimmt ist, hat einen Garten von ca. 10 000 Quadratfuss, ist fast auf allen Seiten von Gärten umgeben und liegt dem grossen ROTHSCHILD'schen Parke gegenüber. Die Communication zu demselben ist durch die Nähe des Droschken-Halteplatzes und durch die ganz nahe vorüberführende Trambahn eine sehr angenehme.

Das Innere der Anstalt ist so eingerichtet, dass im Parterrestock ausser den Sprechzimmern des Dirigenten sich noch ein Wartezimmer, ein geräumiges Zimmer für die beiden Apparate (Glocken) und ein Maschinenraum befindet.

Der Kniestock wird vom Maschinisten bewohnt und ist das Zimmer über den Glocken für das einfallende Oberlicht reservirt; am Abend werden die beiden Cabinette ebenfalls von oben, aus demselben Raum, durch Gaslicht erleuchtet. Der Apparat bildet ein aus starkem Eisenblech construirtes rundes Gemach von 2 m Durchmesser und $2^1/_2$ m Höhe, in welchem bequem 3 Personen Platz finden. Das Oberlicht gibt hinreichende Beleuchtung, ein Fenster an der Seite dient zur Beobachtung der Kranken und ein an die Kammer angeschraubter Kasten mit doppeltem luftdichten Verschluss vermittelt den Verkehr nach Aussen, ermöglicht z. B. das Hineinreichen von Erfrischungen, Zeitungen etc. Ausserdem befindet sich ein Krahnen in der unteren Hälfte der Glocke, an welchem ein Gummischlauch

mit einer Waldenburgischen Maske befestigt ist, um dadurch den Patienten, welchen das Ausathmen in verdünnter Luft verordnet ist, dieses zu ermöglichen.

Für Erwärmung und Abkühlung der Luft nach Bedürfniss ist Sorge getragen. Bevor die Luft in den Apparat eintritt, durchströmt sie eine dichte Baumwollenschicht, wodurch etwaige Unreinigkeiten, wie kleine Staubtheile, zurückgehalten werden, so dass die Luft nur in vollkommen reinem Zustande eintreten kann. Ein Manometer zeigt die Höhe des Luftdruckes an und ein Sicherheitsventil verhindert denselben, über das gewünschte Maass hinauszugehen.

Eine Locomobile setzt eine doppelt wirkende Luftpumpe in Bewegung, welche ein vollkommen ausreichendes Quantum Luft dem Patienten liefert. Die rationelle Wirkung dieser Methode erhellt aus der Thatsache, dass man in die Luftröhre und ihre Verzweigungen, wie auch in jedes einzelne Lungenbläschen direct nur durch Luft ankommen kann. Durch das Einathmen der verdichteten Luft unter dem Drucke einer halben Atmosphäre führen wir den Lungen nicht nur eine grössere Menge von Sauerstoff zu, sondern contrahiren zugleich dadurch die erweiterten Blutgefässe auf der Schleimhaut.

Am besten beweisen es die guten Erfolge bei einer Reihe von Respirationskrankheiten, welche man durch diese Behandlungsweise erzielt.

Ausser den acuten und chronischen Catarrhen sind das Emphysem, der Keuchhusten und besonders die pleuritischen Exsudate die hauptsächlichsten Behandlungsobjecte dieser Methode, ebenso sind bei der Anaemie durch die grössere Zufuhr sauerstoffhaltiger Luft und durch den angeregteren Stoffwechsel vielfach günstige Ergebnisse erzielt worden.

Die Zahl der in der Anstalt behandelten Kranken belief sich bis zum 1. Mai 1881 auf 602.

XI. KRANKENPFLEGE.

89. ARMENÆRZTE.

Von Dr. A. MARX.

Die schon im Mittelalter dahier bestehenden Hospitäler nahmen arme Kranke unentgeltlich auf und lieferten solchen ausserhalb des Spitals Nahrung und Kleidung (KRIEGK, Bürgerth. S. 86 und 91). Es bestanden Legate für Leute, die des Alters oder der Krankheit halber sich und ihre Familien nicht ernähren konnten, und für Frauen, die Kindbetterinnen waren oder ihrer Entbindung entgegensahen (Ebendas. S. 164); auch wurden Spenden in der Bezahlung von Arzneien und der Fürsorge für ein geringes ärztliches Honorar gegeben (Ebendas. S. 165). Die Beckarden mussten bei jedem, der es verlangte, unentgeltliche Krankenpflege leisten (Ebend. S. 128). Die Stadtärzte hatten Kranke in der Stadt unentgeltlich zu behandeln; doch sind hierunter wohl nur die im städtischen Dienst erkrankten Angestellten zu verstehen (Ebendas. S. 8, Note 10).

Später wurden die Armenkranken auf Kosten des Kastenamts behandelt. In LERSNER'S Chronik, II, 2, S. 59 ist bemerkt, dass anno 1675 die Inhaber der fünf Apotheken sich erboten, ein jeder jährlich für fl. 100 Medicamente oder Specereien für die Hausarmen im Kasten etc. liefern zu wollen, was angenommen wurde. Ein Bericht des Kastenamtes von 1764 (MEIDINGER, S. 100) spricht von »64 Kranken, so theils im löblichen Hospital, theils ausserhalb demselben vor Rechnung des Kastenamts kuriret, ohne eine grosse Anzahl, so mit Arzney versehen worden.« An 42 sind Wiesbadener Curzettel gegeben worden. Der Armenarzt dieses Amts war zugleich Arzt des Kastenhospitals (Irrenhauses). Der älteste auf dem Archiv vorhandene Staatskalender von 1736 führt JOH. MICHAEL BÜTTNER als Armenarzt auf.

Im Jahre 1737 heisst es dann, Kastenamts-Medici seien sämmtliche Herren Physici.

Im Jahre 1812 verpflichtete die primatische Regierung die 12 jüngsten Aerzte zu unentgeltlicher Behandlung der kranken Armen unter Aufsicht eines der Stadtphysici (STRICKER, Geschichte der Heilkunde S. 171).

Die unter Fürst Primas 1809 geschaffene Armencommission übernahm die Fürsorge für die Armenkranken, bis sie 1819 dem »allgemeinen Almosenkasten« (Vereinigung der allgemeinen Armencommission mit dem bürgerlichen Almosenkasten, siehe oben S. 273) zugewiesen wurde (Auszug Prot. des grossen Raths vom 30. December 1818). Derselbe verausgabte 1819 für Gehalte der Aerzte und Wundärzte fl. 1650, für Arzneien fl. 1581; für ausserordentliche Unterstützungen, Badebeiträge und Beerdigungs-Kosten fl. 2171 (MEIDINGER, S. 107).

Durch die Stiftungsordnung vom 3. December 1833 wurde dem Hospital zum Heiligen Geist aufgegeben, vom 1. Januar 1834 ab, »allen denjenigen in Frankfurt und Sachsenhausen verbürgerten Personen, welche nicht an Geisteskrankheiten u. dgl. leiden und nicht in das Dr. SENCKENBERG'sche Bürgerhospital aufgenommen werden können, unentgeltlich ärztliche, wundärztliche und arzneyliche Verpflegung in ihrer Wohnung zu Theil werden zu lassen etc.« (§§ 2 und 8).

Das Pflegamt bemühte sich, diesen Verpflichtungen im weitesten Sinne nachzukommen. Es wurden 7 Armenärzte und 3 Chirurgen ernannt, und dieselben begannen am 1. Januar 1834 ihre Thätigkeit, vertheilt auf die 14 bestehenden Quartiere der Stadt.

Es waren dies die Doctoren FRESENIUS, PONFICK, FABRICIUS, ADOLF SCHMIDT, SCHILLING jun., LOREY und MEGGENHOFEN und die Chirurgen SCHMAUS, SCHNEIDER und JANSON. Heute sind von diesen noch am Leben die Doctoren ADOLF SCHMIDT und SCHILLING, von allen hochgeehrte Collegen, die beide schon ihr 50jähriges Doctorjubiläum gefeiert haben.

Die Chirurgen bekamen Gehalt, die meisten Aerzte damals noch nicht. Im Jahre 1847 wurde ein achter, 1855 ein neunter (der zweite für Sachsenhausen) und 1880 ein zehnter Armenarzt (für Bornheim) angestellt. Der Gehalt eines jeden war inzwischen 1873 auf M. 900 festgesetzt worden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Kranken seit 1841 und die dem Hospital daraus entstandenen Kosten, sowie gleichzeitig

für die letzten 24 Jahre die auf Kosten anderer Armenanstalten von Armenärzten Behandelten.

Jahr	Auf Kosten des Hospitals zum Heiligen Geist Behandelte		Niederländische Gemeinde	Deutsch-reformirte Gemeinde	Katholische Gemeinde
	Zahl	Kosten			
1841	988	fl. 5 292. 47 kr.			
1842	896	» 4 661. 55 »			
1843	1033	» 5 194. 38 »			
1844	1174	» 6 238. 7 »			
1845	1097	» 5 654. 14 »			
1846	1165	» 5 716. 40 »			
1847	1253	» 5 722. 48 »			
1848	1071	» 5 765. 30 »			
1849	1145	» 5 838. 8 »			
1850	1113	» 7 150. 21 »			
1851	1112	» 6 296. 17 »			
1852	1088	» 6 805. 43 »			
1853	1058	» 8 013. 6 »			
1854	960 (?)	» 6 470. 29 »			
1855	1077 (?)	» 8 571. 51 »			
1856	1308	» 7 696. 31 »			
1857	1497	» 7 853. 27 »	63		97
1858	1430	» 7 388. 15 »	68		85
1859	1121	» 7 435. 40 »	66	66	67
1860	1101	» 7 013. 26 »	70	64	60
1861	1049	» 6 715. 39 »	69	64	54
1862	1100	» 6 270. 55 »	68		42
1863	1018	» 5 934. 35 »	82		43
1864	976	» 5 574. 31 »	85	107	99
1865	448 (?)	» 8 123. 55 »	86	48	99
1866	437 (?)	» 7 764. 36 »	82	86	106
1867	853	» 7 972. 41 »	90	91	132
1868	893	» 7 587. 59 »	89	97	286
1869	925	» 7 061. 05 »	98	110	167
1870	949	» 7 014. 35 »	127	101	171
1871	988	» 7 934. 37 »	135	99	176
1872	840	» 7 407. 9 »	126	138	179
1873	876	» 8 568. 23 »	108	148	186
1874	837	» 9 141. 4 »	84	159	225
1875	727	M. 15 341. 72 pf.	110	140	224
1876	693	» 14 729. 92 »	104	158	255
1877	778	» 12 561. 65 »		121	265
1878	1087	» 17 944. 29 »		160	368
1879	1143	» 20 757. 25 »		155	402
1880	1369	» 23 603. 66 »		180	422

Bei Creirung der letzten Armenarztstelle seitens des Pflegamtes des Hospitals zum Heiligen Geist wurde — den veränderten Zeiten entsprechend — die Berechtigung der Hülfesuchenden erweitert, und es werden nun, ausser den schon erwähnten, alle Armen, die den Unterstützungswohnsitz hier haben, auf Kosten des Hospitals von dessen Armenärzten behandelt; für andere Arme, die ebenfalls von diesem übernommen werden müssen, bezahlt die Stadt die Arznei. Ausser der nothwendigen ärztlichen Behandlung werden den entsprechenden Kranken auch reichlich Bäder im Hospitale selbst, sowie Badecuren in Wiesbaden und Nauheim (früher auch Schwalbach und Weilbach) und Milchcuren bewilligt. Hierbei ist zu bemerken, dass Curkosten für Bade- und Milchkuren (ca. M. 4500 im Jahre 1880) weitaus Nicht-Alumnen, d. h. solchen Bedürftigen, die nicht in armenärztlicher Behandlung standen, jedoch den Unterstützungswohnsitz dahier hatten, zu gute kamen.

Die im Jahre 1583 hier gestiftete niederländische Gemeinde gewährt ihren unbemittelten Mitgliedern freie ärztliche Behandlung. Bis 1823 war kein Arzt definitiv angestellt. Erst am 20. Februar 1823 geschah dies mit Dr. Christian Valentin Müller. Der Arzt wird nach der Zahl der Besuche honorirt. In der vorstehenden Tabelle fehlen leider die betreffenden Zahlen der letzten Jahre. Nach authentischer Mittheilung sind es 40—50 unbemittelte Familien, die auf armenärztliche Behandlung Anspruch machen. Schon die Organisation der Gemeinde bedingt, dass dieselben den Unterstützungswohnsitz dahier haben.

Die im Jahre 1554 dahier entstandene reformirte Gemeinde »theilte ihren Hausarmen reichlich mit, auch sogar, dass sie zuweilen Doctores und Barbiere vor ihre Kranken bezahlen« (Lersner, Band I, anderes Buch, Cap. 6, S. 26 et sequu. 1608). Das Pasquay'sche Stipendium (Testament d. 20. März 1776 von Dr. med. P. Pasquay et uxor Elisabeth Rahel, geb. Bernus, eröffnet am 13. April 1795) bestimmte für einen Mediciner aus der deutsch- oder französisch-reformirten Gemeinde fl. 600 jährlich auf 6 Jahre und verpflichtete die Nutzniesser dagegen zur künftigen unentgeltlichen Behandlung der armen Gemeinde-Angehörigen. Der erste Stipendiat war Christian Friedrich Sauer (1817—1823) und er ist der erste Armenarzt der Gemeinde gewesen. Seit neuerer Zeit ist ein solcher mit festem Gehalte angestellt. Die obige Tabelle gibt eine Uebersicht der Behandelten. Der Unterstützungswohnsitz ist nicht entscheidend.

Die katholische Armenanstalt dahier (kathol. Almosenkasten), entstanden aus dem vereinigten katholischen Armenfonds des Almosenkastens und dem 1593 gestifteten Stipendium pauperum, hat seit 1817 Armenärzte, gewöhnlich einen, ausnahmsweise zwei, mit festem Gehalte angestellt. Anfangs betrug dieser fl. 33, später fl. 75. Der erste Arzt war Dr. med. A. CLEMENS (1817—29). Die Zahl der von ihm jährlich Behandelten betrug durchschnittlich 74—76 Kranke. Im Jahre 1830 stieg sie auf 218, im Jahre 1833 auf 307, sodass zeitweise zwei Aerzte angestellt waren. Durch die Uebernahme der armenärztlichen Behandlung von Seiten des Pflegamtes des Hospitals zum Heiligen Geist nach der Stiftungsordnung von 1833 verminderte sich die Zahl der dort Hülfesuchenden, sodass sie z. B. 1847 nur 158 betrug. (Siehe auch MEIDINGER, S. 122, die Aufstellung von 1834—1844 unter der Rubrik: »Kranke wurden unterstützt.«) Wie die obenstehende Tabelle zeigt, hat sie sich in den letzten Jahren wieder bedeutend vermehrt. Unterstützungsberechtigt sind alle Angehörigen der hiesigen katholischen Kirchengemeinde, welche einer Unterstützung bedürftig und würdig sind. Der Unterstützungswohnsitz dahier ist dabei nicht entscheidend.

Die israelitische Gemeinde gewährt seit dem 1. Januar 1879 armen jüdischen Patienten, welche sich an das israelitische Gemeindehospital wenden, freie Arznei und, theils ambulatorische, Behandlung. Die Zahl der in der Stadt Behandelten betrug ungefähr 170 im Jahr. Einer der Hospitalärzte fungirt als Armenarzt. Der Unterstützungswohnsitz dahier ist nicht entscheidend.

90. DIE ANSTALTEN FÜR KRANKENPFLEGE.

Von Dr. E. MARCUS.

Im Ganzen bestehen hier sieben Corporationen, die sich der Krankenpflege widmen: die Pflegerinnen des Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger, die evangelischen Diaconissen, die Diaconissen der Methodistengemeinde Bethanien, das Schwesternhaus Bethanien, die Barmherzigen Schwestern, die Franziskanerinnen und die Barmherzigen Brüder. Die sechs letztgenannten Pflegevereine haben einen confessionellen Charakter; doch bieten auch sie allen Leidenden ohne Unterschied der Religion ihre Hülfe.

A. PFLEGERINNENINSTITUT DES VEREINS ZUR PFLEGE IM FELDE VERWUNDETER UND ERKRANKTER KRIEGER.

Das Pflegerinneninstitut des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat die Aufgabe, während des Friedens tüchtige, zuverlässige Wärterinnen auszubilden und für die Pflege Kranker aller Art zu verwenden, sie jedoch im Kriegsfalle den Lazarethen zuzuweisen.

Die Pflegerinnen gehören keinem Orden an, sie sind weltlich, stehen unter einer erfahrenen Oberin und haben ihre Ausbildung in guten Hospitälern erhalten. Ihr äusseres Zeichen ist das rothe Kreuz im weissen Felde.

Die Gründung des Vereins fällt in das Jahr 1867 (s. oben No. 69, S. 317). Während des Krieges 1870/71 waren in den Lazarethen acht Pflegerinnen beschäftigt.

Am 1. April 1873 wurde ein eigenes Haus, Königswarterstrasse No. 16, bezogen, das nicht blos den Pflegerinnen zur Wohnstätte dient, sondern auch ein Krankenpensionat enthält.

Seit mehreren Jahren steht das Institut in Verbindung mit dem Bürgerspital; letzteres ist die Lehrstätte für jüngere Pflegerinnen und eine Uebungsstätte für erfahrenere. Den technischen Unterricht für dieselben ertheilt in der Anstalt selbst Herr Dr. med. Heinrich Schmidt.

Am Ende des Jahres 1880 betrug die Zahl der Schwestern ausser den beiden Oberinnen, von denen eine am Bürgerspitale functionirt, 35. Die Beschäftigung derselben erstreckte sich

im	Jahre	1873	auf	3 595	Pflegtage
»	»	1874	»	5 352	»
»	»	1875	»	5 048	»
»	»	1876	»	6 922	»
»	»	1877	»	8 689	»
»	»	1878	»	9 155	»
»	»	1879	»	11 504	»
»	»	1880	»	11 760	»

Die Nachfrage war so stark, dass 213 Pflegen nicht übernommen werden konnten. Armenpflege fand in 15 Fällen mit 241 Tagen statt. Im Krankenpensionat fanden 28 Patienten Aufnahme mit 1112 Pflegtagen.

Die Krankenpflege erfolgt gegen einen Ersatz von 3—5 Mark für 24 Stunden. Von Unbemittelten wird keine Vergütung beansprucht.

Die Aufnahme in das Krankenpensionat erfolgt gegen Bezahlung von 4 Mark und mehr pro Tag, unter Umständen auch unentgeltlich. Die Wahl des Arztes steht jedem Patienten frei.

B. EVANGELISCHE DIACONISSEN-ANSTALT.

Die Krankenpflege durch evangelische Diaconissen wurde im Jahre 1861 begonnen. Die ersten Schwestern waren aus Karlsruhe berufen und nur für Arme bestimmt. Am 5. Januar 1866 wurden dem Diaconissenverein die Rechte einer juristischen Person verliehen und hieraufhin ein Haus in der Querstrasse erworben, in welchem ausser der Wohnung der Schwestern eine Krankenanstalt mit zehn Betten errichtet wurde, die den ersteren Gelegenheit zur Ausbildung gewährte. Sechs Betten waren für solche arme Patienten, die keinen Anspruch auf Verpflegung in den hiesigen Spitälern hatten.

Im Jahre 1870 erfolgte die Abberufung der Karlsruher Schwestern. Es trat eine Oberin in die jetzt selbstständig gewordene Anstalt ein. Die Kriegsjahre schafften in den Lazarethen und im Hause vielfach

Gelegenheit für die Diaconissen, verwundete und erkrankte Soldaten zu verpflegen.

Im Jahre 1872 wurde mit dem Bau des neuen, an der Eschersheimer Landstrasse gelegenen Diaconissenhauses begonnen, das am 24. Juni 1874 bezogen wurde. Es ist von Mylius & Bluntschli erbaut und hat Raum für 50 Diaconissen und 40 Patienten.

Die Zahl der Schwestern betrug Ende 1880 im Ganzen 53, darunter 30 Diaconissen. Sie pflegten 1758 Fälle mit 26 631 Pflegetagen, 1986 Nachtwachen und 22 407 Besuchen.

In der Krankenabtheilung wurden 249 Kranke verpflegt mit 9935 Tagen und 457 Nachtwachen.

Die Aufnahme von Kranken in das Diaconissenhaus erfolgt ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses. Geisteskranke, Wöchnerinnen, chronisch Unheilbare, Blattern-, Krätze- und Syphilisleidende sind ausgeschlossen.

Für die aufzunehmenden Kranken bestehen vier Classen:

1. Kranke, die sich in erster Classe verpflegen lassen, erhalten besondere Zimmer, übernehmen aber die Kosten des Arztes, den sie jedoch sich wählen können, der Arznei, der Wäsche, sowie auch der Bäder noch besonders. Sie vergüten für den Tag 5 Mark (in einigen bescheidener eingerichteten Zimmern 4 Mark).

2. In zweiter Classe haben die Kranken — Ausnahmefälle vorbehalten — kein besonderes, jedoch nur mit zwei, höchstens drei Kranken belegtes Zimmer, dagegen Hausarzt, Arznei, Wäsche und Bäder frei. Sie vergüten für den Tag 2 Mark 50 Pf.

3. In der dritten Classe, in welcher ebenfalls Hausarzt, Arznei, Wäsche und Bäder frei gewährt werden, beträgt die Vergütung für den Tag 1 Mark 40 Pf.

4. Die vierte Classe bilden die ohne Vergütung Verpflegten. Für diese sind bis jetzt acht Freibetten aufgestellt.

Bei allen Krankheiten, die eine durchgreifende Reinigung oder Erneuerung des Bettes nöthig machen, sowie bei jedem Sterbefalle, wird eine Entschädigung für das Bett in der ersten Classe mit M. 20, in der zweiten Classe mit M. 10, in der dritten Classe mit M. 6 entrichtet.

Die Beerdigungskosten eines in der Anstalt Verstorbenen haben dessen Angehörigen zu tragen.

Die Verpflegung ausser der Anstalt erfolgt theils ohne, theils mit Vergütung, in letzterem Falle nach Belieben.

C. DIACONISSEN-ANSTALT DES BETHANIEN-VEREINS.

Die Diaconissenanstalt des Bethanienvereins (Methodistinnen) wurde im April 1876 gegründet und mit drei Schwestern eröffnet. Sie steht unter der Oberaufsicht eines Vorstandes, der in Frankfurt seinen Sitz hat. In den ersten Jahren wurden mehrere Schwestern im Akademischen Krankenhaus in Heidelberg ausgebildet, seit drei Jahren in der Anstalt (Grosser Kornmarkt No. 4) selbst durch eigene Aerzte und die Oberschwester.

Im ersten Jahre wurden 45 zahlende Kranke und 21 arme verpflegt, im fünften 100 zahlende und 46 arme, bis Ende 1880 im Ganzen 398 zahlende und 170 arme Patienten, zusammen 568. Die Zahlung beträgt 2—4 Mark pro Tag.

In dem Wohnhause der Schwestern fanden auch Patienten Unterkunft. In der nächsten Zeit steht der Bezug eines neuen Gebäudes (mit Krankenpensionat) in Aussicht, da das alte aus hygienischen Gründen stationäre Kranke nicht mehr aufnimmt.

D. SCHWESTERNHAUS BETHANIEN.

Im Juni 1881 trat die seitherige Vorsteherin der vorgenannten Anstalt mit elf der älteren Schwestern aus und gründete das Schwesternhaus Bethanien. Diese Schwestern übernehmen, wie seither, die Krankenpflege in der Stadt und nehmen in ihr käuflich erworbenes, zur Krankenaufnahme eingerichtetes Haus, Mittelweg No. 30, Patienten auf. Es steht jedem Arzte frei, chirurgische und innere Kranke zu mässigem Preise darin unterzubringen und zu behandeln. Nur ansteckende Kranke sind ausgeschlossen.

E. BARMHERZIGE SCHWESTERN.

Auf Ansuchen seitens der katholischen Gemeinde wurden im Jahre 1858 von der Filiale Wiesbaden die ersten Barmherzigen Schwestern (»Arme Dienstmägde Jesu Christi«) nach hier zu ambulanter Krankenpflege ohne festes Domicil abgesendet und waren unter dieser Form von 1858—1859 drei Schwestern thätig. Wünsche wie Ansprüche an die Dienstleistungen der Pflegerinnen mehrten sich rasch und als im Jahre 1860 zwei der Schwestern am Typhus erkrankten, wurden von dieser Zeit an sechs Schwestern dauernd in Frankfurt stationirt. Dieselben bezogen hinter dem Lämmchen No. 6 ihre erste Wohnung, bestehend in zwei, später vier Zimmern.

Mit Unterstützung des Gemeindevorstandes und einiger wohlmeinenden Gönner gelang es im August 1862, die Niederlassung auf neun Schwestern zu erhöhen, zugleich ward durch den katholischen Gemeindevorstand eine neue Wohnung von fünf Zimmern für den Aufenthalt der Schwestern ermiethet. Im Jahre 1864 betrug die Zahl der Schwestern 15.

Im März 1866 erweiterte die Filiale abermals ihre Räumlichkeiten und verlegte ihr Domicil nach dem grossen Kornmarkt No. 20, bestehend in sieben Zimmern mit dem nöthigen Zubehör; Ende Juli desselben Jahres reisten vier der Schwestern zur Pflege verwundeter Krieger nach Undingen und Remlingen ab und verblieben daselbst bis Anfang September in Thätigkeit; am 23. August verlangte man für eine der Baracken auf der Pfingstweide Pflegerinnen und wurden am 24. zwei Schwestern zur Verfügung gestellt; dieselben versahen ihr Amt bis Ende November.

Durch die Einrichtung einer öffentlichen Gastwirthschaft in der Behausung auf dem grossen Kornmarkt sahen sich die Schwestern zu abermaligem Wohnungswechsel gezwungen und hatten nunmehr die Freude, in Folge eines denselben von befreundeter Seite zugewiesenen Vermächtnisses im Betrage von fl. 15 000 und unter fortdauernder Mithülfe des katholischen Gemeindevorstandes, in den Besitz einer eigenen Behausung zu gelangen, welche am 5. August 1868 bezogen ward. Es ist dies das dermalige Filialgebäude Mittelweg No. 46; verpflegt wurden in demselben Jahre 263 Kranke mit 1285 Nachtwachen; unberücksichtigt mussten 66 Gesuche bleiben.

Die Zahl der Schwestern wurde auf 17 erhöht. Am 10. Mai 1870 erhielt die Filiale ihre achtzehnte Schwester und am 1. August desselben Jahres reisten drei derselben auf den Kriegsschauplatz ab und zwar in die Lazarethe vor Metz. Am 8. August übernahmen drei weitere Schwestern die Pflege von Verwundeten in der Klinik des Herrn Dr. Bockenheimer, meist schwere operative Fälle; gleichzeitig wurden auf Verlangen sechs Schwestern für das Lazareth im Waisenhause abgegeben und verpflegten dieselben bis zum 26. August 116 Verwundete. Am 11. September übernahmen Schwestern die Pflege in den Baracken im Vaconius'schen Garten in Sachsenhausen und zwar acht Schwestern nebst zwei Postulantinnen.

Ende September kehrten die Schwestern vom Schlachtfelde nach hier zurück; an die Bockenheimer'sche Klinik wurden noch zwei weitere Schwestern abgegeben.

Im Mai 1871 ward das Reservelazareth No. II. in Sachsenhausen aufgehoben, wodurch die Thätigkeit der Schwestern daselbst beendigt, und kehrten dieselben nach der Filiale zurück; desgl. verliessen am 1. August 1871 die Schwestern von hier die BOCKENHEIMER'sche Klinik.

Im Jahre 1873/74 erforderte die Typhusepidemie eine sehr anstrengende Thätigkeit.

Wiederholt trat in diesen Jahren das Ansuchen heran zur Aufnahme und Pflege in der Behausung der Schwestern; auf bei der Königlichen Behörde eingereichtes Gesuch wurde am 31. Mai 1878, unter vorgezeichneter Beschränkung bezüglich Raumes und Zahl, die entsprechende Bewilligung ertheilt; es wurden demgemäss vier Zimmer des ersten Stockwerkes zur Aufnahme von Kranken hergerichtet, jedoch mit Ausschluss aller Infectionskrankheiten. Am 24. Juni kamen die ersten Kranken und fast zur selben Zeit äusserte Herr Augenarzt Dr. KARL den Wunsch, seine operative Klinik der Pflege der Barmherzigen Schwestern zu übergeben, was demselben auch bewilligt werden konnte. Am 15. Juli wurden die ersten Augenkranken aufgenommen. Es wurden im Jahre 1878 31 Kranke im Hause verpflegt, im Jahre 1879: 110.

Im April 1880 wurde die Zahl der Schwestern auf 23 erhöht, darunter jedoch zwei, welche in Folge körperlichen Leidens nicht unter die Zahl der pflegenden gerechnet werden können.

Im Jahre 1880 verpflegten die »Schwestern am Mittelweg No. 46« im Bereiche unserer Stadt 497 Kranke, davon 80 in ihrer Behausung, einschliesslich der Augenkranken in der Klinik des Herrn Dr. KARL; die angeführte Zahl setzte sich zusammen aus: 207 Katholiken, 238 Protestanten und 52 Israeliten. Die Verpflegungstage erreichen die Zahl von 7463; die vollständigen Nachtwachen 2528; dass die katholischen Krankenpflegerorden, welcher Genossenschaft sie auch immer angehören mögen, keinerlei Vergütung für ihre Dienstleistungen beanspruchen, ist bekannt; für Verpflegung im Hause berechnen die Barmherzigen Schwestern auf gemeinsamem Zimmer, bei vollständiger Verköstigung u. s. w. M. 2 und M. 1·50; doch vergüten manche Kranke nur 1 M., resp. 50 Pf.

Das Amt eines Hausarztes bekleidet seit Jahren Herr Dr. med. ROBERTH; den Patienten steht es frei, sich ihren Arzt zu wählen. Die Verwaltung und Vorsteherschaft der Filiale steht unter einer, durch das Mutterhaus zu Dernbach bestimmten Oberin.

Das damalige Gebäude der Barmherzigen Schwestern hat im ersten Stock vier Krankenzimmer, davon zwei zu ausschliesslicher Benutzung des Herrn Dr. Karl, Operationszimmer, Krankenküche; der zweite Stock enthält die Schlafräume der Schwestern und ein Reservezimmer. In Folge der wachsenden Ansprüche ist ein Neubau ins Auge gefasst.

F. GENOSSENSCHAFT DER ARMEN SCHWESTERN VOM HEILIGEN FRANZISKUS.

Die Genossenschaft der Armen Schwestern vom heiligen Franziskus wurde zu Aachen im Jahre 1849 gegründet. Nach ihren Statuten sind dieselben verpflichtet zur Ausübung aller Werke der christlichen Nächstenliebe und Barmherzigkeit, zu welchen ihnen Gelegenheit geboten wird und sie im Stande sind. Unter diesen Werken stellen sie obenan die Pflege der armen Kranken, auch der an selbstverschuldeter, oder ansteckender Krankheit Leidenden, vorzüglich in deren Wohnungen, jedoch auch in öffentlichen Anstalten. In den Fällen, wo die bemittelten Kranken sich vergebens um anderseitige entsprechende Pflege bemühten, widmen sie sich auch ihrer Pflege und Aufwartung. Neben der Krankenpflege und der Führung der Krankenküche sorgen die Schwestern auch für die Speisung gesunder Armen durch Errichtung der Armenküche; sie besuchen die Armen in ihren Häusern, um ihre Noth und Bedürfnisse persönlich kennen zu lernen, ihnen für die fehlende nöthigste Kleidung zu sorgen, und nöthigen Falles selbst die unerlässliche Hausarbeit für sie zu verrichten. An Orten, wo keine Zufluchtsstätten für verwahrloste Mädchen oder Büsserinnen sind, widmen sie sich ihrer Versorgung und Unterbringung, sowie sie sich auch nicht der Pflege von Gefangenen und Sträflingen entziehen, wo sie dazu berufen werden.

Am 24. Mai 1875 trafen die ersten Schwestern hier an, denen später weitere folgten. Die Niederlassung wurde gegründet im Hause No. 12 Langestrasse. Durch Verfügung des Cultusministeriums an Königliche Regierung am 29. April 1877 wurde aber die Niederlassung für aufgelöst erklärt und im Juni 1877 mussten die Schwestern, die nach dem Inkrafttreten des Klostergesetzes hierher gesandt waren, die Stadt verlassen. Von den zuerst gekommenen war aber nur noch eine Schwester hier verblieben, so dass sie acht Monate lang mit zwei Postulantinnen das Haus aufrecht erhielt.

Am 21. December 1877 wurde die Rückkehr der Schwestern wieder gestattet. Ihre Wirksamkeit in den drei seitdem verflossenen Jahren wurde dahin ausgedehnt, dass sie

1. eine Armenküche errichteten, in welcher täglich 50—60 Portionen Suppe an gesunde Arme und in den Wintermonaten an arme Schulkinder 140—150 Portionen verabreicht werden;
2. Krankenpflege übernehmen in den Häusern der Pfleglinge.

Im Jahre 1880 wurden 315 Kranke verpflegt, und zwar 143 Katholiken, 154 Protestanten, 18 Israeliten, mit 1122 Nachtwachen. Die blossen Besuchspflegen belaufen sich ebenfalls auf eine hohe Zahl.

In der Niederlassung der Armen Schwestern vom heil. Franziskus (Langestrasse No. 12) wird durch den im Februar 1879 in Thätigkeit getretenen »Verein zur Pflege armer Kranken aller Confessionen«, dessen Vorstandsmitglieder den verschiedensten Religionsbekenntnissen angehören, Tag für Tag eine kräftige Krankenkost, bestehend aus Suppe, Fleisch (Braten), Gemüse oder Compot auf ärztliche Anordnung verabreicht. Im Jahre 1880 kamen 21 621 Portionen an 3602 Personen auf diese Weise zur Vertheilung. Weiter befindet sich bei diesen Schwestern das Dépôt des genannten Vereins für die zur Krankenpflege nöthigen Utensilien (Bettung, Wäsche, sonstige Unterstützungsmittel), welche an diejenigen Kranken gegeben werden, die in ihren Familien und Wohnungen verpflegt werden. Die Errichtung eines Asyles für solche arme Kranke, deren Aufnahme in die bestehenden Spitäler Hindernisse im Wege stehen, ist vom Verein in Aussicht genommen.

G. BARMHERZIGE BRÜDER.

Die Barmherzigen Brüder wurden im Jahre 1868 von der Filiale zu Wiesbaden (Mutterhaus Montabaur) hierher berufen. Sie wohnten in der Schäfergasse. Im Monat Mai zogen vier Brüder ein, und Ende desselben Jahres war die Zahl auf sieben schon gestiegen; aber das Bedürfniss der Patienten wurde immer grösser, und so wurde die Zahl der Brüder mit jedem Jahre vermehrt; dadurch wurde das Bedürfniss fühlbar ein eignes Haus zu besitzen. Durch einen Aufruf in hiesiger Stadt, von vielen Aerzten unterzeichnet, kamen ungefähr M. 10 000 ein, ein Pfründer brachte M. 5000, dafür wurde der Bauplatz gekauft. Am 14. August 1871 wurde sodann der Grundstein zu dem jetzigen Bruderhause mit Kapelle Unterer Atzemer No. 8 gelegt und folgendes Jahr 1872 im Herbst von den Brüdern bezogen.

Das Capital zum Bau erhielten die Brüder theilweise zum mässigen Zinsfuss von der katholischen Gemeinde, theils vom verstorbenen Herrn BUTZI, ein Theil ist noch nicht abgetragen. Das Haus war nur für die Brüder bestimmt; dieselben konnten aber nicht dem Andrange mancher ihrer Gönner widerstehen, um Patienten ins Haus aufzunehmen. Um dieses möglich zu machen, wurden die Dachzimmer für die Brüder hergerichtet, und so konnten dann zehn Patienten aufgenommen werden ohne Unterschied der Confession. Besonders werden chronisch Leidende, die in andern Spitälern nicht aufgenommen werden oder ungeheilt entlassen wurden, aufgenommen. Jeder Patient kann seinen Arzt wählen.

Durch die Vermehrung der Brüder, deren Zahl jetzt 16, zuweilen 18 beträgt, und durch die immer mehr steigenden Anfragen um Aufnahme von Patienten, haben die Brüder angefangen ein grösseres Haus nebst Capelle zu bauen und zwar dem jetzigen gegenüber, das im Juni nächsten Jahres zum Bewohnen fertig sein soll. In demselben können gegen 25 Kranke Aufnahme finden.

Es wurden in der Stadt verpflegt:

1876:	160	Personen	an	2266	Tagen	und	in	2592 Nächten,
1877:	169	»	»	1997	»	»	»	2244 »
1878:	163	»	»	2684	»	»	»	3100 »
1879:	209	»	»	3584	»	»	»	4511 »
1880:	202	»	»	2900	»	»	»	4104 »

Es waren hiervon

1878:	34	Katholiken,	90	Protestanten,	39	Israeliten,
1879:	59	»	111	»	39	»
1880:	65	»	103	»	34	»

Im Hause wurden verpflegt:

1878:	14	Katholiken,	7	Protestanten,	—	Israeliten,
1879:	8	»	4	»	—	»
1880:	9	»	4	»	—	»

Die Aufnahme erfolgt gegen mässige Vergütung, mitunter auch gratis. Freibetten sind bis jetzt nicht gestiftet.

XII. BEERDIGUNGSWESEN.

91. STANDESAMT UND LEICHENSCHAU.

Von Dr. jur. J. AUERBACH,

Standesbeamten.

Bei der Schilderung unseres Beerdigungswesens darf eine kurze Darstellung jener Functionen des Standesamtes, welche vorbereitend und überwachend jeder einzelnen Beerdigung vorherzugehen haben, um so weniger fehlen, als es sich hier um eine specifisch Frankfurtische Einrichtung handelt, welche anderwärts kaum ihres Gleichen finden dürfte.

So oft ein Sterbfall eintritt, machen sich sofort wichtige Interessen allgemeiner und privater Natur geltend, deren Schutz und Wahrung durch gesetzliche Bestimmungen und zweckentsprechende Einrichtungen eine Hauptaufgabe der Staatsgewalt bildet.

Vor allem muss in vollkommenster, d. h. jeden Zweifel ausschliessender Weise die Gewissheit des eingetretenen Todes festgestellt, der letztere in den Standesbüchern öffentlich bekundet und schliesslich die Leiche bestattet werden. Es muss ferner die nachlassregulirende Behörde, sowie die Obervormundschaft alsbald von jedem Sterbfall Kenntniss erhalten, um entscheiden zu können, ob und inwiefern der Nachlass im Interesse minderjähriger oder abwesender Erben sicher zu stellen ist. Endlich ist noch der Staat als solcher bei allen Sterbefällen interessirt bezüglich der Statistik, der Erbschaftssteuer und des Militärwesens, sowie bei den Fällen gewaltsamen Todes, um ein etwa begangenes Verbrechen feststellen und ahnden zu können.

Den in dieser Beziehung an die Staatsgewalt zu stellenden Anforderungen ist in unserer Stadt seit nunmehr 70 Jahren in vorzüglicher Weise Genüge geschehen und ebensolange auch ist die

Standesbeamtung mit der Feststellung der vorgenommenen Leichenschau befasst.

In der reichsstädtischen Zeit wurden von den einzelnen Confessionen keine Todtenbücher, sondern nur Beerdigungsbücher geführt und trat daher eine Thätigkeit der Kirchenbuchführer nur nach bereits erfolgter Beerdigung ein. Erst 1789 verfügte eine Rathsverordnung (vom 26. Mai), den Todestag in den Büchern den Beerdigungstag beizufügen, und 1797 eine ebensolche (vom 29. Juli) zum erstenmale die Feststellung der Todesursachen zu statistischen Zwecken.

Zur Geltungszeit des französischen Rechts, 1811—1814 (unvollkommener Civilstand mit obligatorischer Cumulation der bürgerlichen und kirchlichen Eheschliessung) war der Civilstandsbeamte nach Code Livre I. Tit. II. Chap. 4, Art. 77 verpflichtet, sich durch eigene Besichtigung des Verstorbenen von dem Todesfall persönlich zu vergewissern. Doch hatte derselbe nach § 110 seiner Instruction nach Umständen einen Arzt oder Wundarzt beizuziehen, was wohl in den meisten Fällen geschehen sein dürfte.

Mit der Einführung der Haupt-Kirchenbuchführung (gemeinsamer Civilstand aller Confessionen ohne Civilehe, von 1814 bis 1. Mai 1851) hörte diese persönliche Todtenschau des Standesbeamten auf, doch verlangte der Haupt-Kirchenbuchführer ärztliche, nach einem bestimmten Formular abzufassende Todesscheine. Diese Uebung fand gesetzliche Sanction in den Medicinalordnungen von 1817 und 1841. Auch die Mitwirkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde geregelt durch die Fiscalatsinstruction vom 8. September 1826.

Durch Gesetz »die Standesbuchführung betreffend« vom 19. November 1850, welches vom 1. Mai 1851 an den reinen Civilstand (mit obligatorischer Civilehe) einführte, wurde bezüglich des Beerdigungswesens die seitherige, auf Gesetz und Gebrauch beruhende Praxis bestätigt und der Standesbuchführung diejenige Stellung angewiesen, welche das seit 1. Januar 1876 an ihre Stelle getretene Königliche Standesamt noch heute einnimmt. Von den hier maassgebenden beiden Paragraphen des erwähnten Gesetzes lautet der erstere:

»§ 19. Der Eintrag eines Todesfalles erfolgt auf das Zeugniss eines hier recipirten Arztes und in den Landgemeinden, in Ermangelung eines Arztes, auf das Zeugniss eines verpflichteten Leichenbeschauers. Bei dem Tode unehelicher Kinder und wenn der Hingeschiedene eines gewaltsamen Todes gestorben ist, stellt ein Physicus das Zeugniss aus.«

Bemerkenswerth ist hier vor Allem, dass der Eintrag in das Standesbuch erst erfolgen durfte, wenn der Tod durch die ärztliche Leichenschau festgestellt war, eine unzweifelhaft richtige und sachgemässe Bestimmung, welche jedoch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 nicht aufgenommen hat, indem es vielmehr den Eintrag der Sterbefälle auf einfache Anzeige hin verfügt.

Was nun die Leichenschau selbst betrifft, so wird dieselbe noch heute ganz nach den Grundsätzen gehandhabt, welche der Stadtphysicus Dr. Mappes im Jahresbericht über die Verwaltung des hiesigen Medicinalwesens, Jahrgang 1857 S. 74, wie folgt erschöpfend dargelegt hat:

»Die Todtenschau geschieht nicht durch besonders dazu bestellte Medicinalpersonen, sondern in der Regel durch den im hiesigen Staate aufgenommenen Arzt, welcher den Verstorbenen im Leben behandelt hat; er stellt nach vorheriger genauer Untersuchung des Leichnams den Todtenschein nach dem vom Sanitätsamte gegebenen Formular aus. Ergibt sich bei dieser Untersuchung nur einiger Verdacht auf einen gewaltsamen Tod, so muss dem Polizeiamte sofort Anzeige gemacht werden. War der Verstorbene von keinem oder von einem auswärtigen Arzte behandelt worden, so kann nur ein Physicus den Todesschein ausstellen; auf den Dörfern sind in unbedenklichen Fällen die Landchirurgen hierzu ermächtigt. Die Beerdigung darf erst nach Ablauf von 3 Nächten nach dem Tode stattfinden; soll sie früher geschehen, so muss die Erlaubniss des Polizeiamtes eingeholt werden, welches sie ertheilt bei bescheinigter, ungewöhnlich stark vorgeschrittener Fäulniss, bei Zerschmetterung des Körpers und nach Leichenöffnungen, welche aber erst 12 Stunden nach dem Tode gemacht werden dürfen. Fehlt es an passendem Raume zur Aufbewahrung der Leiche bis zur Beerdigung, so bestehen auf den Begäbnissplätzen der Stadt Leichenhäuser, in welche die Leiche schon 6 Stunden nach dem Tode gebracht werden kann, um bis zur eingetretenen Fäulniss aufbewahrt zu werden. Die Todesscheine über uneheliche Kinder dürfen ausschliesslich nur von einem Physicus ausgestellt werden, und zwar in der Stadt vom Stadtaccoucheur, auf dem Lande von dem die Geschäfte daselbst besorgenden Physicus; sie haben die Todesursache möglichst zu erforschen und wenn sie zur Vermuthung Grund haben, dass nachlässige Pflege oder sonstige Verwahrlosung den Tod verschuldet hat, müssen sie den betreffenden Behörden Anzeige davon machen.«

Ueber das Beerdigungswesen verfügt der andere der beiden erwähnten Paragraphen des Gesetzes vom 19. November 1850, wie folgt:

»§ 22. Kein Verstorbener darf ohne schriftlichen Erlaubnissschein der Standesbuchführung, welcher bei Todesfällen in der Stadt von dem Fiscal signirt wird (Instruction für den Fiscal vom 8. September 1826, § 3), begraben oder zum Behufe auswärtiger Beerdigung weggebracht werden.

»Jede Uebertretung dieser Vorschrift ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 Gulden für jeden Schuldigen geahndet.«

Auf diese Weise wurde die Standesbuchführung durch das Verbot, eine Beerdigung ohne ihre Erlaubniss vorzunehmen, und die Feststellung der Vorbedingungen für die letztere in erster Linie zum Schutze der Eingangs unserer Darstellung erwähnten wichtigen Interessen berufen und an die Spitze unseres Beerdigungswesens gestellt, so dass der Kirchen- und Friedhofscommission lediglich die rein technische Ausführung der von der Standesbehörde zugelassenen Beerdigungen verblieb.

Die Standesbuchführung kam ihrer Verpflichtung durch Einhaltung des folgenden Verfahrens nach:

Ueber jede Sterbfallsanzeige wurde das gesetzlich vorgeschriebene, die Personalien des Verstorbenen möglichst vollständig enthaltende Protocoll auf einem besonderen Bogen aufgenommen, welcher auf seiner zweiten und dritten Seite Formulare für die von der Friedhofscommission, dem Fiscalat und dem Polizeiamt zu ertheilenden Vorlagebescheinigungen, sowie ein mit dem Aerztlichen Vereine vereinbartes ausführliches Formular des ärztlichen Todesscheines enthielt. Der Anzeigende wurde sodann angewiesen, dieses Protocoll bei dem Fiscalat, der Friedhofscommission und im Falle gewaltsamen Todes oder angezeigter beschleunigter Beerdigung auch dem Polizeiamt vorzuzeigen, für die Ausfüllung des Todesscheins durch den behandelnden Arzt, eventuell durch einen Physicus Sorge zu tragen, und endlich das Protocoll wieder bei der Todtenbuchführung in Vorlage zu bringen.

Die Friedhofscommission nahm von dem Sterbefall behufs der zu treffenden Anordnungen vorläufig Notiz, das Fiscalat aber vernahm den Anzeigenden, eventuell auch noch weitere Personen über den Nachlass und die hinterbliebenen Erben zu Protocoll, ordnete auf Grund seiner Instruction, falls dieses erforderlich erschien, die sofort

zu vollziehende Obsignation des Nachlasses an, that nöthigenfalls die einleitenden Schritte zur Bestellung von Vormündern und berichtete in jedem Falle an das nachlassregulirende Gericht.

War nun das Protocoll, mit den erforderlichen Bescheinigungen und dem Todesscheine versehen, zurückgereicht, so wurde die schriftliche Beerdigungserlaubniss der Friedhofscommission zugestellt und der Sterbfall in das Todtenbuch eingetragen. Die in Monatsbänden gesammelten Protocolle bilden das Duplicat des letzteren.

An diesem Verfahren wurde durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 im Wesentlichen nichts geändert. Da nämlich durch dasselbe die sich auf die Leichenschau und Beerdigung beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 1850 nicht berührt wurden, so gingen die bezüglichen der Standesbuchführung zugewiesenen Functionen gleich der Bewahrung und Evidenthaltung der vorhandenen Kirchen- und Standesbücher auf das Königliche Standesamt über, welches sich sofort angelegen sein liess, dieselben in formeller Beziehung den Vorschriften des neuen Gesetzes anzupassen. Die eingetretenen formellen Aenderungen sind für das Publicum ohne Belang. An die Stelle des früheren Protocolls tritt jetzt, da die Anzeige des Todes, wie bereits erwähnt, sofort in das Sterberegister zu protocolliren ist, eine besonders aufzunehmende »Sterbfallanzeige,« welche nach Inhalt und Form dem früheren Sterbeprotocoll vollständig entspricht. Diese Sterbfallanzeigen werden ebenfalls in Monatsbänden gesammelt und bilden so ein werthvolles Triplikat des Sterberegisters (Todtenbuchs). An die Stelle des Polizeiamts ist das Königliche Polizei-Präsidium getreten. Die Functionen des Fiscalats sind in Folge der neuen Gerichtsorganisation auf das Secretariat des Königlichen Amtsgerichts II übergegangen.

Das Interesse des Staates bezüglich der Statistik, der Erbschaftssteuer und des Militärwesens wird gewahrt durch Einsendung von Zählkarten an das Königliche Statistische Bureau zu Berlin, monatlicher Erbschaftssteuer-Todtenlisten an das Königliche Erbschaftssteuer-Amt zu Wiesbaden und jährlicher Militär-Todtenlisten an das Königliche Polizei-Präsidium dahier.

Vom Jahre 1851 an gab die Standesbuchführung jährlich »Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt« heraus, seit 1867 that dies in gleicher, nur etwas erweiterter Weise das Statistische Amt.

92. FRIEDHŒFE UND FRIEDHOFSCOMMISSION.

Von Dr. med. F. OHLENSCHLAGER.

FRIEDHŒFE UND LEICHENHÆUSER.

Frankfurt benutzt gegenwärtig drei Friedhöfe: nördlich der Stadt den Frankfurter, nordöstlich den Bornheimer, südlich auf der linken Mainseite den Sachsenhäuser Friedhof.

Der »Frankfurter Friedhof« hält gegenwärtig 72 Morgen, weit über das Doppelte der ursprünglichen Anlage, deren nördliche Umfassungsmauer bei der Erweiterung zum grössten Theile belassen wurde und jetzt mitten im Friedhofe steht. Er liegt auf dem sanft ansteigenden Höhenzuge zwischen Nidda- und Mainthal (Eingangshalle 396·4 Pariser Fuss über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels) mit reizender Aussicht auf das Taunusgebirge, umgeben von einer 10 Fuss hohen Mauer. Er wurde im Jahre 1828 für alle christlichen Confessionen eröffnet, nachdem sich das Bedürfniss einer neuen ausserhalb der Stadt gelegenen Begräbnissstätte, wegen arger Ueberfüllung des Peterskirchhofes dringendst geltend gemacht hatte. Ein mit Ulmen bepflanzter Fahrweg führt von der Stadt vor die zum Friedhofe gehörigen Gebäulichkeiten zu einem breiten Platze, welcher zu beiden Seiten mit Gesträuchen und Bäumen angepflanzt ist. An das in Tempelform, von vier Säulen getragene imposante Portal, nach Westen und Osten offen, schliessen sich nach Süden die Wohnung des Friedhof-Aufsehers, nach Norden das Leichenhaus an. Beide haben eine Eingangsthüre, doch keine Fenster nach dem Platze und sind mit dem Eingange durch Hallen verbunden, welche durch einfallendes Licht, mit farbigem Glase versehen, erhellt werden. Das Leichenhaus enthält 10 Zellen, in deren Mitte das Wächterzimmer sich befindet, von jenen durch hermetisch geschlossene Fenster getrennt, durch welche die Zellen leicht zu übersehen sind. Die etwa 20 Fuss hohen Zellen laufen in Kuppeln aus, welche beliebig geöffnet und durch welche die Dünste aufsteigen können. Von oben erleuchtet, können sie von

unten geheizt und mit warmer Luft versehen werden und haben einen Luftzugcanal, der das Zuströmen reiner Luft ermöglicht. Die hier beigesetzten Leichen liegen auf einem mit Rollen versehenen Gestelle. Es ist eine Vorrichtung vorhanden, die Finger der Leichen mit einem konischen Fingerhute zu versehen, welcher, durch eine Schnur mit einer Glocke verbunden, bei der geringsten Bewegung der Finger, jene über dem bezifferten Fenster der Zelle in Bewegung setzt. An das Zimmer des Wächters schliesst sich ein Wiederbelebungszimmer und Badestube an. Bis jetzt ertönte nur einmal die Glocke, ohne dass dies aber das Zeichen einer Lebensäusserung gewesen wäre. Zersetzungsgase hatten nämlich den Bauch der Leiche aufgetrieben und die Glocken hierdurch in Bewegung gesetzt. Die Einrichtung der Zellen als »geruchlose« hat sich im Uebrigen bewährt.

Die Verwalterwohnung hat 5 Zimmer nebst Zubehör und ist feucht, wie das ganze Gebäude, an welchem man kein Dach sehen sollte, weshalb der Rand des letzteren unter die Aussenmauer gelegt ist. Zwischen Mauer und Dach dringt denn auch immer die Feuchtigkeit ein. Es sind daher auch die geeigneten Schritte im Gange, um demnächst diesem Uebelstande abzuhelfen.

Das Innere des Friedhofes ist als englische Gartenanlage behandelt, von breiten Kieswegen durchschnitten, die zu den Familienbegräbnissen und Grüften führen. Die Grüfte am Ostende des Friedhofes sind durch einen 625 Fuss langen Bogengang mit einander verbunden, unter jedem Bogen liegt je eine Gruft. Davon stehen heute noch viele leer, Familiengrüfte werden sogar oft nicht mehr von ihren Eigenthümern benutzt, sie lassen sich lieber in dem schönen Garten begraben, als dass sie in den Steingrüften langsam vermodern und Verwesungsgerüche verbreiten, die, namentlich während der Beisetzung neuer Leichen, von der Leichenbegleitung oft auf das Unangenehmste empfunden werden.

Der Begräbnissplatz der Israelitischen Gemeinde stösst nach Osten unmittelbar an die Grüfte an und sind die Gebäulichkeiten beider Friedhöfe nach den Plänen des Herrn Architecten Rumpf erbaut.

Während die Familien-Begräbnissstätten und Epitaphien sich mehr an die Wege und Mauern schliessen, sind die allgemeinen Begräbnissplätze in Reihen, immer in gerader Richtung angelegt, für Erwachsene und Kinder geschieden. — Beim Graben der Gräber trifft man eine 3—4 Fuss tiefe Humusschichte, dann Lehmboden und unter diesem in verschiedener Tiefe Kalkstein. Das Grundwasser steht manch-

mal nur 5—6 Fuss tief und daher mitunter auf dem Boden der Gräber. Die Verwesung ist natürlich eine sehr verschiedene in diesem Boden, je nach Alter, Constitution und Todesursache der Verstorbenen, doch werden Ueberreste bei Exhumirungen kaum mehr gefunden.

Hervorragende Monumente hat der Frankfurter Friedhof wenige aufzuweisen, vor Allen das Kurfürstlich Hessische, in Sandstein erbaute Mausoleum, in seinem Innern mit einem Christus am Kreuze und zwei liegenden Statuen von Professor ZWERGER geschmückt. Von den Grüften zeichnet sich die VON BETHMANN'sche durch THORWALDSEN'sche Reliefs aus und manche schöne Statuen zieren die in der Anlage liegenden Begräbnissplätze. Zumeist sind letztere jedoch mit Kreuzen, Säulen und Obelisken geschmückt, aus den verschiedensten Steinarten gemeisselt. Die Zierde der Begräbnissstätten bilden aber Blumen und grüne Gesträuche. Da es nicht gestattet wird, die Grabstätten mit Steineinfassungen zu umrahmen, so sieht man die Grabstätten in einem schönen Garten stehen, dessen Blumenflor ein prachtvoller ist. Die Frankfurter zeichnen sich in der That durch eine besondere Pietät aus, die Gräber ihrer Lieben zu schmücken, und so verdient der Frankfurter Friedhof auch den Namen einer blumengeschmückten Gartenanlage, mit Recht weithin berühmt als einer der schönsten Friedhöfe Europa's. Im Jahre 1829 wurden 955 Leichen auf dem »Frankfurter Friedhofe« beerdigt, 1880: 1638, und zwar: a) in den Grüften 4, b) auf Epitaphienplätzen 255, c) in den Reihen der Erwachsenen 613, d) der Kinder 766. Beistellungen in dem Leichenhause fanden im Jahre 1880 statt a) auf ärztliche Anordnung 17, b) auf polizeiliche 0, c) auswärts Verstorbener 19.

Auf demselben Höhenzuge, wie der »Frankfurter Friedhof,« zwischen Nidda- und Mainfluss liegt weiter nach Osten, dicht bei der jetzigen Vorstadt Bornheim, der »Bornheimer Friedhof.« Die Bodenverhältnisse sind dieselben wie auf dem Frankfurter Friedhofe, nur tritt der Kalkfelsen an einer Stelle mehr zu Tage, das Grundwasser steht kaum tiefer. Er umfasst 5½ Morgen, von einer Mauer umgeben. Sein Eingang liegt 461 Fuss über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels. Ein Leichenhaus besitzt dieser Friedhof nicht, als solches wird ein ehemaliges Gartenhäuschen benutzt und reicht dasselbe auch für die höchst selten vorkommende Beistellung (im letzten Jahre drei) völlig aus. Doch ist der Friedhof, 1851 eröffnet, bereits überfüllt, dessen Vergrösserung nunmehr in Aussicht genommen, und soll die Erweiterung einfach von einer Hecke umhegt werden. Die Anlage dieses Friedhofes, wie seine Ausschmückung, ist über-

haupt eine mehr ländlich einfache, doch sind auch hier Familienbegräbnisse vorhanden. Der Bornheimer Friedhof wurde April 1876 der Friedhofscommission unterstellt und bis April 1877 fanden 307 Beerdigungen statt, 1880: 356 und zwar wurden begraben a) auf Epitaphienplätzen 13, b) in den Reihen der Erwachsenen 105, c) in den Reihen der Kinder 238.

Der erste vor den Thoren der Stadt Frankfurt benutzte Friedhof war der alte Sachsenhäuser, gegenwärtig auch bereits umbaut von Häusern. Er wurde, 5½ Morgen gross, 1812 als Begräbnissstätte für alle christlichen Confessionen eröffnet und bereits Ende 1867 wegen Ueberfüllung geschlossen. Derselbe wird jetzt nur noch gärtnerisch unterhalten und wird deshalb von der Friedhofscommission durch einen Aufseher überwacht. Sein Leichenhaus nebst Beamtenwohnung wurde in ein Bethaus umgewandelt.

Der neue Sachsenhäuser Friedhof, ca. 30 Morgen haltend, liegt mit seinem Eingang 420 Fuss über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, genau südlich von Sachsenhausen. Die Bodenverhältnisse sind hier insofern ungünstig für die Begräbnissstätten, als der Kalkfelsen stellenweise fast zu Tage liegt und die Gräber oft theilweise in denselben eingelassen werden müssen. Quellwasser findet sich erst bei 90 Fuss Tiefe. Die Gebäulichkeiten des Friedhofes sind leider bis jetzt, wegen Ueberschreitung der hierfür bewilligten Credite, nach dem ursprünglichen Plane des Herrn Architecten LIEBLEIN nicht zur Ausführung gekommen. Dicht an der Darmstädter Landstrasse, unterhalb der Sachsenhäuser Warte gelegen, sind sie von jener nach Westen durch einen angepflanzten Platz geschieden. Zur Rechten des Eingangs befindet sich die Beamtenwohnung, zur Linken das Leichenhaus, beide ohne Fenster oder Eingangsthüren nach der Strassenseite, etwa 20 Fuss hoch, in ähnlichem Style, wie die des Frankfurter Friedhofes, aus Hausteinen von rothem Sandstein aufgeführt. Die beiden Gebäude sollten durch Bogengänge mit einer Begräbnisscapelle in der Mitte in Verbindung stehen, zu welcher auch bereits die Fundamente in der Erde liegen. Einstweilen geschieht dies nur durch ein Holzgitter. Nord- und Südseite des Friedhofes sind von einer hohen Steinmauer eingefasst, die Ostseite wegen vorgesehener Vergrösserung bis zum Hainerweg nur durch eine Bretterwand. Die Beamtenwohnung ist für zwei Parteien mit drei und zwei Zimmern nebst Zubehör für Bureau, Todtengräberzimmer und Requisitenkammer eingerichtet. Das Leichenhaus hat nach Norden fünf sog. warme geräumige Einzelzellen zur Aufnahme der Leichen, deren Heizung und

Ventilation hat sich aber nicht bewährt, denn bei starker Kälte sind sie unheizbar, und bei grosser Wärme können die Ausdünstungen nicht gehörig abziehen, da dieselben keinen directen Abzug haben, sondern nur durch je eine Oeffnung mit dem Dache in Verbindung stehen, unter welchem sich eine stagnirende Luftschicht bildet, die aus den Dachluken kaum ausströmt. Diese fünf Zellen werden durch Doppelglasthüren von einem Wärtersaale getrennt, an welchen nach Osten eine Zelle für drei Särge und die Küche stossen. Diese sog. kalte Zelle (durch einen guten Ofen aber sehr leicht heizbar) kann nicht in Benutzung gezogen werden, so lange nicht die Kapelle gebaut ist. An deren Stelle wurde nämlich der anstossende Sectionssaal als Versammlungshalle für die Leidtragenden eingerichtet. Da der Geruch der nebenan aufgebahrten Leichen aber in diesem Saale bemerkbar ist, musste man die Benutzung der kalten Zelle aufgeben, für welche die Gestelle mit hermetisch schliessenden Glasdeckeln vorgesehen waren, aber auch nicht zur Ausführung kamen. So wurde das nach Süden gelegene Arztzimmer zum Sectionszimmer umgewandelt. Neben diesem befindet sich das Belebungszimmer, auch fehlt die Küche nicht neben dem Eingange, leider aber das Wasser, welches für alle diese Räume zu verschiedentlichen Zwecken vorgesehen war. Durch dieses hätte man auch eine Berieselung der Leichen während der heissen Jahreszeit herbeiführen und dadurch jeden Geruch beseitigen können. Allein der Druck der Quellwasserleitung reicht nicht zur Bewässerung des Friedhofes aus. Die ganze Anlage desselben, sowie die Ausschmückung der Gräber durch Private ist eine einfachere, als auf dem Frankfurter Friedhofe. Erwähnenswerthe Grabdenkmale gibt es hier nicht, doch ist hervorzuheben, dass die 1870/71 dahier verstorbenen französischen Soldaten neben ihren deutschen Kriegskameraden auf diesem Friedhofe begraben liegen, und sind deren sämmtliche Gräber durch eiserne Kreuze kenntlich. In das Leichenhaus dieses Friedhofes werden sämmtliche Fund- und Polizeileichen gebracht, sowie die Legalsectionen in dem gut eingerichteten Sectionszimmer vorgenommen (was früher im Heiligen-Geist-Hospitale geschah) und dadurch wird die Frequenz der Begräbnisse auf diesem Friedhofe wesentlich erhöht. Im Jahre 1868 fanden auf dem Sachsenhäuser Friedhofe 234 Beerdigungen statt, 1880: 730, nämlich auf Epitaphienplätzen 25, in den Reihen der Erwachsenen 403, der Kinder 302. Im Leichenhause wurden beigestellt auf ärztliche Anordnung eine Leiche, auf polizeiliche 70, von auswärts eine.

BEGRÆBNISSWESEN.

Die Friedhöfe haben a) allgemeine und b) eigenthümlich zu erwerbende Begräbnissstätten. Das zu allgemeinen Begräbnissplätzen bestimmte Gelände enthält solche inmitten der Friedhöfe a) für Erwachsene vom 15. Lebensjahre an, b) für Leichen grösserer und c) für Leichen kleinerer Kinder. Dieselben werden mit einem allseitigen Zwischenraume von 1 Fuss = 0·284 m in Reihen mit fortlaufenden Nummern eingetheilt und in dieser Folge ohne Unterbrechung zur Beerdigung verwendet. Die Wiederverwendung der allgemeinen Begräbnissplätze ist nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tage ihrer Verwendung gerechnet, zulässig. Denksteine und sonstige monumentale Verzierungen dieser Gräber sind, sofern sie einer Untermauerung bedürfen, nicht zulässig, und ist für deren Grösse überhaupt ein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Maass gegeben. Zur eigenthümlichen Erwerbung sind Begräbnissstätten sowohl für Einzelne, als auch ganze Familien bestimmt und zwar mit einem Flächengehalte von 28 Quadratfuss = 2·268 qm für je ein Grab, theils a) freiliegende, oder b) an die Umfassungsmauern anstossende oder c) Grüfte. Diese Begräbnissstätten werden gegen Legitimations-Urkunden verkauft, welche die Rechte und Pflichten des Eigenthumserwerbers enthalten. Auf diesen Begräbnissstätten können Monumente, nach Vorlegung des Grundrisses und der Zeichnung, errichtet werden und sind nach bestimmten Vorschriften zu fundamentiren. Dieselben sind wie die Anpflanzungen in gutem Stande zu erhalten. Für letztere ist ein Verzeichniss der Gehölze und Ziersträuche vorhanden, welche auf den Gräbern oder Grabstätten angepflanzt werden dürfen. Gesträuche sollen eine Höhe von $1\frac{1}{2}$ m nicht übersteigen, die Zweige dürfen nicht über die Grenze des Platzes hinausragen. Die Eigenthümer sind zur Unterhaltung der Begräbnissstätten in würdiger Weise verpflichtet, sie können dieselben selbst besorgen oder Gärtner damit beauftragen, die hierfür sich durch Legitimationskarten auszuweisen haben. Das Recht auf die Begräbnissstätte dauert so lange, als der Friedhof zum Begräbnissplatz dient. Sämmtliche Rechte und Befugnisse einer Begräbnissstätte erlöschen, wenn die Eigenthümer nicht ihre Verpflichtungen einhalten, und zwar nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tage der seitens der Friedhofscommission erfolgten Mahnung. Der Erwerb eines abgesonderten Grabes beträgt M. 100, bei Begräbnissstätten an der Mauer M. 50 mehr für den laufenden Meter an der Mauerseite, und für eine Gruft M. 2000. Die Wiederbenutzung derselben Gräber

ist nach 20 Jahren gestattet. Für Leichen, gegen deren sofortige Bestattung Bedenken obwalten, ist eine Gruft reservirt, und können solche gegen Vergütung von M. 100 auf die Dauer eines Jahres beigesetzt werden. Die Friedhöfe sind im Sommer von Morgens sechs Uhr, im Winter mit Tagesanbruch geöffnet. Die Zeit der Schliessung wird durch Läuten einer Glocke bekannt gegeben.

Das Begräbniss eines Verstorbenen wird durch das Actuariat der Friedhofscommission auf Anzeige des Standesamtes und der Hinterbliebenen angeordnet. Von einem eingetretenen Sterbefalle hat der hierzu Verpflichtete dem Standesamte binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Die Beerdigungszeit ist auf die Vormittage beschränkt, Ausnahmen hiervon unterliegen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Leichen dürfen auf keinen Fall vor Ablauf von drei Nächten und nur auf des betreffenden Arztes pflichtmässige Bescheinigung, dass an der Leiche unzweifelhafte Zeichen des Todes vorhanden sind, beerdigt werden, ausgenommen, wenn dies im öffentlichen Gesundheitsinteresse geboten erscheint, ferner, wenn die frühere Beerdigung wegen vorgeschrittenem Verwesungsprocesse oder wegen Section auf ärztlichen Antrag von der Polizeibehörde gestattet worden ist. Ist es im Interesse der Hinterbliebenen wünschenswerth, so kann die Leiche nach 24 Stunden in dem Leichenhause beigesetzt werden. Ausser auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Leiche aus sanitären Gründen durch ärztliche und polizeiliche Weisung in dem Leichenhause beigestellt werden. Fundleichen werden vor Ablauf von 24 Stunden in dem Leichenhause aufgenommen, andere Leichen nur nach polizeilicher Genehmigung. Der Eintritt in das Wärterzimmer des Leichenhauses, von welchem die Leichen zu sehen sind, steht den Verwandten zu jeder Zeit zu. Dagegen ist der Zutritt zu der Leiche von der Erlaubniss des Friedhofsverwalters abhängig. Die Beerdigung der Leichen kann nur zu der festgesetzten Zeit vom Sterbehause oder, im Falle der Beisetzung der Leiche im Leichenhause, vom Friedhofsportale aus stattfinden. Jedes Grab muss 7 Fuss = 1·99 m Länge, 3 Fuss = 0·85 m Breite und 6 Fuss = 1·70 m Tiefe haben. Für die allgemeinen Begräbnissplätze können nur Särge von Tannenholz, für die Grüfte nur solche von Eichenholz oder Metall gestattet werden.

Die Stadt ist in fünf Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein Leichencommissär, ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntniss, bestellt. Die Zahl der Leichenbegleiter und Todtengräber wird nach dem Ermessen der Friedhofscommission bestimmt. Alle diese Beamten tragen schwarze Hüte und Kleidung, verschieden je nach ihrer Function.

Leichenbegleiter und Begleitmannschaft stellen sich zur festgesetzten Stunde am Hause auf, die Todtengräber tragen den Sarg aus dem Zimmer und schieben denselben in den Leichenwagen ein. Den Zug eröffnet der Kreuzträger (I. Classe mit zwei Leichenbegleitern), dann folgt der Leichenwagen, hinter diesem die Geistlichkeit und die Leidtragenden, nach diesen die Leichenbegleiter. Letzteren schliessen sich die Wagen an. Von dem Portale des Friedhofes aus wird der Sarg zur Begräbnissstätte auf einem Rollwagen gefahren, ausnahmsweise auch getragen. Das Grab muss noch in Gegenwart der Leidtragenden gefüllt werden.

Es bestehen je nach den verschiedenen Altersstufen fünf verschiedene Begräbnissclassen bezüglich Zahlung der Begräbnisstaxen. Zur Wahl der fünften Classe sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich notorisch in dürftigen Verhältnissen befinden. Den milden Stiftungen und der städtischen Armenbehörde steht das Recht der Stiftungsclassen für die auf ihre Kosten zu beerdigenden Personen zu. Für Militärpersonen besteht die sog. Militärclasse. Die Begräbnisstaxen variiren für Erwachsene von M. 100 bis M. 12, für die Stiftungsclassen von M. 8 bis M. 6. Die Militärclasse zahlt M. 24. Kinderleichen zahlen entsprechend dem Alter weniger bis zu M. 4 herab. Sie werden je nach der Grösse mittelst Trauerwagen oder in einer Trauerkutsche, bei der letzten Classe durch eine Tragfrau auf den Friedhof gebracht. Die Taxen für Begräbnisse bei Abholung der Leichen von ausserhalb sind entsprechend höher. Neben der Taxe ist kein Trinkgeld zu entrichten.

FRIEDHOFSCOMMISSION.

Die Kirch- und Friedhofscommission verdankt ursprünglich ihre Entstehung dem Bedürfnisse, die Verlegung und Erbauung des neuen Friedhofes von Frankfurt mit dessen Gebäulichkeiten in das Werk zu setzen. Zu diesem Zwecke wurde durch Beschlussnahme des Senates 1827 eine Commission aus der Bürgerschaft unter dem Namen Kirch- und Friedhofscommission gewählt, welcher die Leitung und Erledigung aller hierher gehörigen Angelegenheiten unter Oberaufsicht einer Senatscommission übertragen wurde. Die Kirch- und Friedhofscommission erledigte in einem Zeitraum von $2^1/_2$ Jahren ihre Aufgabe, und erhielt auch die von ihr entworfene neue Begräbnissordnung die Beistimmung der verfassungsmässigen Behörde. Die Oberaufsicht über alle Kirch- und Friedhofs-Begräbnisssachen hatte verfassungsmässig die gemischte Kirchen- und Schulcommission, die Leitung aller auf Be-

gräbniss Bezug habenden Gegenstände war der gesetzlich angeordneten Kirch- und Friedhofscommission übertragen. Die Kirch- und Friedhofscommission hatte jedoch jährlich über Einnahmen und Ausgaben, sowie auch jedesmal auf Erfordern über den Gang ihrer Geschäfte an die gemischte Kirchen- und Schulcommission Bericht zu erstatten.

Durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. resp. 16. Juni 1876 wurden die älteren Bestimmungen durch nachfolgendes Regulativ, die Organisation des Begräbnisswesens und die Aufsicht über die Kirch- und Friedhöfe betreffend, aufgehoben: Die Besorgung der das städtische Begräbnisswesen betreffenden Geschäfte und die Aufsicht über die Friedhöfe ist einer gemischten Deputation übertragen, welche den Namen »Friedhofs-Commission« führt und aus sieben Mitgliedern besteht, nämlich einem Magistratsmitgliede, einem oder zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und vier oder fünf stimmfähigen Bürgern, je nachdem ihr ein oder zwei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung angehören. Das Magistratsmitglied wird von dem Bürgermeister ernannt und führt den Vorsitz, die übrigen sechs Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung, aus welchen der Magistrat den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen kann. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder treten zur Hälfte nach drei Jahren aus, zunächst nach dem Loos, dann nach dem Dienstalter. Der Verwaltung der Friedhofscommission unterstehen die obengenannten Friedhöfe. Dieselben dienen als allgemeine Begräbnissstätten ohne Rücksicht auf das religiöse Glaubensbekenntniss. Hinsichtlich des bestehenden gesonderten Begräbnisswesens der israelitischen Gemeinde bleibt es bei den bisher bestehenden Einrichtungen.

Die Einnahmen aus dem der Friedhofscommission unterstehenden Begräbnisswesen übersteigen in den letzten Jahren beträchtlich die Ausgaben für dasselbe. Im Jahre 1880 wurden M. 32 000 Ueberschussgelder an die Stadt- resp. Rechneikasse abgeliefert. Es participiren also die israelitischen Mitbürger an der Wohlthat von Ueberschüssen, zu deren Erwerbung sie nichts beitragen.

Die Aufsicht und Instandhaltung über die gärtnerischen Anlagen ist neuerdings dem bewährten Fachmanne Herrn Stadtgärtner Weber übertragen worden.

XIII. VETERINÆRWESEN UND THIERSCHUTZ.

93. VETERINÆRWESEN.

Von Prof. Dr. LEONHARDT,
Königl. Kreisthierarzt.

Von allen nutzbaren Hausthieren, denen die Veterinärmedicin ihr Interesse zuwendet, nimmt in Frankfurt a. M. das Pferd die bevorzugteste Stellung ein. In einer reichen Luxus- und Geschäftsstadt ist das kaum anders zu erwarten. Nächst dem Pferd ist der Hund das protegirteste Hausthier, das sich der ganz besonderen Obsorge des hiesigen Thierschutzvereins zu erfreuen hat, ähnlich auch die Katze, während das Rind als Zucht- und Nutzthier (ebenso Schaf und Ziege) hier eine ganz untergeordnete Rolle spielt, seitdem die modernen Transportmittel die Zufuhr frischer Milch aus allen Himmelsrichtungen und weiter Ferne in kürzester Frist ermöglichen.

Nach der zu Ende des Jahres 1880 nach den Bestimmungen des Viehseuchen-Gesetzes vorgenommenen amtlichen Zählung hat die Stadt Frankfurt a. M.-Sachsenhausen-Bornheim einen Besitzstand von 2984 Pferden, 750 Einzelbesitzern gehörig, und 897 Stück Rindvieh, 123 Besitzern gehörig, aufzuweisen. Die Zahl der Hunde beträgt 3232, die mit M. 10 pro Jahr und Kopf besteuert sind. Die reinen Luxus-, Reit- und Equipagen-Pferde (circa 520 Stück) sind dem städtischen Aerar steuerpflichtig mit M. 30 pro Jahr und Kopf.

Die allgemeine Hygiene kann, was Fütterung, Pflege und Behandlung unserer Hausthiere betrifft, als eine vortreffliche bezeichnet werden; in Fütterung wird besonders bei den schweren Zugpferden des Guten zu viel gethan, die Thiere werden geradezu übermässig gemästet, während die Stallhygiene bezüglich Ventilation und Salubrität

Manches zu wünschen übrig lässt. Viele Stallungen haben gar keine Ventilation oder sind nur mit einem kleinen, unpraktischen Zugloch versehen, das die nebenanstehenden Pferde mehr durch Erkältung schädigt, als dass es Ventilation vermittelt; vornehmlich aber ist der Stallboden fast überall zu tadeln, der bei mangelhafter Pflasterung von faulig-zersetztem Harne durchtränkt, den Herd der Luftverderbniss und gelegentlich den Culturboden von Krankheitsgiften: typhöser Catarrhe, Typhus-Influenza, septischen Wundinfectionen, Anthrax, Rotz u. s. w. abgibt. Wenn auch der Besitzer gerne eingesteht, dass morgens beim Oeffnen der Thüre in seinem Pferdestall ein erstickender Dunst herrscht, den kein Mensch auszuhalten vermag, für seine Pferde findet er das doch nicht nachtheilig. Dass der Organismus zum Leben frische Luft braucht, wird wohl anerkannt, aber in praxi nicht gewürdigt. Die in den letzten Jahren wiederholt aufgetretenen Enzootieen von Typhus-Influenza, Rotz u. s. w. haben jedoch viele verständige Besitzer aufgeklärt und zu Reformen bekehrt.

Die häufigsten Erkrankungsformen bei Pferden sind Catarrhe der Respirationsorgane, Laryngitis, Bronchitis, Pneumonie, dann Magencatarrhe und Rheumatismus; — ferner Erkrankungen der Extremitäten, Lymphangitis, besonders aber Huf- und Gelenkleiden, in deren Aetiologie unseren Strassen durch ihre Unebenheiten in Folge wiederholten Aufreissens, durch extravagante Wölbung ihres Pflasters, durch die Trambahnschienen ein nicht unbedeutender Antheil zugeschrieben werden muss. Auch der Hufbeschlag hat seinen Antheil weniger durch die groben Fehler der directen Verletzungen durch Vernageln etc., als durch die bei jedem Beschlage sich wiederholende irrationelle technische Behandlung des Fusses, die durch vollständige Ignorirung und Missachtung der anatomisch-physiologischen Verhältnisse es mit der Zeit dazu bringt, dass das Pferd eine pathologische Difformität seines Hufes acquirirt, in Folge dessen es unheilbar, unbrauchbar und werthlos wird.

Die Hunde laboriren vorwaltend an Parasiten: Epizoën und Entozoën, dann an Catarrhen der Respirationsorgane, besonders junge Thiere, bei nasskaltem Herbstwetter; an Blennorrhoe der Bindehaut mit ihren Folgen; Magen- und Darmcatarrhen, Meningitis, Rheumatismen und Neuralgieen.

Die Zahl der Veterinäre, welche dem werthvollen Hausthierbestande Frankfurts ihre Fürsorge widmen, beträgt 10, von denen 6 als rein prakticirende, 2 als Militär-Thierärzte, 1 als Director des Zoologischen Gartens und 1 als staatlicher Sanitätsbeamter ihre

Functionen ausüben. Die Stellung des Veterinärs in Frankfurt a. M. ist fast in jeder Hinsicht eine zufriedenstellende. Die Besitzer scheuen im Allgemeinen kein Opfer bei Behandlung eines Patienten, besonders eines kranken Pferdes; doch sind sie manchmal den reellen ärztlichen Anordnungen gegenüber zu wenig consequent, lassen sich dazwischen oft von unberufenen Personen einen Rath ertheilen, der weniger im supponirten Interesse, als in dem egoistischen des Ertheilers selbst abgegeben wird. Nur zu oft leidet die Behandlung eines Pferde-Patienten, die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Ordination Schiffbruch an jenem schnöden Egoismus, der einen lucrativen Pferdehandel herbeisehnend leichten Herzens das Leben und die Brauchbarkeit eines Thieres, das werthvolle Gut des Besitzers, hinopfert.

Die Veterinärpolizei wird in Frankfurt nach den Bestimmungen des Reichs-Seuchengesetzes gehandhabt und ruht in der Hand des Königlichen Polizeipräsidiums, dessen technischer Beamte der Königliche Kreisthierarzt ist. Ihre Hauptaufgabe besteht in der wirksamen Unterdrückung und Tilgung der Thierseuchen, deren das Reichsgesetz 9 aufführt: 1. Anthrax, 2. Wuth, 3. Rotzkrankheit des Pferdes, 4. Aphthen-Seuche, 5. Rinderpest, 6. Lungenseuche, 7. Schafpocken, 8. Beschälseuche der Pferde und Rinder, 9. Räude.

No. 1 bis 4 incl. sind auf den Menschen übertragbare Seuchen, 5 bis 9 dagegen nicht. Die veterinärpolizeiliche Behandlung einer jeden dieser Seuche ist in dem Gesetze und in der demselben beigegebenen Instruction so ausführlich und klar beschrieben, dass sich jeder Laie ohne besondere Mühe orientiren kann.

Anthrax hat hierorts keinen Heimathboden, er kommt alljährlich höchstens nur 1 bis 2 mal vor und zwar bei Rindern im Schlachtviehhofe, welche bereits inficirt hier eingeführt werden, auch bald nach Ankunft verenden.

Wuth ist seit ca. 4—5 Jahren hierorts nicht mehr constatirt worden; die prophylaktische Maassregel des Maulkorbzwangs und das Wegfangen der herrenlosen Hunde auf der Strasse ist von entschiedenem Erfolg. Das Einfangen geschieht allwöchentlich 2 mal mittelst Schlagnetz; die eingefangenen Thiere werden in einem bequemen Kastenwagen (mit Zellen) zur Wasenmeisterei gebracht, hier internirt und binnen 8 Tagen gegen 3 Mark Lösegeld und Erstattung der Futterkosten ausgeliefert, — oder getödtet.

Die Rotzkrankheit geht nie ganz aus; es liegt das vornehmlich in dem Charakter ihres Verlaufs; denn occult lungenrotzige Pferde können monatelang unentdeckt bleiben und Dutzend

andere inficiren, ohne nur Verdacht auf sich zu lenken. Der Handel mit älteren, viel schon (besonders durch Kriegsdienst) in der Welt herumgeschleiften Pferden, wie sie für Droschken- und Schiffsdienst verwendet werden, unterhält die Rotzseuche in Grossstädten und vermittelt die Invasionen, — so auch hier.

Die Aphthen-Seuche ist die hierorts am häufigsten vorkommende Thierseuche; sie erscheint fast jedes Jahr, sogar mehrmals im Jahr oder herrscht in continuo. Die aus Serbien, Polen und Norddeutschland eingeführten Schweine sind die hauptsächlichsten Verschlepper des Contagiums. Im Allgemeinen wird die Aphthen-Seuche weniger gefürchtet, denn der Mortalitätsverlust ist gleich Null; doch kann der ökonomische Schaden, der durch sie unter einem Bestande von Melkthieren angerichtet werden kann, ein ganz horrenter sein durch Verlust der Milch für die Dauer der ganzen Lactationsperiode, durch Erkrankung und Verödung des Euters, Abortus mit folgender Metritis, heftige entzündliche Erkrankungen der Fussenden, Ausschuhen der Klauen, sowie durch Nachkrankheiten, besonders Periostitis und Osteomyelitis tibiae. Berichterstatter hat erst in den letzten 2 Jahren die Beobachtung machen können, dass nach $^{1}/_{2}$ bis $^{3}/_{4}$ Jahr nach Absolvirung der Seuche qu. Kühe an multipler Periostitis und Osteomyelitis der Röhrenknochen, besonders der Tibia erkrankten, die zu abscediren pflegt. Die Aphthen-Seuche gehört entschieden zu jenen Infectionskrankheiten, welche durch Absetzung von Depots in Periost, Knochen und Knochenmark nach unbestimmter Zeit infectiöse Periostitis, Ostitis und Osteomyelitis zu veranlassen im Stande ist; sie muss deshalb jenen Infectionskrankheiten, welche Lücke in der Aetiologie der infectiösen Osteomyelitis namhaft gemacht hat, noch angereiht werden. Ziegen erkranken besonders heftig an qu. Seuche und unterliegen derselben oft; ihre Milch ist sehr intensiv wirksam, contagiös, und Kinder erkranken nach deren Genuss, selbst der gekochten Milch nicht minder heftig. Diese bisher unbekannte Thatsache ist für die ärztlichen Kreise höchst beachtenswerth; manche Fälle von infectiöser Osteomyelitis infantum, besonders der ärmeren Bevölkerungsclasse, möchte darin ihre ätiologische Erklärung finden.

Rinderpest ist das unheimliche Gespenst, welches fortwährend der deutschen Landwirthschaft von der russischen Grenze her droht; der Frankfurter Schlachtviehhof kann immer einen Invasionspunkt abgeben, weil Schlachtvieh von der russischen Grenze hierher kommt und die Incubationszeit der Seuche eine längere sein kann, als die Reisezeit. Die Seuche wurde seit 1870/71 hier nicht constatirt.

Die Lungenseuche herrschte in dem verflossenen Jahre im Landbezirke der Stadt, in dem Dorfe Niederursel, und decimirte den dortigen Viehstand; auch wurde die Seuche mehrmals im Schlachtviehhof constatirt bei Thieren, welche aus Bayern (Franken) und aus dem Grossherzogthum Hessen stammten.

Die übrigen im Reichsgesetze genannten Seuchen sind seit den letzten Jahren hierorts nicht zur Beobachtung gekommen, dagegen haben zwei in jenem Gesetze nicht aufgeführte Pferdeseuchen grosse Bedeutung erlangt:

1. Eine contagiöse Hautkrankheit (Dermatitis pustulosa contagiosa), welche durch amerikanische Pferde aus Canada nach England und von dorten auch nach Deutschland und nach hier eingeschleppt wurde; sie ist hochgradig contagiös; das Contagium ist sehr resistent gegen fast alle Desinfectionsmittel, mit Ausnahme hoher Hitzegrade. Die Uebertragungen finden durch Geschirr, Sättel und Decken statt. Ein Parasit konnte bis jetzt noch nicht aufgefunden werden.

2. Typhus und Influenza wurde bei Beginn dieses Jahres durch Handelspferde aus Frankreich eingeschleppt und durchwanderte hier, wie in vielen anderen Bezirken, besonders im Elsass, fast alle grösseren Pferdebestände. Die Mortalität war zwar gering, aber der angerichtete ökonomische Schaden gross. Typhus-Influenza des Pferdes ist auf den Menschen übertragbar, eine bis dato nicht bekannte Thatsache, die Berichterstatter, von seinen Patienten inficirt, an sich selbst hat bestätigen sehen.

Beide Pferdeseuchen sind veterinärpolizeilich für die Armee von hoher Wichtigkeit, weil sie beide Massenerkrankungen erzeugen und die Pferde für einige Zeit unbrauchbar machen.

Die im Reichsgesetze vorgeschriebene unschädliche Beseitigung der Cadaver eines an einer Seuche verendeten oder getödteten Thieres wird auf der speciell für fraglichen Zweck eingerichteten Anstalt, der städtischen Wasenmeisterei, durch Anwendung hoher Hitzegrade, durch vollständiges Verkochen aller Theile in Siedekesseln bewirkt. Die Residuen wandern in die Düngerfabrik. Der Wasenmeister hat die Verpflichtung, alle Thiercadaver in der Stadt und in dem Stadtbezirke abzuholen und zu verarbeiten; als Bezahlung hierfür bekommt er entweder das ganze Cadaver mit Haut und Haaren zur Ausnutzung gratis, oder M. 9 von dem Eigenthümer, wenn derselbe Haut, Haare und Fett zurückverlangt, oder wenn das Cadaver mit Ver-

nichtung aller Theile unschädlich beseitigt werden muss. Pferdecadaver werden pro anno circa fünf Procent des Pferdebestandes eingeliefert, circa die Hälfte der zehn Procent Abnutzung des Pferdebestandes, indem die anderen fünf Procent, die unbrauchbar gewordenen Pferde, in die Pferdeschlächterei kommen. Im verflossenen Jahre verarbeitete die Wasenmeisterei: 141 Pferde, davon 8 rotzige; 12 umgestandene Rinder, davon 1 Stück mit Anthrax; 9 geschlachtete ungeniessbare Rinder ohne Haut; 12 Schweine, darunter 3 trichinöse; 1 Schaf.

Ein besonderes Gewicht legt die Veterinärpolizei auf eine wirksame allgemeine Prophylaxis; zu dem Zwecke werden die hier abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte und Thierschauen veterinärpolizeilich überwacht.

Alljährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, findet ein Pferdemarkt statt, der mit 1000—1200 Pferden, je zur Hälfte von Luxus- und Arbeitspferden, befahren wird. Veranstalter dieses Marktes ist der hiesige Landwirthschaftliche Verein, welcher mit besonderer Vorliebe diesen Pferdemarkt als sein Schoosskind pflegt, leider dabei aber auch andere wichtige Zweige seines Ressorts, besonders die Rindviehmärkte, vollständig vernachlässigt. Mit jedem Pferdemarkt ist eine Pferdeprämiirung und Pferdeverloosung verbunden, Institutionen, welche in der letzten Periode der Geschäftslosigkeit hauptsächlich das Prestige des Marktes erhalten haben.

Der Schlachtviehmarkt findet allwöchentlich zweimal statt. Montags der Hauptmarkt mit einem Auftrieb von durchschnittlich 800 Stück Grosshornvieh (ca. 20 Bullen, 380 Ochsen, 200 Kühe, 200 Rinder und Stiere), Donnerstags ein Nachmarkt mit ca. 80—100 Stück.

Der mit dem Schlachtviehmarkt Montags verbundene Zuchtviehmarkt hat als solcher wenig Bedeutung, denn durchschnittlich werden nur 40—50 Stück Zuchtthiere aufgetrieben; da durch Zerstreuung dieser wenigen Thiere in landwirthschaftliche Kreise leicht Seuchenverschleppungen stattfinden können, so soll er eingestellt, resp. abgelöst und isolirt in weiteren Terminen abgehalten werden.

Die Jahresfrequenz des Schlachtviehmarktes betrug 1880: 22 819 Ochsen, 19 174 Kühe, Rinder und Stiere, 30 833 Kälber, 18 870 Hämmel, 37 987 Schweine, 9914 Ferkel. Mit dieser Schlachtwaare wird nicht allein Frankfurt a. M., sondern es werden zum Theil auch die nächstliegenden Städte versorgt. Ausserdem beziehen Frankfurter Metzger wieder Schlachtvieh, welches vom Lande oder von den Bahnhöfen aus direct ins Schlachthaus gelangt und deshalb in der Viehhof-Controle nicht inbegriffen ist. In den beiden städtischen Schlacht-

häusern wurden 1880 geschlachtet: 11 500 Ochsen, 3700 Kühe, 33 000 Schweine, 40 000 Kälber, 22 000 Hämmel, 500 Lämmer, 300 Spanferkel.

Die Qualität des grossen Schlachtviehes ist je nach Alter, Race und nach der Mästung ausserordentlich verschieden. Die vorzüglichste Qualität liefert Schwaben, Franken, Voigtland, die Passauer und Casseler Gegend. Leider gehört nur der geringste Theil der Schlachtwaare diesen vorzüglichen Qualitäten an, während der grössere Theil Minderwaare, wenn auch gemästete, repräsentirt. Frankfurt wird nämlich mit den in den Zuckerfabriken Sachsens gemästeten Ochsen sozusagen überschwemmt; es sind dies grosse, starkknochige, meist ältere Thiere, die lange im Landwirthschaftsdienste gearbeitet haben und die mit den Rückständen der Rübenzuckerfabrication gefüttert und vollgemästet worden sind. Ihr Fleisch ist in Folge dessen zähe und faserig und hat einen unangenehmen, widerlich süssen Geruch und Geschmack, ebenso die davon bereitete Suppe. Die Württemberger Zuckerfabriken schicken jüngere Thiere, besserer Race, die nicht gearbeitet haben; deren Fleisch ist nicht so zu verwerfen.

Das vorzügliche Weidevieh Holsteins und Frieslands findet hier keinen Absatz, weil die durch die Grasfütterung bedingte intensive Gelbfärbung des Fettes, womit das ganze Fleisch durchwachsen, dem hiesigen Publicum nicht zusagt. Und doch steht der Holsteinische Weideochse dem Sächsischen »Zuckerochsen« weit voran.

An Rindern und Stieren wird Vorzügliches von Franken geliefert; es sind die eigelbfarbigen Thiere der sog. Scheinfeldter Race, die sehr gutes und zartes Fleisch geben. Hiernach löst sich auch der scheinbare Widerspruch, dass man Rindfleisch oft besser findet, als Ochsenfleisch, zumal wenn ein Scheinfeldter Rind und ein Sächsischer Zuckerochse in Concurrenz sind.

Ausser dem in den städtischen Schlachthäusern gewonnenen Fleische wird in Frankfurt eine sehr grosse Quantität von aussen, leider controllos, eingebrachten Fleisches verzehrt; ferner noch das Fleisch, welches zwei in Sachsenhausen etablirte Rossschlächtereien liefern. In letzteren wurden 1880 geschlachtet: auf der Fless'schen 627, auf der Lindheimer'schen 106, zusammen 733 Pferde.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schlachthäuser, die alltägliche Fleischbeschau wird von einem Schlachthausverwalter und von einem Fleischbeschauer besorgt. Die Oberaufsicht hat der Königliche Kreisthierarzt zu führen, der ausser bei den periodischen Revisionen jedes geschlachtete Stück zu besichtigen und zu begutachten bekommt, an welchem der Fleischbeschauer irgend etwas als nicht

normal zu beanstanden hat, oder an welchem irgend ein Währschaftsfehler, oder endlich eine Seuche zu constatiren ist. Die Rossschlächtereien dagegen werden nur von dem Kreisthierarzt beaufsichtigt und controlirt; hier wird jedes Thier vor und nach dem Schlachten genau mit besonderer Rücksicht auf occulte Rotzkrankheit untersucht.

Im Jahre 1880 wurden hier veterinärpolizeilich beanstandet: 196 Stück Rindvieh, die grossentheils mit Perlsucht, theilweise mit Echinococcus und mit innerlichen Abscessen behaftet waren; darunter zwei Kälber, erst knapp drei Wochen alt, mit Perlsucht! Hiervon sind 9 Stück als vollkommen ungeniessbar zur unschädlichen Beseitigung auf die Wasenmeisterei verwiesen worden; von den übrigen wurde das Fleisch der Viertel für geniessbar erklärt, die kranken Eingeweide aber gleichfalls der Wasenmeisterei überliefert. Ferner wurden ca. 100 Schweine mit Finnen und drei Schweine mit Trichinen (durch Privat-Trichinenschau) behaftet gefunden. Bei ersteren wurde die Verwerthung des Specks und des Schmalzes gestattet; bei letzteren dagegen wurde absolute unschädliche Beseitigung des ganzen Cadavers auf der Wasenmeisterei durch vollständiges Verkochen bewirkt.

Auf der Fless'schen Rosschlächterei wurde dieses Frühjahr ein scheinbar vollkommen gesundes Pferd geschlachtet; bei der Obduction fand sich occulter, chronischer Lungenrotz und Rotzphagadaena der beiden Stimmbänder!

Sehr wichtig und beachtenswerth ist schliesslich noch die wiederholt gemachte Beobachtung, dass die in dem Schlachthaushofe zu Bockenheim gehaltenen, dem Fleischbeschauer gehörigen Hühner an Phthisis erkrankten und verendeten und bei der Obduction sich vollkommen entwickelte Perlsucht zeigte. Es ist das ohne Zweifel eine Selbstinfection durch die als Nahrung aufgenommenen Abfälle von perlsüchtigen Kühen.

Trotz aller redlichen Bestrebungen und Maassnahmen seitens der Veterinärpolizei wird eine wirksame Controle in Schlachthaus und Viehhof und eine wünschenswerthe Regelung des Fleischhandels erst dann ermöglicht sein, wenn die alten absolut unzureichenden Localitäten durch zweckmässige neue ersetzt sein werden.

94. VEREIN ZUM SCHUTZE DER THIERE.

Von Oberlehrer Dr. H. NABERT.

Auf Anregung des preussischen Gesandtschaftssecretärs KNATZ wurden durch den Redacteur HAMMERAN im Sommer 1841 in hiesigen Blättern wiederholt Aufrufe erlassen, nach dem Beispiele Nürnbergs und Münchens auch zu Frankfurt einen »Verein gegen Thierquälerei« zu bilden und am 18. November desselben Jahres hielt der Pfarrer KIRCHNER vor den zum erstenmale zu diesem Zwecke Versammelten mit all der ihm eigenen Wärme und Feinheit die Eröffnungsrede. Man wählte ihn zum Präsidenten und legte die Satzungen Nürnbergs den eigenen zu Grunde. KIRCHNER bekleidete dies Amt vier Jahre bis 1845, Pfarrer FRESENIUS bis 1847, Dr. med. LUCAE bis 1849, Lehrer KILZER bis 1863, Pfarrer MÆRKER bis 1871, T. W. BERNHARD, Director der Liebfrauenkirche, bis 1873, Dr. phil. G. SCHNEIDER bis 1877 und Kaufmann W. ECKERT von 1878 an, wobei jedoch der jetzige Ehrenpräsident des Vereines, FICUS, wiederholt als Vicepräsident alle Mühen dieses Amtes wirklich getragen hatte.

Im ersten Jahrzehnt seines Bestehens erfreute sich der Verein keiner grossen Theilnahme, denn bei seiner Gründung hatte er 120 Mitglieder und 1850 erst 131 und seine anfängliche Jahreseinnahme von fl. 122. 9 kr. war nur um 53 kr. gestiegen. Im Jahre 1845 muss es noch schlimmer gestanden haben, denn der gesammte Vorstand dankte ab und der Verein wäre aufgelöst worden, wenn ihn nicht die Begeisterung des Pfarrers FRESENIUS zusammengehalten hätte. In seiner Jahresrede 1847 musste dieser noch gegen die Feinde der guten Sache kämpfen, die den Verein für »entbehrlich, nutzlos und anstössig« erklärten, ihn anklagten, der Armenunterstützung Mittel zu entziehen, und ihm riethen, gegen Menschenquälerei und Sklaverei zu wirken, natürlich alles mit fl. 122—123. Aber FRESENIUS' Standhaftigkeit, sowie die Liebe, Umsicht und der Eifer seiner Nachfolger haben Früchte getragen. Der Verein zählte 1879 schon

1764 Mitglieder, die M. 6481·16 als Beiträge zahlten, während ihm im selben Jahre M. 1645·15 an Geschenken zuflossen.

In demselben Maasse, wie die Mittel des Vereins gewachsen sind, hat sich auch seine Wirksamkeit gesteigert. Anfänglich konnte derselbe nichts thun, als Thierschutzschriften anderer Vereine oder unabhängiger Schriftsteller ankaufen und vertheilen, aber nicht an die Herausgabe eigener Werke denken, wie das durch Herrn Eckert veranlasste, bis jetzt wohl noch einzig dastehende: »Dichterisches und Thatsächliches aus der Thierwelt.« (Frankfurt, bei J. Maubach & Comp.)

Während die ersten Bitten des Vereins um gesetzliche Unterstützung seines Strebens beim Frankfurter Senate unbeachtet blieben und erst spätere Schritte Berücksichtigung fanden, so stehen ihm jetzt Gemeinde-, Staats- und Reichsgesetze und -Behörden hülfreich zur Seite. Und während er sich sonst begnügen musste, den betreffenden Polizeibeamten für jede Anzeige einer Grausamkeit gegen Thiere eine Belohnung zu geben, besitzt er jetzt vier eigene, besoldete, von der Polizei bevollmächtigte Aufseher und sind noch neunzehn Freunde für ihn thätig, nämlich fünf als Thierschutzinspectoren auf den grösseren Bahnhöfen, acht in den Bezirken der Stadt und sechs auf nächstgelegenen Dörfern. 1846 wurde zum erstenmale ein Einzlerknecht wegen Misshandlung eines Pferdes bestraft, 1878 aber 78 Personen mit M. 1·50 bis M. 15 oder entsprechender Haft.

Im Jahre 1849 kam man zuerst auf den herrlichen Gedanken, Dienenden, welche ihre Pferde gut behandelten, ein kleines Geldgeschenk zu machen und bedachte damals drei Kärrcherknechte damit, die von ihren Herren für desselben würdig erklärt worden waren. Dann veranlasste man auch die Droschkenkutscher, durch Abstimmung diejenigen ihrer Collegen zu bezeichnen, welche aus demselben Grunde Belohnung verdienten. Beide Einrichtungen haben sich glänzend bewährt und finden jährlich Anwendung. So wurden im Jahre 1880 circa M. 700 an Kutscher, Fuhrknechte und Thierwärter vertheilt.

Aus Obigem geht hervor, wie der Verein seine Thätigkeit immer mehr ausdehnt. Am meisten hat wohl das Zugvieh dadurch gewonnen; beim Transporte des Schlachtviehes und Geflügels ist noch viel zu thun, noch mehr aber in den Schlachthäusern. Rührend ist es geradezu, wie jetzt die Dorfkinder des Taunus und Odenwaldes auf unsere Veranlassung und unter Aufsicht und Leitung trefflicher Lehrer die Nester schützen, die sie sonst aushoben.

XIV. WISSENSCHAFTLICHE UND GEMEINNÜTZIGE VEREINE UND INSTITUTE.

95. DR. SENCKENBERG'SCHES MEDICINISCHES INSTITUT.

Von Dr. MORITZ SCHMIDT.

Dieses nach dem Gründer genannte Institut bildet einen Theil seiner Stiftungen und zwar den Theil, welchem SENCKENBERG vorwiegend sein Interesse zugewendet, da er mit Recht annahm, dass der übrige Theil der Stiftung, Hospital und Pfründnerwesen, sich der Gunst der Einwohner Frankfurts mehr zu erfreuen haben würde (vgl. S. 294 und S. 328).

Er bestimmte diesem, den medicinischen Wissenschaften gewidmeten Institut zwei Drittel der Zinsen des Stiftungsvermögens und begann zunächst mit dem Bau der dafür bestimmten Gebäulichkeiten, dem chemischen Laboratorium, der Anatomie und dem Gewächshause, sowie mit der Anlage des botanischen Gartens.

Das Institut und das Hospital befinden sich auf dem Grund und Boden des früher VON STETZENBACH'schen Lust- und Bleichgartens. (S. umstehenden Plan, Tafel 20.)

Das medicinische Institut entwickelte sich nach dem Tode des Stifters sehr langsam. Zunächst musste es von 1773 ab für 9 Jahre auf die ihm zukommenden zwei Drittel der Zinsen des Stiftungsfonds verzichten zur Förderung des Baues des Hospitals.

Im Jahre 1782 erhielt es den ersten Zuwachs durch Testament des Stiftsarztes Dr. J. J. REICHARD. Er vermachte ihm eine Summe von fl. 4000, von deren Zinsen vorzüglich botanische Werke für die Bibliothek angeschafft werden sollten. Weitere Vermächtnisse erhielt es 1807 von Dr. G. Ph. LEHR, 1849 von Dr. C. E. NEEFF, 1877 von

Apotheker Friedrich Meyer. 1870 übergaben die Mitglieder der Wittwenkasse des Frankfurter Collegii medici, welche 1820 gegründet worden war, ihr fl. 30 000 betragendes Vermögen dem Institute mit der Verpflichtung, das Capital mit 5% zu verzinsen und den Ertrag an die berechtigten Wittwen so lange auszuzahlen, bis die letzte derselben verstorben sei. Nachher werden die Zinsen den wissenschaftlichen Zwecken zu Gute kommen.

Die an dem medicinischen Institute angestellten Aerzte waren bis 1849 die sogenannten Stiftsärzte, unverheirathete Aerzte, welchen ausser der Behandlung der Kranken im Hospitale die Verpflichtung oblag, die botanischen Vorlesungen zu halten. Es waren dies die Doctoren med. J. J. Reichard 1773—1782, G. Ph. Lehr bis 1807, J. C. Varrentrapp bis 1808, B. Huth bis 1809, C. H. Grasemann bis 1815, C. E. Neeff bis 1849.

Im Jahre 1831 wurde denselben die Verpflichtung, botanische Vorlesungen zu halten, abgenommen und Dr. J. B. G. W. Fresenius zuerst damit betraut, welchem ebenso wie dem Docenten der Anatomie Dr. G. Lucae bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläums der Stiftung seitens des Frankfurter Senates der Professortitel ertheilt wurde. Nach seinem Tode wurde Dr. phil. H. Th. Geyler dafür angestellt.

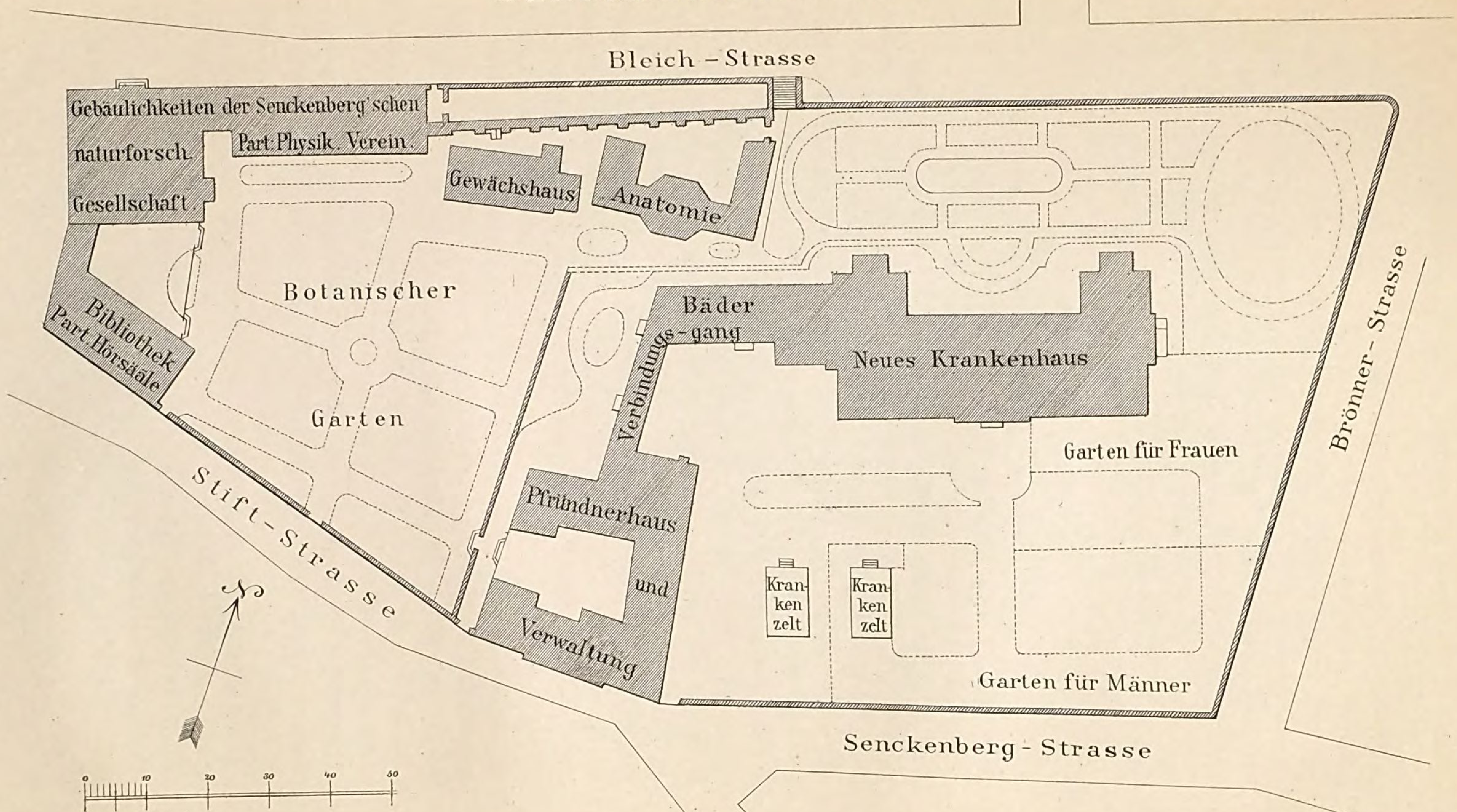
Im Jahre 1813 unter der Herrschaft des Fürstprimas Dalberg hielt das Lyceum Carolinum seine Conferenzen in den Stiftsgebäuden und nahm die von demselben gegründete medicinisch-chirurgische Specialschule von November 1812 bis Ende 1813 die Lehranstalten des Instituts in Anspruch. Mit dem Ende der Franzosenherrschaft endet auch die Wirksamkeit dieser Einrichtungen.

Ein chemisches Laboratorium befand sich anfangs neben dem Grabe Senckenberg's an der Westseite des botanischen Gartens. Bei Gelegenheit des Baues des Museums der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft wurde es niedergelegt. Dafür übernahm die genannte Gesellschaft die Verpflichtung für immer dem Institute einen Hörsaal und ein chemisches Laboratorium einzuräumen, welche seit vielen Jahren dem Physikalischen Verein überlassen sind.

Das medicinische Institut besoldet ausserdem aus einem von Heinrich Mylius dafür gestifteten Capitale den Docenten, welcher im Auftrage der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft Vorlesungen über Zoologie hält.

Ferner ist dasselbe berufen, durch ein dazu deputirtes Mitglied der Administration bei der Vertheilung des Stiebel-Preises mitzuwirken, an welcher ausserdem die Senckenberg'sche Naturforschende

SENCKENBERGIANUM



Verlag von Mahlau & Waldschmidt, Frankfurt a/M.

Gesellschaft und der Aerztliche Verein durch je zwei hierzu erwählte Deputirte sich betheiligen. Dieser von dem verstorbenen Hofrath Dr. med. S. F. Stiebel bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums 1865 gestiftete Preis im Betrage von fl. 300 wird alle vier Jahre im Mai für die beste Arbeit aus dem Gebiete der Entwicklungsgeschichte oder der Kinderkrankheiten vertheilt, welche innerhalb dieser Zeit zur Veröffentlichung gelangt ist.

Als Anstalten des medicinischen Instituts bestehen jetzt:

A. DIE ANATOMIE.

Das Anatomiegebäude wurde in seinem unteren Theile von Senckenberg selbst 1768 erbaut, doch nicht vollendet. Sein 1776 erfolgter Tod brachte ihn als erste Leiche in seine Anatomie.

Nachdem im Jahre 1776 die innere Einrichtung vollendet war, wurden zunächst bis 1790 von Dr. Sigismund Müller Vorlesungen über Anatomie darin gehalten, ihm folgten die Doctoren Tabor, Riese, Behrends, 1793—1816. 1797 wurde auf Antrag des Administrators Dr. Altenfelder von der Administration beschlossen, dass auf der Anatomie unentgeltlich Vorlesungen gehalten werden und Wundärzten Anleitung zum Seciren gegeben werde. Es wurde Dr. Behrends hierfür angestellt und durch den Senior chirurgorum Parrot den Barbiergesellen befohlen, die Vorlesungen zu besuchen. Damit war ein Lehrstuhl für Anatomie geschaffen. Der Nachfolger von Behrends war Dr. Cretzschmar bis 1828, Dr. Mappes bis 1845, Dr. Heinrich Hoffmann bis 1851, seitdem ist Professor Dr. Lucae Lehrer der Anatomie.

Es werden jetzt jährlich im Sommer und Winter Vorlesungen über Anatomie, solche über vergleichende Anatomie und Präparirübungen gehalten. Die Gesellschaft des Zoologischen Gartens liefert die Cadaver der eingegangenen Thiere in höchst dankenswerther Weise an die Anatomie, wo dieselben präparirt und sceletirt werden. Auch ist die vergleichende anatomische Sammlung durch Schenkungen der Gesellschaft des Zoologischen Gartens eine hervorragend reiche geworden.

Das Gebäude der Anatomie mit dem darauf befindlichen Sensenmann stand, wie es der Stifter erbaut, bis in das Jahr 1853, in welchem Jahre ein Umbau desselben mit Vergrösserung unabweislich wurde. Der frühere Hörsaal, der bis in die Kuppel ging, wurde in der Höhe getheilt und dadurch ein für die Knochensammlung geeigneter Saal

gewonnen und durch Aufbau der beiden Flügel noch weitere Sääle zur Unterbringung der Sammlungen.

Im Erdgeschoss befinden sich in der Mitte der Hörsaal, links die Arbeitszimmer des Docenten und rechts der Präparirsaal, sowie die Küche.

Aus dem amphitheatralischen Hörsaale führen Treppen rechts und links zu den Sammlungen, von welchen ein Theil auch in der oberen Gallerie des Hörsaales in Glasschränken aufbewahrt wird.

Die Sammlung von normal-anatomischen und pathologischen Präparaten, welche das Gebäude enthält, kann jedenfalls eine sehr reichhaltige genannt werden. Namentlich ist die osteologische Abtheilung bedeutend, insbesondere durch Schenkungen aus der Sammlung des berühmten Samuel Thomas von Sœmmerring.

B. DER BOTANISCHE GARTEN.

Der botanische Garten wurde im Jahre 1774 von dem seit 1767 im Dienste Senckenberg's stehenden Stiftsgärtner Bäumerth angelegt, 1799 durch Niederlegung der Zwingmauer an der Stelle der jetzigen Gebäude der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft erweitert. Durch die Bauten der Gesellschaft und die an die Stadt im Jahre 1866 erfolgten Terrainabtretungen verlor er an seiner Ausdehnung, wofür seit dem Jahre 1875 Ersatz geschafft wurde durch Hinzuziehung des Terrains zwischen dem Neubau des Hospitals und der Bleichstrasse.

Das von dem Stifter bereits 1768 erbaute Gewächshaus wurde ein Jahrhundert hindurch benutzt; im Jahre 1868 wurde der Neubau aufgeführt. Es besteht aus einem Kalt-, dem Warmhause und einer Abtheilung für Wasserpflanzen.

Bis 1816 war Bäumerth Stiftsbotanikus, nach ihm bis 1817 Isermann, bis 1827 Becker, bis 1876 Ohler; nach dessen Tode wurde Dr. Geyler, der Lehrer für Botanik, welcher das ganze Jahr hindurch seine Vorträge im Hörsaal des Bibliothekgebäudes hält, zum Director des botanischen Gartens ernannt.

An der Westseite des botanischen Gartens ruhen in einer von ihm selbst erbauten Gruft die Gebeine Senckenberg's, während an der Wand des Neubaues der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft das Portraitmedaillon seines Bruders, des k. k. österreichischen Hofraths Heinrich Christian von Senckenberg sich befindet.

C. BIBLIOTHEK.

Die sehr reichhaltige Bibliothek befand sich seit dem Tode des Stifters in einem Nebenhause des Stiftsgebäudes bis zum Jahre 1866, in welchem Jahre der Neubau des jetzigen Bibliothekgebäudes begonnen wurde. Er wurde nach den Plänen des Herrn Architecten Mylius erbaut und 1867 bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Bestehens der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft feierlich seiner Bestimmung übergeben.

Durch Vermächtnisse und Ankäufe, namentlich aus den Zinsen des Reichard'schen Capitals, war die ursprüngliche Bibliothek zwar sehr vergrössert worden, den wichtigsten Zeitabschnitt ihrer Entwicklung bildet aber der Abschluss der Verträge mit der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft 1825, mit dem Physikalischen Verein 1840, dem Aerztlichen Verein 1845 und dem Verein für Geographie und Statistik 1850, wonach die denselben gehörigen Büchersammlungen mit der des medicinischen Instituts zu einer Bibliothek vereinigt wurden, welche alle Gebiete der Naturwissenschaften und gesammten Medicin umfasst und deren Benutzung allen Mitgliedern genannter Vereine freisteht. Die vereinigten Bibliotheken bilden jetzt eine stattliche Sammlung von ca. 30 000 Bänden, dieselbe ist an den Wochentagen von 12—1 Uhr, Montags und Freitags von 11—1 Uhr den Mitgliedern der genannten Vereine geöffnet.

Die Aufsicht über die Bibliothek wurde bis 1840 von dem Stiftsarzte geführt und nach der Zeit von freiwilligen Bibliothekaren, den Herren DDr. med. Reiss, Fiedler, Fabricius, Staudinger, Eiser, Kloss, Behaghel, Bittel, Fresenius, Lucae, Stricker, Knoblauch.

Seit 1849 wurde die Aufsicht zweien mit Gehalt angestellten Bibliothekaren übertragen. Als solche waren seitdem thätig die Herren Doctoren Fresenius, Knoblauch, Bagge, Stricker, Schwenck, die letzteren beiden sind gegenwärtig noch in Function.

Der Neubau enthält in seinem Parterrestock einen grösseren und kleineren Hörsaal, sowie die Arbeitszimmer des Directors des botanischen Gartens. Im ersten Stock ist das Zimmer der Bibliothekare, ein Lesezimmer, sowie ein Verbindungsbau nach dem Museum für die Kartensammlung des Vereins für Geographie und Statistik. Der übrige Raum wird durch die eigentliche Büchersammlung eingenommen, welche zwei Stockwerke erfordert.

96. ÆRZTLICHER VEREIN.

Von Dr. E. MARCUS,

d. Z. Vorsitzendem.

Der Aerztliche Verein wurde am 3. November 1845 ins Leben gerufen, doch lässt sich derselbe eigentlich schon auf das Jahr 1837 zurückführen und seine ersten Anfänge reichen noch um fast 20 Jahre weiter zurück. Im Jahre 1819 vereinigten sich 6 damals junge Aerzte zu einem »ärztlichen Kränzchen«, mit dem Zwecke, durch gegenseitige Mittheilungen über ihre Studien und Beobachtungen sich unter einander wissenschaftlich zu fördern. Etwa zehn Jahre später hatte sich ein zweites und 1834 ein drittes Kränzchen zu gleichem Zwecke gebildet und am 5. September 1837 vereinigten sich die 19 Mitglieder dieser 3 Kränzchen zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft, zum Zwecke der Unterhaltung und Förderung freundschaftlicher Verhältnisse sowie der gegenseitigen Anregungen und Weiterbildung durch Mittheilungen und Besprechungen über Gegenstände der ärztlichen Wissenschaft und Kunst. Die so gegründete Vereinigung kam regelmässig an einem bestimmten Tage zusammen, hatte ihren Vorsitzenden und Schriftführer und bestimmte, ohne sich jetzt bereits bindende Satzungen aufzuerlegen, dass die zu machenden Mittheilungen eine vorzugsweise praktische Richtung haben sollten, sowie ferner, dass jedesmal der herrschende Genius epidemicus besonders beachtet und besprochen werden sollte.

Nachdem diese Vereinigung in solcher Weise 6 Jahre lang bestanden hatte, beantragte Dr. G. Spiess in der 46. Sitzung am 3. Juni 1845, in Zukunft die wissenschaftlichen Sitzungen von den geselligen zu trennen, für erstere eine häufigere regelmässige Wiederkehr in Aussicht zu nehmen und so einen »Aerztlichen Verein« zu gründen, dem dann auch die zahlreichen anderen hiesigen Aerzte beitreten könnten. Der Antrag fand allseitige Zustimmung und am 3. November 1845 hielt der mit 25 Mitgliedern neu gegründete

Verein im Vereinslocale des SENCKENBERG'schen medicinischen Institutes, an das er sich eng anschloss, seine erste Sitzung unter dem Vorsitz von Dr. MAPPES, der für das erste Jahr zum Präsidenten gewählt wurde.

Von den Gründern sind z. Z. noch am Leben die Herren Doctoren ADOLF SCHMIDT, GEORG VARRENTRAPP, HEINRICH HOFFMANN und EDUARD SCHILLING.

Der Verein nahm an Mitgliederzahl stetig zu und zählte am 1. Januar 1881 122 Mitglieder, und zwar 86 ordentliche und 36 ausserordentliche Mitglieder.

Zweck des Vereins ist: gegenseitige wissenschaftliche Anregung und Belehrung, Förderung eines collegialen Lebens unter den Aerzten Frankfurts und Wahrung der Standesinteressen.

Dieser Zweck soll in regelmässigen, alle 14 Tage (Montags) von 5—7 Uhr im grossen Hörsaale der SENCKENBERG'schen Bibliothek stattfindenden Zusammenkünften durch Mittheilungen und Besprechungen erzielt werden.

Bis zum Jahre 1858 war die Aufnahme neuer Mitglieder abhängig von einer Abstimmung sämmtlicher Mitglieder, von denen der neu Aufzunehmende mindestens drei Viertel für sich haben musste. Im Jahre 1858 hob man diese Beschränkung auf in der Ansicht, dass der Verein nunmehr gekräftigt genug sei, um bei der Aufnahme neuer Mitglieder weniger ängstlich sein zu brauchen und man stellte es jedem hier recipirten Arzte frei, Mitglied zu werden. Jetzt kann wirkliches (ordentliches) Mitglied des Vereins jeder hier wohnhafte approbirte Arzt — auf einfache schriftliche Anmeldung beim Vorstande hin — werden; der Beitrag beträgt jährlich M. 25. Als ausserordentliche (nicht beitragspflichtige, aber auch nicht stimmberechtigte) Mitglieder werden aufgenommen: 1. Auswärtige Aerzte, hiesige Zahnärzte, Thierärzte, 2. Naturforscher von Fach. — Ehrenmitglieder besitzt der Verein nicht.

Der Vorstand besteht aus zwei Vorstehern, zwei Schriftführern und drei Ausschussmitgliedern. Zur Begutachtung wichtiger wissenschaftlicher Fragen werden Berichterstatter oder Ausschüsse ernannt.

In Gemeinschaft mit dem SENCKENBERG'schen medicinischen Institute, der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft, dem Physikalischen und Vereine für Geographie und Statistik unterhält der Aerztliche Verein die an medicinischer Fachliteratur sehr reiche Dr. SENCKENBERG'sche Bibliothek (s. oben S. 429).

Im Jahre 1854 rief der Aerztliche Verein, um mit den Collegen der Umgegend in nähere Beziehung zu treten, den Congress Mittelrheinischer Aerzte ins Leben, der alljährlich im Frühjahre abwechselnd in den verschiedenen Städten zu einer wissenschaftlichen und geselligen Vereinigung zusammentretend und sich allmälig ausdehnend, nunmehr die Aerzte sämmtlicher benachbarten Städte und Orte von Marburg bis Heidelberg und Mannheim, wie von Hanau bis Wiesbaden und Mainz in nähere auch persönliche Verbindung gebracht hat.

Seit dem Jahre 1857 wird alljährlich von dem Verein ein »Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M.« (J. D. Sauerländer's Verlag) herausgegeben, zum Zwecke der Sammlung eines wohlbearbeiteten ärztlich-statistischen Materials und der Förderung der ärztlichen Statistik überhaupt sowie der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, wie es in der Vorrede des ersten Bandes heisst. In diesem Jahre ist der XXIV. Band (Jahrgang 1880) der Jahresberichte erschienen. Die Redaction besorgt eine besondere Commission, zu den Kosten gibt die Stadt M. 1000 per Jahr.

Unter Mitwirkung des Aerztlichen Vereins wurden gebildet: der Mikroskopische Verein, der Aerztliche Rechtsschutzverein, der Aerztliche Pensions- und Hülfsverein.

Unser Verein ist dem »Deutschen Aerztevereinsbund« beigetreten und hat im Jahre 1876 die »Aerztekammer des Regierungsbezirkes Wiesbaden« ins Leben rufen helfen. Letztere besteht aus Abgeordneten der Aerztevereine des Regierungsbezirkes, sie bildet ein Organ für Berathung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Standes- und Sanitäts-Angelegenheiten und erstrebt staatliche Anerkennung, sowie Sitz und Stimme in dem bei der Regierung einzurichtenden Medicinal-Ausschusse.

97. MIKROSKOPISCHER VEREIN.

Von Dr. ADOLF SCHMIDT.

Das Mikroskop trat erst gegen die Mitte unseres Jahrhunderts in den Kreis der wissenschaftlichen Mittel für die Forschung der gesammten Naturwissenschaft. Obgleich auf den Universitäten in früheren Zeiten noch keine Cursus über Mikroskopie gehalten wurden, so beschäftigten sich doch hier Einzelne wissenschaftlich mit diesem Instrument, so unter anderen Dr. FRESENIUS, KLOSS und A. SCHMIDT, und machten Abhandlungen über botanische und zoologische Gegenstände bekannt.

Als Dr. METTENHEIMER, welcher sich eifrig in mikroskopischen Cursen mit diesem Instrumente beschäftigt hatte, von Universität zurückkam, hielt derselbe auf vielfaches Verlangen im Sommer 1854 einen Cursus über Histologie mit Demonstrationen und brachte dadurch Alle, welche sich hier für mikroskopische Untersuchungen interessirten, in Vereinigung. Der Gedanke einer Bildung eines Mikroskopischen Vereins wurde dadurch angeregt und derselbe am 28. Februar 1855 gegründet. Als Zweck des Vereins wurde in den Statuten hingestellt: die Förderung der mikroskopischen Studien im weitesten Sinne und die Erleichterung des Verkehrs aller Derer, die sich mit solchen Arbeiten beschäftigten. Es wurde bestimmt, einen Vorsitzenden und einen Schriftführer jedes Jahr zu wählen und alle 14 Tage eine Sitzung zu halten. Der Verein trat wie die anderen naturwissenschaftlichen Vereine als Glied in die Kette der das SENCKENBERG'sche medicinische Institut umgebenden Vereine und wurde dasselbe auch als einstige Erbin eingesetzt.

Folgende 21 Mitglieder waren die Gründer: DDr. CRAILSHEIM, FRESENIUS, FUNCK, GETZ, Schöff VON HEYDEN, H. HOFFMANN, KLOSS, LOREY I., LUCÆ, METTENHEIMER, H. VON MEYER, Apotheker MEYER, G. PASSAVANT, SCHIFF, A. SCHMIDT, SÖMMERRING, bayerischer Militär-Arzt STEIN, SPIESS I., STIEBEL I., STIEBEL II., WALLACH.

Die Mitgliederzahl stieg bis auf 34 und beträgt jetzt 25, von denen eine Anzahl die Sitzungen regelmässig besucht.

Als erster Vorsitzender wurde Dr. METTENHEIMER gewählt und blieb es bis zu seinem Wegzuge nach Schwerin im Jahre 1861; ihm folgte Dr. ADOLF SCHMIDT bis 1880, dann Dr. LORETZ bis 1881 und jetzt Dr. KLOSS. Als Schriftführer fungirten der Reihe nach die DDr. A. SCHMIDT, GETZ, SCHŒLLES, EISER, SPIESS II., LOREY II., LORETZ, JUNG-MARCHAND.

Nach Gründung des Vereins ging man eifrigst an die Arbeit; die Sitzungen wurden regelmässig alle 14 Tage von 4—6 Uhr gehalten. Anfänglich waren botanische und zoologische Vorträge sehr häufig und beliebt, aber nach dem Tode von Dr. FRESENIUS und Schöff VON HEYDEN fehlten mehr oder weniger die Vertreter der Naturwissenschaften, und da immer die grösste Anzahl der Mitglieder Aerzte waren, so trat nach und nach die pathologische Anatomie mehr in den Vordergrund. Ausser Vorträgen und Demonstrationen der Mitglieder, hatten wir auch das Vergnügen, häufig Interessantes von Professoren zu hören, unter welchem manches Neues, damals noch nicht Bekannte war.

Anfangs brachten die einzelnen Mitglieder zu ihren Demonstrationen ihre eigenen Mikroskope mit; dieses zeigte sich bald als unzweckmässig und wir bekamen durch Kauf und Erbschaft (F. MEYER) nach und nach fünf Mikroskope (zwei von HARTNACK, eins von KELLNER in Wetzlar, eins von MERZ in München, dazu ein GUNDLACH'sches Objectiv, eins von ENGELHARDT & HERSOLD in Braunfels), dann ein Präparirmikroskop von ZEIS in Jena, zwei Polarisationsapparate von HARTNACK und ein Mikrospektroskop von BROWNING in London. Natürlich legten wir auch eine Sammlung mikroskopischer Präparate an, in welcher sich viel recht Interessantes findet; jedoch sind die Privatsammlungen einzelner Mitglieder noch bedeutender.

Eine kleine Bibliothek durfte nicht fehlen; das Werthvollste davon ist das *Quarterly journal of microscopical science* und SCHULTZE's Archiv.

Es kam der 28. Februar 1880 herbei und wurde an diesem Tage das 25jährige Bestehen des Vereins gefeiert, zu welcher Feier Dr. METTENHEIMER zu unserer Freude eigens von Schwerin hierher kam.

Das 25jährige Bestehen des Vereins zeigt, dass die bei der Gründung aufgestellten Zwecke erfüllt wurden und hoffentlich wird er noch lange fortbestehen.

98. VEREIN FÜR GEOGRAPHIE UND STATISTIK.

Von Senator Dr. VON OVEN.

Angeregt durch die in Privatkreisen von Dr. G. L. KRIEGK gehaltenen Vorträge aus dem Gebiete der Geographie und Ethnographie und auf Einladung des Kartographen AUGUST RAVENSTEIN traten am 2. Juni 1836 eine Anzahl Männer aus gelehrten und kaufmännischen Kreisen zusammen, um einen »Geographischen Verein« zu gründen. Die am 9. December 1836 angenommenen Statuten bezeichneten als Zweck des Vereins »die Förderung und Verbreitung der Geographie und der ihr verwandten Wissenschaften«; als Mittel hierzu beabsichtigte er einestheils eine Sammlung von Büchern, Landkarten und anderen auf diese Wissenschaften bezüglichen Gegenständen anzulegen und zu vermehren, die Mitglieder zu gemeinschaftlichem Ideenaustausche und zur Verfolgung der Entwicklung der Geographie, Ethnographie und Astronomie zu veranlassen und wissenschaftliche Arbeiten nach Kräften zu unterstützen; anderntheils hatte er sich mit besonderer Beziehung auf die Bedürfnisse des Handelsstandes zur Aufgabe gemacht, sowohl in regelmässigen Versammlungen die Mitglieder von neuen Entdeckungen und Forschungen in Kenntniss zu setzen und speciell Gegenstände jener Wissensfächer belehrend behandeln zu lassen, als auch für das gebildete Publicum durch Vorlesungen Gelegenheit zu gründlicher Belehrung zu gewähren.

Schon der erste Jahresbericht konnte 101 wirkliche und 5 correspondirende Mitglieder, und eine Einnahme von fl. 563. 24 kr., reichliche werthvolle Anschaffungen und Geschenke, darunter ein Relief des Berner Oberlandes, verzeichnen und über sieben Vorträge, meist physisch-geographischen Inhalts, berichten. Mit dem Winter 1838/39 begannen die auch dem grösseren Publicum zugänglichen Vorlesungs-Curse mit Vorträgen von Dr. KRIEGK und von Dr. KÜCHENMEISTER. Auch wurde das erste Heft statistisch-geographischer Arbeiten

unter dem Titel: »Mittheilungen über physisch-geographische und statistische Verhältnisse von Frankfurt a. M. von dem Geographischen Verein daselbst. Frankfurt 1839, in 4°« — mit Beiträgen von Kriegk, Mey und Steitz — herausgegeben. Ein zweites Heft folgte 1840, ein drittes 1841, nachdem sich zu deren Bearbeitung ein besonderes statistisches Comité gebildet hatte. Das Jahr 1839 gewann dem Vereine auch das erste Ehrenmitglied in der Person des grossen deutschen Geographen Carl Ritter.

Als im Jahre 1841 der Gedanke der Errichtung eines Gebäudes auf dem Feldberge als Zufluchtsstätte und Ruhepunkt für Taunuswanderer und Naturfreunde im Kreise der Bürgerschaft angeregt wurde, erkannte der Verein in diesem Vorhaben eine nicht unwesentliche Förderung für wissenschaftliche Beobachtungen und Arbeiten, wenn auf diesem trigonometrischen Hauptpunkte das beabsichtigte Gebäude so eingerichtet würde, dass es mit meteorologischen und Vermessungsinstrumenten ausgerüstet würde. Der Verein nahm die Vorbereitungen für diesen Zweck in die Hand und ein besonderer Ausschuss leitete die Geldsammlungen, Entwerfung der Baupläne, den Grunderwerb u. s. w. Erst am 26. Juni 1859 konnte nach vielfachen Schwierigkeiten der Grundstein zu dem Thurme und Zufluchtshause gelegt und im Jahre 1860 dasselbe der Benutzung übergeben werden, nachdem von dem Vereine mit dem Uebernehmer gewisse, die Verwendung für wissenschaftliche Zwecke sichernde und den Betrieb der Wirthschaft controlirende Verabredungen getroffen waren. Auch die Vergrösserung des Hauses und Erhöhung des Thurmes im Jahre 1871 vermittelte der gedachte Vereins-Ausschuss.

Durch vielfache werthvolle Geschenke und durch Austausch mit anderen Vereinen hat sich inzwischen die Bibliothek reichlich vermehrt; ihre Benutzung zu erleichtern, wurde sie mit derjenigen des Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Naturforschenden Gesellschaft, des Physikalischen und Aerztlichen Vereins durch Vertrag vom 16. Januar 1850 vereinigt und dadurch den Mitgliedern die Theilnahme an einem bedeutenden, wissenschaftlichen und wohlgeordneten Material, das aus den verschiedenen Sammlungen in der Senckenberg'schen Bibliothek sich nun zusammenfand, eröffnet.

Ein neues belebendes Element gewann der Verein durch seine Umwandlung in den »Frankfurter Verein für Geographie und Statistik«. Wie schon oben berichtet, war der Verein von

Anfang an bestrebt gewesen, durch statistische Arbeiten eine genauere Kenntniss unserer Stadt und ihres Gebiets anzubahnen. Die nach und nach auch in Deutschland zur Anerkennung gelangte Wichtigkeit der Statistik als einer Hülfswissenschaft, welche auf alle öffentlichen Verhältnisse einen unberechenbaren Einfluss übt und deren Werth auch in unserem damaligen kleinen Staate sich Geltung verschaffte, hatte eine Anzahl hiesiger Bürger, vorzugsweise auf Anregung des Herrn Dr. Georg Varrentrapp veranlasst, einen Statistischen Verein zu gründen, der die Bearbeitung der vaterstädtischen Statistik unternehmen sollte. Um jedoch eine Zersplitterung der Kräfte zu verhindern, hatten sich diese Herren mit dem Vorstande des Geographischen Vereins dahin vereinigt, dass die Gründung eines besonderen Statistischen Vereins unterbleiben solle, wenn der Geographische Verein eine statistische Section begründe und seine Statuten zweckentsprechend abändere. Letzteres geschah durch die am 17. Mai 1854 angenommenen neuen Statuten, durch welche der Verein für Geographie und Statistik in zwei Abtheilungen, eine geographische und eine statistische zerfällt, deren jede einen Vorstand von fünf arbeitenden Mitgliedern hat; diese beiden Vorstände bilden den Gesammtvorstand, in welchem Vorsitz und Schriftführung zwischen den Abtheilungen jährlich wechseln.

Die statistische Abtheilung begann alsbald ihre Thätigkeit durch Anknüpfung reger Verbindungen mit den statistischen Behörden und Vereinen des In- und Auslands und mit Vorbereitungen für statistische Ausbeutung der Volkszählung von 1855, die unter Theilnahme des Vereins vorzunehmen vorgeschlagen wurde. Kam diese Theilnahme auch damals nicht zur Ausführung, so waren doch diese Arbeiten insofern fruchtbar, dass für die Zählung von 1858 der städtischen Behörde ein ausführliches Gutachten über die vorzugsweise dabei zu erforschenden Momente und die richtigen Mittel zur Gewinnung zuverlässiger Angaben übergeben und von ihr berücksichtigt wurde. Als Ergebnisse der nach dem zugänglich gewordenen officiellen Material eifrig betriebenen Bearbeitungen erschienen seit 1858 die »Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt, herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik«. Bedeutungsvoll und von dem Verein als eine Anerkennung des Werthes statistischer Forschungen und als Stützpunkt für seine Arbeiten freudig begrüsst, war die am 18. Juli 1865 von dem Senate vollzogene Errichtung eines Statistischen Amtes und die Ernennung des verdienstvollen Dr. phil. G. A. Burnitz

zum Vorsteher desselben. Die statistische Abtheilung verständigte sich von nun an mit dem Statistischen Amte über die Veröffentlichung fernerer Arbeiten. Diese Wirksamkeit der statistischen Section war auch der Anlass, dass durch Senatsbeschluss vom 31. Mai 1859 dem Vereine ein jährlicher Zuschuss von fl. 500 aus der Stadtkasse bewilligt und seither, je nach dem Fortgang der Veröffentlichungen, welche er erleichtern sollte, (jetzt mit M. 1000) erneuert worden ist. Mit dieser Unterstützung ward es möglich, die statistischen Beiträge jetzt bis zum Schlusse des III. Bandes (von je 6 Heften) fortzusetzen, unter thatkräftiger Mitwirkung des städtischen Statistischen Amts.

Schon im Jahre 1845/46 war, um gemäss der in den Statuten vorgesehenen Aufgabe »die Mitglieder von neuen Entdeckungen und Forschungen in Kenntniss zu halten«, durch Dr. HEYDEN, und später durch Oberlehrer Dr. AUG. FINGER zeitweise ein Ueberblick über die neuesten geographischen Entdeckungen den Mitgliedern vorgetragen worden, während von 1865 an Handelskammer-Secretär GLOGAU sich der Aufgabe unterzog, planmässig alljährlich Vorträge über die neuesten Fortschritte der geographischen Wissenschaften zu halten, — einer Aufgabe, welche derselbe bis zu seinem Tode in musterhafter, allgemein hier und auswärts in wissenschaftlichen Kreisen anerkannter Weise durchführte. Auf Anregung von GLOGAU war sodann am 24. Juni 1869 die allmonatliche Abhaltung wissenschaftlicher Sitzungen im Winterhalbjahre verabredet worden; Mittheilungen über Correspondenzen und Einläufe, Berichte anwesender Mitglieder oder Gäste über eigene Reisen oder ihnen zugegangene geographische Nachrichten, Anzeigen neuer literarischer Facherscheinungen, Berichte über die neuesten Verhandlungen anderer Geographischen Gesellschaften und Erörterungen wissenschaftlicher Fragen sollten sie beschäftigen; mit welchem günstigen Erfolge dies geschah, zeigen die Jahresberichte von 1870—1880 und die freundliche Aufnahme, welche dieselben bei anderen Vereinen unseres Fachs fanden.

Bei den verhältnissmässig geringen Mitteln des Vereins konnte die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Erforschungsreisen nicht in annähernd gleichem Maassstabe, wie von anderen Schwestergesellschaften erfolgen. Doch war es möglich, die Unternehmungen THEODOR VON HEUGLIN'S und CARL MAUCH'S, sowie die deutsche RITTER-Stiftung und die zweite deutsche Polar-Expedition von Oberlieutenant PAYER und Lieutenant WEYPRECHT und deren österreichisch-ungarische Polarreise, theils aus Vereins-

Mitteln, theils durch vom Vereine angeregte Comité-Sammlungen lebhaft zu unterstützen.

Die Betheiligung an der 1872 in Berlin begründeten »Deutschen Gesellschaft zur Erforschung Afrikas« konnte der Verein zu seinem Bedauern nicht fortsetzen; dagegen nahm derselbe Theil an der von der Berliner Gesellschaft für Erdkunde 1879 veranstalteten Feier zur Erinnerung des 100jährigen Geburtstages CARL RITTER's und der dabei gestifteten Marmorbüste desselben, sowie 1880 an der von sämmtlichen geographischen Gesellschaften Deutschlands zu Ehren Nordenskiöld's dargebrachten Medaille.

Die Statuten des Vereins wurden in der Generalversammlung vom 9. October 1878 einer Revision und neuen Redaction unterzogen; im Wesentlichen wurden die seit 1854 geltenden Grundlagen beibehalten.

Der Verein zählte im Rechnungsjahr 1879/80 an wirklichen Mitgliedern 389, an correspondirenden 39, an Ehrenmitgliedern 6 (CARL WEYPRECHT, J. VON PAYER, Dr. EDUARD RÜPPELL, Dr. GUSTAV NACHTIGAL, Freiherr FERD. VON RICHTHOFEN, Hofrath Dr. GERHARD RHOLFS). Er hat nach einem Zeitraum von nun 45 Jahren aus einem kleinen Anfange mehr localer Bedeutung sich zu einer Gesellschaft herangebildet, welche, — sie ist die drittälteste deutsche Geographische — nun Anknüpfungspunkte zu den Geographischen Vereinen Deutschlands und Europas gewonnen hat, in lebhaftem wissenschaftlichen Tauschverkehr mit denselben steht und die bedeutendsten unter den neueren Erforschern und Reisenden zu Mittheilungen über ihre Entdeckungen und Beobachtungen heranziehen konnte. Die Ausdehnung, musterhafte Einrichtung und Unterhaltung des Tauschverkehrs, namentlich in statistischer Beziehung, sowie die rege Thätigkeit auf statistischem Felde verdankt der Verein hauptsächlich der Fürsorge des seit langen Jahren den Vorsitz in der statistischen Abtheilung führenden Herrn Geh. Sanitätsrath Dr. GEORG VARRENTRAPP; jene lebhaftere Verbindung mit den Männern der neueren Forschungen und die regere wissenschaftliche Richtung dem seit 1863 im Vorstande thätig gewesenen, leider zu früh am 19. August 1878 verstorbenen Vorsitzenden der geographischen Abtheilung, HEINRICH GLOGAU.

99. SENCKENBERG'SCHE NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT.

Von Dr. HEINRICH SCHMIDT.

Als nach den Freiheitskriegen Frankfurt seine Selbstständigkeit wieder erlangt hatte, trat eine Schaffensfreudigkeit für grosse und edle Dinge in unserer Bürgerschaft zu Tage, wie sie wohl kaum je zuvor erlebt worden war. In dieser Zeit des Aufathmens nach langem Drucke wurde das Versorgungshaus gegründet, der Bau der Stadtbibliothek begonnen, das herrliche STÆDEL'sche Kunstinstitut gestiftet. Es wurde auch der mehrere Jahre hindurch seinem Zwecke entfremdete Botanische Garten trotz spärlicher Geldmittel den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend neu angelegt und mit seltenen Gewächsen bereichert. Das allgemeine Verständniss für die Bedeutung der Naturwissenschaft trat aber besonders glänzend hervor durch die 1817 erfolgte Gründung der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft. Sechzehn Männer, verschiedenen Lebensstellungen angehörig, traten zusammen, »um des edlen SENCKENBERG Lieblingsstiftung, das medicinische Institut, den Ansprüchen der Zeit gemäss aufzurichten und wieder zum Mittelpunkte alles naturwissenschaftlichen Strebens unserer Stadt zu machen«. Die Anregung zu solchem Vorgehen verdankte die kleine Schaar dem damaligen Lector der Anatomie, dem unvergesslichen Dr. med. JAC. CRETZSCHMAR.

Im September 1817 hatte dieser der Stiftungsadministration eine ausführliche Denkschrift überreicht, in welcher der Gründungsgedanke einer naturforschenden Gesellschaft, deren Zweck und Einrichtungen entwickelt waren. Am 22. November fand die constituirende, die erste, Sitzung unserer Gesellschaft statt, die SENCKENBERG zu Ehren sich als »SENCKENBERG'sche« bezeichnete. 1818 erweiterten die ursprünglichen Stifter ihren Kreis um weitere 16 Männer, von denen die meisten hohen Ansehens in der Wissenschaft und in der Gesellschaft sich erfreuten. Bereits am 29. April 1818 erliess die

Gesellschaft einen Aufruf an »Frankfurts verehrtes Publicum«. Nachdem im Eingange dieser Schrift gesagt ist, bei allem Schönen und Vortrefflichen, das die Vaterstadt besitze, fehle nur eins: »Wir haben den Wissenschaften der Natur noch keine öffentliche Huldigung dargebracht«, wendet sich der Aufruf in Betreff der Erbauung eines naturhistorischen Museums »an diejenigen verehrlichen Mitbürger unserer freien Stadt, welchen die Gunst des Schicksals die Mittel und den Willen verliehen hat, um anerkannt nützlichen und nothwendigen Zwecken aufzuhelfen, um Entwürfe, die zum Segen der Menschheit im Allgemeinen gereichen, mit erfolgreichem Nachdrucke zu unterstützen«. Unterzeichnet ist dieses Schriftstück von den beiden Directoren, Dr. med. NEUBURG und Dr. med. CRETZSCHMAR und den beiden Secretären Oberlieutenant VON HEYDEN und Dr. med. BŒGNER. Sein Erfolg war ein in jeder Beziehung erfreulicher. Die ersten gedruckten Statuten zeigen das Datum 15. October 1819 und tragen ebenfalls die soeben genannten Unterschriften. Im Jahre 1845 erwarb die Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person und wurde in dieser Eigenschaft 1867 durch landesherrliche Verfügung bestätigt.

Mehrmals sind die Satzungen der Gesellschaft Aenderungen, und zwar theilweise recht weitgehenden, unterworfen worden, 1826, 1840, 1841, 1858, 1867. Von ihren Bestimmungen hebe ich Folgendes als besonders erwähnenswerth hervor. Der Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Naturkunde im Allgemeinen und besonders in hiesiger Stadt, sowie Sammlung diesem Zwecke dienlicher Gegenstände. Die Gesellschaft entwickelt ihre Thätigkeit im engsten Anschlusse an diejenige des medicinischen Instituts der Dr. SENCKENBERG'schen Stiftung, deren Wappen auch das ihrige ist. Falls die Gesellschaft rechtlich zu existiren aufhören sollte, ist genanntes Institut, welchem auch jetzt schon das Obereigenthum über sämmtliche ihr zugehörigen und auch in Zukunft zu erwerbenden Gegenstände übertragen ist, der Erbe ihres ganzen Besitzthums und zwar mit unbeschränkter Dispositionsbefugniss.

Die nun folgende Darstellung soll den gegenwärtigen Verwaltungsmodus und den Thätigkeitskreis der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft mit den nöthigen statistischen und historischen Ergänzungen zur Anschauung bringen.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind entweder hiesige oder auswärtige. Die hiesigen zerfallen in arbeitende (wirkliche) und lediglich beitragende (Ehren-) Mitglieder. Sie entrichten jährlich M. 20 als Beitrag (mit Ausnahme der ausserordentlichen Ehrenmitglieder). Die

auswärtigen werden als correspondirende Mitglieder bezeichnet und in ihre Reihe tritt jedes arbeitende Mitglied, welches Frankfurt dauernd verlässt, über. Abgesehen von den lediglich beitragenden Mitgliedern, über deren Eintritt die Direction entscheidet, findet über jedes neu aufzunehmende Mitglied auf einen seitens der Direction in einer Verwaltungssitzung gemachten Vorschlag hin in der nächstfolgenden Verwaltungssitzung eine geheime Abstimmung der Anwesenden statt. Eine besondere, erst 1845 officiell eingeführte Reihe bilden die ewigen Mitglieder, welche der Gesellschaft ein Capital zugewiesen haben, dessen Zinsen dem Jahresbeitrage gleichkommen (früher fl. 400, jetzt M. 500). Ihre Namen sind in der Eingangshalle des Museums mit goldenen Buchstaben in schwarze Marmortafeln eingeschrieben. Endlich muss noch erwähnt werden, dass in neuester Zeit in ganz seltenen Fällen Erwählungen zu correspondirenden Ehrenmitgliedern stattgefunden haben.[1])

Die Jahresberichte führen gegenwärtig in sechs Kategorieen die Namen der Mitglieder auf:

1. der Stifter, Mitglieder der Jahre 1817 und 1818, 32 an der Zahl, von denen nur der viel gefeierte, hochverdiente Dr. Rüppell noch lebt;
2. ewige Mitglieder (47);
3. hiesige Mitglieder des laufenden Jahres, wirkliche und beitragende (Ehren-) Mitglieder (gegenwärtig 478);
4. neu eingetretene Mitglieder des letzten Jahres (6);
5. ausserordentliche Ehrenmitglieder (3);
6. correspondirende Mitglieder (170).

Durch die Mitgliedschaft werden folgende Rechte erworben: 1. das naturhistorische Museum zu besuchen und Fremde einzuführen, 2. allen von der Gesellschaft veranstalteten Vorlesungen und wissenschaftlichen Sitzungen beizuwohnen, 3. die vereinigten Senckenberg'schen Bibliotheken (s. oben S. 429) zu benutzen.

Die Direction der Gesellschaft bilden vier Mitglieder: ein erster Director, ein zweiter Director (sog. wissenschaftlicher), dem die Oberaufsicht über die Sammlungen zusteht; ein erster und ein zweiter Schriftführer. Die Kassengeschäfte besorgen zwei von der Generalversammlung alljährlich erwählte und stets wieder wählbare Kassirer, deren einer beitragendes Mitglied der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft, der andere aber stets kaufmännisches Mitglied der Dr. Senckenberg'schen Stiftungs-Administration sein muss.

[1]) Die arbeitenden, correspondirenden und ausserordentlichen Mitglieder erhalten Diplome.

Die Gesellschaft hält folgende Sitzungen (Versammlungen) ab: 1. Verwaltungssitzungen, welchen nur wirkliche und correspondirende Mitglieder anwohnen können; 2. wissenschaftliche Sitzungen für alle Mitglieder, etwa sieben bis acht im Laufe des Winters; 3. die Generalversammlung für alle Mitglieder; 4. die öffentliche Versammlung zur Jahresfeier, das Maifest, früher am Stiftungstage, gegenwärtig stets Ende Mai abgehalten, zu welchem sämmtliche hier anwesende und viele correspondirende Mitglieder, die beiden Bürgermeister (persönlich), sowie eine Anzahl hiesiger und auswärtiger naturwissenschaftlicher Gesellschaften seitens der Direction eingeladen werden. In dieser Versammlung erstattet ein Director eingehenden Bericht über den Zustand der Gesellschaft, nachdem zuvor ein wissenschaftlicher, aber gemeinverständlicher Vortrag gehalten worden ist. Die Festsitzung findet an einem Sonntage von 11—1 Uhr statt; am Nachmittage folgt ein Essen. Das erste Festmahl wurde im Weidenbusch am 22. November 1821 abgehalten, die folgenden Jahrzehnte hindurch auf dem Oberforsthause, in jüngster Zeit im Zoologischen Garten. Für das Maifest ist noch zu Recht bestehend eine bis ins Einzelne gehende alte Festordnung.

Die im Museumsgebäude aufgestellte, die drei Naturreiche umfassende Sammlung ist gegenwärtig in 15 Sectionen eingetheilt, welchen 14 Sectionäre vorstehen (für vergleichende Anatomie, Säugethiere, Vögel, Reptilien und Amphibien, Fische, Insecten — davon Lepidopteren als besondere Abtheilung —, Crustaceen, Weichthiere, niedere Thiere, Phanerogamen, Kryptogamen, Mineralien, Zoopalaeontologie, Phytopalaeontologie, Geologie). Der ethnographische Theil, welcher auch die äusserst werthvollen ägyptischen, von Dr. Rüppell gesammelten und geschenkten Stücke enthält, ist bis auf die Rassenschädel, zwei Mumien und die ethnologischen Büsten in das städtische Museum und zwar als Geschenk der Gesellschaft übergeführt worden.

Was nun die Geschichte der in der ganzen Welt rühmlichst bekannten Sammlungen betrifft, so bildeten den Anfang derselben die von Senckenberg hinterlassenen Mineralien und Versteinerungen, sowie die von Dr. Rüppell geschenkte Collection Mineralien. Durch Ankauf der ausgezeichneten Vogelsammlung des Hofraths Meyer in Offenbach, welche fl. 6000 kostete (5000 aus freiwilligen Beiträgen, 1000 indirect von Dr. Rüppell) wurde mit der Fauna ein bedeutsamer Anfang gemacht. In seinen wesentlichen Theilen allerdings ist das Museum durch Schenkungen entstanden, von denen seither und gewiss für alle Zeiten diejenigen unseres Rüppell in allererster Reihe stehen, nicht

nur an Umfang, sondern auch an Werth. Viele Unica hat das Museum gerade von ihm erhalten, und durch Verwerthung und Austausch seiner Doubletten mit den Museen von Leyden, London, Paris, Wien, Petersburg und München sind werthvolle Bereicherungen in dasselbe gekommen. In den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Gesellschaft »erfüllte eine allgemeine Begeisterung für das unternommene Werk die ganze Bürgerschaft; wer eine Sammlung besass, gab sie hin, dem gemeinsamen Besitzthum grösseren Werth zu verleihen«. Auch heute noch, wie vor Jahrzehnten, erfreut sich die Gesellschaft zahlreicher Zuwendungen von Objecten seitens ihrer Mitglieder, der Einwohner Frankfurts und ganz besonders der in allen Ländern der Erde anzutreffenden Söhne dieser Stadt. Ferner ist der Tauschverkehr ein fleissig benütztes Mittel zur Bereicherung der Sammlungen.

Die methodische Erweiterung letzterer durch Kauf geschieht, wie der Tausch, durch die Sectionäre, deren jedem für seine Abtheilung eine kleine Summe alljährlich überwiesen wird, während grosse Ankäufe der Genehmigung der Verwaltungssitzung unterbreitet werden müssen. Alle neu angekommenen Objecte werden alsbald sorgfältig von hiesigen oder auswärtigen Autoritäten bestimmt und zur Schaustellung oder sonstigen Verwendung hergerichtet. Ueber den Zustand, beziehungsweise die Vergrösserung ihrer Abtheilungen erstatten die Sectionäre alljährlich Bericht an die Direction.

Sämmtliche Objecte werden in sehr sorgfältige, nach bestimmten Systemen geordnete Kataloge mit Namen, Synonymen, Geschlechtsangabe und Fundort eingetragen. Leider hat der hohe Herstellungspreis den Druck eines Generalkatalogs bisher unmöglich gemacht.

Die Naturalien dienen, soweit sie nicht der Conservirung halber in Kasten verschlossen sind, der öffentlichen Schaustellung für Jedermann dreimal wöchentlich, Mittwoch 3—5 und Freitag und Sonntag 11—1 Uhr. Ihre Etiquetten tragen deutliche wissenschaftliche Namen, die Angabe des Fundortes, sowie den Namen des Gebers. Ihre wissenschaftliche Benützung ist an gewisse, für jeden Fachmann leicht erfüllbare Bedingungen geknüpft. Zum Zerlegen sehr werthvoller oder nur als Unica vorhandener Thiere oder zum Zerschlagen ebensolcher Steine ist der Sectionär in der Lage, die Genehmigung der Verwaltungssitzung einholen zu müssen. Maassgebend in dieser Beziehung ist eine bereits 1845 gedruckte Vorschrift über das Ordnen und Erhalten der Sammlungen.

Die fortwährende Beaufsichtigung der Sammlung sowie des Gebäudes ist zwei von der Gesellschaft besoldeten Custoden anvertraut,

während die Arbeit der Sectionäre gratis geleistet wird. Die Custoden besorgen das Stopfen, Aufstellen, Conserviren und Skelettiren. Zur Honorirung dieser Stelle hatte Heinrich Mylius in Mailand bereits 1845 ein Capital von 10 000 Gulden geschenkt.

Das Museumsgebäude verdankt einer zweimaligen wesentlichen Erweiterung seinen jetzigen Umfang. Der Grundstein zu dem mit Portal geschmückten Theil war am 16. April 1820 gelegt worden und schon am 22. November 1821 hatte die feierliche Eröffnung stattgefunden. Der Bau, durchaus auf dem Grund und Boden der Dr. Senckenberg'schen Stiftung aufgeführt, erschien bald nicht geräumig genug und es wurde 1830 auf Stiftungsgelände das grosse Gebäude, welches der Bleichstrasse entlang läuft und mit dem älteren durch einen Zwischenbau verbunden ist, aufgeführt. Acht Säle und ein Zimmer sind mit Naturalien gefüllt; sieben Zimmer dienen als Arbeitsräume für die Sectionäre, zwei für die Custoden, eins für die Verwaltungssitzungen und den Mikroskopischen Verein, eins zur Aufbewahrung der Doubletten. Ausserdem benützt der Physikalische Verein drei grosse Räume und ein Zimmer im Erdgeschoss des Neubaues und im dritten Stock zwei Arbeitszimmer. Versichert sind die Sammlungen, Schränke und sonstigen Einrichtungen der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft für M. 239 500, die Bibliothek für M. 110 500, das Museumsgebäude für M. 147 000.

Die sehr reichhaltige Büchersammlung, für welche bereits 1820 Dr. med. Mappes, damaliger erster Secretär, einen Katalog angelegt hatte, ist seit 1825 mit der Bibliothek der Dr. Senckenberg'schen Stiftung vereinigt aufgestellt, während das Eigenthumsrecht für ihren Antheil der Naturforschenden Gesellschaft allein zusteht. Vermehrt wird dieselbe durch Kauf und durch Tausch, letzteres, indem wissenschaftliche Gesellschaften auf der ganzen Erde gegen die Abhandlungen der Senckenbeberg'schen Naturforschenden Gesellschaft ihre Publicationen schicken. (Gegenwärtig Tauschverkehr mit 188 Gesellschaften.) Da seit 1842 die Stadtbibliothek den Ankauf naturwissenschaftlicher Werke sistirt hat, so ist der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft die Aufgabe geworden, die betreffende Fachliteratur anzuschaffen.

Was die literarische Thätigkeit der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft betrifft, so veröffentlichte diese Arbeiten ihrer Mitglieder zuerst in Leonhard's Zeitschrift und dann in der Isis. Darauf erschienen 1826—1831 die zoologischen Ergebnisse der Rüppell'schen Reise in 20 Heften und danach das bekannte Museum

Senckenbergianum, enthaltend wissenschaftliche Aufsätze aus dem Gebiete der beschreibenden Naturgeschichte, 1833—1839, in drei Bänden. Erst 1854 wurden die Abhandlungen begonnen, von denen jetzt der elfte Band vollendet vorliegt. Seit 1868 erhielten auch die Jahresberichte eine wissenschaftliche Bedeutung durch die in ihnen veröffentlichten zahlreichen Originalarbeiten.

Die öffentlichen Lehrvorträge über Naturgeschichte wurden begonnen 1826, nachdem der Senat eine jährliche Subvention bewilligt hatte, welche mit Unterbrechungen und in verschiedener Höhe bis jetzt zur Auszahlung gekommen ist. Gegenwärtig werden dieselben von drei Docenten abgehalten und zwar über höhere Thiere, über niedere Thiere und über das dritte Reich (Botanik lässt das medicinische Institut lesen). Unentgeltlichen Zutritt haben alle Mitglieder, sämmtliche Lehrer Frankfurts und der Umgegend, sowie die Schüler der oberen Classen der höheren Schulen.

Eine erfreuliche Thätigkeit wurde der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft durch den bei der Feier des fünfzigjährigen Doctorjubiläums SAMUEL THOMAS VON SŒMMERRING'S 1828 gestifteten SŒMMERRING-Preis, dessen Zuerkennung jedes vierte Jahr ihr obliegt. Bestimmt für eine ausgezeichnete physiologische Arbeit im weitesten Sinne, kam er 1837 zum erstenmale und bis jetzt überhaupt zwölfmal zur Vertheilung. Er besteht in einer Geldsumme (M. 500) und einer silbernen Denkmünze. Der bei Gelegenheit des TIEDEMANN-Jubiläums 1852 gestiftete TIEDEMANN-Preis ist in allen Einzelheiten dem vorigen genau nachgebildet. Er wurde bis jetzt zweimal, zum erstenmale 1875, zuerkannt. Ein dritter während des Jubiläums des Geheimen Hofraths STIEBEL in Anregung gebrachter Preis, der STIEBEL-Preis, gestiftet für einen wesentlichen Fortschritt darstellende Arbeiten im Gebiete der Entwicklungsgeschichte und der Kinderheilkunde, wird von einer Commission ertheilt, deren Mitglieder die SENCKENBERG'sche Naturforschende Gesellschaft und der Aerztliche Verein wählt und welcher ein Mitglied der Stiftungs-Administration präsidirt. Er besteht in einer Geldsumme (fl. 300).

Von hervorragender Bedeutung für die wissenschaftlichen Bestrebungen der Gesellschaft und besonders auch für ihre Sammlungen ist in neuester Zeit die im Jahre 1870 gegründete RÜPPELL-Stiftung geworden. In Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Grundsteinlegung des Museumsgebäudes und zu Ehren des gefeiertsten Mehrers und Förderers der Sammlungen wurde diese Stiftung zur Veranstaltung naturwissenschaftlicher Reisen in das Leben gerufen, nachdem die

SENCKENBERG'sche Naturforschende Gesellschaft bereits 1821 Mitglied des Esslinger Reisevereins und von 1825—1832 Theilnehmerin an dem SCHWEIGGER'schen Verein zur Förderung naturwissenschaftlicher Reisen gewesen war. Das jetzige durch freiwillige Beiträge aufgebrachte Capital der RÜPPELL-Stiftung in der Höhe von M. 35 573, das unangreifbar ist, wird satzungsgemäss von der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft verwaltet, aber in strenger Trennung von deren eigenen Geldern. Nach den Statuten der RÜPPELL-Stiftung wählt die SENCKENBERG'sche Naturforschende Gesellschaft den Reisenden und genehmigt dessen Plan. Zur Theilnahme an den dem Reisenden zu stellenden besonderen Aufgaben lädt sie Vertreter des Geographisch-statistischen sowie des Physikalischen Vereins, ferner der Palmengarten-Gesellschaft und der Neuen Zoologischen Gesellschaft ordnungsmässig ein. Abgesehen von den Gegenständen, welche jeder dieser Vereine etwa für sich bestellt hatte, gehen alle naturwissenschaftlichen Objecte in den Besitz der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft über. Während die wissenschaftliche Verwerthung dem Reisenden freigestellt ist, ist er verpflichtet, in einer wissenschaftlichen Sitzung eingehenden Bericht zu erstatten. Bis jetzt sind drei Reisen ausgeführt worden, für die erste (Nordwest-Afrika) hatte das ewige Mitglied FRIEDRICH KREPP besonders fl. 1000 gespendet. Der vierte Reisende ist gegenwärtig unterwegs. (Spanien und Nord-Afrika.)

Die SENCKENBERG'sche Naturforschende Gesellschaft, hervorgegangen aus dem naturwissenschaftlichen Verständnisse und dem Gemeinsinn der Frankfurter Bürgerschaft, erfreut sich auch in jetziger Zeit, trotzdem dass im Vergleiche mit früheren Jahrzehnten so zahlreiche wichtige Neuschöpfungen die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, noch der allgemeinen Gunst. Als ein Zeichen derselben mögen neben ihrer stattlichen Mitgliederzahl und den stetigen Zuwendungen an Naturalien noch die RAPP'sche Stiftung und die grossartige Schenkung der Frau LOUISE Gräfin BOSE, geb. Gräfin REICHENBACH-LESSONITZ, besonders angeführt werden.

100. PHYSIKALISCHER VEREIN.

Von Dr. TH. PETERSEN.

Der Physikalische Verein, ein in seiner Art seltenes Institut, rührt aus einer Zeit her, in der es mit Ausnahme der Universitäten selbst in grösseren deutschen Städten an Anstalten zur Pflege physikalisch-chemischen Wissens noch fehlte. Wohl hatte SENCKENBERG, der Schöpfer umfassender Anstalten für Krankenpflege und beschreibende Naturwissenschaften in Frankfurt a. M., auch die Pflege der Physik und Chemie in seinen Plan mit aufgenommen, aber diese Fächer mussten anfangs unberücksichtigt bleiben, auch bei der 1817 erfolgten Gründung der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft.

Bald kam jedoch J. V. ALBERT, Besitzer eines Geschäfts mit physikalischen und chemischen Apparaten, vielseitigen Wünschen dadurch entgegen, dass er seine Apparate gegen eine Vergütung an bestimmten Tagen für Vorträge und Versuche überliess, worauf die Bildung des Vereins selbst unmittelbar folgte. Am 24. November 1824 hielt Dr. NEEFF, Stiftsarzt am SENCKENBERG'schen Krankenhause, die Eröffnungsrede im jungen Verein, der nach dem ersten gedruckten Bericht von April 1826 schon 173 Mitglieder zählte.

Die Vereinsthätigkeit wuchs nun zusehends und 1831 erschien ein »Jahrbuch zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse« (es wurde nicht fortgesetzt); indessen erschwerte die zu schnelle jährliche Wiederwahl des Vorstandes Manches, während sich andererseits das Fehlen einer systematischen Lehrthätigkeit mehr und mehr fühlbar machte.

Eine Abänderung der Wahlordnung erfolgte 1833. Der Vorstand bestand nunmehr aus sechs Mitgliedern. Alljährlich scheiden zwei Mitglieder nach dem Dienstalter aus, ohne für das nächste Jahr wieder wählbar zu sein; zur Ergänzung werden der Generalversammlung vier Namen in Vorschlag gebracht, von denen zwei durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Der Jahresbeitrag wurde auf 10 Gulden festgesetzt; er beträgt gegenwärtig 18 Mark.

Als erster Lehrer wurde auf ALBERT's Vorschlag C. WIEBEL aus Wertheim angestellt und bald darauf am 7. August 1834 mit der Stiftungs-Administration ein Vertrag abgeschlossen, demzufolge dem Verein im naturhistorischen Museum ein Hörsaal mit Laboratorium und einigen anderen Räumlichkeiten zur Benutzung zufiel. WIEBEL, einem Rufe nach Aargau in der Schweiz folgend, verzichtete bereits im Februar 1835 auf das übernommene Amt. Auf Empfehlung SCHWEIGGER's in Halle berief man dafür den jungen Chemiker RUDOLPH BŒTTGER, welcher dann während des langen Zeitraums von 46 Jahren bis zu seinem am 29. April 1881 erfolgten Ableben dem Verein getreulich zur Seite gestanden und zu dessen Gedeihen und Ruhme nach Innen und nach Aussen vornehmlich gewirkt hat. Durch klaren und allgemein verständlichen Vortrag, durch Sicherheit und Eleganz der Versuche, sowie durch stets anregendes, liebenswürdiges Wesen hat BŒTTGER in der langen Reihe von Jahren seine Zuhörer immer gleichmässig zu fesseln gewusst.

Am 20. Mai 1836 traten neue Statuten in Kraft, nachdem kurz vorher zum erstenmal ein jährlicher Zuschuss von fl. 1000 von Seiten der Stadt bewilligt worden war. Dieser letzteren gegenüber verpflichtete sich dagegen der Verein zur ununterbrochenen Besetzung eines Lehrstuhls der Physik und Chemie, zur unentgeltlichen Zulassung der Schüler der ersten Classe des Gymnasiums, der Musterschule und der übrigen öffentlichen Schulen zu den Vorträgen oder zu besonderen Vorträgen für diese Schüler, sowie ferner dazu, erforderlichen Falls die städtischen Behörden mit Untersuchungen, Berichten und Gutachten aus den Gebieten der Physik und Chemie unentgeltlich zu bedienen. Im Jahre 1842 erfolgte sodann ein neues Uebereinkommen mit der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft über die Räumlichkeiten des Vereins im Museumsgebäude.

Die chemischen und physikalischen Vorträge versah BŒTTGER von 1835—1860 allein; von diesem Jahre an wurde die Physik den erweiterten Bedürfnissen entsprechend jüngeren Kräften übertragen. Professor F. EISENLOHR in Heidelberg, E. ABBE aus Eisenach, nachmals Professor in Jena, und J. J. OPPEL, Professor am hiesigen Gymnasium, versahen die Stelle zeitweilig in den nächsten Jahren, dann von 1864—68 F. KOHLRAUSCH, gegenwärtig Professor in Würzburg, dem wieder W. A. NIPPOLDT aus Rinteln nachfolgte, der bis zu seinem Uebertritt in die Praxis 1879 als Docent des Vereins fungirte. Er wurde neuerdings durch G. KREBS, Oberlehrer an der Musterschule, ersetzt.

Die jährlich gedruckten Vereinsberichte führen von 1839 an den Titel »Jahresbericht«. Sie enthalten die wichtigsten Vereinsangelegenheiten, Vorträge, grössere und kleinere wissenschaftliche Abhandlungen, denen sich ferner zahlreiche meteorologische Arbeiten und Tabellen, Aufzeichnungen über den Stand des Grundwassers und phänologische Beobachtungen anreihen, in welcher letzteren Hinsicht die Thätigkeit der Herren G. L. KRIEGK, C. B. GREISS und J. ZIEGLER hervorzuheben ist. Eine grosse Menge eigener Untersuchungen und Notizen, zum Theil von weittragender Bedeutung, hat namentlich BŒTTGER in den Vereinsschriften niedergelegt. Einer Abhandlung über Telephonie durch den galvanischen Strom von P. REIS, der dadurch Entdecker des Telephons geworden, sei noch besonders Erwähnung gethan.

Den meteorologischen Arbeiten widmete der Verein von Anfang an seine Aufmerksamkeit und besteht für diesen Zweig seiner Thätigkeit ein besonderes »Meteorologisches Comité«. Der Verein besitzt alle Instrumente einer meteorologischen Station erster Ordnung und verkehrt regelmässig mit der meteorologischen Centralstelle in Berlin und mit der Deutschen Seewarte in Hamburg. Auf Grundlage der täglich einlaufenden Originaltelegramme stellt der Vereinsdocent Dr. KREBS neuerdings die tägliche Wetterprognose für die »Frankfurter Zeitung«.

Auch auf astronomischem Gebiet wurde von der »Astronomischen Section« emsig gearbeitet, zuerst durch den verstorbenen Arzt J. B. LOREY seit 1839, welcher sich unter Anderem mit der Regulirung der Thurmuhren, der Höhe des Paulsthurmes über dem Meere und der Aufstellung eines Meridianzeichens beschäftigte. Seit 1860 wird die städtische Normaluhr durch den Verein regulirt. Sternbeobachtungen waren immer bei den Vereinsmitgliedern beliebt, die Thätigkeit der astronomischen Section in dieser Richtung ist neuerdings besonders lebhaft geworden, nachdem sich Vereinsmitglieder selbst grosse, kostbare Fernrohre angeschafft haben, was deren Eifer sicherlich bethätigt.

Als besonders verdienstvoller Vorsitzenden des Vorstandes während einer Reihe von Jahren sei der Herren Dr. med. WALLACH, Amtsgerichtsrath Dr. FLECK und Dr. J. LŒWE gedacht. Auf Grundlage der Statuten vom 8. März 1876 wurden dem Vereine mit landesherrlicher Genehmigung vom 17. Juli desselben Jahres die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig ungefähr 350.

Die werthvolle Vereinsbibliothek ist seit 1840 vertragsgemäss mit der Bibliothek der SENCKENBERG'schen Stiftungs-Administration und der SENCKENBERG'schen Naturforschenden Gesellschaft vereinigt.

Das physikalische Cabinet und das chemische Laboratorium des Vereins bergen eine grosse Menge von Apparaten und Präparaten; leider genügt der vorhandene Raum nicht zu einigermaassen zweckmässiger Aufstellung, wie überhaupt die Räume des Vereins für die Zwecke desselben viel zu klein sind und den Wunsch immer dringender erscheinen lassen, dass der Verein sein eigenes Gebäude für seine Vorträge, praktischen Arbeiten und Sammlungen besitzen möge. Hierfür sind aber leider noch zu geringe Mittel vorhanden und einige dem Verein seit seiner Gründung zugeflossene Legate und Schenkungen, unter welchen des W. RIEGER'schen Vermächtnisses zu gedenken ist, nicht ausreichend. Bleiben indessen die Bürgerschaft und die städtischen Behörden dem Vereine günstig gestimmt und erhalten ihm Wohlwollen und Anerkennung, was letztere neuerdings durch die gewährte Subvention von M. 3500 pro 1881/82 bethätigten, so werden die Wünsche des Physikalischen Vereins den Anforderungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen der Stadt gemäss hoffentlich in nicht allzuferner Zeit in Erfüllung gehen.

Im Vorstand fungiren gegenwärtig die Herren: Dr. PETERSEN, Vorsitzender, G. BANSA, Vorstandsstellvertreter, Dr. VON FRITZSCHE, Cassier, H. MILANI, Schriftführer, Dr. med. C. LOREY und Oberlehrer Dr. SCHÜTZ.

Der Lectionsplan war im Wintersemester 1880/81 der folgende:

Montag und Dienstag, Abends von 7—8 Uhr: Experimentalchemie. Professor Dr. BŒTTGER.

Mittwoch, Nachmittags von 4—5 Uhr: Astronomische Geographie. Dr. KREBS.

Donnerstag, Abends von 6—7 Uhr: Organische Chemie. Dr. KREBS.

Freitag, Abends von 7—8 Uhr: Magnetismus und Electricität. Dr. KREBS.

Samstag, Abends von 7—8 Uhr: Mittheilungen und Besprechungen über neuere Entdeckungen und Beobachtungen im Gebiete der Physik und Chemie.

Sonntags, Abends von 7—8 Uhr, wurden die seit mehreren Jahren zwischen Neujahr und Ostern eingeführten und sehr beifällig aufgenommenen populären Vorlesungen fortgesetzt und hierzu, wie auch zu den Samstagabenden mehrmals auswärtige Gelehrte herangezogen.

101. CHEMISCHE GESELLSCHAFT.

Von Dr. TH. PETERSEN.

Das Bedürfniss einer grösseren Anzahl chemischer Fachgenossen Frankfurts und der grossen chemischen Fabriken in der nächsten Umgebung, zeitweise zusammenzukommen, sich über Tagesfragen in der so rasch voranschreitenden chemischen Wissenschaft und Industrie zu unterhalten, Ansichten auszutauschen und bei dieser Gelegenheit Vorträge und Mittheilungen über chemische und verwandte naturwissenschaftliche Gegenstände entgegen zu nehmen, veranlasste die Bildung dieser Gesellschaft am 2. November 1869.

Die Vereinigungen waren Anfangs ganz freie, welche einmal im Monat stattfinden. Am 7. November 1872 constituirte sich die Gesellschaft fester auf Grund einfacher Statuten. Ein Präsident und ein Schriftführer, welche jährlich neu zu wählen, aber wieder wählbar sind, besorgen die Geschäfte. Die Herren Dr. Th. Petersen und Dr. Julius Ziegler versahen diese Aemter seither fortlaufend. Der Beitrag der Mitglieder wird von Jahr zu Jahr festgesetzt.

In den seit 1872 in der »Rosenau« abgehaltenen Versammlungen werden chemische, physikalische, mineralogische und andere der Chemie verwandte Gegenstände, namentlich Neuigkeiten auf diesen Gebieten behandelt; ferner kommen die wichtigsten Fachzeitschriften und andere Drucksachen zur Vorlage und Besprechung. Die Gesellschaft liess kürzlich einen Bericht über ihre seitherige Thätigkeit erscheinen.

An Ehrentagen befreundeter und hochangesehener Gelehrten, wie A. W. Hofmann, R. Fresenius, F. Wœhler, G. A. Spiess, E. Rüppell, R. Bœttger brachte die Gesellschaft denselben Zeichen ihrer Verehrung dar, wie sie andererseits auch das Andenken verdienstvoller Dahingeschiedener bleibend zu sichern durch Beiträge fördern half.

102. VEREIN FÜR NATURWISSENSCHAFTLICHE UNTERHALTUNG.

Von Dr. FRIEDRICH KINKELIN.

Dem Bedürfnisse zu entsprechen, durch mündliche Unterhaltung mit Gleichgesinnten über die Naturwissenschaften im Allgemeinen und über deren verschiedene Fächer im Besonderen sowohl die eigenen Kenntnisse zu bereichern, als auch den Sinn für ein gründliches Studium der Naturwissenschaft zu fördern und zu verbreiten, vereinigten sich Anfangs 1859 die Herren F. DICKIN, L. GREMMERS, D. F. HEYNEMANN, ALEXANDER VON HOMEYER und Verwalter G. G. MÜHLIG zu einem Verein, der jetzt nach 22 Jahren nahezu 60 Mitglieder zählt.

Die Zwecke dieses »Vereines für naturwissenschaftliche Unterhaltung« werden zu erreichen gesucht:

1. Durch wöchentlich einmalige Zusammenkunft der Mitglieder im Vereinslocal. Dadurch, dass die einzelnen Mitglieder sich verschiedenen Zweigen specieller widmen und so durch Vorträge oder Mittheilungen über Originalbeobachtungen von grösserem oder kleinerem Umfange, durch Referate über neue literarische Erscheinungen etc. den anderen Mitgliedern Gelegenheit geben, auch mit den Gebieten im Zusammenhang zu bleiben, welche sie speciell nicht betreiben, wird der Verein zu einem Theile obiger Tendenz gerecht.
2. Durch Excursionen in der weiter oder enger gezogenen Umgebung Frankfurts. Jedes andere als naturwissenschaftliche Thema ist ausgeschlossen.

Den Vorstand des Vereins bildet der Präsident und der protocollirende Secretär mit je einem Stellvertreter und dem Kassirer.

Die Befähigung zur Aufnahme in den Verein ist durch die Beschäftigung mit einem speciellen naturwissenschaftlichen Fache oder mit der Natur im Allgemeinen gegeben.

So ist eine Vereinigung von Männern, jung und alt, entstanden, die entweder die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften zu ihrem Berufs- oder Fachstudium gemacht haben oder wenigstens demselben ihr Interesse widmen; alle Berufsarten sind daher vertreten: Privatgelehrte, Lehrer, Handwerker, Gärtner, Aerzte, Apotheker, Officiere, Kaufleute, Beamte u. A.

Von hervorragenden Mitgliedern, die nicht mehr unter den Lebenden sind, sind hauptsächlich zu nennen: C. Fellner, Dr. Haag von Rutenberg, Schöff Dr. Carl von Heyden, Dr. Mardner, Apotheker Dr. Meier, Dr. Hermann von Meyer, Stiftsbotanicus Ohler, Dr. med. Ponfick, Prof. Dr. Schmidt und Lehrer P. F. Schmitz.

Von früheren, nun auswärts lebenden Mitgliedern nennen wir: Prof. Dr. Askenasy in Heidelberg, Pfarrer Bagge in Friedrichsdorf, Prof. Dr. Bütschli in Heidelberg, C. Dietze in Baden-Baden, Prof. Dr. Freiherr von Fritsch in Halle, Dr. Gerlach in Hongkong, Major von Homeyer in Wiesbaden, Oberlehrer Dr. Hornstein in Cassel, Fr. Jænnike in Mainz, Landesgeolog Dr. C. Koch in Wiesbaden, Medicinalrath Dr. Mettenheimer in Schwerin, Dr. O. Meyer in Berlin, Prof. Dr. J. J. Rein in Marburg, Anton Schmid in Regensburg, J. D. Wetterhan in Freiburg.

Der Verein ist gleichsam zur Herberge geworden für durchreisende oder zeitweilig sich hier aufhaltende Naturforscher. Hier Wohnende können jedoch nur dreimal als Gäste eingeführt werden.

Wenn der hier thätige Sammelsinn nicht zum kleinsten Theile der im Verein und durch den Verein gewordenen Anregung zu danken ist, so besitzt doch der Verein keine Sammlungen, auch keine Bibliothek, hat sich auch stets gegen Anträge, welche die Publication von Originalmittheilungen vom Vereine aus anstrebten, ablehnend verhalten. Der Verein ist insofern ganz und gar ein Privatverein, der principiell nicht an die Oeffentlichkeit tritt, somit durch diese Mittheilungen sich zum erstenmale untreu geworden ist.

Nach dem Muster des Frankfurter Vereins haben sich eine ganze Reihe ähnlicher Vereine in anderen Städten gebildet, z. B. in Offenbach, Wiesbaden, Hamburg, Cassel, Stuttgart, Darmstadt.

103. NEUE ZOOLOGISCHE GESELLSCHAFT.

Von Dr. MAX SCHMIDT,
Director.

Durch die Bemühungen einiger Thierfreunde wurde der zoologische Garten ins Leben gerufen und am 8. August 1858 eröffnet. Man hatte ihn mit einem Actiencapital von fl. 100 000 auf einem gemietheten Grundstück an der Bockenheimer Landstrasse gewissermaassen versuchsweise errichtet, aber der günstige Erfolg des Unternehmens liess bald daran denken, demselben auf einem anderen Platze eine dauernde Stätte zu sichern. Im Winter 1872 wurde die »Pfingstweide«, für diesen Zweck der mit einem Actiencapital von fl. 500 000 gegründeten »Neuen Zoologischen Gesellschaft« für 99 Jahre überwiesen. Das Capital wurde später auf fl. 600 000 (M. 1 260 000) erhöht und ausserdem Prioritäten im Betrag von M. 900 000 ausgegeben, an denen sich die Stadt mit M. 350 000 betheiligte.

Am 3. März 1873 geschah auf dem neuen Platz der erste Spatenstich, am 9. Februar 1874 konnte mit der Uebersiedelung der Thiere begonnen werden, welche am 9. April beendet war. Am 29. März wurde der neue Garten eröffnet.

Bei den Bauten und Anlagen ist neben der Zweckmässigkeit, besonders auf gefällige Anordnung und Ausführung Rücksicht genommen worden. Die Thierbehausungen sind in umfassender Weise ventilirt und werden im Winter durch Wasserheizungen erwärmt, deren Feuerungen von den Thierbehältern ganz getrennt, unterirdisch angelegt sind.

Eine sehr ergiebige Brunnenanlage liefert das Wasser, welches mittelst Dampfkraft in das Hochreservoir gehoben wird. Eine durch Garten und Gebäulichkeiten verzweigte Röhrenleitung gestattet mit Hülfe zahlreicher Hydranten die gründliche Bewässerung der Anlagen und Reinigung der Thierbehälter. Dem Teich wird durch das Pumpwerk stets frisches Wasser zugeführt. Behufs Entwässerung stehen

Garten und Gebäude mit den städtischen Canälen in Verbindung. Futtermagazin, Werkstätten und Gärtnerei befinden sich ausserhalb des Gartens und sind von diesem durch die Strasse getrennt.

Selbstredend wird der Erhaltung der Thiere die grösste Sorgfalt gewidmet und die Lebensdauer unserer Pfleglinge ist in der Regel eine dementsprechend lange. Ein Pavian befindet sich seit mehr als 17 Jahren im Garten, andere haben 14 Jahre gelebt; ein Wombat 16, Hirsche 17, Antilopen 16, Raubvögel und Papageien über 20, Pfefferfresser über 13 Jahre u. s. w. Mit Vermeidung allzugrosser künstlicher Wärme in den Thierhäusern, möglichst gründlicher Ventilation derselben, Haltung mancher tropischen Thiere, z. B. Papageien zu jeder Jahreszeit in offener Volière sind sehr günstige Erfahrungen gemacht worden, welche in Fachkreisen Anerkennung und Nachahmung fanden.

Die Verwendung der Futterstoffe unterliegt einer genauen Controle, wobei sich bezüglich der Art, Menge und Kosten des Futterbedarfs der einzelnen Exemplare interessante statistische Momente ergeben haben. Die äussersten Grenzen bilden in dieser Hinsicht einerseits die Nahrung des indischen Elephanten, deren tägliches Gewicht 77 Pfund beträgt und welche sich zu 4 M. 32·1 Pf. berechnet, und andererseits diejenige der kleineren Finkenarten, welche ein Gewicht von 10·4 Gramm und einen Werth von 0·37 Pf. hat.

Die Sammlung umfasst durchschnittlich 1300—1500 Exemplare, welche 250—300 verschiedenen Arten angehören und einen Geldwerth von M. 130 000—140 000 repräsentiren. Die jährliche Sterblichkeit beziffert sich auf 5—15 % des gesammten Thierwerthes; der Durchschnitt der letzten 6 Jahre ergab 9 %.

Nächst dem Hamburger Thiergarten ist der hiesige das einzige dieser Institute in Deutschland, welches seinen Besuchern in einem grösseren Aquarium die Beobachtung von Seethieren ermöglicht. Von den 14 geräumigen Behältern sind 2 mit Süsswasser, 12 mit künstlich bereitetem Seewasser gefüllt. Die Thiere fühlen sich in letzterem sichtlich wohl und eine grosse Zahl von Fischen lebt seit Fertigstellung im Juni 1877 darin.

Seit 1859 gibt die Gesellschaft eine Monatsschrift »Der Zoologische Garten« heraus, das einzige Organ dieser Art, welches hauptsächlich die Lebensäusserungen und Haltungsweise der Thiere behandelt.

104. GESELLSCHAFT ZUR BEFŒRDERUNG NÜTZLICHER KÜNSTE UND DEREN HÜLFS-WISSENSCHAFTEN.
(POLYTECHNISCHE GESELLSCHAFT.)

Von Senator Dr. VON OVEN,
d. Z. Präsidenten.

Mit dem Beginn der neuen staatlichen Entwicklung, welche nach Beendigung der Freiheitskriege überall in Deutschland grosse Hoffnungen und lebhafte Regsamkeit im öffentlichen Leben hervorgerufen hatte, gab sich auch hier in Frankfurt a. M. bald der Drang kund, für das neue Gemeinwesen thatkräftig in gemeinsamer Wirksamkeit einzustehen und zur Förderung von dessen Wohlstand nach Kräften mitzuwirken. Erinnert man sich, dass damals eine junge Industrie in Deutschland emporstrebte und nach Mitteln ihrer Förderung suchte, dass die 1816 eingetretene Handelskrisis in England und die dadurch hervorgerufene Entwerthung vieler Fabrikate im Bunde mit der Missernte aber den Nothruf nach einer Beihülfe für die Gewerbthätigkeit, für ihre Belebung und für eine tüchtige Vorbildung zu technischen Zwecken und für Belehrung auf diesem Gebiete überall verstärken half; so wird es begreiflich, dass in einer Handelsstadt wie Frankfurt a. M. jener Drang nach Vereinsthätigkeit zuerst und vor allen andern sich der besseren Begründung und Förderung der Gewerbthätigkeit zuwendete.

Eine Anzahl Männer verschiedenen Berufs traten im November 1816 zusammen, um in einem öffentlichen, von dem Professor Rath J. H. Mor. Poppe verfassten Aufrufe zur Gründung einer »Frankfurtischen Polytechnischen Gesellschaft« einzuladen. Nach diesem Aufrufe soll die Gesellschaft »hauptsächlich die Vervollkommnung der Gewerbe und die Bearbeitung und Ausbreitung ihrer Hülfswissenschaften zum Zweck haben, und die Erreichung dieser Zwecke befördern: a) durch Anwendung aller zu Gebote

stehenden Mittel, um erprobte Erfindungen und Verbesserungen auf vaterländischen Boden zu verpflanzen und zu verbreiten; vornehmlich b) durch kräftige Aufmunterung zu neuen Verbesserungen und Erfindungen, z. B. durch Ausstellung vorzüglich gelungener Kunsterzeugnisse, belobende Anzeige der Künstler, Fabrikanten und Handwerker, welche vorzügliche Proben ihres Kunstfleisses und ihrer Geschicklichkeit abgelegt, ferner nützliche Verbesserungen eingeführt oder selbst neue Erfindungen gemacht haben, auch wenn es die Kräfte möglich machen, durch ehrenvolle Belohnung derselben; c) durch Vorträge, theils im Zirkel der Gesellschaft, theils durch öffentliche.«

Die Aufforderung erhielt 23 Unterschriften, denen sich bald weitere 8 anschlossen. Diese 31 Mitglieder hielten eine erste Generalversammlung am 29. November 1816 zum Entwurfe von Satzungen ab und constituirten sich in einer zweiten Versammlung am 1. December 1816 als »Frankfurtische Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und der sie veredelnden Wissenschaften,« welcher Namen später in den jetzigen überging, durch Wahl eines proponirenden Secretärs als Vorsitzenden in der Person des Raths POPPE, und von vier Assistenten, zwei für das naturhistorische und zwei für das technische Fach, und begannen ihre Thätigkeit in wöchentlichen Versammlungen mit Vorträgen und Mittheilungen über wissenschaftliche Fortschritte und Entdeckungen, während zugleich Verbindungen mit älteren gleichstrebenden Gesellschaften Deutschlands (in Hamburg, Lübeck, München, Würzburg, Basel, im Aargau u. a.) und mit den bedeutenden Männern der Technologie als correspondirenden Mitgliedern angeknüpft, auch Untersuchungen über den Zustand der deutschen Industrie und die zu deren Wiederemporblühen förderlichen Wege angebahnt wurden.

Als erstes Ehrenmitglied wurde unser grosser Landsmann GŒTHE (3. September 1817) ernannt. Unter den ersten wirklichen Mitgliedern zählte auch Freiherr VON STEIN.

So in anregend lebhafter Thätigkeit für grössere Ziele — die Naturforschende Section schied schon 1818 als SENCKENBERG'sche Naturforschende Gesellschaft aus — erkannte man bald, dass zunächst für die Vaterstadt die Grundlagen für eine tüchtige Vorbildung und Fortbildung des Gewerbestandes, der Handwerker gewonnen werden müssten; es war dies zu jener Zeit um so wichtiger, als einerseits das Volksschulwesen dahier noch seiner Entwicklung

harrte, andererseits ein starr abgeschlossenes Zunftwesen eine die Handwerksroutine überschreitende Bildung erschwerte.

Es wurde am 9. November 1817 die »freie« Sonntagsschule für Handwerker eröffnet, auf Grund der von DIESTERWEG, THEODOR FRIEDLEBEN und POPPE gemachten Vorschläge¹) und damit die Bahn betreten, welche die Gesellschaft seitdem mit Vorliebe und Opferfreudigkeit bis zum heutigen Tage verfolgt und davon reichen Segen geerntet hat. Die Schule erweiterte sich 1825 durch abendliche Unterweisung in mathematischen und technischen Fächern, aus welchem Unterrichte 1828 eine systematisch organisirte Abendschule (auch Abendgewerbeschule genannt) entstand. Während die Sonntagsschule mehr den Charakter einer Elementarschule mit Zeichenclassen annahm, gab die Abendgewerbeschule einen vollständigen Cursus im Freihandzeichnen und architectonischen Zeichnen in drei Classen, in Geometrie, Algebra, Physik; an den Sonntagvormittagen und im Winter an den Wochentagen reihte sich da für Bauhandwerker eine Bauzeichenclasse (sogenannte Tagzeichenclasse) an;²) es wurden Leseabende für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge in den Sonntagabendstunden eingerichtet, an welchen denselben Gelegenheit zum Lesen nützlicher und practischer Werke aus der Gesellschaftsbibliothek und zum Anhören populärer Vorträge technischen oder allgemein bildenden Inhalts gegeben wurden. Nur mit grossen Opfern an Zeit und Geld, seitens einzelner Mitglieder, welche anfänglich den Unterricht unentgeltlich selbst übernommen hatten (wie DIESTERWEG, POPPE, KIRCHNER, Prof. MILTENBERG, THILO, A. WŒHLER u. A.) und Beiträge zu einem Schulfonds steuerten, wie MORITZ VON BETHMANN, PREHN u. A., liess sich dieses Schulwesen entwickeln.

Die jährlichen Preisvertheilungen wurden nach und nach wahre Feste der Bürgerschaft, besonders als sie später als Jahresfeste der Gesellschaft gefeiert und mit der Preisvertheilung an würdige Dienstboten verbunden wurden.

Im Mai 1852 ward unter Beibehaltung der Abendclassen, diesen Unterrichtsanstalten eine neue, die Gewerbeschule, hinzugefügt mit der erweiterten Aufgabe, junge Leute, die sich den Handwerken und Gewerben oder dem Handel widmen, in den für ihren

¹) Gedruckt in: „Ueber den Zweck und die Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker. Kleine Beiträge zur Verbesserung der technischen Künste in Deutschland, veranlasst durch die Stiftung der freien Sonntagsschule für Handwerker zu Frankfurt a. M. 1817. Sauerländer.“

²) Vgl. Statuten der Schulanstalten der Gesellschaft etc. vom Jahre 1841.

Beruf unentbehrlichen Unterrichtsfächern soweit zu unterweisen, dass sie in eine polytechnische Schule übertreten können; um letzteres Ziel zu erreichen, ward diese in den folgenden Jahren in eine höhere Gewerbeschule umgebildet.

Unter kräftiger finanzieller Unterstützung des Handelsstandes entstand 1862 eine besondere Handelsschule in zwei Parallelabtheilungen mit je drei Classen unter Leitung des Directors Rœhrich, welche vorzugsweise für den Handelsstand nach einem speciell hierauf berechneten Lehrplan vorzubereiten hatte. Die Theilnahme für die höhere Gewerbeschule und die Handelsschule war eine lebhafte; jene zählte 1863 schon 113, diese 92 Schüler, unter welchen letzteren zwei Drittel Nicht-Frankfurter und Ausländer. Zur weiteren Ausbildung für Schüler beider Anstalten nach vollendetem Curse war in der Akademie für Handel und Gewerbe (1863—1866) durch Beiwohnung von Vorträgen über sprachliche, ethische, fach- und naturwissenschaftliche Fächer Gelegenheit gegeben und verhältnissmässig gut benutzt (60 bis 90 Zuhörer), weniger jedoch von den früheren Schulangehörigen. In Rücksicht auf letzteren Umstand wurde die Akademie 1866 wieder aufgegeben.

Der Umschwung der Verhältnisse im Jahre 1866, welcher namentlich im Hinblick auf die Berechtigung zum Freiwilligendienste für die Frequenz der höheren Schulen vom grössten Einfluss war, drängte schon seit 1867 zu einer allmäligen Umbildung der beiden höheren Unterrichtsanstalten durch Anfügung von Vorclassen und Erweiterung der Lehraufgabe in den vermehrten höheren Classen, und führte endlich 1870 zur Errichtung der Wöhlerschule, welche 1871 unter Director Fr. M. Th. Kreyssig's Leitung auch die höhere Gewerbe- und Handelsschule in sich aufnahm und auf den Standpunkt einer Realschule I. Ordnung gebracht, einem fühlbaren Bedürfniss im hiesigen Schulwesen s. Z. abhelfen und als eine Ergänzung des städtischen Schulwesens angesehen werden konnte.

Die Stadt hatte, die Wichtigkeit des gewerblichen Schulwesens der Gesellschaft anerkennend, derselben von 1854—1864 einen Beitrag von fl. 2500, von 1865—1872 einen solchen von fl. 6500, und für die Jahre 1873—1875 einen solchen von M. 10 000 bewilligt. Doch waren die Opfer der Gesellschaft für die Schulen begreiflicher Weise noch bedeutender und liessen sich auf die Dauer von ihr nicht durchführen, da der Aufwand für die Schulen mit deren Ausbildung von Jahr zu Jahr zunehmen mussten. Am 1. April 1876 trat deshalb die Gesellschaft diese Schulen mit dem bisherigen Schul- und Gesell-

schaftsgebäude an die Stadt ab; nur die Sonntags- und Abendschule blieben ihr noch und wurden 1880 an die vom Mitteldeutschen Kunstgewerbeverein errichteten technischen Lehranstalten angeschlossen.

An diese Schilderung des Schulwesens der Gesellschaft, dessen Entwicklung von der Frage über geeignete Schulräume beeinflusst war, knüpft sich wohl am einfachsten eine kurze Angabe an über die Räumlichkeiten, welche die Gesellschaft zur Verfügung hatte. Anfänglich dienten ein erst im Junghofe, dann im Maulbeerhofe gemiethetes Local der Gesellschaft, die Räume der Weissfrauenschule der Sonntagsschule; von 1822 an das Sauerlænder'sche Nebenhaus in der kleinen Sandgasse der Gesellschaft und Sparkasse; nachdem der Erwerb eines eigenen Hauses gescheitert, ward 1827 der Oberstock des Katharinenklosters an der Zeil mit sämmtlichen Anstalten bezogen und blieb ihre Heimstätte bis zur Erbauung des Hauses in der Junghofstrasse, am 16. Februar 1862. Nach Uebergabe dieses Hauses mit den Schulen an die Stadt war die Gesellschaft noch einige Jahre als Miethelin in demselben. Mit 1. October 1878 erwarb sie das jetzige Gesellschaftshaus Neue Mainzerstrasse No. 35 von dem Stædel'schen Kunstinstitute und bezog es im April 1879 mit ihren sämmtlichen Instituten und dem neu angeschlossenen »Mitteldeutschen Kunstgewerbeverein«.

Wie mit den Schulanstalten die Gesellschaft dem Gewerbestande mit Hülfsmitteln zur tüchtigen technischen Ausbildung entgegenkommen wollte, so lag ihr auch bald nach ihrer Gründung am Herzen, demselben und der gesammten Einwohnerschaft einen moralischen Anhalt zur Erweckung des Fleisses und der Sparsamkeit zu geben, indem sie am 12. Juni 1822 die Sparkasse und am 1. Januar 1826 die Ersparungsanstalt eröffnete, erstere bestimmt zur Einlage und Verzinsung ersparter Beträge, letztere zur allmäligen Ansammlung eines kleinen Capitals durch wöchentliche, bei jedem Einleger zu erhebende verzinsliche Beiträge. Durch Senatsbeschluss vom 4. März 1822 wurde »der Gesellschaft überlassen, nach dem vorgelegten Entwurf zu Statuten oder nach anderen von ihr jedesmal zu verfassenden Statuten eine zinstragende Sparkasse zu errichten und derselben zu diesem Behuf die gebotene Erlaubniss ertheilt, auf den Namen der Sparkasse Gelder auf hiesige Insätze anzulegen«, und ebenso wurde durch Senatsbeschluss vom 6. December 1825 hinsichtlich der Ersparungsanstalt der Beifall des Senats zu erkennen gegeben mit Billigung der 1824 definitiv angenommenen Statuten der Sparkasse.

Bei ihrer Gründung, welche Vielen wegen der übernommenen Verantwortlichkeit bedenklich gewesen, hatte eine Anzahl Mitglieder fl. 4120 in Actien — und ein Mitglied fl. 6000 in einer Hypothek als Garantiefonds — zusammengelegt, der später bis auf der Anstalt als Reservefonds geschenkte fl. 494. 49 kr. zurückbezahlt wurde. Zur Sicherheit der Einleger wurde ein Reservefonds durch Ansammlung der aus einem höheren Zinsfuss der angelegten Capitalien gegen den für die Einleger bestimmten Zinsfuss, nach Abzug aller auf die Betreibung des Geschäftes zu verwendenden Unkosten, entspringenden Erträgnisse gebildet; die Höhe des Zinsfusses für die Einleger war anfänglich $3\frac{1}{3}$ %, von 1828 an $2\frac{1}{2}$ % bei Einlagen über fl. 500, von 1835 an überhaupt $2\frac{1}{2}$ %, später wieder 3 %—$3\frac{1}{3}$ % und dermalen ist er $3\frac{3}{4}$ %.

Die beiden Sparanstalten nahmen, wie anliegende Tabelle zeigt, in bedeutendem Maasse zu, unerachtet mehr wie einmal in den allgemeinen finanziellen Krisen ihre Solidität auf harte Proben gestellt worden war.

Die Beschlüsse, welche durch die Generalversammlung vom 27. Juli 1847, 19. December 1868 und 14. März 1878 über die Reservefonds gefasst wurden, sicherten der Gesellschaft eine Betheiligung an dessen Zinsen; die §§ 8—11 der neuen Statuten vom Jahre 1847 bestimmen nämlich, dass der Reservefonds zwar in seinem Capitale unantastbar bleiben soll; so lange aber der Reservefonds nicht unter 8 % des Einlegercapitals beträgt und insoweit derselbe durch die nachstehenden Zahlungen nicht unter die 8 % herabgedrückt wird, werden alljährlich zu gemeinnützigen Zwecken an die Gesellschaftscasse die Zinsen des Reservefonds nach dem den Einlegern gewährten Zinsfusse und die Hälfte des Reinertrages des laufenden Geschäftsjahrs abgeführt. Die Capitalien werden auf erste Hypotheken, deutsche und Frankfurter Obligationen, im beschränkten Maasse auch auf guten Disconto angelegt.

Die Sparkasse ist zur Aufnahme irgend eines Anlehens nicht verpflichtet; ein Einleger kann während eines der sechs Ziele nicht über M. 2000, während eines Jahrs nicht über M. 5000 und überhaupt nicht über M. 10000 einlegen. Rückzahlungen erfolgen bei Beträgen über M. 200 nur auf vorgängige vierwöchentliche Kündigung, innerhalb eines Ziels nicht über M. 1000. Verwaltet wird die Sparkasse durch eine von der Gesellschaft aus ihren Mitgliedern gewählten Direction mit einem Geschäftsführer und dem nöthigen Beamtenpersonal.

Uebersicht über den Umsatz der Sparkasse von 1823—1880.

Jahr	Bestand am Schluss des Jahres			Zunahme in Procenten der		Zinsfuss	Reservefonds	
	Einleger	Guthaben		Einleger	Guthaben	%		
Am 30. Juni		fl.	kr.				fl.	kr.
1823	294	51 203	44			3 1/3	232	03[1]
1824	669	112 407	51	127·55	119·53	„	805	54[1]
Am 31. Decbr.								
1824	929	157 484	29	38·86	40·10	„	1 284	12[1]
1825	1 484	268 501	46	59·74	70·49	„	3 936	49
1826	1 933	377 459	55	30·25	40·58	„	6 149	42
1827	2 415	475 575	44	24·93	25·99	3 1/3 bis fl. 500	9 628	24
1828	2 741	528 519	39	13·49	11·13	2 1/2 über fl. 500	12 308	48
1829	3 078	598 390	46	12·29	13·22	„	14 773	28
1830	3 402	657 216	02	10·52	9·83	„	18 572	52
1831	3 586	689 971	42	5·40	4·98	„	22 725	57
1832	3 828	753 708	08	6·74	9·23	„	25 935	12
1833	4 024	821 825	23	5·12	9·03	„	27 861	48
1834	4 202	872 767	59	4·42	6·19	„	31 264	48
1835	3 749	760 042	16	— 10·78	— 12·91	2 1/2	—	—
1836	3 679	762 695	07	— 1·86	0·34	„	53 585	29
1837	3 631	748 418	24	— 1·30	— 1·87	„	65 630	48
1838	3 506	714 107	38	— 3·44	— 4·58	„	76 912	43
1839	3 420	705 930	08	— 2·45	— 1·14	„	88 148	05
1840	3 562	773 239	30	4·15	9·67	3	94 634	32
1841	3 722	839 657	51	4·49	8·58	„	100 797	12
1842	4 012	923 249	20	7·79	9·95	„	107 835	23
1843	4 187	974 141	58	4·36	5·51	„	114 997	56
1844	4 481	1 055 431	04	7·02	8·34	„	123 651	33
1845	4 679	1 124 403	05	4·41	6·53	„	132 436	09
1846	4 821	1 159 014	24	3·03	3·07	„	129 249	25
1847	4 766	1 139 760	53	— 1·14	— 1·66	„	132 454	15
1848	4 277	1 053 401	36	— 1·26	— 7·57	„	127 810	33
1849	4 791	1 248 020	28	12·01	18·47	„	137 988	57
1850	5 452	1 450 805	15	13·79	16·24	„	146 058	54
1851	6 054	1 651 496	52	11·04	13·83	„	149 982	54
1852	6 020	1 752 217	23	— 0·56	6·09	„	165 267	56
1853	6 350	1 908 654	09	5·48	8·92	„	171 383	46
1854	6 367	1 911 025	22	0·26	0·12	„	184 087	33
1855	6 593	1 959 372	15	3·54	2·52	„	193 260	02
1856	6 902	2 048 696	23	4·68	4·56	„	208 365	24
1857	7 123	2 138 317	56	3·20	4·37	„	223 310	04
1858	7 292	2 251 416	20	2·37	5·29	„	241 449	32
1859	7 463	2 424 017	36	2·34	7·66	„	260 246	25
1860	7 791	2 643 975	12	4·39	9·07	„	298 999	03
1861	8 337	2 985 078	40	7·00	12·90	„	330 757	21
1862	8 720	3 277 362	23	4·59	9·79	„	355 136	32
1863	8 938	3 455 248	20	2·05	5·42	„	380 401	37
1864	9 093	3 452 959	54	1·73	— 0·06	„	395 658	37
1865	9 132	3 338 467	10	0·42	— 3·31	„	425 376	04
1866	9 242	3 279 686	59	1·20	— 1·76	3 1/3	415 196	32
1867	10 066	3 685 541	49	8·91	12·37	„	438 096	50
1868	10 901	4 098 036	27	8·29	11·19	„	456 576	25
1869	11 682	4 407 931	14	7·16	7·56	„	476 124	57
1870	12 314	4 517 264	59	5·41	2·48	„	494 021	18
1871	13 263	4 757 110	43	7·70	5·30	„	541 959	12
1872	14 107	5 111 479	46	6·36	7·44	„	567 542	41
1873	15 379	5 943 942	30	9·01	16·28	3 3/4	593 960	39
1874	16 954	6 874 127	26	10·24	15·64	„	619 319	45
		M.	Pf.				M.	Pf.
1875	18 434	13 643 213	39	8·72	15·77	„	1 107 940	22
1876	19 500	15 087 959	05	5·78	10·58	„	1 207 036	72
1877	20 421	15 944 200	39	4·72	5·67	„	1 275 536	—
1878	21 234	17 003 193	21	3·98	6·64	„	1 409 850	73
1879	22 228	18 051 840	80	4·68	6·16	„	1 575 817	42
1880	23 406	19 755 806	68	5·29	9·43	„	1 771 827	62

[1]) Abgesehen von dem besonderen damals zusammengeschossenen, später abgelegten Garantiefonds von fl. 4120. — In dem Einlegercapital der Sparkasse ist dasjenige der Ersparnissanstalt seit 1826, welches bei ersterer verzinslich angelegt ist, einbegriffen.

Uebersicht über den Umsatz der Ersparnissanstalt von 1826—1880.

Jahr	Bestand am Schluss des Jahres: Einlegerzahl	Bestand am Schluss des Jahres: Guthaben		Zunahme in Procenten: der Einleger	Zunahme in Procenten: des Guthabens	Jahr	Bestand am Schluss des Jahres: Einlegerzahl	Bestand am Schluss des Jahres: Guthaben		Zunahme in Procenten: der Einleger	Zunahme in Procenten: des Guthabens
		fl.	kr.					fl.	kr.		
1826	86	2 440	18			1855	1681	174 953	27	5·99	5·26
1827	130	6 071	42	51·16	148·81	1856	1778	194 067	39	5·77	10·93
1828	140	8 834	8	7·69	45·51	1857	1969	209 037	35	10·74	7·71
1829	199	12 946	57	42·13	46·55	1858	2150	228 839	38	9·19	9·47
1830	262	16 525	45	31·66	27·66	1859	2310	254 694	29	7·44	11·30
1831	386	21 936	17	47·33	32·75	1860	2494	288 474	53	7·96	13·26
1832	511	30 607	15	32·38	39·53	1861	2665	341 309	8	6·86	18·35
1833	586	39 070	34	14·68	27·65	1862	2781	382 776	46	4·35	12·12
1834	648	42 861	—	10·58	9·70	1863	2922	411 552	18	5·07	7·52
1835	668	48 982	22	3·08	14·28	1864	3025	432 840	41	3·62	5·17
1836	692	52 567	29	3·59	7·32	1865	3161	424 932	21	4·50	— 1·83
1837	737	56 422	27	6·50	7·33	1866	3032	357 388	36	— 4·08	— 15·89
1838	761	59 183	58	3·25	4·89	1867	3245	386 566	7	7·02	8·16
1839	785	59 239	56	3·15	0·09	1868	3512	439 617	14	8·23	13·72
1840	833	66 465	37	6·11	12·20	1869	3795	498 615	18	8·06	13·42
1841	895	73 664	11	7·44	10·83	1870	3982	500 743	21	4·93	0·43
1842	946	78 148	51	5·69	6·14	1871	4308	554 067	54	8·19	10·65
1843	985	86 526	37	4·12	10·67	1872	4668	611 313	58	8·36	10·33
1844	1054	97 195	55	7·01	12·33	1873	5199	698 056	42	11·38	14·19
1845	1117	106 848	33	5·98	9·93	1874	5580	801 527	48	7·33	14·82
1846	1135	109 019	18	1·61	2·03						
1847	1154	106 987	14	1·67	— 1·86						
1848	1114	98 218	25	— 3·47	— 8·19			M.	Pf.		
1849	1145	116 123	15	2·78	18·23	1875	5999	1 627 638	57	7·51	18·46
1850	1214	130 604	19	6·03	12·47	1876	6429	1 827 862	23	7·17	12·30
1851	1288	143 732	46	6·09	10·05	1877	6722	1 991 963	28	4·56	8·98
1852	1398	155 459	39	8·54	8·16	1878	6960	2 183 767	13	3·54	9·63
1853	1494	162 191	33	6·87	4·33	1879	7300	2 312 198	24	4·88	5·88
1854	1586	166 217	56	6·16	2·48	1880	7576	2 561 246	78	3·78	10·77

Mit dem Jahre 1831 ward die Section zur Beförderung der Garten- und Feldbau-Cultur gegründet. Ihre Thätigkeit erstreckte sich zuerst auf Versuche zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen für Seidenbau, erweiterte sich aber bald durch die Veranstaltung jährlicher Blumen- und Pflanzen-Ausstellungen, deren erste 1835 stattfand; durch Herausgabe einer Zeitschrift und regelmässige Versammlungen der Gärtner und Gartenfreunde u. s. w. Da die hierdurch gegebene Anregung so erfolgreich gewirkt hatte, dass die Aufgabe der Section durch mehrere selbstständige Fachgesellschaften (Gartenbaugesellschaft Flora, Gartenbauverein, landwirthschaftlicher Verein) ausreichend erfüllt wurde, verzichtete die Gesellschaft als solche seit 1859 auf eine weitere Betheiligung an diesem Fache.

Schon im folgenden Jahre 1832 trat das Institut zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Classe in den Kreis der Gesellschaftsinstitute ein und begann mit einer Preisvertheilung an sechs über 40 Jahre in einem und demselben Dienste stehende Dienstboten. Als Verein zum Wohl der

dienenden Classe seit 1835 organisirt, blüht dasselbe noch fort. Sein Zweck wurde mit Unterstützung freiwillig Beitragender theils durch Preis- und Aussteuervertheilungen, theils durch Errichtung einer Zufluchtsstätte für dienstsuchende weibliche Dienstboten und Nachweisung von Dienststellen zu erreichen gesucht; die Bildung eines Versorgungsfonds für dienstunfähig gewordene Personen ist jetzt eine Hauptaufgabe; auf die Zufluchtsstätte, welche die Gesellschaft in einem hierzu gekauften Hause seit 2. December 1853 unterhalten hatte, ist im Jahre 1880 des geringen Zuspruchs wegen vorerst verzichtet worden.

Die am 28. April 1837 als Unterrichtsanstalt und im Jahre 1843 zugleich zu einer Beschäftigungsanstalt erweiterte Blindenanstalt[1]) war und ist noch eine der mit freudigem Eifer von der Gesellschaft gepflegten und subventionirten Anstalten.

Um das Interesse an der Stenographie, deren Studium hier einzuführen und anzuregen schon einige Jahre vorher die Section des Gewerbevereins sich bemüht hatte, mehr zu beleben, nahm die Gesellschaft im Jahre 1862 den Stenographischen Verein unter ihre Institute auf. Unterrichtscurse und Uebungsabende, Ansammlung einer bereits reichbedachten Fachbibliothek, Herausgabe der Frankfurter Stenographischen Zeitung, Besprechungen u. s. w. dienen zur Beförderung und Verbreitung der GABELSBERGER'schen Methode.

Wie Eingangs dieses Aufsatzes erwähnt, hatte die Wirksamkeit der Gesellschaft auf dem gewerblichen und technischen Felde programmgemäss begonnen. Diese Richtung war während der bisher geschilderten Entwicklung der Bildungs- und Hülfsanstalten nicht verlassen worden. Man hatte schon 1816—20 Versuche mit Oelgasbeleuchtung, bald darauf mit Verbesserung der Oefen und Steinkohlenheizung gemacht; 1826 und 1827 wurden Kunst- und Gewerbe-Ausstellungen, insbesondere auch von Kunstwerken älterer und neuerer hiesiger Künstler, 1835 und 1846 aber in ausgedehnterem Umfange für Frankfurter Gewerbe-Erzeugnisse und Fabrikate mit Zuerkennung von Preisen und Verloosungen veranstaltet. Die Idee der Ausstellung von 1835 hatte die Organisation eines besonderen Instituts zur Folge, des Gewerbevereins; regelmässige technische Vorlesungen und Zusammenkünfte zur Vorlage neuer Erfindungen unter Professor BŒTTGER'S Mitwirkung, Sammlungen von Modellen und Zeitschriften, Ausstellungen und Preisausschreiben für Lehrlingsarbeiten waren die Mittel, durch welche er seine Aufgabe zu erfüllen suchte. Die städtischen Behörden holten sein Gutachten bei Patentgesuchen ein.

[1]) Siehe oben No. 44 S. 231 ff.

Der Gewerbeverein, vereinigt mit dem inzwischen entstandenen Volkswirthschaftlichen Vereine, bildete von nun an den Verein für Volkswirthschaft und Gewerbe. Die praktische Aufgabe desselben übernahm der seit 1872 beigetretene Technische Verein mit besonders contribuirenden Mitgliedern und entwickelte unter Subvention der Gesellschaft seither eine sehr erfreuliche und anregende Wirksamkeit zur Verbreitung technischer Kenntnisse und Gewerbe. Die im Jahre 1862 im Kreise der Gesellschaft hervorgerufenen und gepflogenen Berathungen über Gründung einer zum Vortheil des kleinen Gewerbes bestimmten Gewerbekasse hatten zu dem Entschlusse, diese Anstalt selbstständig und getrennt hinzustellen, geführt.

In dieser gewerblichen Richtung konnte die Gesellschaft den in der Neuzeit auf kunstgewerblichem Gebiete sich regenden Bestrebungen nicht fern bleiben. Man vermochte, als nach Ausscheidung der von ihr gestifteten höheren Schulen man freiere Hand hatte, der Ueberzeugung Raum zu geben, dass dieses Gebiet so recht der ursprünglichen Aufgabe der Gesellschaft entspreche, welche ja nicht etwa Fabrikindustrie und Maschinenwesen allein, sondern von Anfang das Handwerk als Kunsthandwerk auf höheren Standpunkt bringen wollte. In Verfolg dieses Gedankens war von der Gesellschaft der erste Impuls zu der im Sommer 1875 abgehaltenen historischen Ausstellung kunstgewerblicher Erzeugnisse ausgegangen und deren Ausführung thatkräftig unterstützt worden. Die Errichtung eines Kunstgewerbemuseums und einer kunstgewerblichen Schule wurde durch Einholung eines Gutachtens auswärtiger Autoritäten und durch Entsendung einer Commission zur Einsichtnahme auswärts bestehender Anstalten dieser Art vorbereitet, und auf Grund dieser Enquête entstand 1877 der Mitteldeutsche Kunstgewerbeverein, der am 14. März 1878 der Gesellschaft als Section angeschlossen wurde. Die Gesellschaft war im Stande, ihm eine angemessene Subvention, ausreichende Räumlichkeiten für die permanente Kunstausstellung und Bibliothek, endlich ein vortrefflich geeignetes Schullocal für die Kunstgewerbeschule in ihrem neuen Gesellschaftshause zu bieten.

Die Kunstgewerbeschule begann am 15. October 1879 mit einer Vorschule in zwei Classenstufen und einer Sonntags- und Abendabtheilung; sie wurde im October 1880 durch Eröffnung der drei Fachclassen erweitert. Die erste Classe ist für Schreiner, Tapezierer, Metalltechniker, Keramiker, Gold- und Silberschmiede; die zweite für die auf dem Gebiete der Graphik thätigen Kunsthandwerker, Stoff- und Tapetenzeichner, Decorationsmaler etc.; die dritte für Bild-

hauer, Stuckatirer, Modellirer für Guss- und Edelmetalle bestimmt. Der Unterricht umfasst einerseits den eigentlichen, auf die Bedürfnisse der einzelnen Berufsarten eingehenden Fachunterricht, andererseits in combinirten Classen allgemeinen Unterricht in der architectonischen Formenlehre, Figurenzeichnen, Styllehre, Modelliren und Farbenlehre unter Leitung des Directors LUTHMER. Ein offener Zeichnensaal gibt den Kunstindustriellen Gelegenheit, ihre Entwürfe der Durchsicht des Directors vorzulegen und sich kunsttechnischen Rath von demselben ertheilen zu lassen. Preisausschreiben für Schülerarbeiten und für Arbeiten von Handwerkslehrlingen über kunsttechnische Aufgaben schliessen sich an. Die Schülerzahl betrug 1880 bis zu 155. Die permanente Kunstgewerbe-Ausstellung war von 281 Ausstellern im Jahre 1880 (im Vorjahre 275) beschickt und von 6529 Eintrittsgeld zahlenden Besuchern — die Mitglieder der Gesellschaft und des Vereins nicht mitberechnet — frequentirt. Verloosungen von Kunstgewerbe-Producten, sowie freier Verkauf von solchen sind mit der Ausstellung verbunden.

Auch die selbstständige Erwerbsfähigkeit und technische Vorbildung des weiblichen Geschlechts, deren Wichtigkeit in der Neuzeit immer grösseren Werth gewinnt, hat die Gesellschaft nicht unbeachtet lassen wollen. Durch eine besondere Commission für Förderung und Hebung der Frauenarbeit hat sie seit 1877 die Ziele des Frauenbildungsvereins zu unterstützen und mit jährlichen Geldzuschüssen und theilweiser Ueberlassung ihres Locals zu erleichtern gesucht.

Zum Schlusse haben wir hier jetzt nur noch zweier Institute zu gedenken, welche zur Unterstützung ihrer Pflegbefohlenen in ihrem Bereich wirksam sind. Es sind dies die WŒHLER-Stiftung und die CŒNTGEN'sche Stiftung.

Die WŒHLER-Stiftung wurde 1845 bei Gelegenheit des 25jährigen Amtsjubiläums des Präsidenten A. WŒHLER zu dessen ehrendem Andenken aus freiwilligen Beiträgen gegründet, um tüchtigen Schülern der Gesellschafts-Schulanstalten, Söhnen hiesiger Angehörigen ohne Unterschied des Glaubens, welche sich dem Gewerbs- oder Handelsfache oder der höheren Technik widmen, die ihnen aus eigenen Mitteln versagte nöthige höhere Ausbildung, Fürsorge und Ueberwachung zu gewähren; sie hat seit ihrer Constituirung am 16. März 1846 einer Reihe strebsamer Jünglinge eine solche Beihülfe geboten, dass dieselben einen zwei- bis dreijährigen Cursus auf einer polytechnischen Lehranstalt besuchen und später eine gute Stellung als Architecten und als Bau- oder Maschinen-Ingenieure einnehmen

konnten. Ihr Capital beträgt jetzt M. 7700, seit 1877 bezieht sie eine Subvention aus der Gesellschaftskasse von M. 1000—2000.

Die im Jahre 1799 von G. A. CŒNTGEN als Zeichnungs-Institut gegründete, am 20. Februar 1801 vom Senate bestätigte Anstalt zur Verbreitung des Geschmacks und Kunstgefühls unter den der Zeichenkunst bedürftigen Professionisten hatte aus Jahresbeiträgen und Geschenken einen Fonds erworben, aus welchem unbemittelten, hier domicilirenden Jünglingen, welche sich der Kunst oder einer Profession widmen, unentgeltlicher Zeichen-Unterricht verschafft wurde. PHILIPP HEINRICH FLECK, der grosse Wohlthäter der Waisen, stiftete hierzu 1813 einen weiteren Beitrag, um die Zahl der Schüler zu vermehren und den Zeichenlehrer und einen technologischen Lehrer zu honoriren. Statt des früher bestandenen besonderen Unterrichts hatten die Directoren schon seit 1850 ihre Zöglinge der Gewerbeschule überwiesen. Im Februar 1881 übergaben dieselben ihr Capital von M. 10 000 als »G. A. CŒNTGEN'sche und PH. H. FLECK'sche Stiftung (vormals Zeichnungsinstitut)« der Gesellschaft, welche aus demselben an der Kunstgewerbeschule eine entsprechende Zahl von Freistellen stiftungsgemäss geschaffen hat.

Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist (den zuletzt 1860 revidirten Statuten gemäss) einem engeren Ausschusse, bestehend aus dem Präsidenten, vier Assistenten, einem Cassirer und Bibliothekar und dem Vorsitzenden eines jeden Instituts, unter Controle der Generalversammlungen anvertraut, welche letztere über die Wahlen, das jährliche Budget, die Rechnungsabnahme und wichtigere obligatorische Acte entscheiden. Ausserdem wird jedes Institut von besonderen Vorständen und Directionen, deren Mitglieder die Generalversammlung wählt, verwaltet. Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1880 375 wirkliche und 12 Ehrenmitglieder.

Die Gesellschaft hat die gemeinnützige Tendenz in den oben dargelegten Bestrebungen auf gewerblichem und pädagogischem Gebiete nun seit 65 Jahren beharrlich verfolgt und war ausserdem stets bereit, auch blos humanitären Aufgaben für das Wohl der Vaterstadt entgegenzukommen. Wir dürfen wohl mit dem Wunsche schliessen, dass sie auch fernerhin die Theilnahme in der Bürgerschaft und durch diese ermuthigt, die Möglichkeit zu thatkräftiger und besonnener Fortführung und weiterer Entwicklung der von ihr erwählten Ziele behalten möge.

XV. HEILPERSONAL.

105. SKIZZE DER ENTWICKLUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN MEDICIN IN FRANKFURT.

Von Dr. med. WILHELM STRICKER.

Sowohl die Enge des uns zugewiesenen Raumes, als die wenigen uns erhaltenen Nachrichten nöthigen uns, in der Darstellung unseres Themas uns für die ältere Zeit auf eine mehr chronologische Aufzählung zu beschränken. Die am Fusse aufgeführten Werke bieten eine ausführlichere Behandlung des Gegenstandes.[1])

Der erste Arzt wird 1280 in Frankfurt erwähnt; er war ein Geistlicher, JACOBUS. 1302 wird die erste Hebamme, 1343 die erste Apotheke erwähnt. 1348 wird der erste Stadtarzt, Meister JOHANN, angestellt; er fungirt bis 1355. 1363—1396 kommt der erste Judenarzt vor, Meister JACOB. 1366 wird der erste Zahnarzt (»Zähnebrecher«) erwähnt. 1381 kommt der erste wissenschaftliche Apotheker vor mit dem Titel »Meister«. 1389 wird der erste Stein-, Bruch- und Hodenschneider erwähnt, 1394 der erste Augenarzt. 1394 wird der erste jüdische Stadtarzt SALMON (SALOMON) PLETSCH angestellt. 1404 Datum des (noch vorhandenen) Dienstbriefes des ersten Stadtwundarztes HEINRICH DRUDEL. 1432: JOHANN REYER aus Amorbach, früherer Leibarzt des Kurfürsten von Mainz, wird als des Rathes Arzt und Astrologus angestellt. 1456: Die erste Stadthebamme wird angestellt. 1461: Errichtung einer Stadtapotheke unter RABODUS KREMER und Einführung einer Apothekertaxe, der ältesten bekannten. (Zunächst folgen Heidelberg 1471, Paris 1484, Berlin 1488, Halle 1493.) 1462:

[1]) Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankfurt a. M. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Wilh. Stricker. Frankfurt a. M. 1847. — Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, von Stadtarchivar Prof. Dr. Kriegk. Frankfurt a. M. 1868. — Virchow's Archiv Bd. 45.

Aerztliche Beaufsichtigung der Apotheken angeordnet. 1463: Zwei Stadthebammen angestellt. 1477: Die (noch bestehende, aber jetzt verlegte) Schwanenapotheke errichtet. 1479: Vier Stadthebammen angestellt. 1488: Fünf Stadthebammen angestellt. 1490: Zwei Stadtärzte. 1491: Prüfung der Hebammen durch die Stadtärzte angeordnet. 1491: Erster Thierarzt erwähnt.

Noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters waren in Deutschland die Aerzte wenig zahlreich und besonders spät scheinen die Frankfurter Söhne sich dem Studium der Heilkunde zugewendet zu haben. Im 15. Jahrhundert waren, wie es scheint, alle christlichen Aerzte Frankfurts, mit Ausnahme von CONRAD VON SACHSENHAUSEN und JOHANN BŒL, von Geburt Nicht-Frankfurter.

Von einem Examen derer, die sich hier als Aerzte niederlassen wollten, war keine Rede. Erst 1500 kommt vor, dass ein von Würzburg hierher übergesiedelter Arzt selbst das Anerbieten machte, sich durch die Stadtärzte prüfen zu lassen, sowie, dass man einem anderen fremden Arzte aus Rücksicht auf seine vorgelegten Papiere das Examen erliess. Eine ärztliche Taxe zu erlassen, wurde öfters angeregt, es blieb jedoch bei dem blossen Vorsatze. Nur das ward 1424 festgesetzt, dass ein Arzt für das Besehen des Wassers mehr nicht als zwölf Heller fordern solle.

Auch Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung wurden geduldet, wenn man auch einmal einen solchen aus der Stadt wies. 1448 wird sogar ein Züchtiger officiell als ein Arzt bezeichnet und auch 1496 gab sich ein Scharfrichter mit dem Heilen von Krankheiten ab. Es kommen auch Aerztinnen nicht selten vor, und zwar sowohl christliche als jüdische, zuerst 1393, und nicht etwa blos als Hebammen oder für Behandlung von Frauen- und Kinderkrankheiten, sondern die Tochter des verstorbenen Arztes HANS DES WOLFFES erhielt 1394 zweimal eine Bezahlung für das Heilen von Söldnern, welche im städtischen Dienst verwundet worden waren. Bezeichnend für die Stellung der Aerzte im bürgerlichen Leben ist der Umstand, dass 1454 ein wissenschaftlich gebildeter Arzt, HEINRICH LOSE von Gliperg, welcher als Stadtarzt angestellt und vorher Arzt des Erzbischofs von Trier gewesen war, in seinem Hause Bier verzapfte.

Von den wissenschaftlich bedeutenden Aerzten in Frankfurt am Ausgange des Mittelalters war keiner aus dieser Stadt gebürtig. Es waren dies: JOHANN WONNECKE, genannt JOHANN VON CUBE (Kaub), 1484—1503 Stadtarzt in Frankfurt, Verfasser des zuerst 1484 gedruckten, in unzähligen Ausgaben aller Sprachen verbreiteten Herbarius

oder Hortus sanitatis[1]; ferner EUCHARIUS RŒSSLIN (RHODION), Stadtarzt von 1517 bis zu seinem Tode 1526, der Verfasser des ersten Buches, worin die geburtshülflichen Lehren zu einem Ganzen zusammengestellt waren und welches ebenfalls grosse Verbreitung in verschiedenen Sprachen fand. Früher ist er mit seinem gleichnamigen Sohne, dem Verfasser des Kräuterbuchs, Stadtarzt 1547 bis zu seinem Tode 1553 oder 1554, zusammengeworfen worden.[2] Endlich ADAM LONICERUS (LONITZER), geboren zu Marburg 1528, Stadtarzt in Frankfurt 1554 bis zu seinem Tode 1586.[3] Er war ebenfalls Verfasser eines beliebten Kräuterbuchs und Pathe der Lonicera Linnaei.

Die älteste Medicinalverfassung von Frankfurt im heutigen Sinne wurde 1548 von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Augsburg bestätigt und 1549 unter dem Titel: Reformation oder erneuerte Ordnung, die Pflege der Gesundheit betreffend, nebst einer Apothekertaxe publicirt. Eine neue[4] trat in Kraft 1577 unter Kaiser Rudolf II., verfasst von Dr. JOACHIM STRÜPPE (STRUPPIUS, geboren 1530 zu Grünberg in Hessen, Physicus in Frankfurt 1563—1575, gestorben 1606 in Darmstadt). Dieser Medicinalordnung war eine ärztliche Taxe beigegeben, die Zahl der Physici war auf drei festgesetzt.

Aus dieser Zeit ist von Frankfurter Aerzten, welche Wissenschaftliches leisteten, nur der einzige, aus Frankfurt gebürtige PETER UFFENBACH anzuführen, prom. 1597, Physicus in demselben Jahre, gestorben 1636, welcher die Werke von AMBROSIUS PAREUS, JOH. TAGAULT, FABR. HILDANUS und vielen anderen Chirurgen in einer lateinischen kritischen Ausgabe 1610 herausgab. Die Zahl der Aerzte war sehr gering, besonders zu Pestzeiten; während der Epidemie von 1574 war ADAM LONICERUS der einzige christliche Arzt; 1630 betrug ihre Zahl zehn.

Hatte Frankfurt im sechszehnten und im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, wenn auch nicht durch hervorragende Leistungen, doch receptiv an den Fortschritten der Naturwissenschaften theilgenommen, welche die Medicin aus einer dogmatischen Lehre zu einer Wissenschaft umgestalteten, so kann man sich den Zustand der deutschen Medicin in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht heillos genug denken. Geistige und materielle Verkommenheit trafen

[1] Ueber ihn: Stricker im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Heft 7. — Kriegk a. a. S. 16.

[2] Stricker, Geschichte der Heilkunde in Frankfurt S. 317.

[3] Einer falschen Angabe der *Biographie universelle* folgend, habe ich (Geschichte der Heilkunde S. 295) auch seinen Sohn als Stadtarzt angeführt, was hiermit berichtigt wird.

[4] Abgedruckt Stricker's Geschichte der Heilkunde S. 32.

zusammen. Die theologisirende Richtung der Zeit drückte auch der Medicin ein dogmatisches Gepräge auf. Die Rolle, welche die Aerzte bei den Hexenprocessen spielten, zeigte, wie tief das Naturstudium gesunken war. Die Rohheit des deutschen Studentenlebens war damals auf den höchsten Grad gestiegen.[1]) Der mit einer rein philologischen, angelernten Bildung ausgestattete, an Selbstdenken nicht gewöhnte Student fand auf den Hochschulen nur die dürftigste Anleitung zur Ausbildung in praktischer Anatomie und Botanik. Der tiefe Vermögensverfall der deutschen Städte, der eigentlichen Träger der Cultur, durch die endlosen Kriege des Jahrhunderts und die fast ausschliessliche Richtung der Fürsten auf leeren Prunk nach dem Vorbilde des französischen Hofes beraubte die Universitäten der Mittel zu genügender Vermehrung der Lehranstalten und liess die Städte von Krankenhäusern zur Fortbildung der Mediciner zu einer Zeit entblösst, als Frankreich, Holland, Italien und England schon zahlreiche Anstalten der Art besassen. Unter diesen Zuständen litten am meisten die Chirurgie und die Geburtshülfe und erst die französische Regierung hat die Strassburger Schule der Geburtshülfe gegründet, welche später so wohlthätig auf Deutschland zurückwirkte (1728).

Ein Beleg des eben skizzirten Zustandes ist die Schrift eines Mannes von solcher Vielseitigkeit, dass er neben medicinischen Schriften auch über das Postrecht schrieb und kaiserlicher Censor wurde, daneben auch in griechischen, französischen, italienischen und deutschen Gedichten sich versuchte, nämlich LUDWIG VON HŒRNIGK (1600—1667), Dr. jur., med. et philos., in dessen 932 Seiten Quarto zählender Schrift: »Würg-Engel. Von der Pestilentz Namen, Eigenschaft, Ursachen, Zeichen etc.« (Frankfurt 1644) sich auch nicht die geringste Erfahrung oder eigene Bemerkung über die Pest-Epidemieen findet, welche er selbst als Physicus in Frankfurt (1635—1643) erlebt, während sie mit der wüstesten zusammengelesenen Gelehrsamkeit erfüllt ist.[2])

Der oben geschilderte traurige Zustand der Chirurgie in Deutschland dauerte noch bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Auch der Mann, welcher in der deutschen Chirurgie Epoche machte, überhaupt der berühmteste Arzt, welchen Frankfurt hervorgebracht, LORENZ HEISTER (geboren 1683, gestorben 1758), verdankt seine theoretische und praktische Bildung grösstentheils dem Ausland: der Hochschule zu Leyden mit RUYSCH, ALBINUS und BŒRHAAVE, und dem

[1]) J. H. Baas, Grundriss der Geschichte der Medicin. Stuttgart 1876. S. 446 ff.

[2]) Ueber Hörnigk meine Abhandlung: Virchow's Archiv Bd. 41. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge IV. 1869.

Kriegsdienst bei den holländisch-englischen Truppen. Hat dieser Mann, dessen Handbücher der Chirurgie und Anatomie auf ein Menschenalter hin europäische Geltung erlangten, Frankfurt nur durch die Geburt und erste Bildung angehört, so hat dagegen JOHANN PHILIPP BURGGRAVE[1]) der jüngere (geboren zu Darmstadt 1700, 1724 bis zu seinem Tode 1775 Arzt in Frankfurt) die engsten Beziehungen zu unserer Stadt durch den ersten Versuch einer Topographie und Statistik derselben. Die Universitäten Deutschlands während seiner Studienzeit gewährten kaum eine bessere Vorbereitung zur medicinischen Praxis, als die war, welche wir für eine frühere Periode zu schildern versucht haben. Als BURGGRAVE zu Ostern 1721 nach Halle kam, um den berühmten FRIEDRICH HOFFMANN zu hören, brachte dieser von Beginn des Sommersemesters bis zum Juli in Karlsbad zu als consultirender Arzt der reichen Kurgäste. Auf einer der besuchtesten und bedeutendsten deutschen Universitäten, in Prag, wurden zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in 22 Jahren nur zwei bis drei Sectionen vorgenommen und der grosse HALLER bekannte, in den siebzehn Jahren, da er die Professur der Chirurgie bekleidete, keine Operation an Lebenden vollzogen zu haben, weil er zu schaden fürchtete (nimis ne nocerem veritus). Die erste deutsche praktische Anstalt für Geburtshülfe wurde 1751 in Göttingen errichtet. Als BURGGRAVE 1721 nach Frankfurt zurückkehrte, musste er sich sagen, dass er vielerlei Ansichten und philosophische Speculationen hatte aussprechen hören, dass er aber noch ganz unfähig zur Behandlung der Kranken sei. Obgleich er noch drei Jahre zu Hause unter Leitung seines Vaters, eines Arztes, sich dem Studium widmete und erst 1724 zu Leyden bei BŒRHAAVE promovirte, so blieb ihm doch ein theoretischer Zug eingeprägt.

Als ein Zeichen der Zeit ist es zu betrachten, dass der 26jährige Jüngling es unternehmen konnte, ein Lexicon medicum universale allein zu verfassen. Dasselbe sollte auf 600 Bogen Folio die gesammte Medicin mit Einschluss der Physik, Chemie, Botanik und Anatomie begreifen und eine ganze Bibliothek umfassen. Natürlich wurde der Umfang weit überschritten und nachdem die Buchstaben A und B auf 220 Bogen erschienen waren (1773), entstand Streit mit dem Verleger und das Werk stockte. Verdienstlicher und noch heute interessant ist seine oben schon erwähnte, im Titel dem berühmten Werke des HIPPOCRATES sich anschliessende Schrift: de aëre, aquis et

[1]) Ueber Burggrave vergl. meine Charakteristik in der Allgemeinen Deutschen Biographie und in Virchow's Archiv Bd. 64.

locis urbis Francofurtanae ad Moenum commentatio (1751), welches die Grundlage bildet zu dem 20 Jahre später erschienenen Buche von Dr. Johann Adolf Behrends (1740—1811): Der Einwohner in Frankfurt a. M. in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität und Gesundheit geschildert (1771).

Burggrave war Arzt im Gœthe'schen Haus; noch zwei andere Aerzte, sehr verschiedenen Charakters, spielen ihre Rolle in Gœthe's Lebensgeschichte. Der eine war Johann Friedr. Metz, geboren 1724 in Tübingen, von 1765 bis zu seinem Tode 1782 Arzt in Frankfurt, Gœthe's Arzt während seines Aufenthalts in Frankfurt 1769[1]); der andere der witzige Dr. Johann Christian Ehrmann, geboren 1749 zu Strassburg, 1779—1821 Arzt in Frankfurt, gestorben 1827 zu Speyer,[2]) dessen Satyre: »Geheime Instruction des verstorbenen Wundarztes H. W. D. für seine Collegen bei Leichen, Leichenöffnungen, Sterbefällen etc.« ein klares Licht verbreitet über das Verhältniss zwischen Aerzten und Wundärzten jener Zeit.

Wie Ehrmann von der Grenze des deutschen Sprachgebietes, aber aus dem Norden, kam ein anderer Mann nach Frankfurt, welcher, wenn auch nicht im Gebiete der wissenschaftlichen Medicin, doch in dem Gebiete der Wissenschaften, welche der Heilkunde zur Grundlage dienen, sich unsterblichen Ruhm erworben hat. Wir meinen Samuel Thomas Sœmmerring[3]), geboren 1755 zu Thorn, welcher auf dem Umwege über Cassel (1779) und Mainz (1784) 1792 nach Frankfurt kam und 1795 in das Collegium der Aerzte aufgenommen würde. Nachdem er 1805—1820 in München gelebt, kehrte er 1820 nach Frankfurt zurück, wo 1828 sein 50jähriges Doctorjubiläum feierlich begangen und durch Stiftung des Sœmmerring'schen Preises für Physiologie verewigt wurde. Hier starb er am 2. März 1830.

Auch Karl Wenzel, welcher als Leibarzt des Fürsten Primas des Rheinbundes, späteren Grossherzogs von Frankfurt, und als Director der von ihm errichteten medicinischen Specialschule eine so wichtige Rolle spielte, war nicht in Frankfurt, sondern 1769 in Mainz geboren. 1798 liess er sich in Frankfurt als Arzt nieder und wurde nach Wiederherstellung der reichsstädtischen Stadtverfassung 1824 Stadtaccoucheur, starb aber schon 1827[4]). Eduard von Siebold

[1]) Aus meinem Leben, achtes Buch.

[2]) W. Stricker, Beiträge zur ärztlichen Culturgeschichte. Frankfurt 1865. — Virchow's Archiv Bd. 80, S. 188.

[3]) W. Stricker: Samuel Thomas Soemmerring, Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1862.

[4]) Seine Schriften s. bei Stricker, Geschichte der Heilkunde etc. in Frankf. 1847. S. 346.

erwähnt ihn in seiner Geschichte der Geburtshülfe als den ersten Arzt, welcher in Deutschland (1804) die Operation der künstlichen Frühgeburt unternahm. Ausser seinen geburtshülflichen Schriften hat WENZEL auch mehrere Werke über Hirnkrankheiten verfasst.

Den Stempel der naturphilosophischen Periode, in welche seine medicinische Ausbildung fiel, trug SALOMON FRIEDRICH STIEBEL[1]), geboren 1792 zu Frankfurt, gestorben daselbst 1868, welcher, durch lebhafte Phantasie auf manchen Gebieten der Wissenschaft irre geführt, zuletzt in der Pflege der Kinderheilkunde ein seinem wohlwollenden Gemüth und beweglichen Geist gleich entsprechendes Ziel fand und durch Stiftung eines Preises für Physiologie und Kinderheilkunde über seinen Tod hinaus zum Fortschritt der Wissenschaft beigetragen hat.

Von sehr verschiedenem Charakter war der um zehn Jahre jüngere GUSTAV ADOLF SPIESS, geb. 1802 in Duisburg, doch seit 1813 in Frankfurt erzogen, gestorben in Frankfurt 1875. Neben einer ausgedehnten ärztlichen und gemeinnützigen Thätigkeit, neben manchen Schriften zur Geschichte der Medicin und zur Physiologie hat er das grosse Werk der »Pathologischen Physiologie«[2]) uns überliefert.

Wir sind zum Schlusse unserer Skizze gelangt, welche sich nur auf Verstorbene beschränkt, und schon deshalb unvollständig ist, weil uns der Raum nicht vergönnt war, für jede Periode eine Charakteristik der Heilkunde als Hintergrund zu geben, aus welchem die geschilderten Persönlichkeiten sich hervorheben.

Aber schon aus den hier gegebenen Andeutungen geht die Wichtigkeit des wissenschaftlichen Austausches hervor. Die isolirte Handelsstadt konnte nicht zu allen Zeiten den wissenschaftlichen Nachwuchs selbst erzeugen, daher verhältnissmässig zahlreiche Ausländer unter den Celebritäten des ärztlichen Standes. Auf der anderen Seite hat Frankfurt, besonders seit der Blüthe und Entwicklung der SENCKENBERG'schen Stiftungen, zahlreiche Männer von Bedeutung im Gebiete der Medicin und Naturwissenschaften an auswärtige Städte abgegeben; ihr Verzeichniss haben wir an anderer Stelle zusammengestellt (s. Mittheilungen an die Mitglieder des Frankfurter Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. IV. 161).

[1]) Siehe F. Stiebel's Charakteristik von Dr. W. Stricker, Virchow's Archiv B. 47. S. 314.

[2]) Frankfurt 1857. Drei Abtheilungen.

106. ÆRZTE, CHIRURGEN, HEBAMMEN, APOTHEKER.

Von Kreisphysicus Dr. KLOSS.

MEDICINALBEAMTE.

Unter dem jeweiligen zweiten Bürgermeister — zu französischen Zeiten Präfecten — stand ein Collegium von Aerzten. Dieses war zusammengesetzt aus einem Physicus primarius, zwei Physicis ordinariis, einem Physicus extraordinarius. Bei ausserordentlichen Fällen wurde der Stadtaccoucheur oder einer der ältesten Apotheker oder einige geschworene Wundärzte zugezogen. Es bestand eine Medicinalordnung; die älteste datirt von 1549, wurde 1664 abgeändert, 1769 mit einer neuen Accoucheur- und Hebammenordnung versehen.

Im Jahre 1811 erfuhr die Medicinalordnung unter der Fürstlich Primatischen Regierung eine vollständige Umarbeitung und 1817 eine Redaction nach Maassgabe der republikanischen Verfassung Frankfurts. Nach der letzten Medicinalordnung der freien Stadt Frankfurt von 1841 zählte zu dem aus vier Mitgliedern bestehenden Physicat der Stadtaccoucheur. Die Mitglieder des Physicats waren Beisitzer des von dem jüngeren Bürgermeister verwalteten Sanitäts-Amtes mit berathender Stimme.

Die Competenz des Sanitäts-Amtes erstreckte sich, soweit es nicht die Civil- oder Criminalrechtspflege oder die Polizeiverwaltung anging, auf das gesammte Medicinalwesen hiesiger Stadt und deren Gebiet. Es hatte die unmittelbare Aufsicht und Strafgewalt in medicinisch-polizeilicher Hinsicht über alle Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde oder eines der dazu dienenden Geschäfte befassten, ferner die Aufsicht über alle die öffentliche Gesundheitspflege, die Krankenpflege etc. betreffenden Einrichtungen und Anstalten.

Dem Physicat lag ob: Die Prüfung aller Medicinalpersonen, Begutachtung der allgemein sanitätspolizeilichen ständigen oder temporären Maassregeln und Einrichtungen etc. Die Physici wurden einzeln oder collegialisch von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden

herangezogen. Einer derselben besorgte die Geschäfte in der Stadt, ein anderer auf dem Lande, ein dritter war Physicatswundarzt, der vierte Stadtaccoucheur. — Einem derselben übertrug der Senat unmittelbar die ärztliche Behandlung in den Gefängnissen.

Alsbald nach der Annexion Frankfurts (1866) wurde der jüngere Bürgermeister beauftragt, das Sanitäts-Amt weiter zu verwalten. Da die Competenzen desselben mit den, dem Königlichen Polizeipräsidium ebenfalls übertragenen Befugnissen in mehrfachen Punkten zusammengetroffen waren, wurden später die Paragraphen der Medicinalordnung, welche die Ausübung staatlicher Rechte betrafen, aufgehoben. Die Physici wurden der Regierung unterstellt und amtirten nach der bisherigen Eintheilung weiter. Nachdem einer derselben in Folge von Pensionirung, ein anderer durch Tod abgegangen war, wurden 1874 die zwei übrigbleibenden als Kreisphysiker, der eine als Polizeiphysicus, der andere als Gerichtsphysicus eingestellt. Es wurde ein Kreiswundarzt ernannt, welcher polizeiärztliche und gerichtsärztliche Geschäfte theils stellvertretend, theils collegialisch zu versehen hat. Die jetzigen drei Medicinalbeamten sind in die Pflichten und Rechte der Preussischen Medicinalbeamten eingewiesen.

ÆRZTE.

Zu der freien Praxis in der innerlichen Heilkunst gehörte, wie überhaupt zur Ausbildung eines das Medicinalwesen betreffenden Berufes, die Erwerbung des Bürgerrechtes, der Nachweis wissenschaftlicher Bildung, das Doctordiplom, die Vorlage einer Inaugural-Dissertation und die vor dem Sanitäts-Amte bestandene Prüfung.

Für die Wundarzneikunst, Geburtshülfe, Augenoperationen musste eine besondere Prüfung abgelegt werden. Ueber die temporäre Zulassung auswärtiger Medicinalpersonen, consultirender Aerzte, reisender Bruchschneider, Steinschneider, Augenoperateure enthalten die älteren Medicinalordnungen einschränkende Bestimmungen.

Den Rechten der hier recipirten Aerzte, wozu auch der, den Wundärzten, Barbieren und Apothekern ebenfalls gewährte, aber später wieder aufgehobene Vorzug bei Nachlass- und Concurssachen gehörte, standen ausser den allgemeinen ärztlichen Pflichten die besondere Verpflichtung an das Gemeinwesen gegenüber, dass die vierzehn jüngsten Aerzte in den vierzehn Stadtquartieren die Armen unentgeltlich zu behandeln hatten. In der Medicinalordnung von 1817 fiel diese Bestimmung weg und es wurde, wie auch in der Medicinalordnung von 1841, nur aufrecht erhalten, dass der Arzt ohne hinreichenden Grund

bei Tag und bei Nacht Niemanden seine Hülfe verweigern dürfe, dass er bei Erkrankung, Reisen etc. Vorsorge für Stellvertretung zu treffen habe; ferner, dem Verhältniss eines kleinen Gebietes gemäss, dass die jüngeren Aerzte bei Epidemieen sich im öffentlichen Dienste müssen verwenden lassen, dass zu Zeiten allgemeiner Noth kein Arzt ohne ausdrückliche Erlaubniss des Sanitäts-Amtes die Stadt verlassen dürfe.

Bis in die vierziger Jahre ist in den Staatskalendern ein Arzt für die Dorfschaften erwähnt. Seitdem haben einzelne Aerzte in dieser oder jener Landgemeinde ihren Wohnsitz genommen.

In der Medicinalordnung von 1811 ist auch die wissenschaftliche Weiterbildung der Aerzte vorgesehen, indem in § 25 allen Aerzten ausdrücklich aufgegeben wird, soviel es nur ihre Patienten und ihre übrigen dringenden Geschäfte erlauben, bei den im SENCKENBERG'schen Stift zu haltenden, schon von dem Stifter zur Beförderung der Arzneikunde geforderten Zusammenkünften zu erscheinen etc.

In den betreffenden Reichs- und Staatskalendern sind sämmtliche bis 1866 in Frankfurt zur Praxis berechtigten Medici recepti namhaft gemacht. Unter diesen waren in den letzten Decennien 10, mitunter 15—20 (1868) auswärts. Die Zahl der insgesammt namhaft gemachten war 1761 18, bewegte sich vor hundert Jahren um 25, betrug, auswärts wohnende inbegriffen, 1809 ca. 40, 1825 50, 1828 60, 1838 70, 1848 90, 1856 100. Die im Jahre 1868 von dem Referenten gemachte Aufstellung ergab für Stadt und Land numerisch 118. Davon gehen ab 20 hier berechtigte, aber auswärts wohnende, verbleibt pro 1868 eine Präsenz von 98.

Von da ab beginnt eine starke Fluctuation im Zu- und Abgang. 33 Aerzte des früheren Frankfurts sind gestorben; 96 neu zugezogen. Unter diesen haben 40 Frankfurt wieder verlassen, 2 sind gestorben.

Der Schluss von 1880 beziffert sich insgesammt auf 123 Anwesende. Die thatsächliche Zunahme beträgt demnach 25. Die Verstorbenen waren zum grösseren Theil ältere Collegen. Der Zuwachs sind meist jüngere oder noch in rüstigstem Mannesalter stehende Aerzte.

WUNDÆRZTE.

In früherer Zeit waren die Wundärzte, Barbierermeister und Bader nicht streng von einander getrennt. Sie bildeten eine Gewerbe-Innung mit Geschworenen, Statuten, einem Vermögen und hatten Stipendien zu vergeben. Eine Zahl von Wundärzten war zugleich im Besitz einer Barbiergerechtigkeit. Mehreren Wundärzten auf dem Lande war nach bestandener Prüfung gestattet, leichte Fälle von inneren Krankheiten

zu behandeln und eine kleine Hausapotheke zu halten. Den Medicis receptis war die Ausübung der Wundarzneikunst nach besonderer, darüber abgelegter Prüfung ebenfalls gestattet. Die Vereinigung der Wundarzneikunst mit der inneren Heilkunde ist in der Medicinalordnung von 1817 gesetzlich noch nicht ausgesprochen, dagegen bereits die Unterscheidung von Wundärzten erster und zweiter Classe angebahnt. Seit 1841 wurde die erste Classe in ihren erworbenen Rechten belassen, es wurden aber keine neuen Mitglieder mehr creirt. Bis zum Jahre 1866 waren von den 27 Wundärzten erster Classe nur noch zwei übrig. Die Wundärzte zweiter Classe erhielten die Bezeichnung Assistenzchirurgen und mussten im Besitz einer vacant gewordenen Barbiergerechtigkeit sein.

Eine jahrelange Fehde über die Geschäftsgrenze der Barbiere und Friseure fand in den sechziger Jahren durch Ablösung der Realgerechtigkeiten ihr Ende.

Die Zahl der Assistenzchirurgen war im Jahre 1843 14, im Jahre 1866 27, wuchs bis gegen 1880 auf circa ein halbes Hundert. Sie werden seit einigen Jahren nach der vor dem Physicus bestandenen Prüfung von der Königlichen Regierung mit der Bezeichnung Heildiener concessionirt.

Vom Jahre 1842 an war es einer Anzahl Frauen gestattet, einige Geschäfte der kleinen Chirurgie bei weiblichen Individuen und Kindern zu verrichten. Seit 1866 sind solche Functionen in die Hände der nunmehr in ständiger Zunahme begriffenen Hebammen übergegangen.

Seit 70 Jahren haben sich mehrere Wundärzte ganz speciell mit der Zahnarzneikunde beschäftigt. Es sind jetzt deren 14, denen sich noch einige Zahntechniker zugesellen.

HEBAMMEN.

Die Hebammen rangirten vormals unter der Bezeichnung Mütter, Hebammen, Beiläuferinnen. Ihre Zahl war seit 1841 auf zwölf christliche und zwei jüdische festgesetzt. Diese numerische Beschränkung wurde durch den bemerkenswerthen Umstand nicht empfunden, dass der steigende Zuwachs von jüngeren Aerzten sich mehr und mehr mit der praktischen Geburtshülfe befasste. Auf das Gebiet Frankfurts angewiesen, besorgten sie bei den Armen unentgeltlich auch die gewöhnlichen Entbindungen, blieben bei dem Fach in Uebung und bahnten sich einen Weg in die Praxis. Es wurde bei Bemittelten und recht Wohlhabenden Brauch, einen Arzt zu der Entbindung auch ohne Hebamme zuzuziehen.

Nach 1866 fielen die seit 1841 gezogenen Schranken. Von 1870 an ist unter fortwährend fluctuirendem Zugang und Wiederabgang der in ihren Erwartungen Getäuschten die Zahl der Hebammen, die nunmehr auf Grund der in auswärtigen Lehranstalten erworbenen Prüfungsatteste sich niederliessen, im Jahre 1880 auf 61 gestiegen.

Obgleich die Medicinalordnung von 1817 der Hebammen auf dem Lande gar nicht erwähnt und solche in den damaligen Staatskalendern nicht verzeichnet sind, so geht doch aus späteren Jahrgängen hervor, dass in den damals noch wenig bevölkerten Landgemeinden angestellte Hebammen gewesen sind.

APOTHEKEN.

Von den 14 im Kreise Frankfurt befindlichen Apotheken waren aus früheren Zeiten fünf privilegirt:

1537 wird der Schwanenapotheke in einer Urkunde erwähnt. Seit

1629 datiren die Hirsch- und die Engelapotheke ihre Urkunden; seit

1650 die Apotheke zum weissen Einhorn; seit

1667 die Kopfapotheke.

Eine veräusserliche und vererbliche, auf bestimmte Zeit (30 Jahre) lautende Concession wurde gegen Zahlung erworben:

1783 für die Apotheke zum Frankfurter Adler,
1795 » » » zur Brücke,
1826 » » » zur Rose,
1828 » » » zum Löwen,
1832 » » » zu Sachsenhausen,
1838 » » » zu Bonames,
1855 » » » zur Gottes Gnade,
1859 » » » zu Bornheim.

Seit 1866 müssen bei eintretendem Ablauf der Concession oder beim Besitzwechsel die seitherigen oder neuen Inhaber um eine Personalconcession einkommen, die überhaupt bei jedem Uebergang einer Apotheke in andere Hand nunmehr erforderlich ist.

Im Jahre 1876 wurde von der Königlichen Regierung die Götheapotheke concessionirt.

107. ÆRZTLICHE WITTWEN-KASSE.

Von Dr. J. DE BARY.

Am 1. Mai 1820 als Wittwenkasse des Collegii medici gegründet, am 1. Mai 1839 reorganisirt und »Wittwenkasse der Aerzte der freien Stadt Frankfurt« benannt, nimmt die Anstalt seit 1. Mai 1870 keine neuen Mitglieder mehr auf.

Die Anregung zur Gründung einer Wittwenkasse ging am 15. März 1820 in einer Sitzung des nur aus den Aerzten christlichen Glaubens bestehenden Collegii medici von Dr. NEUBURG aus; dieselbe constituirte sich am 1. Mai des Jahres 1820 auf Grund der Wittwenkassen-Ordnung der Wiener Aerzte nachgebildeter Satzungen. Ein Antrag des Dr. NEUBURG, auch die Aerzte jüdischen Glaubens zur Theilnahme aufzufordern, fand keine Annahme. Bei der Stiftung betheiligten sich 31 Aerzte. Eine Anzahl derselben machte zur Begründung eines Capitalfonds Geldgeschenke. Der Mitgliederbeitrag ward auf fl. 15 (M. 25·71) bestimmt, ferner eine Einstandsgebühr von fl. 30 (M. 51·52) erhoben. Die so gesammelten Beträge bildeten den Capitalstock, dessen Verwaltung, sowie auch die Buchführung, vom 1. Mai 1821 ab dem Hospitalmeister des Dr. SENCKENBERG'schen Bürgerhospitales gegen eine Vergütung von fl. 22 (M. 37·71) jährlich übertragen wurde.

Im Jahre 1823 ward beschlossen die Einstandsgebühr nicht mehr auf einmal, sondern in drei jährlichen Raten zu erheben. Mehrfache Eingaben an den Senat, Bestätigung der Statuten betreffend, wurden abschlägig beschieden. Die erste Auszahlung eines Wittwengehaltes mit fl. 50 (M. 85·71) erfolgte 1827; von drei berechtigten Wittwen leisteten zwei Verzicht auf den Empfang. Diese Verzichtleistung war bei beiden nur eine vorübergehende, in späteren Jahren nahmen sie die Beträge entgegen. 1833 ward der Betrag (entsprechend dem vermehrten Capitalfonds) auf fl. 75 (M. 130·28), 1835 auf fl. 100 (M. 171·42) erhöht.

Mit dem 1. Mai 1839 traten die nach einem Entwurfe des Dr. Lorey geänderten Statuten in Kraft; dieselben blieben unverändert — bis auf die im Jahre 1847 statt der Einstandgebühr von fl. 30 (M. 51·52) eingeführte Einschreibegebühr von fl. 45 (M. 77·14) für die Frau bei der Verheirathung eines Mitgliedes — in Kraft bis zum Schlusse der Mitgliederaufnahme (1870); sie bilden in der Hauptsache die Grundlage des mit der Dr. Senckenberg'schen Stiftung abgeschlossenen Vertrages.

Das Collegium medicum hatte aufgehört zu bestehen, somit war die Berechtigung der Theilnahmen von Aerzten jüdischen Glaubens selbstverständlich. Auf vielfachen Wunsch ward jedoch der Passus »ohne Unterschied der Religion« ausdrücklich dem betreffenden Paragraphen beigefügt.

Der wesentliche Inhalt der Statuten ist:

Das Capital wird vermehrt durch die Zinsen desselben, die Mitgliederbeiträge, Einstandsgelder (später Einschreibegebühr für die Frauen), etwaige Geschenke und Vermächtnisse. — Ein Arzt, der nicht binnen des ersten Jahres nach erfolgter Aufnahme unter die Zahl der Aerzte beitritt, hat bei späterem Beitritte für jedes der drei ersten Jahre das Dreifache des jährlichen Beitrages, für jedes der drei folgenden das Vierfache u. s. w. zu entrichten.

Auch diese revidirten Statuten fanden trotz mehrfach, zuletzt 1854 nachgesuchter Genehmigung nie die Bestätigung des Senates, ebenso ward ein Gesuch um Erlaubniss, das Vermögen hypothekarisch anlegen zu dürfen, abschlägig beschieden.

Die Theilnahme an dem Unternehmen war nie eine lebhafte, geschweige denn allgemeine. 1840 betrug die Mitgliederzahl 38 bei 75 Aerzten, 1867 43 bei fast 100 Aerzten.

Am 1. Mai 1839 betrug das Vermögen fl. 14 000 (M. 24 000), 1845 (nach 25jährigem Bestehen) fl. 19 986. 45 kr. (M. 34 262·99), 1853 fl. 25 000 (M. 42 757·14), 1870 (Schluss der Mitgliederaufnahme) fl. 32 392. 51 kr. (M. 55 531·59).

Der Betrag eines Wittwengehaltes (dessen Maximum auf fl. 500 = M. 857·14 statutengemäss festgesetzt ist) stieg 1846 auf fl. 140 (M. 241), 1853 auf fl. 150 (M. 257·14).

Vom 1. Mai 1827 (erste Auszahlung) bis zum 1. Mai 1881 wurden im Ganzen fl. 54 350 = M. 93 171·43 ausgezahlt. In diesem Zeitraum zählte der Verein 23 berechtigte Wittwen, von welchen eine ein für allemal Verzicht leistete, somit empfingen 22 Wittwen Pension. Die grösste Zahl der Wittwen eines Jahres betrug 11 im Jahre 1868.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 brachten für die Folge wesentliche Aenderungen in dem ärztlichen Personalbestande. Jeder Arzt konnte sich von nun ab dauernd oder vorübergehend niederlassen, seinen Beitritt — alt oder jung — zur Wittwenkasse erwirken. Die Erwägung, dass ganz neue Verhältnisse auch zeitgemässe Aenderung der Satzungen erforderten, fand in der Jahresversammlung 1868 Ausdruck. Es ward eine Commission ernannt zur Prüfung der Sachlage und Vorlage geeigneter Vorschläge. Nachdem mancherlei Anträge berathen waren, fand am 1. Mai 1870 der Antrag der Commission, von nun ab keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen und einen Vertrag mit der Dr. SENCKENBERG'schen Stiftung abzuschliessen, einstimmige Annahme. Zu der Sitzung waren fast alle Mitglieder erschienen.

Der wesentliche Inhalt des Vertrages ist: Von dem Vermögen der Wittwenkasse kommen fl. 30 000 (M. 51 428·57) als bleibendes Eigenthum an das medicinische Institut; aus dem Reste wird ein Reservefonds gebildet; die Verzinsung des Capitals geschieht zu 5 %; die Zinsen werden zu gleichen Theilen jährlich an die berechtigten Wittwen vertheilt; über fl. 500 (M. 857·41) kann jedoch ein Antheil nie betragen; der Minimalbetrag eines solchen ist auf fl. 150 (M. 257·14) festgesetzt; für den Fall, dass die Zinsen nicht ausreichen, ist der Reservefonds, sei es durch seine Zinsen, sei es durch Angreifen seines Capitalstockes in Anspruch zu nehmen. — Um Gleichheit in den Ansprüchen älterer und jüngerer Mitglieder herzustellen, haben nach dem Jahre 1850 eingetretene Mitglieder so lange den Jahresbeitrag mit fl. 15 (M. 25·71) zu zahlen, bis sie zwanzig Jahre beigetragen haben. (Die Mitgliederzahl am 1. Mai 1870 war 25, die Zahl der noch beitragspflichtigen 18; am 1. Mai 1881 sind noch fünf Mitglieder beitragspflichtig.) — Nach Ableben der letzten berechtigten Wittwen sind die Erträgnisse nur im Interesse des medicinischen Institutes zu verwerthen.

Bis zur endgültigen Auflösung hat ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuss der Wittwenkassenmitglieder die Rechnungsablage jährlich am 1. Mai zu prüfen.

108. ÆRZTLICHER PENSIONS- UND HÜLFSVEREIN.

Von Dr. J. DE BARY.

Gegründet am 4. November 1876, hat der Verein den Zweck, seinen Mitgliedern in Fällen von Alter, Krankheit oder unverschuldeten Unglücksfällen oder zweitens deren Wittwen und Waisen unter gleicher Voraussetzung durch jährliche Pensionen oder einmalige Bewilligung Unterstützung zu gewähren.

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder approbirte Arzt, der Mitglied — ordentliches oder ausserordentliches — des hiesigen Aerztlichen Vereines ist. Der Beitritt muss innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aufnahme in den Aerztlichen Verein erfolgen, nach etwaiger Auflösung des Aerztlichen Vereines vom Tage der Niederlassung ab. Im Falle genügend nachgewiesener Rechtfertigung der Versäumniss, können Mitglieder des Aerztlichen Vereines ausnahmsweise, auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, später beitreten unter Nachzahlung sämmtlicher seit Gründung des Pensionsvereins (oder eventuell seit der Aufnahme) fälliger Jahresbeiträge. Freiwillig aus dem Aerztlichen Vereine ausgetretene oder von hier verzogene Mitglieder behalten, wenn sie dem Aerztlichen Vereine acht Jahre angehört haben, ihre Rechte so lange, als regelmässige Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt.

Der Mitgliedschaft verlustig macht einjährige Säumigkeit in der Entrichtung des Jahresbeitrages nach dreimaliger Mahnung, ebenso Ausschluss aus dem Aerztlichen Verein.

Der Jahresbeitrag beträgt (bis auf Weiteres) M. 20; einmalige Zahlung von mindestens M. 500 befreit von der Zahlung der Jahresbeiträge.

Das Vermögen zerfällt in den Capitalfonds und den verwendbaren Fonds. Der Capitalfonds ist nach den für Mündelgelder gültigen Vorschriften anzulegen; die disponibeln Gelder bei der hiesigen Sparkasse oder in guten Discontowechseln.

Der Capitalfonds wird gebildet: aus mindestens einem Drittel der Mitgliederbeiträge, den zur ewigen Mitgliedschaft berechtigenden Zahlungen, Geschenken im Betrage von M. 300, sofern von dem Geber nicht anderweitig bestimmt wird, etwaigen Zinsen des verwendbaren Fonds, etwa nicht bezogenen Unterstützungsgeldern.

In den verwendbaren Fonds fliessen: die Zinsen des Capitalfonds, zwei Drittel der Mitgliederbeiträge, Geschenke (unter M. 300).

Die Geschäfte führt ein aus fünf Mitgliedern bestehender Vorstand; derselbe ist der Generalversammlung verantwortlich.

Bei der Stiftung des Vereines betheiligten sich 75 Mitglieder. Am 31. März 1881 zählte derselbe 74 Mitglieder und ein ewiges Mitglied; das Vermögen betrug an diesem Tage ungefähr M. 11 200.

Bis zum 31. März 1881 waren drei Gesuche an den Vorstand gelangt: eines, um eine einmalige Unterstützung, konnte von dem Vorstande als nicht genügend begründet, weiterer Berücksichtigung nicht empfohlen werden; das zweite — die Bitte einer Wittwe um Beihülfe zur Erziehung ihres Sohnes — scheint, da auf die Antwort des Vorstandes nichts weiter erfolgte, zurückgezogen zu sein. In dem dritten Falle war der junge Verein in der Lage, seine Thätigkeit zum ersten Male zu entfalten durch Gewährung einer Pension von M. 300 jährlich auf fünf Jahre an die Wittwe eines mit Hinterlassung mehrerer Kinder in jungen Jahren verstorbenen, allgemein geachteten Collegen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

VERZEICHNISS DER MITARBEITER.

1. ALTSCHUL, G., Dr. med., prakt. Arzt: S. 364.
2. AUERBACH, Joseph, Dr. jur., Standesbeamter: S. 401.
3. BÆRWALD, H., Dr., Director der israelitischen Realschule: S. 185, 227.
4. DE BARY, Jacob, Dr. med., prakt. Arzt: S. 208, 356, 481, 484.
5. BEHNKE, G., Stadtbaurath: S. 170.
6. BOCKENHEIMER, H., Dr. med., prakt. Arzt: S. 374.
7. CARL, August, Dr. med., Augenarzt: S. 198, 382.
8. CNYRIM, Eduard, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 66.
9. CNYRIM, Victor, Dr. med., prakt. Arzt: S. 118.
10. DIEHL, Carl, Dr. jur., Landgerichtsrath: S. 231.
11. EBNER, Hermann, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 149.
12. EHLERS, R., Dr., Pfarrer und Consistorialrath: S. 235, 310, 316.
13. FESTER, Adolf, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 305.
14. FLECK, Albert, Dr. jur., Amtsgerichtsrath: S. 308.
15. FRESENIUS, Philipp, Dr. phil., Apotheker: S. 115.
16. GETZ, Max, Dr. med., Sanitätsrath: S. 371.
17. v. GUAITA, Max, Kaufmann: S. 295.
18. v. HARNIER, Adolf, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 62, 289.
19. v. HARNIER, Eduard, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 282.
20. HELLFELD, Joh. Christoph, Kaufmann: S. 218.
21. HERXHEIMER, S., Dr. med., prakt. Arzt: S. 383.
22. HIRSCH, Dr., Director d. Realschule d. israelit. Religionsgesellschaft: S. 188.
23. HOFFMANN, Heinrich, Dr. med., Geh. Sanitätsrath: S. 333.
24. HOLTHOF, Carl, Stadtrath: S. 95, 107, 260.
25. HUMSER, Gustav, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 220.
26. KINKELIN, Friedrich, Dr. phil., Lehrer: S. 453.
27. KIRCHHEIM, Simon, Dr. med., prakt. Arzt: S. 300, 360.
28. KLOSS, H., Dr. med., Sanitätsrath, Kreisphysicus: S. 476.
29. KNOPF, Ludwig, Dr. jur., Stadtrath: S. 77.
30. KOCH, Dr., Landesgeolog zu Wiesbaden: S. 4.
31. KRÜGER, G., Dr. med., Augenarzt: S. 195.
32. LEONHARDT, Dr., Prof., Kgl. Kreisthierarzt: S. 415.
33. LEYDHECKER, Carl, Pfarrer: S. 298, 299, 367.
34. LINCKER, P., Dr. jur., Amtsgerichtsrath: S. 284.
35. LINDLEY, William H., Chefingenieur des Canalbaubureaus: S. 1, 81.
36. MARCUS, E., Dr. med., prakt. Arzt: S. 133, 341, 349, 392, 430.
37. MARX, August, Dr. med., prakt. Arzt: S. 387.
38. MATTI, Alexander, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 68.

39. MIQUÉL, J., Dr. jur., Oberbürgermeister: S. V.
40. MOHR, J. J., Dr., Rector der Katharinenschule: S. 278.
41. NABERT, Heinrich, Dr. phil., Oberlehrer: S. 423.
42. v. OBERNBERG, Carl, Dr. phil., Director des Statistischen Amtes: S. 53.
43. OHLENSCHLAGER, F., Dr. med., prakt. Arzt: S. 406.
44. OPPEL, Carl, Dr. phil., Lehrer emer.: S. 267.
45. v. OVEN, Dr., Senator, Stadtrath: S. 37, 125, 243, 435, 457.
46. v. PANDER, E., Dr. med., Hofrath: S. 385.
47. PASSAVANT, G., Dr. med., Sanitätsrath, prakt. Arzt: S. 377.
48. PETERSEN, C. TH., Dr. phil., Chemiker: S. 448, 452.
49. PFEFFERKORN, Rudolph, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 358.
50. PONFICK, Otto, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 146.
51. RIESSER, Jacob, Dr. jur., Rechtsanwalt: S. 228.
52. ROTH, Heinrich, Dr. med., prakt. Arzt: S. 368.
53. RÜGEMER, Gustav, Städtischer Bauinspector: S. 111, 158.
54. SCHLOSSER, Gustav, Pfarrer: S. 239.
55. SCHMIDT, Adolf, Dr. med., prakt. Arzt: S. 433.
56. SCHMIDT, Heinrich, Dr. med., prakt. Arzt: S. 440.
57. SCHMIDT, Max, Dr. med. vet., Director des Zoologischen Gartens: S. 455.
58. SCHMIDT, Moritz, Dr. med., prakt. Arzt: S. 294, 328, 425.
59. SCHMIEDEN, C., Kgl. Oberstaatsanwalt: S. 141.
60. SCHRADER, G., Dr. jur., Landgerichtsrath: S. 229.
61. SPIESS, Alexander, Dr. med., Sanitätsrath, prakt. Arzt: S. 9, 17, 28.
62. STAHL, Carl, Dr. med., prakt. Arzt: S. 384.
63. STEFFAN, Philipp, Dr. med., Augenarzt: S. 192, 380.
64. STIEBEL, Friedrich Jul., Dr. med., prakt. Arzt: S. 213, 216, 353.
65. STRICKER, Wilhelm, Dr. med., prakt. Arzt: S. 469.
66. VEITH, Georg, Dr. phil., Rector der Arnsburgerschule: S. 200.
67. WEBER, Joh. Heinrich, Kaufmann: S. 315.
68. WERNER, Joseph, Dr. phil., Lehrer: S. 225.
69. WIDMANN, B., Rector der Rosenberger Einigungsschule: S. 312, 314.
70. WIESNER, Georg, Dr. med., prakt. Arzt: S. 321.
71. WILBRAND, L., Dr. med., Kreiswundarzt: S. 71, 173.
72. WUNDERLICH, Carl, Rechneibeamter: S. 211.
73. ZIEGLER, Julius, Dr. phil., Chemiker: S. 13.

Ferner:

74. Diaconie der deutschen evangelisch-reformirten Gemeinde: S. 280.
75. Kgl. Polizeipräsidium: S. 121, 136.
76. Pflegamt des Allgemeinen Almosenkastens: S. 269.
77. Pflegamt des Almosenkastens der israelitischen Gemeinde: S. 287.
78. Pflegamt des St. Katharinen- und Weissfrauenstiftes: S. 303.
79. Vorstand der Niederländischen Gemeinde Augsburgischer Confession: S. 223.

VERZEICHNISS DER TAFELN.

			Gegenüber Seite
Tafel	I.	Höhenverhältnisse des Bodens nach einer Reliefkarte	2
»	II.	Kleines Haus der Gemeinnützigen Baugesellschaft .	64
»	III.	Grosser Bau der Gemeinnützigen Baugesellschaft .	64
»	IV.	Planskizze der Frankfurter Siel-Anlage	82
»	V.	Frankfurter Quellwasserleitung	102
»	VI.	Der neue Viehhof und Schlachthof	114
»	VII.	Wallschule	164
»	VIII.	Ostendschule	168
»	IX.	Elisabethenschule	172
»	X.	Wöhlerschule	172
»	XI.	Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft .	190
»	XII.	Blindenschrift	234
»	XIII.	Hospital zum Heiligen Geist	324
»	XIV.	Dr. Senckenberg'sches Bürgerhospital	330
»	XV.	Anstalt für Irre und Epileptische	338
»	XVI.	Städtisches allgemeines Krankenhaus	346
»	XVII.	Clementine-Mädchen-Spital	356
»	XVIII.	Israelitisches Gemeindehospital	362
»	XIX.	Dr. Bockenheimer's Chirurgische Klinik	374
»	XX.	Senckenbergianum	426.

Die sämmtlichen Pläne von Gebäulichkeiten (Wohnhäuser, Schulen und Hospitäler) sind genau in gleichem Maassstabe ausgeführt, 1 : 300, mit einziger Ausnahme der „Anstalt für Irre und Epileptische“ (S. 338), welche nur halb so gross ist, 1 : 600.

J.R.HERZOG
BUCHBINDEREI
LEIPZIG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Varrentrapp, Georg, / Spiess, Alexander,

Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen
Festschrift zur Feier des 50 jährigen Doctor-Jubiläums des Herrn Georg
Varrentrapp ; Herausgegeben von Collegen, Freunden und Mitbürgern des
Jubilars

[Frankfurt] [1881]

Pol.civ. 249 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11884461-9